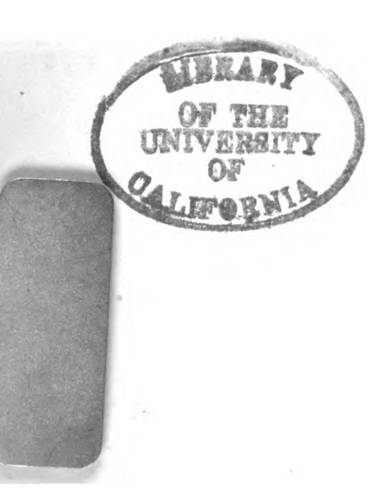
Zeitschrift des Harz-vereins für Geschichte und Altertumskun...

Harz-verein für Geschichte und Altertumskunde, ...


ANTIQUARIN


LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA



Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte

und

Altertumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs.



Fünfundzwanzigster Jahrgang. 1892.

Mit einer Urnentafel, drei in den Text gedruckten Grundrissen und einer Stammtafel.

Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.

In Kommission bei H. C. Huch in Quedlinburg.

1892.

Druck von B. Angerstein, Wernigerode, Harz.

Inhalt.

Vermischtes.

Bücheranzeigen.

Die sächsischen Städtebünde zwischen Weser und Elbe im XIII. und XIV. Jahrhundert.

Von Dr. Ulrich Kleist.

Die Mitte des XIII. Jahrhunderts, die Zeit der Bedrängung der zu städtischen Gemeinwesen und freier Handelsentwickelung heranwachsenden oder bereits herangewachsenen Städte seitens eines raub- und fehdelustigen Adels und eines eigennützigen und wenig landesväterlichen Territorialfürstenstandes ist es, welche die ersten urkundlichen Spuren einer Einigung der sächsischen Städte zwischen Weser und Elbe erkennen läßt. Die Reichsgewalt war zerfallen,[1] die Gährung, aus welcher ein ganz neues staatliches Verhältnis hervorgehen sollte, in vollem Flusse, die Zeit des territorialen, der kaiserlichen Macht fast spottenden Fürstentums war angebrochen, mit ihr aber auch das Wachstum eines neuen immer selbständiger auftretenden Standes, der selbstregierten Städte, welche für sich kleine Staaten im Staate bildeten. Allmählich, wie in den übrigen Gauen des deutschen Reiches, traten auch die sächsischen Städte zwischen Weser und Elbe in diese Entwickelungsstufe ein, allmählich erwarben auch sie durch List oder Trotz ein Recht nach dem andern von ihren Herren. Was sie im Einzelnen von jenen vorderhand nicht erreichten, von ihnen als ihren natürlichen Beschützern aber verlangen konnten, Schutz gegen alle Unbilden, das suchten sie durch Annäherung an einander und Verbindungen mit einander durchzusetzen, oft gegen den Willen ihrer Herren. Die verlotterten Zustände im Reiche, die Ohnmacht oder häufiger noch die Unlust ihrer Territorialherren, endlich nicht zum wenigsten das Bestreben der städtischen Gemeinwesen, ihre Existenzbedingungen, Handel und Gewerbe, gesichert und vor lästigen und schädlichen Raubzügen geschützt zu wissen, führte sie zu Verbänden zusammen. Der echt mittelalterliche Zug des Egoismus und Eigennutzes, welcher diesen Bestrebungen der Städte zu Grunde liegt, ist bei der allgemeinen Unsicherheit und politischen Zerfahrenheit des Reiches sehr begreiflich. Ihre Haupterwerbsquelle, den Handel

---

[1] Die Worte Th. Lindners über die Regierung Rudolfs von Habsburg· „Das Reich war überhaupt kein Staat mehr, nicht einmal im mittelalterlichen Sinn," — Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I 46 —, lassen sich auch schon auf die Zeit kurz vor Rudolfs Herrschaft anwenden.

zu schützen und zu heben, und andererseits von ihren Landesherren immer unabhängiger zu werden, waren, ersterer ein selbstverständlicher, letzterer ein unbemerkt sich entwickelnder, vielleicht anfangs gar nicht gewollter Beweggrund zu den Zusammenschlüssen der sächsischen Städte. Die zwischen Weser und Elbe gelegenen Städte des Sachsenlandes waren ja ebenso wie alle anderen des Reiches durch Nichts gegen Uebergriffe und Beeinträchtigungen von allen Seiten geschützt. Der allgemeine Landfrieden, welchen Kaiser Friedrich II. 1235 zu Mainz „ad generalem statum et tranquillitatem imperii" erlassen hatte,[1] zeigte zwar den guten Willen des Reichsoberhauptes, die allgemein verbreiteten Fehden und Raubzüge zu beseitigen und das Gerichtswesen zu ordnen, vermochte aber seinen Zweck nicht zu erreichen. Ihn in einzelnen Punkten zu befolgen waren die Städte auch sicher nicht gewillt. Zwar richtete er sich zu ihrem Vorteile auch gegen die Erhebung neuer und ungerechter Zölle, nahm sie aber auch durch das strenge Verbot des Pfahlbürgertums gegen ihn ein. Nach wie vor wurden die Städte bedrückt, ihr Handel gestört.

1. Die ersten Annäherungen und Zusammenschlüsse sächsischer Städte bis zum ersten Drittel des XIV. Jahrhunderts.

Gewiß schon etwas vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts beschäftigte die sächsischen Städte der Gedanke einer Annäherung zum Schutze ihrer Handelsinteressen und Rechte gegen die Bedrückungen und Uebergriffe ihrer Nachbarn oder gar ihrer Landesherren, das heißt zum Schutze ihrer Existenz. Wann dieser Gedanke zuerst feste Formen gewonnen, ist nicht genau festzustellen, aber mit Sicherheit anzunehmen, daß eine Vereinigung einzelner dieser Städte schon in den vierziger Jahren bestanden hat. Mehrere urkundliche Spuren weisen darauf hin.[2] Einzelne derselben beziehen sich allerdings nicht unmittelbar auf diejenigen Städte, welche später im Laufe der Zeit immer wieder in engerem Zusammenschluß, wenn auch nicht regelmäßiger Beteiligung in den sächsischen Städteeinungen wiederkehren, aber sie zeigen doch die auch von jenen befolgte Art der ersten Annäherung, welche derjenigen der nachmaligen Bundesstädte vollkommen entspricht.
Es sind in erster Linie Handelsinteressen und gegenseitig zugestandene Befugnisse zum Rechtsschutze derselben, welche das Grundprinzip für diese ersten Zusammenschlüsse bildeten, ja bei

[1] Mon. Germ. L. L. II 313.
[2] K. Höhlbaum: Hans. Urk.-Buch I 303, 305, 351, 369.

der Trostlosigkeit der damaligen Rechtsverhältnisse bilden mußten. Das beweisen klar die im Jahre 1241 zwischen Hamburg und Lübeck,[1] 1247 zwischen Hamburg und Braunschweig,[2] 1249 zwischen Stade und Braunschweig[3] abgeschlossenen Verträge, welche den Schutz der Kaufmannsgüter, gemeinsame Verfestung von Friedebrechern und Straßenräubern und Bekämpfung derselben zum Gegenstande haben. Zwei dieser Abmachungen betreffen auch Braunschweig, eine in den späteren Städtebündnissen eine bedeutende Rolle spielende Stadt; aber es sind dies nur vorübergehende Verknüpfungen mehr hansischen Gepräges, die spätere Zeit weist keine innigeren Bündnisse dieser Stadt mit den genannten, wie überhaupt mit den Seestädten auf, vielmehr verlegte sich das Schwergewicht solcher Bündnisse mehr auf das Binnenland. Zwar laufen hansische Ideen naturgemäß Hand in Hand mit den Einungsbestrebungen der Städte, und es soll gewiß nicht geleugnet werden, daß sie von förderndem Einflusse auf diese gewesen sind, aber es liegt doch eine gewisse Einseitigkeit darin, die sächsischen Städtebündnisse lediglich auf die Hansa zurückzuführen.[4] Das Recht im Allgemeinen, die Aufrechterhaltung des Friedens und das Bestreben, sich gegen die Eingriffe Mächligerer, wenn auch nur in defensiver Stellung, zu schützen, ist sicher schon damals ein wichtiger Faktor bei den Einigungsverträgen gewesen. Dafür sprechen die wichtigen Urkunden, welche die ersten Vereinigungen von sächsischen Städten in dem durch den späteren geschichtlichen Verlauf der Bündnisse begrenzten örtlichen Rahmen dokumentieren.

Um 1246[5] verbanden sich die Bürger der Stadt Münden mit denen von Northeim zu gegenseitigem Schutze gegen Unrecht und Vergewaltigung. „Rebus et corporibus" werden sie für einander eintreten. Das Bündnis darf nur auf gemeinsamen Beschluß aufgehoben werden. Sicher hat dieses Bündnis noch die eine oder die andere benachbarte Stadt umfaßt. Wie wäre sonst das in der — übrigens allgemein gehaltenen — Urkunde stehende „nec una civitas sine aliis revocare valebit" und der „communis conclusus civitatum" aufzufassen? Dafür spricht auch, daß eine am Ende des XIII. Jahrhunderts zwischen

[1] Hans. Urk.-Buch I 303, 305.

[2] Hans. Urk.-Buch I 351.

[3] Hans. Urk.-Buch I 369.

[4] Wie L. Hänselmann: Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1874, I S. 22 ff. — Vgl. dagegen D. Schäfer: „Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark" S. 31 und K. Höhlbaum: Hans. Urk.-Buch II, Einl. X, III, Einl. XIV.

[5] H. Sudendorf: „Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande" I 27.

Northeim, Münden, Göttingen, Duderstadt und Osterode ausgestellte Bündnisurkunde[1] fast genau denselben Wortlaut hat, daß namentlich auch dort, allerdings durch die urkundlich beglaubigte Teilnahme mehrerer Orte mit mehr Recht, ein Zurücktreten vom Bunde nicht „sine aliis“ (scil. civitatibus), sondern nur „de communi conclusu civitatum“ geschehen kann.

Welchen besonderen Zweck das ersterwähnte Bündnis zwischen Münden und Northeim hat, ist aus der Urkunde nicht sicher festzustellen; es richtet sich gegen Verunrechtung und Vergewaltigung im Allgemeinen, an eine Verbindung gegen Uebergriffe des Landesherren,[2] wie eine solche die Bündnisurkunde vom Ende des XIII. Jahrhunderts ausdrücklich betont, ist wohl nicht zu denken. Ein Schutzbündnis zur Förderung ihrer Sicherheit und ihres Verkehrs war ja auch für solche Orte, die eben erst Stadtrechte erlangt hatten, das Nächstliegende.

Bald fanden auch Verbindungen anderer sächsischer Städte statt. Am 3. April 1252 stellte König Wilhelm zu Braunschweig eine Urkunde aus,[3] in welcher er die zur Aufrechterhaltung des Friedens geschlossene Verbindung der Stadt Goslar mit Hildesheim und Braunschweig anerkennt. Es heißt dort: „omnia sacramenta et juramenta pro bono pacis et statu terre facta inter ipsos cives (scil. Goslariae) et Hildesemensem ac Bruswicensem civitates grata habemus et rata“. Zur richtigen Beleuchtung dieses Bündnisses dient auch eine Urkunde vom 6. Januar 1256,[4] der zufolge die drei Städte nebst Hannover sich dem Herzog Albrecht von Braunschweig verpflichten, den Bischof Heinrich von Hildesheim nicht gegen jenen unterstützen zu wollen. Die Städte erklären in dieser Urkunde beiläufig, daß sie miteinander „antiqua dilecione et amicicia“ verbündet seien. Danach ist das 1252 bestätigte Bündnis schon älteren Datums; es wurde wahrscheinlich um die Mitte der vierziger Jahre auf unbestimmte Dauer geschlossen. Weshalb Hannover 1252 nicht als Teilnehmer erwähnt ist, ist nicht zu ersehen; vielleicht ist es erst nach dieser Zeit beigetreten. Der Zweck des Bündnisses war ein naheliegender: Schutz gegen Friedensverletzungen an einer der Städte und gegenseitige Garantie ihres Territoriums. Wie dieser Schutz gehandhabt werden solle, ist allerdings nicht gesagt.

[1] G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 49 und 50 Sudendorf I 120. Wolf: Politische Geschichte des Eichsfeldes II, 37.

[2] Otto, das Kind.

[3] Hansisches Urkundenbuch I, 426. R. Döbner: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 227.

[4] C. L. Grotefend, Urkundenbuch der Stadt Hannover 18. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 241. Hansisches Urkundenbuch I, 488.

Gleiche oder doch ähnliche Gründe sind es also gewesen, welche diese ersten Zusammenschlüsse der sächsischen Städte veranlaßten, wie sie zu gleicher Zeit die Städteeinungen in Westfalen [1] und den großen Bund am Rhein [2] herbeigeführt haben. Die Ausdehnung des letzteren auch auf Städte Nordsachsens steht fest. [3] Bremen gehörte schon seit Oktober 1256, [4] Minden seit Dezember desselben Jahres dem rheinischen Städtebunde an; [5] auch Stade mag in näherer Beziehung zu demselben gestanden haben. [6] Jedoch war dieser Zusammenhang einiger nordsächsischer Städte mit dem rheinischen Bunde ein äußerst loser und so vorübergehender, daß sich für die eigentliche Entwickelung der sächsischen Städtebünde keinerlei Ergebnis daraus ableiten läßt. Ebenso wie die westfälischen Städte schon vor Abschluß des rheinischen Bundes sich zu besonderen Bündnissen vereinigt hatten [7] und bei dem Entstehen desselben nur zum geringen Teile sich ihm anschlossen, nach seinem baldigen Verfalle aber ihre immer fortgepflegten bündnerischen Sonderbeziehungen nicht aufgaben, sondern kräftig fortsetzten, ebenso hatten ja die sächsischen Städte zum Teil bereits vor dem Entstehen des rheinischen Bundes besondere Einungen geschlossen [8] und verhielten sich bezüglich eines Anschlusses an jenen großen Bund nur noch kälter als die westfälischen. Wenn sich in einem Schreiben vom 8. November 1256 die Stadt Minden an Lübeck, Stade, Hamburg und die „übrigen" Städte und Edlen an und jenseits der Elbe um Hülfe gegen einige friedensbrecherische Grafen und Edle wendet und in diesem von

---

[1] Siehe H. Mendthal: „Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen. Dissert. Königsberg 1879, S. 4 ff.

[2] Vgl. Lindner: „Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I, 140.

[3] J. Weizsäcker, „Der rheinische Bund 1254", Tübingen 1879, S. 128 ff. F. Zurbonsen: „Der Rheinische Landfriedensbund von 1254 im deutschen Norden und in den Niederlanden", Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIII, 293.

[4] Weizsäcker a. a. O. S. 128.

[5] Westfälische Provinzialblätter I, 2. Cod. diplom. Mind. Nr. 4.

[6] F. Zurbonsen a. a. O. S. 292. Einen schlagenden Beweis für die Zugehörigkeit Stades zum rheinischen Bunde vermag Zurbonsen übrigens nicht zu erbringen, doch ist seine a. a. O. 291, Anm. 6. ausgesprochene Ansicht, unter der am Schlusse des Mitgliederverzeichnisses des rheinischen Bundes genannten „civitas Berenmensis" sei einzig und allein die Hansestadt Bremen zu verstehen, sicher die allein richtige.

[7] Vgl. H. Mendthal: „Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis 1371." Dissert. Königsberg 1879, S. 2—8. F. Zurbonsen: „Der westfälische Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1298." Dissert. Münster 1881, S. 21.

[8] Vgl. S. 3 f.

einer „pax iam jurata a vobis“[1] spricht und darauf verweist, daß die Adressaten ihre, der Hülfesuchenden „conjurati et pacis zelatores“ seien, auch mitteilt, daß Bremen, sowie Edle und Städte Westfalens ihre Hülfe bereits zugesagt hätten,[2] so muß man einen gewissen, wenn auch lockeren, Zusammenhang der westfälischen und nordsächsischen Städte unter dem Einflusse des rheinischen Bundes jedenfalls anerkennen;[3] jedoch war ja schon damals der Verfall jenes großen Bundes in vollem Gange, und die lockeren Beziehungen, welche die westfälischen und nordsächsischen Städte zu ihm und durch ihn zu einander hatten, schwanden mit ihm vor dem nun wieder von Neuem einsetzenden Streben der Städte beider Länder nach Sonderbündnissen, welche von dem rheinischen Bunde auch nicht einmal den Gedanken ihres Entstehens hatten.

Diejenigen nordsächsischen Städte, wie Bremen, Stade, Minden, deren Teilnahme am rheinischen Bunde als gewiß angenommen werden kann, waren ja schon frühzeitig dem eigentlichen Kreise der bündnerische Beziehungen pflegenden Sachsenstädte zwischen Weser und Elbe entfremdet und ohne engeren Zusammenhang mit ihnen.[4]

Die sächsischen Seestädte und die zu ihnen hinneigenden schlugen ja in ihrer Politik sehr früh die weiter führende Bahn der Hansebestrebungen ein[5] und hatten bald die innige Fühlung mit den binnensächsischen Städten verloren. Irgend welche näheren Beziehungen, welche sie zu den rheinischen Bundesstädten hätten haben können, waren also schon aus diesem Grunde auf die sächsischen Städtebünde ohne Einfluß. Daß solche Beziehungen aber überhaupt vorhanden waren, läßt sich in keiner Weise belegen. Die sächsischen[6] Städte zwischen Weser und Elbe schlossen sich in besonderen Einungen bald aneinander und dadurch von den benachbarten Städtegruppen gewissermaßen ab.

Freilich steckten die sächsischen Einungen denjenigen anderer Städte gegenüber in Bezug auf einheitliche Geschlossenheit und politische Kraft noch ganz in den Kinderschuhen; überhaupt fehlte

---

[1] Höchstwahrscheinlich bezieht sich „pax“ auf den rheinischen Bund; vgl. auch F. Zurbonsen: „Der rheinische Bund ꝛc.“ Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIII, 294.

[2] F. Zurbonsen: Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIII, 292.

[3] Vergl. F. Zurbonsen: Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIII, 294.

[4] Vgl. S. 3, 11 f.; F. Zurbonsen: Forsch. z. deutsch. Gesch. XXIII, 292.

[5] Vgl. auch Hansisches Urkundenbuch I, 303, 305.

[6] Auch Zurbonsen a. a. O. S. 293 meint sie wenigstens stark bezweifeln zu müssen; ich habe nicht den geringsten Anhalt für die Annahme gefunden, daß die Städte des rheinischen Bundes in reger Wechselbeziehung zu den nordsächsischen Städten gestanden haben.

ihnen ganz und gar das Gefühl einer zielbewußten Kraft und Politik. Sie waren eben durch die nächstliegenden Bedürfnisse verursacht und trugen eine rein landschaftliche Abgeschlossenheit als Gepräge. Die Bestätigung des Städtebundes durch König Wilhelm, der sich eben so gut wie gar nicht um Reichsangelegenheiten kümmerte, entgegen dem ausdrücklich gegen jeden Städtebund gerichteten Dekret Friedrichs II. vom Jahre 1220, beweist, wie ohnmächtig die Reichsgewalt und wie schutzlos deshalb die einzelnen Glieder des Reiches waren. Selbsthülfe war eben geradezu zur Existenzbedingung geworden.

Trotzdem Goslar am selben Tage (3. April)[1] die Bestätigung seiner Privilegien erhielt, verlangte es auch diejenige des Bündnisses; ein Beweis, wie unsicher es sich dennoch fühlte und anderweitiger Stütze bedürftig war.

Am 6. Januar 1256[2] schloß Hildesheim mit Herzog Albrecht von Braunschweig die schon erwähnte Einigung „pro communi necessitate totius terre“. Diese Verbindung ist deshalb von Wichtigkeit, weil sie einmal die, außer Hannover, schon 1252 vereinigten Städte in gemeinsamem Handeln und festerer Geschlossenheit zeigt, dann aber auch ihre Spitze, wenn auch verhüllt, gegen den Herrn der Stadt Hildesheim, Bischof Heinrich I., kehrt. Hildesheim verpflichtet sich, dem Bischof zwar freien Aufenthalt in seinen Mauern, aber keine Hülfe gegen den Herzog zu gewähren, auch jede Belästigung seinerseits mit der That zu rächen und sich mit ihm nur unter Zustimmung und Einschluß von Braunschweig, Goslar und Hannover zu vertragen.

Dies Bündnis zeigt, wie auch in Sachsen die Städte schon damals, wenn sie sich nur einer starken Stütze bewußt waren, sich nicht scheuten zum Schutze ihrer Rechte und Freiheiten gegen ihre eigenen Herren Front zu machen.[3]

Nebenher liefen für die Städte die allgemeinen Handelsinteressen dem Auslande gegenüber und das Bestreben, dem heimischen Rechte zum Schutze jener durch gemeinsame Beschlüsse auch dort Geltung zu verschaffen. Einen solchen gemeinsamen Beschluß richteten um 1267[4] die sächsischen Städte, unter ihnen viele der in den späteren Bündnissen befindlichen, an die Schöffen zu Gent, welcher die Zurücknahme einer die Handelsinteressen der Städte schädigenden Anordnung verlangt. Freilich mußte der

---

[1] Vgl. S. 4.

[2] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 241. Urkundenbuch der Stadt Hannover 18. Hansisches Urkundenbuch I, 488.

[3] Vgl. O. v. Heinemann: „Geschichte von Braunschweig und Hannover“ II, 10.

[4] K. Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 40. Urkundenbuch der Stadt Hannover 26.

nach den Seeküsten drängende Handel, welchem die um diese Zeit einsetzenden Bestrebungen der Hansa so gewaltigen Vorschub leisteten, ein Zusammenhalten und gemeinsames Auftreten der norddeutschen Städte, also auch der sächsischen, nach sich ziehen; aber in der Beteiligung der sächsischen Städte an einem solchen Vorgehen von Allgemeininteresse die erste Spur eines sächsischen Städtevereins zu sehen,[1] liegt kein zwingender Grund vor. Solche Spuren reichen ja, wie oben erwähnt, einmal weiter zurück, außerdem aber ist, wie die Folge zeigt, das Gepräge der sächsischen Städtevereinigungen ein mehr heimisches, binnenländisch-landschaftliches.

Daß den sächsischen Städten das Bewußtsein eines eigenen geschlossenen Standes und einer dahin abzielenden Bündnispolitik damals noch durchaus fehlte, bekundet schon der Umstand, daß sie, wie es die augenblickliche Notlage und die nächsten Verhältnisse mit sich brachten, durch Bündnisse auch mit Fürsten und Rittern sich jeweilig zu sichern trachteten.

Ein solches Bündnis war das vom September 1272.[2] 35 Ritter und Knappen des Stiftes Hildesheim verpflichten sich, auf 5 Jahre die Städte Hildesheim, Goslar und Braunschweig zu schützen. Gegen wen sich das Bündnis richtet, ist nicht gesagt, auch sonst nicht zu ersehen; wahrscheinlich war es nur ein durch die allgemeine Unsicherheit bedingtes.[3] Im Großen und Ganzen waren die sächsischen Städteeinungen des XIII. Jahrhunderts, wie schon oben gesagt, kleinere, durch Nachbarlage und gleiche Bedürfnisse der Teilnehmer bedingte Zusammenschlüsse einzelner Gruppen, die, vorläufig ohne innigen Zusammenhang untereinander, erst später zu einem Zusammenschmelzen gelangten. So schlossen die Städte des Herzogtums Braunschweig-Göttingen zu Anfang der neunziger Jahre, wahrscheinlich Ende 1292 oder Anfang 1293 einen Bund zu gemeinsamem Schutze.[4]

[1] Siehe Hänselmann in „Hansische Geschichtsbl." Jahrg. 1874, I, S. 28.

[2] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 339. Hansisches Urkundenbuch I, 711. — Ueber Echtheit und Datierung dieser Urkunde siehe „Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde 1870, S. 907.

[3] Ob es den Bischof Otto von Hildesheim und seinen Bruder, Herzog Johann von Braunschweig und Lüneburg von Uebergriffen abhalten sollte, lasse ich dahingestellt; jedenfalls ist das Fernbleiben Hannovers, welches sonst mit diesen Städten in engster Fühlung steht, und die Verleihung eines Privilegs seitens Johanns an diese Stadt (Urkundenbuch der Stadt Hannover 38) kurz vor dem Abschlusse dieser Vereinigung auffällig.

[4] Sudendorf I, 120, Urkunde von Göttingen, Northeim und Osterode für Münden. Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 48 und 49 von Duderstadt für Göttingen; 50 von Göttingen für Münden. Wolf: „Politische Geschichte des Eichsfeldes" II, 37 von Northeim für Duderstadt. J. Jäger: Urkundenbuch der Stadt Duderstadt 10 von Osterode für Duderstadt. Zur Zeit siehe „Origines Guelficae IV praef. 21."

Göttingen, Northeim, Duderstadt, Münden und Osterode verbündeten sich zum Zwecke gemeinsamer Verfestung von Rechtsverletzern und Friedensbrechern, zum Schutze gegen jede Vergewaltigung, namentlich seitens der Herzöge von Braunschweig oder ihrer Vögte. Die zeitliche Aufeinanderfolge, wie überhaupt die Zeit des Abschlusses dieser, wahrscheinlich durch Austausch von Dokumenten hergestellten Verbindungen ist leider nicht genau festzustellen; höchstwahrscheinlich gingen aber die gemeinsamen Beschlüsse zwischen Duderstadt und Göttingen[1], Eimbeck und Duderstadt,[2] Münden und Göttingen,[3] Northeim und Göttingen, Osterode und Göttingen, Göttingen und Münden,[4] Münden und Duderstadt über gemeinsame Verfestung Friedbrüchiger dem Verbande gegen Uebergriffe der Braunschweiger Herzöge unmittelbar vorauf, oder letzterer ist als eine Erweiterung des allgemein gehaltenen Beschlusses anzusehen.

Die zwischen Göttingen und Münden ausgestellte Urkunde[5] richtet sich, ohne ausdrücklich die Herzöge oder deren Vögte zu nennen, allgemein gegen Verunrechtung. Diese Urkunde, welche mit der um 1246 zwischen Northeim und Münden ausgestellten[6] fast wörtlich übereinstimmt, bezeichnet zweiffellos eine Wiederholung oder Erneuerung des damals auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Bündnisses und läßt annehmen, daß an jenem früheren Bündnisse schon mehrere Städte, vor allem auch Göttingen, beteiligt gewesen sind. Wie weit sich das Bündnis erstreckte, ob z. B. Lübekke, welches auch um jene Zeit eine Einung zum Rechtsschutze mit Eimbeck und Duderstadt schloß,[7] diesem Bunde zuzurechnen ist, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Schutz gegen Uebergriffe des Landesherrn war also der Gipfelpunkt der Abmachungen. Herzog Albrecht war ein unruhiger Mann[8] und hatte 1292 mit Herzog Otto dem Strengen von Braunschweig-Lüneburg einen Landeseinigungs- und Erbvertrag geschlossen,[9] der durch die so gehäufte Fürstenmacht den Städten wohl gefährlich scheinen konnte. Otto der Strenge ist jedenfalls mitgemeint, wenn die Städte sich Schutz versprechen gegen „principes illustres duces in Bru-

---

[1] Urk.-Buch d. Stadt Göttingen I, 49.

[2] Urkundenbuch der Stadt Duderstadt 10; hier ist als Zeit 1293, Februar 13., angegeben

[3] Göttinger Stadtarchiv 122.

[4] Göttinger Stadtarchiv 359.

[5] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 50.

[6] Siehe S. 3.

[7] Hansisches Urkundenbuch I, 113, Anm. Urkundenbuch der Stadt Duderstadt 11.

[8] Detmar zu 1279 sagt von ihm und seinem Bruder Heinrich: „de twe . . . . helden seldene vrede.“

[9] Sudendorf III, Einl. XVII.

neswic". Man traute eben den eigenen Landesherrn nicht mehr. Das scheint auch aus der zwischen Göttingen und Münden ausgestellten Urkunde hervorzuleuchten, in welcher zur Begründung des Bündnisses angegeben wird: „cum iuxta motum temporum possint et persepe soleant animi hominum permutari." Freilich, von einem kräftigen Frontmachen gegen die Landesherren ist in der Urkunde nicht die Rede und konnte nach den ganzen Abhängigkeitsverhältnissen der Städte auch nicht die Rede sein; die Verbündeten versprechen einander nur passiven Widerstand gegen fürstliche Willkür und Gewaltthätigkeit, denen sie durch gemeinsame Bitten und Vorstellungen entgegenwirken wollen. „Precibus et laboribus" wollen sie sich behülflich sein. Eine bestimmte Dauer des Bundes ist nicht festgesetzt.

Dieses Bündnis zeigt, wie sehr bei der damaligen Unsicherheit die Städte nur auf sich allein angewiesen, daß sie aber auch entschlossen waren, ihre eigene allmählich zum Ausdruck gelangende Selbständigkeit und die Befugnis, diese zu schützen, selbst den eigenen, für sie nicht sorgenden Landesfürsten gegenüber zu wahren und zu verteidigen, kurz, daß sie die Zeit für überwunden erklärten, wo sie Spielbälle der rechtswidrigen und gewaltthätigen Launen ihrer eigentlichen Herren waren. In solchen Bündnissen läßt sich schon das keimende Bewußtsein der Städte erkennen, daß sie fortan einen neben den Fürsten stehenden, deren Interessen nicht mehr ohne Weiteres teilenden und dienenden Stand bilden würden.

So zeigten sich schon kleinere landschaftliche Bündnisse sächsischer Städte mit der Tendenz des Schutzes heimischen Rechtes, bürgerlicher Freiheit und ungehemmten Handelsverkehrs. Daneben lief, namentlich für die größeren in den späteren Bündnissen vereinigten Städte Sachsens, ein größerer Zug zum Schutze des Handels nach Außen und das Bestreben, durch geschlossenes Auftreten demselben Bedeutung und Ansehen zu verleihen, kurz, die Bestrebungen der Hansa.[1] Sie zeigen, daß die sächsischen Städte sehr wohl die Bedeutung dieses Faktors in ihrem äußeren politischen Leben zu schätzen wußten. Ende des Jahres 1294 und im Jahre 1295 beschlossen u. a. Magdeburg, Braunschweig, Halle, Goslar, Hildesheim, Hannover und Lüneburg, daß von dem Handelshofe zu Nowgorod nur nach Lübeck appelliert werden dürfe.[2] Die nur um einige Monate differierenden Daten[3] der

---

[1] S. D. Schäfer: „Die deutschen Hansastädte und König Waldemar von Dänemark." 46 ff.

[2] Hanserezesse I, 68.

[3] Magdeburg 22. Nov. 1294, Braunschweig 6. Dezember 1294, Halle 8. Dezember 1294, Goslar 20. Jan. 1295, Hildesheim 21. Oktober 1295, Hannover 22. Oktober 1295, Lüneburg 25. Oktober 1295.

Zustimmungsurkunden der einzelnen Städte lassen mit Sicherheit annehmen, daß dieser Maßnahme ein durch gemeinsame Beratung veranlaßter Beschluß der sächsischen Städte zugrunde liegt.

Während so die Städte nach Außen lediglich im Interesse ihres Handels gemeinsame Maßnahmen trafen, suchten einzelne von ihnen in engeren Verbänden auch im Innern ein gegenseitiges Gedeihen förderndes Verhältnis untereinander herzustellen, namentlich Rechtsstandpunkte in Bezug auf den Handel durch Verträge festzusetzen. Ein gutes Beispiel dafür bietet der am 9. Oktober 1298 zwischen Hildesheim und Hannover auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag.[1] Dieser betrifft die Regelung der Schuldverhältnisse zwischen den Bürgern beider Städte. Schuldbekenntnisse sind bindend; dem Kläger in Schuldsachen wird nach dem Rechte der Stadt, in welcher geklagt ist, Recht widerfahren; Beschlagnahme von Gütern wegen Beschwerung eines Bürgers durch einen herrschaftlichen Vogt soll nicht geduldet, sondern in diesem Falle gemeinsam für einander eingetreten werden.

Dieser Vertrag enthält die beiden Richtungen, welche die sächsischen Städte damals vorwiegend vertraten: einmal das Bestreben, das Recht der andern Stadt als bindend anzuerkennen oder doch demselben das eigene möglichst zu akkommodieren, dann aber auch den Entschluß, sich ungerechten Ein- und Uebergriffen der Landesherren oder ihrer Vertreter durch gemeinsamen Widerstand zu widersetzen und sie abzuwehren. Der Erfolg solcher Zusammenschlüsse war freilich vorderhand bei dem Mangel einer allgemeineren Beteiligung ein sehr geringer, aber der Anfang zu Größerem war doch gemacht.

Es ist merkwürdig, daß alle sächsischen Städte, trotzdem doch hie und da die ersten Schritte dazu gethan waren, sich in den ersten Jahren des XIV. Jahrhunderts nicht zu etwas festeren Verbänden zusammenthaten. Wo es geschah, da waren es einzelne Vereinigungen, vornehmlich zum Schutze des Handelsverkehrs und seiner Wege, ohne feste Organisation, und zwar meist zwischen niedersächsischen, mehr auf das Meer hingewiesenen Städten mehr hansischen Charakters. Solche Vereinigungen wurden geschlossen: zwischen Bremen und Hannover am 9. Juni 1301, betreffs der von Bürgern beider Städte kontrahierten Schulden,[2] zwischen Lübeck und Hamburg, 29. November 1304,[3] behufs Münzregulierung und Schutzes der Handelsstraßen auf 3 Jahre,

---

[1] Hansisches Urkundenbuch I, 1291. Urkundenbuch d. Stadt Hannover 70.
[2] Urkundenbuch der Stadt Hannover 79 und 80.
[3] Hansisches Urkundenbuch II, 62.



zu denselben, ja gegen Landstraßenräuber aggressiven Zwecken, und der am 15. Juni 1309[1] auf 1 Jahr zwischen Stade und Hamburg, ebenfalls zur Erhaltung des Friedens und zum Schutze des Kaufmannes beider Städte, selbst bei Fehden ihrer Landesherren gültige vereinbarte Vertrag. Diese Einungen zeigen, wie wenig die Städte mit den neuen, 1303 von König Albrecht verfügten, Reichsfriedensbestimmungen zufrieden waren und wie wenig sie sich an dieselben kehrten. Bei allem Guten, was der Reichsfrieden für die Allgemeinheit brachte, hatte er doch einzelne für die Städte sehr ungünstige Punkte, vor allem das verschärfte Verbot der Pfahlbürger und aller Vereinigungen, da sie dem zwischen diesen beiden Städten, 24. Juni 1306,[2] auf 10 Jahre Reiche und den Herren der Städte schädlich seien.[3] An einem festeren Zusammenhalten hinderten einzelne der sächsischen Städte auch die in ihnen ausbrechenden inneren Unruhen, die demokratischen Bewegungen der Zünfte gegen die den Rat besetzenden Geschlechter. Im Jahre 1292 brachen, unterstützt durch Herzog Heinrich den Wunderlichen, in Braunschweig heftige Revolten aus, die erst 1294 nach blutigen Kämpfen gedämpft wurden, nachdem die Stadt auf Anstiften Herzog Albrechts von den Hansestädten in die Kaufmannsacht gethan worden war.[4] Diese Verhansung Braunschweigs läßt erkennen, wie das lange, wenn auch noch lockere Band der Hansa die sächsischen Städte umschloß und sie mit seinen gleichen Interessen einander zu nähern vermochte. Um dieselbe Zeit fanden Zunftbewegungen in Magdeburg statt[5] und nahmen die Kräfte auch dieser Stadt für sich in Anspruch.

Mehrere Jahre hindurch ist, soweit urkundlich nachweisbar, kein weiteres Bündnis zwischen sächsischen Städten zum Abschluß gelangt. Die meisten Städte hatten teils innere Unruhen und Prozesse gegen Uebergriffe geistlicher Gerichtsbarkeit durchzumachen und verwandten auf deren Erledigung ihre ganze Aufmerksamkeit und Kraft,[6] anderenteils aber wurden ihnen auch von ihren Landes-

---

[1] Hansisches Urkundenbuch II, 89.

[2] Hansisches Urkundenbuch II, 148.

[3]) Mon. Germ. L. L. II, 882 ff. — Es heißt im Artikel 38: „das kain stat kain satzung mach oder mit kainen sachen die dem reich schedlich sein in kainem seinem rechten oder iren herren des die stat ist.“ —

[4] Siehe O. v. Heinemann: „Geschichte von Braunschweig und Hannover“ II, 47 ff.

[5] F. W. Barthold: „Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgertums“ III, 135.

[6] Siehe: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 545, 615, 622, 625, 628. Urkundenbuch d. Stadt Halberstadt I, 330. Urkundenbuch d. Stadt Duderstadt 14. Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 86. Stadtchronik von Magdeburg I, 332 ff.

herren zahlreiche Vergünstigungen zuteil, welche ihrem Eigennutz und ihrer Kirchturmpolitik häufig völlig genügten.[1] Die Städte rangen wohl in dieser Zeit im Einzelnen um immer größere Selbstständigkeit, aber, sobald man diesem ihrem Streben in irgend befriedigender Weise entgegenkam, vergaßen sie mit ihren Erfolgen große und weitgehende Ziele gemeinsamen Standesauftretens.[2]
Bald aber trat Magdeburg mit den südsächsischen Städten in die bündnerischen Bestrebungen als eine neue Gruppe ein.

Am 16. November 1315 verbündete es sich mit Halberstadt zu gegenseitigem Schutze in weitgehender Weise mit ausführlichen Bestimmungen „durch gemeynes nutte unde bestendichkeit willen to navolgenden iaren unde tyden".[3] Die Städte wollen sich vor jedem Schaden warnen und bewahren; Fehden der einen soll die andere, außer gegen das Reich, mit aller Kraft in Recht und Güte zu schlichten trachten. Wird eine der Verbündeten von Jemanden, dem sie es von Rechtswegen nicht zu verweigern vermag, zur Hülfe gegen ihre Verbündete gerufen, so soll sie dieser doch ein halbes Jahr die Vereinigung halten; gerät eine der Verbündeten mit ihrem Herrn oder sonst jemandem, dem sie zur Beilegung des Streites von Rechtswegen nicht verpflichtet ist, in Fehde und wird verunrechtet, so soll die andere auf Mitteilung davon mit Bitten und Vorstellungen die Sache beizulegen sich bemühen, ist dies aber nutzlos, binnen 4 Wochen auch andere Städte in der Nähe durch Boten zum Einschreiten zu bewegen suchen, daß Recht geschehe. Dies soll auch besonders der Fall sein, wenn die Verbündeten von nicht zuständigen Richtern gegen ihre Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten geladen werden. Außerdem soll eine Stadt in der anderen freies Kauf- und Verkaufsrecht und auf Ersuchen der anderen freies Geleit dazu haben. Auch will die eine Stadt Feinde der Verbündeten wissentlich nicht hausen, noch ihnen irgend förderlich sein, auch den Bürgern der Bundesgenossin geraubtes oder gestohlenes Gut auf Mitteilung aufhalten, „utgenomen wat in feyden geschege, off dy twisschen orer unde unser stad to queme, dar got twisschen sy". Vor ihren Feinden haben die Verbündeten gegenseitig Schutz und Zuflucht in der andern Stadt und deren Schlössern, auch von dort freies Geleit, „utgenomen . . ."[4]

---

[1] Siehe Lindner: Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 74.
[2] Vgl. Barthold: Gesch. der deutschen Städte und des deutschen Bürgertums III, 203.
[3] Urk.-Buch d. Stadt Halberstadt 357.
[4] Wie vorher.

Schuldforderungen einzelner Bürger an einander sollen nach Magdeburger Recht erledigt, Vertriebene der einen Stadt in der anderen nicht geduldet werden. Streit und Zwist zwischen den Verbündeten wird nach Freundschaft und Recht durch ein von Ratmannen und Innungsmeistern von Magdeburg, Halberstadt und Halle gebildetes Schiedsgericht geschlichtet werden. Auflauf und Empörung in einer Stadt soll von der anderen sofort mit allen Kräften zu dämpfen und nach Recht zu beschwichtigen sein.

Dieses Bündnis, für dessen Dauer keine bestimmte Zeit angegeben ist, zeigt, wie vielerlei Punkte es gab, welche zwischen den Städten zu regeln man für nötig hielt. Der Handel und sein Schutz waren noch ganz ungeordnet, Rechtsansprüche schwer zu verfolgen, gegen mutwillige Fehden und Beeinträchtigungen seitens unzuständiger Richter gab es keinen Schutz. In allen diesen Punkten eine Besserung herbeizuführen bezweckte das Bündnis. Gemeinsames Zusammenhalten gegen äußere Angriffe und kräftige Unterstützung gegen inneren Aufruhr, Förderung des Verkehrs in jeder Weise sicherte man sich zu. —

Bemerkenswert ist bei diesem Bunde die Erwähnung „anderer" Städte in der Nähe und Halles im besonderen. Der Umstand, daß andere benachbarte Städte zur Beilegung von Fehden herangezogen werden und daß sich die Ratmannen der Stadt Halle im Schiedsgericht befinden sollen, läßt darauf schließen, daß dieses Bündnis der Ausdruck eines in jener Gegend allgemein gefühlten Bedürfnisses, eines gemeinsamen Interessengefühles und einer Begünstigung durch jene Städte war.

Aber so viel mit solchem Uebereinkommen für die Beteiligten auch gewonnen war, so viele Schwächen weist es doch andererseits auf. Die Mitwirkung jener Städte ist doch nur eine erhoffte und von ihrem guten Willen abhängige, die gestattete Hülfeverweigerung gegen gewisse Mächte ein Mangel, und vollends die zweimal ausdrücklich erwähnte Möglichkeit einer Feindschaft zwischen beiden Städten und die in diesem Falle eintretende Ungültigkeit des Bündnisses geradezu eine Gefahr für die Einung. Dadurch wurde ihr der Kern ihrer Kraft genommen.

Die zahlreichen kleineren Fürsten- und Herrenbündnisse, Erb- und Schutzeinungen im ersten Viertel des XIV. Jahrhunderts sind, wie sie nur den augenblicklichen kleinpolitischen Constellationen angemessen ohne große Bedeutung geschlossen sind, auch ohne solche auf den allgemeinen Entwickelungsgang der sächsischen Städtebündnisse, welche einer tiefgehenden, allmählich sich vollziehenden politischen Umwälzung folgend in immer größerem Umfange und größerer Häufigkeit von nun an abgeschlossen wurden. Der Gegensatz zwischen den Landesherren der Städte und diesen,

welcher anfangs nur schüchtern in einzelnen Streitigkeiten und Zusammenschlüssen zu Tage getreten war, machte sich beiderseits immer fühlbarer. Die Städte machten sich einerseits die häufigen Geldverlegenheiten ihrer Herren durch Erwerbung wichtiger Rechte zu Nutzen,[1] andererseits aber versicherten sie sich ihres besonderen Schutzes durch Abschlüsse von Conventionen, welche sie auch häufig sogar mit benachbarten Fürsten, die nicht ihre Herren waren, eingingen.[2] Während so die Politik der Städte im ersten Viertel des Jahrhunderts gewiß nicht eine einheitliche und zielbewußte, sondern eine durch kleinliche innere Verhältnisse bedingte, höchst schwankende genannt werden muß, boten sich doch einzelne Anlässe, welche wenigstens ein teilweises Zusammengehen derselben herbeiführten.

Im Jahre 1324, am 5. Februar, schlossen Magdeburg und Halle ein Bündnis[3] zu gegenseitigem Schutze und Vorgehen gegen den Magdeburger Erzbischof Burchard III. Kurz darauf trat auch die Stadt Kalbe[4] und am 17. März Graf Burchard von Mansfeld[5] dem Bunde bei; im Laufe des nächsten Jahres, am 16. Juli 1325,[6] erweiterte sich das Bündnis durch den Anschluß der Städte Neuhaldensleben und Burg, ferner der Grafen von Wernigerode, Barby, Querfurt, der Herren von Hohnstein, Hackeborn, Regenstein und des Herzogs Otto von Braunschweig. Der Bund trug lediglich das Gepräge einer stiftischen Fronde und war gegen die maßlosen Bedrückungen und Rechtsverletzungen seitens des treulosen und habgierigen Erzbischofs Burchard gerichtet, der die Städte namentlich durch ungerechte Zollerhebungen geschädigt und gereizt hatte und sie so veranlaßte, auch Fürsten und Herren des besseren Schutzes halber zum Beitritt zu bewegen.

Der Bund wurde geschlossen auf „ewichliken" und zwar „durch swernisse und not, die sie unde wie geleden hebben unde noch liden". Jede Stadt soll der anderen gegen jede Verunrechtung und Gewalt mit aller Kraft Hülfe leisten, und zwar binnen 4 Wochen auf dem Rechtswege, dann aber mit Waffengewalt. Ist eine Sache gegen geistliches Haupt

---

[1] Siehe Urkundenbuch der Stadt Hannover 143.

[2] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I 726; Urkundenbuch der Stadt Duderstadt 21 und 30.

[3] Stadtchronik Magdeburg I, 342 ff. v. Dreyhaupt: Beschreibung des Saal-Kreyses I, 55.

[4] Stadtchronik Magdeburg I, 343; Mon. Germ. S. S. X, 196.

[5] Stadtchronik Magdeburg I, 343; vgl. F. A. Wolter: „Geschichte der Stadt Magdeburg" 55.

[6] v. Dreyhaupt: „Beschreibung des Saal-Kreyses" I, 27. Vgl. Sudendorf II, Einl. XII.

oder Gericht zu führen, zahlt Magdeburg als Beitrag zu den Kosten 10, Halle 5 Mark, gegen weltliche Herren will Magdeburg 30, Halle 15 Bewaffnete halten, welche Leistungen im Notfalle zu erhöhen sind. Gewinn und Verlust soll nach Mannzahl geteilt werden. Die Bedingungen unter denen Kalbe, Neuhaldensleben und Burg teilnehmen, sind nicht festgesetzt; Burchard von Mansfeld verpflichtet sich, bei sonst gleichen Bedingungen, 20 Bewaffnete zu stellen; die Mannzahl der übrigen Teilnehmer ist nicht angegeben. Die Städte befanden sich durch Burchard in Bann und Interdikt und versuchten durch festes, gemeinsames Auftreten ihren Bedrücker zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Damit das Bündnis nicht an Festigkeit verliere, wurde bestimmt, daß die abtretenden Ratmannen und Innungsmeister ihr Amt nicht eher niederlegen dürften, als bis die neugewählten dieses Bündnis beschworen hätten. Diese Bestimmung und der Abschluß auf ewichliken zeigt, daß man entschlossen war, um jeden Preis den Kampf mit dem Erzbischof zu einem für die Städte befriedigenden Ende zu führen. Es wollte schon etwas heißen und ist bezeichnend für die durch große Not geborene Entschlossenheit der Städte, daß sie, mit Bann und Interdikt belegt, allen Gefahren trotzend ihrem Herrn ein solches Paroli boten. Sie hielten fest zusammen; Burchard wurde 1325 in Mageburg ermordet, über die verbündete Städte deshalb von Neuem Interdikt und Reichsacht verhängt, und wenn sie unter diesen Zuständen auch furchtbar litten und erst 1331 wieder in vollen Ehren dastanden,[1] so hatten sie doch gezeigt, wie tief schon in ihnen der Gedanke, durch gemeinsames Auftreten etwas zu erreichen, gewurzelt war.

Während um diese Zeit bei der allgemeinen Unsicherheit in allen Gegenden des alten Sachsenlandes Fürsten und Herren untereinander, oder mit Städten, oder letztere mit anderen Städten zur Befriedung und Sicherheit des Landes und der Straßen Sonderbündnisse und Einungen schlossen,[2] traten zum ersten Male zu einem Bündnisse die südlichsten sächsischen Städte zusammen, welche später mit ihren nächsten nördlichen Nachbarn zu einer Gruppe zusammenwuchsen und als Glieder dieser Gruppe

---

[1] Stadtchronik Magdeburg I, 367.

[2] Hansisches Urkundenbuch II, 430: 1325, 6. Mai, Landfriedenseinung zwischen unterer Elbe und Weser unter Beteiligung der Städte Bremen und Stade; II, 461: 1327, 5. April, eine solche zwischen Lübeck, Hamburg und den Grafen von Holstein und Schleswig; II, 385: 1321, 21. Dezember, zwischen den Städten Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Tangermünde, Osterburg, Seehausen, Werben. Im Jahre 1323 Verbindungen zwischen den anhaltischen Städten Dessau, Köthen und Zerbst. O. v. Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus III, 448, 451, 461. Sudendorf I, 365, 397, 401, 408.

eine Zeit lang neben den Städteeinungen der braunschweigischen Länder figurieren, bis endlich die politischen Verhältnisse beide Gruppen zusammenschmolzen zu dem großen sächsischen Städtebunde, der in seiner weiteren Entwickelung territorialgeschichtlich von nicht geringer Bedeutung wurde.

Am 14. April 1326 schlossen die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben ein Bündnis[1] auf ewige Zeiten zur gemeinsamen Abwehr alles Unrechtes und zu gegenseitigem Schutze. Die Städte versprechen sich in gegenseitig ausgestellten ganz gleich lautenden Urkunden „ewichliken bi en to blivende to al iren noden". Werden die Bürger einer Verbündeten verunrechtet, so werden die der anderen auf Benachrichtigung Recht für jene bieten binnen 14 Tagen. Vermögen sie dadurch nichts zu erreichen, so werden sie ihr „to hulpe sin mit alle deme dat we vormoghen up use kost unde use aventure". Die Urkunde ist sehr kurz gehalten und aus ihr nicht zu ersehen, ob bei Befehdungen Waffenhülfe geleistet werden soll. Letzteres ist aber wahrscheinlich, weil in dem „to hulpe sin" im Falle des vergeblichen Verwendens für den Geschädigten auf dem Rechtswege doch ein Vorgehen durch eigene Gewalt und Macht ausgedrückt ist und das „aventure" auch auf Waffenhülfe hinweist. Gegen einen bestimmten Machthaber richtet sich dieses Bündnis nicht, es ist eben ein Schutzabkommen allgemeiner Art gegen jede Beeinträchtigung, freilich von so geringer Präzision in der Festsetzung von Einzelbestimmungen, daß es, obwohl auf „ewig" abgeschlossen, doch seine Schwäche darin zeigte, daß es kurz darauf schon einer Erneuerung bedürftig schien.[2]

Schon zwei Jahre später wurde dies Bündnis durch nähere Bestimmungen gekräftigt. Am 2. Mai 1328[3] verpflichteten sich die Städte ausdrücklich für den Fall eines Krieges zu gegenseitiger Hülfeleistung. Halberstadt will 10 schwergerüstete und ebensoviele leichtgerüstete Reisige stellen, Quedlinburg 10 schwere und 5 leichte, Aschersleben 5 schwere und 10 leichte. Wenn diese Bewaffneten, über welche im Falle der Not ein gemeinsamer, berittener Hauptmann gesetzt werden soll, aufgeboten und „von

[1] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 101: Urkunde für Halberstadt und Quedlinburg und für Aschersleben und Quedlinburg. Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 419 und 420, Urkunde für Halberstadt und Aschersleben, ebenso Hansisches Urkundenbuch II, 438.

[2] Halberstadt war ohne Zweifel, wie später, die treibende Kraft zu und in dem Bunde; es war quasi der Vorort der beiden anderen Verbündeten, die deshalb auch mit ihr vielfach „de Halverstedeschen stede" genannt wurden, z. B. Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 471, 472 u. 473; Urkundenbuch d. Stadt Quedlinburg 160.

[3] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 109.

user aller wegen" geladen werden, und befinden sie sich außerhalb der Städte im Felde, dann tragen die Städte Schaden und Gewinn gemeinsam; wessen Truppen aber nicht aufgeboten sind, der soll weder Anteil am Gewinn noch am Verlust haben.

Auch dieses Bündnis hat noch offenkundige Mängel. Zum ersten Male setzen zwar die Städte ein von jeder im Kriegsfalle zu stellendes Kontingent fest, aber von wie großem Vorteil es auch war, daß eine bestimmte Mannzahl von jeder Stadt zu stellen und diese einem einheitlichen Kommando untergeben war, so mußte doch die Möglichkeit, daß die eine oder andere Stadt nicht zur Hülfe herangezogen, d. h. ihre Mannschaft nicht aufgeboten wurde, häufig Mißhelligkeiten unter den Verbündeten und Schwächung des Bundes herbeiführen. Vorderhand aber genügte ein solcher Zusammenschluß den Städten zur Abwehr äußerer Bedrängnisse.

2. Die umfassenderen Städtebündnisse bis zur Ausbreitung des westfälischen Friedens östlich der Weser.

In der ersten Hälfte der dreißiger Jahre war die politische Konstellation in dem Verhältnis der sächsischen Städte zu einander eine so verwirrte, wie es nur möglich war, ihre in dieser Zeit herbeigeführten Bündnisse und Vereinbarungen durch dieselbe bedingt.

Während in Magdeburg 1330 die demokratischen Bewegungen der Gewerke und Zünfte gegen die Ratsgeschlechter zu offenem Aufstande und heilloser innerer Verwirrung und damit zur Schwächung der städtischen Gewalt gegenüber dem Erzbischofe führten,[1] während die Braunschweiger und Lüneburger Herzöge ihren Städten im allgemeinen den Frieden zu wahren suchten[2] und ihnen sogar offene Beweise ihrer Gunst gaben,[3] hielten es einzelne von diesen dennoch im eigenen Interesse für geraten, in Zusammenschlüssen und Bündnissen unter einander eine bessere Gewähr für ihre Freiheiten und ihren Schutz zu gewinnen. Hatten schon 1331, 29. August, Göttingen und Einbeck durch einen Vertrag,[4] betreffend das Verfahren bei

[1] Stadtchronik Magdeburg I, 361 ff. Vgl. Wolter: „Geschich. d. Stadt Magdeburg 59 ff."

[2] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 841. Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 140. — Chronicon Hildesheimense ad. annum 1331 nennt die Herzöge Otto v. Braunschweig und Otto von Lüneburg „pacis et iusticie filii". M. G. SS. VII 869.

[3] Urkundenbuch der Stadt Hannover 170, 186; Sudendorf I, 506 und 566.

[4] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 123.

Schuldverhältnissen ihrer Bürger eine neue Annäherung gezeigt, hielt es Göttingen sogar für angebracht, fremde Fürsten, die Landgrafen Heinrich, Ludwig und Hermann von Hessen auf drei Jahre als seine Schutzherren anzunehmen,[1] so führte die heftige und langdauernde Fehde um den Hildesheimer Bischofsstuhl einen ziemlich ausgedehnten und festeren Bund der sächsischen Städte herbei.

Am 15. Juni 1335 schlossen Goslar, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben ein auf 3 Jahre gültiges Bündnis.[2] Die dasselbe veranlassenden Verhältnisse in den sächsischen Landen waren unerfreulicher Natur.[3] Der Hildesheimer Bischofsstuhl war mit dem Hinscheiden Ottos von Woldenberg ledig geworden. Zwei Bewerber traten auf, Erich aus dem sächsischen und Heinrich aus dem braunschweigischen Herzogsgeschlechte. Ersterer erhielt die päpstliche Bestätigung, Heinrich aber vermochte es, kräftig von seinen Verwandten unterstützt, den Sitz zu behaupten. Der heftig entbrennende Streit nahm sowohl die ganze Kraft der braunschweigischen und lüneburgischen Herzöge, als auch den lebhaftesten Anteil der in diese Fehde notwendigerweise hineingezogenen sächsischen Städte in Anspruch. Schon einige Jahre vorher, noch unter Bischof Otto, hatte ein engerer Zusammenschluß der sächsischen Städte stattgefunden. Braunschweig, Goslar, Hildesheim und Halberstadt verbanden sich mit einigen weltlichen und geistlichen Herren zur Befriedung von Kirchen und Kirchhöfen.[4] Trug diese Vereinigung auch mehr landfriedensartiges Gepräge und hatte sie nicht lediglich Städte als Mitglieder, so war sie doch wiederum ein neues Glied in der Kette, welche die Bedrängung der Städte ebensowohl wie ihr Eigennutz als Impulse allmählich schmiedeten. Namentlich Hildesheim trat bei den Einungsbestrebungen keineswegs zurück. Die Lage der Stadt war eine sehr schwierige, und die Schwankungen ihrer Politik in dem Bischofsstreite sehr erklärlich. Sie hielt sich in der ersten Zeit zu Erich, der ihr auch Vergünstigungen zusicherte.[5] Aber es gab in der Stadt

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 133; erneuert auf 3 Jahre 1337, 28. Oktober. Göttinger Stadtarchiv 30.

[2] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 123; L. F. Höfer: Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache 183; vgl. Böhmer: Regesta Ludovici 1333 und Hansisches Urkundenbuch II, 535, Anm.

[3] Sie waren für den Entwickelungsgang der sächsischen Städtebündnisse überhaupt von solchem Werte, daß sie einer kurzen Schilderung bedürftig erscheinen.

[4] Hansisches Urkundenbuch II, 535, Anm.; Böhmer: „Regesta Ludovici 1333“.

[5] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 851.

auch eine braunschweigische Partei, und dem Betreiben dieser, sowie der drohenden Macht der Herzöge ist es wohl zuzuschreiben, wenn der Rat sich alsbald in Verhandlungen mit Bischof Heinrich einließ. In diesen spielten die befreundeten Städte Goslar und Braunschweig eine wichtige Vermittlerrolle, deren Einfluß auf Hildesheims Haltung nicht zu verkennen ist. Schon 1332 hatte sich Heinrich bei dem Rate von Hannover über die ablehnende Haltung Hildesheims beklagt[1] und dessen Vermittelung nachgesucht und 1333, März 14, bevollmächtigte er die Räte von Goslar und Braunschweig zu Friedensverhandlungen mit der Stadt,[2] welche bald darauf[3] zu einem Vergleiche zwischen Heinrich und Hildesheim führten, der sogenannten „sona damnonis". In dieser gewann die Stadt große Vorteile. Aber schon einige Monate später hatte der Bischof neue Veranlassung, das vermittelnde Einschreiten der beiden Städte zu erbitten. Ihr schiedsrichtlicher Entscheid fiel nicht gerade zu Gunsten Hildesheims aus.[4] Es ist nicht sicher, ob die vermittelnden Städte auch von Hildesheim um ihr Einschreiten gebeten worden sind, jedenfalls erhellt aus der Thatsache, daß es gerade einige von denjenigen Städten waren, welche kurz darauf durch ein Bündnis ihre Geschlossenheit zu Tage treten ließen, und daß Hildesheim diese Vermittelung gern annahm, daß die Stadt in den Vermittelnden freundlich gesinnte Mächte sah, und daß ein Gefühl der Gemeinsamkeit lebendig war, welches späteren Einigungen den Boden ebnete, oder gar schon den Keim zu ihnen in sich trug. Dieses Gefühl, verstärkt durch die durch Fortdauer der Bischofsfehde geschaffene Unsicherheit, realisierte sich denn auch in dem Bündnisse vom 15. Juni 1335.[5] Goslar, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben thun kund, daß sie sich „dorch frede und fromen des landes" verbunden haben. Verunrechtet Jemand eine verbündete Stadt durch Raub, Mord, Brand, Verwundung oder Gefangennehmung und verweigert er, durch die anderen davon benachrichtigten Städte zur Genugthuung binnen vier Wochen veranlaßt, dieselbe, so soll er in dem ganzen Gebiete derselben verfestet sein. Ausgenommen von der Verfestung sind die fürstlichen Landesherren. Bei diesen soll jede Stadt für die andere mit guten Treuen um Recht bitten. Friedebrecher sollen aufgehalten und ergriffen werden, wo man ihrer habhaft

[1] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 853; vgl. „Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1870, S. 8."
[2] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 856.
[3] Am 26. März; Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 858.
[4] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 871; Sudendorf I 575.
[5] Siehe S. 18.

wird; dann soll man es die geschädigte Stadt wissen lassen, diese dann die Kläger mit der Stadt Briefen senden, und ihnen soll Recht werden. Zu Verhandlungen des Friedebrechers mit der geschädigten Stadt soll man ihn freilassen und dies den übrigen Städten mitteilen. Ein während der Dauer des Bündnisses Verfesteter soll auch nach Ablauf desselben von den Mitgliedern des Bundes als solcher bis zur Sühneleistung behandelt werden. Zu diesem Zwecke sollen die Namen der Verfesteten allen Verbündeten verkündigt werden. Totschlag und Verwundung seitens eines Bürgers soll in der Stadt, wo die That geschieht, Verfestung nach sich ziehen, in den anderen Städten soll er Rechts genießen, will er aber nicht Buße leisten, so erstreckt sich die Verfestung auch auf die übrigen Städte. Verunrechtung einer Stadt durch einen Fürsten oder Herrn sollen die übrigen Städte durch sofortige energische Fürbitte rückgängig zu machen suchen, vermögen sie es nicht, so sollen sie dem Uebelthäter weder mit Speise, Futter, noch Bewaffneten, überhaupt in keiner Weise behülflich sein, woraus für die verunrechtete Stadt Schaden erwachsen könnte, so lange, bis der Stadt ihr Recht widerfahren wird. Bei Fehden zwischen den Fürsten und Herren der Verbündeten darf jede Stadt ihrem Herrn unter dem Banner desselben helfen, unbeschadet dem Bunde. Während solcher Fehden soll jeder Bürger einer verbündeten Stadt in allen Bundesstädten seines Leibes und Gutes sicher sein. Einzelsühne einer Stadt mit einem Gegner, ohne Einschluß der übrigen, ist verboten. —

Man ersieht aus der ganzen Haltung der Urkunde in ihren Einzelbestimmungen, daß das Bündnis lediglich ein solches des Schutzes gegen Rechts- und Friedensverletzer sein sollte, welches von Waffengewalt noch abstand und sich mit Entziehung jeglicher Unterstützung der Schädiger begnügte.

Gegen gewöhnliche Friedensstörer mochte es wohl ausreichen, nicht aber gegen die Willkür der fehdelustigen Fürsten, die ja sogar von dem passiven Schutzmittel, der Verfestung, ausgeschlossen waren. Die Erlaubnis für die einzelnen Städte unter dem Banner ihres Herrn für dessen Interessen zu kämpfen ist wohl die schwächste Seite des Bundes, dessen dreijährige Dauer auch nur geringe Sicherheit bot. Es mag die Hildesheimer Bischofsfehde mit ihren Wirren den Städten den Gedanken an einen festeren Zusammenschluß nahegelegt haben, die direkte Veranlassung zu dem Abschlusse des Bündnisses ist sie nicht gewesen. Dafür zeugt schon die Teilnahme der freien Reichsstadt Goslar, die doch gewiß wenig Interesse sowohl für die sächsische als braunschweigische Partei haben konnte. Die „Halberstädtischen Städte“, welche ja miteinander schon verbündet waren, hatten es wohl für sicherer

gehalten, nach befriedigenden Verhandlungen mit Goslar und Braunschweig diesen größeren und besser organisierten Bund zu schließen. Wichtig für die Ausdehnung der späteren sächsischen Städtebündnisse war dieser Bund in sofern, als er zum ersten Male eine örtlich ausgedehntere Vereinigung sächsischer Städte aufwies, also in groben Zügen den äußeren Rahmen zeichnete, in welchem sich die späteren Bündnisse bewegten. Wie wenig aber auch dieser Bund einzelnen Mitgliedern selber genügte, erhellt zur Genüge aus der am 28. Mai 1336 vom Quedlinburger Rat bei dem Rat zu Goslar über Gewaltthätigkeiten der Grafen von Regenstein vorgebrachten Klage,[1] auf welche hin der Goslarer Rat nicht eingriff, und aus dem Umstande, daß am 10. September desselben Jahres die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben ein besonderes Bündnis mit den Grafen von Hohnstein und Wernigerode gegen die sie bedrängenden Grafen von Regenstein schlossen,[2] laut dessen jene den Städten mit 25 Bewaffneten zu Hülfe sein, Gewinn und Verlust mit ihnen nach Mannzahl teilen, ihnen auch sonst zu Recht beholfen sein wollen bis zur Beendigung der Fehde und noch ein Jahr darüber.

Während der Hildesheimer Bischofsstreit immer mehr an Verwickelung und Heftigkeit zunahm, fand in einem anderen engeren Gebiet des Sachsenlandes eine städtische Einigung eine urkundliche Erneuerung oder Ergänzung. Am 17. Oktober 1336 gingen Göttingen, Northeim und Münden ein Schutzbündnis gegen Verunrechtung seitens der Herzöge von Braunschweig,[3] ein.

Widerfährt einer Verbündeten ohne ihr Verschulden, was sie beeidigen muß, Unrecht oder Gewaltthat von den Herzögen, deren Vasallen oder Unterthanen, so wollen die Städte zuerst durch Bitten, Vorstellungen und Ermahnungen, und wenn diese furchtlos, mit allen Kräften und Gewalt dahin wirken, daß der geschädigten Stadt ihr Recht wird.

Es ist dies Bündnis anscheinend weiter nichts als eine Bestätigung oder Erneuerung des um 1292 zwischen diesen Städten abgeschlossenen.[4] Das Fehlen von Duderstadt erklärt sich aus dessen 1334 erfolgter Verpfändung an den Stiftsverweser Balduin von Mainz, die Bestätigung aller seiner Privilegien durch jenen[5]

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 217.

[2] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, 883, 886. Sudendorf I, 588.

[3] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 139: Urkunde von Northeim für Göttingen. Sudendorf I, 600: Urkunden von Göttingen und Northeim für Münden. Gleichlautendes Schreiben von Münden für Göttingen im Göttinger Stadtarchiv 86.

[4] Siehe S. 8.

[5] Urkundenbuch der Stadt Duderstadt 48.

und das Ueberlassen von Münze und Wechsel auf 3 Jahre an die Stadt durch die Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig.[1]

Das Bündnis ist ein neuer Beweis dafür, wie bei aller allmählich aufdämmernden Einsicht der sächsischen Städte, daß nur einiges Auftreten sie zu den Zielen ihrer Bestrebungen führen könne, doch die einzelnen Gruppen derselben ihre nächstliegenden Schutzbedürfnisse egoistisch zu befriedigen suchten, und wie verschieden sie je nach ihrer Bedeutung oder ihren Verhältnissen zu den Landesfürsten waren. Die Doppelrolle der sächsischen Städte, im Innern eine bedeutungsvolle Entwickelung durchmachen zu müssen und gleichzeitig nach Außen hin mit ihren städtischen Nachbarn Fühlung und Schutz gegen die trotz aller Einzelvorkehrungen doch herrschende Fried- und Schutzlosigkeit zu suchen, war gewiß keine leichte und von den einzelnen bis gegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts im Erfolg sehr verschieden durchgeführte. Während bis zu dieser Zeit alle bedeutenderen Städte bereits den größeren Teil ihrer Verfassungsentwickelung durchlaufen und dem Höhepunkte ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Machtentfaltung sich genähert hatten,[2] mußten die kleineren Landstädte, wie z. B. die des Herzogtums Braunschweig-Göttingen, noch lange um eine Befreiung von dem übergroßen Einflusse ihrer Herren ringen. So wollen denn auch ihre mit den großen Einigungsbestrebungen der sächsischen Städte ziemlich zusammenhangslosen Bündnisse aufgefaßt werden.

Bei dem Mangel eines einheitlichen Reichsfriedens war König Ludwig der Baier den landfriedensähnlichen Bündnissen der Städte nicht abgeneigt; er begünstigte sie vielmehr,[3] indem er nicht bedachte, daß solche doch auch nur vielfach Deckmäntel für die Bestrebungen der Städte waren, unter Durchbrechung alter Rechtszustände immer größere Selbständigkeit zu erringen.[4] Die einzelnen Bemühungen sächsischer Fürsten, für ihre Gebiete Landfrieden zu errichten, wie z. B. der Landfriede Herzog Ottos von Braunschweig für sein Land zwischen Harz und Weser vom

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Duderstadt 50.

[2] Vgl. E. Werunsky: „Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit II. 19."

[3] Vgl. Lindner: Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 485.

[4] Vgl. Lindner: Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 48.



16. Dezember 1336[1] und Herzog Albrechts von Sachsen Privilegien für die Kaufleute vom 29. September 1338,[2] vermochten den Städten ebensowenig zu genügen und ihren einmal eingeschlagenen Weg der Selbsthülfe zu versperren, wie diejenigen der Herren und Bischöfe in Westfalen den dortigen Städten um dieselbe Zeit.[3] Der kurzlebige und territorial so beschränkte Landfriede Herzog Ottos blieb ohne Bedeutung. Wie berechtigt die Städte zur Vorsicht gegen die Fürsten waren, zeigte das Eingreifen Herzog Albrechts in die Rechte der Stadt Helmstedt, wo 1340 der Rat im Aufruhr vertrieben wurde und der Herzog sich desselben, um seine Hand im Spiele zu haben, annahm,[4] und das Bündnis der Herzöge Otto und Wilhelm von Lüneburg mit der Stadt Braunschweig vom Jahre 1342, April 14,[5] welches seitens der Herzöge lediglich eingegangen wurde, um einer bevorstehenden Vereinigung dieser Stadt mit Goslar und Hildesheim vorzubeugen, wenn auch Braunschweig die Unsicherheit und

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 140; vgl. O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 141 ff. Vgl auch: J. Schwalm: „Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern 113." — Der Landfriede soll dauern vom 1. Mai 1337 bis dahin 1338. Wer ihn bricht, wird vom Herzog Otto oder dem von jenem eingesetzten Landrichter mit seinen 8 Beisitzern in des Landes Acht genommen werden; ebenso jeder, der dem Friedensbrecher irgendwie förderlich ist. Allmonatlich findet unter Vorsitz des Landrichters ein Landding auf dem Leineberge statt. Wer diesen Frieden nicht binnen 14 Tagen nach dem ersten Landdinge bei seinem Herrn beschwört, wird in Acht und Bann gethan, soll recht- und schutzlos sein gegen Jedermann. Wer raubt, plündert oder sonstige Gewaltthaten begeht, wer zu viel Zoll erhebt oder andere Münze prägt, ist ein Landfriedensbrecher. Erfolgt binnen 14 Tagen keine Sühne seitens des Friedebrechers, so haben alle, die den Frieden beschworen haben, gegen jenen Beistand und Waffenfolge zu leisten. Wer mit seiner Hülfe länger als 4 Wochen säumt, zahlt Geldstrafe. Ungehorsam gegen die Befehle des Landrichters und seiner 8 Beisitzer ist Landfriedensbruch. Alle in den Frieden Eingeschlossenen dürfen zu seinem Schutze Waffen tragen; wer sonst bewaffnet ist, wird als Schuldiger dem Gericht ausgeliefert. Der Landrichter und die 8 haben das Recht, wenn es ihnen nützlich dünkt, diesen Landfrieden auf 1 oder 2 Jahre zu verlängern und dazu dann andere 8 auf ihren Eid zu erwählen. Erhebt sich während des Landfriedens ein Krieg gegen ein Glied desselben, so soll der Landfriede bis zur Beendigung des Krieges bestehen bleiben.

[2] Sudendorf I, 632.

[3] A. Fahne: Urkundenbuch der Stadt Dortmund I, 104; Hansisches Urkundenbuch II, 605, 730, 733. Vgl. auch H. Mendthal: „Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis 1371," 28 ff.

[4] Vgl. O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 147 und W. J. L. Bode: Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe in Forschungen zur deutschen Geschichte II, 205 ff. 1862. F. A. Ludewig: Geschichte und Beschreibung der Stadt Helmstedt 38.

[5] Sudendorf III, Einl. XVII.

Raubzüge in seiner Nähe als Grund zu dem Bündnisse ohne Zweifel für ernst nahm.[1] Um den Schutz der Herzöge zu genießen, mußte sich Braunschweig zur Stellung von 50 Reisigen unter dem Stadtbanner und zu der Zusicherung verpflichten, in den nächsten 3 Jahren keinen Bund mit jenen beiden Städten einzugehen. Eine ganz neue Art des Verfahrens, um die den Fürsten als gegen sie gerichtet erscheinenden Städtebündnisse zu verhindern.

Beweggründe allgemeiner Art, wie sie um jene Zeit für den Abschluß von Städteeinungen maßgebend waren, zum guten Teile auch die durch den andauernden Hildesheimer Bischofsstreit vermehrte Unsicherheit, sind es gewesen, welche im Jahre 1343 die „Halberstädtischen Städte" zu einem Bündnisse drängten. Am 25. November verbündeten[2] sich Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben zu energischer gegenseitiger Unterstützung gegen alle ihre Feinde und Bedränger „forste, greve, here, ridder, knecht edder wo he were". Sie werden, wenn ihnen feierlich versichert wird, daß eine von ihnen durch irgend Jemand verunrechtet worden ist, tags darauf dem Schädiger absagen und sein Feind werden. Bedrängt dieser die verunrechtete Stadt so, daß sie in Not gerät, so wollen sie ihr binnen den nächsten vier Tagen mit aller ihrer Macht Hülfe leisten bei 100 Mark Strafe, welche für jeden weiteren Verzögerungstag um 50 Mark erhöht wird. Dieselbe Strafe wird für ungenügende Unterstützung festgesetzt. Die Feinde einer Verbündeten werden die anderen in keiner Weise stützen und fördern; wird eine Stadt der Unterstützung eines Feindes mit Recht beschuldigt, so zahlt sie 50 Mark Strafe, einzelne dessen überführte Bürger je 30 Mark, welche gleichmäßig unter die drei Städte verteit werden. Können oder wollen die betreffenden Bürger diese Strafe nicht entrichten, so werden sie aus ihrer Stadt ausgewiesen und dem Unwillen der Verbündeten preisgegeben werden, bis sie zahlen. Alle sonstigen schriftlichen Abmachungen und Briefe der Städte untereinander sollen durch dieses Bündnis nicht beeinträchtigt werden. — Ein bedeutender Fortschritt ist es, welchen diese drei Städte, innig mit einander durch gleiche Interessen verbunden, durch diese genaueren Bündnisbestimmungen zu ihrem Schutze machten. Die genauen und hohen Straffestsetzungen, die Verpflichtung zu sofortiger Hülfeleistung zeigen eine bisher noch mangelnde Straffheit in der inneren Organisation des Bundes, vollends von thatkräftiger Entschlossenheit zeugt aber die Thatsache, daß man die feste Absicht

[1] Sudendorf II, Einl. XLVI.

[2] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 143. Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 471, 472 und 473.

aussprach, gegen Jedermann, auch Fürsten und Herren, energisch aufzutreten, auch gegen sie nicht wie früher nur Fürbitte und Ermahnung zum Rechte, sondern im Notfalle Waffengewalt anzuwenden. Die auch hier auf „eweliken" angesetzte Dauer des Bündnisses, sowie die ganze inbezug auf manche wichtige Punkte elliptische Fassung der Urkunde im Vergleich zu den früheren Bündnissen dieser Städte lassen mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, daß die früheren Einungen der Städte — mit Ausnahme der mehr landfriedensähnlichen vom Jahre 1335 — unverändert fortbestanden und in diesem nur eine Erweiterung, eine zeitgemäße Ergänzung gefunden haben.[1] Die Halberstädtischen Städte bildeten eine kleine Sondergruppe in den allgemeinen Einungsbestrebungen der Sachsenstädte; das beweist auch das einen Monat später, am 24. Dezember 1343, zwischen Magdeburg und Halle abgeschlossene Schutzbündnis.[2] Diese beiden Städte haben sicher nicht mit jenen in Uebereinstimmung oder Verhandlung behufs eines gemeinsame Interessen fördernden Bündnisses gestanden, sonst wären sie eben nicht fast gleichzeitig ein Sonderbündnis eingegangen, sondern hätten durch Verhandlungen mit ihnen zu einem umfassenderen Bunde sich vereinigt. Magdeburg und Halle erklären, daß sie „umme eyne Were unde Hülpe" sich verbunden haben gegen Jedermann „he were wie he were". Dem Verunrechter der einen Stadt will die andere in keiner Weise behilflich sein, jener aber, wenn sie durch den Friedensbrecher in Not gerät, 10 Mann mit Helmen und 5 Gleven zu Hülfe senden, wenn sie acht Tage vorher gefordert werden. Den auf dem Wege zur bedrängten Stadt erlittenen Schaden trägt jede Stadt zur Hälfte. Diese 15 Mann soll die angegriffene Stadt vier Wochen lang zur Verfügung haben, länger nur mit Bewilligung der helfenden Verbündeten. Sold zahlt die letztere der Hülfsmannschaft, Kost, Futter und Hufbeschlag die bedrängte Stadt. Die Zahl der Mannschaft wird im Notfalle auf 50 erhöht, von denen ein Drittel mit Helmen, zwei Drittel Gleven sein sollen. Diese vermehrte Macht soll vierzehn Tage vorher erbeten werden. Die Dauer des Bundes beträgt 3 Jahre vom 2. Februar 1344 ab gerechnet.

Auch dieser Bund zeigt in seinen Bestimmungen eine ziemliche Festigkeit, auch er wendet sich ausnahmslos gegen jeden Verunrechter und weist eine genau festgesetzte, im Notfalle nicht unbedeutende Waffenmacht auf, läßt aber die Strafbestimmungen für Nichteinhalten der Vertragspunkte vermissen und zeigt namentlich

---

[1] Siehe auch den Schlußsatz der Bestimmungen.

[2] v. Dreyhaupt: Beschreibung des Saal-Kreyses II, 418.

eine große Schwäche darin, daß die Waffenhülfe nur 4 Wochen oder wenig mehr geleistet werden brauchte.

Das Bündnis wurde schon im Jahre 1345 erneuert,[1] wahrscheinlich ohne Aenderung der Bestimmungen. Was eine so baldige, lange vor Ablauf des alten Bündnisses vorgenommene Erneuerung den Städten ratsam erscheinen ließ, ist nicht zu ersehen.

Die in den der Elbe benachbarten Gebieten gelegenen sächsischen Städte hatten sich an einem am 2. September 1346 zu Aschersleben auf ein Jahr vereinbarten Landfrieden[2] zwar ebenso rege beteiligt, wie die Bischöfe, Fürsten, Grafen und Herren, aber zu seiner Wirksamkeit und Verlängerung nichts beigetragen. Wir finden Goslar, Magdeburg, Halle und die Halberstädtischen Städte in ihm vertreten, Städte, die mehr oder weniger schon alle in bündnerischer Beziehung zu einander gestanden hatten oder noch standen, ein Zeugnis dafür, daß sie gleiche oder ähnliche Ziele verfolgten.

Während in den folgenden Jahren mehrere sächsische Städte mit der Beilegung innerer Zwistigkeiten beschäftigt waren, wie Hildesheim, welches sich endlich mit Bischof Heinrich aussöhnte,[3]

---

[1] v. Dreyhaupt: Beschreibung des Saal-Kreyses I, 68.

[2] O. v. Heinemann Cod. diplom. Anhalt. V 336 ff. An diesem Landfrieden nahmen u. a. teil: Der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, der Herzog von Sachsen, die Grafen von Anhalt, Mansfeld, Regenstein, Hohnstein, Wernigerode und die Städte Goslar, Magdeburg. Halle, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben. Gegen Landfriedensbrecher sollen erst die ordentlichen Gerichte in Thätigkeit treten, nach ihrem Urteil spricht die Landfriedensbehörde die Acht aus. In letzterer befinden sich selbstverständlich Räuber, Mordbrenner, Diebe, Mörder und ihre Genossen. Friedensbrecher können vom Kläger selbdritt überführt werden, ein Angeklagter muß sich selbsechs reinigen. Die gewaltsame Hinderung vom Landfriedensrichter Recht zu nehmen gilt als Landfriedensbruch. Innerhalb des Friedens darf nur die zum Schutze des Friedens gestellte Mannschaft Waffen tragen. Falsche Münzsorten dürfen nicht geführt werden. Der Landfrieden ist vor dem Landesherrn zu beschwören. Die aus dem Landrichter (Herzog Rudolf von Sachsen) und 16 Beisitzern gebildete Landfriedensbehörde ist eidlich verpflichtet, recht zu richten. Jährlich finden 8 Sitzungen, abwechselnd zu Aschersleben und Nienburg statt. Das Landfriedenssiegel verleiht den Beschlüssen der Behörde Gültigkeit. Die Behörde kann die Auslieferung jedes Friedebrechers aus Städten und Schlössern verlangen, muß auch einem Gerüfte wegen Friedensbruches mit aller Kraft ungesäumt folgen. Die aus 208 Reitern, 139 Schützen und 14 Blyden bestehende Landfriedensmacht kann von der Behörde nach Gutdünken vermehrt werden. Die bei kriegerischem Vorgehen gegen Friedebrecher gemachte Beute wird nach Mannzahl geteilt. — Der Landfriedensbund war ziemlich wirkungslos und wurde nicht erneuert. — Siehe: J. Schwalm: Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern 118 ff.

[3] 1346, 10. November. Urkundenbuch d. Stadt Hildesheim 948, 950, 958; Sudendorf: II, 188.

oder wie Helmstedt noch mitten in solchen steckten,[1] während sie andererseits vielfache Gunstbeweise und Vorteile von ihren Herren erlangten,[2] zogen sich über ihnen schon neue Kriegswolken zusammen, welche wiederum besondere Unruhe und Unsicherheit über sie ergossen und ihren Blick auf den Vorteil eines festen Zusammenhaltens lenkten. Die Aussöhnung des Herzogs Magnus von Braunschweig und seines Bruders, Bischofs Heinrich von Hildesheim mit dem Erzbischof Otto von Magdeburg nach einer heftigen Fehde[3] und die Befriedungsbündnisse der Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg mit Erzbischof Otto von Bremen[4] und Bischof Gerhard von Minden[5] vermochten nicht einmal den nördlichen Städten Sachsens Beruhigung einzuflößen. Die Politik Kaiser Karls IV. erstreckte ihre Wellenkreise um diese Zeit in beunruhigender Weise auch auf die sächsischen Lande. Das Auftreten des „falschen Waldemar", dem die Braunschweiger Herzöge, als Anhänger der bairischen Partei, mit den Markgrafen Ludwig und Ludwig dem Römer entgegentraten,[6] verursachte eine große Verwirrung und Erregung in dem Sachsenlande. Der von Karl IV. für letzteres auf drei Jahre, von November 1348 bis dahin 1351, bestimmte Landfriede[7] hatte, da Waldemar zum Landfriedensrichter gesetzt wurde, den rein politischen Zweck, die Waldemars Anerkennung Verzögernden zu derselben zu veranlassen und war auch nicht von dem geringsten Einflusse auf die Haltung der Städte.

Diese suchten vielmehr, ehe sie kurze Zeit darauf ein großes Schutzbündnis zur Abwehr der sie umdrängenden Gefahren schlossen, ihre von Einzelfeinden bedrohte Ruhe und Freiheiten durch kleinere Bündnisse mit einander oder mit einzelnen benachbarten Herren zu wahren. So verbanden sich am 5. Juni 1349[8] die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben mit den Brüdern Otto und Hans von Hadmersleben gegen ihre alten Feinde, die Grafen von Regenstein und Mansfeld. Die Herren von Hadmersleben verpflichten sich, den Städten, falls diese von den Regensteinern oder Mansfeldern verunrechtet werden, mit ihren Diensten und ihrer Macht treu zur Seite zu stehen, auch

---

[1] W. J. L. Bode: Geschichte der Bundes der Sachsenstädte 210.
[2] Sudendorf: II, 77, 94, 95, 121, 122, 244, 249, 265. Urkundenbuch der Stadt Hannover 259. Urkundenbuch der Stadt Göttingen 161. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I, 29, 34.
[3] 1347,18. Dezember; Sudendorf II, 232.
[4] 1347, 6. Juni; Sudendorf II, 210.
[5] 1348, 11. November; Sudendorf II, 293.
[6] Sudendorf II, 331.
[7] Vgl. E. Werunsky: Gesch. Kaiser Karls IV. und seiner Zeit III, 139 f.
[8] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 155.

ihnen während des Bündnisses gegen andere Verunrechter zum Rechte behüflich zu sein. Das Bündnis soll Kraft haben bis ein Jahr nach Beendigung der Fehde mit den Regensteinern und Mansfeldern. Ein Bündnis, dessen spezieller Zweck so klar zu erkennen ist, daß man sein Zustandekommen sicher nicht auf die breite Basis stellen kann, welche den größeren Einungsbestrebungen der Sachsenstädte zu Grunde liegt. Im Jahre 1349 kam es, da die Einmischungen des Herzogs Magnus in die inneren Angelegenheiten von Helmstedt nicht nachließen, und auch Braunschweig dem Herzog allzusehr zu trauen keinen Grund hatte,[1] am 1. September zwischen diesen beiden Städten zu dem Abschlusse eines dreijährigen Bündnisses[2] zum Schutze gegen äußere Gewalt und zum Austragen städtischer Streitigkeiten in Helmstedt. Diesem Bunde traten am selben Tage die Edlen von Warberg bei.[3] Braunschweig verpflichtete sich der Stadt Helmstedt zunächst mit eifriger Fürsprache zu helfen und förderlich zu sein, wenn diese aber erfolglos sei, mit 25 Reitern und 25 Fußknechten bewaffnete Hülfe zu leisten.

Die Mannzahl der Gewaffneten war im Vergleich zu früheren Hülfszusagen eine bedeutende und schon daraus zu ersehen, daß man auf thatkräftige Abwehr im Notfalle bedacht war. Richtete sich dieser Bund nicht ausgesprochenermaßen gegen Herzog Magnus, so war dies mit den wenige Monate später, am 25. November,[4] zwischen den beiden Städten vereinbarten Bestimmungen der Fall. Durch sie wandten sich die Verbündeten geradezu und allein gegen Verunrechtung durch den Herzog. Vielleicht war eine Zollbeschwerung die Veranlassung zu diesem Sonderabkommen.

Diese beschränkten Vereinigungen gehörten zu dem allgemein diese Zeit bezeichnenden Streben der Städte nach immer größerer Freiheit und Unabhängigkeit, nicht aber zu der bewußten Politik der Städte, einen eigenen Stand herauszubilden und als solcher selbständige Geltung zu haben, wie sie sich bald in der Hansa und den mit ihr verschmelzenden großen Städteeinungen zeigte.

Im Jahre 1351, als der Krieg, trotz der Uebertragung der Mark Brandenburg und der Kurwürde[5] an die Markgrafen Ludwig, Ludwig den Römer und Otto, in jenem unglücklichen Lande weiter wütete, die Herzöge von Lüneburg und die Markgrafen hier mit dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Herzoge

---

[1] Siehe S. 24.

[2] Hansisches Urkundenbuch III, 203, Anm. 2; Sudendorf III, Einl. XVIII. W. J. L. Bode: Geschichte des Bundes der Sachsenstädte 210.

[3] Drei Originalurkunden im Halberstädter Stadtarchiv.

[4] S. Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1873, 29.

[5] Am 16. Februar 1350 cf. Sudendorf II, 352.



von Göttingen um den Besitz der Städte kämpften, als die Stadt Magdeburg mit den Mannen des Stiftes wegen Straßenräuberei derselben in Fehde geriet,[1] die Zwistigkeiten der Städte Braunschweig und Helmstedt mit dem Herzog Magnus noch immer fortwährten, und als die Pest ihre Geißel über ganz Deutschland schwang[2] und die allgemeine Verwilderung noch steigerte, da schloß sich die Mehrzahl der bedeutenderen sächsischen Städte zu einer festen Liga zusammen.

Am 24. Juni fand der Abschluß eines von Michaeli ab auf 3 Jahre gültigen Bündnisses zwischen Braunschweig, Helmstedt, Goslar, Magdeburg,[3] Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben statt.[4] Die Städte thun kund, daß sie „umme eyne were unde hulpe“ sich vereinigt haben. Wenn irgend Jemand, „he were we he were“, eine Verbündete verunrechtet, so wollen die anderen, auf Mitteilung davon, Recht für sie bitten und dem Schädiger in keiner Weise behülflich sein; vermögen sie ihn aber nicht binnen 8 Tagen zur Rechtsgewährung zu veranlassen, so werden sie ihm absagen und der verunrechteten Stadt in jeder Weise mit Waffengewalt helfen. Zu dem Zwecke werden auf 4 Tage vorher geschehene Aufforderung die Halberstädtischen Städte 9 Gleven und 6 Schützen, wenn nötig, aber 30 Gleven und 15 Schützen, Braunschweig 16 Gleven und 4 Schützen, im Notfalle 60 Gleven und 10 Schützen, Goslar 10 Gleven und 2 Schützen, im Notfalle zu diesen noch 100 (!) Mann auf Wagen, Helmstedt 3 Gleven und 2 Schützen, nötigenfalls 10 Gleven und 5 Schützen, Magdeburg 36 Gleven und 9 Schützen[5] der bedrängten Stadt zu Hülfe senden. Kost, Futter

[1] Stadtchronik Magdeburg I, 382.

[2] Daß sie auch besonders heftig in den norddeutschen Städten herrschte, bezeugen Detmar zu 1350, Stadtchronik Magdeburg I, 775. Siehe auch G. Hertzberg: Geschichte der Stadt Halle I, 203 und Hansische Geschichtsblätter 1873, 30.

[3] Siehe S. 30. Anm. 1.

[4] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 160 und Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 489: die Abmachungen zwischen den Halberstädtischen Städten und Helmstedt; Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 487 und Hansisches Urkundenbuch III, 203 zwischen den Halberstädtischen Städten und Braunschweig; Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 488 zw schen Goslar und den Halberstädtischen Städten, und v. Dreyhaupt: Beschreibung des Saal-Kreyses I, 74, zwischen Magdeburg, Helmstedt und Braunschweig.

[5] In der Zusicherung an Braunschweig und Helmstedt. cf. Sudendorf III, Einl. XVIII. Die Bündnisverpflichtungen Magdeburgs an die Halberstädtischen Städte weisen eine Hülfe von 16 Gleven und 4 Schützen, im Notfalle 400 (!) Mann „uppe wagen oder uppe perden“, aber auch ein anderes Datum, nämlich den 15. Juli auf; Urkundenbuch d. Stadt Halberstadt 492; ein Beweis, daß der Bund durch einzelne, im Uebrigen gleichlautende, Verpflichtungsverträge und nicht durch einen einmaligen am gleichen Tage besiegelten Beschluß entstanden ist.

und Hufschlag giebt die hülfesuchende, Sold die hülfebringende Stadt. Schaden und Gewinn der Hülfstruppen auf dem Wege zu der bedrängten Stadt trägt diese mit der helfenden zu Halbpart, im Dienste der unterstützten Stadt erlittenen Schaden die helfende, von dem erlangten Gewinn aber erhalten die Helfer ihren Anteil nach der Mannzahl. Die Hülfstruppen darf die bedrängte Stadt 4 Wochen behalten, länger nur mit Genehmigung der Hülfe sendenden. Sollte eine Verbündete[1] durch den Herrn einer Mitverbündeten verunrechtet werden,[2] so wollen die anderen denselben binnen 14 Tagen zum Recht anhalten, wenn dies aber nutzlos, ihm in keiner Weise behülflich und förderlich sein. In einer Stadt Verfestete und Verfehmte[3] sollen ebenso verfestet und verfehmt sein in den anderen davon benachrichtigten Städten; auch sollen solche festgehalten werden, wo man ihrer habhaft wird. Droht diese Verfestung seitens der Städte den Fürsten oder Herren einer Verbündeten, so sollen diese 14 Tage vorher warnend darauf hingewiesen werden, daß sie alsdann auch der Verfestung seitens ihrer eigenen Stadt anheimfallen.

Auch haben sich die Verbündeten beraten, daß sie untereinander 4 Männer wählen, welche, wenn es notthut, zusammenkommen und der Städte Interesse, ihr Wohl und Wehe, beraten sollen. Dazu sollen sie Befugnis haben. Der Viererausschuß soll sich zusammensetzen aus je 1 Mann aus Magdeburg, Goslar und Braunschweig und 1 für die Halberstädtische Gruppe. Dieser Viermänner Recht und Pflicht soll es auch sein, für den Fall, daß zwei Städte gleichzeitig Hülfe fordern, zu bestimmen, welcher Stadt die Hülfe am meisten Not thue und zu leisten sei. Während der Waffenfolge für eine bedrängte Stadt darf keine solche für eine zweite verlangt werden. Sollte Jemand die Bürger einer verbündeten Stadt nach Ablauf dieses dreijährigen Bündnisses um der Hülfe willen, die sie den anderen Städten geleistet hat, verunrechten und bedrängen, so werden die anderen Städte ihr

---

[1] Auch der Bischof von Halberstadt; ausdrücklicher Einschluß desselben durch die Halberstädtischen Städte: Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 487.

[2] Braunschweig und Helmstedt nennen den Herzog von Braunschweig, Goslar den Bischof von Hildesheim, die Halberstädtischen Städte den von Halberstadt, Magdeburg seinen Erzbischof.

[3] Hier tritt zuerst in den Urkunden über Städtebündnisse das Wort „verfehmt" auf. Sicherlich hat es mit dem von den westfälischen Freigerichten gebrauchten Sinne nichts zu thun. Das Wort „Veme" und „vervemen" wurde rechts der Weser um diese Zeit vielfach gleichbedeutend mit „Landfrieden" und „verlandfrieden" gebraucht; die Vemegerichte standen aber damals nicht im Dienste des Landfrieden, erst 20 Jahre später wurde dies der Fall. (Siehe Lindner Veme 441 ff.) Hier bedeutet „verfehmen" also höchstwahrscheinlich so viel wie: Fried- und ehrlos erklären.

zum Recht verhelfen und sie schützen, als ob das Bündnis noch bestände. —

Wahrlich ein Bund, welcher sowohl durch seine Ausdehnung als auch durch seine innere Organisation den Teilnehmern eine für jene Zeit völlig ausreichende Gewähr für Schutz und Sicherheit bot. Kein Bund sächsischer Städte hatte vorher eine solche Ausdehnung gehabt wie dieser. Die Teilnehmer des Bundes von 1335 waren hier durch Helmstedt und Magdeburg verstärkt, energische Schutzvorrichtungen gegen Friedensbrecher jeder Art durch eine ziemlich bedeutende, genau festgesetzte Waffenmacht getroffen; kurz, der Bund zeigte in seinen Bestimmungen eine Einheit und Berücksichtigung so vieler für die Sicherheit wichtiger Punkte, daß er sich wirksam zu erweisen wohl geeignet schien. Einzelne Schwächen, wie die beschränkte Zeit der Waffenhülfe und die Bestimmung, daß von zwei gleichzeitigen Hülfegesuchen nur eines berücksichtigt werden solle, enthält der Bund ja auch, hat aber dafür in dem Viererausschuß eine vortreffliche Verwaltungskraft. Ein solcher Ausschuß, welcher die Macht und das Recht hat, alle Angelegenheiten und Maßnahmen des Bundes zu beraten und für sein Wohl zu wachen, zeigt sich hier zum ersten Male in einem sächsischen Städtebündnisse. Diese Einrichtung scheinen die Städte den weniger festen, aber um diese Zeit sich schon kräftig fühlbar machenden Bestrebungen des Hansabundes entlehnt zu haben, an denen sie nebenbei teilweise auch regen Anteil nahmen.[1]

An demselben Tage, wie die Städte, schloß auch Otto Edler von Hadmersleben auf gleiche Dauer mit den Halberstädtischen Städten ein Bündnis,[2] welches genau dieselben[3] Bestimmungen enthält, wie das Städtebündnis. Er verpflichtet sich zur Stellung von 10 Gleven, im Notfalle der doppelten Zahl, und zur Hülfe mit seiner ganzen Macht, wenn eine der Städte hart bedrängt wird. Ob dieses Sonderabkommen durch den zwischen den drei Städten und den Grafen von Regenstein schwebenden Zwist veranlaßt wurde, bei welchem Magdeburg in seiner Bündnisurkunde seine Mitwirkung ausdrücklich ausschloß,[4] läßt sich mit Sicherheit nicht sagen —. Ueber etwaige, dem ausgedehnten Städtebunde vorausgehende Verhandlungen fehlen leider urkundliche Nachrichten, jedenfalls aber steht soviel fest, daß der Zusammenschluß aller Teilnehmer nicht zu derselben Zeit erfolgte, sondern

[1] Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1874, 24 f. D. Schäfer: Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, 248 ff.
[2] Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 490.
[3] Natürlich mit den entsprechenden Namens- und Zahlenänderungen.
[4] Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 492.

daß ein späterer Beitritt wenigstens seitens Magdeburgs[1] und die gegenseitige gruppenweise erfolgte Ausstellung der Bündnisurkunden auch vorherige Verhandlungen einzelner Städte zur Gewinnung anderer voraussetzt. So gewiß es verschiedene besondere Gründe waren, welche den einzelnen Städten den Gedanken eines größeren Zusammenschlusses nahe legten,[2] so gewiß gipfelte der Hauptgedanke, welcher die Veranlassung gab, in dem Bestreben, bei der allgemein herrschenden Unsicherheit und den immer wiederkehrenden Fehden, an gleich interessierten Gemeinden auch gegen Uebergriffe der eigenen Herren einen festen Rückhalt und Schutz zu haben. Die sich aufdrängende Frage, warum einzelne der doch an den früheren Bündnissen beteiligten Städte sich diesem Bunde nicht angeschlossen haben, läßt sich bei den verwickelten äußeren und inneren Verhältnissen der sächsischen Städte nicht zur Genüge beantworten. Ob z. B. Halle sein Bündnis mit Magdeburg für stark genug hielt, um allen Verunrechtungen und Gewaltthätigkeiten trotzen zu können, oder ob es, als mit ihm verbündet, selbstverständlich dem Bunde zuzurechnen ist,[3] läßt sich ebenso wenig sagen, wie behaupten, das Spezialbündnis zwischen Braunschweig und Helmstedt vom Sept. 1349 habe mit dem Beitritt dieser beiden Städte zu dem großen Bunde seine Gültigkeit verloren, sei in ihm aufgegangen.

Die anderen sächsischen Städte von einiger Bedeutung hatten freilich um diese Zeit teils mancherlei innere Umgestaltungen durchzumachen, teils ein so gutes Verhältnis mit ihren unmittelbaren Herren, daß sie an weitere große Einigungspläne nicht recht denken mochten. Hildesheim, ohnehin bisher ohne bündnerische Bedeutung, hatte sich in der Bischofsfehde, deren Wirrnisse für die Stadt noch durch den Umsturz der alten Ratsverfassung erhöht wurden, völlig erschöpft und in unbezweifelte Abhängigkeit gegenüber dem Landesherrn gebracht, mit demselben alsbald auch ein sehr gutes Verhältnis hergestellt.[4] Ebenso wenig Veranlassung hatten die Lüneburgischen Städte, einem größeren, doch immerhin,

---

[1] Siehe S. 44, Anm. 1. Siehe auch v. Dreyhaupt I, 74.

[2] Siehe S. 29.

[3] Siehe Hansische Geschichtsblätter 1874, 24 f. v. Dreyhaupt I, 74. „Anno 1351 entstund der sogenannte Magdeburgische Krieg zwischen der Stadt Magdeburg und dem Landadel, welcher den Bürgern viel Verdruß anthat; die Magdeburger erneuerten deshalb das Verbündnis mit der Stadt Halle auf 6 Jahr; verbunden sich auch mit denen Städten Goslar, Braunschweig, Quedlinburg, Halberstadt und Aschersleben, einander beyzustehen." — Da Halle auch nicht als mit Truppen 2c. beisteuernde Stadt genannt ist, blieb es dem großen Bunde wohl fern.

[4] Vgl. Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1879: Döbner. Die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter, 28.

wenn auch versteckt, auch gegen die Landesherren gerichteten und deren Rechte paralysierenden Städtebunde sich anzuschließen. Die Herzöge Otto und Wilhelm waren ihnen überaus gnädige Herren,[1] die auch gegen das Raubritter- und Fehdewesen kräftig einschritten. Die Göttinger Städte erfuhren unter der Regierung Herzog Ernsts bis zu dieser Zeit keinerlei Beeinträchtigungen;[2] außerdem waren sie ja gegen solche durch ihr „ewiges“ Sonderbündnis vom Jahre 1336 geschützt und bildeten so wie so eine bestimmte in sich geschlossene Gruppe der sächsischen Städte mit vorläufig keinen weiteren Zielen; große Bundesgedanken lagen ihnen somit fern.

Nach Außen hin scheint der Städtebund vom Juni 1351 keine Wirksamkeit gehabt zu haben. Was die letztere in Bezug auf das Verhältnis zu den Landesherren anbetrifft, so hat sich Herzog Magnus wohl durch Besorgnis vor der Macht des Bundes und dem Gedanken, seine Städte könnten fortlaufend eine solche Politik einschlagen, veranlaßt gesehen, schleunigst seine Zerwürfnisse mit Braunschweig beizulegen, den Unwillen Helmstedts gegen ihn zu besänftigen und selbst zwischen der Stadt Magdeburg und den Mannen des Erzstifts Frieden zu stiften,[3] während Quedlinburg das ihm vom Halberstädter Bischof verliehene wichtige Privilegium des Mauer- und Graben-Anlegens ebenfalls seinen in seiner Eigenschaft als Bundesmitglied dem Bischof geleisteten Diensten verdankte.[4] — Wie wenig haltbar der Kitt dieses Städtebundes für die Dauer war, zeigte sich schon dadurch, daß er nach Ablauf nicht erneuert wurde, und einige Jahre später sogar offene Feindseligkeit zwischen den ehemaligen Mitgliedern ausbrach, welche die einmal durch Gewohnheit und Zusammengehörigkeitsgefühl geschaffene Grundlage für Städtebündnisse zu erschüttern drohte und auf letztere auch nicht ohne schädlichen Einfluß gewesen ist; um dieselbe Zeit, wo in allen Nachbargebieten die Städte zu engeren ähnlichen Bündnissen, wie die sächsischen, sich fortdauernd zusammschlossen und Herrenschutz- und Landfriedensbünde entstanden.[5] Die weiteren Gesichtspunkte, welche für die sächsischen Städte und ihr in den nächsten Jahren sich herausbildendes gegenseitiges Verhältnis maßgebend gewesen sind, tragen schon einen stark hansischen Charakter. Schon um

[1] Sudendorf II, 393; Urkundenbuch der Stadt Hannover 259; vgl. auch O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 31 f.
[2] Siehe Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 161.
[3] Sudendorf III, Einl. XVIII.
[4] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 164.
[5] Ueber die derzeitigen Städtebündnisse und Landfrieden Westfalens siehe H. Mendthal: „Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis 1371“ 45—49. Königsb. Diss. 1879; über die linkselbischen Städteeinungen der Altmark: Hansisches Urkundenbuch III, 45, 273.

die Mitte des XIV. Jahrhunderts spannte die Hansa ein ausgedehntes Netz gleichartiger Interessen auch um die sächsischen Städte.[1] Während die Hansebestrebungen einerseits sehr geeignet waren, die einzelnen Städte einander zu nähern, waren sie doch andererseits ein Moment, welches in seiner unnachsichtlichen Strenge gegen einzelne Glieder Unzufriedenheit und Zwist hervorrief und einen engeren Zusammenschluß derselben, wenigstens zeitweise, verhinderte.

Nach Ablauf und nicht erfolgter Erneuerung des Bündnisses von 1351 gingen die Städte wieder eine Zeitlang ihre Sonderwege, ohne Rücksichtnahme auf die ehemaligen Bundesgenossen. So kam es denn dazu, daß die Stadt Quedlinburg im Jahre 1357 von dem Braunschweiger Rate verfestet wurde, weil ihre Bürger von Braunschweig Verfestete aufgenommen und Braunschweiger Bürger beraubt hatten,[2] und zwei Jahre darauf wurden die gesamten Halberstädtischen Städte von dem Braunschweiger Rate verfestet, weil sie den jener Stadt gehörigen Kirchhof von Hesnem niedergebrannt hatten.[3] Ohne Zweifel herrschte damals eine große Spannung und tiefe Verstimmung zwischen den südlichen Halberstädtischen und den unter Braunschweigs Einfluß stehenden nördlicheren sächsischen Städten, welche sich alsbald auf den Gedanken eines alle diese Städte umschließenden Bündnisses schädlich äußerte. Im Gegensatze dazu waren die großen Schritte der inneren Reichspolitik gegen die Städtebündnisse, wie sie das 15. Kapitel der im Januar 1356 erlassenen goldenen Bulle enthält, ohne sonderlich hemmenden Einfluß auf das Abschließen von sächsischen Städtebündnissen und blieben von den Städten fast unbeachtet.[4] Das darin nochmals ausdrücklich ausgesprochene Verbot des Pfahlbürgertums und aller Bündnisse der Städte untereinander oder mit Fürsten und Herren erweckte zwar das lebhafte Mißvergnügen der Städte, vermochte sie aber bei der allgemeinen Unsicherheit und dem Mangel eines kräftigen Einschreitens seitens der Reichsregierung von eigenen Wegen zu ihrem Schutze auch fernerhin nicht abzuhalten.

Gar bald vereinigten sich einige Städte wiederum zu einem Bunde, für dessen Zustandekommen die in den sächsischen Landen vor Abschluß desselben herrschenden Verhältnisse von Bedeutung waren.

[1] Hansisches Urkundenbuch III, 345 und Anm. 345; K. Koppmann, Hanserezesse I, 252 f., 287; allgemein: Barthold, Geschichte der deutschen Hanse III, Teil II, 97.

[2] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 170.

[3] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 176; Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 511.

[4] Vgl. Barthold, Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Bürgertums III, V. 59 ff.

Nach der endgültigen Beendigung der Hildesheimer Bischofsfehde bestand zwischen Hildesheim und seinem Bischof Heinrich dauernd ein gutes Verhältnis, welches seinen Höhepunkt in einem 1356, 22. November, zwischen ihnen auf 3 Jahre abgeschlossenen Schutzbündnisse[1] fand; ein eben solches ging der Bischof 1359, 25. Mai, mit der Stadt Hameln[2] ein, so daß beide Städte wenigstens für ihre nächstliegenden Interessen unbesorgt waren.

Magdeburg vermochte 1358 die Versuche Herzog Rudolfs II., Kurfürsten von Sachsen und Hofrichters, die Stadt unter das seiner Familie gehörige Burggrafentum Magdeburg zu ziehen, trotz dessen bei dem Kaiser gemachten Vorstellungen, erfolgreich zurückzuweisen,[3] und Halle durch ein mit dem Ritter Thamm von Haldeck 1353 abgeschlossenes Schutzbündnis[4] sich für alle Fälle wenigstens einigermaßen zu sichern. Die Göttingenschen Städte hatten vorderhand auch keine Bedrückungen seitens ihrer Herren auszustehen. Göttingen selbst erhielt vom Herzog Ernst 1357, 18. Mai, zum zweiten Male Münze und Wechsel auf lange Zeit zum Pfande[5] und hatte dadurch wieder ein namentlich für seine kaufmännischen Interessen bedeutende Berechtigung erworben; über die Lage von Eimbeck, Münden und Northeim sind für diese Zeit bezeichnende urkundliche Zeugnisse nicht vorhanden; sie waren ja ohnehin immer nur der anführenden Initiative Göttingens gefolgt; Duderstadt war zwar an den Mainzer Erzbischof verpfändet worden, befand sich aber unter seiner Herrschaft sehr wohl.[6] Die Halberstädtischen Städte hatten, abgesehen von ihrem unerquicklichen Verhältnisse zu den hansischen Angelegenheiten der um Braunschweig konzentrierten Städte, volle Veranlassung, mit ihrer vorläufigen Sonderstellung zufrieden zu sein. Halberstadt erhielt 1358, 12. März, vom Bischof Ludwig die Bestätigung aller seiner Rechte und Privilegien, und, was besonders wichtig, insbesondere die Anerkennung seiner Bündnisse mit Quedlinburg und Aschersleben;[7] Braunschweig stand um diese Zeit mit seinem

[1] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 119.

[2] Urkundenbuch der Stadt Hameln 493.

[3] Stadtchronik Magdeburg I, 384.

[4] v. Dreyhaupt: Beschreibung des Saal-Kreyses II, 419. Gegenseitige Verpflichtung, sich mit 20 Mann (10 mit Helmen und 10 Schützen), in jeder Weise beizustehen. Im Falle eines Kampfes mit Braunschweig bleibt der Ritter neutral, nimmt auch Herzog Magnus, dessen Erben und den Landgrafen Friedrich von Meißen aus. —

[5] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 193.

[6] Urkundenbnch der Stadt Duderstadt 95, 102, 104, 106.

[7] Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 507.

Herrn, Herzog Magnus, im bestem Einvernehmen.[1] Beunruhigenden Verhältnissen waren dagegen die Städte des Herzogtums Lüneburg damals unterworfen. Herzog Wilhelm von Lüneburg hatte alle Aussicht, keine Söhne zu hinterlassen und so den Mannesstamm seiner Linie aussterben zu sehen. Deshalb bestimmte er 1354, daß derjenige Prätendent die Nachfolge in seinem Herzogtum haben solle, welchen die Städte Lüneburg und Hannover als ihren Herrn anerkennen würden.[2] Gewiß ein Zugeständnis der Bedeutung und Macht der Städte, welches nicht gering anzuschlagen war!

Aber bald änderte er seinen Plan, errichtete im Juni 1355 mit Herzog Magnus von Braunschweig einen Vertrag,[3] demzufolge dessen Sohn Ludwig Wilhelms Tochter Mathilde heiraten und so nach Wilhelms Tode beide Herrschaften vereinigen sollte. Bis zu seinem dreißigsten Jahre sollte Ludwig sich den Beschlüssen eines aus Geistlichkeit, Rittern und Ratsherren gebildeten Regentschaftsrates fügen und an dieselben gebunden sein. Dagegen verlieh Kaiser Karl IV. dem Herzog Rudolf von Sachsen, Kurfürsten und Reichserzmarschall, dessen Söhnen Rudolf und Wenzel und ihres verstorbenen Bruders Sohn Albrecht für den Fall von Wilhelms Ableben das Lüneburger Land als herzogliches Lehen.[4] So spitzte sich die Lüneburgische Erbfrage im Sachsenlande schon jetzt zu einem Konflikt zu, welcher bald Unruhe und Kriegsgetümmel übergenug bringen sollte.

In einem bedeutungsvollen Lichte erschien schon am Vorabend des Streites die Rolle der lüneburgischen Städte. Sie wurden jetzt zu einem von beiden Parteien umschmeichelten Faktor, dessen Gewicht man wohl erkannte und durch Privilegien und Anerkennungen aller Art auf seine Wagschale zu legen suchte. Die verhältnismäßig große Anzahl der städtischen Mitglieder in dem Regentschaftsrate (5:8) zeigte das ebenso, wie das von Herzog Ludwig den Städten 1355, 9. Dezember, gegebene feierliche Versprechen,[5] alle ihre Privilegien halten und schützen zu wollen, die spezielle Bestätigung der Privilegien Hannovers durch denselben,[6] das Geschenk eines Werders an die Stadt durch Herzog Wilhelm[7] und die von ihm der Stadt er-

[1] Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I, 40. Sudendorf II, Einl. XXXVII.

[2] Vgl. O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 34 ff.

[3] Sudendorf II, 561, 566.

[4] Sudendorf II, 523; bestätigt auf dem Reichstage zu Metz 1356, 27. Dezember.

[5] Sudendorf II, 533; Urkundenbuch der Stadt Hannover 339.

[6] Urkundenbuch der Stadt Hannover 340. Anno 1355, 22. Dezember.

[7] Urkundenbuch der Stadt Hannover 352. Anno 1356, 27. Oktober.

teilte Erlaubnis, Hannover gehörig zu befestigen.[1] Die Lüneburgischen Städte befanden sich so zwar in einer Lage, welche geeignet war, ihnen nach allen Seiten in ihrem Streben nach immer größerer Selbständigkeit förderlich zu sein, welche sie aber auch in große Unsicherheit und zwischen zwei Feuer bringen konnte.

Lediglich die Störung und Gefährdung ihrer Handelsbeziehungen veranlaßte neben den Seestädten auch Goslar und Braunschweig am 20. Januar 1358, sich an dem Lübecker Beschlusse zu beteiligen, welcher ein Verkehrsgebot gegen Flandern aussprach.[2]

Unter diesen Verhältnissen kam der Abschluß eines umfassenden sächsischen Städtebundes zustande. Am 25. Juli 1360 vereinigten sich zu Braunschweig, wo ihre Ratsboten versammelt waren, die Städte Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Hannover, Eimbeck, Hameln und Helmstedt zum Nutzen und Frieden des Landes auf 3 Jahre von Michaelis ab zu einem Schutzbündnisse.[3] Durch dieses Bündnis will sich keine der Städte gegen ihren Herrn, ihre Bundesgenossen und diejenigen, zu denen sie in engerer Beziehung steht, verbunden haben. Wenn Jemand, welchem Recht nicht verweigert ist, eine der Städte oder ihre Bürger mit Raub, Brand, Mord, Verwundung oder Gefangennahme verunrechtet oder so beschädigt, daß er Aechtung verdient, so wollen die Verbündeten, falls jener Genugthuung verweigert, demselben bis er Ersatz leistet, auch über die Dauer des Bündnisses hinaus durch Speise, Futter, Handel, Hausung oder Unterhandeln keinerlei Vorschub leisten; jedoch steht es dem Geschädigten frei, mit dem Verunrechter zu unterhandeln. Jede der Städte soll ein Verzeichnis der Friedensbrecher führen zur Orientierung für die übrigen. In einem Kriege zwischen den Herren der Verbündeten darf jede Stadt ihrem Herrn beistehen. Der Rat jeder Stadt darf denjenigen, welcher seine Ehre angreift, sein Recht mißachtet oder ein Komplott gegen ihn anstiftet, auch jeden Laien, der einen andern in einer vor weltliches Gericht gehörenden Sache vor geistlichem Gerichte verklagt, ächten, und die übrigen Städte müssen diese Aechtung anerkennen. Widerfährt einer Verbündeten Unrecht, so sollen die anderen sich für sie verwenden, daß ihr binnen 14 Tagen Recht geschehe. Ist diese Verwendung vergeblich, und kommt es deshalb zum Kriege, so soll Braunschweig 12, Helmstedt 3 und jede der übrigen Städte 5 leichte Reiter

---

[1] Sudendorf III, 45. Anno 1357, 9. Dezember.

[2] Vgl. D. Schäfer: Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark 249.

[3] Sudendorf III, 114; Urkundenbuch der Stadt Hameln 507; Urkundenbuch der Stadt Lüneburg 540.

der Verunrechteten zu Hülfe senden. Kost, Futter und Hufbeschlag giebt die bedrohte Stadt, an sie fällt auch alle Beute. Diejenige Stadt, welche ein Fürst oder Herr belagern und zu Grunde richten will, oder zu deren Verderben sich im Innern ein Aufruhr gegen den Rat erhebt, wollen die Verbündeten mit aller ihrer Macht unterstützen. Die Hülfe soll auch geleistet werden, wenn ein Krieg das Bündnis überdauert, und keine Stadt darf einen Separatfrieden schließen. Ein aus zwei achtbaren Bürgern, — Diedrich von dem Damme aus Braunschweig und Hans Mese aus Goslar — gebildetes Schiedsgericht soll entscheiden, welcher von zwei zu gleicher Zeit Hülfe fordernden Städten diese zu leisten sei, und wenn Irrungen zwischen den Bundesgenossen entstehen. Betrifft gleichzeitiges Hülfegesuch oder eine Irrung Braunschweig oder Goslar, so soll der betreffende Schiedsmann durch einen Bürger aus Hannover ersetzt werden. Zum Schlusse versichern die Städte nochmals ausdrücklich, daß ihr Bund nicht gegen ihre Herrschaft gerichtet sei, auch deren Rechte nicht beeinträchtigen solle.[1]

Die Bestimmungen des Bündnisses enthalten Schutzmaßregeln gegen alle Hauptarten von Bedrückungen und Beeinträchtigungen, denen die Städte damals vorzugsweise ausgesetzt waren, Zusicherung gegenseitigen Schutzes gegen Verunrechtung im Allgemeinen, also namentlich wohl Landfriedensbrüche nach Außen, gegen die Uebergriffe der geistlichen Gerichte, Empörung und Aufruhr gegen die leitenden Räte im Innern und gegen Willkür und Verunrechtung seitens der eigenen Herren. Denn so vorsichtig und das Mißtrauen der Herren beschwichtigend die Form auch gefaßt war, ja, trotzdem jene ausdrücklich von jedem Bundesgliede ausgenommen waren, und jeder Stadt sogar Kriegshülfe

[1] „Ok ne scal desse schrevene verbindinghe nicht wesen wedder use herscap, sunder also hir vore gescreven is, noch wedder use handuestinghe, noch wedder vse breue de we eer desser tid ghe gheuen hebbet." Sudendorf III, 114. — Braunschweig führt als seine Herrschaft besonders an: Die Jungherren von Braunschweig alle, Herzog Wilhelm von Lüneburg und Herzog Magnus von Braunschweig; Goslar: Das Reich, Bischof Heinrich von Hildesheim, Herzöge Ernst d. älteren und Ernst d. jüngeren von Braunschweig (=Grubenhagen und Göttingen), die Grafen Conrad von Wernigerode und Bernhard von Regenstein; Lüneburg und Hannover: Herzog Wilhelm von Lüneburg, Herzog Ludwig von Braunschweig und alle Ritter und Knechte in den beiden Städten; Eimbeck: Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen, den Bischof von Hildesheim und Herrn Siegfried von Homburg; Hameln: Herzog Ernst von Braunschweig-Grubenhagen und seinen Sohn Albrecht, den Bischof von Hildesheim, Herzog Wilhelm von Lüneburg und die Grafen von Schauenburg; Helmstedt: Die Herzöge von Braunschweig „de den wy hulde plichtich sint," den Herren Gebhard und Burchard von Warburg, Heinrich von Veltheim und Hans von Honlege. —

für ihren Herrn gestattet war, gegen die Landesherren war der Bund ohne Zweifel auch, wenn auch nicht hauptsächlich, gerichtet. Mit den eben erwähnten Bestimmungen und Freilassungen war das Bündnis für die Fürsten nur überzuckert, ein Teil des Kernes war für sie dennoch bitter: Das ist die bestimmte Zusicherung gegenseitiger Waffenhülfe mit aller Kraft gegen Bedrängung eines Bundesgliedes durch einen Fürsten oder Herrn. Unter Bedrängung verstanden die Städte sicher nicht nur direkten Angriff und Belagerung, sondern auch sonstige ihrem Selbständigkeitsstreben gefährliche Maßnahmen ihrer Herren.[1] Außerdem war es gar nicht von so großer Bedeutung für die Herren, daß sie einzeln von ihren Städten von dem Vorgehen der letzteren gegen sie ausgenommen waren, da ja die einzelnen Städte verschiedene Landesherren und in einem Kriegsfalle die jenen nicht unterthanen Städte vollen Spielraum hatten, die durch das Bündnis bestimmte Hülfeleistung in Kraft treten zu lassen. So konnten z. B. Lüneburg und Hannover bündnismäßig bei allen verbündeten Städten außer Braunschweig und Hameln auf Hülfe gegen ihren Herzog rechnen, Braunschweig gegen Herzog Magnus auf solche von allen Bundesgliedern mit Ausnahme von Helmstedt. Daß die Städte eben, um keinen Argwohn gegen die Art des Bündnisses zu erwecken, die zu stellende Truppenzahl ziemlich gering ansetzten, ist nur ein neuer Beleg dafür, wie diplomatisch die ganzen, bei oberflächlicher Betrachtung den Herren ungefährlich erscheinenden, Bestimmungen abgefaßt, und wie die Städte dennoch bundesgemäß imstande waren, im Ernstfalle mit aller Kraft gegen ihre Herren einzutreten. Freilich war der Bund nicht vorwiegend gegen die Herren gerichtet, die Bestimmungen gegen räuberische Friedensbrecher waren von nicht geringerer Bedeutung, ebenso das Einschreiten gegen die in jener Zeit häufig mit elementarer Gewalt gegen die innere Ordnung in den Städten sich erhebenden Aufstände der niederen Klassen und die Maßregeln gegen Eingriffe der geistlichen Gerichte in das bürgerliche Rechtsverfahren. Die schwachen Punkte des Bündnisses lagen in der kurzen, nur dreijährigen Dauer desselben und in der Erlaubnis, daß in einem Kriege zwischen den Herren der Verbündeten jede derselben ihrem Herrn mit den Waffen beistehen durfte. Konnten nicht in einem solchen Falle die Bürger einer Stadt gegen diejenigen ihrer Bundesgenossin die Waffen erheben, und war damit nicht die ganze Kraft des Bündnisses, soweit es sich gegen die Herren der Städte richtete, gelähmt? Freilich ist dies sicherlich auch einer von den Punkten, welche den Fürsten den Bund als ihnen nicht gefährlich erscheinen lassen.

[1] Vgl. Sudendorf III, Einl. XX.

sollten, und ohne Zweifel konnten ja die Städte den sonstigen Bestimmungen zufolge ihre Hülfe ihrem Herrn verweigern oder doch als Belohnung für eine schwach geleistete wichtige Rechte von ihren Herren erlangen; aber schon die in dem Bündnisse ausgedrückte Möglichkeit eines feindseligen Zusammenstoßes der verbündeten Städter, auf welche sich eine Stadt gegen den Vorwurf, sie habe die andere nicht, wie das Bündnis bestimme, gefördert und geschützt, jederzeit stützen und wodurch sie sich rechtfertigen konnte, — diese Möglichkeit war ein wunder Punkt in dem durch den Bund geregelten gegenseitigen Verhältnisse der Städte.

Weshalb die Halberstädtischen Städte diesem Bunde fernblieben, ergiebt sich aus den S. 35 ff. geschilderten engeren Verhältnissen, ebenso das Fehlen von Magdeburg, Halle und den Göttingenschen Städten. Auffallend ist, daß Lüneburg und Hannover, welche vorher noch nie einem Städtebunde angehört hatten, jetzt einem solchen beitraten. Wahrscheinlich suchten die beiden Städte das Ansehen und den Einfluß, welchen sie im Lande als Mitglieder des Regentschaftsrates gehabt, aber soeben durch Verdrängung aus dieser Stellung wieder verloren hatten, auf diese Weise wiederzugewinnen.[1] Hameln und Eimbeck wurden wahrscheinlich durch Braunschweig, welches schon jetzt die Führerrolle unter den binnensächsischen Städten kräftig übernahm und mit Goslar und Helmstedt eine festere kleine Gruppe unter denselben bildete, in den Verband gezogen.

Das Dezennium, welches zwischen diesem Bunde und der nächsten größeren Vereinigung der sächsischen Städte lag, war für die Fortentwickelung der Städtebündnisse von bedeutendem Interesse. Es ließ mehr und mehr die hansischen Bestrebungen der oft uneinigen, oft in kleinen Einzelbündnissen vereinten Städte als den Hintergrund durchschimmern, auf welchem die nun bald größeren und häufigeren Städtebündnisse sich mit etwas grellen Farben abhoben, um erst in späteren Jahrzehnten mit diesem ganz zu verschwimmen. Die dem Bunde von 1360 ferngebliebenen Halberstädtischen Städte hatten, um drohenden Kriegsgefahren in ihrer Nähe vorzubeugen, 1361, 9. Januar, mit Bischof Ludwig von Halberstadt gegen ihre alten Feinde, die Grafen von Regenstein und Wernigerode, ein festes Bündnis geschlossen;[2] wiederum ein Zeichen dafür, daß bisweilen

[1] Sudendorf III, Einl. LXXVIII.

[2] Der Bischof stellt 100, die Städte 50 Gewaffnete, Gewinn und Verlust wird nach Mannzahl geteilt. Bei durch Belagerung erzwungener Eroberung von Schlössern erhält der Bischof $^3/_4$, die Städte $^1/_4$ der Beute; ein im Sturm genommenes Schloß fällt mit aller Beute an den Bischof, doch darf dieser es ohne Zustimmung der Städte in keine fremde Hand bringen. — Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 176.



die Glieder größerer Städtebündnisse letzteren nur aus eigennützigsten Beweggründen beitraten und wenn sie nicht allzusehr gefährdet schienen, in kleinlicher Politik sich lieber durch räumlich eng begrenzte Zusammenschlüsse zu sichern bestrebt waren.

Kurz nach Abschluß des großen Bundes von 1360 trat an die sächsischen Städte eine Frage heran, welche sie durch ihre Haltung ablehnend beantworteten. Die Seestädte versuchten damals alle der Hansa angehörigen oder doch nahestehenden Städte zur Teilnahme an einem gegen Waldemar von Dänemark zu führenden Feldzuge zu bewegen. Lübeck vor allen ersuchte[1] Lüneburg 1361, 18. April, um eine dahin zielende Besprechung und Anregung bei den benachbarten Städten, erhielt aber durch Braunschweig, welches jetzt schon als anerkanntes Haupt der sächsischen Städteeinungsbestrebungen galt, einen abweisenden Bescheid.[2] So hielten sich die sächsischen Städte in territorialer Abgeschlossenheit den hansischen Kriegsberatungen gegen Dänemark fern.[3]

Im Anfange der sechziger Jahre war die Lage der sächsischen Städte im Allgemeinen eine ruhige und befriedigende. Das nicht am Bunde von 1360 beteiligte Göttingen, im besten Einvernehmen mit seinem Herzog, erhielt von diesem das wichtige Recht, die Stadt und ihre Festungswerke zu erweitern,[4] Hameln von den Braunschweiger Herzögen Bestätigung seiner Privilegien,[5] Hannover machte sich den Herzog Wilhelm durch größere Darlehen ebenfalls geneigt,[6] an Braunschweig hatte Wilhelm schon 1360 wichtige Gerechtsame verpfändet,[7] und Magdeburg hatte an seinem Erzbischof Dietrich einen Herrn, der Rechte und Freiheiten der Stadt respektierte,[8] ja, durch ein 1362, am 15. Dezember,[9] mit den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg, den Markgrafen Ludwig und Otto von Brandenburg,

---

[1] Hanserezesse I, 252.

[2] Hanserezesse I, 253. Mitte Mai 1361. Die Stadt schützte gehäufte Geschäfte als Grund vor.

[3] Ohne Zweifel war die Hanse damals noch ein sehr loser Verband, der die sich zu ihr rechnenden Städte zu keinen Leistungen verpflichten konnte und von der Haltung der territorial zusammengehörigen Städtegruppen noch teilweise abhängig war. (Vgl. D. Schäfer: „Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark" 568 ff.) Daß einzelne Städte übrigens der Sache nicht ganz teilnahmslos gegenüber standen und ihr Interesse an derselben bekundeten, bezeugt eine von den Lüneburger Consuln geleistete freiwillige Beihülfe von 200 Mark. — Hanserezesse I, 287.

[4] Am 9. Oktober 1362; Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 216.

[5] Am 7. April 1363: Urkundenbuch der Stadt Hameln 539, 540.

[6] Urkundenbuch der Stadt Hannover 422.

[7] L. Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I, 43.

[8] Stadtchronik Magdeburg I, 427.

[9] Codex diplom. Anhalt. IV 283.

Rudolf von Sachsen und anderen Herren zum Schutze ihrer Länder abgeschlossenes und 1363, 26. April,[1] auf 3 Jahre für sein Gebiet besonders festgesetztes Landbefriedungsbündnis, in welches er auch Magdeburg selbst hineinzog, für Sicherheit in seinem Erzstifte zwischen Elbe und Bode gesorgt. —

Inzwischen mußten doch die Städte zu der in ein weiteres Stadium getretenen Lüneburgischen Erbfrage Stellung nehmen. Dieser unselige Lüneburger Erbstreit wurde von unheilvollem Einflusse auf die weite Ziele suchenden Einungsbestrebungen der sächsischen Städte. Da sich Herzog Wilhelm von Lüneburg beharrlich weigerte, die vom Kaiser beliebte Eventualbelehnung Albrechts, Rudolfs und Wenzels von Sachsen mit dem Lüneburger Lande anzuerkennen, vielmehr an seinem mit Herzog Magnus abgeschlossenen Erbvertrage festhielt, war gegen ihn 1363 die Reichsacht[2] und an alle Unterthanen des Landes der Befehl erfolgt, dem Herzoge Rudolf von Sachsen zu huldigen. Aber Wilhelm und Magnus trotzten dem Kaiser und suchten sich einerseits durch mannichfache Bündnisse[3] gegen den drohenden Sturm zu sichern und anderseits durch weitgehende Gnadenbeweise die Städte, namentlich Lüneburg, an sich zu ketten.[4] Dies gelang ihnen auch. Die Städte hielten getreulich zu ihnen und huldigten Wilhelms Wunsch gemäß im Oktober 1367 dem Herzog Magnus von Braunschweig. Das war wieder ein Moment des Fürstenhaders, welchen die selbstsüchtige Politik der Städte nicht ungenützt vorübergehen lassen konnte. Der Vorteil war dabei ihr Leitstern, nicht das Gefühl des Rechtes, welchem sie in der einige Jahre später erfolgten Verschärfung der Frage durchaus nicht gleichmäßig huldigten, der aber unter ihnen selbst Uneinigkeit, ja offene Feindseligkeiten hervorrief.

Inzwischen dauerte die Spannung zwischen den um Braunschweig gruppierten Städten und den Halberstädtischen fort. Am 20. September 1366 kündigte sogar der Braunschweiger Rat dem Bischof Albrecht von Halberstadt, dem Domkapitel, sowie den Städten Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben und anderen

[1] v. Dreyhaupt: Beschreibung des Saal-Kreyses I, 33. Friedensbrecher soll man verfolgen, Niemand sie hausen und unterstützen; auf Waffenruf soll Jedermann bei hoher Geldstrafe mit ganzer Macht folgen, vorher aber mit allen Kräften dahin wirken, daß dem Kläger vor dem Richter sein Recht werde. Vgl. auch H. A. Erhard: „Mitteilungen zur Geschichte der Landfrieden in Teutschland, vornehmlich des Westfälischen Landfriedens im vierzehnten Jahrhundert mit besonderer Rücksicht auf Thüringen" 14.

[2] Am 15. Juli. Vgl. O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 35.

[3] Sudendorf III, 170, 210, 282, 295.

[4] Sudendorf III, 284, 290. Urkundenbuch der Stadt Hannover 441, 442.

Stiftsstädten insbesondere nur „uses heren willen hertoghen Magnus van Brunswich“ Fehde an,[1] mit der Versicherung, ihnen nach Kräften Schaden zufügen zu wollen. Fortgesetzte Räubereien waren die Veranlassung dazu. So klaffte der schon vorher bestehende Spalt der Uneinigkeit unter den Städten immer weiter und bald äußerte er seine nachteilige Wirkung in den nächsten Städtebündnissen.

Die doppelzüngige Politik Karls IV. gegen Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg hatte diesen nebst dem Markgrafen Otto von Brandenburg zu einem landfriedensartigen Vertrage zum Schutze der beiden Länder vermocht, welcher auch für die Städte des Herzogtums bindend sein sollte.[2] Er vermochte aber nicht den Städten Sand in die Augen zu streuen. Sie gingen, in lange erwachtem Bewußtsein ihrer Bedeutung eigene Wege. Namentlich Lüneburg und Hannover spielten damals eine äußerst wichtige Rolle. Einerseits nahmen sie gerade damals eine bedeutende, wenn auch nur beratende und schiedsmännische Stellung in den hansischen Angelegenheiten ein,[3] andererseits aber wußten sie den zum Waffenausgang neigenden Lüneburger Erbstreit zum großen Teile von ihrem Verhalten abhängig zu machen und zu ihrem Vorteil möglichst auszubeuten.

Neue Kiegsunruhen, durch Fürsten verursacht und unter Beistand einiger sich sonst nahestehender Städte ausgetragen, waren nicht geeignet, das Verhältnis der Städte zu einander freundlicher zu gestalten. Im Jahre 1367 bildete sich ein großer Bund sächsischer Herren[4] gegen Bischof Gerhard von Hildesheim. Letzterer aber schlug ihr Heer am 3. September bei Dinklar vollständig aufs Haupt. Die ihm treu ergebenen Hildesheimer Bürger verhalfen ihm namentlich durch ihre Tapferkeit zu diesem Siege.[5] In diesem Kampfe standen sich Hildesheimer und Braunschweiger Bürger, letztere unter den Fahnen des Herzogs

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 181.

[2] Am 1. Juli 1366. Sudendorf III, 302.

[3] In einer Entschädigungsklage von Rostock und Kiel gegen Hamburg betreffs Erstattung im dänischen Kriege entstandener Kosten wurden Lüneburg und Hannover 1366 und 1367 als Schiedsrichter angerufen und ihr Urteil anerkannt. — Hanserezesse I, 376, 388, 390; Urkundenbuch der Stadt Hannover 438; — Hanserezesse I, 393, 406, 411. — Von Magnus und Wilhelm erlangten die Städte, die der Anerkennung des ersteren unerwartete Schwierigkeiten entgegensetzten (vgl. Sudendorf III, Einl. CXXIX und CXXXI.) weitgehende Privilegien (Sudendorf III, 330; Urkundenbuch der Stadt Hannover 442), eine Frucht ihres selbstsüchtigen Verhaltens.

[4] Als Teilnehmer sind genannt Erzbischof Dietrich von Magdeburg, Bischof Albrecht von Halberstadt, Fürst Waldemar von Anhalt, Gebhard von Mansfeld und Herzog Magnus von Braunschweig.

[5] O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 89.

Magnus, mit gewaffneter Hand gegenüber, die Bürger zweier durch ihre zeitweise errichteten Bündnisse nach gleichen Zielen strebender Städte; so stark war doch noch der Einfluß der Fürsten auf ihre Städte und die Zerfahrenheit und selbstsüchtige Politik der letzteren!

In ihren weiteren Plänen zeigten die sächsischen Städte freilich eine ziemliche Einmütigkeit, namentlich in ihrem Verhalten zu dem zweiten Hansekriege gegen Dänemark. Der Kölner Konföderation, welche im November 1367 den Krieg beschloß,[1] standen sie zwar nicht fern, sondern verfolgten den Gang der auch für sie hochwichtigen Ereignisse mit vollem Interesse, ja passivem Beistande; Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Hameln, Hannover und Lüneburg wurden zu dem Bündnisse gegen den Dänenkönig herangezogen,[2] ihr Beistand war jedoch ein sehr geringer. Er erstreckte sich, da die sächsischen Binnenstädte zur Stellung von Contingenten nicht herangezogen wurden, in der Hauptsache auf die strikte Befolgung der gegen Dänemark erlassenen Handelsverbote und die Entrichtung eines hohen Pfundzolles.[3] Der Kriegszug der Hanse wurde ja auch nach dem Siege derselben bereits am 24. Mai 1370 durch den Stralsunder Frieden abgeschlossen, und für die Binnenstädte trat die Lüneburger Erbfrage mit um so größerer Dringlichkeit in den Vordergrund, und einerseits nahm sie wegen ihrer alle benachbarten Kreise hineinziehenden Gestalt auch die nicht unmittelbar beteiligten sächsischen Städte vollauf in Anspruch, andererseits thaten dies bereits wieder angeknüpfte Verhandlungen zum Abschlusse neuer

---

[1] Vgl. D. Schäfer: Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark 432.

[2] Hanserezesse I, 418, 426; Urkundenbuch der Stadt Hannover 451. Siehe D. Schäfer: Die Hansestädte rc. 446—458.

[3] Hanserezesse I, 426; D. Schäfer: Die Hansestädte rc. 457. — Anm. Zwar richtete der Lübecker Rat am 10. August 1368 u. a. an Braunschweig, Hannover, Hameln, Goslar, Halle, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Eimbeck, Magdeburg das Ersuchen, falls diesen Städten befreundete Fürsten und Herren gewillt seien, den Dänenkönig gegen die Hansa zu unterstützen, sie davon durch Bitten und Vorstellungen nach allen Kräften abzubringen. (Hanserezesse I, 475; Urkundenbuch der Stadt Hannover 452.) Aber diese sächsischen Städte waren vorderhand mit näher liegenden Interessen zu sehr beschäftigt, um dieser Bitte genügend nachzukommen; außerdem fürchteten die braunschweigischen und lüneburgischen Städte auch, den durch ihre Haltung in dieser Angelegenheit schon erregten Unwillen ihres, Waldemar wohlgesinnten, Herzogs noch zu erhöhen. (Anm. Auch diese Städte befanden sich unter den im April 1368 dem dänischen Könige absagenden. Sudendorf III, Einl. CXLI.) Letzterer hat auch — obwohl urkundliche Zeugnisse dafür fehlen — seinen Städten die fernere Teilnahme am dänischen Kriege ohne Zweifel untersagt; die ganze fernere Teilnahmlosigkeit der Städte läßt dies als sicher annehmen. Vgl. Sudendorf III, Einl. CXLII.

Städteverbindungen, welche zur Bildung eines größeren Bundes führten. Der letzte größere Städtebund von 1360 muß eine, wahrscheinlich mehrmalige, Erneuerung resp. Fortsetzung bis zum Abschlusse des neuen Bundes im Jahre 1370 erfahren haben.

In den bezeichnenden Schreiben wenigstens, welche Hildesheim, bekanntlich nicht dem Bunde von 1360 angehörend, an die befreundeten Städte richtete, und welche dieser Stadt Absicht, sich dem Bunde ebenfalls anzuschließen, deutlich erkennen lassen, werden „die sieben Städte“[1] nach Ende der sechziger Jahre als „verbündet“ aufgeführt. In dem einen dieser Schreiben fragte Hildesheim wegen etwaiger Sendung eines seiner Ratsboten an die Städte an,[2] in einem anderen forderte es den Hannoverschen Rat zu einer gemeinsamen Sendung an die verbündeten Städte auf,[3] in einem dritten erbat es von dem Hannoverschen Rate Auskunft über einen gemeinsamen Zug der verbündeten Städte.[4] Diese Annäherungs-Bestrebungen Hildesheims, welche sich auch in einer Klage der Stadt an Hannover über den Dompropst Nikolaus und der Bitte um Hannovers Vermittelung,[5] sowie in einer Entschuldigung des Hildesheimer Rates bei dem von Hameln wegen Teilnahme Hildesheimer Bürger an dem Zuge ihres Bischofs gegen Hameln[6] äußerten, führten gar bald zu dem erwünschten Ziele. Mitte 1369 fanden Verhandlungen zwischen Braunschweig und Hildesheim statt. Der Rat letzterer Stadt erbot sich dem Braunschweiger zu einer in Peine demnächst abzuhaltenden Tagfahrt.[7] Diese muß zu bündnerischen Abmachungen geführt haben, denn wenig später bestätigte der Hildesheimer Rat dem Braunschweiger die in Peine geflogenen Bündnisverhandlungen,[8] und wieder kurz darauf beschwerte sich Braunschweig bei Gerhard von Hildesheim über Hildesheim, weil es Feinde Braunschweigs hause,[9] und ersuchte den Bischof, die Stadt zum Rechte anzuhalten.[10]

---

[1] Damit wären also gemeint: Braunschweig, Goslar, Helmstedt, Lüneburg, Hannover, Hameln und Eimbeck. — cf. Bündnis von 1360.

[2] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 244.

[3] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 261.

[4] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 264.

[5] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 250.

[6] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 275.

[7] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 287.

[8] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 289: „also wille we os mit juk vruntliken irenen unde verbinden, icht gi ghebedet unde icht ghik dat beheghelik is.“

[9] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 298; Hildesheims Rechtfertigung II, 299.

[10] Die Hausung der Feinde war jedenfalls ein Verstoß gegen die bündnerischen Abmachungen. —

Auf eine Fortführung der bündnerischen Zusammenschlüsse weist auch ein Ende der sechziger Jahre zwischen Lüneburg und Hannover geschlossenes Sonderbündnis hin.[1] Es war dies ein Schutzbündnis zur gemeinsamen Abwehr von Verunrechtungen, welches jede Stadt verpflichtete, binnen acht Tagen ihrer Verbündeten zu Hülfe zu kommen, ihrer Angreifer Feind zu werden und mit ihnen keine Einzelsühne einzugehen. Vielleicht gab der vorauszusehende Lüneburger Erbstreit den ihre Rolle darin ahnenden beiden Städten die Veranlassung zu diesem Bündnisse.

Das Bedürfnis, sich wieder in einem festeren Bunde zusammenzuschließen, machte sich auch bald durch Verhandlungen zwischen einzelnen Städten und engeren Anschluß derselben aneinander geltend. Im Juni 1370 ersuchte der Lüneburger Rat den Hannoverschen um eine Zusammenkunft zu Hermannsburg auf den nächsten 29. Mai, wo man wichtige Dinge verhandeln wolle,[2] und am 1. September desselben Jahres wurde ein enges Schutzbündnis auf 3 Jahre zwischen Braunschweig und Hannover abgeschlossen.[3] Die beiden Städte verpflichteten sich bei Verunrechtung binnen 14 Tagen sich gegenseitig Recht zu verschaffen und wenn dies vergeblich wäre, den Friedensstörer nicht zu hausen und zu pflegen, ihm in keiner Weise förderlich zu sein, dagegen der Verbündeten nach Kräften beizustehen und sie vor Gefahr zu warnen.

In diesen Einzelbündnissen fühlte man sich bei der durch den Lüneburger Erbstreit drohenden Unsicherheit doch nicht genügend stark, und weitgehende Verhandlungen zum Zwecke eines umfassenderen Städtebundes müssen stattgefunden haben.

Diese Verhandlungen hatten endlich am 6. Dezember 1370 den Abschluß eines umfangreicheu Bündnisses sächsischer Städte zur Folge.[4] Als Teilnehmer dieses Bundes führen die Urkunden Hannover, Goslar, Minden, Hildesheim, Hameln und Einbeck, seine Dauer auf 3 Jahre, von Ostern 1371 bis dahin 1374, an. Die Städte bestimmten in den Satzungen, daß, falls eine Verbündete verunrechtet würde, die anderen Recht für sie bitten, auch den Herzog Magnus von Braunschweig ersuchen sollten, daß

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Lüneburg I, 609. Das Datum ist nicht festzustellen; höchstwahrscheinlich fand der Abschluß Ende der sechziger Jahre statt.

[2] Sudendorf IV, 29. Ob es sich dort um Erneuerung des auf unbestimmte Zeit Ende der sechziger Jahre zwischen den beiden Städten eingegangenen Bündnisses handeln sollte, ist nicht ersichtlich. —

[3] Sudendorf IV, 43.

[4] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 312; Urkundenbuch der Stadt Hameln 584.

er der Verunrechteten Recht verschaffe. Erreichen sie damit binnen 14 Tagen nichts, und weigert sich der Herzog, so wollen sie einträchtig den Uebelthäter weder hausen noch speisen, noch irgend einer Weise unterstützen. Wird eine verbündete Stadt durch Belagerung, Verbauung oder Ueberfall bedrängt, so sollen die anderen, sobald sie es erfahren, ungesäumt zusammenkommen und der bedrängten Stadt Bestes durch Rat und That mit aller Kraft schaffen. Entsteht Zwist und Uneinigkeit in einer der Städte gegen den Rat, so soll es jede Stadt den anderen sofort mitteilen, deren Ratsleute alsdann sogleich zusammentreten und den Streit mit allem Fleiße schlichten; die der bedrängten zunächst gelegene Stadt soll die übrigen zur Zusammenkunft und Beratung veranlassen. Streitigkeiten zwischen Verbündeten sollen vor den Rat von Minden gebracht werden, der sie in Freundschaft und nach Recht schlichten soll. Ist Minden an dem Streite beteiligt, dann soll der Hildesheimer Rat schlichten. Schadenersatz soll binnen vier Wochen nach dem Urteil erfolgen. Jede Stadt ist verpflichtet, ihre Verbündeten überhaupt vor allem Ungemach und drohendem Schaden zu warnen und diese Abmachungen gegen Jedermann, mit Ausnahme des Herzogs Magnus, zu halten.

Dieser den früheren ähnliche Bund trägt das Gepräge eines Schutzbündnisses gegen Verunrechtungen seiner Teilnehmer von Außen und gegen drohende Gefahren in den Mauern der Städte. Im Vergleich zu ähnlichen früheren Bündnissen sind seine Bestimmungen weniger umfassend und ins Einzelne gehend; so lassen sie z. B. die Festsetzung einer zu stellenden Waffenmacht für den Fall eines kriegerischen Zusammenstoßes, die Zahlung von Beiträgen und regelmäßige Zusammenkünfte außer Berechnung. Es gewinnt nach den Teilnehmern und der ganzen Haltung der Bestimmungen den Anschein, als sei der Bund zur Stellungnahme der Städte in der Lüneburger Frage, vielleicht zu Gunsten des Herzogs Magnus,[1] abgeschlossen worden.

Von den Teilnehmern früherer großer Bündnisse fehlten Helmstedt, Magdeburg und die Halberstädtischen Städte. Während Helmstedts Fernbleiben keine genügende Erklärung findet, ist es klar, daß Magdeburg und die Halberstädtische Gruppe, ohnehin in seltenem und mehr hansischem Anschlusse an die Städte der braunschweigischen Lande und ohne engeres Interesse an der Lüneburgischen Frage, diesem Bunde aus selbstischen Rücksichten sich fern hielten. Braunschweig und Lüneburg haben wahrscheinlich an dem Bunde ebenfalls teilgenommen, ersteres als mit Hannover und Hildesheim verbündet, Lüneburg noch immer in bündnerischem

[1] Vgl. darüber S. 49 f.

Einvernehmen mit Hannover stehend. Zwar sind beide urkundlich als Teilnehmer nicht angeführt, aber ihre Mitgliedschaft scheint sicher. Diejenige Braunschweigs wird durch einige Urkunden unzweifelhaft. Anfang Juni 1371 nämlich schrieb der Braunschweiger Rat an den Hannoverschen, letzterer habe Braunschweigs Feind, dem Herzog Albrecht, die Thore geöffnet, außerdem drei erklärte Feinde Braunschweigs aufgenommen; das sei gegen das Bündnis.[1] Die Entgegnung Hannovers[2] und Braunschweigs Beschwerde an das verbündete Hildesheim und Hameln[3] sprechen ebenfalls von einem Bündnisse zwischen den beiden Städten. Ist nun mit diesem Bündnisse ohne allen Zweifel auch das am 1. September zwischen Braunschweig und Hannover geschlossene gemeint, so zeigt sowohl die Thatsache, daß bei früheren Bündnissen durch Teilnahme einer Stadt, welche schon sonst mit einer anderen in einem Bundesverhältnisse stand,[4] diese letztere ohne weiteres an dem neuen Bündnisse teilnahm, als auch der Umstand, daß Braunschweig zur Abstellung des bündniswidrigen Benehmens Hannovers sich an zwei andere Glieder des Bundes vom Dezember 1370 wandte, daß auch Braunschweig diesem Bunde als Teilnehmer zugerechnet werden muß. Bestand das frühere Bündnis[5] zwischen Hannover und Lüneburg noch, woran bei den jetzt mehr denn je gemeinschaftlichen Interessen der beiden Städte, sowie mit Rücksicht auf das S. 46 Ausgeführte, kaum zu zweifeln ist, so darf auch Lüneburg als Teilnehmer des Bundes vom 6. Dezember 1370 angesehen werden.

Inzwischen hatte Karl IV. am 3. März 1370 den Herzögen Rudolf, Wenzel und Albrecht von Sachsen-Wittenberg die Belehnung mit dem Lüneburger Lande erneuert und den Städten Lüneburg und Hannover bei Verlust ihrer Rechte und Freiheiten die Anerkennung der Herzöge als ihrer Herren unter Mitteilung von der Aechtung des Herzogs Magnus geboten.[6] Es kam auf die Haltung der Städte des Lüneburger Landes sehr viel an, namentlich Lüneburg und Hannover mußten den Ausschlag geben. In diese kritische Zeit fiel dann das Städtebündnis vom 6. Dezember.

Die nächste Zeit war Einigungsbestrebungen der sächsischen Städte durchaus ungünstig. Infolge des ausbrechenden Lüne-

[1] Sudendorf IV, 181.
[2] Sudendorf IV, 184.
[3] Sudendorf IV, 189.
[4] Vgl. auch L. Hänselmann in „Hansische Geschichtsblätter" 1873, 25, von: Braunschweig in seinen Beziehungen zu den Harz- und Seegebieten.
[5] cf, S. 46.
[6] Sudendorf IV, 10, 34. Vgl. O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 90.

burger Erbstreites herrschte in den braunschweigischen Landen die denkbar größte Verwirrung und Unsicherheit. Nichts war den Ständen und in erster Linie den ihre Bedeutung fühlenden Städten des Landes heilig als ihr eigenes Interesse, der nackteste Eigennutz, der sogar soweit ging, daß einander eng befreundete oder gar durch Bündnisabschluß verkettete Städte sich offen befehdeten. Das Bündnis von 1370 hatte eine Probe durchzumachen, die es nicht bestand. Ueberhaupt zeigte sich in dem Austrage des Erbstreites, wie sehr die Interessen der Städte und ihre ganze Politik, neben ihrer sehr regen Beziehung zur Hanse, noch immer von den territorialen Streitigkeiten ihrer Fürsten abhängig waren, wie wenig einig sie sich doch damals bei solchen Verhältnissen fühlten, und wie gerne einzelne ihrer Gewinnsucht alles hintansetzten, ohne Rücksicht auf ihre bundesfreundlichen Verhältnisse die Bande der letzteren schonungslos lockerten und zerrissen.

Lüneburg, welches Herzog Magnus allerdings unklugerweise schwer bedrängte,[1] fiel sogleich von ihm ab, nachdem es in kurz vorher gepflogenen Verhandlungen mit Hannover dieses ebenfalls zum Abfall zu bewegen versucht hatte.[2] Endlich vermochte auch Hannover den Lockungen der ihm von den sächsischen Herzögen in Aussicht gestellten oder schon gegebenen Privilegien[3] nicht länger zu widerstehen und schlug sich ebenfalls auf die Seite der Gegner ihres Herrn; nur Braunschweig[4] blieb dem Herzog Magnus treu. So griff ein tiefer Zwist mit zerstörender Hand in die bündnerischen Beziehungen dieser Gruppe des sächsischen Städtebundes von 1370 ein. Schon am 14. März 1371 kündigte Braunschweig der Stadt Lüneburg Fehde an[5] und im Juni richtete es an Hannover ein Schreiben, in welchem es der Stadt bündniswidrige Handlungen vorwarf und sie zur schleunigen Genugthuung aufforderte.[6] Letztere verweigerte aber Hannover, indem es seinen Abfall und sein Benehmen mit sophistischen Gründen zu rechtfertigen suchte. Kein Städtebündnis verbinde gegen den Kaiser und dürfe dessen Rechte und die des Reiches nicht benachteiligen, führten die Ratsleute Hannovers aus.[7] Eine eigenartige Verteidigung, der sowohl die Thatsachen als auch die Grundzüge früherer Städtebündnisse entschieden wider-

[1] Vgl. O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 91 ff.

[2] Sudendorf IV, 87, 88, 93, 99.

[3] Sudendorf IV, 92, 132, 179.

[4] Ebenso Helmstedt, welches dem Städtebunde aber nicht angehörte.

[5] Sudendorf IV, 142.

[6] Sudendorf IV, 181.

[7] Sudendorf IV, 184.

sprachen. Der Braunschweiger Rat aber wandte sich mit seiner Klage an die übrigen Mitglieder des Städtebundes,[1] der jedoch eine Entscheidung aus sich in dieser Sache nicht herbeizuführen vermochte.[2] Die Klagen und Widerklagen Braunschweigs einerseits und Lüneburg-Hannovers andererseits vor dem Städtebunde und des letzteren vergebliche Vermittelungsversuche lassen zur Genüge erkennen, wie wenig durchgreifende Kraft dieser Städteeinung doch innewohnte und wie lose und wirkungslos solchen trostlosen Verhältnissen gegenüber diese Einrichtung war.

So lagen die Sachen, als Karl IV. am 13. Oktober 1371[3] alle Reichsangehörigen zur Unterstützung der sächsischen Prätendenten und zur Befehdung ihrer Gegner aufforderte, unter der Mitteilung, daß er Herzog Magnus mit seinen Helfern, u. a. den Städten Braunschweig und Helmstedt, in die Acht gethan habe. Den Städten insbesondere, wie Magdeburg, Lübeck, Hildesheim, Hamburg, Minden, Halle befahl er bei hoher Strafe, dem Herzog Magnus diese Urkunde zuzustellen und sie öffentlich kundzugeben. Hannover, Lüneburg und Uelzen hielten sich nach wie vor zur kaiserlichen Politik. Wenn Lüneburg dies auch wegen Magnus rücksichtslosen Benehmens gegen die Stadt mit einer gewissen Berechtigung that, so ist doch seine, sowie besonders Hannovers Haltung eine dem Städtebunde Hohn sprechende und nur von Eigennutz diktierte zu nennen. Die angebahnten Verhandlungen zwischen den Bewerbern um das Lüneburger Land zerschlugen sich,[4] und die Wirren dauerten zum Schaden eines guten Einvernehmens zwischen den Städten unvermindert fort.[5]

Der am 25. November 1371 zu Bautzen von Karl IV. für Westfalen festgesetzte Landfrieden[6] erstreckte seine segensreichen Folgen vorläufig nur auf die Gebiete dieses Landes, und eine Nachahmung desselben, der Landfriede, welchen unter des Kaisers Auspizien sein Sohn Wenzel mit dem Erzbischofe von Mainz, dem Bischof von Naumburg, den Grafen von Gleichen, Hohnstein, Schwarzburg, Stolberg und den Städten Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen am 28. März 1372 auf 10 Jahre schloß,[7] berührte ebenfalls nur dem Interessenkreise der sächsischen Städte benachbarte Gebiete.

---

[1] Sudendorf IV, 189.
[2] Sudendorf IV, 192, 194.
[3] Sudendorf IV, 219.
[4] Sudendorf IV, 311.
[5] Hanserezesse II, 9; Sudendorf IV, Einl. LXVIII.
[6] Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen II, 824. Vgl. H. Mendthal: Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen 50 f.
[7] Sudendorf IV, Einl. C.

Göttingen ging damals ganz an dem Leitseile seines Herzogs Otto; Hildesheim, durch sein Bündnisverhältnis mit den sich befehdenden Städten in schwieriger Lage, nahm im Einvernehmen mit seinem Bischof eine vermittelnde Stellung ein. Magdeburg und Halle waren um diese Zeit mit eigenen inneren oder mehr hansischen Angelegenheiten beschäftigt,[1] ebenso die Halberstädtischen Städte;[2] das Schwergewicht der Interessen der sächsischen Städte lag in dem Lüneburger Streite und dem durch ihn herbeigeführten Zwiste unter den Städten.

In Etwas wenigstens kam das Bundesverhältnis, in welchem die Städte standen, zur Geltung. Hannover, auf dessen Haltung in der Lüneburger Frage sehr viel ankam, und welches sich deshalb in einer bedrängten Lage befand, wandte sich in der ersten Hälfte des Jahres 1371 an die verbündeten Städte, wenn nicht um Hülfe durch die That, so doch um solche durch gute Ratschläge. Auf sein Antreiben ersuchte der Hildesheimer Rat den Goslarer um eine Zusammenkunft zugunsten der bedrängten Verbündeten auf den 8. Juli zu Hameln.[3] In diesem Schreiben sagte der Rat, er habe die Not Hannovers erfahren, und da Hildesheim und Goslar Hannover am nächsten lägen, gebühre es ihnen, zusammenzukommen und Hannovers Bestes zu beraten.[4] Um dieselbe Zeit riet Hameln der um Rat fragenden Stadt Hannover, in ihrem Streite mit Herzog Magnus den Rat der Fürsten und Herren zu beachten.[5] Zu einer thatkräftigen Hülfe, wie sie ja in umfassendem Maße der Städtebund vom Dezember 1370 auch nicht vorgesehen hatte, vermochten sich die verbündeten Städte nicht aufzuraffen. Außer an die verbündeten Städte wandte man sich auch an die Hansa, um den verderblichen Zwiespalt unter den verbündeten sächsischen Städten zu beseitigen. Die Hansestädte nahmen sich der Sache auch eifrig an. Im März 1373[6] schrieb Lübeck in ihrem Auftrage an Braunschweig und ersuchte es, für die Beilegung dieses die gemeinsamen städtischen und Handelsinteressen schwer schädigenden Streites thätig zu sein; Braunschweig selbst hätte schon lange dafür sorgen können, es solle nicht saumselig sein. — Von beiden Seiten ging man die Hansa an, in welcher die Städte gewissermaßen einen moralischen Rückhalt sahen. Wenig später nämlich, im April, beklagte sich Dietrich Springintgud, Bürgermeister von

---

[1] Stadtchronik Magdeburg I, 438 ff.
[2] Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 559, 560, 564.
[3] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 484. Die von Döbner nicht genauer datierte Urkunde scheint mir aus dem Jahre 1371 zu sein.
[4] Vgl. die diesbezügliche Bestimmung des Bundes vom Dezember 1370.
[5] Urkundenbuch der Stadt Hameln 592; Sudendorf IV, 114. Vgl. auch: Sudendorf IV, 102, 103, 105.
[6] Hanserezesse II, 51.

Lüneburg, im Namen der Stadt bei Lübeck über das unrechtmäßige und feindselige Verhalten Braunschweigs[1] und forderte im Mai auf dem Lübecker Hansetage Unterstützung in seinem Kriege mit Braunschweig.[2] Aber auch die Hanse vermochte nicht eine Einigung oder Entscheidung in dem unseligen Zwiste der Städte herbeizuführen, sie mußte sich mit einer dilatorischen Politik begnügen.[3]

Da wurde der Zwist auf andere Weise, wenigstens vorderhand, beigelegt. In der Schlacht bei Leveste am 25. Juli 1373,[4] wo Braunschweiger, Lüneburger und Hannoversche Bürger gegeneinander fochten, fand Herzog Magnus im Kampfe gegen Herzog Albrechts, von Otto von Schauenburg geführte, Mannen seinen Tod, und seine Söhne einigten sich mit ihren Gegnern über das Lüneburger Land. Damit wurde auch die Stellung der Städte zu einander friedlicher. Aus ihrer Haltung in dem Streite hatten Lüneburg und Hannover neben einigen Privilegien auch einen für ihr moralisches Gewicht bedeutsamen Nutzen gezogen. In der zwischen Magnus Söhnen und den sächsischen Herzögen am 25. September 1373 abgeschlossenen Sühne[5] wurde u. a. auch bestimmt, daß ein Ratskollegium die Mitregentschaft über das Lüneburger Land ausüben solle, welches aus einigen Mannen des Landes und je zwei Ratsherren der Städte Lüneburg und Hannover bestehen solle. Zu solcher Bedeutung und solchem Ansehen hatten es die beiden Städte, freilich unter Hintansetzung der städtischen Bundesinteressen, gebracht.

Allerdings hatte der zwischen den gegnerischen Fürstenparteien am 1. Februar 1374 geschlossene definitive Vertrag[6] durch seinen inneren Widerspruch keinen dauernden Frieden im Gefolge, und bald entbrannte der Streit von Neuem.

Die Aufmerksamkeit der Städte und auch der Fürsten nahm aber bald darauf ein verderblicher Aufruhr in der Stadt Braunschweig in Anspruch.

Der Städtebund von 1370 war zu Ostern des Jahres 1374 abgelaufen, an eine Erneuerung desselben bei den obwaltenden Verhältnissen nicht zu denken. Da brach im April 1374 in der Stadt Braunschweig ein blutiger Aufstand[7] gegen den Rat aus,

---

[1] Hanserezesse II, 52.
[2] Hanserezesse II, 53 $_{11}$.
[3] Hanserezesse II, 53 $_{11}$, 62.
[4] Detmar zu 1373. O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 101.
[5] Sudendorf IV, 351.
[6] Sudendorf V, 7.
[7] Detmar zu 1374; Stadtchronik Braunschweig I, 330 ff. Siehe auch: O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 103 ff.

ein Ereignis, das mit seinen Folgen auf Jahre hinaus einen engeren Zusammenschluß der sächsischen Städte verhinderte. Furchtbare Verwirrung herrschte in der Stadt, mehrere Bürgermeister und Ratsherren wurden erschlagen, der Rat mit seinen Anhängern vertrieben und ein neuer demokratischer eingesetzt. Die wüsten Verhältnisse in der Stadt schildert der Chronist Detmar kurz aber bezeichnend, wenn er zu 1374 sagt: „In dem iare do was de duvel los ghewurden in der stad to brunswik.“[1] — Da schritten die verwandten Hansestädte ein. Im April ersuchte Hannover Lübeck, Lüneburg „und die Seestädte“ zum Eingreifen zu bewegen,[2] und auf einem Lübecker Hansetage im Mai[3] beschlossen die Hansestädte auf Anregung von Lüneburg, Hannover, Minden und Hameln auch andere benachbarte Städte zu gemeinsamen Schritten gegen Braunschweig heranzuziehen, den Antrag des handelsneidischen Lüneburg auf sofortige Ausstoßung Braunschweigs aus der Hansegemeinschaft aber noch nicht zu erledigen. Als nun im Juli die aus Braunschweig Vertriebenen ihre Klagen vor den Stralsunder Hansetag brachten[4] und um Schutz ersuchten, bestimmten die Hansestädte zur Verhandlung mit Braunschweig Lübeck, Hamburg und Lüneburg,[5] stießen, als die Stadt diese ablehnte, Braunschweig im August aus der Hansegemeinschaft aus[6] und teilten es allen interessierten Städten mit.

Durch dieses Verfahren erscheint das Verhältnis der Hansa zu ihren einzelnen Gliedern und ihre Wirksamkeit in einem ganz eigenartigen Lichte, ihre Aufgabe, als welche sie also unter Umständen auch die Einmischung in innere Angelegenheiten der Städte betrachtete, nicht zum Unsegen des Ganzen erweitert. Es spiegelten sich darin im Großen die Verhältnisse und Maßnahmen der engeren Städtebündnisse gegen inneren Aufruhr wieder.

Die von der Hansa ihr aufgedrungene Vermittelung der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Bremen hatte die Stadt Braunschweig zurückgewiesen und sich, gleichsam Schutz suchend und hoffend an die ihr enger verwandten sächsischen Städte Hildesheim und Goslar um Vermittelung gewandt.[7]

Auch hierin, in einem gewissen territorialen Einflusse der Städte zeigte sich das Gefühl einer engeren Zusammengehörigkeit

---

[1] Detmar zu 1374.
[2] Hanserezesse II, 72.
[3] Hanserezesse II, 73 6.
[4] Hanserezesse II, 78; Stadtchronik Braunschweig 346.
[5] Hanserezesse II, 79.
[6] Hanserezesse II, 82.
[7] Hanserezesse II, 79; Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 381. Vgl. auch Hanserezesse II, Einl. VII.

mit den durch frühere Bündnisse befreundeten Städten als die Basis, welche frühere Bündnisse geschaffen hatte und auf welcher sie fortgeführt werden zu können schienen.

Die aufhetzenden Briefe der aufständischen Braunschweiger an andere Städte hatten doch die Wirkung, daß die Braunschweiger Vorgänge eine, wenn auch weniger gewaltsame, Nachahmung in anderen Städten, so in Lübeck, Hamburg und Stendal fanden.[1]

Aus dieser unglücklichen Lage Braunschweigs und in bündnerischer Beziehung somit auch der übrigen sächsischen Städte wußten die Fürsten in unlauterer Weise Kapital zu schlagen. Besonders Otto von Göttingen baute darauf seine Pläne. Weit entfernt, in die verwirrten Verhältnisse zum Besten der Stadt einzugreifen, schloß er vielmehr am 27. Mai mit ihr ein selbstsüchtiges Bündnis,[2] welches der Stadt nicht den erhofften Schutz und Vorteil, sondern großen Schaden einbrachte. Auch ein am 10. August mit den Herzögen Friedrich und Bernhard eingegangenes Schutzbündnis[3] vermochte Braunschweig vor zahlreichen Bedrängnissen in der folgenden Zeit nicht zu bewahren. Einmal aus dem innigen Zusammenhange der bisher befreundeten Städte und der damit zusammenhängenden Politik der Städtebünde gebracht, mußte es Braunschweig bitter empfinden, einen wie geringen Ersatz für jene doch Bündnisse mit Fürsten boten und einen wie falschen Weg es in seinem Umhertasten nach einer Stütze in seiner trostlosen Lage eingeschlagen hatte.

Bei der allgemein herrschenden Unsicherheit und Friedlosigkeit sehnten sich Fürsten und Städte nach einer Abhilfe. Eine solche glaubte man in einer Landfriedenseinigung zu finden. Am 15. August 1374 schlossen die Bischöfe Wedekind von Minden, Gerhard von Hildesheim, die Herzöge Albrecht von Sachsen-Lüneburg, Friedrich und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg, die Grafen von Hoya und der Stiftsvogt Wedekind von dem Berge (=Minden) unter Beitritt der Städte Minden, Hildesheim, Lüneburg und Hannover auf 3 Jahre einen Landfrieden.[4] Zum Schutze desselben wurde eine von den Teilnehmern zu stellende Waffenmacht festgesetzt. Der Bischof von Minden soll 10, Gerhard von Hildesheim 25, die Herzöge insgesamt 40, die

---

[1] Hanserezesse II, 84; Stadtchronik Braunschweig 356 f. Detmar zu 1374: „Dat boven alle dink swarest was: se senden breve in alle stede to velen ammeten“ . . . . . „mit dessen sendebreven reytreden se de menheit in anderen steden wedder eren raad.“ —

[2] Stadtchronik Braunschweig 413; O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 103.

[3] Stadtchronik Braunschweig 415. —

[4] Urkundenbuch der Stadt Lüneburg II, 832; Sudendorf V, 29.

Grafen von Hoya 30, der Vogt Wedekind 5, die Stadt Hildesheim 14, Lüneburg 22 und Hannover 12 Bewaffnete stellen.[1] Der Stiftsvogt Wedekind, zum Landfriedensvogte ernannt, soll die Bewaffneten aufzubieten, ihre Zahl eventuell zu erhöhen und die Mitglieder zwecks Verbesserung des Landfriedens zusammenzurufen die Befugnis haben. Der Landfriede soll frühere Bündnisse nicht beeinträchtigen. Für die schon bei Abschluß des Friedens schwebenden Fehden brauchen die Mitglieder den Einzelnen keine Hülfe zu leisten. Die Aufnahme anderer in den Frieden kann auf Wunsch der Teilnehmer durch den Landfriedensvogt erfolgen.

Die Absicht, welche man mit diesem Landfrieden verfolgte, war jedenfalls gut, nur boten sowohl seine Teilnehmer wie einzelne seiner Bestimmungen[2] nicht genügende Garantie für eine erfolgreiche Durchführung. Die Städte, nach Ablauf ihres Bündnisses auf sich allein angewiesen, hielten es der ganzen Lage nach für angemessen, sich in Anlehnung an die Fürsten durch diesen Landfriedensbund einen Rückhalt zu schaffen. Zu rechter Wirksamkeit kam aber der Landfrieden nicht, vielmehr wurde er von den eigenen Teilnehmern nach Belieben, wie es immer die Lage der Verhältnisse erforderte, gebrochen. So weigerte sich schon Ende 1374 Hildesheim,[3] einer Vorladung des Vogtes Wedekind vor das Landgericht Folge zu leisten, weil der Landfriede doch nicht mehr geachtet und gehalten werde. Aehnlich verhielt sich Hannover dem Landfrieden gegenüber.[4]

Das Wiederaufflammen der Kriegsfackel, Mitte des Jahres 1375,[5] zum endgiltigen Austrage des Lüneburger Erbstreites raubte diesem Landfrieden vollends jede Bedeutung. Wieder traten sich die ehemals verbündeten sächsischen Städte zum Teil feindlich gegenüber, und der Gedanke einer freundlichen Annäherung derselben lag ferner denn je, ein großes Ziel einmütigen Zusammengehens fehlte ihnen infolge der Verhältnisse gänzlich. Einzelne Verträge, wie der am 27. Dezember 1375 zwischen Hannover und Bremen zur Regelung des Wasserverkehrs zwischen beiden Städten abgeschlossene,[6] trugen zur Besserung der Allgemeinlage nichts bei, zumal die Braunschweiger Angelegenheit, um welche sich augenblicklich das Hauptinteresse der Städte drehte, durch den

---

[1] Das Kontingent der Stadt Minden ist nicht angeführt, wahrscheinlich vertrat sie ganz und gar ihr Bischof Wedekind. —

[2] Vgl. auch: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 399.

[3] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 399.

[4] Sudendorf II, Einl. LXXV.

[5] Sudendorf V, Einl. XXXVIII.

[6] Sudendorf V, 71.

Widerstand dieser Stadt[1] um nichts gebessert ward. Die östlichen und südlichen sächsischen Städte, wie Halle und Magdeburg, befanden sich um die Mitte der siebziger Jahre mit der Austragung eines Zwistes mit ihrem Herrn, dem Erzbischof Peter, beschäftigt,[2] teils strebten sie, wie die Halberstädtischen, nach Aussöhnung mit alten Gegnern.[3] Der Unfriede unter den auf Zusammenschluß hingewiesenen Sachsenstädten dauerte fort; erst durch einen am 8. September 1376 seitens des Lübecker und Hamburger Rates erfolgten Schiedsspruch[4] wurde wenigstens der Zwist zwischen Lüneburg und Hannover beigelegt. Lüneburg hatte infolge seines Verhaltens in der Erbfolgefrage sich neuer weitgehender Privilegien und damit einer Steigerung seiner Selbständigkeit zu erfreuen.[5]

Die Fürsten der sächsischen Lande suchten ihrerseits der allgemein herrschenden Unsicherheit und Friedlosigkeit durch Bündnisse zu steuern, oder sich doch durch Bundesgenossen für weitere Stürme zu sichern. So gingen am 21. Dezember 1376 Bischof Gerhard von Hildesheim mit den Herzögen Otto dem Quaden und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg ein Schutzbündnis ein,[6] und die Herzöge Albrecht und Friedrich von Braunschweig ein solches auf Lebenszeit mit den Herzögen Wenzel und Albrecht von Sachsen und Lüneburg.[7] Unter den Städten dagegen herrschte nach wie vor Unfriede und Feindschaft.

Zur Beseitigung des Raubwesens boten die sächsischen Städte in eigenem Interesse auch den Fürsten die Hand; so hatten zur Eroberung des Raubschlosses Dannenberg durch den Kaiser auch Magdeburg, Lübeck und einige Seestädte Hülfstruppen gesandt (Mai 1377).[8] Bischof Gerhard von Hildesheim, der sich in jener Zeit besondere Verdienste um die Besserung der Lage in den sächsischen Landen erwarb, vermittelte am 12. Juni 1377 auch eine vollständige Sühne zwischen den um die Lüneburger

---

[1] Hanserezesse II, 92; Sudendorf V, 58.
[2] Stadtchronik Magdeburg 457.
[3] Codex diplom. Anhalt. IV, 471a. — Am 29. Dezember 1375 schlossen Bischof Albrecht von Halberstadt, Fürst Otto III. von Anhalt und die Grafen von Mansfeld und Regenstein ein dreijähriges Bündnis „mit rade unsir ghetruwen manne unde stede;“ letzterer Einwilligung dazu setzt ein mit ihren alten Gegnern, den Mansfelder und Regensteiner Grafen zuvor erfolgtes Einvernehmen voraus. —
[4] Urkundenbuch der Stadt Lüneburg II, 871; Sudendorf V, 85. Es handelte sich um eine Klage Hannovers wegen Erstattung der im Kriege gegen Herzog Magnus gehabten Auslagen.
[5] Sudendorf V, 86.
[6] Sudendorf V, 90.
[7] Sudendorf V, 93. Am 3. Mai 1377.
[8] Böhmer, Regest. imperii VIII, 481.

Nachfolge streitenden Parteien,[1] und so war, mit Ausnahme der noch unerledigten Braunschweiger Angelegenheit, den Sachsenstädten wieder eine ruhige, näherem Zusammenschlusse günstige Zukunft in Aussicht gestellt. Auch das gute Verhältnis zwischen den braunschweigischen Fürsten und ihren Städten war völlig wiederhergestellt, als Lüneburg, Hannover und Uelzen auf eine vor Jahren ihnen seitens der Herzöge gegebene wichtige Befugnis verzichteten.[2] Die Angelegenheit Braunschweigs wurde durch das Eingreifen des Kaisers dank der Energie der Hansestädte in kein neues Stadium gerückt. Die Aufforderung Karls IV.[3] an die Hansa, die braunschweigischen Kaufleute von ihren Gesellschaften nicht auszuschließen und ihre Klagen über dieselben bei deren Herren zu verfolgen, im Uebrigen sie aber zu fördern wie ihre Bundesgenossen, bewirkte nur, daß man die Braunschweiger zur vollen Genugthuung drängte und auf ihren Antrag auf einem Tage zu Lübeck, Hamburg oder Lüneburg die Sache zum Austrage zu bringen versprach.[4] Einem 1379 von den Hansestädten gestellten Ultimatum[5] fügte sich endlich unter Vermittelung von Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Bremen die so lange aus dem Verbande gestoßene Stadt und wurde Mitte des folgenden Jahres nach feierlicher Sühne wieder in die Hansegemeinschaft aufgenommen.[6] Alle zwischen den binnensächsischen Städten — deren Centrum Braunschweig damals unbedingt war, — gesponnenen Fäden größerer und engerer Zusammenschlüsse waren durch viele Jahre zerrissen gewesen und jetzt erst wieder die Möglichkeit zu neuer Anknüpfung gegeben.

Alsbald schlug auch Braunschweig den freigegebenen Weg einer Annäherung an andere Städte ein. Schon Anfang Oktober 1380 verband es sich mit Hildesheim zu gegenseitigem Beistande auf 3 Jahre, von Weihnachten ab gerechnet.[7] Der Braunschweiger Rat verpflichtet sich, keinen in Hildesheim Verfesteten oder einen Feind dieser Stadt wissentlich zu hausen und zu hegen oder einem solchen Geleit zu gewähren,

[1] Sudendorf V, 99. — Die Sühne und Bündnis auf Lebenszeit zwischen Otto dem Quaden, Wenzel und Albrecht von Sachsen-Lüneburg erfolgte am 24. und 25. Oktober 1377. Sudendorf V, 114, 115.

[2] Sudendorf V, 112. Am 4. Oktober 1377. Diese 1371 gegebene Befugnis besagte, daß, falls die Herzöge eine Stadt verunrechteten und sich dem Schiedsgericht der Lübecker nicht fügen würden, die Städte ihres Gehorsams gegen die Herzöge entbunden sein sollten. —

[3] Hanserezesse II, 152.

[4] Hanserezesse II, 156.

[5] Hanserezesse II, 190 4.

[6] Detmar I, 314; Stadtchronik Braunschweig 385 ff.; Hanserezesse II, 261.

[7] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 444.

auch der Hildesheimer Wohlfahrt mit allen Kräften, wo er es nur immer kann, zu fördern. In jedem Jahre will er einmal in 5 Meilen des Umkreises von Hildesheim mit 20—24 Reitern und Gleven den Hildesheimern, wann sie es fordern, zu gewaffneter Hülfe bereit sein, auf eigene Gefahr und Hildesheimer Kosten, auch ihr Interesse wahren und sie vor jeglichem Schaden warnen.

Das allgemein gehaltene Bündnis beruhte bezüglich seiner Garantieen nicht auf Gegenseitigkeit,[1] nur Braunschweig war der gebende Teil. Ob der Grund zu diesem merkwürdig selbstlosen Verfahren in dem später auch verwirklichten Trachten[2] Braunschweigs zu suchen ist, die von den Hansestädten diktierten Sühnepunkte nicht strenge zu befolgen und sich dazu Hildesheims vermittelnde Freundschaft zu sichern, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

Inzwischen wurden die sächsischen Lande wiederum durch Fehden beunruhigt, deren Teilnehmer sich durch entsprechende Bündnisse zu sichern trachteten. Im Juli 1379 hatte Herzog Albrecht von Sachsen-Lüneburg nebst vielen Rittern dem Bischof Gerhard von Hildesheim wegen ihm und den Seinen geschehenen Unrechtes Fehde angesagt,[3] und Räubereien der Wernigeröder Grafen führten ein Bündnis südostsächsischer Herren und Städte gegen jene herbei. An diesem Bunde nahmen Magdeburg und Halle Teil.[4] Die Bestimmungen desselben waren denen ähnlicher Angriffsbündnisse entsprechend gehalten. Herausgebracht aus den Bahnen größerer, speziell städtischer Bündnisse, ließen sich Magdeburg und Halle von ihrem Erzbischofe gerne zu einem Vorgehen gegen Frieden und Sicherheit störende räuberische Adlige bewegen.

Indessen fuhr Herzog Otto der Quade, fort, die sächsischen Gebiete, besonders auch die Städte, durch seine friedestörenden Eroberungsgelüste zu beunruhigen. Trotz Ablaufs seiner Vormundschaft über den jungen Friedrich von Braunschweig behielt er 1380 doch Wolfenbüttel in seinem Besitz, mit keiner anderen Absicht, als sich in den Besitz des Herzogtums Braunschweig zu setzen. Namentlich der Stadt Braunschweig, die seine Tücke schwer gefühlt hatte, drohte daraus große Gefahr. Dieser suchte die

---

[1] Wenigstens fehlen urkundliche Zeugnisse.

[2] Im Jahre 1382. Siehe Hanserezesse II, 251, 252.

[3] Sudendorf V, 159.

[4] Die übrigen Teilnehmer sind: Erzbischof Peter von Magdeburg, die Markgrafen von Meißen, Fürst Otto von Anhalt, Bischof Albrecht III. von Halberstadt und die Grafen von Regenstein. — O. v. Heinemann: Cod. diplom. Anh. IV. 540.

Stadt jedoch durch ein am 3. Mäz 1381[1] mit den beiden sächsisch-lüneburgischen Herzögen und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg geschlossenes Bündnis zu begegnen und half dem jungen Friedrich im September desselben Jahres Wolfenbüttel den Händen des Quaden zu entreißen.[2] Ein weiteres sechsjähriges Schutz- und Trutzbündnis mit den Herzögen ging Braunschweig bereits am 31. Oktober desselben Jahres[3] ein; es war gegen den Quaden gerichtet, welcher sich in Verfolgung seiner Pläne Anfang Oktober sogar mit seinem früheren Feinde, Hermann von Hessen, verbündet hatte.[4] So war Braunschweig gezwungen, sich an die Fürsten anzuschließen, da der immerhin segensreiche westfälische Frieden bisher auch unter den sächsischen Städten eine Nachahmung im Großen nicht gefunden hatte. Zwar hatten einzelne Fürsten, wie Gerhard von Hildesheim und die Herzöge Wenzel und Albrecht, am 21. Mai 1382 eine Art Landfriedensbündnis auf 4 Jahre geschlossen, dem auch bald die Stadt Münden beitrat,[5] aber zu einer größeren Friedensvereinigung der Fürsten, vor allem aber der Städte kam es erst einige Monate später, als der westfälische Frieden auch in den sächsischen Landen wirksamen Eingang fand.

Freilich zeigten die sächsischen Städte bald wieder Spuren einer größeren Annäherung. Diese betraf aber nur den Handelsverkehr. Am 29. Juni 1382[6] traten Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben einer kurz zuvor von Goslar, Hildesheim, Eimbeck, Hannover, Wernigerode und Osterode abgeschlossenen Münzkonvention bei. Es wurde von den Teilnehmern eine allgemein gültige Münze und deren Kurs festgesetzt. An diesem, dem Handelsverkehr ungemein günstigen, Beschlusse nahmen höchstwahrscheinlich auch

---

[1] Sudendorf V, 194. — Sie geloben einander binnen 3 Jahren nie Feind zu werden, sich gegenseitig zu schützen, Verfestete gemeinsam als solche zu behandeln, ihren Feinden nicht förderlich zu sein; die Herzöge werden Leben und Gut der Braunschweiger Bürger wie das ihrer eigenen Untertanen schützen.

[2] Stadtchronik Braunschweig I, Beil. 1. — Siehe hierüber, wie über die ganze Politik des Quaden: Lindner: Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I. 112 ff.

[3] Sudendorf V, 214. Ein Schiedsgericht wird eingesetzt für Irrungen Herzog Friedrichs auch mit den anderen Städten des Herzogtums Braunschweig. Fügt sich Jemand nicht dem Schiedsgericht, so werden die Verbündeten gemeinsam gegen ihn einschreiten. Treues Zusammenhalten bei Verunrechtungen auch außerhalb des Braunschweiger Landes. Im Kriegsfalle erhält der Bedrängte 20 Mann zur Hülfe, bei Belagerung die ganze Macht der übrigen. Gemeinsame Verfestung. — Das Bündnis richtete sich zweifellos gegen den Quaden. —

[4] Sudendorf V, 210.

[5] Sudendorf VI, 6 und 7.

[6] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 194; Hanserezesse III, 154; Urkundenbuch der Stadt Hameln 654.

Göttingen und Hameln teil, deren Interesse durch die Sendboten von Eimbeck wahrgenommen wurde; die Halberstädtischen Städte vertrat Goslar. Die Halberstädtischen Städte hatten auf Anregung des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg mit diesem, den Grafen von Mansfeld und Querfurt und den Fürsten Otto und Burchard von Anhalt am 5. Juli 1382 ein Friedens- und Schutzbündnis geschlossen[1] und 10 Tage später hatte sich der Erzbischof mit Albrecht von Sachsen-Lüneburg und Friedrich von Braunschweig ebenfalls zu einem einjährigen Bündnis vereinigt.[2] So suchten die Städte in Ermangelung eigener Verbände überall in kleineren Bündnissen Anlehnung an die Fürsten, bis die Einführung und der fast gleichzeitige Mißbrauch des westfälischen Landfriedens in den sächsischen Landen sie wieder auf einander hinwies und ihnen andauernd den Weg zeigte, der zum Vertrauen auf geeinte Städtekraft führte. —

3. Der Landfriede und die sächsischen Städtebünde bis zum Ausgang des XIV. Jahrhunderts.

Die Lage der sächsischen Städte dicht vor Einführung des westfälischen Friedens war, was die innere Selbständigkeit derselben anlangt, zwar im Laufe der Zeit bedeutend gebessert, aber doch immer noch keiner Beständigkeit sicher, sondern vielfachen Verschiebungen ausgesetzt. Sie hatten zwar in jahrhundertlangem Ringen mit ihren Herren zu Ungunsten der letzteren bedeutende Fortschritte gemacht, und die Geschichte der voraufgegangenen Jahrzehnte zeigt, wie ihre Selbständigkeit Schritt für Schritt von den Fürsten als etwas Thatsächliches anerkannt wurde, aber es fehlte ihnen doch noch Manches, was ihre maßlose Selbstsucht und der Trotz auf erzwungene oder erlistete Rechte sie vermissen ließ. Das war vor allem die selbständige Ausübung der Justiz und eine kräftige Abwehr der in ihren Befugnissen zu weit gehenden geistlichen Gerichtsbarkeit. Schon in früheren Jahren zeigten sich deutliche Spuren davon,[3] und in der nun eingenommenen Haltung der Städte zu dem Landfrieden und in ihren

[1] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 195, 196, 197. Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 606, 605, 607. O. v. Heinemann: Cod. diplom. Anhalt. V, 35.

[2] Sudendorf VI, 12; Cod. diplom. Anh. V, 36. — Auch diese Verbindungen vermochten Braunschweig nicht vor argen Beschädigungen durch den Quaden zu bewahren. Stadtchronik Braunschweig I, 75. —

[3] Vgl. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg I, 593, Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 296, Sudendorf I, 588, V, 28, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 317, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 559, 560, 564, Urkundenbuch der Stadt Duderstadt 114 und 115, Stadtchronik Magdeburg 343 ff. — Siehe auch S. 12, 13, 36.

mit diesem zusammenhängenden Bündnissen spielt dieser Punkt eine sehr wichtige Rolle.

Um diese Zeit wurde der westfälische Frieden auch auf die sächsischen Lande ausgedehnt. Am 15. Juli 1382, auf dem Frankfurter Reichstage, hatte der König Wenzel dem Erzbischof Friedrich von Köln die Befugnis verliehen, in den Landfrieden alle diejenigen aufzunehmen, von denen es ihm für König, Reich und Frieden nützlich und gut scheine,[1] und der Erzbischof nahm dementsprechend am 29. September den Bischof Gerhard von Hildesheim und am 5. Oktober den Mainzer Erzbischof für dessen in Hessen Westfalen, Sachsen und Thüringen belegenen Besitzungen in den Landfrieden auf.[2] Am 25. Juli aber bereits verlieh König Wenzel auch den sächsisch-lüneburgischen Herzögen Wenzel und Albrecht den westfälischen Frieden[3] vom 25. November 1371, weil in ihren Landen wegen Unfriedens kaum Jemand sich halten könne. Für die Städte war die in dieser Verleihung ausgesprochene Erlaubnis, benachbarte Herren und Städte in den Frieden aufzunehmen, von Bedeutung.

Dennoch schloß sich, bevor auch nur eine der sächsischen Städte als solche dem Frieden beitrat, eine Anzahl derselben am 24. August 1382 zu einem Schutzbündnisse[4] gegen äußere und innere Feinde auf 3 Jahre zusammen. Die Teilnehmer waren Göttingen, Goslar, Hildesheim, Lüneburg, Hannover, Helmstedt und Uelzen. Sie schließen den Bund „dorch vredes willen unde vromen des landes unde der stede“ von Michaeli ab auf drei Jahre, nebst allen Städten, „de sek noch in dessen verbunt teyn unde mit us holden willen in tokomenden tiden“. — Wenn Jemand die Bürger dieser Städte verunrechtet oder mit Raub, Mord, Brand, Wunden oder Gefangennehmung bedrängt und nicht Genugthuung geben will, so sollen die Verbündeten auf Mitteilung davon zunächst durch Bitten und Vorstellungen dahin wirken, daß dem Geschädigten sein Recht wird. Vermögen sie dadurch nichts, so sollen sie insgesamt dem Friedebrecher Markt, Herberge, Speise und Trank, überhaupt alle Vergünstigungen entziehen, bis er Genugthuung geleistet hat. Jede Stadt soll die Namen ihrer Friedebrecher den anderen mitteilen. Wird durch schlechte, unzufriedene Elemente in einer Stadt

[1] Siehe Lindner: Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I, 310.

[2] Siehe Lindner: Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I, 310.

[3] Sudendorf VI, 13.

[4] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 303; Urkundenbuch der Stadt Lüneburg II, 977; Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 517; hier fehlen Helmstedt und Göttingen, der etwas umgestellte Text ist sonst derselbe.

eine Auflehnung oder Empörung gegen Ratsherren und Stadtregierung erregt, so soll die nächstgelegene Stadt mit aller Macht zu schlichten und eventuell mit Gewalt den Aufstand zu dämpfen verpflichtet sein; vermag sie allein es nicht, dann sollen alle Verbündeten gemeinsam nach Kräften dazu beitragen. Aus einer verbündeten Stadt gestohlenes oder geraubtes Gut soll ohne Ersatz wiedererstattet werden; weigert sich der Betreffende, so soll er von seiner Stadt dazu gezwungen werden. Geraten die Fürsten und Herrn der Städte während der Dauer des Bündnisses in Krieg, so sollen ihnen die betreffenden Städte pflichtgemäß zu Hülfe sein, nicht aber, wenn sich die Absicht des Herrn gegen eine Verbündete richtet; in diesem Falle soll ihm vielmehr Speise, Futter, Hausung und Handel entzogen werden. Jede Stadt soll für die andere Recht bieten und sie vor Schaden warnen, sofern sie es mit Ehren thun kann.

Verfestete einer Stadt sollen in allen anderen verfestet sein. Kein Bürger darf vor geistliches Gericht geladen werden in Sachen, die vor weltliches gehören. Wird eine Stadt durch Errichtung eines festen Schlosses in ihrer Nähe oder durch Belagerung bedrängt, so sollen, wenn ihr großer Schaden daraus entsteht, die zwei nächstgelegenen Städte die Boten aller Verbündeten an einen bestimmten Ort laden und der Bedrängten Bestes prüfen und bewirken. Streitigkeiten zwischen Bundesstädten sollen auf schiedsrichterlichem Rechtswege durch den Rat zu Hildesheim in Frieden und Freundschaft spätestens 4 Wochen nach Einbringung der Klage geschlichtet werden. Einmal jährlich sollen die Bundesglieder auf einer Zusammenkunft über des Bundes Nutz und Frommen beraten. Diese Verbindung „enscal nicht wesen weder use herscop," noch gegen ihre Briefe, die sie ihnen gegeben haben. —

Der Abschluß dieses Bündnisses geschah, wie alle früheren, durch gegenseitig ausgestellte Briefe,[1] deren Inhalt vorher durch Ratssendeboten der Städte festgesetzt war. Ueber vorherige Verhandlungen oder die abschließenden Persönlichkeiten ist ebenso wie über den Ort des Abschlusses urkundlich Nichts überliefert.

Fast ein Jahrzehnt lang hatte es, abgesehen von der Teilnahme Lüneburgs, Hannovers, Hildesheims und Mindens an dem Landfriedensbündnisse von 1374, an jeglichem Zusammenschlusse einer größeren Städtegruppe in Sachsen gefehlt; jetzt war ein solcher zu Stande gekommen zwischen Städten, welche sonst nicht immer parallele Bahnen eingeschlagen hatten. Göttingen z. B. hatte sich nur höchst unregelmäßig an den Bündnisbestrebungen

[1] Vgl. S. 62, Anm. 4; Urkundenbuch Hildesheim II, 517.

beteiligt, ebenso Helmstedt; zum ersten Male an einem Städtebunde überhaupt nahm Uelzen teil.

Es war gewiß eine Veranlassung zu diesem Bündnisse die Besorgnis der Städte, der Landfrieden in den sächsischen Landen, dem man sich bald allerseits anschließen würde, könne von den städtefeindlichen Fürsten und Herren zu Ungunsten der Städte ausgebeutet werden. Das schimmerte auch, so vorsichtig und früheren unverfänglich erscheinenden Bündnissen ähnlich auch immer die Satzungen dieses Bundes abgefaßt waren, ganz klar aus ihnen durch. Es wird ausdrücklich von Frieden und Nutzen des Landes und der Städte, von einem eventuellen Anschluß noch anderer Städte, nicht aber von einem solchen der Fürsten und Herren gesprochen, diesen vielmehr ausdrücklich, falls sie irgend etwas gegen die Städte unternehmen wollen, jegliche Hülfe und Unterstützung versagt. Auch die Verbauung einer Stadt durch Schlösser kann füglich nur auf kriegerisch gesinnte Herren bezogen werden. Das Vertrauen der Städte zu dem Landfrieden war eben nicht groß, sonst wäre der Abschluß dieses Bündnisses besser durch den Anschluß an den Frieden ersetzt oder vielmehr garnicht erst verwirklicht worden. Die Teilnehmer des Bundes waren, mit Ausnahme Hildesheims und Goslars, sämtlich Städte der Braunschweigischen Herzogtümer. Magdeburg und Halle waren ohnehin sehr seltene und laue Teilnehmer der städtischen Bündnisse gewesen, Minden, welches am Bündnisse von 1370 und am Landfrieden von 1374 beteiligt war, mochte sich in dem am 26. Mai 1382 mit Herzog Albrecht geschlossenen Schutzbündnisse[1] wohl hinreichend sicher fühlen, das Fehlen der Halberstädtischen Gruppe erklärt sich aus dem S. 60 f. und dasjenige Braunschweigs aus dem S. 58 f. Gesagten; oder galt es, als mit Hildesheim seit 1380 verbunden, ebenfalls als Teilnehmer des Bundes?[2] Was Göttingen veranlaßte, hier zum ersten Male einem größeren Bunde beizutreten, wenn nicht eine geheime Sorge um zukünftige Leiden durch den Landfrieden, ist nicht ersichtlich. Es ist ja überhaupt bezeichnend für die Städtebündnisse, daß sie, so wenig sie sonst in den allgemeinen Zügen ihrer Bestimmungen, ihren Aufgaben gemäß, wechselten, doch in ihren Teilnehmern manichfachem Wechsel unterworfen waren.

Die Bestimmungen des Bündnisses sind ganz ähnlich denjenigen früherer Vereinigungen, nur im Einzelnen etwas weiter ausgeführt. Sie suchen die Städte gegen äußere und innere Feinde und vor Uebergriffen der geistlichen Gerichtsbarkeit zu schützen, Stellung bestimmter Truppenkontingente oder Entrichtung von Beiträgen,

[1] Sudendorf VI, 7.
[2] Vgl. S. 33, auch Anm. 3.

wie bei früheren Bündnissen, hatte man nicht vorgesehen. Eine große Schwäche mußten die Städte, um ihren Herren das Bündnis ungefährlich erscheinen zu lassen, mit in Kauf nehmen; das war die Bestimmung, daß jede Stadt ihrem Herrn Kriegshülfe pflichtmäßig leisten solle, nur nicht gegen verbündete Städte. Dadurch aber konnten, abgesehen von einer möglichen Täuschung einer Stadt seitens ihres Herrn über das Ziel seines Angriffes,[1] die Bürger der so eng verbündeten Städte sehr wohl als Gefolgschaft ihres Fürsten die Waffen gegeneinander kehren und mit dem Schwerte durchschneiden, was die Bündnisbriefe so feierlich gelobten.

Während so für die Städte das Bestreben zu dem Landfrieden eine ihnen von vorneherein günstige Stellung zu nehmen den Leitstern ihrer Politik in den nächsten Jahren bildete, hatten einzelne von ihnen auch sonst genügend damit zu thun, eine vollständige Uebereinstimmung unter ihnen selbst herzustellen. Braunschweig hatte sich nämlich mit den von der Hanse dazu bestimmten Städten in eine Verhandlung über die Wiederaufnahme der im Aufruhr Vertriebenen nicht eingelassen, vielmehr über die Hanse hinweg sich im August 1382 an die Räte der ihm näher verwandten sächsischen Städte Goslar und Hildesheim um Vermittelung gewandt,[2] mit der Bitte, diese Verhandlung heimlich zu halten. Es ist dies Verfahren Braunschweigs bedeutsam für das Verhältnis der einzelnen Glieder zur Gesamtheit der Hansa und für die Thatsache, daß das Gefühl territorialer Zusammengehörigkeit für die einzelnen Städtegruppen, also auch für ihre nichthansischen Bündnisbestrebungen, doch maßgebend war.[3] So suchte und fand bald darauf Braunschweig wieder volle Fühlung mit den übrigen sächsischen Städten und seine von nun an stets zu Tage tretende leitende Rolle unter ihnen in allen bündnerischen Maßnahmen.

Der Landfrieden hatte inzwischen immer weitere Verbreitung gefunden. Im Herbst waren ihm von den Fürsten Hermann von Hessen, Friedrich von Braunschweig und Otto der Quade, ein gefährlicher Teilnehmer, beigetreten. Auch die Städte, welche von der geschlossenen Macht und schnellen Justiz des Landfriedens vielleicht Vorteil erhofften, schlossen sich ihm teilweise an. Am 4. September beschwor Göttingen den Frieden, am 28. November

---

[1] Z. B. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 275; Urkundenbuch der Stadt Hameln 566.
[2] Hanserezesse II, 252.
[3] Vgl. Hanserezesse II, Einl. VII und D. Schäfer: Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark 569.

Braunschweig.[1] Durch eine am 6. Januar 1383 vom König Wenzel den Herzögen Wenzel und Albrecht von Sachsen-Lüneburg verliehene Befugnis,[2] den Landfrieden, so oft es ihnen nötig und nützlich dünke, in einzelnen Punkten zu verbessern, und durch die gleichzeitige Bestimmung, daß im Westfälischen Frieden Verfestete auch in dem für sächsische Lande gegebenen als solche zu behandeln seien und vice versa, schien der Landfrieden zu einem besonders wirksamen werden zu können, und besonders die Städte erwarteten eine Besserung ihrer Lage. Leider sollten sie sich sehr bald getäuscht sehen.

Der Landfrieden wurde alsbald der wichtige Punkt, um welchen sich, wie die Interessen des ganzen Landes, auch namentlich diejenigen der Städte in den nächsten Jahren drehten und welcher auf alle ihre folgenden Bündnisse von maßgebendem Einflusse war.

Die Halberstädtischen Städte und die Magdeburger Gruppe suchten nach wie vor durch kleinere Bündnisse mit ihren oder benachbarten Herren Sicherheit und Schutz gegen Vergewaltigungen; so verbanden sich am 6. Januar Halberstadt und Aschersleben auf Lebzeiten des Grafen von Regenstein mit diesem,[3] unter dem Versprechen, auch Quedlinburg und den Halberstädter Bischof zum Beitritt zu veranlassen, zu gegenseitiger Hülfe, und am 19. April die drei Städte auf 3 Jahre mit den Grafen von Schwarzburg und Regenstein gegen die Grafen von Wernigerode, unter genauer Festsetzung der zu stellenden Hülfstruppen.[4] Die Städte des Erzstiftes Magdeburg standen mit ihrem Erzbischofe Albrecht in sehr gutem Einvernehmen;[5] Albrecht suchte auch sonst durch Schutzbündnisse die Sicherheit des Landes zu heben; so schloß er am 19. Dezember ein Schutz- und Befriedungsbündnis mit den anhaltischen Fürsten auf 3 Jahre.[6] Im Vordergrunde der städtischen Bemühungen um den Landfrieden standen mehr die Städte der braunschweigischen Lande, namentlich Göttingen, welches zunächst als Landfriedensglied eine sehr gefährliche Probe zu bestehen hatte, erst später Braunschweig. Herzog Otto von Göttingen war dem Landfrieden nicht aus gleich ehrlichen Gründen beigetreten, wie es die Herzöge Albrecht

[1] Siehe Lindner: Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I, 316.

[2] Sudendorf VI, 31.

[3] Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 609; Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 199.

[4] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 201.

[5] Stadtchronik Magdeburg I, 464 ff. und I, 286: „Die Leute im Lande waren seiner froh."

[6] Cod. diplom. Anhalt. V, 106.

und Wenzel zweifellos gethan hatten.[1] Während diese in jeder Weise um den Frieden bemüht waren — Albrecht nahm am 23. Februar auch die Stadt Hildesheim gegen Verunrechtung auf 3 Jahre in seinen Schutz[2] — war der Quade nur darauf bedacht, sich des Landfriedens zur Maßregelung und Unterdrückung der Städte, namentlich Göttingens, zu bedienen. Seine schon früher bewiesene Treulosigkeit und Rücksichtslosigkeit aber machten die Städte von vorneherein gegen ihn mißtrauisch. Schon Anfang 1383 hatte Göttingen Veranlassung, sich über schwere Verunrechtungen durch den Quaden bei dem Erzbischof Adolf von Mainz, zu dem die Stadt in einem vertraulichen Schutzverhältnisse stand,[3] zu beklagen;[4] aber Otto trieb sein Verfahren noch weiter unter dem gesetzlichen Deckmantel des Landfriedens. Am 14. März lud er alle über 12 Jahre alten Einwohner der Stadt wegen ihm zugefügten Unrechtes durch seinen Landvogt Hans von Gladebeck vor das Landgericht.[5] Das war für die Stadt etwas Unerhörtes, und nicht mit Unrecht vermutete sie einen Anschlag des Herzogs auf die dann von Verteidigern entblößte Stadt. Deshalb sandte die Stadt nur 4 Ratsherrn ab, welche aber als Vertreter nicht angenommen wurden. Doch die Stadt appellierte an den König, und dieser hob den gegen sie gefällten ungerechten Urteilsspruch auf.[6]

Solcher Mißbrauch des Landfriedens vermochte die Städte für die Befolgung des vom Könige am 23. März, gelegentlich der Verkündung des allgemeinen Landfriedens, den Städten gegebenen Befehles, alle ihre Sonderbündnisse aufzugeben und dem Landfrieden beizutreten, nicht sonderlich zu erwärmen und mußte sie nur noch mehr aufeinander hinweisen. So wandte sich auch Halberstadt hülfesuchend an den Hildesheimer Rat, als in demselben Jahre in ähnlicher Weise der ganze Rat der Stadt durch Hans von Schwichelt vor das Landgericht geladen wurde.[7] Die allgemeine Lage der Städte wurde in Nichts dadurch gebessert, daß der Quade mit der Stadt Braunschweig im Juni

[1] Siehe Lindner: Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel I, 315 und O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 112. Detmar zu 1388 sagt von Wenzel „en bederve, wys here, gutlik unde vredesam." —

[2] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 524.

[3] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 324, Anm.

[4] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 304.

[5] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 305. Lindner: Wenzel I, 317.

[6] Siehe O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 78.

[7] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 535, 536.

ein achtjähriges Friedensbündnis schloß,[1] daß die Lüneburgischen Herzöge durch weitgehende Fürstenbündnisse[2] friedliche Zustände herbeizuführen suchten und sogar, um den Städten ihre Besorgnisse zu nehmen, aus den Rittergesellschaften der „Sterner" und „vom Engel" austraten,[3] solange noch der Quade, welcher eben noch den sich mittelbar doch gegen die Städte richtenden „Sichlerbund" gegründet hatte,[4] bei seinen unruhigen Plänen beharrte.

Im Jahre 1384 endlich, als der Landfrieden in Sachsen allgemeine Ausbreitung fand,[5] gelangten die sächsischen Städte zu Beschlüssen über eine feste Politik, welche ihre selbständige Stellung in dem Landfrieden und zur Erreichung dessen ein enges Zusammenhalten zum Ziele hatten. Die Erkenntnis, daß die Fürsten den Landfrieden zur Einschränkung der Selbständigkeit der Städte benutzen wollten, die Thatsache, daß man Beispiele davon vor Augen hatte, daß auch einzelne Fürsten in Ritterbündnissen drohende Einungen bildeten, und daß man, wollte man wirklichen Nutzen von dem Landfrieden haben, voll und ganz in denselben eintreten und dadurch ihm eine den Städten günstige Form und Wirksamkeit verleihen müsse, — diese Erkenntnis veranlaßte als Folge des Landfriedens ein den Fürsten unerwartetes energisches Auftreten der sächsischen Städte.

Die ersten Beratungen über die einzuschlagenden Maßnahmen wurden schon im Dezember 1383 zu Braunschweig auf Anregung dieser Stadt gepflogen.[6] Braunschweig hatte die Erfahrung gemacht, daß sein Anlehnen an die Fürsten in Gestalt von Bündnissen es doch nicht vor Beschädigungen durch andere Herren zu bewahren vermochte, und kehrte rechtzeitig in die alten Bahnen zurück. Auf dem Braunschweiger Tage besprach man die Punkte, welche man auf einem allgemeinen, auf den 5. Februar 1384 anzusetzenden, Städtetage zur Beschlußfassung vorlegen wollte. Dies waren Beschwerden über den Mißbrauch des Landfriedens gegen die Städte, Beratungen über das Verhalten der Städte gegen Landfriedensbrecher, über ein zwischen den Städten zu schließendes Bündnis, über Maßnahmen gegen einen neuen vom Lüneburger Herzoge auferlegten Zoll und das

[1] Sudendorf VI, 59.
[2] Sudendorf VI, 65.
[3] Sudendorf, VI, 64.
[4] Siehe O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 79.
[5] Detmar I, 325: „Do besworen sik de herren unde de stede in sassen enen gantzen steden landvrede to holdene." Siehe Lindner: Wenzel I, 321.
[6] Stadtchronik Braunschweig I, 87, Anm. 4; Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 203, Anm. Siehe Lindner: Wenzel I, 321.

Verhalten der Städte für den Fall, daß eine Stadt von dem Landfrieden an den Kaiser appellieren wolle.

Am 5. Februar[1] waren denn auch die Boten der Städte Goslar, Lüneburg, Hildesheim, Hannover, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Braunschweig in letzterer Stadt zur genauern Besprechung und Beschlußfassung über diese Punkte versammelt. Sie wurden dahin einig, daß einer von Göttingen zu dem Kaiser reiten solle, um mit ihm über die Vorstellungen der Städte hinsichtlich des Landfriedens zu verhandeln. Diese besagten, die Städte seien zur Einhaltung des von Karl IV. und Wenzel gegebenen Landfriedens gern bereit; aber böse und unrechte Leute brächten vor das Landgericht Sachen, die garnicht vor dasselbe gehörten; auch sei es vorgekommen, daß 20, 100 und mehr Bürger aus einer Stadt vorgeladen wurden, trotzdem sie doch seit lange das Recht hätten, sich durch 2 aus dem Rate der Stadt zu verantworten. Jene bösen Leute aber hätten im Schilde, mittels des Landfriedens die Briefe und Privilegien der Städte zu brechen, ihnen zu schaden und sich zu fördern. Sie bäten deshalb den König, daß er ihnen und den andern Städten in dem sächsischen Lande einen biderben Mann zum Landrichter geben möge, den sie heischen und setzen würden, damit sie sich vor jenem in Sachen des Landfriedens verantworten und klagen könnten. Der König möge ihnen auch gestatten, daß 2 Ratsleute jede Stadt und ihre Bürger vor Gericht vertreten, oder daß die Städte für ihre Gesamtheit einen Prokurator senden dürften.[2] — Falls die Göttinger diesen Auftrag ablehnen, sollen je einer von Braunschweig, Goslar und den Halberstädtischen Städten die Botschaft ausrichten. Zu den Kosten dieser Gesandtschaft sollen die Halberstädtischen Städte, Hildesheim, Göttingen und Einbeck zu gleichen Teilen, Helmstedt, Hannover und Goslar die Hälfte, und Braunschweig das Doppelte des Mittelsatzes beitragen. Vor Invokavit (28. Februar) soll jede Stadt 100 Gulden zu dem Zwecke hinterlegen, im Uebrigen wollen alle die Kosten und Gefahr gemeinsam nach Kräften tragen; darüber entstehende Zwistigkeiten sollen von dem Lüneburger Rate entschieden werden. Die Halberstädtischen Städte, Goslar, Hildesheim und Hannover sollen sich diese Vorschläge überlegen und binnen 3 Tagen Braunschweig ihre Antwort zugehen lassen. Ferner sollen die Städte bei ihren Herren anfragen, ob sie den Landfrieden fest zu halten den Städten behülflich sein wollten,

[1] Stadtchronik Braunschweig I, 87; Hanserezesse III, 177, 3 u. 4 und III, 178; Urkundenbuch der Stadt Lüneburg II, 997; Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 203.

[2] Siehe Lindner: Wenzel I, 322.



alsdann würden jenen der Städte treue Dienste immer sicher sein; auch möchten die Städte anfragen, ob nicht einige der Herren sich mit ihnen verbünden wollten. Außerdem nehmen die Versammelten einen Städtebund auf 10 Jahre in Aussicht, der im Großen folgende Punkte zur Grundlage haben soll: Wird eine der verbündeten Städte verunrechtet, ausgenommen von ihrer Herrschaft, so sollen ihr alle anderen zuerst mit Fürbitte behülflich sein und, wenn diese fruchtlos, des Verunrechters Feind werden und die Geschädigte mit Waffengewalt unterstützen, in diesem Falle Gewinn und Verlust gemeinsam tragen, Beute nach Anzahl der gestellten Mannschaft erhalten. Für den Kriegsfall sollen stellen: Braunschweig 30 Gleven und 10 Schützen, Hildesheim 20 Gleven, Goslar 10, Helmstedt 5, Halberstadt und die übrigen Städte zusammen 40 Gleven. Diese Truppen sollen bei der Hülfeleistung für Nichts schadlos gehalten werden, außer in dem Schlosse oder hinter den Mauern der Bedrängten, wo sie Speise, Futter und Hufbeschlag erhalten sollen.

Die Erörterungen der Städteboten erstreckten sich also im Wesentlichen auf zwei Hauptpunkte: Verbesserung der Lage der Städte dem Landfrieden gegenüber und ein zwischen ihnen zu schließendes festes und langdauerndes Bündnis. Inbetreff des ersten Punktes suchten sie nach zwei Seiten etwas zu erreichen. Während sie mit ihren Fürsten und Herren in friedliche Verhandlung über den Landfrieden, ja sogar über einen bündnerischen Anschluß derselben an ihre Bestrebungen zu treten gesonnen waren, führten sie über deren Köpfe hinweg ihre Sache bei dem Könige und erstrebten für sich gegen allen Brauch und die fürstlichen Stolz schonende Absicht des Königs einen besonderen Landrichter, welcher doch sicher als Vertreter ihrer Interessen in Streitigkeiten mit Fürsten und Herren nicht selten zu heftigem Zwist und größerer Verschärfung des Gegensatzes zwischen Herren und Städten Anlaß geben mußte.

Noch bedeutsamer war der Plan eines Städtebundes. Die genau festgesetzte Zahl der Hülfstruppen, sowie die Verhandlung über ein Städtebündnis überhaupt gerade zu dieser Zeit und im Zusammenhange mit den Landfriedensverhandlungen lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß dies Bündnis gegen den Landfrieden in der Gestalt und Praxis, wie er bis dahin bestand, gerichtet sein sollte. Die Städte wollten sich auf jeden Fall sichern und, falls ihnen von Reichswegen ein wirksamer Landfriedensschutz durch Erfüllung ihrer Forderungen nicht gewährt wurde, denselben vorkommenden Falls durch eigene Kraft mit Waffengewalt herbeiführen.

Alle diese Verhandlungen blieben aber vorderhand nur solche und führten, — mit Ausnahme der Botschaft an den König —, noch zu keiner That. Endgiltig beschlossen wurden weder die den Landfrieden betreffenden Angelegenheiten, noch das Städtebündnis.[1] Wäre dies der Fall gewesen, so hätte Braunschweig den vertretenen Städten nicht eine dreitägige Bedenkzeit zu geben brauchen, würde die Urkunde überhaupt nicht, z. B. betreffs der Anfrage an die Herren über Einhaltung des Landfriedens und eventuellen Bündnisanschluß, das so offenbare Gepräge einer Erörterung tragen. Außerdem mußte man ja auch noch die Zustimmung der nicht vertretenen, aber doch gleich interessierten Städte abwarten. Von diesen waren auf der Versammlung sonderbarerweise nicht vertreten Göttingen und Uelzen, beide Mitglieder des zwei Jahre vorher geschlossenen und noch gültigen Städtebundes, während doch sonst alle Teilnehmer desselben, auch Helmstedt, vielleicht durch Braunschweig vertreten, sich an den Beratungen beteiligten; auch Eimbeck[2] hatte keine Boten entsandt; aber es war natürlich, daß man bei einer so wichtigen Sache, welche nur dem Wohle der Städte galt, auch die Interessen einzelner nach Möglichkeit berücksichtigte. Ob Göttingen und Uelzen, auf dem noch bis 1386 reichenden Bündnisse vom Jahre 1382 fußend, dieses nicht durch andere Einungen aufgehoben wissen wollten,[3] oder ob sie als Glieder dieses noch bestehenden Bundes ihre Interessen bei den neuen Bestrebungen durch die übrigen Städte gewahrt glaubten, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen; jedenfalls ist von diesen beiden in den weiteren Verhandlungen und Beschlüssen in diesem und auch in den nächsten Jahren nicht mehr die Rede. Magdeburg und Halle, welche ja seit lange einen engeren Anschluß an die Bündnisse der Braunschweigischen und dieser benachbarten Städte nicht mehr gesucht hatten, waren unbeteiligt, während die halberstädtische Gruppe einen nicht unwichtigen Anteil an den Besprechungen dieses Tages nahm und auch zum weiteren Ausbau derselben später beitrug. Das Hauptverdienst aber um das Zustandekommen dieser Beratungen und das eifrige Betreiben dieser gemeinsamen Angelegenheiten gebührte unbedingt Braunschweig. Die Umstände, daß die Verhandlungen in dieser Stadt stattfanden, daß Braunschweig in den Urkunden als die leitende Stadt stets von sich mit „we“

[1] Siehe auch Lindner: Wenzel I, 321, Anm. 4, dessen dort ausgesprochene Vermutung sich vollkommen bestätigt.

[2] Für die von Lindner, Wenzel I, 321 ausgesprochene Vermutung, Eimbeck sei inzwischen wahrscheinlich dem Bunde von 1382 beigetreten, habe ich einen Beleg nicht finden können.

[3] Dafür könnte auch die in der Urkunde ausgedrückte Möglichkeit einer Weigerung Göttingens, die Botschaft an den König zu übernehmen, sprechen.

(„wir") spricht und die übrigen Städte zur Ueberlegung und Beantwortung der Vorschläge auffordert und daß es im ganzen ferneren Verlauf der städtischen Bündnisbestrebungen die führende Rolle übernimmt, weisen darauf hin.

Wie sehr die derzeitigen Abmachungen das Gepräge von vorläufigen Kompromissen trugen, ist vollkommen ersichtlich aus den kurze Zeit darauf stattfindenden weiteren Verhandlungen der Städte mit den Fürsten über den Landfrieden. Am 14. Februar[1] fand eine von zahlreichen Herren und Städteboten besuchte Versammlung in Braunschweig statt. Von ersteren waren zugegen Bischof Albrecht von Halberstadt, Herzog Albrecht von Lüneburg, die braunschweigischen Brüder Friedrich, Heinrich und Bernhard, die Grafen Konrad und Burchard von Wernigerode, die Grafen von Regenstein und andere, von den Städten waren vertreten Braunschweig, Hannover, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben; dagegen fehlten Hildesheim, Lüneburg und Goslar.[2] Es wurde über den Landfrieden und einzelne Bestimmungen bei Handhabung desselben verhandelt, auch eine Vereinbarung darüber erzielt. Man bestimmte, vor den Landrichter Geladene sollten auf Hin- und Rückfahrt zur Landfriedensverhandlung, sowie während derselben ihres Leibes und Gutes sicher sein, dagegen Verstoßende als Landfriedensbrecher behandelt werden. Vollkommenen Schutz soll auch der Kaufmann genießen; der Herzog von Lüneburg solle sich in Bezug auf jenen nach der Unterweisung des Landvogtes für Thüringen und Westfalen richten. Die Herren gaben ferner den Städten die Zusicherung, daß sie gegen dieselben, wenn sie in dem Falle, daß 20, 30 oder mehr ihrer Bürger vor den Landrichter geladen würden, nur zwei aus ihrem Rate vor das Gericht senden und gegen den Beweis desselben Appellation an das Reich einlegen würden, keinen endgültig entscheidenden Urteilsspruch fällen würden.[3] Hannover machte seine Zustimmung zu diesen Abmachungen von derjenigen Hildesheims und der Halberstädtischen Städte abhängig. Zur Aufrechterhaltung der so vereinbarten Landfriedensverhältnisse sollten die Herren und Städte eine Truppenmacht halten, und

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 204; siehe auch: Lindner, Wenzel I, 322 f.

[2] cf. S. 69.

[3] Für die, Stadtchronik Braunschweig I, 91, Anm. 1, von Hänselmann ausgesprochene Ansicht, daß diese Abmachung zwischen Herren und Städten ein Kompromiß gewesen sei, derart, daß die Herren sich für jeden einzelnen Fall die Entscheidung über Zulässigkeit des Procuratoriums der Städte vorbehalten und den letzteren im negierenden Falle die Appellation an das kaiserliche Hofgericht freigestellt hätten, lassen sich nicht die geringsten Beweise erbringen, im Gegenteil zeigt die ganze Form der Urkunde, daß die Herren den Städten die betreffende Zusage unbedingt gemacht haben. —

zwar der Herzog von Lüneburg 150 Bewaffnete und 1000 Mann zu Fuß, der Herzog von Braunschweig und die Stadt Braunschweig 100 Bewaffnete, Braunschweig insbesondere 600 Mann zu Fuß, die Halberstädtischen Städte, die Grafen von Regenstein, Wernigerode und die Fürsten von Anhalt in Summa 150 Bewaffnete und 1000 Mann zu Fuß.[1] Die Stadt Braunschweig soll einen Ausschau- und Verteidigungsturm bauen, die Herren von Lüneburg mit Braunschweig gemeinsam ein Schloß bauen und nach Anzahl der gestellten Bewaffneten besetzen, der „Jungherr" von Braunschweig ein Fünftel dazu beitragen. — Diese Präliminarien eines guten Einvernehmens zwischen Herren und Städten ließen Gutes von weitgehender Wirkung erwarten; sie sollten aber zu letzterer nicht, wie gehofft, gelangen. Teilweise begegnete man ihnen auch mit Mißtrauen oder doch einer gewissen Zaghaftigkeit, z. B. seitens Hannovers, welches sich erst der Teilnahme Hildesheims versichern wollte und dementsprechend sich auch zur Stellung von Hülfstruppen nicht verpflichtete.

Den Antrieb zu diesem vorläufigen Abkommen hatte ohne Zweifel wieder Braunschweig[2] in seinem eifrigen Bestreben, die Situation der Städte bezüglich des Landfriedens zu heben, gegeben. Für das Fernbleiben von Hildesheim, Lüneburg und Goslar, welche doch ebenfalls an den Vorberatungen des 5. Februar teilgenommen hatten, läßt sich ein stichhaltiger Grund nicht anführen; die teilnehmenden Herren waren gewiß nur zum Teil ohne alle Nebengedanken und nur von redlichen Friedensgedanken geleitet die Vereinbarung eingegangen.

Diese ganze Verhandlung führte noch zu keinem endgültigen Ergebnisse, zumal einzelne der Beteiligten noch garnicht einmal dem Landfrieden beigetreten waren, z. B. die Halberstädtischen Städte, deren Beitritt erst am 13. Dezember erfolgte;[3] auch von den anderen ist es zum Teil nicht gewiß, daß sie bereits im Landfrieden waren, sodaß in diesen Verhandlungen in dieser Beziehung nur der feste Entschluß jener zu sehen war, sich ebenfalls in den Landfrieden aufnehmen zu lassen[4] und den Abmachungen auch ihrerseits Geltung zu verschaffen. Immerhin aber hatten die Städte von den Herren einige Zugeständnisse

---

[1] Die Zahl der zu stellenden Truppen scheint mir im Vergleich zu früheren Abmachungen sehr hoch. Ob sie die ganze Macht der Teilnehmer repräsentierte oder durch ihre Höhe ein Schreckmittel gegen Landfriedensbrecher bilden sollte, lasse ich dahingestellt. —

[2] Siehe auch die von Braunschweig in der Urkunde gebrauchten Ausdrücke „we" . . . „et nos" etc. —

[3] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 208.

[4] Auch Goslar befand sich noch nicht im Landfrieden. Siehe Lindner: Wenzel I, 325.



erhalten und hatten auch bald Gelegenheit, den guten Willen derselben weiter zu erfahren.

Am 31. März beschwor auch Erzbischof Friedrich von Magdeburg vor dem Landvogte und einem Braunschweiger Ratsherren den Landfrieden mit dem Versprechen, auch seine Städte und Mannen bis zum Mai zum Beitritt zu veranlassen.[1] Freilich knüpfte er an seinen Beitritt die Bedingung, daß, falls die Seinen vor den Landrichter geladen würden, es ihm vorher kundgethan, und falls er dann binnen 14 Tagen Recht widerfahren lassen würde, damit die Sache erledigt und nicht mehr vor das Landgericht gezogen werden solle; ein Vorbehalt, der, wenn er allgemeine Nachahmung fand, leicht den ganzen Landfrieden beeinträchtigen konnte. Auch die kurz darauf, am 19. Mai,[2] erfolgte Erneuerung des Bündnisses zwischen Erzbischof Friedrich und dem gleichfalls friedliebenden Albrecht von Lüneburg konnte den Städten nur zur Beruhigung dienen.

Inzwischen waren die Städte eifrig darauf bedacht, auch den zweiten Hauptpunkt ihrer Verhandlungen vom 5. Februar, das Zustandekommen eines Städtebundes und den möglichsten Anschluß der Fürsten an denselben, zu verwirklichen. Wieder war es Braunschweig, welches das Heft in die Hand nahm. Zu diesem Zwecke trat es mit Bischof Gerhard von Hildesheim in nahe Beziehungen. Auf einem am 3. April zu Peine[3] abgehaltenen Tage erlangte die Stadt von dem friedliebenden Herrn bezüglich seines Anschlusses die weitgehendsten Versprechungen und die Zusage, auch die Herzöge Otto von Göttingen und Friedrich von Grubenhagen für ein Bündnis zwischen Städten und Herren zu bearbeiten, in jedem Falle aber sich mit den Herzögen und Städten des Braunschweiger und Lüneburger Landes in Freundschaft zu einen. Am 5. Mai[4] verhandelten die Boten Braunschweigs und Goslars zu Ohrum, zwei Meilen südlich von Braunschweig, über den sächsischen Städtebund, vorzüglich über den Anschluß einzelner Städte und Herren an denselben. Ueber den Beitritt der Stadt Hameln waren sich die Boten nicht klar; einerseits wurde ihr Anschluß behauptet, andererseits bezweifelt. Jedenfalls mußte man mit dieser Stadt in Verbindung getreten

---

[1] Detmar I, 325; siehe auch Lindner: Wenzel I, 323 f.

[2] Lindner: Wenzel I, 323 f.

[3] Lindner: Wenzel I, 324 f.; Peine liegt ziemlich in der Mitte zwischen Hildesheim, Hannover und Braunschweig, etwa 20 Km. nordwestlich von letzterem.

[4] Stadtchronik Braunschweig 1, 94; Hanserezesse III, 183; Urkundenbuch der Stadt Hameln 699.

sein. Gegen den von Braunschweig in Vorschlag gebrachten[1] Beitritt Ottos des Quaden sprachen sich die Goslarer entschieden ablehnend aus, befürworteten jedoch denjenigen Herzog Albrechts und Bischof Gerhards. Braunschweig schloß sich dem an und übernahm es, über den Beitritt Albrechts mit diesem und über den Gerhards mit der Stadt Hildesheim zu unterhandeln.

In Bezug auf den Landfrieden erklärten sich Goslar und Braunschweig bereit, gemeinsam die Kosten der Appellation an Kaiser und Reich zu tragen, auch ohne Beteiligung der übrigen Städte. Der Zustimmung Hildesheims muß man auf dem Ohrumer Tage sicher gewesen sein. So wichtig war diesen Städten das zu erreichende Ziel, daß sie, um nicht die ganze Sache vielleicht an kleinlicher Selbstsucht und falscher Sparsamkeit scheitern zu sehen, zu ihnen allein für die ganze Sache zufallenden Opfern bereit waren. Göttingen verhielt sich diesen doch auch für dasselbe so wichtigen Vorgängen gegenüber recht teilnahmslos; es glaubte vielleicht der eben erst hergestellten Freundschaft mit dem Quaden dadurch Rechnung tragen zu müssen.

Inzwischen waren die Städteboten in Prag beim Könige angelangt und suchten ihn zur Gewährung der von ihnen erstrebten Vergünstigungen zu bewegen. Vergeblich. Es war wahrlich von Wenzel zu viel verlangt, daß er den Städten als solchen einen besonderen Landvogt setzen und so die einmal bestimmte Landfriedensordnung ändern sollte. Er hätte damit ohne Zweifel die Fürsten beleidigt und den Städtebund von Reichswegen anerkannt, also hier in den sächsischen Landen einem Stande große Vorteile und Berechtigungen zuerkannt, die er demselben im Süden Deutschlands entschieden bekämpfte und absprach. Der König willfahrte den Städten nicht. Nur Goslar erhielt den gewünschten Bescheid. Der König nahm die Stadt in den Landfrieden auf und gestattete ihr, der Reichsstadt, gemeinsam mit dem Bischofe von Hildesheim, einen Landrichter sich zu wählen.[2] Letzterer sollte in der alten Goslarer Kaiserburg richten. Außerdem erhielt die Stadt das Recht, sich durch 2 oder 3 aus ihrem Rate vor dem Landgerichte verantworten zu dürfen und auch andere, die noch keinem Landfriedeskreise angehörten, zu sich und in den Landfrieden zu ziehen.

Der König befahl bei seiner Ungnade allen Reichsangehörigen, dieses Recht zu achten und zu befolgen. So hatte nur eine Stadt vermöge ihres Verhältnisses zum Reiche das erlangt, was

---

[1] Braunschweig brachte die zu Peine erhaltene Zusage Gerhards von Hildesheim betreffs des Quaden jedenfalls vor. —

[2] Siehe Lindner: Wenzel I, 325 f.; Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 208. —

die gleich interessierten sächsischen Städte insgesamt erstrebten. Sie sahen sich in ihren Erwartungen getäuscht, und Braunschweig insbesondere war nach wie vor Bedrängungen seitens Herzog Friedrichs und Hildesheimer Stiftsmannen ausgesetzt.[1]

Nach diesem Mißerfolge war es für die Städte um so mehr dringend geboten, ihr geplantes Bündnis nun auch wirklich abzuschließen, als die dem Lande trotz fast allseitigen Anschlusses an den Landfrieden drohenden Unruhen noch gesteigert wurden.[2] Namentlich die Absichten Ottos des Quaden auf Hessen ließen ein Gefühl der Besorgnis berechtigt erscheinen. —

Am 10. Juli 1384 wurden denn auch die langdauernden Verhandlungen der Städte durch ein festes Bündnis auf 6 Jahre zu Braunschweig abgeschlossen.[3] Die Städte Goslar, Hildesheim, Hannover, Eimbeck, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben verpflichteten sich, die aus den Appellationen der Städte gegen (eine Verbündete verunrechtende) Beschlüsse des Landfriedensgerichtes entstehenden Kosten nach Verhältnis gemeinsam zu tragen. Goslar wird in solchem Falle 5 Gulden, Hildesheim 8, Hannover 4, Eimbeck und Helmstedt 3, die Halberstädtischen Städte zusammen 16 und „we van Brunswik" auch 16 Gulden zu den Kosten beitragen. Nach Verhältnis dieser Geldzahlungen soll auch die Zahl der zu stellenden Bewaffneten bemessen sein. Wer der Waffenhülfe bedarf, muß den Hülfstruppen Kost und Futter, aber keinen Sold geben.

Braunschweig, welches den Antrieb zu dem Bündnisse gegeben, hatte auch, wie aus den Urkunden hervorgeht, die Leitung in der Schlußverhandlung. Als Teilnehmer des Bundes sind in den betreffenden Urkunden auch die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim genannt. An den Beratungen und Beschlüssen haben sie aber offenbar nicht teilgenommen. Dafür spricht, daß die jene betreffenden Worte der Urkunde[4] mit anderer Tinte, höchstwahrscheinlich nachträglich, eingefügt sind, außerdem, daß sie im Gegensatz zu allen sonstigen Teilnehmern sich zu keinen Beiträgen und Verpflichtungen bereit erklärten. Als mit ihren Städten in gutem Einvernehmen stehende und auf deren Wohlfahrt bedachte Herren gaben sie nur ihre wohlgeneigte Einwilligung zu den

[1] Siehe Lindner: Wenzel I, 326; am 7. Juli erst söhnte sich die Stadt mit dem Herzoge über ihre Irrungen aus: Sudendorf VI, 99.

[2] Siehe Lindner: Wenzel I, 326; O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 79.

[3] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 206; Hanserezesse III, 184. Anm.; Stadtchronik Braunschweig I, 97; Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 619.

[4] Die Worte: „episcopi bis — herescop."

Anschlüssen derselben an das Bündnis. In der Rezeßhandschrift[1] sind außer den Bischöfen auch die Halberstädtischen Städte nachträglich hinzugefügt; es scheint mir aber dies deshalb ohne Bedeutung für die Frage der Teilnahme dieser Gruppe,[2] weil die 3 Städte in der Urkunde ebenso als zu den Kosten beitragende Teilnehmer aufgeführt sind, wie die übrigen Städte. Höchstwahrscheinlich waren sie, ebenso wie Helmstedt, welches ebenfalls zu den Kosten beitrug, bei den Beschlüssen nicht durch eigene Boten, wohl aber durch eine der anderen Städte,[3] denen sie ihren Entschluß kundgethan hatten, vertreten.[4] Lüneburg nahm an dem Bunde nicht teil, es war ja auch schon in den Verhandlungen vom 5. Februar nicht als Teilnehmer, sondern nur als Schiedsrichter in unter den Städten etwa vorkommenden Streitfällen aufgeführt. Eine drückende Schuldenlast und ihr gutes Einvernehmen mit ihrem Herrn mochte der Stadt wohl den Beitritt entbehrlich erscheinen lassen. Auch Göttingen verhielt sich dem Bunde gegenüber ebenso teilnahmslos wie den vorhergehenden Verhandlungen. Die Furcht, ihren ihnen ohnehin schon wenig geneigten Herrn, Herzog Otto, durch eine solche Politik nur noch mehr zu erzürnen und herauszufordern, vielleicht gemischt mit der Ansicht, durch die 1380 vom Herzoge erhaltenen weitgehendsten Privilegien[5] Genügendes erreicht zu haben, veranlaßte die Stadt zu dieser Haltung; ein gleicher Grund lag für Uelzen vor, dem Bunde fern zu bleiben. Auch Hameln, auf welches man gerechnet hatte, hatte keine Boten entsandt, war auch sonst gegen Goslars Erwartung[6] in keiner Weise vertreten. Ebenso wie die Zahl der Teilnehmer eine geringere war, als man nach den Februarverhandlungen annehmen konnte, war man von der damals in Aussicht genommenen zehnjährigen Bündnisdauer auf 6 Jahre heruntergegangen. Man hatte also überhaupt die Erwartungen etwas herabschrauben müssen, immerhin

---

[1] Siehe Hanserezesse III, 184, Anm.

[2] Siehe dagegen Koppmann, Hanserezesse III, 184, Anm., welcher meint, die Halberstädtischen Städte hätten an den Beschlüssen des 10. Juli nicht teilgenommen.

[3] Vielleicht Goslar.

[4] Die Thatsache, daß die Halberstädtischen Städte erst im Dezember dem Landfrieden beitraten, widerspricht dem nicht, da sie sicher schon damals (Juli) die feste Absicht, ja womöglich schon mit Goslar vereinbart hatten, demselben baldigst beizutreten.

[5] Siehe O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 77. Otto gestand u. a. dem Rate das Recht zu, des Herzogs Mannen vor dem Gericht auf dem Leineberge zu verklagen, Bergfriede, Warten und Schlagbäume rings um die Stadt anzulegen, alljährlich einen achttägigen Freimarkt abzuhalten.

[6] Vgl. die Verhandlungen vom 5. Mai. —

war der Bund stark genug, die Bestrebungen der Städte ihrem Ziele bedeutend näher zu bringen.

Es bleibt eine offene Frage, ob durch diesen Bund das doch auf 3 Jahre geschlossene Städtebündnis vom 24. August 1382 aufgehoben wurde, oder ob vielmehr derselbe neben diesem fortbestand, also einige in beiden vertretene Städte, wie Goslar, Braunschweig, Helmstedt, Hildesheim und Hannover, doppelte Verpflichtungen hatten. Geradezu hervorgegangen ist dieser Bund nicht aus demjenigen von 1382, wenn er auch durch letzteren eine gute Vorbereitung erfahren hatte, und seine Tendenz im Allgemeinen dieselbe war. Im Einzelnen war sie mehr auf die Stellung der Städte zum Landfrieden gerichtet. Insofern unterscheidet sich der Bund auch von den Städteeinungen früherer Zeiten. Der Landfrieden war da, die Städte mußten mit ihm rechnen, aber auch so, daß das Ergebnis für sie ein günstiges war, und dazu hielten sie als letzten ausschlaggebenden Faktor ihre eigene Waffenmacht im Hintergrunde. Das war in Kurzem Zweck und Inhalt dieses Bundes. Ein höheres Ziel, etwa offene Opposition gegen die Fürsten, zwecks größerer Selbständigkeit jenen gegenüber, war für die sächsischen Städte damals nicht erreichbar.[1] Vollständiger Schutz gegen Beeinträchtigungen ihrer bisher erreichten Selbständigkeit und gegen Uebergriffe einer von den Fürsten mißbrauchten, ursprünglich zur Beseitigung allgemeiner Mißstände gehandhabten Justiz glaubten die Städte durch einen solchen Bund erreichen zu können und erreichten ihn im Ganzen auch.

Am 30. Juli[2] verhandelten die Halberstädtischen Städte und ihr Bischof, welche schon am 23. Mai in einem Schutzbündnisse mit Balthasar von Thüringen-Meißen eine Stütze gesucht hatten,[3] zu Halberstadt mit Braunschweig. Es handelte sich um Beilegung eines Zwistes, gelegentlich welcher die drei Städte und der Bischof den Braunschweigern die Zusage machten, „se welden de schicht scriven an de stede, de in dem vorbunde sin, unde welden hire denne eyn antwerde enbeden.“ Vielleicht wurde hier der endgiltige Anschluß der Städte an das Bündnis vom 10. Juli und über die Zustimmung des Bischofs verhandelt;[4]) Sicheres läßt sich bei der Kürze der durch keine anderen ergänzten Nachricht nicht darüber feststellen.

Inzwischen drohten den sächsischen und diesen benachbarten Landen schon neue Unruhen. Der Quade hatte sein Auge abermals auf Hessen gerichtet, Landgraf Hermann deshalb schon

---

[1] Vgl. Lindner: Wenzel I, 327.
[2] Stadtchronik Braunschweig, I, 88 f.; Hanserezesse III, 160.
[3] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 205.
[4] Siehe auch Hanserezesse III, 160.

am 23. August[1] mit Albrecht von Sachsen-Lüneburg ein Bündnis auf Lebenszeit gegen jenen geschlossen, und am 15. Oktober fand Albrecht von Lüneburg Veranlassung, sich über Gewaltthätigkeiten des Quaden beim Hildesheimer Rate behufs Rechtserlangung zu beschweren;[2] aber erst im nächsten Jahre brachen die Feindseligkeiten offen aus.

Der Landfrieden machte bald weitere Fortschritte. Am 13. Dezember 1384 wurden Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben durch Goslar kraft dieser Stadt vom König Wenzel gegebener Befugnis in den Landfrieden zu gleichen Rechten aufgenommen.[3] Diese Städte erreichten auf diese Weise das, was die braunschweigisch-sächsischen Städte durch eigene Vorstellungen bei dem Könige nicht hatten erlangen können.

Was die sächsischen Städte überhaupt durch ihren Zusammenschluß bezüglich ihrer Stellung zum Landfrieden moralisch gewonnen hatten, sollte durch das unruhige, friedlicher Entwickelung entschieden feindliche Treiben einiger Fürsten bald auf seinen Wert geprüft werden. Otto, der Quade, besonders war es, der fort und fort ganz besonders die Städte bedrängte, dadurch aber Vieles zu ihrer Einigkeit und noch festerer Annäherung wider Willen beigetragen zu haben scheint. Schon im Mai 1385 hatte der Hildesheimer Rat Veranlassung, über ihn zu klagen.[4] Otto hatte der Stadt den Vorwurf gemacht, sie habe mit anderen Städten und Herren ein gegen ihn gerichtetes Bündnis geschlossen, was der Rat energisch bestritt.[5] Der Quade war der gefährlichste Feind der sächsischen Städte. Sicher nicht ohne Beziehung auf die Städteeinung war eine Bestimmung in dem von ihm am 13. März mit Erzbischof Adolf von Mainz, den Grafen von Waldeck und Ziegenhain und zahlreichen Rittern und Knappen auf 10 Jahre festgesetzten Bündnisse zur Aufrechterhaltung des von Kaiser Karl IV. gegebenen westfälischen Friedens.[6] Diese Bestimmung besagte, daß die Verbündeten keine den alten Gewohnheiten und Freiheiten nachteiligen Frieden, Gerichte und nicht vom Könige bestätigten Bündnisse anerkennen, vielmehr gegen dieselben durch ihre öffentlichen und geheimen Gerichte wirken, ja mit Waffengewalt gegen sie einschreiten würden. Das mußte die Städte nur noch mißtrauischer und wachsamer machen. Es kam ihnen daher sehr erwünscht, daß der um den

---

[1] Sudendorf VI, 100.
[2] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 571, 573—575, 577.
[3] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 208.
[4] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 610 und 611.
[5] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 617.
[6] Sudendorf VI 112; vgl. auch Lindner, Wenzel I 332.

Landfrieden eifrigst besorgte und verdiente Albrecht von Lüneburg wenige Tage später[1] vom Könige die Berechtigung erhielt, daß die Städte, welche er verteidige, namentlich Braunschweig, Hannover und alle diejenigen, welche er noch in den Landfrieden aufnehmen werde, falls sie vor den Landrichter geladen würden, sich durch 2 aus dem Rate, nebst 6 ehrlichen Männern, welche den Landfrieden beschworen haben, vertreten lassen könnten, und daß der Herzog durch landgerichtliches Urteil aus dem Frieden Ausgestoßene nach erfolgter Sühne wieder in ihre Rechte einsetzen dürfe.[2] Das bedeutete für die wirklich dem Frieden zugethanen Städte einen großen Erfolg. Wenn von ihnen auch nur Braunschweig und Hannover genannt waren, so bot doch die Befugnis, auch denjenigen Städten, welche Albrecht noch aufnehmen werde, dasselbe Recht zu gewähren, die besten Aussichten dar. Den Beweggrund zu Albrechts eifriger Fürsprache bei dem Könige bildete wohl seine Besorgnis, die Städte, unzufrieden mit ihrer wenig beneidenswerten Stellung zu und in dem Landfrieden, könnten auf ihre engere, kurz zuvor geschlossene Verbindung nur noch mehr Gewicht legen, erstarkend den Landfrieden entbehren und denselben so schwächen. Der Herzog wollte durch eine Härte gegen die Städte, die besten Glieder des Landfriedens, der Aufgabe seiner letzten Jahre, diesen nicht beeinträchtigt, ja womöglich in seiner Gesamtwirkung in Frage gestellt sehen.

In einem eigentümlichen Lichte erscheint auch durch diese Gnadenbeweise König Wenzels Politik gegenüber dem Landfrieden und den Städten in ihrer Stellung zu demselben. Den Vertretern der Städte als solchen hatte er im vorigen Jahre ähnliche Wünsche bezüglich des Landfriedens — mit Ausnahme von Goslar — rundweg abgeschlagen, einem der Städte Interessen wahrnehmenden Fürsten erfüllte er sie für jene;[3] er wahrte also die Form, schonte den Fürstenstolz und gab doch auf Umwegen,[4] was er kurz zuvor verweigerte. — Ein ähnliches, die Vertretung der Stadt vor dem Landfriedensgericht betreffendes Privileg gab der König am 24. Oktober auch der Stadt Duderstadt.[5]

---

[1] Am 26. März; Sudendorf VI, 116.

[2] Am 23. März; Sudendorf VI, 114. Diese die Rehabilitation von Landfriedensbrechern betreffende Verleihung ging der speziell die Städte angehenden also um drei Tage vorauf. —

[3] Siehe auch S. 82 und Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 214.

[4] Vgl. auch die Goslar gegebene Befugnis betreffs Aufnahme anderer Städte und Wenzels ähnliche Politik gegenüber den süddeutschen Städten; Lindner, Wenzel II, 38 ff., 47 f., 62. ff.

[5] Urkundenbuch der Stadt Duderstadt 185.

Schon jetzt begann ein später für die städtischen Einungsbestrebungen nicht unwichtiges Moment sich allmählich fühlbar zu machen. Die Sorge vor den heimlichen Gerichten warf auch ihrerseits in die sonstige Klarheit der städtischen Politik ihre Schatten. In das Jahr 1385 fielen die ersten Vorladungen gegen rechts der Weser Wohnende vor das westfälische Freigericht.[1] Richteten sich diese gegen das im Bundes- und Friedensinteresse sehr thätige Hildesheim,[2] so war die in dem Fritzlarer Herrenbunde vom März 1385[3] enthaltene Drohung seitens der Fürsten, auch mit ihren heimlichen Gerichten gegen alle anderen als dem westfälischen Frieden anhängenden Personen vorzugehen, ebenfalls nicht geeignet, den Städten die Augen gegen diese neue Gefährdung ihrer Errungenschaften auf dem Gebiete der Rechtspflege zu verschließen. Gar bald sannen sie auch auf Abhilfe durch die That.

Obwohl Herzog Otto von Göttingen schon im Juli seine Feindseligkeiten mit Hermann von Hessen beigelegt[4] und die Befürchtung vor neuen Kriegswirren sich gemindert hatte, so waren doch außer den Städten auch die übrigen sächsischen Fürsten von großem Mißtrauen gegen ihn erfüllt. Auch sie durchschauten sehr wohl seine Absicht, sich des Landfriedens als eines Mittels zur Erreichung selbstsüchtiger Zwecke zu bedienen. Ende Juli 1385 schlossen deshalb die Herzöge Wenzel von Sachsen-Lüneburg und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg mit dem mit Otto seit 21. Dezember 1376 verbündeten Bischof Gerhard von Hildesheim einen Vertrag,[5] durch welchen dem Quaden jeglicher Mißbrauch des Landfriedens gegen einen der Verbündeten abgeschnitten wurde. Die beiden Herzöge gaben sich als Stiftsmannen Gerhards aus, als solche mußte ihnen der mit Gerhard verbündete Otto Recht widerfahren lassen, im anderen Falle verpflichteten sich der Bischof und die beiden Herzöge zu gegenseitigem, kräftigem Waffenschutze gegen den Quaden. Wenn schon die Fürsten zu solchen Kniffen greifen mußten, um sich des gefährlichen Friedensstörers zu erwehren, um wieviel mehr mußten die Städte auf der Hut vor ihm sein! Das ihm unmittelbar untergebene Göttingen scheint in jener Zeit seine harte Hand noch nicht gefühlt zu haben, es ließ sich am 8. November durch ihn in den Landfrieden aufnehmen.[6]

---

[1] Lindner: Veme 459; Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 588, 612.
[2] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 595, 614.
[3] Siehe S. 79.
[4] Sudendorf VI, 125.
[5] Sudendorf VI, 126.
[6] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 137.

Einen schweren Verlust erlitten die Landfriedensbestrebungen und insbesondere die Städte durch den Mitte 1385 plötzlich erfolgten Tod Herzog Albrechts von Lüneburg. Im Kampfe gegen die den Landfrieden störenden Herren von Mandelsloh war er gefallen.[1] Nicht nur dem Landfrieden war mit Albrecht eine feste Säule gefallen, sondern dem Frieden in den sächsischen Landen überhaupt. Sein Tod fachte von Neuem den anscheinend völlig erstickten, in Wahrheit aber nur unter der Asche schlummernden Funken des alten Haders um die Lüneburger Nachfolge zu hellen Flammen an, welche gar bald das die sächsischen Städte einigende Band teilweise verzehrten und den Eigennutz und die Zwietracht der vielfach noch ganz den territorialen Fürsteninteressen folgenden Städte grell beleuchteten.

Noch immer fehlte den sächsischen Städten das Bewußtsein, daß sie, unbekümmert um einzelnen von ihnen gebotene Vergünstigungen und Vorteile, untereinander als ein geschlossener Stand gegen die Fürsten und Herren zusammen halten müßten. Ihre Sonderinteressen standen ihnen immer noch höher.

Der Quade einigte sich im Januar 1386 mit Hildesheim und nahm es sogar auf ein Jahr in seinen Schutz,[2] um sich kurz darauf mit den Herzögen Friedrich und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg zu einem Kriege gegen das mit Hildesheim verbündete Braunschweig zu vereinigen.[3] So waren z. B. Hildesheim die Hände zu einem für die verbündete Stadt günstigen Eingreifen gebunden. Zur selben Zeit erfuhr die Halberstädtische Gruppe bezüglich des Landfriedens durch König Wenzel eine ähnliche Gnade, wie seinerzeit Braunschweig und Hannover, dadurch, daß er der Aebtissin Irmgard von Quedlinburg gestattete, ihrem Stiftsgebiete sowie den 3 Städten, die „miteinander ein ewiges Bündnis durch Friedes willen" haben, einen eigenen Landrichter zu setzen.[4] Wenzel erkannte also hierdurch auch das seit lange bestehende Bündnisverhältnis der Städte an.

Während der wegen der Lüneburger Nachfolge drohende Krieg vorläufig noch durch einen Vergleich im Juni 1386 verhindert wurde,[5] sahen sich die Städte von Neuem veranlaßt, Verhandlungen über ein umfassenderes und engeres Bündnis zu

---

[1] Detmar I, 330; vgl. O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 112.

[2] Am 6. Januar; Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 623.

[3] Am 4. Februar; Sudendorf VI, 135.

[4] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 214; Siehe auch S. 80.

[5] Sudendorf VI, 141, 144.

pflegen. Im Herbst des Jahres 1386[1] machte der Hildesheimer Rat dem Braunschweiger Mitteilung über von Göttingen gemachte Vorschläge zu einem Städtebunde. Die Göttinger seien auch in dieser Angelegenheit thätig und vorstellig gewesen bei dem Lüneburger und Hannoverschen Rate, denen auch also zu Sinne sei. Göttingen hätte den Hildesheimer Rat um diese Mitteilung an den Braunschweiger und um des letzteren Gutachten gebeten, ob in dem Vertragsentwurfe wohl zu schwere und nicht recht durchführbare Bedingungen enthalten seien, und ob Braunschweig teilnehmen wolle. Auch ließen die Göttinger den Braunschweiger Rat bitten, auch Magdeburg und Halle davon Mitteilung zu machen und deren Meinung darüber zu erfahren. Dann wolle man am 6. Dezember zur Abschließung des Bundes in Braunschweig zusammen kommen; wolle Braunschweig aber nicht, so solle der Tag zu Hannover abgehalten werden, und Hildesheim solle über die Angelegenheit auch Goslar und durch dieses die Halberstädtischen Städte informieren und sie zu gewinnen suchen.

Der Gedanke zu diesem Bündnisse ging unzweifelhaft von Göttingen aus. Die Stadt ahnte jetzt wohl, daß sie die bitteren Früchte ihres ablehnenden Verhaltens gegen das Bündnis von 1384 nur allzu bald werde kosten müssen. Im August richtete der Quade ein drohendes Schreiben an sie,[2] aus welchem dem Rate klar wurde, daß er das Schlimmste von dem Herzoge zu befürchten habe. Nunmehr suchte die Stadt nach Bundesgenossen, an welchen sie wenigstens einen festen Rückhalt haben könnte, knüpfte zu diesem Zwecke Verhandlungen mit Lüneburg und Hannover an und wandte sich, als ihre Wünsche dort ein geneigtes Ohr fanden, auch über Hildesheim an Braunschweig.

Dieser Stadt Meinung und Gutachten über die einzelnen Bestimmungen des Bündnisentwurfes, womöglich ihren Beitritt, suchte man möglichst zu erlangen; ein neuer Beweis für das große Gewicht, welches man Braunschweig in allen Einungsfragen der sächsischen Städte seitens letzterer nach wie vor beilegte. Braunschweig, dessen Stimme also so viel galt, schien den Göttingern auch am geeignetsten, weitere Kreise, Magdeburg und Halle, für ihre Vorschläge zu gewinnen und zugleich als passendster Zusammenkunftsort; Hildesheims Aufgabe sollte es sein, Goslar und die Halberstädtische Gruppe zum Beitritt zu

[1] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 635; Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 632; cf. auch Hanserezesse III, 332. Die Ansicht von Schmidt, Urkundenbuch Halberstadt, für den Herbst als die Zeit der Uebersendung scheint mir die richtige, als diejenige, welcher die Zwistigkeiten zwischen dem Quaden und Göttingen unmittelbar voraufgingen. cf. auch die weitere Darstellung auf dieser S.

[2] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 318.

veranlassen. Auch der Fall, daß Braunschweig dem Unternehmen nicht geneigt sei, war durch die Bestimmung vorgesehen, daß dann der Tag in Hannover stattfinden solle.

Wahrlich ein Plan, der, verwirklicht, den Städten eine feste Stellung und eine fast ausschlaggebende Stimme in dem für die sächsischen Lande bevorstehenden Lüneburger Streite geben mußte. Die Bestimmungen des Entwurfs sind nicht bekannt, auf keinen Fall aber konnten sie denjenigen des Bundes von 1384 irgendwie entgegen sein, noch sich ganz mit ihnen decken. Denn dann hätte man einerseits den alten Teilnehmern, wie Braunschweig, Hannover und Hildesheim das Ansinnen nicht gestellt, ihren alten festen Bund aufzugeben, um einem neuen beizutreten, und andererseits z. B. Hannover und Hildesheim, die ja Teilnehmer des alten Bundes waren, nicht zur Abschließung eines gleichen aufzufordern brauchen, es wäre vielmehr ein einfacher Beitritt Göttingens und Lüneburgs der kürzeste Weg gewesen. Wahrscheinlich enthielt der Entwurf ähnliche aber schärfer ausgeprägte, die Städte gegen die Fürsten noch mehr stärkende Bestimmungen wie das Bündnis von 1384 und faßte ein gemeinsames kriegerisches Vorgehen mehr ins Auge.

Die um ihren Beitritt angegangenen Städte, vor allen Braunschweig, müssen sich aber gegen die Sache doch ablehnend verhalten haben, denn der Braunschweiger Tag fand nicht statt, und die Verhandlungen wurden nun, wie in dem Hildesheimer Schreiben vorgesehen war, zu Hannover, allerdings auch ohne Erfolg, geführt. Am 8. Dezember berichtete wenigstens der Lüneburger Bürgermeister Dietrich Springintgud dem Lüneburger Rate aus Hannover,[1] daß alle Leute dem Lüneburger Rate allerlei anhaben wollten; man verhandelte dort wohl und kam infolge vielfacher Meinungsverschiedenheiten nicht zum Abschluß.

Trotzdem behielten die sächsischen Städte immerhin im Bewußtsein gleichartiger Interessen Fühlung miteinander. Halberstadt teilte seinen Protest gegen eine Entscheidung seines Bischofs in einer Streitsache über die Burgfreiheit den befreundeten Städten unter Darlegung der Gründe mit,[2] Magdeburg lud zu einem großen Schützenfeste u. a. die Städte Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Halle, Kalbe ein[3] u. s. f.

Die nächsten Jahre brachten über die sächsischen Lande von Neuem die Unbilden heftiger Fehden, welche vor allem auf den Städten mit drückender Schwere lasteten und das feste Band, welches einen

---

[1] Sudendorf VI, 156.
[2] Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 631.
[3] Stadtchronik Magdeburg I, 467.

großen Teil derselben umschloß, höchst bedenklich zu lockern begannen.

Herzog Otto von Göttingen trat kühner denn je mit seinen Eroberungsgelüsten auf Hessen hervor. Im März 1387 schloß er ein geharnischtes Angriffsbündnis gegen Hermann von Hessen mit Adolf von Mainz und Balthasar von Meißen[1] und brachte es in seinem Streite mit Göttingen dahin, daß dieses ihm im April absagte.[2] Die Folge war für die Stadt eine Reihe von Fehdebriefen vieler Herren und Ritter.[3] Göttingen wurde auf das heftigste bedrängt; es befand sich, durch eigene Schuld ohne Rückhalt an anderen Städten, in einer äußerst schwierigen Lage. Aber der mutige Sinn der selbstbewußten Bürger ließ sich nicht leicht aus der Fassung bringen. Im Juli hatten sie bereits vom König Wenzel eine Bestätigung sämtlicher Privilegien und, was wichtiger, die Befugnis erhalten, sich einen Schutzherrn zu wählen,[4] natürlich gegen Otto. Kurz darauf erfolgte die Entscheidung. Der Quade erlitt unweit der Stadt bei Rostorf am 22. Juli nebst seinen adligen Verbündeten eine vollständige Niederlage[5] und sah sich gezwungen, schon wenige Tage später sich mit Göttingen auszusöhnen.[6] Während so eine der bedeutenderen sächsischen Städte sich der nächstliegenden Gefahren durch eigene Kraft zu erwehren wußte, waren zwei Momente eingetreten, welche für die Entwickelung der städtischen Einigungsbestrebungen von hoher Bedeutung waren: die Aufhebung des westfälischen Friedens und der Wiederbeginn des Kampfes um das Lüneburger Land.

Am 10. März 1387 widerrief König Wenzel feierlich und gänzlich den westfälischen Frieden,[7] weil er nicht so gehalten worden sei, wie er begriffen gewesen, Landen und manchen Leuten zu Schaden und Verderbnis gereicht habe.

Diese Aufhebung traf natürlich die sächsischen Lande in ähnlicher Weise wie Westfalen selbst. Otto der Quade hatte nicht am wenigsten durch sein rücksichtsloses Verfahren zu dieser Maßregel beigetragen, aber er sowohl wie die anderen Fürsten erlitten, in Bezug auf ihre unter Mißbrauch des Landfriedens auszuführenden

---

[1] Sudendorf VI, 170; siehe auch: Lindner, Wenzel I, Beil. XIX.
[2] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 323.
[3] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 324, 324 a, 325.
[4] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 326.
[5] Siehe O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 80; siehe auch: Hansische Geschichtsblätter Jahrg. 1878, 29 ff.
[6] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 328.
[7] Reichstagsakten n 298; Seibertz: Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen II, 875; siehe auch Lindner: Wenzel I, 347.

Pläne, doch durch den Widerruf mehr Einbuße als die sächsischen Städte. Diese hatten ja ohnehin nicht viele Vorteile von dem Frieden gehabt und ihn in seiner Wirkung durch Sonderbündnisse zu ersetzen versucht. Durch die Aufhebung wurden sie nur noch mehr auf letztere Bahn gedrängt. Hatte ihre immerhin sehr beschränkte Stellung in dem Landfrieden sie zu besonderem Zusammenhalten veranlaßt, so mußte sie die gänzliche Aufhebung natürlich nur noch mehr, wenn auch in anderer Weise, darauf hinweisen.[1] Außerdem erforderte der Kampf um Lüneburg, wenigstens für einen großen Teil von ihnen, gleichzeitig einen gemeinsamen Standpunkt der Städte. Diesen aber verließen einzelne, um eigenen Interessen zu dienen und so wiederum den Gedanken an einen ihre Gesamtheit umfassenden Bund zur Wahrung ihrer Standesstellung auf Weiteres hinauszuschieben. Immer und immer wieder zeigte sich der selbstsüchtige Trieb der sächsischen Städte ihren idealen und doch auch wieder praktischen Zielen überlegen. An eine so einheitliche und kräftige Politik, wie sie die süddeutschen Städte den Fürsten und Herren gegenüber um diese Zeit nicht erfolglos trieben, war bei den sächsischen Städten nicht zu denken, schon wegen der Verschiedenheit ihrer Stellung im Reiche nicht; aber auch ihre eigensten gemeinsamen Interessen, als eben die von Städten gegenüber den fürstlichen, wußten sie in kleinlichem Neide und Eigennutz nicht genügend zu wahren. Das zeigte in voller Deutlichkeit der mit Heftigkeit entbrennende Streit um Lüneburg. Gerade in den Mittelpunkt der Kreise, welche der Streit zwischen den Welfen und Sachsen zog, wurden die sächsischen Städte zum Teil gestellt, und die gegensätzliche Stellungnahme der einzelnen wirkte sehr störend auf einen weiteren Ausbau ihrer bündnerischen Verhältnisse ein.

Man suchte beiderseits Bundesgenossen. Schon am 24. November 1387[2] suchte Dietrich Springintgud, der thatkräftige und einflußreiche Lüneburger Bürgermeister,[3] ein Bündnis zwischen dem Lüneburger Herzoge, dem Hildesheimer Bischofe, der Stadt Hildesheim und den Städten des Lüneburger Landes zugunsten Herzog Wenzels zum Abschlusse zu bringen. Zustande kam aber dieser Bund, der seinem ganz speziellen Zwecke zufolge mit den größeren Bundesbestrebungen der sächsischen Städte nichts gemein hatte, nicht. Einige Monate später erneuerte[4] Otto der Quade, gegen den sich jenes Bündnis doch auch kehren sollte, seinen

---

[1] Vgl. auch Stadtchronik Braunschweig I, 472.

[2] Sudendorf VI, 192.

[3] Siehe O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 315.

[4] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 674.

Schutzbrief für die Stadt Hildesheim, einen der eventuellen Teilnehmer.

Bald lagen die sächsischen Städte in offener oder versteckter Fehde miteinander. Am 31. März 1388 kündigte der Braunschweiger Rat der Stadt Lüneburg an,[1] daß Braunschweig um seines Herzogs Otto und der mannichfachen Verunrechtungen willen, die es von den Lüneburgern erlitten habe, Feind des Herzogs Wenzel und aller seiner Unterthanen geworden sei; falls die Braunschweiger im Feldzuge Lüneburgern Schaden zufügen würden, wollten sie sich ihre Ehre durchaus gewahrt haben.[2] Bald traten sich denn auch die Bürger dieser beiden mächtigsten Städte der braunschweigischen Lande mit den Waffen gegenüber. Befand sich Lüneburg auch nicht geradezu unter den Bundesgliedern von 1384, und war diese Erklärung des Braunschweiger Rates keine Verletzung der Bündnisbestimmungen, so war doch ein so offenkundiger Zwist zwischen den beiden durch gemeinsame Interessen aufeinander angewiesenen Städten ein betrübendes Beispiel für den Mangel jeglichen Gefühles für gemeinsam zu gehende Wege, ein Beispiel, welches leider bald Nachahmung unter den sächsischen Städten finden sollte. Auch mit Göttingen lag Lüneburg im Juni in Streit wegen von letzterem vorgebrachter Beschwerde über Göttingens Teilnahme an des Quaden Feldzug gegen Lüneburg und über deshalb an Lüneburg zu leistenden Schadenersatz.[3] Die Sache kam vor die Hansa, welche ihr Votum zugunsten Lüneburgs abgab. — Die Hansa bildete nach wie vor in solchen Streitfällen für die Beteiligten eine höhere, wenn auch nicht immer befolgte, Instanz. — Aus der von Göttingen vorgebrachten Entschuldigung, es habe dem Zwange des Quaden folgend gegen Lüneburg gekämpft, erhellt recht deutlich, wie einzelne Städte ihr von Eigennutz diktiertes feindseliges Verhalten zu einander durch Vorbringung hinfälliger Gründe in einem anderen Lichte erscheinen zu lassen bestrebt waren. Die zwischen Braunschweig und Lüneburg schwebenden

---

[1] Sudendorf VI, 199.

[2] Das von O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 117, ausgesprochene Urteil, daß wohl Handelseifersucht und der Kampf um die Vorherrschaft zwischen diesen beiden mächtigsten Handelsstädten des Braunschweiger Landes sich wie in diesem, so auch in dem ganzen Verhalten der beiden Städte im Lüneburger Erbstreite sich wiederspiegele, ist wohl etwas zu weitgehend. Die Städte waren eben noch zu sehr an dynastische Interessen gebunden und suchten, diesen folgend, in eigennütziger Weise, jede für sich, aus der politischen Lage Kapital zu schlagen. — Vgl. auch Stadtchronik Braunschweig S. 475 ff.

[3] Hanserezesse III, 390, 399.

Mißhelligkeiten versuchten Hannover und Uelzen durch Vermittelung beizulegen;[1] ohne Erfolg.

Inzwischen war die endgültige Entscheidung über das Lüneburger Land am 28. Mai 1388 bei Winsen gefallen.[2] Herzog Wenzel starb, die Braunschweiger Herzöge hatten gesiegt, hielten es aber doch für geraten, den Weg zu einer endlichen Verständigung und Einigung mit den sächsischen Herzögen in einem Erbverbrüderungs- und Befriedungsbündnisse zu suchen, welches am 21. Januar 1389 abgeschlossen wurde.[3]

War somit auch ein Haupthindernis für eine kräftige Nutznießung des schon vor Jahren geschlossenen Bündnisses beseitigt, fehlte es dennoch an einem rechten friedlichen Zustande unter den sächsischen Städten. Die halberstädtische Gruppe hatte sich durch ihr in Gemeinschaft mit einigen Edlen an den Tag gelegtes Fehdewesen die Reichsacht zugezogen,[4] und der Streit zwischen Braunschweig und Lüneburg, wegen vertragswidriger Teilnahme der Braunschweiger an dem Kampfe Herzog Wenzels gegen Lüneburger Bürger blieb noch in der Schwebe. Eigentümlich und wieder recht bezeichnend für die schwankende Politik der Städte ist der Umstand, daß Lüneburg zuerst die Braunschweiger Fürsten Bernhard und Heinrich als Schiedsrichter in dem Streite anrief[5] und erst, als Braunschweig sich deren ihm ungünstigem Schiedsspruche nicht fügte, wieder die Hanse als Richterin forderte.[6] Diese entschied auf dem Lübecker Tage, im Mai 1389, gleichfalls gegen Braunschweig. Die Folge war der endlich am 15. Juli eintretende Sühnevollzug zu Hannover.[7] Befreundete Städte — und hierin zeigte sich wieder der zusammenführende Einfluß der Hanse — spielten die Vermittler; Goslar und Göttingen seitens Braunschweigs, Minden und Hannover sowie Hildesheim seitens Lüneburgs.

Die halberstädtischen Städte hatten in dieser Zeit mit der Erledigung eigenster Sachen zu thun,[8] Magdeburg und Halle hielten sich ebenfalls im Rahmen ihres Unterthanenverhältnisses zu ihrem geistlichen Herrn.

Nach wie vor herrschte Unsicherheit in den sächsischen Landen, und das Gefühl derselben mußte sich besonders den Städten auf-

---

[1] Sudendorf VI, 235.

[2] Siehe über diese ganzen Verhältnisse: O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 118 ff.

[3] Detmar zu 1389; Sudendorf VI, 239.

[4] Cod. diplom. Anhalt. V, 116; am 19. März 1389.

[5] Sudendorf VI, 249.

[6] Hanserezesse III, 430.

[7] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 697; Hanserezesse III, 437.

[8] Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg 218.

drängen. Der allgemeine Landfriede war beseitigt, der Städtebund von 1384 hatte damit seine vornehmste Aufgabe und deshalb auch seine spezielle Bedeutung eingebüßt; seine Bestimmungen waren jetzt nur mehr leere Formen, denen das Material entzogen worden war. In dieser Hinsicht bedeutete der Widerruf des Friedens allerdings vorderhand auch einen Nachteil für die Städte,[1] und es gehörten erst neue Anregungen und Gesichtspunkte dazu, um sie die Ziele ihrer bündnerischen Politik klar erkennen und ihnen demgemäß zustreben zu lassen. Die Fürsten und Herren Sachsens fuhren fort, sich durch Bündnisse, die den äußerlichen Stempel von Friedensverträgen trugen, zu sichern. Der quade Herzog verband sich mit Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg,[2] sogar mit seinem früheren Gegner Hermann von Hessen[3] und wußte einerseits die Stadt Braunschweig an sich zu ketten[4] und andererseits das selbstbewußte Göttingen zu befehden.[5]

Gar bald wurde der westfälische Frieden, den man aus den verschiedensten Gesichtspunkten schon nicht mehr entbehren zu können meinte, in einzelnen Territorien der sächsischen Lande erneuert, wenn der Anschluß auch nur ein sehr allmählicher war. Dabei hatte das fürstliche Element das Uebergewicht. Ein Vorläufer dieser Bestrebungen war das im Januar 1391 zwischen Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, Bischof Gerhard von Hildesheim und der Stadt Goslar unter Zustimmung der Stadt Braunschweig und des Hildesheimer Domkapitels auf 6 Jahre abgeschlossene Befriedungsbündnis.[6]

War in demselben auch auf einige sächsische Städte Rücksicht genommen, so dokumentierte doch dieses Bündnis sowohl, wie der im Oktober desselben Jahres zwischen Erzbischof Albrecht von Bremen, Bischof Otto von Verden, den Herzögen Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, den Städten Bremen und Buxtehude und dem Bremer Domkapitel auf 3 Jahre abgeschlossene Landbefriedungsbund,[7] daß die Fürsten die Veranlasser zu denselben und auch diejenigen waren, denen Bündnisse Vorteile zu bringen geeignet waren; die Städte hatten so gut wie nichts davon. Eine geradezu gegnerische Tendenz gegen die Städte hatte endlich der am 30. Oktober 1391 zwischen Gerhard von Hildesheim, Ruprecht von Paderborn, Otto dem Quaden, Friedrich von Braunschweig und Hermann von Hessen vereinbarte Landfriedens-

[1] Stadtchronik Braunschweig 472 betrachtet nur die endgültigen Folgen.
[2] Am 18. Januar 1390; Sudendorf VII, 2.
[3] Am 6. Juni 1390; Sudendorf VII, 16.
[4] Am 19. Dezember 1390; Sudendorf VII, 28.
[5] Detmar zu 1390.
[6] Sudendorf VII, 33.
[7] Sudendorf VII, 58.

bund;[1] er bildete eine vollkommene Erneuerung des Kaiserfriedens und fand schnelle Verbreitung;[2] daß dieser Landfriede den Interessen der Städte zuwiderlief, dafür bietet, außer der geradezu ausgesprochenen Behauptung Detmars,[3] schon die Teilnahme eines so ausgesprochenen Städtefeindes, wie es der Quade war, ziemlich sichere Gewähr. Wenn der westfälische Frieden den Fürsten und Herren zum Teil eine Befriedigung ihrer Wünsche, den Städten aber nur wenig gewährt hatte, warum sollte es ein nach dem Muster jenes durchgeführter territorialer nicht auch thun, und was kümmerte es die Fürsten, ob die Städte ihre Rechnung dabei fanden?

Wo die Herren es für gut und ihren Interessen dienlich hielten, da zogen sie auch die Städte an sich. So gingen Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg am 6. Januar 1392 mit der Stadt Hameln, die den städtischen Bündnisbestrebungen ohnehin schon ziemlich entfremdet war, auf 14 Jahre ein Schutz- und Trutzbündnis ein.[4]

Die Erkenntnis, daß sie wiederum auch zu dem territorialen Landfrieden Stellung nehmen müßten, führte die sächsischen Städte bald wieder zu ernsten Beratungen und Entschlüssen zusammen. In diese Zeit fielen auch schon bemerkenswerte Zeichen von Zuständen, welche in den späteren Bündnisbestimmungen, als gegen alle freie Entwickelung der Städte gerichtet, einen wichtigen Platz einnahmen. Am 19. März 1392[5] gebot König Wenzel Otto dem Quaden, die Freigrafschaft und das Stillgericht, welches er längst aufgehoben, Friedrich von Aldenhus aber sich anmaße, definitiv für aufgehoben zu erachten und im Namen des Reiches solche Abhaltungen zu verhindern, und am 25. Juli erteilte Erzbischof Albrecht von Magdeburg der Stadt Halle das Privileg, daß Rat und Bürgerschaft vor keine auswärtigen Gerichte geladen werden dürften.[6] Das Frontmachen gegen das westfälische Freigericht und die Abwehr der Uebergriffe der geistlichen Gerichtsbarkeit zeichneten sich schon jetzt als zwei Punkte ab, gegen welche sich die städtischen Bündnisse der letzten Zeit des XIV. Jahrhunderts so energisch richteten. Der Landfriede bildete aber vorläufig doch die Hauptbasis, auf welcher sich die bündnerischen Bemühungen der sächsischen Städte bewegten. Von vornherein

[1] Detmar I, 356.
[2] Lindner: Veme 461.
[3] I, 356: „In demselven jare makeden de sasseschen heren unde westfeleschen heren enen bund, dat gink de mesten del iegen de steide."
[4] Urkundenbuch der Stadt Hameln 701.
[5] Sudendorf VII, 70; vgl. auch Stadtchronik Braunschweig 473.
[6] v. Dreyhaupt: Beschreibung des Saal-Creyses II, 404.

schlossen sich die Städte des Lüneburger Landes von diesen Bestrebungen aus, sie hatten sich mit näher liegenden Angelegenheiten zu beschäftigen, die ihnen einen Ersatz für diese zurückhaltende Politik allerdings in keiner Weise boten. Diesen zweifelhaften Ersatz sollte ihnen die sogenannte „Sate" gewähren.

Am 20. September 1392[1] errichteten die Herzöge Bernhard und Heinrich, — nachdem sie unter Bestätigung alter und Verleihung neuer Privilegien in sehr humaner Weise erklärt hatten,[2] daß sie den Fürstenberuf in der Förderung des Friedens und der Wohlfahrt ihrer Unterthanen, namentlich der Städte, als der Träger des friedlichen Handels und Wandels, sähen —, mit allen ihren Unterthanen eine „ewige Sate", einen Frieden zur Erhaltung der Rechtszustände und des Besitzes und gemeinschaftlicher Abwehr bei Verletzung derselben. 16 Satesleute, von denen 8 die drei Städte stellen,[3] sollen bei Unrecht entscheiden, Satebrechern soll Markt und Handel, Hausung, Speise &c. entzogen werden. Die Sate richte sich ebenso gegen die Herzöge, falls sie sie brechen, wie gegen jeden Satebrecher. Alljährlich sollen 2 große Satetage zu Lüneburg und Hannover und zwei kleinere in denselben Orten abgehalten werden. Die beiden Satesiegel führen Lüneburg und Hannover; regelmäßige Beiträge sollen entrichtet und alle Mitglieder eidlich verpflichtet werden, auch Satebrüche seitens der Fürsten anzuzeigen.[4]

Am 26. Juli fand die Sate bereits ihre Bestätigung durch König Wenzel[5] und wurde bald durch die Bestimmung, daß ihre Verletzung mit Waffengewalt geahndet werden solle,[6] erweitert. Gar bald sollte diese Einigung, welche der bisherigen Anschauung von der Stellung der Fürsten zu ihren Unterthanen vollständig zuwiderlief,[7] gerade durch ihre Veranlasser auf das Gröblichste verletzt werden[8] und den beteiligten Städten große Sorge verursachen. Doch wurden diese Bedrängungen der Städte auf ihr engeres Gebiet beschränkt, dort ausgetragen und traten vor den weitgehenden Bündnis-Verhandlungen der übrigen sächsischen Städte zurück.

---

[1] Sudendorf VII, 100.

[2] Sudendorf VII, 98, 99.

[3] Albrecht van der Molen und Johann Lange aus Lüneburg, Burchard Tetze und Martin von Lude aus Hannover und Bernhard Brasche und Heinrich Redebek aus Uelzen sind genannt.

[4] Sudendorf VII, 134.

[5] Sudendorf VII, 186.

[6] Am 5. August; Sudendorf VII, 191: Lüneburg soll 40, Uelzen 10 Bewaffnete zum Schutze der Sate halten.

[7] Vgl. O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 163.

[8] Sudendorf VII, 214, 215, 218, 219.

Um die Mitte des Jahres 1393 pflog man bereits Verhandlungen über ein neues Städtebündnis, selbstverständlich unter eingehendster Berücksichtigung der seitens der Städte zu dem Landfrieden einzunehmenden Stellung. Um diese Zeit nämlich richtete der Hildesheimer Rat an den Rat einer anderen Stadt ein Schreiben,[1] in welchem er demselben anzeigte, daß Hildesheim nebst seinem Bischofe und dem Stiftsadel auf dem Krehlaberge den Landfrieden beschworen habe. Der Hildesheimer Bischof habe zuerst mit den Städten außerhalb des Landfriedens bleiben wollen, wie er in einer Besprechung zu Goslar kundgegeben habe, dann aber sei er doch beigetreten und Hildesheim habe sich ihm angeschlossen. Die Hildesheimer fragten hierdurch an, ob der Rat[2] ebenfalls beitreten oder aber außerhalb des Landfriedens bleiben wolle.

Dieses Schreiben zeigt die Lage der Städte ziemlich deutlich. Sie befanden sich zum Teil im Zweifel darüber, ob sie durch eine gemeinsame Stellungnahme zum Landfrieden, für welche noch keine sicheren Schritte gemacht waren, genügende Sicherheit finden würden, und zogen es vor, dem Frieden in Anlehnung an einzelne Fürsten beizutreten. Daß die Absicht unter den Städten und auch einzelnen Fürsten bestanden hat, in eigenem Zusammenschlusse sich vom Landfrieden fern oder wenigstens abwartend zu halten, und daß diese Absicht auch erörtert wurde, ist aus dieser Nachricht klar ersichtlich. Eine solche Absicht wurde seitens der Städte sehr bald verwirklicht.

In den letzten Septembertagen 1393 schlossen die bedeutendsten sächsischen Städte, Braunschweig, Göttingen, Hildesheim, Helmstedt, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben, einen Bund auf 3 Jahre.[3] Er richtete sich hauptsächlich gegen ungerechte Handhabung des Landfriedens. Die Bestimmungen besagten: Wird eine der verbündeten Städte in Landfriedenssachen von dem Landvogte oder einem anderen Mächtigen gegen ihre Einung verunrechtet, so sollen sie die übrigen Bundesglieder unverlandfriedet halten, ihre Bürger hausen und pflegen und ihnen in jeder Weise förderlich sein, auch ihre Appellation an Kaiser und Reich wirksam unterstützen und die

[1] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 774.

[2] scil. der Stadt, an welche das Schreiben gerichtet war; wahrscheinlich Braunschweig, da dieses damals dem Landfrieden noch nicht beigetreten und an und für sich diejenige Stadt war, nach deren Gutachten eine andere von der Bedeutung Hildesheims sich richten mochte. —

[3] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 352 und Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 761 haben als Datum den 29. September, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 650 und Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 760 den 27. September. — Vgl. folgende Seite.

Hälfte der Kosten davon tragen. Ebenso wollen sie die Kosten für einen mit dem Landfriedensverweser aus ungerechter Ursache entbrannten Krieg gemeinschaftlich tragen, und zwar sollen Hildesheim und Göttingen vierteljährlich je 10, Braunschweig und Helmstedt je 20 Mark dazu beisteuern. Wird die Stadt, die so von Landfriedenswegen zur Fehde kommt, arg bedrängt und droht ihr ernste Gefahr, — was 2 andere Verbündete bestätigen müssen, — so daß sie zu unterliegen glaubt, so wollen ihr alle mit allen Kräften und Waffengewalt helfen. Diese Hülfe soll auch geleistet werden, wenn gleichzeitig mehrere Bundesstädte aus solcher Ursache in Krieg geraten. Eine gerechte Sühne soll aber die bedrängte Stadt annehmen. Wenn eine Verbündete eidlich bekräftigen kann, daß ihr aus diesem Bündnisse große Bedrängnis und offenbarer Schaden erwächst, so soll sie den Landfrieden schwören und aus dem Bunde ausscheiden.

Die Bündnisurkunde existiert in zwei Formen, einer kürzeren, welche sämtliche Teilnehmer nennt und vom 27. September datiert ist, und einer ausführlicheren, welche nicht die halberstädtische Gruppe als Teilnehmer nennt und vom 29. September datiert ist; die Grundgedanken sind dieselben. Der Abschluß fand durch Austausch von Bündnisbriefen statt, am 27. zwischen Hildesheim, Braunschweig, Göttingen, Helmstedt einer- und den halberstädtischen Städten andererseits; zwei Tage darauf setzten, nachdem so die allgemeine Grundlage gegeben war, die erstgenannten vier Städte, deren Abgeordnete ohne Zweifel noch beisammen waren, noch unter sich speziellere Abmachungen fest. Daß die halberstädtische Gruppe bei diesen nicht vertreten war, dafür spricht auch schon die Thatsache, daß sie nicht als zu den Kosten beitragende Mitglieder genannt werden.

Von den Teilnehmern des Bundes vom Jahre 1384 waren außer den halberstädtischen Städten nur Braunschweig und Hildesheim auch in diesem Bündnisse vertreten, dagegen Göttingen und Helmstedt neu hinzugetreten. Als planmäßige Erneuerung des alten Bundes, der ja schon vor drei Jahren abgelaufen war, ist schon deshalb diese Einung nicht anzusehen.

Der neue Bund war in erster Linie verursacht durch die territoriale Erneuerung des Landfriedens. Von den Teilnehmern von 1384 war Goslar dem Landfrieden beigetreten,[1] Hannover war ein angesehenes Mitglied der Sate, für Eimbeck's Fehlen läßt sich ein stichhaltiger Grund nicht finden. Göttingen hatte mit seinem ungnädigen Herrn zu viele und zu schlimme Erfahrungen gemacht, um nicht den Vorteil eines festen städtischen Zusammenhaltens

[1] Siehe S. 89.

einzusehen; von der Furcht vor Isolierung und Braunschweigs Zureden mochte wohl Helmstedt sich haben leiten lassen. Ueber die Haltung der einzelnen Mitglieder zum Landfrieden ist nur sicher, daß Hildesheim den Landfrieden geschworen hatte,[1] und wenn man daraus, sowie aus der ganzen Fassung der Bündnisakte auch schließen kann, daß sich der neue Städtebund dem Landfrieden gegenüber nicht von vorneherein feindselig stellte, so zeigt er doch eine so scharfe Tendenz lediglich zur Wahrung der städtischen Interessen, daß man ihn füglich als ein Mittel für die feste Absicht der verbündeten Städte ansehen kann, den Landfrieden möglichst zu beherrschen oder doch für ihre Interessen in jeder Weise, selbst gegen ein Urteil des Landrichters, fruchtbar zu machen. Viel weitgehender als die früherer Bündnisse waren ja die Bestimmungen des neuen. Die Städte behielten sich das Endurteil über die Gerechtigkeit des Spruches des Landrichters vor und waren entschlossen, demgemäß zu handeln, gegen jede Ungerechtigkeit des Richters mit Waffengewalt bis zum Aeußersten sich zu unterstützen, und diese Hülfe auch — entgegen den engherzig beschränkten Bestimmungen früherer Bündnisse — mehreren gleichzeitig bedrängten Bundesgliedern zu leisten. Wahrlich recht energische Maßregeln! Eigentümlich war die Bestimmung, daß eine Verbündete unter der Bedingung, daß sie, wenn sie infolge Festhaltens an dem Bunde ihren Untergang vor sich sähe, den Landfrieden schwöre, aus dem Bunde ausscheiden dürfe. Sie beweist einmal, daß man sich ganz genau bewußt war, ein wie für die einzelnen Mitglieder gefährliches Band man geschlungen hatte, und andererseits, daß die Bundesglieder als solche, wenn nicht in einem Gegensatze zu dem Landfrieden, doch großenteils außerhalb desselben sich befanden, und daß ihre Interessen mit denen des Landfriedens sich nicht ganz deckten. Jedenfalls aber war dieser Bund, in seinen Bestimmungen fest durchgeführt, eine ziemlich sichere Gewähr für die Sicherheit seiner Teilnehmer und ihre Absicht, durch den Landfrieden nicht vergewaltigt zu werden.

Während sich für diese Städte in der nächsten Zeit noch andere wichtige, in Bündnisbestimmungen zu erledigende Punkte zeigten, während Magdeburg und Halle ihren speziellen städtischen Interessen nachgehend sich weiteren Bestrebungen noch fern hielten, spielte sich im engeren Lüneburger Lande der Kampf zwischen seinen mit einander verbündeten Städten und ihren Herren Bernhard und Heinrich ab. Die Lüneburger Städte führten,

---

[1] Siehe S. 92.

von verschiedenen Fürsten unterstützt,[1] gegen die satebrecherischen Herzöge mit Waffengewalt den Kampf um ihre höchsten Güter, den Krieg um Frieden und Hebung ihrer selbständigen Stellung. Der Kampf wurde beiderseits mit großer Erbitterung geführt. Die Herzöge suchten und fanden Bundesgenossen,[2] und Lüneburg-Hannover-Uelzen im weiteren Verlaufe des Streites solche an ihnen durch die Hansa und gleiche Ziele nahestehenden Städten des Sachsenlandes. Eine vorläufige, schiedsgerichtliche Entscheidung über den Satestreit, Mitte 1395,[3] beendigte den Kampf nicht. Anfang 1396 bemächtigte sich Herzog Heinrich durch Ueberfall der Stadt Uelzen,[4] jedoch ohne einen dauernden Erfolg davon zu tragen. Die niedersächsischen Städte nämlich, welche nicht mit Unrecht das Verfahren der Lüneburger Herzöge als gegen die Städte überhaupt gerichtet ansahen, ließen den an der Sate Festhaltenden nachdrückliche Hülfe zuteil werden. Lübeck und Hamburg unternahmen gegen die Herzöge mit Erfolg einen Feldzug und versahen das bedrängte Lüneburg mit Zufuhr. Lüneburg und Hannover schlossen am 5. und 10. Mai 1396 zum Schutze der Sate gegen die Herzöge ein festes Bündnis miteinander, mit ausgedehntester Waffenhülfe.[5] Wenn sich diesem Bunde andere sächsische Städte auch nicht anschlossen, so beweist doch ihr ganzes Verhalten, daß sie unterstützend auf Seiten der lüneburgischen Städte standen. In weiteren städtischen Kreisen sah man eben — obwohl durch keine Verträge zur Hülfe verpflichtet — den Satestreit als eine Art Prinzipienstreit, als einen Kampf der Städte als solcher gegen übermächtige und gesetzlichen Verträgen Hohn sprechende Fürsten an. Am 29. August 1396 endlich kam ein vorläufiger Friedensschluß[6] zwischen den streitenden Parteien zustande. Unter den Beteiligten sind u. a.

---

[1] Selbst Otto der Quade schloß 1394, 5. Januar, mit Lüneburg und Hannover ein Bündnis zum Schutze der Sate: Sudendorf VII, 224; Markgraf Jobst von Brandenburg, dessen Lande Bernhard und Heinrich mit Krieg überzogen hatten, ebenfalls, am 7. Mai 1394: Sudendorf VII, 253; vgl auch: Lindner, Wenzel II, 145. —

[2] Am 3. Februar 1395 ihr Bündnis mit Bischof Otto von Minden: Sudendorf VIII, 13; am 13. Februar 1396 ein solches mit König Albrecht von Schweden, Herzog von Mecklenburg, mit der besonderen Bestimmung, keiner der Verbündeten solle des andern Land, Leute oder Städte gegen ihren Herrn zu verteidigen sich anmaßen: Sudendorf VIII, 94; am 10. März 1396 Bündnis mit Friedrich von Braunschweig gegen Lüneburg: Sudendorf VIII, 98. —

[3] Sudendorf VIII, 70.

[4] Detmar I, 373; vgl. O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 165.

[5] Sudendorf VIII, 105.

[6] Sudendorf VIII, 136.

genannt: Lübeck, Hamburg, Braunschweig und Helmstedt. So weit ging doch die Fürsorge der sächsischen Städte auch für nicht in engerem Verbande stehende Gemeinden, eben als den Fürsten gegenüber gleich interessierte, daß sie in solchen Fällen mit ihrer Unterstützung nicht zurückhielten, wenn dabei auch die Sorge um eigene Benachteiligung ein gut Teil mitsprach. Endgültig beendet wurde der Satestreit allerdings erst im Oktober 1397.[1] Die Städte des Lüneburger Landes, und mit ihnen die anderen beteiligten, hatten einen Erfolg davongetragen und die Stellung und das Ansehen der Städte den Fürsten gegenüber entsprechend dem damaligen Aufschwunge der Städte überhaupt nicht unbedeutend gehoben.

Obwohl Otto der Quade, der Störer aller ernsten Friedensbestrebungen in den sächsischen Landen, im Dezember 1394 gestorben und ihm in seinem Sohne Otto ein sehr friedfertiger Nachfolger gegeben war,[2] die Landfriedensmitglieder auch bemüht waren, leidliche Zustände herbeizuführen, ließen sich die sächsischen Städte über ihnen drohende Unbilden und Vergewaltigungen nicht hinwegtäuschen. Neue, durch die Erfahrung als notwendig erwiesene Gesichtspunkte waren es, welche sie zu neuen Einigungsbestimmungen veranlaßten.

Die westfälischen Freigerichte erwiesen sich immer mehr und mehr als unbequem, ja geradezu als eine Gefahr für die Entwickelung selbständiger städtischer Justiz. Sie zogen sogar Schuldsachen — und dies traf besonders die Städte — vor ihr Forum.[3] Die Hansa, der ja die sächsischen Städte großenteils angehörten, hatte sich auf ihren Tagfahrten auch wiederholt ablehnend mit den Freigerichten beschäftigt.[4]

Da faßten die er verbundenen Städte den Entschluß, gegen Uebergriffe der westfälischen Gerichte durch diese betreffende Bündnisbestimmungen einzuschreiten. Hildesheim, welches schon früher üble Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht hatte,[5] gab wohl den Anstoß dazu. Bald veranlaßte es Verhandlungen mit den befreundeten Städten. Im März 1396[6] sandte der Hildesheimer Rat ein

---

[1] Sudendorf VIII, 195.

[2] Siehe O. v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II, 82.

[3] Vgl. Lindner: Veme 563.

[4] Hanserezesse II, 550, III, 133, 168, 334, IV, 311; vgl. Lindner: Veme 520 f.

[5] Vgl. Lindner: Veme 459.

[6] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 856. So ganz untergeordnet, wie R. Döbner, Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1879, 28 meint, war der Anteil Hildesheims an dem Bunde der Sachsenstädte doch nicht, vgl. auch die früheren Zusammenschlüsse.

Schreiben an den Braunschweiger mit dem Ersuchen um Nachricht über dessen Absicht und Maßnahmen in einer bestimmten Angelegenheit.[1] Er bat darin, die Braunschweiger möchten die Sache überlegen und zusehen, ob sie etwas erreichen könnten, das „aller steden des gros behouf were". Diese Angelegenheit von allgemeinem Interesse für alle Städte fand bei einem Teile derselben volle Berücksichtigung. Drei Monate später, am 24. Juni 1396,[2] verbündeten sich Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Eimbeck und Helmstedt gegen das westfälische Gericht, gegen Ladungen vor auswärtiges geistliches Gericht und gegen wegen Aufruhrs verfestete Bürger. Man bestimmte, daß, falls ein Bürger einer Verbündeten vor westfälischem Gerichte belangt würde, derselbe aber Ehre und Recht zu thun erbötig sei, die Verbündeten gemeinsam für ihn Recht bieten sollten. Wenn aber der Kläger trotzdem bei seinem Beginnen beharre und über den Beklagten ein Urteil erwirke, so werde man letzteres als ungültig betrachten und den Anstifter des Handels gemeinsam verfolgen. Jeder Bürger habe sich bezüglich der geistlichen Gerichtsbarkeit nur dem geistlichen Gerichtsherrn seines Bezirkes zu stellen, keinen Ladungen vor auswärtiges geistliches Gericht Folge zu leisten. Wegen Aufruhrs aus einer verbündeten Stadt ausgewiesene und verfestete Bürger sollen auch in den anderen Bundesstädten als Verfestete behandelt werden.

Die Teilnehmer dieses Bundes hatten nur zum Teil demjenigen vom Jahre 1393 angehört. Göttingen, welches seinem ihm gnädigen Herrn, dem jungen Otto, trauen konnte, fehlte; aus welchen Gründen die halberstädtische Gruppe sich fernhielt, ist nicht ersichtlich. Eimbeck, das schon Mitglied des Bundes von 1384 war, trat hier wieder als beteiligt auf.[3] Dieses Bündnis entsprach ja aber auch keineswegs in seinem Inhalte demjenigen von 1393; es ist deshalb auch nicht als eine Erneuerung desselben aufzufassen. Griff man auch bezüglich der Bestimmungen über Verfestung auf frühere Bündnisse zurück, so zeigte das Bündnis bezüglich seiner Hauptbestimmungen über Abwehr der westfälischen und geistlichen Gerichte doch ein ganz neues Gesicht. Richteten sich die früheren Bündnisse fast ausschließlich gegen äußere Gewalt und Verunrechtung durch immerhin

---

[1] Die Sache selbst ist zwar nicht genannt, es läßt sich aber aus dem Inhalte schließen, daß das Schreiben sich auf diese Angelegenheit bezog.

[2] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 876; Hanserezesse IV, 354. Siehe auch: Lindner, Veme 519 f. — Harland, Geschichte der Stadt Eimbeck I, 321 führt als Jahr des Abschlusses fälschlich 1395 an. —

[3] Jedenfalls auf Antrieb Hildesheims; siehe: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 928.

von Reichswegen gebilligte oder doch gestattete Rechtseinrichtungen, so war die Spitze dieses Bundes hauptsächlich gegen willkürliche und angemaßte Rechtsübergriffe gekehrt, welche die aus Eigennutz immer mächtiger nach Selbständigkeit strebenden Städte erbittern und zu Gegenmaßregeln zwingen mußten.

Während im folgenden Jahre, 1397, die weltlichen und geistlichen Fürsten und Herren der sächsischen Lande durch weitausgedehnte Friedens- und Schutzbündnisse[1] ihren Gebieten die Segnungen des Friedens zuteil werden zu lassen und sich selbst zu sichern trachteten, auch der in den letzten Zügen liegende Satestreit noch seine Kreise zog,[2] pflogen die Städte, jetzt wieder auf dem Boden eines festeren Programmes stehend, eifrige Verhandlungen über näheren Zusammenschluß mit noch nicht zum Verbande gehörigen Städten. Am 9. Februar lud der Hildesheimer Rat den von Eimbeck ein,[3] eine am 13. Februar zu Hildesheim stattfindende Versammlung der Städteboten zu beschicken. Es würde dort mancherlei Wichtiges besprochen werden; über diese Mitteilung möge der Eimbecker Rat aber strenges Stillschweigen bewahren.

Ob Eimbeck dieser Einladung folgte, und welche Städte zu Hildesheim durch Abgeordnete vertreten waren, läßt sich ebensowenig sicher sagen, wie die Frage entscheiden, welche Angelegenheiten dort verhandelt wurden. Wahrscheinlich erörterte man die Doppelfrage, ob es zweckmäßig sei, den Städteverband zu erweitern und sich außerhalb des Landfriedens zu halten, — dafür spricht die Bitte um strenge Verheimlichung der Nachricht an Eimbeck, — oder insgesamt demselben beizutreten. Zwei weitere, etwa gleichzeitige, Schreiben[4] des Hildesheimer Rates verbreiten darüber ein wenn auch etwas trübes Licht. In dem einen teilte er dem Braunschweiger Rate mit, daß

---

[1] Am 28. Januar Abschluß eines großen Schutzbündnisses zwischen Erzbischof Albrecht IV. von Magdeburg, Bischof Ernst von Halberstadt, Graf Ulrich von Regenstein, Bischof Gerhard von Hildesheim, Bischof Johann von Paderborn, Otto III., Sigmund I., Albrecht IV. und Bernhard V. von Anhalt: Cod. diplom. Anhaltinus V, 256. — Diesem Bunde schlossen sich am 19. Februar Bernhard und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg an: Cod. dipl. Anh. V, 258.

[2] Am 27. Februar wurde zwischen dem Rate von Uelzen und den Herzögen Bernhard und Heinrich ein Abkommen geschlossen, demzufolge die Stadt jenen ihre Thore offen halten, auch kein Bündnis gegen sie schließen sollte. Uelzen hatte sich also von den Herzögen gewinnen lassen; Sudendorf VIII, 153.

[3] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 922; Hanserezesse IV, 394.

[4] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 927 und 928. Die von Döbner dort angenommene Datierung, Mitte Februar bis Anfang März, scheint mir richtig. —

Hildesheim sehr für eine Verhandlung sei behufs näheren Zusammenschlusses mit Magdeburg, Halberstadt und anderen Städten; in dem zweiten schrieb er dem Eimbecker Rate, daß er es doch für ganz nützlich halte, wenn Eimbeck ebenso wie Hildesheim gleichfalls dem Landfrieden beiträte, und ersuchte um baldige Antwort darüber. Die Verhandlungen zu Hildesheim, — wahrscheinlich nur eine Besprechung —, hatten zu keinem befriedigenden Ergebnisse geführt, doch hatte Hildesheim selber eine Verbindung mit Magdeburg und der halberstädtischen Gruppe ins Auge gefaßt und suchte auch Braunschweig dafür zu gewinnen, erteilte aber gleichzeitig an Eimbeck den Ratschlag, doch auch lieber dem Landfrieden beizutreten und sich so zu sichern. Oder spielte Hildesheim, das sich ja gleichzeitig im Landfrieden und Städtebund befand, eine zweizüngige Rolle? Versuchte es, erst die Meinungen und Aussichten über machtvolle Ausdehnung des Städtebundes zu erkunden und für den Fall eines negativen Ergebnisses gleichzeitig andere, z. B. Eimbeck, zum Eintritt in den Landfrieden zu bewegen? Gründet sich vielleicht hierauf die Bitte an Eimbeck, das doch auch Mitglied des Städtebundes war, Schweigen zu bewahren? Der urkundliche Beleg ist zu schwach, um diese Fragen endgültig zu beantworten. Jedenfalls geben diese Nachrichten den Beweis, daß man wieder weitere Kreise, die zum Teil früher schon den Städtebündnissen angehört hatten, wiedergewinnen wollte.

Eine Probe auf das Bündnis von 1396 sollte Hildesheim bald bestehen. Einige Hildesheimer Bürger waren vor den Stuhl des Freigrafen Matthias[1] geladen worden; der Rat der Stadt aber zeigte am 30. August[2] dem Freigrafen an, daß jene vor dem Freistuhl nicht erscheinen, sondern sich nur dem Gerichte ihres Herrn, des Bischofs Gerhard, stellen würden, und wiederholte diese Weigerung im September desselben Jahres. So begegnete man, auf das Bündnis gestützt, den Uebergriffen des Vemgerichtes mit Erfolg.

Der Landfrieden gewann inzwischen in den sächsischen Landen immer mehr an Ausdehnung. Im Mai 1397[3] trat Friedrich von Braunschweig demselben bei, welchem schon die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Magdeburg, die Bischöfe von Hildesheim und Paderborn, Balthasar von Thüringen, Hermann von Hessen, Otto von Braunschweig-Göttingen und viele andere Herren angehörten. Man hatte sich auch von Reichswegen wieder mit dem

[1] Siehe über diesen: Lindner, Veme 133 f.
[2] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 964, 971.
[3] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 366.

Landfrieden beschäftigt. Am 6. Januar 1398[1] wurde auf dem Frankfurter Reichstage eine neue Landfriedensordnung, eine allgemeine Grundlage für die Handhabung des Landfriedens im ganzen Reiche gegeben, wobei der in der letzten Zeit teilweise erneuerte westfälische Frieden zum Muster diente. Zehn Jahre sollte dieser allgemeine Frieden unverändert bestehen bleiben; als Strafe für Friedebrecher wurde die Reichsacht festgesetzt. In dieser Form aber hatte er bei der großen Verschiedenheit der Interessen der einzelnen Teilnehmer wenig Zweck. —

In den letzten Jahren des XIV. Jahrhunderts pflegten die sächsischen Städte eifrigen diplomatischen Verkehr miteinander zur Wahrung ihrer Interessen. Die Göttinger Gruppe hielt sich, da Göttingen, Northeim und Uslar am 1. Januar 1398[2] ein fünfjähriges ausführliches Bündnis mit ihrem friedliebenden Herrn, Herzog Otto, geschlossen hatten, mehr an diesen und vorläufig weiteren Bestrebungen fern. Die Hanse vermochte vorderhand, obwohl sie immer weiteren Einfluß gewann, doch nicht die besonderen Bündnisse der sächsischen Städte, die sich einmal auf engere territoriale Bedürfnisse gründeten, in sich aufgehen zu lassen. Freilich standen die Städte auch mit ihr in recht regem Verkehr. So teilte Hildesheim Anfang 1398[3] Göttingen mit, daß es leider verhindert sei, den auf den 22. Februar festgesetzten Hansetag zu beschicken, und bat den Göttinger Rat, seine Interessen dort mit wahrzunehmen. Aber der engere Verkehr der Städte war doch lebhafter und wurde durch besondere Tagfahrten vermittelt. Mitte 1398 zeigte[4] der Hildesheimer Rat dem von Hannover seine Behinderung an einer Tagfahrt an, und als im Jahre 1399 eine große Fehde zwischen den sächsischen, lüneburgischen und braunschweigischen Fürsten einer- und dem Erzbischofe von Magdeburg, den Bischöfen von Halberstadt und Hildesheim andererseits ausbrach,[5] da fanden auch Besprechungen der

---

[1] Lindner: Wenzel II, 442 ff. — Am 1. Juli fand eine Landfriedensverbesserung einzelner Punkte durch Erzbischof Johann von Mainz, Bischof Gerhard von Hildesheim, Johann von Paderborn, Balthasar von Thüringen-Meißen, Hermann von Hessen, Friedrich von Braunschweig (-Grubenhagen), Friedrich und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg und Otto von Göttingen statt; Sudendorf VIII, 284. —

[2] Urkundenbuch der Stadt Göttingen I, 373.

[3] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 1014.

[4] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 1035. — Hannover hatte nicht einmal an dem letzten Bündnisse teilgenommen; vielleicht beabsichtigte Hildesheim, dasselbe auf dazu bestimmten Tagfahrten dafür zu gewinnen. —

[5] Detmar I, 390.

sächsischen Städte darüber statt, wie sie sich zu der Sache verhalten sollten, „dat me groten krieg unde schaden bewarde.“ [1]

So standen die sächsischen Städte an der Wende des Jahrhunderts bereits auf einer durch ihre fortlaufenden Bündnisse gegründeten Basis und einem gemeinsamen Standpunkte, der sie alle wichtigeren Ereignisse, die ihre territorialen Interessen irgendwie berührten, mit aufmerksamem Auge betrachten und sie zu einem nicht geringen Faktor der landesgeschichtlichen Entwickelung werden ließ.

Die zahlreichen Städtebündnisse früherer Zeit hatten in den letzten Jahrzehnten des XIV. Jahrhunderts den Grund gelegt zu dem großen sächsischen Städtebunde, der im nächsten Jahrhundert [2] unter Führung von Braunschweig und Magdeburg, unter allgemeiner Teilnahme der früher nur zeitweise in einzelnen Gruppen beigetretenen Städte in weitester Ausdehnung, steter Fortführung und in innigerem Verhältnisse zu der Hanse bald ein wichtiges Viertel der letzteren ausmachte, dennoch aber als ein besonderer Faktor derselben mit den verschärften Bestimmungen der früheren Städtebündnisse bestehen blieb.

---

[1] Urkundenbuch der Stadt Hildesheim II, 1092; am 25. Juni, Hildesheim und Braunschweig sind genannt. —

[2] Vgl. W. J. L. Bode: Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters &c. in „Forschungen zur deutschen Geschichte“ II, 219 ff. —

Die Entstehung der Stadt Braunschweig.

Von Dr. Willi Varges.

Die Entstehungsgeschichte der Stadt Braunschweig ist sehr anziehend.[1] Es haben sich hier allmählich fünf besondere Städte oder Weichbilde, die zeitlich in großen Zwischenräumen entstanden sind, zu einem Staatswesen zusammengeschlossen. Diese fünf Weichbilde sind die Altstadt (Olde Stad, Antiqua civitas), das eigentliche Brunswik, der Hagen (Jndagen), die Alte Wik (Olde Wik, Vicus vetus), die Neustadt (Nova civitas), und der (Sack, Saccus). Es ist bei der Aufzählung die Zeit der Entstehung der „Stadt", nicht des Ortes berücksichtigt, denn „Stadt" und „Ort" sind nicht identische Begriffe in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht. Nur der Hagen ist eine künstliche Gründung, eine Schöpfung von Fürstenhand, alle anderen vier Weichbilde sind von selbst entstanden und selbst gewachsen.

In verfassungsgeschichtlicher Hinsicht kann man die fünf Weichbilde in zwei Klassen teilen, in die von Grund aus freien, unabhängigen Städte, wie Altstadt, Hagen, Neustadt und die herrschaftlichen, abhängigen, die alte Wik und den Sack, die von den Herzögen als specialia nostra judicia und distincta nostra oppida bezeichnet werden.[2]

Zur heutigen Stadt rechnet man noch drei Gebiete, die in der mittelalterlichen keinen Platz finden, den Burgbezirk Tan=

---

[1] Vgl. zum folgenden Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Erster Band. Statute und Rechtebriefe von Ludwig Hänselmann, Braunschweig 1873, citiert als Urkundenbuch. Der zweite Band ist leider immer noch nicht erschienen; ferner die grundlegenden Arbeiten L. Hänselmanns, besonders die Einleitungen, Beilagen und Anmerkungen in Die Chroniken der deutschen Städte, Her. von Hegel. Bd. 6. u. 16. (Braunschweig.) — H. Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter 1861 ist veraltet, aber teilweise unentbehrlich. Von neueren Arbeiten kommen in Betracht H. Mack, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Breslau 1889. (Vgl. die Recensionen in der D. Lit. Zeit. XI, 949 ff., den Mitt. aus d. hist. Lit. XVIII, 324—327. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der d. Gesch. u. Altertumsvereins XXXVIII, 119 ff. Sybels Hist. Ztschr. Bd. 67. (31) 1891 S. 119. W. Varges, Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Marburg 1890 citiert als „meine Gerichtsverfassung.") (Vgl. die Recensionen in der D. Lit. Zeit., XII, 1891, S. 1336—38. Mitt. a. d. hist. Lit. 1891, S. 130—132. Centralbl. für Rechtsgesch. 1890, Dezemberheft. Zeitschr. des Harzvereins 1890, S. 511. Revue critique, Paris 1891, S. 213. Sybels Histor. Ztschr. 68 S. 357.)

[2] Urkundenbuch XIII, S. 18, § 1.

quarderode, die Klosterfreiheit S. Aegidien und die Vorstadt des Cyriacusstiftes. Es waren dies fürstliche Freiheiten.[1] Bei einer Untersuchung über die Entstehung der „mittelalterlichen Stadt“ Braunschweig kommen sie nicht in Betracht.

Kapitel I.

Der Kern der Stadt Braunschweig, gewissermaßen die Mutterstadt der übrigen Weichbilde, ist die Altstadt, die Olde Stad (Antiqua civitas), welche auf dem linken Okerufer, im Gau der Osterliude, Ostfalun, Valun liegt. Sie ist das eigentliche Brunswik des frühen Mittelalters.[2] Ihren Namen hat diese älteste Stadtsiedelung von dem Dorfe, der Wik der Brunonen, das auf dem rechten Okerufer im Darlinggau der Altstadt gegenüber liegt, und 1031 urkundlich erwähnt wird, übernommen. Früher hielt man dieses Dorf für den Kern der Stadt, und nahm deshalb an, daß Braunschweig aus einer herrschaftlichen Villa hervorgegangen sei,[3] aber diese Wik erhielt erst 1245 Stadtrecht und bestand lange neben der freien, unabhängigen Altstadt als dörfliche und teilweise unfreie, von den Herzögen abhängige Siedelung, als villa indominicata, Herrendorf. Ob diese Wik der älteste Ort dieser Gegend ist, scheint zweifelhaft zu sein, denn es finden sich auf beiden Seiten der Oker Spuren älterer Ansiedelungen. Die Altstadt tritt urkundlich erst 1157 in die Geschichte, aber damals muß die Stadt schon eine gewisse Bedeutung gehabt haben, denn es wird in jenem Jahre in ihr auf erbeigener Wort eines Bürgers die dritte Kirche, die Michaeliskirche, geweiht.[4] Die zweite Kirche, die Ulrichskirche, soll zwischen 1022 und 1038 von dem Bischof Godehardus von Hildesheim geweiht sein, wie es die glaubhafte Reimchronik berichtet.[5] Eine vierte Kirche wurde um dieselbe Zeit im Burgbezirk Tanquarderode errichtet.[6] Aus der Zahl der Kirchen kann man auf die Bedeutung der Stadt schließen. Gegründet ist diese Stadt nicht, sie ist von selbst gewachsen. Wir kennen nicht einmal einen mythischen Gründer, denn die Sage schreibt dem Tanquard nur die Gründung der Burg zu.[7] Der Ort

---

[1] Meine Gerichtsverfassung S. 4. Geschichte dieser Freiheiten bei Dürre a. a. O., besonders S. 502 ff. und 402 ff.
[2] Gerichtsverfassung S. 3.
[3] Hegel, Italien. Stadtverfassung II, S. 418.
[4] Fundationsurkunde Bischof Brunos v. Hildesheim 1157 bei Rehtmeier, Kirchenhistorie Suppl. S. 52.
[5] Reimchronik in Deutsche Chroniken — Mon. Germ. — II, p. 479, c. 17 v. 1615.
[6] Origines Guelf. II, 334. (ecclesia Thoncguarderoth.)
[7] Vgl. Anhang S. 123.



ist in ähnlicher Weise entstanden, wie noch heute auf dem jungfräulichen Boden Amerikas Orte und Städte entstehen. Ursprünglich lagen hier sächsische Gutshöfe. Es sind dies die vier Vorwerke, die ihren agrarischen Charakter bis ins 15. Jahrhundert bewahrten. Sie lagen bei der Südmühle, an der Kerlingenpforte, bei S. Michaelis und auf der Echternstraße. Letztere ist wohl der Hof Eckthi — später Echte —[1] dessen Zehnten 1187 das Kloster Steterburg erwarb.[2] Es waren alte Freihöfe, die ebenso wie der herzogliche Ackerhof in der Alten Wik als Allodia in lateinischen Urkunden bezeichnet werden. Zu diesen Höfen gehörte alles das Gebiet, auf dem die Altstadt und später die Neustadt entstanden, und die Acker- und Allmendefluren, die zu diesen Städten gehörten. Neben diesen Freihöfen lag ein herzoglicher Hof, Tanquarderode, aber herzogliches Eigenland erstreckte sich nicht in das Gebiet der Freihöfe, denn weder in Alt- noch in Neustadt wird Wortzins an die Herrschaft bezahlt. Wer der Gründer von Tanquarderode gewesen, ob es ein Luidolfinger oder ein Dienstmann derselben gewesen, ist nicht mehr zu erkennen. Die Sagen, die die Gründung Braunschweigs berichten, zeigen uns nur, wie man sich im Mittelalter die Gründung dachte.[3] Jedenfalls ist Tanquarderode kein uralter Ort; darauf deutet die Endung rode, die sich nur in jüngeren Ortsnamen findet.[4] Eine Burg war dieses Tanquarderode nicht, sondern nur ein einfacher Ackerhof, eine villa, wie das schon Leibniz erkannt hat,[5] der in Mitte des Luidolfingischen Besitzes lag, welcher sich von der Kammhöhe des Harzes bis weit nach Norden erstreckte.[6]

Aus den Freihöfen entwickelte sich allmählig ein Dorf, das vielleicht ursprünglich Tanquarderode oder Tanquardevoerde hieß.[7] Wichtige Momente,[8] die Lage an wichtigen Straßen, das Vorhandensein eines guten Ueberganges über

---

[1] Vgl. Hänselmann, Chroniken Bd. VI, Einl.

[2] S. S. XVI, S. 220.

[3] Vgl. Anhang S. 123.

[4] Arnold, Wanderungen und Ansiedlungen deutscher Stämme. Marburg 1875. Kap. VIII.

[5] S. S. rer. Brunswic.

[6] Hänselmann, Hans. Geschichtsblätter 1873, S. 3. Ueber die urspr. örtliche Beschaffenheit der Gegend vgl. v. Bethmann, Westermanns Monatshefte 1861, S. 535, über den Luidolfinger Besitz Waitz Heinrich I, S. 193. Falke, tradit. Corbei. 293.

[7] Dürre a. a. O. S. 26 S. S. rer. Brunsv. II, 1070.

[8] Guthe, die Lande Braunschweig und Hannover, S. 314, 317 ff. Hänselmann, Hans. Geschichtsbl. 1873, S. 1. Dürre a. a. O., S. 21. Hahn, die Städte der nordd. Tiefebene, S. 137. Koppmann, die ältesten Handelswege Hamburgs, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. VI, S. 411.

die Oker, die hier beginnende Schiffbarkeit dieses Flusses, vielleicht auch die Existenz eines Marktes, der neben der Kirche des heiligen Jacobus, des Patrones der fahrenden Leute, abgehalten wurde, gaben dem Orte bald Bedeutung. Unter Heinrich I., den die Sage auch den Stadtgründer nennt, wurde dieses Dorf ummauert und befriedet, und so der Grund zu einer Stadt gelegt.

Wie ich an anderer Stelle[1] gezeigt habe, knüpft die Entstehung der Städte wahrscheinlich an den Festungsbau Heinrichs I. und eine damit verbundene Friedensverleihung des Königs an. Weder der Markt,[2] noch die Gilde[3] haben die Städte geschaffen, sondern der Königsfrieden. Nach dem Vorbild des Königs der Angelsachsen, Edward, legte König Heinrich Festungen an, d. h. er gründete neue Orte oder ummauerte bestehende Dörfer und Klöster, um so einen Schutz gegen die Ungarngefahr zu schaffen. In den Festungen siedelte er sogenannte milites agrarii an[4] und verpflichtete die Einwohner zur Verteidigung.[5] Um Ruhe und Sicherheit unter diesen Leuten, die teilweise einander fremd waren, herzustellen, bannte er die Orte, d. h. er verlieh ihnen seinen besonderen Frieden und belegte jeden Friedensbruch mit einer Strafe von 60 sol. Um Einwohner und Fremde vor dem Bruch des Friedens zu warnen, wurde auf dem Markt oder Dingplatze das Friedezeichen oder Ortsbild errichtet. Von diesem Orts- oder Wichbilde wurden dann die befriedeten Orte Weichbilder, wicbelde, genannt.[6] Auch das Dorf Tanquarderode wurde damals von Heinrich befestigt. Ich sehe keinen Grund ein, weshalb die Bemerkung in Conrad Botes chronicon picturatum zu bezweifeln

---

[1] Varges, Entstehung der deutschen Städte. Zeitschr. f. d. Kulturgesch. III, S. 319 ff. (citiert als „Entstehung"). Vgl. die übrige Litteratur über Städtewesen bei Schröder Rechtsgeschichte S. 588 u. v. Below, Ursprung d. d. Stadtverfassung S. 1 a. u. S. 125.

[2] Vgl. meine Aufsätze: Stadtrecht und Marktrecht in den Jahrb. für Nationalök. u. Statist. III, S. 670 ff. und Weichbildsrecht und Burgrecht. Quiddesche Zeitschr. 1891, S. 86 ff. Im letzteren Aufsatz, sowie in meiner Gerichtsverfassung halte ich noch an der Marktrechtstheorie fest. Vgl. auch v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 15.

[3] v. Below, die Bedeutung der Gilden 2c. in den Jahrbüchern für Nationalökonomie 2c. III, 56. Hegel, Städte und Gilden 2c. 1891. Charles Gross, the Gild merchant. Oxford 1890.

[4] Widukind, Handausgabe c. 35, S. 28.

[5] Vgl. Schaube, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden, Leipzig, 1892 und meine Besprechung der Schrift in d. Mitt. aus d. hist. Lit. 1892.

[6] Vgl. meine Aufsätze: Entstehung der deutschen Städte a. a. O. S. 324 und 330. Stadtrecht und Marktrecht a. a. O. S. 680. Weichsbildrecht und Burgrecht a. a. O. S. 89.

sei.[1] Schwarz hat uns gezeigt, daß Heinrich den Bau von Festungen und Burgwarden nach ganz bestimmtem Plan ausführte.[2] Er wird sicherlich nicht versäumt haben, den wichtigen Uebergangsort an der Oker zu befestigen. Das Schweigen der Urkunden spricht nicht dagegen.[3] Auch eine Notiz der Reimchronik deutet auf eine frühere Befestigung,[4] ebenso die Straßenzüge Braunschweigs. Daß sich von dieser ältesten Befestigung nichts erhalten hat, erklärt sich aus der Beschaffenheit derselben. Dieselbe bestand nicht aus Steinmauern, sondern aus Planken und Verhauen,[5] war also höchst primitiv und wenig dauerhaft. Die Entstehung der Neustadt deutet darauf hin, daß diese Befestigung der Altstadt noch zu Heinrichs des Löwen Zeit[6] bestanden hat, denn eine Neustadt entwickelt sich nur vor den Mauern einer Altstadt. Nach der Errichtung der Mauern hat Heinrich den Ort befriedet und auf dem Dingplatze des Ortes, der sich im herzoglichen Hofe Tanquarderode befand, wo später der Löwenstein vernichtet wurde, sein Friedezeichen errichtet. In der Burg stand später der Roland,[7] eine Weiterbildung des Friedezeichens.[8]

Auch die Einwohner des Sackes gingen später am Löwenstein zu Gericht. — Das Dorf Tanquarderode oder Tanquardevoerde wurde so ein Weichbild, wicbeld, eine civitas regia, eine urbs regalis[9], publica[10], major[11] oder ein Friedeort.[12] Ein

---

[1] Dat bestot wende an keyser Hinrekes tiden, de Vinkeler, de let de oldenstat Brunswik bemuren und buwede de nige Stad darby. Dat kam von den Ungarn, do he mit denen stridde, do wurden erst de stidde bemuret unde gebuwet. S. S. rer. Brunsvic. III, 300. Vgl. Weiland S. S. II, 62, 452. Schaer, Conrad Botes niedersächsische Bilderchronik ꝛc., Hannover 1880. Lorenz, Geschichtsquellen II, 155.

[2] a. a. O. S. 12.

[3] Jacobs, Zeitschr. d. Harzv. 1874, XII, S. 331.

[4] Von dissem vursten gar gemeyt ward gewidet und gebreyt dhe veste zo Brunswich wente er uzgab dat blich u. s. w. Mon. G. D. Chronik p. 493 c. 29, 2673. (Vgl. unten S. 112.) Der vurste ist Heinrich der Löwe. Wäre übrigens die Altstadt nicht befestigt gewesen, so hätte Heinrich bei Gründung des Hagens auch die Altstadt wie den Hagen durch Verhaue ꝛc. provisorisch befestigt.

[5] Vgl. die Bemerkungen über die erste Befestigung des Hagens, unten S. 112 ff., die vita Udalrici c. 12, Sachsenspiegel III, 66, § 2. Adam Brem. II, 52. Stadtr. v. Schleswig corp. stat. Slesw. II, 42. corp. const. Hols. III, 515 u. a.

[6] Vgl. Anm. 9 auf der vorhergehenden Seite.

[7] Dürre a. a. O. S. 677.

[8] Meine Aufsätze Stadtrecht und Marktrecht S. 671. Entstehung ꝛc. S. 322, 323.

[9] Vgl. „Entstehung d. St." S. 323.

[10] Ebenda S. 324.

[11] Ebenda S. 324.

[12] Vgl. Weichbildsrecht und Burgrecht S. 89.

Friedeort oder Wichbeld ist immer befestigt,[1] das Gebiet des Königs- oder Landfriedens wird immer durch die Stadtbefestigung, die Mauer, begrenzt.[2] Erst später dehnte sich der Friede auf die Stadtflur aus.[3] Wir können so aus der späteren Bezeichnung der Altstadt Braunschweig als Wikbeld auf die frühere Befestigung schließen.[4]

Ein Friedeort[5] ist noch keine Stadt im mittelalterlichen Sinne. Er ist nur ein priviligiertes Dorf, das zum Gau gehört und dem Landrecht und Landgericht unterstellt ist. Nur der Königsfriede unterscheidet zunächst Stadt und Land, aber dieser Unterschied macht sich im Gerichtswesen bald fühlbar, denn der Stadtbewohner genießt einen stärkeren Schutz als die Landbewohner. Die Vergehen in der Stadt werden härter geahndet als auf dem Lande, weil zu der gewöhnlichen Strafe noch die Königsbuße hinzutritt. So bahnt sich eine Scheidung zwischen Stadt und Land an. Diese Trennung von Stadt und Land, die Herausbildung eines besonderen Bürgerstandes, die Entstehung eines eigenen Stadtrechtes, Stadtgerichtes und Stadtgerichtsbezirkes wird durch wirtschaftliche Verhältnisse, durch Handel und Industrie vollendet.

Schon oben[6] ist bemerkt, daß Braunschweig alle Vorteile besaß, die ein reges Handelsleben hervorrufen können. Sowie der Ort befriedet und befestigt ist, lassen sich in ihm Kaufleute nieder. Neben den Ackerbau tritt Handel und Gewerbe. Die Vorteile, die die Friedeorte bieten, locken Einwanderer an. Vor allem hat die Befreiung von der Hörigkeit hierzu mitgewirkt; der Bewohner des Friedeortes ist ein Mann des Königs, er wird gewissermaßen über seinen alten Stand erhoben und erhält ein höheres Wergeld. (60 sol.) Es zeigen sich dieselben Verhältnisse, die uns bei Bildung des Ministerialenstandes entgegentreten.[7] Der König gewährte diese Vorteile wahrscheinlich, um Einwanderer,

---

[1] Entstehung S. 329. Marktrecht S. 680. Vgl. Hänselmann, Urkundenbuch S. 5 II § 16: „binnen wicbelde oder binnen der muren."

[2] Urkundenbuch der Stadt Braunschweig II, § 44.

[3] Ebenda, XXIII, § 9. S. 30. Meine Gerichtsverfassung von Braunschweig S. 27.

[4] Bezeichnend für die Friedensverleihung ist die Urkunde Ottos I. für Bremen 965, diplom. I, S. 422, Nr. 307. Der König verleiht dem loco Bremun mercatum, bannum, theloneum, monetam und dann besonders tutela et jus der übrigen Königsstädte, regalium urbium, d. h. der Wichbilde. Seit dieser Zeit wird Bremen als civitas regalis bezeichnet. Die Friedensverleihung macht den Ort zur Stadt.

[5] Vgl. zum Folgenden: Entstehung 2c. a. a. O. S. 330 ff.

[6] Vgl. S. 104 u. A. 5.

[7] Ich werde in nächster Zeit die Entstehung des Bürgerstandes eingehender behandeln.

die als Besatzungstruppe dienen sollten, heranzuziehen.[1] Auch in der Altstadt Braunschweig macht sich eine starke Einwanderung geltend. Zahlreiche Bewohner der nächsten Dörfer siedelten sich in der Altstadt an, wo Handel und die neuen Gewerbezweige immer mehr erlaubten, den Boden aufzuteilen. Das Dorf Munnenstide, das in der Altstädter Feldflur lag, scheint ganz in der Altstadt aufgegangen zu sein.[2] Ebenso scheinen früh freie Einwohner der angrenzenden Ortschaften Oelper, zum Glinde, Timmerlah, Broitzen und Rüningen in der Altstadt eingewandert zu sein, denn in jenen Orten waren später freieigene Hufen im Besitze altstädtischer Geschlechter, der Hakelenberg, Blekenstede, Holtnicker, Muntaries.[3] Auch Leute aus weiter gelegenen Orten, besonders Kaufleute, lassen sich in der Altstadt nieder.[4] Wir haben hierfür einen Beweis in den Familiennamen, die Ortsbezeichnungen sind.[5] Die Vorfahren dieser Familien sind aus

[1] Man denke auch an das Asyl, das Heinrich in einer Vorstadt Merseburgs anlegte.

[2] Hänselmann, Chron. d. St. VI, Einl. S. XV.

[3] Ebenda.

[4] Ebenso finden sich Kaufleute aus Braunschweig in anderen Orten im 12. Jahrhundert, so im Stadtrate von Lübeck. Aus dem 13. Jahrhundert haben wir urkundliche Nachricht, daß sich Kaufleute aus Stade in Braunschweig des Handels wegen niederlassen. Vgl. d. Urk. v. 1248 und 1249 bei Sartorius II, 51.

[5] Aus Dürre a. a. O. lassen sich folgende Familiennamen zusammenstellen, die auf Einwanderung aus anderen, meist bei Braunschweig gelegenen Orten deuten. Die durch den Druck hervorgehobenen Namen kommen von 1231—92 im Rate vor. Die beigesetzte Zahl giebt das Jahr an, seitdem die Familie im Rat auftritt. Es sind folgende: von **Achem** 1269, von Adenstedt, von Ambleben, von Alfeld, von **Astfeld** 1258, von Bahrum, von Barbecke (Barby), von Bervelde, von Beyerstedt, von Biwende, von **Blekenstedt** 1265, von Bodenstedt, von Bornum, von **Calve** 1249 (Calbe), von Cöln, von Dalem, von Dettum, von Dorstedt, von Dusem, von Edesse, von Eisenbüttel, von Elze, von Engelnstedt, von Eschwege, von Fallersleben, von Gandershem, von Garsnebüttel, von Geismar, von Gilzum, von Godenstede, von Goslar, von Gustedt, von Haberlah, von Halberstadt, von Hallendorf, von Hamburg, von Hameln, von Heimburg, von **Helmstedt** 1275, von Hitzacker, von Holle, von Hornburg, von Ilsede, von Ingeleben, von Küblingen, von Lehndorf, von **Luckenem** 1253, von Lutter, von Magdeburg, von Meinersen, von Münstedt, von Neindorf, von Oebisfelde 1265, von Odenem, von Ohrum, von Oldendorf 1265, von Oelper, von Osterode, von **Pattenhusen** 1231, von **Peine** 1257, von **Remringen**, von Reppner, von Ribbesbüttel, von Ringelhem, von Rottorpe, von Samleben, von Schandelah, von **Scheppenstedt** 1231, von Schmedenstedt, von Sonnenberg, von Stendal, von Stiddien, von Strobeke, von Thiede, von Twelken, von Uehrde, von Uelzen, von **Vahlberg** 1240, von Vechelde, von Veltheim, von **Velstede** 1258, von Winslewe, von Wahle, von Walbeck, von Wanzleben, von Watenstedt, von Watzum, von Weferlingen, von **Werle** 1269, von Wernigerode, von Wettenstedt, von Wetzleben, von Wierthe, von Winnigstedt, von Wittmar, von Wobeck, von Wolfenbüttel, von Zweidorf.

den Orten, nach denen sie den Namen führen, eingewandert. Auch die Stiftungsurkunde der Michaeliskirche deutet auf die Einwanderung hin.[1] Aus dieser Einwanderung erklärt sich das schnelle Anwachsen der Kirchenzahl.

Die vornehmeren und reicheren Einwanderer erwarben in der Stadt eigenen Grundbesitz und in der Stadtflur Aecker, denn in dieser Zeit ist mit jeder größeren Haushaltung Ackerwirtschaft verbunden. Sie bilden mit den Nachkommen der Bewohner der früheren Freihöfe die Geschlechter der Altstadt. Die ursprünglich hörigen und unfreien Einwohner, die zwar mit dem Einzug in die Stadt die persönliche Freiheit erlangten, denn Stadtluft macht frei, konnten sich meist kein eigenes Grundstück erwerben. Sie erhielten von den reicheren Einwohnern ein Haus oder ein Grundstück zum Häuserbau, eine Wort, zu Lehen, von diesem Grundstück bezahlten sie dann einen jährlichen Zins, den Wortzins, an den ursprünglichen Besitzer. In ein abhängiges Verhältnis, in Hörigkeit und Leibeigenschaftsverhältnis treten sie hierdurch zu den Geschlechter-Familien nicht. Die Geschlechter, wie die wortzinszahlenden Stadteinwohner haben dieselbe Freiheit, denselben Stand. Sie sind beide Königsleute. Die reicheren Bürger durften die ärmeren nicht bezüglich der persönlichen Freiheit in eine schlechtere Lage bringen. Daß sich aber zwischen den beiden Ständen, dem reicheren, welcher aus den Kapitalisten, Grundbesitzern und Großkaufleuten bestand, und den ärmeren Leuten, die Handwerk trieben oder im Dienste der Reichen standen, bald ein sozialer Gegensatz bildete, der später in den Zunftkämpfen nur durch Blut getilgt wurde, ist klar. — Alle Bewohner nennen sich noch buren, d. h. zusammenwohnende, ebenso wie die Dorfbewohner. Die Stadt zerfällt in mehrere, später vier Dorfschaften, burscaps, denn die Dorf- und Landgemeinde ist die einzige bekannte Gemeindeorganisation. Wer in die Stadt einwandert, muß in die burscap, Dorfgemeinde, eintreten, in der sein Grundbesitz oder Haus liegt. Die Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten jeder burscap, die Ordnung von Maß und Gewicht ꝛc. geschah im burgericht oder burmal. Zu Gericht gingen alle Einwohner wahrscheinlich zur alten Dingstätte auf dem Hof Tanquarderode, wo das Friedezeichen stand. An der Spitze der Stadt stand ein königlicher Kommandeur, ein Graf, Burggraf, oder ein Stellvertreter desselben, der Vogt. Er sorgte dafür, daß die Befestigung in Ordnung gehalten wurde und hatte bei Kriegsfall das Kommando über die Stadteinwohner. Er führte auch den Vorsitz im Gaugericht. Auf die Entwicklung der

[1] Zur Ausstattung dieser Kirche gehören Zinsen von Kaufbänken; Gäste und Elende sollten dort ihre letzte Ruhe finden



Stadt hat großen Einfluß gehabt, daß unter Otto dem Großen, vielleicht bei der Uebergabe des Herzogthums Sachsens an die Billunger, die Brunonen, die wahrscheinlich mit den Luidolfingern verwandt waren, die Luidolfingischen Besitztümer auf dem linken Okerufer, also auch den Hof Tanquarderode und die Altstadt Tanquarderode oder Tanquardevoerde erhielten. Die Altstadt wurde jetzt aus einer civitas regalis eine Landstadt der Brunonen. An ihrer Spitze stand nicht mehr ein königlicher Beamter, mag er nun ein Graf oder Burggraf gewesen sein, sondern ein Brunonischer Vogt. Möglicherweise waren die Brunonen schon vorher in diesen luidolfingischen Besitzungen im Besitz der Grafenrechte. Es müßte dann angenommen werden, daß sich die Landeshoheit aus der Gerichtshoheit, die ihnen damit zustand, entwickelt hätte. Jedenfalls muß die Altstadt, als sie unter die Brunonen kam, schon ziemliche Bedeutung gehabt haben, sonst würde man in der Verfassung Braunschweigs den Einfluß der Ministerialen mehr merken. Die Bürger haben aber nicht einmal gestattet, daß sich in der Stadt Dienstleute ansiedelten. Am Stadtrecht haben dieselben keinen Anteil.

Die Altstadt bildete jetzt den Mittelpunkt der Besitzungen der Brunonen, die in Tanquarderode ihren Sitz nahmen und eine Burg bauten. Wahrscheinlich ist damals, also unter Otto dem Großen, der Name Brunswik, Ort der Brunonen, von dem herrschaftlichen altbrunonischen Orte auf dem rechten Okerufer auf die Altstadt übergegangen. Seit dieser Zeit ist unter Brunswik immer die Altstadt zu verstehen,[1] das Dorf erhielt den Namen Olde Wik, vicus vetus.[2] Die Brunonen nennen sich jetzt Grafen von Braunschweig.

In Folge der großen Einwanderung, der damit verbundenen Arbeitsteilung und der Entwicklung von Handel und Gewerbe wird der Friedeort Braunschweig zu einem Handels- und Kaufmannsort.[3] Der Kaufmann, der Ackerbauer und der Handwerker treiben Handel, der eine verkauft die Erzeugnisse seines Ackers, der andere die seiner Hände, der dritte fremde Waren. Es ist zunächst nur Kleinhandel, aber allmählig entwickelt sich in Folge der günstigen örtlichen Verhältnisse auch Großhandel. Der Handel drückte dem Friedeorte so sehr seinen Stempel auf, daß man in ihm das Wesen der Stadt und das Hauptcharakteristikum der Stadtbewohner sah. Damus talem graciam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere et vendere pannum, quem ipsi parant, et alia omnia sicut in antiqua

[1] Vgl. meine Gerichtsverf. v. Braunschweig, S. 13, 14.
[2] Vgl. meine „Entstehung der deutschen Städte“, a. a. O. S. 331.
[3] Hänselmann, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig II, § 57, S. 7.

urbe;[1] heißt es im Stadtprivileg der Alten Wik von 1245. Als Name für die Stadtbewohner kommt jetzt ganz allgemein die Bezeichnung mercatores, negotiatores, auch institores und koplüde auf.[2] In einem Freiburger Recht[3] wird negotium gleich bedeutend mit respublica gebraucht. Bei solchen veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen reichte an dem Orte das Landrecht, das einer niedrigeren Stufe des wirtschaftlichen Lebens Rechnung trug, nicht mehr aus; das lokale landrechtliche Gewohnheitsrecht bildet sich unter dem Einfluß des Handels und der handelstreibenden Bevölkerung zu einem Handels- und Kaufmannsrecht, dem Stadtrecht, um.[4] Aus einem Marktrecht ist dieses neue Recht nicht hervorgegangen, denn in dem sogenannten Ottonianum, in dem uns dies ältere Stadtrecht kodifiziert, wenn auch in etwas veränderter, weiter entwickelter Gestalt, vorliegt, finden sich so gut wie gar keine marktrechtlichen Bestimmungen. Dieses Stadtrecht war mündliches Gewohnheitsrecht; es wurde erst im Anfang des 13. Jahrhunderts in niederdeutscher Sprache aufgezeichnet und im Jahre 1226 von Otto dem Kinde besiegelt. Nach diesem Herzoge heißt es das Ottonianum.[5] Es ist bekanntlich, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe,[6] das älteste in deutscher Sprache geschriebene Stadtrecht. —

Sowie[7] sich ein vom Landrecht abweichendes Gewohnheitsrecht gebildet hat, muß sich die schon angebahnte Trennung der Stadt vom Lande, der Bürger von den Bauern, endgültig vollziehen. Die Stadtbürger wollten und konnten sich einem Recht, das auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse keine Rücksicht nahm, nicht mehr unterordnen. Sie verlangten bei Streitigkeiten den Gerichtsstand vor einem eigenen stadtbürgerlichen Gericht, weil sie ihren Urteilsspruch nur von Stadtgenossen, die das ziemlich verwickelte Gewohnheitsrecht der Stadt, vor allem die handelsrechtlichen Bestimmungen desselben, kannten. Der Landesherr, der oberster Richter war, erkannte ihr Verlangen an, eine eigene Gerichtsgemeinde zu bilden. Er eximierte die Stadt vom Land- und

---

[1] Ebenda Nr. V, S. 10.

[2] Vgl. meinen Aufsatz „Weichbildsrecht ꝛc." a. a. O., S. 88. S. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 45, A. 3. Entstehung der deutschen Stadtgemeinde Anm. 77. Vgl. auch unten S. 127.

[3] Bei Gengler, Stadrechte, S. 132 ipos . . . (die 24 conjuratores) negotium universale sive rem publicam ville Friburgensis . . . . ordinare.

[4] Vgl. meine Gerichtsverfassung von Braunschweig c. II, S. 22 ff; meine Entstehung der d. St. a. a. O., S. 335.

[5] Vgl. Gerichtsverfassung von Braunschweig, S 5 ff.

[6] Die Einwände Frensdorffs und Doebners gegen die Echtheit sind von mir zurückgewiesen. Gerichtsverfassung S. 5.

[7] Vgl. meine Entstehung d. St. a. a. O. 335. Gerichtsverf. ꝛc. S. 23.

Gaugericht. Wann dieses geschehen, meldet keine Urkunde.[1] Wir können nur schließen, daß dieser Vorgang in die Zeit der Brunonen fällt.

Durch die Exemtion vom Gau wird die Scheidung der Stadtbewohner von den Bauern anerkannt. Es entsteht so der Bürgerstand. Die Exemtion erstreckte sich zunächst nur auf den Friedebezirk; die Grenze des eximierten, sowie befriedeten Bezirkes war die Stadtmauer.[2] Später dehnte sich das Stadtrecht auch auf die Stadtflur aus. Es reichte nach dem Huldebrief von 1318 buten also verne also ere vedrift went.[3] In späterer Zeit bildet wieder eine Befestigung die Grenze des eximierten Gebietes, nämlich die Landwehr. Ein späteres Stadtrecht sagt: der stad recht went also verne alze ere veeweyde went unde de lantwere.[4] Ebenso wird die Grenze im Huldebrief von 1400 bezeichnet.[5]

Mit der Entstehung des Stadtrechtes und Stadtgerichtes hat die Entwickelung der Altstadt einen Abschluß erreicht. Sie tritt jetzt in den Staatsverband ein und wird zu einer Korporation des öffentlichen Rechts, zu einer wirklichen Gemeinde.[6] Der Landgemeinde tritt gegenüber die Stadtgemeinde. Aus den früheren Organen der burscaps entsteht ein einheitliches Kommunalorgan, der Rat. An Stelle des gräflichen Stadtkommandanten tritt der Sprecher des Rats, der Bürgermeister.[7]

Kapitel II.

Mit der Regierung Heinrichs des Löwen beginnt eine zweite Periode in der Entwicklung der Gesamtstadt Braunschweig. Es entstand damals nördlich von der herzoglichen Villa, der Alten Wik, gegenüber der Burg Tanquarderode und der Stadt Braunschweig auf herzoglichem Grund und Boden eine neue Stadt, die nach dem Platz, auf dem sie gegründet wurde, den Namen Hagen (Indagen) erhielt.[8] Während wir bei der Betrachtung der Entstehungsgeschichte der Altstadt mit sagenhaften Ueberlieferungen und mit Hypothesen zu thun hatten, betreten

---

[1] Vögte von Braunschweig werden urkundlich erst unter Heinrich dem Löwen erwähnt. Gerichtsverfassung S. 23.

[2] Gerichtsverfassung S. 27. Urkundenbuch II, § 44, § 16.

[3] Urkundenbuch XXIII, § 9, S. 30.

[4] Urkundenbuch LXI, § 10, S. 103.

[5] Ebenda LXVII, § 12, S. 81.

[6] Schroeder, Rechtsgeschichte, S. 125.

[7] Die Entstehung des Rates und der Stadtverwaltung wird in einem besonderen Aufsatz behandelt werden.

[8] Hänselmann, Chroniken VI, Einl. S. XVI. Hansische Geschichtsbl. 1873 p. 9. Dürre a. a. O. p. 58.

wir jetzt festen historischen Boden. Der Hagen ist eine Gründung Heinrichs des Löwen und erhielt a prima fundatione[1] die Rechte und Freiheiten einer Stadt (iura burgimundii et libertates),[2] wichtige Privilegien und eine Befestigung. Den Vorgang der Gründung berichtet die Reimchronik folgendermaßen:[3]

Von dissem vursten gar gemeyt
Ward gewidet und gebreyt
Dhe veste to Brunswich
Went her uzgab das blich
Daz geheizen ist dhe hage
Und heyz mit howe und mit slagen
Jz buwen unde vesten
Daz iz vor argen gesten
Sicher were osten, westen.

Wir haben es hier mit einer planvollen Gründung zu thun. Heinrich wollte neben der Altstadt ein neues Gemeinwesen schaffen, das neben dem Handel die Industrie pflegen sollte. Er wollte die niederländische Wollenweberei nach Braunschweig verpflanzen und berief zu diesem Zwecke Holländer und Flamländer nach Braunschweig.[4] Auf dieser Einwanderung beruht die Entwicklung und spätere Blüte der Wollenweberei im Hagen. Braunschweig'sches Gewebe vermochte bald mit niederländischer Want zu konkurrieren. Heinrich gestattete diesen Einwanderern, unter eigenem flandrischen Recht zu leben[5] und gab der sich bildenden Zunft der Lakenmacher weitgehende Privilegien;[6] die Einwanderer erhielten Grundbesitz zu freiem, eigenem Besitz. Sie bezahlten keinen Wortzins an die Herrschaft, wie etwa die Kaufleute in der Freiburg Bertholds von Zähringen.[7] Bei Eigentumswechsel wurden im Hagen wie in der Altstadt die Friedepfennige bezahlt.[8] Diese sind aber eine königliche, keine grundherrliche Abgabe. Sie werden bezahlt als Entgelt für den Königsfrieden, unter dem jede

---

[1] Urkundenbuch der St. Br. I, § 1.
[2] Vgl. auch Nr. VII dum dux . . . Indaginem primo fundaret et construeret et ei jura burgimundii et libertates daret, sicut fieri solet . . . ebenda S. 14.
[3] Mon. G. D. Chron. p. 493, cap. 29, v. 26. 73.
[4] Vgl. Zeitschr. d. Harzvereins 1888, S. 1. Sebicht, die Cistercienser und niederländischen Kolonisten. Rudolf, die niederländischen Kolonisten in der Altmark im 12. Jahrhundert, 1889. Helmold, chron. Slav. S. S. II, c. 2, S. 89, auch I. 57. S. S. S. 55.
[5] Vgl. unten, S. 114.
[6] Urkundenbuch VII, S. 14. Das Privileg Ottos für die Lackenmacher geht auf eine Urkunde Heinrichs zurück.
[7] Gengler a. a. O., S. 125.
[8] Urkundenbuch I, § 10. II, § 64.

Stadt steht.[1] Neben den fremden Kolonisten treten als zweites Element unter den Einwohnern Altstädter Bürger auf. Heinrich schenkte um ihn wohl verdienten Einwohnern der Altstadt, namentlich Mitgliedern der Ratsgeschlechter,[2] Grundbesitz im Hagen. Er wollte sich hier einen treuen Kern unter den Bürgern schaffen. Die so geschenkten Grundstücke benutzten diese Altstädter nur teilweise für sich, zum Teil überließen sie dieselben weniger Vermögenden zu erblichem Recht gegen Leistung eines Zinses aus dem ihnen eingeräumten Bauplatze.[3] Die Altstädter Ansiedler wurden so von vornherein das reichere und damit einflußreichere Element in dem neuen Weichbilde, das naturgemäß bald in den Besitz der Ratsstellen kam. Als drittes Element haben bei der Besiedelung wie überall einwandernde Hörige mitgewirkt,[4] die sich gegen Wortzins geringen Grundbesitz erwarben und meist Handwerk trieben. Sie wurden durch ihre Ansiedlung im Hagen nach Jahr und Tag vollfrei.[5] Der überwiegende Teil der Bevölkerung bestand ursprünglich aus den Niederländern. Die Stadt war ihrem Wesen nach eine flandrische, ihr Recht ein flandrisches Stadtrecht.[6] Erst später ist das Hagenrecht durch das mündliche Gewohnheitsrecht der Altstadt modifiziert worden, und schließlich trat an seine Stelle das im Ottonianum schriftlich fixierte, selbstverständlich den Verhältnissen entsprechend veränderte Recht der Altstadt.[7]

Hänselmann[8] nimmt an, daß der Hagen mit Hülfe von locatores, die aus den Altstädtern genommen seien, gegründet sei, aber diese Annahme läßt sich durch nichts unterstützen.

Die neue Stadt wurde sofort durch Verhaue, Pallisaden und Plankenwerke befestigt.[9]

Die Gründung geschah nach der Reimchronik in der letzten Zeit König Conrads III.[10] Als runde Zahl ist das Jahr 1150

---

[1] Vgl. Entstehung S. 388. Weichbildsrecht S. 89.

[2] Solche Geschlechter, die im Hagener und Altstädter Rat sitzen, sind die Jordanes, Stevens, Lange, Grote, Stapel, welche 1269 erwähnt werden. Urkundenbuch I, 15.

[3] Vgl. Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrh. Lübeck 1847, p. 44.

[4] Die Einwanderer bezeichnen die Jura Indaginis als advenae. Urkundenbuch I, § 11.

[5] Urkundenbuch I § 9.

[6] Gerichtsverfassung S. 15 ff.

[7] Ebenda S. 21.

[8] Chroniken VI, Einl. S. XXI.

[9] Vgl. oben S. 112 u. A. 8 Chroniken VI. S. XVII. A. 4.

[10] Ueber Heinrichs Aufenthalt in Br. oder in der Nähe vgl. Prutz, Heinrich der Löwe, p. 452 Regesten. Heinrich hielt sich auf 1147 in Bruneswik, 4. Nov. in Quitilinburg, 1148 in Gandersheim, 1149 in Heikenbuttle, 1150 in pago Suppelinge, 1151 ebenda, 1152 in Goslar und Merseburg.

anzunehmen.[1] Heinrich ist zu der Erbauung der Stadt vor allem durch zwei Gründe bewogen worden: einmal wollte er eine neue starke Festung des Welfentums schaffen und zweitens wollte er seine Finanzen verbessern. Die Erschöpfung des Domanialbesitzes durch die Verleihungen an die Dienstleute und Ministerialen nötigte die Fürsten, sich nach neuen Hülfsmitteln umzusehen. Diese fanden sie in den Städten, wo in den Steuern, die von den Gewerbetreibenden gezahlt wurden, dem festen Schoß (Schatz) und den freiwilligen Beden eine immer reichlichere Quelle für den Landesherrn floß. Auch fand der Fürst hier bei dem beginnenden Eintritt des Bankrotts der Naturalwirtschaft nicht nur neue Einnahmen, sondern er hatte in der thatkräftigen Bürgerschaft ein Gegengewicht gegen den oft rebellischen Dienstmannenadel. Die Förderung von Handel und Verkehr und die Gründung der Stadt entspringt also vor allem sebstsüchtigen Gründen.

Die Bedeutung des Hagens als Festung erhöhte Heinrich dadurch, daß er das neue Weichbild und die Altstadt durch eine starke Mauer befestigte.[2] In ein näheres Verhältnis traten die beiden Weichbilde dadurch nicht. Es zeigt sich sogar zuweilen ein Gegensatz zwischen beiden.[3] Die Hägener standen in einem näheren Verhältnis zu den Herzögen, als die Altstädter, die nach völliger Autonomie strebten. Es waren zwei selbständige Städte, die durch die Oker und durch Wallwerk getrennt waren und die ihre eigene Politik verfolgten. Immerhin ist durch den Mauerbau das erste Moment zur Einigung gelegt.

Im 13. Jahrhundert entsteht neben Altstadt und Hagen das dritte freie Weichbild, die Neustadt.

In der Chronik des Conrad Bote wird die Gründung der Neustadt Heinrich I. zugeschrieben. Nachdem er berichtet, daß Heinrich die Altstadt ummauert habe, fügt er hinzu: und buwede de nyge stad dabei. Diese Nachricht ist nicht glaublich. Eine Neustadt konnte sich erst nach der Ummauerung als suburbium vor der Altstadt bilden. Ansiedelungen vor der Altstadt auf dem Grund der späteren Neustadt sind wahrscheinlich früh vorhanden gewesen, aber eine Stadt hat sich hier erst im 13. Jahrhundert gebildet. Die Ansiedelung auf diesem Terrain nahm erst größeren Umfang an nach der Ummauerung der Altstadt und des Hagens durch Heinrich den Löwen. Da Hagen und Altstadt sich nicht gegenüber liegen, so wurde die Mauer von der N.W.-Ecke der Altstadt nach der N.W.-Ecke des Hagens gezogen und so das

[1] v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover I, S. 277 ff.
[2] Nach Albertus Stad. im Jahre 1066. S. S. XVI, 345.
[3] Gerichtsverfassung S. 39.

Terrain, auf dem die Neustadt erwuchs, mit in den Mauernring gezogen.[1] Auf diesem so gesicherten Grund und Boden, der zur Altstädter Feldflur gehörte, siedelten sich vor allem Handwerker an, die in der Altstadt keinen Platz fanden und hier Grundstücke gegen mäßigen Wortzins erwarben, so die Leineweber und Beckenwerken,[2] die Gropen- und Apengießer.[3] Auch Wollengewebe wurde später hier betrieben.[4] Auch in diesem Weichbilde spielen die altstädter Ratsgeschlechter, denen die Ackerflur gehörte, naturgemäß eine große Rolle. Jüngere Söhne derselben ließen sich hier nieder, und ihre Familien bildeten später die Ratsgeschlechter. Der Sondername antiqua civitas findet sich zuerst 1227. Man könnte daraus schließen, daß damals eine nova civitas bestand, aber es kann auch die Altstadt im Gegensatz zum Hagen als alte Stadt bezeichnet sein. Hätte die Neustadt schon zur Zeit Ottos des Kindes existiert, so hätte dieser Fürst wahrscheinlich auch diesem Weichbild ein Recht gegeben oder bestätigt. Das Fehlen einer solchen Urkunde spricht sehr gegen die Existenz der Stadt in dieser Zeit. Consules[5] de nova civitate werden zuerst 1257 erwähnt; 1269 tritt die Neustadt den anderen Weichbilden völlig gleichberechtigt gegenüber.[6] Um 1279 befindet sich die Neustadt im Besitz des Rechtes der Altstadt, das in einigen Punkten modifiziert war.[7] Wahrscheinlich hat die Neustadt bald nach dem Tode Ottos des Kindes Stadtgerechtsame erhalten. Die Neustadt erwuchs auf freiem Gebiet, auf freier Altstädter Feldflur. Die Einwohner waren also vollfrei; ein Teil derselben zahlte Wortzins an die Altstädter Geschlechter, von denen sie ihre Wort erworben hatten. Auch hier wurden bei Erwerb von Grundstücken die Friedepfennige an den Vogt bezahlt.

Im Jahre 1269 traten die drei Weichbilde, Altstadt, Hagen und Neustadt in eine nähere Verbindung.[8] Am 18. November 1269[9] — Datum anno domini m° cc° l X° IX° infra octavam beati Martini — wurde der in der Stadtgeschichte höchst denkwürdige Beschluß gefaßt: ut in una domo conveniamus pariter

[1] Chroniken VI, S. XVII. u. A. 4.

[2] Beckenschläger.

[3] Ueber die Apengheter vgl. Chron. VI, S. 484. gropen ist ein aus Metall gegossener Tiegel: ebenda S. 488.

[4] Urkundenbuch X, S. 16.

[5] Pistorius Amoen. jurid.-hist. p 2347. Urkundenbuch VIII, Einleit. S. 15. Gerichtsverfassung S. 24.

[6] Urkundenbuch VIII, S. 15.

[7] Gerichtsverfassung S. 25. Urkundenbuch XVI, S. 21.

[8] Mack a. a. O. S. 24. Gerichtsverfassung S. 41. Chroniken VI, S. XX.

[9] Urkundenbuch VIII, S. 15.

habituri super causis civitatis universe. Die drei Weichbilde schließen also eine Einigung, sie wollen von jetzt ab nach außen hin eine Stadt oder vielmehr einen Stadtstaat, die civitas universa bilden, um die Angelegenheiten, die alle drei Weichbilde betreffen, die Instandhaltung der Mauer, die Verteidigung der Städte, die diplomatische und finanzielle Vertretung der Städte, besonders dem Landesherrn gegenüber, gemeinschaftlich zu verhandeln. Zu diesem Zweck wird ein neues gemeinschaftliches Kommunalorgan, ein gemeinschaftlicher Rat, geschaffen.

Um die Kosten der Verwaltung zu decken, wird festgesetzt, daß Gülten und Schoß der drei Weichbilde in eine gemeinsame Kasse fließen sollen. — Redditus eciam et collecte tocius civitatis ad communes usus et expensas reponentur in unum, ut ex una et communi bursa civitatis commoda disponantur.[1] Es wurde so ein Städtebund geschaffen, der seinen drei Mitgliedern im Innern völlige Freiheit wahrte, nach Außen aber Macht und Kraft dadurch gewährte, daß das politische Leben jetzt in einem Regiment gravitierte. Die Führerin dieses Bundes war die Altstadt, denn die Altstädter Geschlechter waren in dem gemeinschaftlichen Rat, dem Bundesrat, ebenso stark vertreten, wie Hagen und Neustadt zusammen.

Im Innern blieb die Verwaltung gesondert, für die interne Angelegenheit fungierte in jedem Weichbild der alte besondere Rat weiter. „Es stellt die lose und vorwiegend privatrechtliche Art dieses Bundes in die hellste Beleuchtung, sagt Hänselmann, daß, wenn gemeinsame Pfandschaften mit Weichsbildmitteln, die man zu diesem Zweck zusammenbrachte, erworben wurden, die Erträge nicht auf das gemeine Wohl verwandt wurden, sondern je nach Verhältnis dieser Einlage an die Weichbilde verteilt wurden."[2] Nach Außen erscheinen die drei Städte infolge dieser Handlung bald als eine Stadt. Der Name Braunschweig bezeichnet nicht mehr die Altstadt allein, sondern er wird der Sammelname für den Städtebund der drei Weichbilde. Daher findet sich auch die Bezeichnung de dre stede to Brunswick.

Kapitel III.

Mit der Einigung der drei Städte zur universa civitas Brunswick ist ein zweiter großer Abschnitt in der Entwicklungsgeschichte der Stadt Braunschweig erreicht. Wir wenden uns jetzt zur Entstehungsgeschichte der herrschaftlichen Städte, der distincta nostra oppida und specialia judicia des Herzogs,[3]

[1] Urkundenbuch VIII, § 2, vgl. Mack a. a. O. S. 25 u. A. 2.
[2] Chroniken VI, Einl. p. XXI. VI, S. 321, a 3.
[3] Urkundenbuch XIII, § 1. S. 17.

der Alten Wik und des Sackes. Man hat diese Städte oft fälschlich als unfreie bezeichnet und angenommen, daß die Bewohner unter einem Hofrecht standen. Diese Ansicht ist falsch, die Weichbilde standen unter Stadtrecht, nicht unter Hofrecht. Nur in politischer Beziehung waren sie etwas abhängiger als die anderen Städte. Während Altstadt, Hagen und Neustadt sich mehr den Reichsstädten und freien Städten nahen, tritt uns in Wik und Sack der ausgeprägte Charakter der abhängigen Landstadt entgegen.

Der Landesherr,[1] der die volle gräfliche Gerichtsbarkeit besitzt, ist befugt, den Schoß (tallia, stiura, bede, petitio, precaria, exactio, schaff, schatz) zu erheben, aber er hat nicht allen Klassen der Bevölkerung die Abgabe auferlegen gekonnt, so nicht den Ritterbürtigen und auch nicht allen Städten. Die Altstadt Braunschweig war schon bedeutend, als die Brunonen die Landeshoheit erwarben; sie blieb von der Schoßpflicht frei. In ihr erhob der Rat den Schoß. Die Freiheit vom Schoß wurde dann auch auf Neustadt und Hagen übertragen. Den Einwohnern der Wik, die damals noch Bauern, die teilweise hörig waren, wurde die Schoßpflicht auferlegt. Außerdem war der Herzog auch Grund- und Gemeindeherr, sowohl in Wik, als auch im Sack.[2] Als solchem kamen ihm mancherlei Rechte zu, die in den freien Gemeinden der Rat ausübte.[3] Die Stellung des Rates in den unabhängigen Gemeinden und des Herzogs in den abhängigen Gemeinden sind ähnlich. Beide personifizieren den Besitzer des Grund und Bodens, denn der Rat ist der Repräsentant der Gemeinschaft der freien Grundbesitzer, der Herzog ist der Grundbesitzer selbst. Daher können die Rechte, die der Herzog in Wik und Sack ausübte, auf den Rat der Altstadt oder den Rat der 3 Städte übergehen. Die Einwohner der Wik waren trotz der Schoßpflichtigkeit vollfrei, denn Vollfreiheit und Schoßpflichtigkeit schließen einander nicht aus. Andere Abgaben, die auf Hörigkeit deuten, finden sich nicht.[4] Der Hauptbeweis ihrer Freiheit ist, daß sie ihr Eigentum ohne Erlaubnis des Herrn veräußern konnten.

Die alte Wik ist aus dem Dorf — der Wik — des Bruno, also wohl aus einem Dorf der Brunonen hervorgegangen. Die Brunonischen Grafen hatten hier einen Gutshof, keine Burg, und in dem Dorfe wohnten die Kolonen und Tagelöhner, die

[1] v. Below, zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung Sybels Hist. Ztschr. 58. S. 196.

[2] Die Grund- und Wortzinse sind später im Besitz des Aegidienklosters und des Cyriakusstiftes.

[3] v. Below, Ursprung a. a. O. S. 41.

[4] An anderer Stelle wird genauer auf diese Verhältnisse eingegangen werden.

wahrscheinlich Liten und Hörige waren. Diese Hörigen erfreuten sich einer persönlichen Freiheit, wenn sie auch nie vollfreie waren, denn Freiheit beruht auf der Geburt. Sie erhielten außer den Wohnungen im Dorf eine Anzahl Felder und Wiesen in der Feldmark und die dazu notwendige Weide- und Waldnutzung, wofür sie dem Grafen eine bestimmte Abgabe bezahlten.[1] Außerdem wohnten in dem Herrendorf, der villa indominicata auch freie Vasallen, wie jener Hatheguarth (Hatwart), der die S. Magnikirche dotierte und ausdrücklich als liber homo bezeichnet wird. Schenkungen können nur von Freien vollzogen werden. Wann dieses Dorf entstand, wissen wir nicht, urkundlich wird es erwähnt bei der Gründung der S. Magnikirche durch jenen gräflichen Vasallen Hatheguart und seine Gemahlin Atta im Jahre 1031.[2] Hatheguart stattete die Stiftung mit zwei Hufen aus, Graf Ludolf schenkte ein nahe gelegenes Grundstück,[3] Bischof Branthago von Halberstadt, zu dessen Sprengel die Wik gehörte, weihte die Kirche und machte sie zur Pfarrkirche für die Villa Brunesguik und 17 ihr benachbarte Orte.[4]

Die Wik behielt ihren dörflichen Charakter bis ins 13. Jahrhundert. Es zeigt sich hier, wie wenig Unfreiheit und Hörigkeit dazu angethan sind, städtisches Leben hervorzubringen. Als Heinrich der Löwe um 1166 den Mauerbau unternahm, war der Ort noch so unbedeutend, daß er nicht in den Mauerring mit einbezogen wurde. Als König Philipp von Schwaben 1200 die Stadt Braunschweig belagerte, war die Wik nur durch ein Verhau geschützt.[5] So konnte das Staufische Heer leicht eindringen und bis an die Mauer Heinrichs des Löwen vordringen.[6] Um einem ähnlichen Ereignis vorzubeugen, ließ Otto IV., dem die Stadt Braunschweig 1202 in der Erbteilung mit seinen Brüdern zugefallen war,[7] nun auch die Wik mit Gräben und Mauern befestigen. Die Reimchronik berichtet darüber:

---

[1] Diese Wortzinsen erwarb später das Aegidienstift.

[2] Urkunde im Stadtarchiv; abgedruckt bei Rehtmeyer Kirchenhistorie I, Beilage 1 und Falke, tradit. Corbej. 35. Vgl. Reimchronik a. a. O. c. 17, S. 479, v. 1609. Bothe, chron. pict. Leibniz, S. S. III, 323. Hatheguart dre hove hadde von demselben herren zu lene. — Facsimile der Urkunde bei Behrens, Urkunden aus dem Stadtarchiv Braunschweig. No. I.

[3] rus proximum huic atrio.

[4] Reimchronik c. 17, v. 1609.

[5] Reimchronik c. 52, v. 5460 a. a. O. II, 527.

[6] Ebenda c. 52, v. 5447 ff. Vgl. auch Arnold Lubec VI, c. 4. Bothe zum Jahre 1199.

[7] Urkunde Orig. Guelf. III, 627.

Desse vurste hoheborn
Leyz begraben hi bevorn
Und vesten dhe Alden Wich.[1]

Durch die Befestigung wurde der erste Grund zur Stadt gelegt. In dem sicheren Gebiete ließen sich jetzt Einwanderer nieder, die von dem Aegidienkloster, der Stiftung der Brunonin Gertrud, welchem nach einer Urkunde des Papst Alexander III. vom Jahre 1178[2] fast die ganze alte Wik mit allen ihren Gebäuden, Mühlen, Aeckern, Wiesen, Gärten und Wäldern samt der Magni- und Nikolauskirche gehörte, Hausstellen gegen Wortzins erwarben. Unter den Einwanderern machen sich drei Elemente wie im Hagen geltend, einmal Hörige, die durch die Niederlassung im Königsfrieden frei wurden, zweitens Niederländer und drittens Altstädter Bürger. Als viertes Element kommen dann die alten Einwohner der Wik hinzu. Die Holländer siedelten sich in der Friesenstraße an der Mauer an und übten ihr heimisches Wollengewerbe aus. Von besonderem Einfluß sind auch hier die Altstädter Bürger gewesen, die bei der Uebervölkerung der Altstadt in der Wik ihren Wohnsitz nahmen. Sie übertrugen die städtische Freiheit und die städtischen Verwaltungsformen der alten Heimat in die neue. 1240 werden consules der Wik erwähnt.[3] 1245 gestattete Herzog Otto den Bürgern eine Communio, Einigung (inninge), d. h. eine Kommune, eine burscap,[4] ein einheitliches Stadtwesen zu bilden und erlaubte ihnen Handel, besonders mit selbstverfertigten Laken, wie in der Altstadt zu treiben — Damus talem graciam, que vulgariter dicitur inninge, ut possint ibi emere et vendere pannum, quem ipsi parant, et a l i a o m n i a sicut in antiqua urbe.[5] Die Hervorhebung der Erlaubnis des Handels mit Laken beruht wohl darauf, daß die alten Weichbilde diesen Handel monopolisieren wollten. Außerdem verlieh er 1245 der Stadt tale jus, quod habent nostri burgenses antique civitatis, ut illud servent perpetuo in universum, also Altstädter Recht.[6]

Die Bewohner betrieben infolge der Privilegien Ottos vor allem das Wollengewerbe. Sie bezahlten an das Aegidienstift Wortzins, der aber nicht an der Person, sondern am Grundstück

---

[1] Reimchronik c. 62.
[2] Rehtmeyer a. a. O. I, Beil. S. 38—40.
[3] Urkundenbuch IV, S. 9.
[4] Während Altstadt, Hagen und Neustadt in mehrere burscaps, lat. vicinia, zerfallen, bildet die Wik und der Sack ursprünglich nur eine burscap. Ueber burscap = communio vgl. Gengler a. a. O. S. 202 § 7. (Höxter).
[5] Urkundenbuch V, S. 10. Vgl. meine Entstehung der deutschen Städte a. a. O. S. 331.
[6] Urkundenbuch.

haftete, und dem Herzog eine Steuer, die bald Schoß, bald Bede genannt wird. Ein Zeichen des früheren Zustandes der Unfreiheit ist der Wortzins nicht, wie Hänselmann annimmt. Jeder Freie kann Grundstücke gegen Wortzins erwerben; seine persönliche Freiheit wird dadurch nicht im geringsten alteriert. Die Friedenspfennige wurden bei Eigentumsübertragungen auch hier bezahlt.

Ganz anders und weniger kompliziert als die Entstehung der Wik ist die des Sackes (Saccus.) Die Wik ist ein uraltes Gebilde, das lange Zeit braucht, um sich zu einem Weichbild zu entwickeln. Der Sack ist ein ganz junger Ort, er verdankt seine Entstehung der Uebervölkerung der alten Weichbilde, vornehmlich des der Altstadt. Er ist nichts weiter als ein Auswuchs der Altstadt. Als die Bevölkerung in der Altstadt zu groß wurde, ließ sich ein Teil in der Alten Wik nieder, ein anderer siedelte sich, zumal die Alte Wik auch nicht übermäßig Raum bot, auf dem „Vorbleke" der Burg Tanquarderode an, das „wie ein Sack zwischen Altstadt, Neustadt und Burg lag", und dem Blasiusstifte in der Burg gehörte. Sie erhielten hier von den Stiftsherrn Grundstücke gegen Zahlung des Wortzinses, denn die Einnahmen des Stiftes wurden dadurch sehr gesteigert. Nach den Degedingsbüchern des Sackes zahlen fast alle Häuser dieses Weichbildes Wortzins an das Stift. Selbstverständlich blieben die Bürger auch hier vollfrei. An den Herzog bezahlten sie wie die Bewohner der Wik die Bede. Das Vorblek gehörte zu dem früheren herzoglichen Eigen, war also schoßpflichtig. Die Fürsten hatten jetzt nicht mehr nötig, mit Aufgabe eigenen Vorteils, wie bei Gründung des Hagens, die Entwickelung des Städtewesens zu fördern. Sie hielten jetzt fest, was sie hatten. Die Friedepfennige werden auch hier bezahlt. 1290 wird der Sack zuerst als oppidum bezeichnet;[3] 1299 wird das Ratskolleg erwähnt.[4] Um diese Zeit erhielt das Weichbild Altstädter Recht, und zwar in derselben Fassung, wie es 1279 durch Herzog Heinrich an Duderstadt verliehen wurde.[5] Das Rechtsbuch des Sackes, in dem das Stadtrecht steht, ist noch im 13. Jahrhundert geschrieben.[6] Im Huldebrief der Herzöge Magnus und Ernst vom Jahre 1345 erscheint das Weichbild den anderen gegenüber als völlig gleichberechtigt.[7] Die Säcker gingen am Löwenstein zu Gericht. Sie

---

[1] Urkundenbuch VI, S. 11.
[2] Ebenda XXVI, S. 33. XXXII, S. 40.
[3] Urk. im Ordin. S. Blasii fol. 27 n. 5, in oppido nostro, quod Sac dicitur.
[4] Copialbuch von S. Ulrici I, Fol. 169.
[5] Gengler, cod. jur. municip. I, p. 416.
[6] Noch nicht ediert. Vgl. Chroniken VI. S. 19. A. 4.
[7] Urkundenbuch XXIX, S. 37.

waren meist Handwerker, Schuhmacher, Kürschner und Kannengießer. Die Straßen dieser Gewerke, die Schuh-, Kannengießer-, und Neuestraße (letztere hieß im 14. Jahrhundert die Korsewerchtenstraße) lagen zu einem kleinen Teil in der Altstadt, zum größeren auf dem „Vorblek" im Sacke.

Kapitel IV.

Die Wik, wie der Sack, die von den Herzögen als distincta nostra oppida, specialia nostra judicia[2] bezeichnet werden, waren durch ihre Abhängigkeit von der Herrschaft lange gehindert, an eine engere Verbindung mit den anderen Weichbilden, mit denen sie äußerlich durch die Mauer verbunden waren, zu treten. Erst am Ende des 13. Jahrhunderts wird die Einigung angebahnt und zwar dadurch, daß Wik und Sack allmählig in ein Unterthanenverhältnis zum gemeinen Rat der drei alten Städte treten. Die Herzöge, die in ewiger Geldnot waren, verpfänden die Städte; aus dieser Pfandschaft ging die dauernde Herrschaft des Rates hervor. Der Rat tritt an Stelle des Herzogs.

1296 verpfändet Herzog Albert[3] alle Einkünfte und Abgaben, die ihm in der Wik und dem Sack zustanden — quidquid de distinctis nostris oppidis Sacco et veteri vico derivari potest, also Schoß und Gerichtsgefälle, an den Rat. Seit dieser Zeit erhob der Rat der drei Städte die Einkünfte der Herzöge, vor allem den Schoß. 1345 traten die Herzöge ihre Städte völlig ab. Die Einwohner werden in ein Unterthanenverhältnis zum gemeinen Rat versetzt.[4]

Sie sollen den Räten der drei Weichbilde gehorsam sein, wie deren eigene Bürger in Rücksicht auf Schoß oder sonstige Leistung, sowie in allen anderen Stücken. — ita videlicet, quod inhabitantes ibidem obedientes et subjecti erunt ipsis in collecta, quod vulgo schot dicitur, seu contributionibus aliis quibuscunque ac omnibus articulis et casibus et juribus, quibus burgenses eorum sunt subjecti.

1370 und 71 wird das Unterthanenverhältnis in dem Wik und Sack zum gemeinen Rat stehen, neu von den Herzögen bestätigt.[5] Die Städte waren damit endgültig preisgegeben. Sie bezahlten Schoß und andere Abgaben an den Rat, sie bedurften zum Treiben von Handel die Erlaubnis desselben. — nulla mercimonia venalia habebuntur preter consensum consulum predictorum. — Die alten Herren bedingen ihnen nur

---

[2] Urkundenbuch XIII, S. 18. XVI, S. 34.
[3] ibid. XIII, S. 18. § 1.
[4] ibid. XXXII, S. 40.
[5] ibid. XLVIII, XLIX, S. 56, 57.

gute Behandlung aus, sie verlangten, daß der Rat seine neuen Unterthanen gnädig mit Ausschließung jeder Chikanierung behandeln solle — ipsos sicut suos burgenses relegato omni rancore dicti consules graciose pertractabunt.[1] —

An Stelle des Herzogs ist also seit 1345 der Rat getreten. Man darf aber nicht glauben, daß hier ein hofrechtliches Verhältnis vorliegt; der Rat erwarb nur Rechte, die aus der landesherrlichen Gewalt des Herzogs hervorgehen. Er tritt als Landesherr in die Stelle des Herzogs. Ueber das Weichbildseigen hatte der Rat ebensowenig wie der Herzog Macht. In dem gemeinsamen Rat der drei Städte hatten Wik und Sack selbstverständlich keine Vertretung.

Aus der Unterordnung ging allmählich die Gleichberechtigung hervor. Durch Uebernahme von Pflichten erkauften sich zunächst die Räte der Wik und des Sackes das Recht, auch ihrerseits Vertreter zum gemeinen Rat zu senden. Im Jahre 1345 nehmen sie zunächst auf drei Jahre dieselben Lasten auf sich, zu denen sich die drei Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt verpflichtet haben. 1345, am Katherinenabend, (24. November) stellte der gemeine Rat der Wik folgende Urkunde über ihr Vorgehen aus: umme den wilkore, den de rat in der Oldenwik mit us gedan hebbet, dat se willen gheven unde toleggen des iares to der meynen stad nut unde not, also alse use anderen wikbelde dot, also dane ghulde unde tins de eren wicbelde to den neghesten dren iaren vallet unde vallen mach boven redelike kost unde notdorft eres wikbeldes. — Aus den Worten also alse use anderen wicbelde dot[2] ist wohl zu schließen, daß auch der Rat des Sackes sich zu gleicher Leistung verpflichtet hat. Seit dieser Zeit wird der Rat der fünf Städte, de rad van all vif steden, erwähnt. Immerhin blieb das Unterthanenverhältnis auch jetzt bestehen.

Die völlige Gleichstellung der fünf Städte wurde erst durch die Revolution von 1374 erreicht, in der der alte Rat, der Herr der Wik und des Sackes vertrieben, also das Unterthanenverhältnis gelöst wurde. Bezeichnend ist, daß Wik und Sack auf Seite des Rates stehen. Durch die Verfassung von 1386, die der Stadt einen neuen Rat gab, wurde die Gleichberechtigung aller Weichbilde anerkannt und zugleich eine einheitliche Stadtverwaltung geschaffen. Die Einzelräte der Weichbilde verschwinden, die einzelnen Weichbilde hören auf als selbständige Städte zu

---

[1] Urkundenbuch XXXII, S. 40.
[2] Urk. im Stadtarchiv zu Braunschweig. Chroniken VI, S. 320, A. 3. Mack a. a. O., S. 36.



existieren. Braunschweig ist nicht mehr ein Sammelname für einen Städtebund, sondern bezeichnet jetzt eine einheitliche Stadt. —

Damit ist die Entstehungsgeschichte der Stadt Braunschweig zum Abschluß gelangt.

Anhang.

Die sagenhaften Gründer der Stadt Braunschweig.

Nach der mittelalterlichen Sage ist die Stadt Braunschweig von zwei Brüdern des Sachsenherzogs Otto des Erlauchten, des Vaters des Königs Heinrich I., den Herzögen Bruno und Tanquard gegründet worden. Bruno erbaute die „Stadt," die nach ihm Brunswik genannt wurde, Tanquard die „Burg," Tanquarderode.

Die Sagen geben uns keine Geschichte, sie zeigen uns nur, wie man sich im Mittelalter die Entstehung Braunschweigs dachte. Sie haben sich in ähnlicher Weise gebildet, wie aus dem Namen der Stadt Rom die Gründernamen Remus, Romus und Romulus entstanden sind, nämlich aus den Ortsbezeichnungen. Allerdings liegt den Sagen im Gegensatz zu den Römischen ein gewisser historischer Kern zu Grund, aber dieser ist sehr gering. Es läßt sich aus denselben nichts weiter schließen, als daß irgend ein Tanquard die Rodung anlegte, auf der später die Burg der Brunonen und Welfen stand, sicherlich ohne Ahnung, daß hier einmal im Herzen einer volkreichen Stadt Burg und Domstift sich erheben sollten.[1] Schon aus den Ortsbezeichnungen Brunswik und Tanquarderode geht hervor, daß es sich hier weder um eine Stadtgründung noch um eine Burgerbauung handelt. Abgesehen davon, daß die Städtegründung erst unter Heinrich I. beginnt, bezeichnet wik nur ein Dorf, nicht etwa ein Haus, und rode die Rodung, den Besitz eines Einzelnen, aber nicht eine Burg.[2] Brunswik ist das Dorf, nicht die Stadt eines Bruno, Tanquarderode die Rodung, der Hof eines Tanquard.

Bruno und Tanquard sind nach der Sage Brüder, Brunswik und Tanquarderode liegen ja brüderlich beieinander. Sie mußten dem herzoglichen und später durch seine Könige so berühmten Hause der Luidolfinger angehören, denn die Stadt, die der Chronist Conrad Bothe als eine krone und speygel im lande to Sassen bezeichnet, konnte nur von einem königlichen Geschlecht gegründet sein. Daß eine Stadt aus sich selber entstand, konnte

[1] Hänselmann, Hans. Geschichtsbl. 1873, S. 3.

[2] Schon Leibniz hat bemerkt, aus dem Namen gehe hervor, daß Tanquarderode ursprünglich nicht eine Burg, sondern eine Villa gewesen sei, ein Ackerhof, auf dem später die Burg entstand. Wäre die Gründung einer Befestigung beabsichtigt, so hätte man wohl die Endung burg gewählt, wie Hammaburg, Magdeburg. In Orten auf rode und bütl, wie Wernigerode und Wolfenbüttel, entstanden die Burgen erst später.

man sich im Mittelalter nicht denken. Aus dem post hoc folgte das propter hoc.

Die Sage macht sich schon durch einzelne romanhafte Zusätze verdächtig. Tanquard, Bruno und Otto sind Brüder, die ersteren beiden wollen nicht heiraten, um dem jüngeren Bruder die Herrschaft und die Macht zu übertragen. Sie fallen beide in einer Schlacht.

Herzog Luidolf hat, wie Bethmann überzeugend nachgewiesen hat,[1] keinen Sohn Tanquard gehabt. Die älteren Quellen wissen auch nichts von demselben. Sie kennen weder Tanquard als Sohn des Luidolf, noch berichteu sie seinen Tod. So wird er weder von Widukind[2] noch von Roswitha von Gandersheim, die dem sächsischen Hause doch sehr nahe stehen, erwähnt.

Auch in den Stammbäumen des sächsischen Geschlechts befindet er sich nicht.[3] Ebenso bringen die ältesten Berichte über die Schlacht, in der beide Herzöge fallen, seinen Namen nicht. Adam von Bremen berichtet über die Schlacht: Tum Saxonia vastata a Danis, Brun dux occisus est cum 12 comitibus.[4] Aehnlich berichten die ann. Ryenses[5]: Erik Barn ..... vastavit Saxoniam, Brun ducem occidit et 12 comites. Quid plura. Urbes cum civibus, episcopi cum grege truncati sunt, ecclesiae cum fidelibus incensae sunt. Theodoricus et Narwardus episcopi truncati sunt. Die sächsische Weltchronik[6] kennt auch nur zwei Söhne: Desse Ludolf war Vater des hertogen Bruno unde des groten hertogen Otten. Der Anfang der Chronik von der Sachsen Herkunft[7] und Eberhards Reimchronik von Gandersheim[8] haben dieselbe Angabe.

Es ist undenkbar, daß diese Schriftsteller einen Sohn Ludolfs nicht gekannt hätten, zumal die Schlacht, in der er seinen Untergang fand, für lange Zeit einen bedeutenden Eindruck gemacht hatte und die Sage sich gerade mit dem Untergang des Heeres im Dänenkriege lebhaft beschäftigte. Dies zeigt sich vor allem in den Weiterbildungen der Geschichte des Unterganges. In den älteren Berichten kommt Bruno in der Schlacht um, später schrieb man Niederlage und Tod desselben nicht dem Schwert der Normannen, sondern den Elementen einer Ueberschwemmung oder einem Wolkenbruch zu. So berichtet Widukind: inunda-

[1] Westermanns Monatshefte 1860, S. 530.
[2] I, 16, (Handausgabe).
[3] S. S. VIII, 32, 28, 194.
[4] S. S. XX, 298, 30, cap. 40.
[5] S. S. XVI, 398. 19.
[6] Mon. G. Deutsche Chroniken II, p. 157, 20, c. 146.
[7] ibid. p. 265, 5.
[8] ibid. p. 403, c. 7.

tione periit,[1] die chronica ducum Brunsw. führt das weiter aus: Bruno et Tanquard inundatione gravi imbrium perierunt.[2] Die Weltchronik[3] läßt Bruno sogar ohne Kampf umkommen. — De hertoge Bruno vor da mit here wider de Denen unde ward vil gas mit grotem Watere bevangen, also verdarf he ane strit mit al sineme volke. In Eberhards Reimchronik[4] besiegt Bruno sogar zuerst die Dänen, kommt aber durch einen Sturm auf der See um — unmetlik sturmweder erhob sec uf der see . . . De hertoge Brun aldar sin ende nam. Als Quelle ersten Ranges kommt für uns besonders die Braunschweiger Reimchronik in Betracht.[5] Der Verfasser, der an seinen Quellen eine scharfe Kritik übt, kennt Tanquard wohl, aber er spricht ihm die Existenzberechtigung ab. Nachdem er die Familienverhältnisse Luidolfs beschrieben hat und diesem zwei Söhne Brun und Otto zugeschrieben hat, fährt er fort:[6]

an einem anderen buche ich las,
da mir noch ein son genennet ward,
der sollte heizen Tanquard,
des sprech ich doch nicht vor war.

Er übergeht Tanquard geflissentlich, bei der Erwähnung von Tanquarderode nennt er ihn nicht und schreibt die Gründung auch Bruno zu. Nach der Sachsenchronik[7] ist Dankward auch der Gründer der Petrikirche. Nach der Reimchronik ist die Kirche aber erst 1030 vom Bischof Godehard von Hildesheim geweiht, welcher 1038 starb.

Heinrich von Herford[8] und die chronica ducum de Brunswick[9] nennen zuerst Tanquard als Bruder des Bruno. Am meisten ausgeführt findet sich dann die Sage in der eben angeführten Sachsenchronik. Es heißt da zum Jahre 859: Do ward sin eldeste sone Bruno hertoghe to Sassen un bleff eyn hagestolte sünder wyff unde kind, he was eyn stritbarer man, he buwede Brunswick unde von öme heft de stad den namen, he reygerde neggenteyn Jare, da bleff he dot in eynem streyde. Ao 861 . . . so

---

[1] Widukind 1, 16. (Handausgabe.)
[2] chronica duc. Brunsw. c. 1.
[3] Mon. G. — Deutsche Chron. p. 157, c. 146.
[4] Ebenda, c. 7.
[5] Ebenda, II, p. 430. Lorenz, Geschichtsquellen II, p. 139.
[6] a. a. O. II, 464 (440).
[7] Sachsenchronik z. J. 879. Abel, Sammlung d. Chr. Braunschweig 1732. Vgl. Lorenz, Geschichtsquellen II, S. 155 u. A. 1, und Schaer, Conrad Botes niedersächs. Bilderchronik 2c. 1880.
[8] Heinrich von Herford ed. Potthast Gött. 1859, S. 74.
[9] chronica ducum de Br. c. 1.

buwede hertog Dankwart de stidde, dar nu der Dom licht und buwede dar ene kerke in de Ere S. Peters . . . unde nomede dat Dankwarderode und hertog Bruno buwede de stidde, dar nu der Eygermarkt ist to Brunswick, unde buwede dar ene kerke, in die ere S. Jacobs, dat war sin apostel und nomede dat Brunswick, so dat dar de koplüde kemen und hulpen hertog Bruno sine stad rede machen und begrepen dar eine stad unde nomeden sie nach Bruneswik Brunswik unde is eyne krone und speygel des Landes to Sassen. Bruno erhält von einem Edelmann dat hus to Lechtenherge . . . und buwede . . . neyne borch to Brunswik und gaff sine stidde den koplüden und handwerkslüden, die makten die stad vullens rede.

In Betreff des Todes Tanquards bringt diese Quelle eine andere Nachricht. Sie berichtet zum Jahre 877 den Zug Brunos gegen die Dänen. Bruno bleff dod unde wart in Schleswig begraben. Nach seinem Tod regierten seine beiden Brüder, aber Dankwardus starff in deme 3ten jare darnach. Wir sehen, wie sehr sich hier die Sage weitergebildet hat. Aber die Unglaublichkeit derselben zeigt sich in der Zusammenstellung der verschiedenartigsten ungleichzeitigen Ereignisse, die gleichwohl als gleichzeitig erwähnt werden.

Auch auf die Fürsten von Braunschweig hat die Tanquardsage wenigstens in der Namensgebung eingewirkt. So finden sich in den ältesten Eintragungen des Memorienbuches[1] von S. Blasien zwei comites in Brunswich Tanquardus et Bruno, die als gestorben am 21. Januar eingezeichnet sind. Diese brunonischen, nicht luidolfingischen Grafen, die Bethmann ins 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts setzt, tragen ohne Zweifel ihren Namen von den mythischen Gründern Braunschweigs.

Tanquard ist keine rein mythische Person, er hat wirklich gelebt und die Rodung, auf der die spätere Brunonen- und Welfenburg angelegt wurde, geschaffen oder schaffen lassen, aber wer er gewesen und welchem Geschlecht er angehört hat, wissen wir nicht. Hirsch's Annahme,[2] daß Tanquard aus dem unglücklichen Sohne Ottos des Großen Tankmar entstanden sei, ist wohl nicht haltbar. Eher wäre wohl aus dem Gleichklang und der Alliteration der Namen Tankmar und Tanquard auf eine Verwandtschaft der beiden Personen mit einander, also auf eine Zugehörigkeit Tanquards zum Geschlecht der Luidolfinger zu schließen. Diese Alliteration in der Namengebung spielt in der älteren deutschen

[1] Chroniken VI, S. XV A. 1.

[2] Hirsch, Jahrb. d. Deutschen Reichs unter Heinrich II., Bd. I, S. 462.

Familiengeschichte vor Ausbildung des Familiennamens eine Rolle. Man denke an die Namen in der Familie des Armin, Segimund, Segimar, Segestes, aus denen man geschlossen, daß Arminius ursprünglich Siegfried, Siegward, (Sigurd) geheißen hat, an Heribrand, Hildebrand und Hadubrand, an Gunther, Gernot, Giselher, die Söhne des Gibich und ähnliches. — Immerhin kann dieser Gleichklang der Namen auf einem Zufall beruhen. An einem gewissen Zusammenhang des Tanquard mit den Luidolfingern müssen wir aber festhalten, so lange nicht bewiesen ist, daß die Luidolfinger in diesem Teile Sachsens keine Besitzungen gehabt haben. Ohne Zweifel gehörten den Luidolfingern im Darlinggau und im Gau Ostfalun große Gebiete.[1] Im letzteren gründete Luidulf Gandersheim, das er reichlich dotierte. Auf die Güter an der Oker läßt auch der Tausch schließen, den Otto 888 mit dem Abt von Corvei schließt. Otto tritt ein Gut ultra fluvium Ovacram gegen entsprechende Entschädigung ab, um seinen Besitz besser abzurunden (ut major sit commoditas in locorum situ).[2] Die Luidolfinger besaßen das ganze Waldgebiet, daß sich von der Kammhöhe des Harzes bis zur Oker erstreckte.[3] Auf die Großartigkeit des Luidolfingischen Besitzes lassen auch die Schenkungen schließen, mit denen Otto I. die Kirchen zu Magdeburg, Halberstadt, Helmstedt bedachte.[4] In diesem Waldgebiet haben die Luidolfinger ihren Dienstleuten Land zur Rodung angewiesen. Einer ihrer Dienstleute, ein homo liber und vassus, wie Hatheguart, der Gründer der Magnikirche in der Wik, war vielleicht auch Tanquard. Nach seinem Tode oder nach dem Aussterben seines Geschlechtes kam das Gut an die Luidolfinger und von diesen an die Brunonen. Aber auch diese Annahme ist nicht unanfechtbar. Immerhin steht als sicher fest, daß irgend ein Tanquard hier in nicht allzufrüher Zeit, denn die Endung rode findet sich erst in jüngeren Ortsbezeichnungen, die Rodung anlegte, und daß dieser Hof später auf irgend eine Weise, Kauf, Tausch,[5] Einziehung oder Heimfall in den Besitz der Luidolfinger und dann der Brunonen gekommen ist.

Als Curiosität soll noch die Ansicht Falke's angeführt werden, der Tanquard für den Schwiegervater des Herzogs Bruno hält.[6]

---

[1] Dümmler, Otto der Große I, S. 350 ff.

[2] Falke, tradit. corb. 293.

[3] Ilsenburger Urkundenbuch II, S. XVI.

[4] Waitz, Heinrich I., S. 193. Bethmann nimmt an, die Ludolfinger hätten bei Braunschweig keinen Besitz gehabt.

[5] Vgl. den Vorgang mit Corvey.

[6] Hirsch, Jahrb. des Deutschen Reiches unter Heinrich II., Bd. I, S. 163.

Wir gehen jetzt auf Bruno, den vermeintlichen Gründer der Wik, des Dorfes Brunswik, ein. Die Sage hält diesen Bruno für einen Luidolfinger. Bruno folgte seinem Vater Luidolf[1] nach den ann. Xantenses[2] im Jahre 866,[3] er fiel an der Spitze des Sächsischen Heerbanns gegen die Normannen in der unheilvollen Schlacht von 880 bei Hamburg an der Alster[4] (bei Eppendorf?). Ihm folgte sein Bruder Otto der Erlauchte, der von 880—912 regierte. Bruno wird bereits als dux bezeichnet — vielleicht bedeutet das Wort hier nur Heerführer — aber erst Otto ist der erste wirkliche Herzog der Sachsen. Die älteste Nachricht von der Gründung der „Stadt" Braunschweig durch Bruno findet sich im chronicon Halberstadense, das um 1200 entstand.[5] Es meldet: hic Bruno fundator exstitit civitatis, quae Brunonis vicus vocatur. Civitas heißt hier Stadt. In der Reimchronik finden wir auch eine Zeitangabe.[6] Der Chronist sagt: so is iz unter dem andern Ludewiche geschen. Mit dem andern, also dem zweiten Ludewich ist Ludwig der Deutsche, der von 840—876 regierte, gemeint. Die Schrift de fundatione ecclesiarum Saxonie giebt das Jahr 890 an, aber diese Annahme kann nicht haltbar sein, da Bruno 880 stirbt. Die Gründungszeit fiele demnach in die Jahre 866—76. 866 folgt Bruno seinem Vater, 876 stirbt Ludwig.

Prüfen wir jetzt die Nachrichten auf ihren historischen Wert. Zunächst liegt im Namen nichts, was auf eine Gründung deutet. Brunswik heißt nichts weiter als Wik, Dorf des Bruno. Ein solches Dorf wird aber nicht begründet, sondern es entsteht nach und nach neben dem herrschaftlichen Hof. Tagelöhner und Kolonen, freie und hörige Leute, die zur Ackerwirtschaft und herrschaftlichen Hofhaltung nötig sind, siedeln sich hier an oder erhalten Land zur Nutzung und zu Lehen. Die Gründungssage entstand erst zu einer Zeit, als man allgemein annahm, daß dieses Dorf der Kern der Stadt Braunschweig sei und als man glaubte, daß jede Stadt die Gründung einer bestimmten Person sei. Aus dem Namen schloß man auf einen Gründer Bruno

---

[1] Waitz, Heinrich I., S. 9—12, 185—194. Dümmler, Ostfränk. Reich, S. 561.

[2] S. S. II, S. 231. L. wird als comes de septentrione bezeichnet.

[3] In den ann. Alam. cont. Sang. S. S. I, 50 und ann. Weingart. S. S. I, 66 wird der Tod Liudulfs, der unter die principes regni gerechnet wird, ins Jahr 864 gesetzt. Schon Leibniz erkannte, daß die Nachricht ins Jahr 866 gehört. ann. I, S. 655. Waitz, Heinrich I., p. 10. A 3.

[4] Dümmler, Ostfränk. Reich, S. 136 und A. 65.

[5] Leibniz, S. S. rer. Brunsw. V, 113. Vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen I, S. 322 u. A. 3.

[6] Mon. G. Deutsche Chronik a. a. O.

zurück und diesen Bruno fand man dann in jenem Bruder Ottos des Erlauchten. Es war ja natürlich, daß die alte Stadt Braunschweig älter sein mußte, als andere Städte ihrer Umgebung, die ihre Entstehung auf Heinrich I. zurückführten. Sie konnte demnach nur von einem Ahn Heinrichs gegründet sein. Wir wissen jetzt,[1] daß nicht die Wik der Keim Braunschweigs war, sondern die Altstadt, die auf der anderen Seite der Oker in einem ganz anderen Gau[2] und einem anderen kirchlichen Sprengel[3] lag. Die Wik[4] hat niemals irgend welche Rolle in der Entstehungsgeschichte Braunschweigs gespielt, sie bestand bis 1245 neben der Altstadt als unbedeutendes Dorf. Von ihr übertrug sich nur der Name auf die Altstadt Tanquarderode oder Tanquardevörde, und dieser Vorgang hat noch Hegel bewogen,[5] die Entstehung der Stadt aus einer herrschaftlichen Villa anzunehmen. Hat aber die Wik mit der eigentlichen Gründungs- oder Entstehungsgeschichte nichts zu thun, so zeigt sich die Erzählung von der Gründung der „Stadt" Braunschweig durch den Herzog Bruno, den Sohn Luidolfs, als das, was sie ist, als eine Sage, die aus der örtlichen Bezeichnung entstanden ist.

Als ein weiteres Moment macht sich geltend, daß sich Städte erst seit Heinrich I. finden, daß also Städtegründung erst in einer Zeit vorkommt, die nach Bruno liegt. Wäre die Wik also der Kern und Ursprung der Stadt Braunschweig, so könnte sie nur ein Nachfolger, nicht ein Vorfahr Heinrichs gegründet haben. Man könnte an Bruno, den Erzbischof von Köln, den Sohn Heinrichs denken, aber für eine solche Annahme findet sich kein Beweis, abgesehen davon, daß die Wik erst um 1240 Stadt wird. Eine Villa ist keine Stadt.

Wahrscheinlich haben wir den Bruno, dem die Wik gehörte, nicht der sie gründete, überhaupt nicht unter den Luidolfingern, sondern unter dem Geschlecht der Brunonen zu suchen.[6] Die Brunonen hatten in der Wik Brunswik, dem Herrendorf, der villa indominicata[7] ihren Stammhof. Je mehr das Geschlecht an Ansehen zunahm und sich die Hofhaltung vergrößerte, desto

---

[1] Vgl. oben S. 102 ff.

[2] Die Altstadt liegt im Altf. Gebiet, im Gau Ostfalun, Valon, dem Gau der Osterluide, die Wik im Darlinggau, einem Gebiet, das früher zu Thüringen gehörte und erst 531 von den Sachsen erobert wurde.

[3] Die Wik gehört zum Sprengel von Halberstadt, die Altstadt zu dem von Hildesheim.

[4] Vgl. oben S. 118 ff.

[5] Hegel, Gesch. d. Ital. Städteverfassung II, S. 417.

[6] Bethmann a. a. O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover I, S. 99. Dürre a. a. O., S. 43. Orig. Quelf. IV, 475.

[7] Aus der Magnusstr. führt nach N. eine Tweete, die das Herrendorf genannt wurde. Degedingsbuch der a. Wik 1451 Nr. 17.

mehr mußte sich das Dorf entwickeln, wie die Ansiedelung freier Vasallen, z. B. jenes Hatheguart, beweist, aber die Wik blieb immer das Dorf der Herrschaft. Als die Brunonen dann das Land auf der anderen Okerseite mit dem luidolfingischen Hofe Tanquarderode und der wohl ebenso Tanquarderode oder Tanquardevörde genannten Altstadt — wohl noch während der Regierungszeit der Ottonen — erwarben, verlegten sie ihre Residenz nach dem erworbenen Hofe und erbauten daselbst eine Burg. Es übertrug sich dann der Name Brunswik auf die Altstadt. Gewissermaßen macht sich im Namen eine Umdeutung geltend, während früher Brunswik „Ort, Dorf des Bruno" heißt, nimmt es jetzt die Bedeutung „Stadt der Brunonen" an. Als dies geschah, war die Altstadt schon von einer gewissen Bedeutung, denn es macht sich in ihrer Geschichte und in ihrem Recht ein Einfluß der Stadtherrschaft fast gar nicht geltend.

Die Frage, wann jener Bruno gelebt, der der Wik und dann der Stadt den Namen gab, ist nicht zu lösen. Bruno verschwindet ebenso wie Tanquard im Dunkel der Geschichte. Wir müssen ehrlich ein non liquet gestehen; wir wissen von dem Einen wie von dem Anderen nur den Namen, das heißt: so gut wie nichts. Wir können daher mit den Worten der Reimchronik schließen:

Welkes jahres dat geschege,
An neyner schrift ek dat spehe.

Quellen zur Genealogie der späteren Grafen von Regenstein.

Von Paul Zimmermann.

Auf Veranlassung des Herrn Oberlehrers Steinhoff in Blankenburg, der mir seine Arbeit über die Genealogie der späteren Grafen von Regenstein und Blankenburg mit dem Wunsche übersandte, ihm Nachträge und Berichtigungen, die ich etwa noch auffinden könnte, zuzustellen, habe ich den einschlagenden Stoff im Herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel durchmustert und hier außer etlichen Urkunden, die erwünschte Daten ergaben, auch einige chronikalische und genealogische Aufzeichnungen aus älterer Zeit gefunden, die mir für die Feststellung des Stammbaumes jenes Grafengeschlechts während der beiden letzten Jahrhunderte seines Bestehens nicht ohne Bedeutung zu sein scheinen. Anfangs versuchte ich, die so gewonnenen neuen Nachrichten an den betreffenden Stellen in die Steinhoff'sche Arbeit einzufügen. Aber so gut dies bei den Urkunden, die in sich abgeschlossen feststehende Thatsachen berichten, anging, so schlecht ließ sich dies bei den genealogischen Ausarbeitungen ausführen, da sich hier die Zuverlässigkeit der einen Angabe ohne Hinzuziehung der anderen gar nicht beurteilen läßt. Ich entschloß mich daher, die letzteren Quellen, zumal ihr Umfang kein großer ist, mit Auslassung nebensächlicher Punkte im Wortlaute bekannt zu machen. Nur so ist es dem Forscher möglich, eine jede derselben als ein Ganzes zu nehmen und sich über den Grad der Wahrscheinlichkeit ihres Inhalts ein klares Urteil zu bilden. Stimmen ihre Angaben im Allgemeinen mit den Nachrichten, die sonst sicher beglaubigt sind, überein, so sind wir berechtigt, auch die Stellen, wo wir eine Kontrole nicht ausüben können, mit Zutrauen aufzunehmen. Für Herrn Steinhoff erwächst aber durch diese Veröffentlichung der Vorteil, daß er sich nun an den einschlagenden Stellen kurz auf sie beziehen kann und seine Arbeit nicht durch schwerfällige Citate zu belasten braucht.

Alle die nachfolgenden Ausarbeitungen finden sich in einem Aktenbündel des Archivs, das die Bezeichnung: „Genealogische und historische Nachrichten von den Grafen von Regenstein" trägt.

I.

Die erste dieser Mitteilungen ist von einer Hand geschrieben, die sehr gut noch dem Ende des 16. Jahrhunderts angehören

kann. Ob wir in ihr die Niederschrift des Verfassers selbst erblicken dürfen, mag zweifelhaft bleiben. Denn der vorliegende Text ist wie aus einem Gusse geschrieben, während die Abfassung nachweislich zu verschiedenen Zeiten erfolgte. Der Verfasser spricht einmal (S. 133) von der Schwester des „jetzigen Herrn Ernsten, eltisten Graven zu Reinstein," muß diesen Teil also vor des Grafen Tode († 1581) niedergeschrieben haben, berichtet dann aber (S. 134) ausführlich von seinem Abscheiden und tröstet die Witwe, die also damals noch lebte und bekanntlich erst nach 1600 gestorben ist. Die letzte Mitteilung, die gemacht wird, stammt aus dem Jahre 1598; von dem Aussterben des Grafenhauses im folgenden Jahre wird nichts mehr gesagt. Das erklärt sich wohl nur, wenn wir annehmen, daß die letzte Niederschrift im Jahre 1598 wirklich statt hatte. Wie hätte sonst ein so wichtiges Ereignis wie das Ende der Familie in einer Arbeit, die ihrer Geschichte gerade gewidmet war, unerwähnt bleiben können?

Als Verfasser der Aufzeichnungen haben wir wohl den Schulmeister der Michaelsteiner Klosterschule anzunehmen. Jedenfalls lebte er in einem Kloster. Er berichtet (S. 135) von einer großen Wasserflut, die „hie ums Closter gewesen;" er sagt ferner dicht vorher: „Den 9. Martii haben wir in der Closterschule die Gräfin von Mulmcke abgeholet." Michaelstein war das Familienkloster der Regensteiner Grafen; es liegt tief im Grunde: wir können bei jenen Worten an kein anderes Kloster denken, als an dieses.

Der Titel dieser Michaelsteiner Aufzeichnungen lautet: „Vom Vhrsprung der Graven zu Reinstein vnnd Blanckenburgk." Sie beginnen mit der Römerzeit und endigen, wie gesagt, mit dem Jahre 1598. Die ersten Teile des Werkes, in denen chronikalische Nachrichten aus Druckwerken, Urkundenauszüge u. s. w. im Sinne der Zeit verarbeitet werden, sind, da durch neuere Forschungen längst überholt, für uns ohne Werth. Erst die Stücke, in denen die persönlichen Erinnerungen des Verfassers und Mitteilungen solcher, die den Ereignissen zum mindesten noch nahe standen, einsetzen, gewinnen für uns Bedeutung. Daß, wenn irgend wer, ein Insasse des Klosters Michaelstein über das, was das Regensteiner Grafenhaus betraf, gut unterrichtet sein konnte, liegt auf der Hand. So erweisen sich denn auch, von einigen offenbaren Schreibfehlern abgesehen, seine Angaben da, wo wir sie an der Hand anderer Zeugnisse zu prüfen vermögen, als wohl verläßlich; wir dürfen ihnen also auch dort Glauben schenken, wo die sonstige Ueberlieferung fehlt.

Nachstehend gebe ich die Mitteilungen aus der späteren Zeit, die für uns Interesse bieten, auch diese nicht ohne einige Auslassungen, die durch Punkte (. . . .) angedeutet worden sind.

(Bl. 18) Anno 1455 den 20. Januarii starb Catharina, Graf Bernhardts zu Reinstein Tochter und Graf Günters zu Barbei und Mühlingen Gemahl.

Ihr Herr Graf Günter starb 1493 in vigiliis Andreae (29. Nov.) . . . . . .

(Bl. 19) Anno Christi 1528 in vigiliis conceptionis Mariae (7. Dec.) ist der wolgeborne und edle Herr, Graff Ernst zu Reinstein und Blanckenb., geboren. S(einer) G(naden) Vater war Graf Ulrich, S. G. fraw Mutter Dorothea,[1] eine Gräfin von Mansfeldt. Dieser Graf Ernst hat sich anno Christi 63 Dominica Jubilate (2. Mai) mit frawlein Barbaren von Honstein und Vierraden verehliget und beilager zu Blanckenburg gehalten . . . . .

Anno 1541 wirdt Dorothea ein Fräwlin von Reinstein, Graf Ulrichen seligen Tochter ex matre Mannesfeldiaca[2] und des jetzigen Herrn Ernsten eltisten Graven zu Reinstein Schwester, Graf Wolfgang von Stolberg und Wernigeroda zum ersten verehliget, welcher Herr 1501 geboren, und starb im jahre 1532.[3]

Anno Christi 1546 die Elisabethae, welcher war der 19. Novembris, den morgen umb 5 Uhr ist der erschröckliche (Bl. 20) und angelegte Brandt zu Blanckenburgk gewesen, darin das Schloß hoch auf einem Steinfelsen bey Graf Ulrichs Zeiten und S. G. Gemahl Magdalena Grävin von Stolbergk und Wernigerod, ein christlich und wolthätige Matron und hoch schwanger, jämmerlich zu Pulver und Aschen gebrandt worden. Den Graven hat man durch ein Gemach heraus, doch etwas sehr vom fewr verletzet, im hembde herabgelassen, und hat hernacher im Witbenstuel 4 Jahr gelebet, und endlich seelig gestorben am Palmsontag (22. März) zwischen 11 und 12 Uhr, im Mittage, anno 1551.

[1] Der Name ist falsch; sie hieß nicht Dorothea, sondern Barbara. Jenen Namen führte ihre Tochter.

[2] „Mannesfelnaca“ steht in der Handschrift. Die Mutter war die eben genannte geborene Gräfin v. Mansfeld, die zweite Frau Ulrichs eine geborene Gräfin v. Stolberg.

[3] Schon in der Handschrift macht ein Notabene am Rande mit den Worten: „sibi ipsi contradicit“ auf den Widerspruch aufmerksam. Graf Wolfgang ist nicht 1532, sondern am 8. März 1552 gestorben, nachdem er sich 1545 in zweiter Ehe mit Genovefe, geb. Gräfin v. Wied, verheiratet hatte. Vgl. Hübners Genealogische Tabellen T. 371.

14 Tage nach dem Brande ist B. Wilhelm zu Blanckenb. jung worden anno 1546.[1]

Anno 1574 ist die ehrwürdige in Gott und wolgeborne Fraw Anna geborne Gräfin zu Stolbergk des Keyserlichen freyen weltlichen Stiffts zu Quedlenburg Abbatissa den 4. Martii in Gott selig entschlaffen, welche 58 jahr und 6 Wochen gedachtem freyen Stiffte Quedelburgk christlich und wol vorgestanden; soll im 12. Jahr ihres alters anno Christi 1516 eingeführet (sein). Den 19. Augusti anno 1574 ist an Stadt der verstorbenen Fürstinnen Fräwlein Elisabeth, geborne zu Reinstein und Blanckenburgk, Graff Bothen leibliche Schwester, zu einer Abbatissa und Fürstin zu Quedelburgk erwehlet und bestättiget worden.

Anno Christi 1575 ist Graf Caspar Ulrich, ein gelehrter Herr,[2] Abt zu Michaelstein,[3] gestorben, im Winter, kurtz nach Weihenachten, den freytagk zu Mitternacht[4] zwischen 12 undt 1 Uhr. . . . .

Anno 1581 den 17. Februarii im Mittage umb 11 Uhr ist der wolgeborner und Edler Herr Graf Ernst zu Reinstein der älter selig in Gott entschlaffen, des Seelen Gott gnädig seyn wolle umb Christi seines lieben Sohns willen, und hat hinter sich gelassen sein Gemahl, Fraw Barbaren, sambt zweien (Bl. 21) Söhnen, Ernsten und Martin, und eine Tochter, Fräwlein Hedewig. Gott tröste die betrübte Witben und verleihe J. G. Gesundtheit, langes Leben und alle gedeiliche wolfahrt.

Die Regierung ist auf Grave Bothen seinen Herrn Bruder gefallen, welcher den jungen Herrn zu Vormunden erbeten und verordnet die Edlen und Ehrenvehsten Curdt von Schwichelдt, Bischofflichen Halberstädtischen Hoffmeistern, Otto von Hön undt Heinrich Heurath. . . . .

Anno 1584 den 28. Julii[5] umb 6 Uhr auf den Abendt ist die hochwürdige in Gott Fraw Elisabeth, des Keiserlichen

[1] Auf wen sich diese Nachricht bezieht, vermag ich nicht anzugeben.

[2] Unterm 2. Febr. 1549 ist er als Student in Wittenberg immatrikuliert worden; am 18. Okt. 1553 trat er hier gar das Amt des Rektors an. Vgl. Foerstemann: Album academ. Vitebergensis S. 244 u. 285.

[3] Die Abtei Michaelstein hat Graf Ernst seinem Bruder Kaspar Ulrich resignirt. Papst Pius IV. hat diese Uebertragung unterm 16. April 1563 genehmigt (Orig. in Wolfenbüttel).

[4] Der Freitag nach Weihnachten war der 30. Dezember. Andere setzen seinen Tod auf den 16. Dezember, auch einen Freitag oder den 17. Dezember. Vgl. S. 139 und 142. Es ist schwer, hier eine Entscheidung zu treffen; die Nacht vom 16. zum 17. Dezember scheint mir das Wahrscheinlichste zu sein.

[5] Die Inschrift ihres Epitaphiums in der Schloßkirche zu Quedlinburg soll nach der ganz ungenauen Abbildung in Kettners Kirchen und Reformations-Historie (zu S. 293) als ihren Todestag den 20. Juli 1587 nennen. Beides ist falsch. Es steht hier nach freundlicher Benachrichtigung des Herrn Dr. Düning in Quedlinburg in Wirklichkeit der 25. Juli 1584.



freyen Stiffts zu Quedelburgk (Aebtissin), seliglich verschieden, hat fast 10 Jahr lang regieret. Den 3. Augusti ist sie Christlich zur Erden bestättiget worden, und lieget in der Schloßkirchen daselbst begraben. Aetatis suae erat 42 Jahr . . . . .

Anno 1592 hat Graff Christoff von Stolberg mit fräwlein Hedwigen zu Reinstein unndt Blanckenburgk uf dem Hauße Blanckenburg ehelich beilager gehalten den 1. Octobris.

Anno Christi 1594 ist Graf Martin der newe Abt introducirt und confirmirt hora 7. vespertina.[1]

Eodem anno den 12. Julii ist Graff Ernst zu Reinstein und Blanckenburgk zwischen 9 und 10 Uhr, den abendt in Christo selig entschlaffen, dessen Seelen Gott gnedig geruhe; ist hernacher den 6. Augusti christlich undt gräflich zur erden bestättiget und begraben worden.

Anno eodem 5. Octobris[2] zu nacht umb 2 Uhr ist Graff Botho seines Alters 63 Jahr in Christo selig entschlaffen, auf dem Hause Stiege; ist begraben den 6. Novembris.

Anno 1595 ist Graff Bothen gemahl zu Mulmcke in Christo selig entschlaffen, ist ihrem Herren bald gefolget.

Den 9. Martii haben wir in der Closterschule die Gräfin von Mulmcke abgeholet, da denn so ein erbärmlich Wetter von Winde und Schnee gewesen, das kein Mensch gedacht hat, unnd ist den 1. Aprilis begraben.

Hoc anno den 7. Aprilis bis auf den 9. hat es so (Bl. 22) einen großen und tieffen Schnee gelegt, daß die Leutte einer zum andern nicht haben kommen können. Ist also gros gewesen, als nie ein Mensch gedacht, auch hefftig gefroren.

Hoc anno den 2. Maji ist eine große Fluth wasser hie umbs Closter gewesen, und alle Teiche, so wiederumb in 3 Jahren erbawet, hinweg gerissen.

Den 5. Octobris hat Graff Martin zu Reinstein undt Blanckenburg sein Gräfliches und eheliches beilager mit frewlein Dorothea, geborne(n) von Solmß, zu Blanckenburgk gehalten.

Anno 1596 den 29. Octobris ist ein junger Herr mit nahmen Hanß Ernst zu Blanckenburgk jung geworden, welcher der erste ist, so Gott der Allmächtige dem Herrn Graven unndt seinem Gemahl von Solms bescheeret. Ist den 14. Novembris hora 12. auf dem Gräflichen Hauße Blanckenburgk uf dem Saal getaufft worden.

---

[1] Aebtissin Anna zu Quedlinburg bestätigt Graf Martin als Abt von Michaelstein unterm 29. Juni 1594 (Orig. in Wolfenbüttel).

[2] Nach der Leichenpredigt von Joh. Querfurt ist Graf Botho am 4. Oktober gestorben.

Anno Christi 1597 dominica Quasimodogeniti[1] nach sechs Uhren des morgens ist weilandt der wohlwürdige, wolgeborne nnd Edele Herr und Graff Martin, Abt und Herr des Closters Michaelstein, in Gott seelig entschlaffen, dessen Seele der Allmächtige gnädig geruhe.

Anno eodem ist das junge herrlein Hanß Ernst widerumb zum Abtt bestättiget.[2] Dieweil aber wolgemeltes herrlein noch jung undt die jahr der Regierung noch nicht gehabt, ist Jacobus Groshanß Vicarius worden undt bestättiget von der Fürstin zu Quedlingburg. Er ist aber linckß umb den Altar gangen.

Anno 97 ist der ehrwürdige Leonhardus Schwieger Superintendent der Grafffschafft Reinstein und Blanckenburgk den 1. Maji gestorben und den 4. Maji begraben worden.

Eodem anno ist zwischen Ostern und Jacobitag so eine geschwinde thewre Zeit geworden, daß die Menschen den Kalk aus der erden gegraben unndt an Stadt des Mehls brodt daraus gebacken; ist solch ein Jammer unndt noth gewesen, als ein Mensch hat dencken können. Ist ein Schöffel Mehl für 40 Mg. bezahlet worden.

Anno 1596 fieng es an zu sterben zu Hamburgk und ander Seestädten.

Anno 97 storben zu Braunschweigk in die 8000 Menschen an der Pest, deßgleichen zu Magdeburgk (Bl. 23) und Erffurdt eine große Menge Volckes, nemblich in 24000 Menschen zu Erffurdt alleine, unndt noch darüber.

Anno 98 starb es zu Halberstadt, Blanckenburgk, Quedlinburgk, Wernigerode, unndt an andern umbliegenden Ortten.

II.

Eine zweite Ausarbeitung der Art ist uns in einer Handschrift überliefert, die wir wohl noch dem 17. Jahrhunderte zuschreiben dürfen. Ihr Anfang fehlt; sie beginnt mitten in einem Satze im Jahre 1325. Sie besteht jetzt aus drei Lagen in Quart, deren letzte auf der Rückseite die Aufschrift trägt: „Comitatum Blanckoburgensem betr. cum Genealogia.“ Ueber den Verfasser können wir keine Mutmaßungen anstellen. Nur so viel läßt sich über ihn sagen, daß er Urkunden bei seiner Arbeit nicht ohne Verständnis benutzt hat. Er stellt feste Behauptungen nur da auf, wo ihm sichere Zeugnisse zur Hand sind. So begnügt er sich, zu sagen, daß Jemand in dem Jahre, wo er ihn zuletzt

[1] Nach Julianischem Kalender am 3. April, nach Gregorianischem am 13. April.

[2] Dies thut Aebtissin Anna von Quedlinburg unterm 1. April 1597 (Orig. in Wolfenbüttel).

nachweisen kann, noch lebe, hütet sich aber dann wohl, bestimmte Todesdaten zu geben; lieber hilft er sich in Fällen, wo er unsicher ist, mit einem „ohngefähr“ u. s. w. Greift er in den Jahreszahlen mitunter auch etwas fehl — was wir zum Teil wohl auf Schreibfehler zurückführen dürfen —, so können wir doch im Allgemeinen seinen Angaben, insbesondere soweit sie das Verwandtschaftsverhältnis der Familienglieder betreffen, unser Vertrauen nicht versagen. Offenbar haben ihm hier, zumal für die spätere Zeit, Quellen zu Gebote gestanden, deren wir jetzt entraten. Unsere Kenntnis wird daher durch ihn an einigen Stellen in dankenswerter Weise bereichert.

Da die ersten Teile der Handschrift für uns hier ohne Bedeutung sind, so lasse ich nur die späteren Mitteilungen, auch diese nicht ungekürzt, hier folgen.

(Bl. 6) Er (Berndt) starb ohngefehr umb das 1430. Jahr;[1] Seine Gemahlin ist geweßen Frau Agnes, Graf Heinrichs von Schwarzburgk Herrn zu Leutenbergk Tochter, die er ihm anno 1414[2] geehliget; die Mittgabe war 2000 Reinische Gulden; zeugete mit Ihr 2 Söhne: Graff Ulrichen und Graff Bernhardten, von denen wenig zu berichten, auch eine tochter: Fräulein Catharinen, die Graff Günthern zu Barbey ist beygeleget und folgends anno 1455 den 20. Januar. dieser Welt abgedancket. . . . . .

Graff Ulrich lebete noch anno 1483, damals der älter genandt, hatte keine Erben. Sein Gemahl soll geweßen sein Frau Jutta, geborne Gräfin von Reifferscheidt.

Graff Bernhardt, Graff Ulrichs Bruder, nahm kurz nach dem 1441. Jahr zur Ehe Fraulein Elisabeth, Graf Gebhards zu Mannsfeld seel. Tochter, welche Ihm 2 Söhne zur Welt gebracht, Graff Gebhardten und Graff Ulrichen den Jüngern, denen der Vater allzuzeitlich entfallen, nach dessen tödtlichem Abgang sie unter der Vormundtschaft Graf (Bl. 7) Ulrichs zu Reinstein, Jhres Vetern,[3] treulich und zu allen guten erzogen worden. Waren anno 1460 noch minderjährig, in welchem Jahr bemelter Graff Ulrich der ältere von Graf Gebhardten zu Mannsfeld am Tage Praxedis 500 Reinische Gulden, gedachten seinen unmündigen Vettern zustehendt, gezahlet bekommen und eingenommen, da noch 1500 Gülden Hauptgeld und anderthalb hundert Gülden verfallener

[1] Er war bereits 1423 tot. Vgl. Blankenburger Urk. vom 24. Juni 1423 (Nr. 84) im Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

[2] Das ist unmöglich. Denn 1423 treten ihre Söhne in Urkunden schon selbständig auf.

[3] In der Handschrift steht: Vatern.

Zinßen im Rest blieben, welche Schuld zweyfelsfrey von Ihrer Frau Mutter Ehegeld, so bisher verzinset worden, hergerühret.[1]

Graff Gebhards wird nach 1462. Jahr nichts mehr gedacht, mag jung und in coelibatu gestorben seyn. Dahero folgendts Graff Ulrich, sein Bruder, nach Graff Ulrichs des ältern Todte die ganze Graffschafft Reinstein als einiger Erbe überkommen. . . . .

Graf Ulrich hielte Hoff auf dem Hauße Blanckenburgk, darüber das Haus Reinstein wüste blieben. Er lebete noch anno 1519. Sein Ehegemahl ist geweßen Fr. Anna, Graff Hannßen von Hohnstein Herrn zu Vierraden Tochter, die Ihm drey Söhne zur Welt gebracht, Graff Jobsten, Graff Bernhardten und Graff Ulrich den Jüngern, auch 2 Töchter, Fräul. Eva, die an Graff Friedrichen zu Diepholdt, welcher 1529 todes verfahren, ist verheyrathet worden, und Fräulein (Bl. 8) Barbara, Burggrafen Georgen von Kirchbergk Herrn zu Varrenroda andere Gemahlin. Und ist Frau Anna, dießer Herren und Fräulein Mutter, 1526 auch noch am Leben geweßen.

Graff Jobst aber, ein früscher Kriegsmann, ließ sich 1519 von den Herzogen zu Braunschweig wieder das Stifft Hildesheim und den Herzogen zu Lüneburg bestellen, ward aber neben Herzog Erich und H. Wilhelmen mit etlichen andern Herren und vielen von Adel bey Soltau in einer Schlacht gefangen. Ist anno 1529 den 4. Septembris in 37. Jahr seines alters, wie auch Graff Bernhard vor Ihm 1524,[2] außer der Ehe durch den zeitlichen Todt dahien gangen, Dannenhero die Graffschafft Reinstein abermahl durch einen Herrn allein ist beherrschet worden, nemlich durch Graff Ulrichen, einen Christl. frommen Gottfürchtigen und in Kreuz wohlversuchten Herrn, welchem auch Reusnerus das Zeugnis giebet, daß er geweßen, Heros in tuenda doctrinae Evangelicae veritate constans et intrepidus, in rebus adversis patientissimus, erga pauperes beneficus, erga subditos pius, ꝛc. Ist anno 1551 den 22. Martij im 52. Jahr seines Alters seelig verstorben, hatte 2 Gemahlinnen, die erste Frau Barbara, Graf Ernsten zu Mannsfeld leibliche tochter, mit der er einen Sohn, Graf Ernsten, wie auch eine Tochter, Fräulein Dorotheen erzeuget, welche 1526 gebohren und nachmals Graff Wolffen zu Stolbergk vermählet worden. Als aber Frau Barbara 1529 abgeleibet, hat sich Graff Ulrich anno 1530 anderweit verheyrathet mit Fräulein Magdalenen, Graf Bothen zu Stollbergk Tochter, welche anno 1546 den 19. Novembris auf dem Hause

[1] Die Urkunde ist mir sonst nicht bekannt.
[2] Unrichtig; er wird wohl 1533 gestorben sein. Vgl. unten den Nachweis bei Steinhoff.



Blanckenburgk, als dasselbe unversehens vom Feuer aufgangen, hochschwanger, da sie jezo der Geburth nahe geweßen, in Ihrem Gemach, welches die Brunst übereilet, also daß niemand Rettung thun können, mit 2en Zwillingen, und einer Getreuen Dienerin ganz jämmerlich und erbärmlich ersticket, die man nachmals, als zugeraumet worden, unter einem Tisch beysammen sizend, todt gefunden. Was nun dieses Ihrem Herrn und Gemahl für Jammer und Herzeleidt wird verursachet haben, ist leicht zu ermessen. Hatte 2 Söhne zur Welt gebracht, Graff Bothen und Graff Caspar Ulricken, auch 4 Töchter, welche geboren: erstlich Fräulein Anna den 25. Novembr. anno 1533, (2.) Fräulein Maria anno 1535, so Graf Merten von Honstein, Herrn zu Vierraden, vertrauet worden, (3.) Fräulein Magdalena anno 1538, wurde 1571 [1] durch Ihre beyde Bruder Graf Volckmar von Honstein ehelich versprochen; das 4. Fräulein Elisabeth ward Eptissin zu Quedlinburgk, so anno 1584 in 41. Jahr Ihres Alters seelig verschieden.

Graff Botho von Reinstein der mittlere Bruder, welcher anno 1531 den 10. Januarij [2] zur Welt kommen, nahme erstmahls zur Ehe Frau Catharinen, Graff Hannß Heinrichs zu Schwarzburgk Herrn zu Leutenbergk Tochter, Graf Ernstes von Hohnstein nachgelassene wittbe, und, als dieße anno 1568 mit Todt abgangen, Fräulein Annen, Herrn Georgen von Schönburgk (Bl. 9) Tochter, anno 1568. [3] Graff Botho lebte noch 1582, ist ohne Leibes Erben todes verfahren.

Graff Caspar Ulrich war Thumb Probst zu Naumburgk und Abt zu Michelstein, [4] begabe sich nachmals 1570 in Ehestandt mit Fräulein Catharina Agatha von Butbusch (Putbus), ist aber wenig Jahr hernach 1575, 16. November, [5] ohne Erben dahin gangen.

Graff Ernst, der älteste Bruder, anno 1528 von der von Mannsfeld erzeuget, war gleichfals des Stiffts Naumburgk Praepositus und Abt des Closters Michelstein, cedirte folgends solche geistliche Stelle seinem Bruder Graf Caspar Ulrichen und verehlichte sich mit Fraulein Barbaren, Graf Wolffen von Honstein Herrn zu Vierraden Tochter, starb anno 1581; hatte 4 Söhne erzeuget: Graf Ulrichen, Abten zu Michelstein, [6] so

[1] Unrichtig. Die Heirat muß etwas früher, wohl 1568 gewesen sein. Vgl. den Nachweis unten bei Steinhoff.

[2] Nach der Leichenpredigt: am 7. Januar; vgl. unten Steinhoff.

[3] So unrichtig statt 1569; vgl. unten Steinhoff.

[4] Seit 1563; vgl. S. 134 Anmerk. 3.

[5] Richtiger wohl 16. oder 17. Dezember. Vgl. Grabinschrift auf S. 142 und oben S. 134.

[6] Nach dem Tode seines Oheims, des Grafen Kaspar Ulrich († 1575).

Anno 1578 in 14. Jahr seines Alters[1] todes verblichen, 2. Graff Heinrich Wolffen, welcher bald im ersten Jahr den 2. July die Schuld der Natur bezahlen müssen, 3. Graff Ernsten, Abten zu Michelstein, und Graf Merten, unter welchen Graf Ernst anno 1568 den 26. Octobris, Graf Merten aber 1570 den 7. Septembris an das Tageslicht kommen, auch 2 tochter Fräulein Hedwigen anno 1572 und Fräulein Sibyllen 1575 gebohren, die aber bald anno 1577 durch den zeitlichen todt abgefordert worden.

Die beyden Brüder Graff Ernst und Graff Merten waren eine Zeitlang unter der Vormundschafft Ihres Vettern, Graf Bothen, studireten 1587 auff der Universität Helmstädt.[2] Es wird aber verspüret, Graff Ernst zeitlich und in coelibatu mit todt abgangen. Dannenhero, weil damals der Stamm des Grafen zu Reinstein auf schwachen Füßen stunde, hat Graff Mertin zeitlich und zwar 1595 den 5. Octobris sich in den Ehestand begeben mit Fräulein Dorotheen, Graff Hanns Georgen zu Solms und Frau Margarethen gebornen Freyin von Schönburg Eheleiblichen Tochter, auch mit derselben einen Sohn erzeuget, Graf Hanns Ernsten — Meibomius nennet Ihn Hanns Georgen —, dem der Vater allzuzeitlich und anno 1597 entfallen. Und ob man wohl verhoffet, der Stamm durch diesen Jungen Herrn hätte sollen fortgesezet und erhalten werden, ist er doch auch noch in seinen unmündigen Jahren dem Vater durch Gottes sonderliche Schickung bald gefolget, und anno 1599 den 9. July in der Graffschafft Solms, alda sich die Frau Mutter aufgehalten, und also mit Ihm diese uhralte löbliche Familia der Grafen zu Reinstein (Bl. 10) abgangen und verloschen. Die Wittbe Frau Dorothea verheyrathete sich 1607 an Rein Graff Johann Casimiren.[3] . . . .

III.

Aus einer dritten Handschrift, die von einer Hand des 17. Jahrhunderts herrührt und „denkwürdige Anmerkungen anlangent

---

[1] Nach seinem Leichensteine (vgl. unten S. 142) starb er im 15. Jahre seines Alters.

[2] Schon am 8. März 1586 wurden sie in das Album der Universität eingetragen. Am 5. Dez. 1588 waren sie noch in Helmstedt und wünschten den Herzog Joachim Karl zu Braunschweig und Lüneburg nach Straßburg zu begleiten.

[3] Der Rheingraf Johann Kasimir stammte aus der Kyrburgischen Linie. Vgl. Hübners Genealog. Tabellen T. 461 und 396. Dorothea ist nach Zedlers Universal-Lexikon B. 38 Sp. 610 am 31. Jan. 1579 geboren und 1631 gestorben. Daß ihre Wiederverheiratung im Jahre 1607 geschah, ist wohl glaublich, da das älteste Kind aus dieser zweiten Ehe 1609 geboren ist. Vgl. Zedler B. 56 Sp. 931. Johann Kasimir starb 1651, nachdem er sich nach Dorotheas Tode nochmals verheiratet hatte.

dy Graffschafften Reinstein und Blankenburg" enthält, interessiert uns nur das Inventar der Grabkapelle in der St. Bartholomäikirche zu Blankenburg.

Dieses ist für uns nicht unwichtig, da hier manche Inschriften von Leichensteinen und Schilden aufgeführt werden, die jetzt fehlen und daher in Brinckmanns Aufsatze über jene Kirche in der Harzzeitschrift B. XIX (1886) S. 306 ff. nicht genannt werden konnten.

Vor die einzelnen Inschriften habe ich, um sie bequemer bezeichnen und mit den Brinckmannschen Angaben vergleichen zu können, Zahlen gesetzt, die in dem Originale fehlen. Dieses hat folgenden Wortlaut:

Folget so von den Leichsteinen und Schilden in der Blankenbürgischen Oberkirch-Capelle sich befindent, ehemals abgescriben.

1. Anno 1455 in die Mariae — Dominus Bernhardus comes in Reinstein Dominus in Blankenborg — anno 1474 in die — Domina Elisabeth nata de Mansfeld[1] (Brinckmann Nr. 1).

2. Anno 1410 in die — obiit illustris comes Ulricus — comes in Reinstein.

3. Anno Domini 1546 die Elisabeth (19. Nov.) periit nobilis ac generosa Domina Magdalena nata a Stolberg Domina in Reinstein et Blankenborg incendio arcis (Brinckmann Nr. 4).

4. Katharina geborne von Swarzburg Gräffin und Frau zu Reinstein, Botho Graff zu Reinstein ehelich Gemahl anno 1568 (Brinckmann Nr. 5).

5. 1528 Mittwochen nach Visitationis Mariae ist der Wolgeborne und Edle Ulrich Graff und Herr zu Reinstein und Blankenburg in Gott seinem Seligmacher verstorben[2] (Brinckmann Nr. 3).

---

[1] Auf der Grabplatte ist nach freundlicher Mitteilung Steinhoffs jetzt noch von der Inschrift zu lesen: . . MCCCC . . . IIII in die s. pauli obii. inus et dns bernhardus comes i rensteen .·. dns i bl . . . . or dna elisabeth nata de manns. Die oben mitgeteilte Jahreszahl 1455 muß falsch sein. Denn Bernhard erscheint urkundlich noch am 16. April 1458. Vgl. Urkundenb. S. Bonifacii und S. Pauli in Halberstadt. Hg. v. Schmidt S. 171 Nr. 265. Vielleicht ist 1458 oder 1459 zu lesen. Es wäre dann ein L und die Hälfte der V bez. die ganze V auf dem Steine zu ergänzen. Der leere Raum würde dazu ausreichen.

[2] Von dieser Inschrift ist nach Steinhoff jetzt noch zu lesen: 1524 Mitwochen nach uisitationis marie . . . . . . rich || . . . . . . zue reinstein und blankenburg yn godt seynen selichmecher vorstorben. Natürlich ist hier 1524 das richtige.

6. Dis Wolgeborne und Edle Freulein Sybilla zu Reinstein und Blankenburg ist selig in Gott entslaffen den 12. Junii anno 1577 (Brinckmann Nr. 8).

7. Comes in Reinstein obiit anno 1565 die 23. Novembris, fuit anonymus (Brinckmann Nr. 10).

8. Henricus Wolffgangus comes in Reinstein obiit 2. Julii anno 1567 (Brinckmann Nr. 9).

9. Anno 1578 Sontag nach Luciae ist in dem Herrn Selig entslaffen den 14. Decembris von Gottes Gnaden der Edle und Wolgeborne H. Ulrich Apt zu Michelstein, Graff und Herr zu Reinstein und Blankenburg, seines Alters in 15. Jahre, welches Seele Gott gnädig sey (Brinckmann Nr. 7).

10. Der Wolgeborne und edle Ernst Graff und Herr zu Reinstein und Blankenburg ist Selig in Gott entslaffen anno 1581 den 17. Febr. Des Seele Gott gnädig seyn wolle.

Barbara geborne Gräffin von Hohnstein Vierraben, Gräffin und Frau zu Reinstein und Blankenburg (Brinckmann Nr. 6).

11. Botho, Graff und Herr zu Reinstein und Blankenburg, Vorweser des Herzogthums Crossen anno 1594.

12. Marten, Graff zu Reinstein und Blankenburg 1597.

13. Casparus Udalricus Dei gratia Abbas monasterii Michaelsteinensis, praepositus Naumburgensis, comes de Reinstein et Dominus in Blankenborg obiit 17[1] Decembris in die Lazari anno salutis 1575, aetatis suae 45.

14. Anno Domini 1529 Sontag nach — der Wolgeborne und Edle H. Jobst Graff und Herr zu Reinstein und Blankenburg in Gott verschiden.

Von den zehn Grabplatten, die Brinckmann anführt, stimmen sechs mit denen des alten Inventars völlig überein, nemlich Nr. 4 bei Brinckmann mit Nr. 3 des Inventars, Nr. 8 mit Nr. 6, Nr. 10 mit Nr. 7, Nr. 9 mit Nr. 8, Nr. 7 mit Nr. 9 und Nr. 6 mit Nr. 10. Ist die Niederschrift des Inventars auch nicht ganz wortgetreu gemacht worden, so findet sich doch das Wesentliche: Namen und Zeitbestimmungen, richtig wiedergegeben.

Einen offenbaren Fehler können wir in Nr. 5 des Inventars (Nr. 3 bei Brinckmann) fest stellen, wo die alte 4 (8) fälschlich für eine 8 genommen ist. Ebenso wohl auch in Nr. 1 des Inventars (auch Nr. 1 bei Brinckmann), wo wir die Jahreszahl 1455 vielleicht in 1458 verändern müssen und den Tag St. Mariä in den St. Pauli, da hier die von Steinhoff mitgeteilte Lesart über allen Zweifel erhaben ist. Die andere Jahreszahl 1474, die der Grabstein jetzt auch nicht mehr erkennen läßt, dürfen

[1] Es hat erst eine 16 gestanden, die in 17 verbessert zu sein scheint. Vgl. oben S. 134.



wir wohl, zumal da sie auch sonst überliefert ist,[1] getrost nach dem Inventare einsetzen. Zuletzt ist Nr. 4 des Inventars jedenfalls mit Nr. 5 bei Brinckmann identisch. Es handelt sich demnach hier nicht, wie Letzterer vermutet, um die zweite, sondern um die erste Gemahlin Graf Bothos.

Der Grabstein Annas, geb. Gräfin von Honstein, der Gemahlin Graf Ulrichs X., den Brinckmann als Nr. 2 aufführt, fehlt im Inventare. Dafür nennt dieses, leider zum Teil etwas flüchtig, fünf andere Inschriften, die wir dort vermissen, und die uns deshalb um so willkommener sind. Es sind dies die Nrn. 2, 11, 12, 13 und 14.

IV.

Zum Schlusse habe ich noch ein kleines Stück einer vierten genealogischen Ausarbeitung anzuführen, die ebenfalls der Handschrift nach im 17. Jahrhundert angefertigt worden ist. Sie ist bezeichnet als „Annotationes in genealogiam comitum de Blanckenburg et Reinstein.“ Der Verfasser hat die Blankenburger und Michaelsteiner Urkunden bei seiner Arbeit fleißig herangezogen. Ein paar Mal beruft er sich auch auf Leichensteine in Blankenburg. Gerade diese Stellen sind für uns von Interesse. Ich lasse sie deshalb hier folgen.

29. Bernhardi uxor fuit Agnes C (omitissa) de Gleichen, filii Olricus et Bernhardus, qui monasterium Lapidis S, Michaelis debitam sibi pensionem frumentariam pro jure advocatiae in sex annos remittunt consilio matris suae Agnetis et avunculi Henrici C. de Gleichen nec non Luckradis uxoris C. Olrici A. 1431[2]. Obiit A. 1455 test. eius sepulchro Blanckenburgensi.[3]

30. Olricus et frater eius Bernhardus patrem suum Bernhardum captivum liberarunt et Nobilibus de Langhelen sociis suis damnum in bello perpessum resarciverunt

---

[1] Vgl. unten S. 144.

[2] Die Urkunde, auf die er sich hier bezieht, ist eine des Klosters Michaelstein vom 24. Mai 1431 (Nr. 307), jetzt in Wolfenbüttel befindlich. Der Irrtum, daß er Agnes, die Gemahlin Bernhards, eine geborene Gräfin von Gleichen statt eine von Schwarzburg nennt, ist, wie schon Harzzeitschr. B. 22 (1889) S. 219 bemerkt wurde, wohl daher entstanden, daß in dieser Urkunde Agnes Söhne von dem Grafen Heinrich von Gleichen als von ihrem „leven ohemen“ sprechen und die Schwarzburger und Gleichen beide einen Löwen im Wappen führten. Die Schwarzburgische Abkunft der Agnes ist nicht zu bezweifeln. Vgl. Harzzeitschr. a. a. O.

[3] Der Grabstein, wie das darauf enthaltene Todesdatum wird sonst nicht erwähnt; letzteres ist an sich sehr wohl glaublich.

florenis trecentis A. 1423.[1] Moritur Olricus A. 1489 successore relicto Olrico filio fratris sui Bernhardi. Vetus Chron-Saxon. impressum Mogunt. A. 1492.[2] Hieron. Vierfus[3] in collect. Blanck.

31. Bernhardi jun. conjux Elisabetha C. de Mansfeld memoratur in assignatione dotalitii facta ab Elisabetha Abbatissa Gandersheimensi A. 1449.[4] Obiit illa A. 1474, ceu docet Epitaphium eius Blanckenburgense.[5]

---

[1] Er bezieht sich auf eine Blankenburger Urkunde vom 24. Juni 1423 (Nr. 84) im Herzogl. Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.

[2] In der „Cronecken der Sassen," von Peter Schoffer von Gernßheim 1492 in Mainz gedruckt, heißt es auf Bl. N. III, dem vorletzten des Buches: „In dussem sulven iare (1489) do starff de olde greve Olrick to regensteyn vnde her to blanckenborch. Do vel regensteyn an synen vedderen den iungen greven olrick."

[3] Nach freundlicher Mitteilung Steinhoffs wohl der Verfasser der sog. Blankenburger Annalen. Die Viersuß sind eine bekannte Blankenburger Familie. Jost Viersuß s. Stübners Denkwürdigkeiten I, S. 343, Leibrock II, S. 358.

[4] Er bezieht sich auf eine Blankenburger Urkunde vom 31. März 1449 (Nr. 106) in Wolfenbüttel.

[5] Das Todesdatum stimmt mit der Angabe des Inventars auf S. 141

Stammtafel der Grafen von Regenstein und Blankenburg von ungefähr 1400 bis 1599.

Von Oberlehrer R. Steinhoff in Blankenburg a. Harz.

Zu wiederholten Malen hat Herr Gymnasialdirektor Dr. Schmidt in Halberstadt mich aufgefordert, „die Fortsetzung resp. den Schluß“ seiner Arbeit „Zur Genealogie der Grafen von Regenstein und Blankenburg bis zum Ausgange des 14. Jahrh.“, Harz-Zeitschrift XXII, 1—48, zu übernehmen. So lange Herr Dr. Schmidt lebte, habe ich das jedesmal abgewiesen, jedesmal ihn um weitere Bearbeitung gebeten und ihm auch für den noch ausstehenden Teil meine Aufzeichnungen zugesandt. Jetzt aber, nachdem der verdiente Gelehrte durch den Tod der Wissenschaft zu früh entrissen ist, halte ich jene öftern Aufforderungen für ein Vermächtnis des Entschlafenen an mich, und von Herrn Archivrat Dr. Jacobs in dieser Auffassung bestärkt, will ich im Folgenden versuchen, den Schluß jener Darstellung zu liefern. Unvollendet darf sie doch nicht bleiben, und nachdem durch die freundlichen Mitteilungen aus ungedruckten Urkunden, chronikalischen und genealogischen Aufzeichnungen seitens der Herren Geh. Archivrat von Mülverstedt in Magdeburg, Archivrat Dr. Jacobs in Wernigerode und Archivar Dr. Zimmermann in Wolfenbüttel ich meine seit Jahren gemachten Sammlungen habe ergänzen und vervollständigen können, hoffe ich annähernd Vollständiges zu liefern.

Was die äußere Anordnung betrifft, so habe ich unter I. den Familienzusammenhang, unter II. das Vorkommen oder die Lebensdauer, unter III. die Gemahlinnen oder die Gatten, unter IV. die Kinder angeführt; V. giebt Anmerkungen und Ergänzungen. — Bei den Urkundenbüchern bezeichnet die Zahl die Nummer der betreffenden Urkunde; H. Z. = Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde; Wolf. = Herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel.

101. **Bernhard** IV. 1411 . . . 22.

I. Daß Bernhard IV. der [einzige] Sohn Ulrichs VIII. und Katharinas v. d. Lippe war, folgt daraus, daß seine Söhne Ulrich und Bernhard 1438 ihren Großvater Ulrich nennen, U.-B. St. Quedl. 347, und Ulrich 1425 seine Großmutter Katharina erwähnt, U.-B. Hochst. Halb. 3426.

102. Alr52 . 57.
von 147meisterin.
∞ 1. Lutl
2. Jut
147
†

106. Helena 1457.
Stiftsdame in Quedl.

488—1531.
in Gandersh.

110. Barbara 1501 . 20.
∞ Georg v. Kirchberg † 1519.

114. Eva 1523.
∞ Friedrich v. Diepholz † 1529.

1.
115. Dorota
1526—45609.
∞ seit 1541 Martin
v. Stolberg 15609.

2.
121. Magdalena
1538—1607.
∞ seit 1568 Volkmar
Wolfgang v. Honstein
1512—80.

2.
122. Elisabet
1542—84.
Coadjutorin 4/4. 63,
Aebtiss. v. Quedl. seit
5/3. bezw. 19/8. 74.

123. Ulrich
1563—781631,
ir.

128. Hedwig
1572—1634.
∞ seit 1592 Christof
v. Stolberg 1567—1638.

129. Sibilla
1575—77.

II. Bernhard finde ich zuerst am 8. Sept. 1411, Reg. Stolb. 727, zuletzt am 13. Sept. 1422, Rehtmeier, Brschw. Lün. Chron. S. 552, Harenberg, hist. Gandersh. S. 1345; am 24. Juni 1423 wird seiner als eines Toten gedacht, ob. S. 138,[1] — 1420 Juli 22. heißt es allerdings Greuen Bernde de do ein Herr was an der Herschop to Regenstein, Erath, cod. Quedl. S. 679; doch ist sein späteres Vorkommen auch urkundlich sicher, V, 2.

III. Agnes, Gräfin zu Schwarzburg . . . 1435. S. 138. H. Z. XXII, 219 zu 26. Die Heirat muß vor 1414 — S. 138, Cohn T. 179 stattgefunden haben, da ihre Söhne bereits 1423 selbständig in Urkunden auftreten, S. 138,[2]. Nro. 102. 103, II. Noch als lebend wird Agnes in einer Urkunde ihrer Söhne Ulrich und Bernhard vom 16. Okt. 1435 genannt, Wolfenbüttel s. r. Michaelstein 313; sie starb wohl 1455.

IV. Ulrich, Bernhard, Katharina [Elisabet, Helena] 102—7.

V. Schmidt (98) nahm an, daß der Ulrich, welcher am 10. Mai 1410 den Herzog Rudolf von Sachsen um die Belehnung mit der Steinmühle in Quedlinburg bittet, U.-B. St. Quedl. 255, ein gleichnamiger Sohn Ulrichs VIII. gewesen sei, und dieser Annahme bin ich, wenn auch zögernd, in meiner Gesch. v. Blankenburg, Regenstein, Michaelstein S. 104 gefolgt. Jetzt ist es mir nicht zweifelhaft, daß ein Sohn Ulrichs VIII., auch Ulrich geheißen, nicht gelebt hat; denn

1. der Ulrich, welcher den Herzog Rudolf von Sachsen um jene Belehnung bittet, ist derselbe, welcher, nachdem Rudolf dazu seine Einwilligung gegeben, am 20. Mai 1410 seine Einkünfte aus der Steinmühle dem Quedlinburger Rat versetzt und bekennt, daß er denselben im Besitz der Zinsen aus jener Mühle nicht hindern wolle — und diesen Ulrich nennen Bernhards IV. Söhne ihren Großvater: am 24. Aug. 1438 bekennen sie, daß sie an die von ihrem eldervader grave Olrik van Regensteyn dem god gnade der Stadt Quedlinburg aus der Steinmühle versetzten Zinsen keine Ansprüche haben, U.-B. St. Quedl. 257—59, 347. Jener Ulrich war also Ulrich VIII.

2. Bernhard IV. erwähnt in keiner Urkunde einen Bruder Ulrich; vgl. außer den schon angeführten

1. März 1414	. .	U.-B. Hochst. Halb. 3314.
11. Nov. 1414	. .	Erath S. 663.
11. Jan. 1417	. .	Reg. Stolb. 748.
20. Jan. 1420	. .	U.-B. St. Wernig. 286.
8. Juli 1420	. .	U.-B. St. Quedl. 289.
2. Febr. 1421	. .	ebd. 292.

1. Mai 1421 . . U.=B. St. Wernig. 321.2.
17. Jan. 1422 . . Erath S. 685.

3. Stübner, Denkw. d. Fürstenth. Blankbg. I, 91, redet zwar von einem Vergleiche des jüngeren Ulrich mit seinem Brudersohn, die betr. Urkunde scheint er aber selbst nicht gesehen zu haben; auch Leibrock, Chron. v. Blankbg. I, 191, ist sie nicht bekannt geworden.

4. Bei Bünting, Brschw. Chron. Bl. 111 (b) will Stübner gelesen haben, daß Ulrich Ulrichs Sohn 1420 den Herzögen von Braunschweig Bernhard und Wilhelm im Hildesheimischen blutigen Kriege beistand und mit den Grafen Heinrich von Wernigerode eine Schlacht in der Asseburgschen Gerichtsbarkeit gewann — aber weder dort noch bei Abel, Samml. alt. Chron. S. 211 steht der Name Ulrich.

5. Lutrade wird am 9. Juni 1424, an welchem Tage Bischof Johann von Halberstadt sie beleibzüchtet und ihr Vormünder setzt, Deductio iuris et facti . . die Grafschaft Reinstein betr. Beyl. S. 153. U.=B. Hochst. Halb. 3423, und von Herzog Bernhard von Braunschweig=Lüneburg belehnt wird, Wolf. s. r. Blank. 85, am 16. Okt. 1435, Wolf. s. r. Michst. 313 und 1444, als sie Graf Ulrich mit einer Rente am Schlosse Stiege beleibzüchtet, Wolf. s. r. Blank. 104, die Gemahlin eines Grafen Ulrich von Regenstein genannt, den Leibrock für Ulrichs VIII. Sohn halten zu dürfen glaubte. Dieser Ulrich kann aber ebenso gut Bernhards IV. Sohn sein, was Schmidt, U.=B. Hochst. Halb. IV. S. 666 auch annahm; s. 6.

6. Andere Urkunden, die mit Sicherheit oder nur mit Wahrscheinlichkeit auf einen gleichnamigen Sohn Ulrichs VIII. bezogen werden müßten, sind meines Wissens nicht vorhanden. Sicherer Ueberlieferung nach starb Ulrich VIII. 1410, leider fehlt der Todestag, S. 142,[2]; aber die Urkunden bis dahin und aus dem Mai dieses Jahres sind daher auf Ulrich VIII. zu beziehen; sämtliche Urkunden aus der Zeit von 1423 — erst dann kommt wieder ein Ulrich vor — bis 1460 lassen sich sehr leicht und gut auf Bernhards IV. Sohn Ulrich übertragen; in den Registern der Urkundenbücher ist denn auch nirgends ein Ulrich Ulrichs VIII. Sohn verzeichnet.

Am 22. Sept. 1401 verschreibt Hans v. Minsleben der Silvesterkirche in Wernigerode wk. $1/2$ Mark jährlich an $1 1/2$ Hufen an der Holzemme, und am 27. Sept. willigt Graf Ulrich von Regenstein in diese Wiederkaufsverschreibung aus den $1 1/2$ Hufen, die seine Vettern die Grafen Bernhard der Aeltere und Bernhard der Jüngere von Regenstein an Kord v. Minsleben und dessen Erben verkauft haben, U.=B. St. Wernig. 213. 14. Nach dem

Vorstehenden ist der hier genannte Graf Ulrich Ulrich VIII., wie Jacobs S. 549 auch annimmt. Aber unter Bernhard d. Aelteren und d. Jüngeren sind nicht mit ihm Bernhard IV. und V. — so soll es a. a. O. doch sicher heißen — zu verstehen. Denn wenn auch Ulrich VIII. seinen Sohn Bernhard IV. und seinen Enkel Bernhard V. mit dem ganz allgemeinen Ausdrucke der Verwandtschaft Vettern bezeichnen konnte, und wenn Bernhard V. 1401 wirklich schon lebte, so alt war er damals bestimmt nicht, daß er hätte in Urkunden selbständig auftreten können. Zudem kommen diese beiden Bernhards als lebend zusammen nie vor, niemals insbesondere mit der Bezeichnung senior und iunior. Endlich verschreibt Hans v. Minsleben Güter, die Kord v. Minsleben verkauft waren. Nach alle dem bin ich der Meinung, daß jener Verkauf in frühere Zeit fällt, seitens Bernhards I. des Aelteren (58) und Bernhards II. des Jüngeren (84) vorgenommen war und von Ulrich VIII. der Deutlichkeit und Vollständigkeit wegen wiederholt angegeben wird.

102. 103. **Ulrich** IX. 1423—89 und **Bernhard** V. 1423 . . . 59.

I. Söhne Bernhards IV. 20. Dez. 1429. We Olrick und Bernd von goddes gnaden greven und hern to Reinstein broder bekennen . . . dat unse vader greve Bernd van Reinsteyn selicher dechtnisse . . . gegeven hat. U.-B. St. Quedl. 318. Als Brüder bezeichnet auch

28. Jan. 1431 . . U.-B. St. Halb. 844.
27. Sept. 1434 . . U.-B. St. Quedl. 340. II, 188.
11. Mrz. 1436 . . Erath S. 732. St. Quedl. 344.
5. Juni 1449 . . U.-B. Bonif. 252.
19. Mrz. 1450 . . U.-B. Paul 204.
30. Nov. 1455 . . U.-B. St. Wernig. 565.
25. Juli 1457 . . U.-B. St. Quedl. 432.
16. Apr. 1458 . . U.-B. Bonif. 265.

II. Beide zuerst am 24. Juni 1423, Wolf. s. r. Blank. 84. Ulrich sehr häufig allein, zuerst am 3. Febr. 1425, U.-B. Hochst. Halb. 2426; Bernhard allein nur 14. Febr. 1447, 1. Mai 1450 und 14. Jan. 1455, Reg. Stolb. 1335. 99. 1473.

Bernhard zuletzt am 16. Apr. 1458, U.-B. Bonif. 265, also kann er nicht schon 1455, S. 142,[1] gestorben sein. — Auf seiner Grabplatte ist zunächst s. pauli so deutlich, daß hier ein Zweifel nicht obwalten kann. Was sodann die Jahreszahl betrifft, so sind die Maße wohl nicht unwichtig:

M CCCC ᵀIIII =
6—2,3 — 9 — 6 — 9 Centimeter. In der Lücke von 6 Centimetern

kann natürlich nicht LXXII gestanden haben, so daß 1477 herauskäme; H. Z. XIX, 306. Gegen 1458 S. 142, Anm. 1, vgl. übrigens H. Z. III, 117, ist ein Bedenken: nach Grotefend, Chronol. S. 93 ist Paulstag alleinstehend meist auf das ältere Paulsfest, den 25. Jan., zu beziehen. Will man hier nun nicht an commemoratio Pauli, 30. Juni, denken, so wird man 1459 als sein Todesjahr annehmen müssen, worauf mir die erhaltenen Reste der Inschrift noch mehr zu deuten scheinen.

Nachdem sein Sohn Ulrich (X. 108) mündig geworden, 1473, tritt er in die Regierung der Grafschaft ein, und von nun an heißt Ulrich IX. der Aeltere, so

14. Febr. 1473 . . v. Ditfurth, Gesch. d. Geschl. v. Ditf. I. 387.
9. Apr. 1475 . . U.=B. St. Quedl. 497.
24. Juli 1477 . . ebd. 532.
17. Febr. 1482 . . U.=B. Kl. Stötterlingenb. 255.
13. Apr. 1483 . . U.=B. St. Quedl. 581.
12. Sept. 1483 . . Delius, Elbingerode Beil. S. 11.
26. Sept. 1483 . . U.=B. St. Quedl. 583.
30. Apr. 1484 . . ebd. 585.
o. D. 1484 . . ebd. 585a.
26. Mrz. 1487 . . Deduct. Beyl. S. 78.

Ulrichs IX. letztes Vorkommen 28. Okt. 1489, ebd. S. 154: In Nomine Domini Amen. Anno a Nativitate ejusdem Millesimo octuagesimo nono . . . die vero Mercurii vigesima octava mensis Octobris, hora meridiei . . . coram Nobili & Generoso Viro, Domino Ulrico, Comite in Reinstein, & Domino in Blanckenburg Seniore, corpore aliqualiter languente, non tamen in lecto aegritudinis decumbente, sed in scamno circa mensam sedente, mentisque & rationis compote, nobis notariis & testibus infra scriptis, personaliter constitutus Nobilis & Generosus Vir Dominus Ulricus, Comes in Reinstein, & Dominus in Blanckenburg Junior, & Nepos ex fratre ejusdem Ulrici Domini Comitis Senioris, per organum providi Viri, Hermanni Jahrmariker [= Jahrmarkt, H. Z. XVIII, 171,3], opidani opidi Blanckenburg, Halberstadensis [dioecesis?] dictum proponi fecit in effectum. Dadurch wird denn die Angabe des Chron. pict., Leibniz, script. rer. Brunsv. III, 423 [vgl. Dürre, Gesch. d. St. Braunschw. im Mittelalter S. 9, 24] glaubwürdig: M. CCCC. LXXXIX. In dussem sulven jare do starff de olde greve Olrick to Regenstein, unde Her to Blanckenborch. Do vel Regensteyn an synen vedderen den jungen Greven Olrick. Vgl. auch

Deduct. Beyl. S. 156: Auf Laurentii [10. Aug.] in den Sachen den Grafen von Regenstein Anno Domini [MCCCC] LXXXX belangen, zu Zeitz gehandelt. . . Nachdem vormahls meher gehört, wie mein Gnädiger Herr Hertzog Albrecht [von Sachsen], samt Sr. Gnaden Bruder Hertzog Ernst Seel. von meiner Gnädigen Frauen von Quedelburg das [des] alten von Regensteins Güter seel. uff gnädigl. Lehen erlangt, die in Gnaden also vorschriben, und dieweil sich durch Tot des Alten von Regensteins seeligen die Gnaden-Lehen an den Gütern, so er vom Stifft zu Qvedelburg zu Lehen getragen, eröffnet . . . und wie wol der junge Graff Ulrich von Regenstein . . . nach Tode des alten Grafen Ulrichs sich solches Lehen . . . eingenommen.

III. Gemahlinnen:

Ulrichs IX.

1. Luttrade 1424 . . . 44, 101, V, 5.

2. Jutta von Reifferscheid 1472 . . . 79. S. 138. Am 15. Febr. 1472 beleibzüchtet Bischof Johann von Halberstadt fruwen Jutten, geborne von Reifferscheit, die Gemahlin Graf Ulrichs des Aelteren zu Regenstein, mit dem Schlosse Westerburg, Wolf. s. r. Blank. 119; am 21. Dez. 1479 eignet Graf Ulrich 4 Hufen in Hullingerode [wüst bei Osterwieck] dem Kloster Walkenried zu gegen Zahlung von 40 Gulden und ein ewiges Gedächtnis seiner, seiner Frau Jutta von Reifferscheit, aller ihrer Eltern und Vorfahren zu halten im Kloster mit Vigilien und Seelmessen nebst Teilnahme an allen guten Werken, (Delius) Wernig. Wochenbl. 1819 S. 105.

Bernhards V.

Elisabet von Mansfeld 1441—74 S. 138, 142,[1] 145. H. Z. XIX, 306. — Am 31. März 1449 belehnt Aebtissin Elisabet von Gandersheim Ilse Gräfin von Mansfeld, Graf Bernds von Reinstein Gemahlin, zum Leibgedinge mit Schloß und Stadt Derenburg, Wolf. s. r. Blank. 106. Elisabet lebt noch 1474, wo ihr Sohn Graf Ulrich der Jüngere mit ihrer Zustimmung eine Rente aus dem Schosse der Stadt Blankenburg, an dem die Gräfin ihre Leibzucht hat, dem Domherrn Gerhard von Mortze verschreibt, Magdeburg.

IV. Kinder:

„Graff Ulrich . . . hatte keine Erben", S. 138, d. h. doch Leibeserben.

Bernhards: Gebhard, Ulrich, Gertrud, Barbara, 107—110.

104. **Katharina** † 1455.

Daß Katharina, † 20. Jan. 1455, die Gemahlin Günters IV. Edlen von Barby und Grafen von Mühlingen († 29. Nov. 1493) eine Tochter Bernhards IV. und Agnes von Schwarzburg war, s. S. 138 und H. Z. XXII, 214 15.

105. 106. **Elisabet** 1452 . 57. **Helena** 1457.

15. Mai 1452. Elizabeth Grevinne to Regensteyn Portneyrinne des wertliken gestiftes Sante Servacii vp der Borch Quedel. Erath. S. 761. 20. Jan. 1457. Elyzabeth van Reynsteyn Scolmeisterynne, Helena van Reynsteyn Dohm-Frowe des wertliken Stiffts Sinte Servatii opper Borch Quedelingborch, ebenda S. 782.

Das ist Alles, was wir über diese beiden Reinsteinerinnen wissen. Gewöhnlich — nicht von Harenberg S. 1471, aber von Stübner I, 98 und Leibrock I, 218 — werden sie als Töchter Ulrichs IX. und Juttas angesehen. Aber Graf Ulrich hatte keine Erben, und will man unter dem Worte Erben nur Söhne verstehen, so bleibt es mindestens auffällig, daß Ulrich und Jutta am 21. Dez. 1479 von allen ihren Eltern und Vorfahren, aber nicht von Kindern (Nachkommen, Töchtern) sprechen. Allerdings führt der Name Elisabet leicht darauf, wenigstens diese für eine Tochter Bernhards V. und Elisabets von Mansfeld zu halten, aber dem widersprechen die Jahreszahlen. Die Hochzeit Bernhards und Elisabets war kurz nach 1441, S. 138; war nun auch Elisabet das älteste Kind aus dieser Ehe, so konnte sie doch nicht schon 1452 Pförtnerin in Quedlinburg sein. Ich sehe keine andere Möglichkeit, als beide Damen in eine horizontale Reihe mit Ulrich IX., Bernhard V. und Katharina zu setzen.

107. **Gebhard** 1460 . 62.

S. 138, 139; er war bisher völlig unbekannt.

108. **Ulrich** X. der Jüngere. 1460—1524.

I. Sohn Bernhards V., Brudersohn Ulrichs des Aeltern, 102., 103., nach seines Bruders Gebhard und seines Oheims Ulrichs des Aeltern Tode einziger männlicher Sproß des Geschlechts und alleiniger Besitzer der Grafschaft, Reg. Stolb. 2118. 2281. (Delius) Stolberg. Rechte auf Blank. Hercyn. Archiv I, 32. Sonderabdruck S. 15.

II. Zuerst erwähnt 1460, S. 138 und zwar als minderjährig unter der Vormundschaft seines Oheims stehend. Dieser stellt am 21. Jan. 1463 eine Urkunde aus in seinem, seiner Erben

[in der Herrschaft] Namen und weghen unser broder kindere greven Berndes zeligher, der we nu tor tiid vormunder syn, Wolf. s. r. Michst. 328. Vielleicht erreichte die Vormundschaft gegen 1473 ihr Ende; denn am 18. Jan. 1473 wird von den Grafen Heinrich zu Stolberg und Gebhard zu Mansfeld ein Tag für die Ablegung der Vormundschaftsrechnung von Seiten Graf Ulrichs des Aeltern auf den 17. Febr. angesetzt, Wolf. s. r. Blank. 120. Ulrich X. heißt nun der Jüngere; vgl. z. B. die schon zu $10^2/_3$ angegebenen Stellen U.-B. St. Quedl. 532. Delius, Elbing. S. 11. U.-B. St. Quedl. 585 und a. Er starb am 6. Juli 1524. S. 142.

III. Anna, Tochter Johanns von Honstein-Vierraben . . 1537. S. 138. H. Z. XXII, 208. — Am 3. Sept. 1524 machen Wolfgang, Fürst zu Anhalt, Albrecht, Graf zu Mansfeld und Wolfgang, Graf zu Honstein einen gütlichen Vergleich zwischen den Grafen Jobst, Ulrich und Bernhard zu Reinstein und der Gräfin Anna geb. von Honstein, Graf Ulrichs Witwe wegen ihrer Leibzucht, Morgengabe, Musteil, Gerade u. s. w. Wolf. s. r. Blank. 170. Als Todesjahr giebt Eckstorm, Chron. Walk. S. 24 1530 an. Das ist aber nicht richtig; denn als Graf Ulrich XI. am 8. März 1537 dem Grafen Wolfgang zu Stolberg Schloß und Amt Stiege nebst Hasselfelde u. s. w. verpfändet, bedingt er ausdrücklich aus, daß Wolfgang erst nach dem Tode seiner (Ulrichs) Mutter, der damit beleibzüchtigten Gräfin-Witwe Anna, in den Genuß der Güter eintreten und bis dahin die Zinsen aus anderen Aufkünften der Grafschaft erhalten solle, Wolf. s. r. Blank. 211. —

Querfurt (117): „Ihr Gnaden [Graf Bothos] Herr Groß Vater ist auch Graff Vlrich genandt, dessen Gemahl Anna von Hoynstein vnd Vierraben gewesen, so das Haus Styge zum Leibgedinge innen gehabt, vnd auch daselbsten in der Pfarkirchen jre Gräffliche Sepultur vnd Begrebnus hat, Wie noch heute zu tage dessen genugsame Monumenta vorhanden" — die obere Hälfte ihres Grabsteins befindet sich wenigstens jetzt in der Bartholomäuskirche in Blankenburg: er zeigt in Linienrelief den Oberkörper einer Frau, welche in der rechten Hand einen Schild mit der Blankenburger Hirschstange, in der linken den zwölffach geschachten Honsteinschen Schild hält; von der Inschrift ist nur noch zu lesen: anno domini MCCCC . . . auf der linken Seite.

IV. Kinder:

a) Söhne: Jobst, Ulrich und Bernhard, 111—13, s. III und U.-B. Ilsenb. vom 31. Mai 1520: Wir Vlrich der elder,

Jobst, Vlrich der junger vnd Bernt graven vnd herren zu Reinstein vnd Blankenburg, auch 30. Juni 1527 im Besitz des Blank. Stadtmagistrats.

b) Tochter: Eva 114.

109. **Gertrud** 1488—1531.

I. Tochter Bernhards V. und Elisabets von Mansfeld: das beweist ihr Siegel, das allerdings schlecht wiedergegeben ist bei Harenberg t. XX, XXX. Es zeigt rechts das Wappen des Vaters (Regenstein), links das der Mutter (Mansfeld), unten das des Stifts. Ferner nennt sie Graf Ulrich (X.) ihren Bruder in einer Urkunde vom 25. April 1512. Wolf. s. r. Blank. 156.

II. Als Pröpstin in Gandersheim wird sie erwähnt 22. Dez. 1488 und 10. Okt. 1506 bei Harenberg S. 943 und 961; als Aebtissin dort 9. Mai1510, 1518 feria quarta post Dionysii Martii VI to [1518 fiel der 6. März auf einen Sonnabend, der Dionysiustag auf Sonnabend 9. Okt.], 5. Febr. 1519, 2. Nov. 1519, 30. April 1520, 1524 Dienstags nach der vnschuldigen Kyndlein Tage [= 3. Jan. 1525?] immer mit dem Zusatze geborne oder Gräfin von Regenstein [und Blankenburg] ebd. S. 966. 954. 969. 976. 973 und Riedel, c. d. Brand. II, 6, 238.

Nach Bodo, syntagm. bei Leibniz, II, 317 wurde Gertrud 1504 Aebtissin von Gandersheim: Gertrudis Comitis de Regensteyn filia eligitur, Agnete von Anhalt vita functa a. d. 1504, — daß sie 1506 Pröpstin genannt wird, erklärt sich aus ihrem Streite mit der Dechantin Katharina von Honstein um die Abtei —, behielt dies Amt bis 1530 [Leuckfeld, ant. Gand. S. 262] oder 31 [Bodo] und starb im hohen Alter [Bodo S. 344: cum generosa Domina Gertrudis de Regensteyn ob aetatem iam interitui proxima iudicaretur] am 1. Mai 1531 [ebd. ihrer Nachfolgerin Maria von Braunschweig electio 1531. dominica Laetare [19. März] celebrata est, proxima autem Apostolorum Philippi et Jacobi festivitate generosa domina Gertrudis de Regenstein, diem supremum obivit.]

110. **Barbara** 1501 . . . 20.

„Anno 1498. am St. Thomas Abend [20. Dez.] hat seine [= des Burggrafen Georg I. von Kirchberg 1463—1519] Gemahlin [Ursula, Hn. Dietrichs Frey- und Edlen Herrn zu Plesse und Fr. Margarethen, gebohrner von Hartenberg Tochter], in Kinds Nöthen ihr Leben einbüßen müssen . . . und hat sich letzterer nicht nur anno 1501. anderweit an Fräulein Barbara, weyland Graf Ulrichs des Aelteren zu Reinstein (Regenstein)

Tochter, mit welcher er keine Kinder erzeuget, vermählet, sondern auch mit dieser noch 18 Jahr gelebet. Zu ihres Wittums Vormunden sind delegiret und verordnet worden, Churfürst Friederich und Herzog Johannes von Sachsen, Gebrüdere, Graf Henrich zu Stollberg, der Aeltere, Graf Ernst von Hohnstein, Graf Ulrich von Reinstein, ihr Bruder und Graf Henrich von Wunstorf, ihr Ohm. Geschach den Sontag Laetare [21. März]. Daß . . . die Witthums-Verschreibung angefochten worden, erscheinet aus B[urggrafs] Sigmunds, des Aelteren mit dieser Burggräfl. Fr. Wittiben in anno 1520. aufgerichteten und originaliter — im Farnrodl. Arch. unterm dato Dienstag nach Andreae [4. Dez.] — vorhandenen Recess." Avemann, Reichs-graf- und Burggrafen von Kirchberg. Franckfurt am Mayn 1747 S. 263; vgl. Reg. Stolb. 2408. Harenberg S. 1453.

Burggraf Georg zu Kirchberg beleibzüchtigt am 21. März 1501 seine Gemahlin Barbara geb. Gräfin von Reinstein mit dem Schlosse Farnroda. Zu ihren Vormündern werden ernannt Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen, Graf Heinrich der Aeltere zu Stolberg und Wernigerode, Graf Ernst zu Honstein, Graf Ulrich zu Regenstein und Graf Heinrich zu Wunstorf. Dieselben werden nachher genannt ire gnedigen herenn ohemen vnd bruderen vnnd gekorn vormunden. Wolf. s. r. Blank. 147.

Bestimmt war also ein Graf Ulrich von Regenstein Barbaras Bruder, und da dies nur Ulrich X. oder Ulrich XI. sein kann, so kann Barbara nicht die Tochter Ulrichs IX. des Aelteren gewesen sein. Wäre Ulrich X. ihr Vater gewesen, der ja, freilich erst 1520, der Aeltere genannt wird, 108, IV, a, so stimmt einmal Avemanns weyland Graf Ulrichs Tochter nicht; denn Ulrich lebte damals noch, und zweitens hätte dann ihr im zweiten Lebensjahre stehender Bruder Ulrich XI. 1501 die Vormundschaft über sie mit übernehmen müssen als ir gnediger her. Barbara wird wohl Bernhards V. Tochter und Ulrichs X. Schwester gewesen sein; freilich hat sie sich dann erst in recht späten Lebensjahren verheiratet.

111. **Jobst.** † 1529.

I. Sohn Ulrichs X. 108.

II. Geboren 1492, da er nach S. 139 und Lucä, Graffen-Saal S. 168 37 Jahre alt starb.

Sein erstes Vorkommen 1519. Uebereinstimmend mit S. 139 nennt ihn Asche von Heimburg (Ende des 16. Jahrhunderts) unter den in der Schlacht bei Soltau Gefangenen, Züntzel, die Stiftsfehde, Erzählungen und Lieder S. 3 und 48; Bünting, Brschw. Chron. Bl. 127, Züneb. Chron. Bl. 65 und Rehtmeier

S. 860 sprechen nur von einem Grafen von Regenstein, während in der ziemlich gleichzeitigen Darstellung der Stiftsfehde von einem Herz. Lüneburgischen Geheimschreiber [doch vgl. Wachsmuth, Gesch. v. Hildesheim S. 105] bei (Billerbeck) Sammlung ungedr. Chron. IV, 52 auch ein solcher nicht erwähnt wird.

Sein Tod wird auf den 4. Sept. 1529 verlegt: S. 139 und Lucä a. a. O. Sollte die Lücke in Nro. 14 auf S. 143 vielleicht durch Egidii zu ergänzen sein? Freilich ist das der 5. Sept. — Das Todesjahr wird dadurch bestätigt, daß „der Recess de Anno 1529. unterschrieben ist von Jost Ulrichen und Bernhard Gebrüdern Grafen zu Reinstein", Kurtze Fürstellung über die Grafschafft Reinstein S. 10; daß am 16. Okt. 1530 seine Brüder Ulrich und Bernhard allein urkunden, U.-B. Bonif. 437, und daß am 1. Juni 1531 Ulrich zugleich für seinen Bruder den Grafen Bernth dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunschweig den Lehnsrevers ausstellt, Wolf. s. r. Blank. 186. Vgl. auch die Urkunden vom 13. Mai 1531, Delius, Elbing. Beil. S. 54, und vom 30. Dez. 1533, U.-B. Kl. Stötterling. 318.

III. Verheiratet scheint Jobst nicht gewesen zu sein.

112. **Ulrich XI.** 1499—1551.

I. Sohn Ulrichs X. 108, IV. S. 139.

II. a. „Leichpredigt, zum begrebnis des Wohlgebornen vnnd Edlen Herrn Vlrichen, Grauen vnd Herrn zu Reinstein vnd Blanckenburg etc. welcher . . . Anno 1551 am Palmsontag [22. März], zwischen eilff und zwölff vhr im Mittag entschlaffen Vnd den folgenden Dienstag zu Blanckenburg in der Pfarkirchen . . . ., in die Herren Capellen, herlich zur Erde bestetiget worden, Da jr Gnade 52. Jar lang, auf dieser Welt gelebet hatten" in Sechs Predigten von ernster Buße u. s. w. [H. Z. VII, 8, 3] Durch Leonhardum Schweigerum, Pfarherr und Superintendenten zu Blanckenburg. [S. 137] Gedruckt zu Witteberg, durch Lorentz Schwenck. 1567.

b. Magister Matthäus Absdorf, 1523—1604, zuletzt Superintendent in Quedlinburg [H. Z. VI, 351. 376. VII, 33. XII, 614. Düning, Festschr. z. Feier des 350j. Bestehens des Gymn. Quedl. S. 15. Steinhoff, Aus d. Heimath, Sonntagsbl. des Nordhs. Couriers 1890 N. 29 fg.) in poemata quaedam theologica generosis comitibus Stolbergensibus dedicata, Magdeburgi 1578: Epitaphium generosi et inclyti domini D. Vlrici Comitis et Domini in Reinstein et Blanckenburg, qui decessit a. Ch. 1551. anno aetatis suae 52. Dominica Palmarum.

c. Freitag in Ostern (3. Apr.) 1551 zeigt Wolf Graf zu Stolberg und Wernigerode (eigenhändig) seiner Schwester Katharina, Gräfin von Henneberg, mit betrübtem Gemüt an, daß der wolgeborn weiland sein freundlicher lieber Schwager, Vater und Gevatter von Reinstein am Palmentag um elf Uhr zu Mittag nach dem Willen des Allmächtigen in Gott verschieden. „Daran ich einen frommen Freund und Nachbarn verloren.“ Beyersche Sammluug von Korrespondenzen zumeist nach Urschriften im Gem.-Arch. zu Stolberg.

III. Gemahlinnen: 1. Barbara von Mansfeld, S. 139. H. Z. VII, 8. Absdorf vs. 6.7:

Cui [Ulrico] iuveni primum Mansfeldica nupserat uxor,
Barbara, praestanti forma, et virtute decora,

Tochter des Grafen Ernst von Mansfeld-Heldrungen (1479—1531) und Barbaras von Querfurt, geb. 1505 oder 6. Spangenberg, Querf. Chron. S. 461 sagt nämlich, daß die Hochzeit Ernst's und Barbaras 1501 stattgefunden, nennt als Kinder derselben Katharina geb. 1. Okt. 1501, Philipp geb. 1502, Christof geb. 1503, Agnete geb. 18. Dez. 1504, Barbara, welche Grauen Vlrich von Reinstein bekommen, Ameley, Ernst, Margrethen und noch eine Margreth, so beide jung gestorben, und giebt an, daß Barbara (die Mutter) 1511 Donnerstags für Antonij [12. Juni] gestorben sei; vgl. H. Z. IIc., 106. — Ulrichs und Barbaras Hochzeit war 1524, Querfurt (117): „Graff Vlrich . . . welches erstes Gemahl gewesen eine von Manßfeldt, Barbara genandt, so J. G. Anno 1524 geehliget“. — Barbara starb 1528/9.

2. Magdalena von Stolberg, das neunte Kind, die vierte Tochter Graf Bothos des Glückseligen [Jacobs, Juliana v. Stolb. S. 326] (1467—1538) und Annas von Königstein († 1528), geb. 6. Nov. 1511, S. 139. H. Z. VII, 8. X, 362. XII, 387. Absdorf vs. 10. 11.:

Hoc mors coniugium [mit Barbara] cum dissoluisset iniqua,
Magdalis Ulrico post altera iungitur vxor.

Die Ehe muß ganz Anfangs 1530 geschlossen sein, s. u. und Querfurt: „Das ander Gemahl, so J. G. nach seligem absterben des jetzigen gemelten Anno etc. 30, hinwieder geeheligt, ist Magdalena genandt, vnd ein Frewlein gewesen vom löblichen vnd Gräfflichen Hause Stollbergk“ — und dauerte 17 Jahre: Die Tafel in der Kapelle des Blankenburger Schlosses, welche Ulrich 1547 im November zu Magdalenens Gedächtnis malen ließ, Leibrock I, 248, vollständiger Uffenbachs Reisen I, 125 sagt vs. 16—18: „Ehlich wir beyd siebenzehn Jahr . . . lebten“; Schweiger: „Frawen Magdalenen . . . die er siebenzehen jar zur Ehe gehabt“; Absdorf

in der Ueberschrift zu Magdalenens Epitaph: quae obijt diem suum, A. D. 1546. die Nov. 19. anno aetatis suae 35. Coniugij vero 17. — Magdalene kam um beim Brande des Blankenburger Schlosses am 19. Nov. 1546, z. B. S. 140, 142. H. Z. IIa, 155. XIX, 307.

IV. Kinder: 1. aus erster Ehe: Dorothea und Ernst, 115. 116. Nur des letztern gedenkt Absdorf im Epitaph auf Ulrich vs. 8:

Ex hac [Barbara] Ernestus genitus laudabilis Heros.

2. aus zweiter Ehe: Botho, [Anna], Caspar Ulrich, Maria, Magdalena, Elisabet, 117—22. S. 140. Jene Tafel vs. 12—15:

Sechs Herrlein, und vier Fräulein,
Gebahr sie auß mein'm Ehebeth rein.
Fünff aber hat Christ GOttes Sohn,
genommen in des Himmels Thron.

Absdorf im Epitaph auf Magdalena vs. 16—28 zählt die fünf die Mutter überlebenden Kinder auf:

Ex hac sunt nati Bodo laudatissimus Heros,
Et Caspar patris Vlrici quoque nomine clarus...
Dehinc et filiolas tres est enixa venustas,
Quarum quae prima est, nomen sortita Mariae,
Praeclaro Comiti Martino est nupta, Magistro
Teutonicae turmae...
Sed mediam Volkmarus habet generosus in Honstein
Et Lora Comes et Dominus, virtute decoram
Eximia, matris praeclaro nomine notam.
Quae minima est natu, praelustris Elisabeth, almo
Dante Deo, Quedelburgi est dignissima Princeps.

113. **Bernhard** VI. † 1533.

I. Sohn Ulrichs X. 108.

II. Bernhard wird in einer Urkunde seines Bruders Ulrich vom 22. Okt. 1535, Wolf. s. r. Blank. 198, bereits tot genannt. Er erscheint noch in einer Urkunde vom 14. April 1533; aber schon am 9. Sept. 1533 und später stets urkundet Ulrich allein. Danach scheint Bernhard zwischen 14. April und 9. Sept. 1533 gestorben zu sein.

III. Verheiratet war Bernhard wohl nicht.

114. **Eva.** 1523.

16. Mai 1523. Friedrich Edler von Diepholz verschreibt seiner Gemahlin Eva Tochter Grafen Ulrichs zu Reinstein und Blankenburg das Schloß Lauenförde und den halben Dummer,

nachdem ihr ihr Vater eine Mitgift von 5000 Gulden zugesagt hatte; an demselben Tage entsagt Friedrich Graf und Herr zu Diepholz für sich und seine Gemahlin Eva Tochter Graf Ulrichs von Reinstein allen Ansprüchen an seiner Gemahlin väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe, so lange ein Graf von Reinstein männlichen Stammes am Leben sein werde. Wolf. s. r. Blank. 166. 167. Dadurch fällt die Angabe Schlegels, Kirch. u. Reform-Gesch. v. Norddeutschl. II, 117, der Friedrichs von Diepholz Gemahlin Eva von Ravenstein nennt.

115. **Dorothea.** 1526—45.

Daß Dorothea die älteste Tochter und das erste Kind Ulrichs XI. und Barbaras von Mansfeld und bei ihrer Vermählung mit dem ältesten Bruder ihrer Stiefmutter Graf Wolfgang von Stolberg (1501—52) 1541 kaum 15 Jahre alt gewesen, also 1526 geboren ist; daß sie schon 1545 starb, nachdem ihr ein Jahr zuvor geborenes Knäblein ihr in die Ewigkeit vorangegangen war, darüber s. S. 134 und H. Z. VII, 1—50.

116. **Ernst** I. 1528—81.

I. Einziger Sohn Ulrichs XI. und Barbaras von Mansfeld, 112 S. 134, 139.

II. Geboren 7. Dez. 1528, S. 134, 139, gestorben 17. Febr. 1581, 126, II. S. 134, 140, 143. H. Z. XIX. 308.

III. Barbara von Honstein-Schwedt-Vierraden seit 2. Mai 1563. S. 139. 142. H. Z. a. a. O. — 1563 ohne Tagesdatum beleibzüchtigt Graf Ernst seine künftige Gemahlin Barbara, die Schwester der Grafen Wilhelm und Martin von Honstein — Vierraden mit dem Schlosse Heimburg, Wolf. s. r. Blank. 270. Barbara lebt noch 1600, wo sie am 12. Jan. Güter in Wendefurt verkauft, ebd. 374.

IV. Ulrich, N. N., Heinrich Wolfgang, Ernst, Martin, Hedwig, Sibilla, 123—29. S. 141.

117. **Botho.** 1531—94.

I. Sohn Ulrichs XI. und Magdalenes von Stolberg, 112. S. 140.

II. Christliche Leichpredigt, Bey der Grefflichen Sepultur vnd Begrebnus, des weilandt Wolgebornen vnd Edlen Herrn, Herrn Bothen, Graffen und Herren zu Reinstein vnd Blanckenburgk, Churfürstlichen Brandenbürgischen Hoff Rahts, auch Vorwesern des Herzogtumbs Crossens . . . so den vierden [S. 136 : 5] Octob. frühe Morgens, ein vierteil vor zwey Vhren, Anno 1594. [s. S. 143,[11]] auff dem Gräfflichen Hause Styge, jrer Gnaden Alters drey vnd sechtzig . . . selig entschlaffen, vnd den

6. Novembris [S. 136] in der Herren Capellen, der Blanckbürgischen Pfarkirchen . . . zur Erden bestattet worden. Gehalten den obgedachten 6. Novembris, in gemelter Pfarkirchen, durch Johan: Querffurtn, Hoffpredigern vnd Pfarherrn daselbst. 1595. Gedruckt zu Halberstadt, durch Georg Koten. Darin Eijb: Vnsers gnedigen vnd seligen Herrn, Herr Vater, hat auch Graff Vlrich geheißen . . . welches erstes Gemahl u. s. w. — Stolbergk 112, III, 1 u. 2. Mit dieser ist vnser seliger Herr Anno etc. 31. Sonnabends nach Epiphaniae [7. Jan.; S. 140: 10. Jan.] erzeuget, vnd zwischen neun vnd zehn Vhren vormittags auff diese Welt geboren worden.

III. Gemahlinnen.

1. Katharina von Schwarzburg, 1568.

2. Anna von Schönburg-Glauchau, 1569—95. S. 140. H. Z. XIX, 307 und dazu S. 142 und Querfurt Eiija: Wie Ihr Gnaden eines löblichen Stammes, Also haben sich dieselben hinwieder mit ansehnlichen, Edlen und löblichem Stamm vermählet. Erstlichen haben J. G. eine von Schwartzburgk, Catharina genannt, Anno 68. vmb Invocavit [7. März] geehliget, vnd jr Gräffliches Beylager in der Stadt Ellrich gehalten, aber eine geringe vnd weinige Zeit gehabt, sintemal dieselbige Dinstages nach Judica [6. April], desselbigen Jars, des Morgens früe, zwischen fünff und sechs vhren zu Münche Lara [Münchenlohra, H. Z. X, 149], hinwieder abgeschieden, . . . auch Dinstages nach Palmarum [13. April], alhir zu Blanckenburg, in der Pfarkirchen, . . . zur Erde bestattet worden. Hiernegest, als J. G. zur andern Ehe geschritten, haben dieselbige . . . hinwieder zum Gemahl bekomen . . . Frewlein Annam, geborne von Schönburgk — [die Ehestiftung d. d. Glaucha, 7. Aug. 1569 befindet sich in Wolfenbüttel, s. r. Blank. 287] —, des weilandt . . . Herrn Georgen von Schönburgk . . . Eheliche Dochter, Das Gräffliche Beylager ist Anno 1569. Montags nach Galli, den 17. Octobris zu Glauchau . . . gehalten worden.

Anna überlebte den Gemahl; die genannte Leichenpredigt ist Graf Martin 127, Anna, der Gräfin Magdalena 121 u. a. gewidmet; sie starb 1595 zu Mulmke, S. 136.

IV. Die Ehe blieb kinderlos. A. a. O. Dij wird unter dem allerley Creutz, wiederwertigkeit vnd Leiden, so J. G. mit gedult vberwunden, angeführt, das sie ein sterile conjugium gehabt, vnd eine vnfruchtbare Ehe besessen.

118. **Anna,**

geb. 25. Nov. 1533, S. 140. Weiter nicht bekannt. Sie wird zu den früh verstorbenen Kindern gehört haben.

119. **Caspar Ulrich** † 1575.

I. Sohn Ulrichs XI. und Magdalenens von Stolberg 112. S. 140.

II. Absdorf im Epitaph auf ihn: hanc vitam deseruit a. d. 1575. die 16. Decembris; damit stimmt überein die Angabe S. 140, die ursprüngliche S. 143,[13] — der Lazarustag ist allerdings der 17. Dezember —, Lucä S. 169 und Leuckfeld, ant. Michaelst. S. 69. Der 16. Dez. möchte doch wohl das richtige sein und daher, da derselbe auf einen Freitag fiel, S. 135 kurtz vor Weihenachten zu lesen sein. — 22. März 1577 urkunden Ernst und Botho allein, Deduct. Beyl. S. 168.

Absdorf weiter: hanc vitam deseruit anno aetatis suae 45. — Caspar Ulrich kann aber nicht 1530 geboren sein, weil er jünger als Botho war; wenn die drei gräflichen Brüder zusammen urkunden, heißt es stets Ernst, Botho und Caspar Ulrich, vgl. die Ukd. vom 21. Dez. 1552, 29. Sept. 1553, 24. Juni 1558, 3. Febr. und 5. Febr. 1562, 6. Okt. 1565, 7. Sept. 1566, 12. Apr. 1568, 24. Juni und 9. Sept. 1570 teils im Besitze des Blankenb. Stadtmagistrats, teils in dem des hiesigen Geschichtsvereins.

Caspar Ulrich wurde am 18. Okt. 1553 zum Rektor der Universität Wittenberg gewählt, Förstemann, Album Viteberg. 285, 1559 als Student in Bologna eingeschrieben und 1560 daselbst Prokurator der deutschen Nation, Friedländer-Malagdola, acta nation. German. Bonon. S. 23. 337. Da nun als etwas ganz Außerordentliches berichtet wird, das der zwölfjährige Prinz Heinrich Julius von Braunschweig zum Rektor perpetuus der Universität Helmstedt ernannt wurde, z. B. v. Heinemann, Gesch. v. Braunschw. u. Hannov. III, 408, so muß Caspar Ulrich älter gewesen sein, als er Rektor in Wittenberg ward; ob er aber zwischen Botho und Anna, zwischen Anna und Marie oder erst nach Marie geboren ward, wird sich nicht bestimmen lassen.

III. Katharine Agatha von Putbus † 1607. S. 140. In einem Schreiben der Fürstl. Räte zu Wolfenbüttel vom 5. Okt. 1601 wird sie genannt Frau Catharina Agatha geborne von Puthbus Fraw von Schönburgk weiland Graff Caspar Ulrichen zu Reynstein wohlsehliger Gedechtnus Widtwe. Sie heiratete Georg von Schönburg [† 13. Sept. 1585] den 17. Juli 1581 und starb 2. April 1607. Zedlers Universal-Lexikon B. 35 Sp. 768.

IV. Die Ehe blieb kinderlos, vgl. S. 140 und Absdorf vs. 21—24:

Illi continuo fatum adversatur iniquum,
Nec sinit esse pii gaudia plena thori.
Nam nullos sterilis fructus fert lectus amoris,
Et coepto optatus foedere finis abest.

120. **Maria** † nach 1609.

I. Tochter Ulrichs XI. und Magdalenas von Stolberg, geboren 1535. 112. S. 140.

II. III. Vermählt war Maria mit Graf Martin von Honstein-Vierraden, Ordensmeister der Johanniter in Sonnenburg, ebd. und H.-Z. XXII, 210, „mit dem diese Hohnsteinsche Linie ausgieng." Schmaling, Hohnst. Mag. S. 148: er starb am 5. Mai 1609. — Hoche, Gesch. d. Grafsch. Hohnst. S. 145 und Läncher, Gesch. d. gräfl. Häuser Wernig., Stolberg, Roßla und Hohnst. S. 202 geben an, daß Martin mit Maria 56 Jahre in unfruchtbarer Ehe lebte. Dann überlebte Maria den Gatten.

121. **Magdalena** † 1607.

I. Tochter Ulrichs XI. und Magdalenas von Stolberg, 112. S. 140.

II. Magdalena starb am 2. Juli 1607 in Klettenberg und ward in Walkenried begraben, wo von ihr ein Denkstein und der Grabstein noch vorhanden sind, H.-Z. XXII, 208.

III. Magdalena war die zweite Gemahlin des Grafen Volkmar Wolfgang von Honstein (1512 — 5. Febr. 80). Da dessen erste Gemahlin Margaretha von Barby am 10. März 1567 starb, und Magdalenens erster Sohn Eilger am 7. Mai 1570 geboren ward, ebd., so muß die zweite Ehe 1568/9 geschlossen sein. Leibrock I, 251 ohne Beleg: „am Sonntage Estomihi [29. Febr.] 1568," aber das Jahr ist richtig. Honemann, Alterth. d. Harz. II, 106 giebt nämlich zwei Gedichte vom Andreasberger Schulrektor Johann Funck 1568 auf den dortigen Kirchenbau verfertigt; das lateinische ergiebt als Akrostichon die Worte Volcmar Wolf Comes de Hoenstein Dominus in Lora et Clettenberg, das zur Seite stehende deutsche ebenso Magdalena geborne Grefin zu Reynstein Grefin und Fraw von Hoenstein.

122. **Elisabet.** 1542—84.

I. Tochter Ulrichs XI. und Magdalenas von Stolberg, 112. S. 135, 136, 140. Ueber sie als Aebtissin von Quedlinburg vgl. Kettner, antiq. Quedl. S. 152. Voigt's und Fritsch' Gesch. v. Quedl. III, 276. bezw. II, 15.

II. Ihr Grabstein in der Quedlinburger Schloßkirche, bei Kettner vollständig verzeichnet, zeigt noch die Worte: Anno 1584.

den 20. July[1] ist die hochwurdige erleichte Furstin vnd Fraw Fraw Elisabeth des keyserlichen freyen weltlich — — — vnd Blanckenburgk seliglich in Got entschlafen ihres Alters im 42. ihres Regiments im 10. Jahre. Got wolle ihr eine freli — — —

123. **Ulrich** XII. 1563—78.

I. Sohn Ernst's I. und Barbaras von Honstein, S. 140, Bruder Ernst's II.: Steck's Leichenpredigt auf letztere Ea. b.: „Nachdem aber GOtt der Allmechtige nach seinem Göttlichen gnedigen willen den auch Wolgebornen vnnd Edlen Herrn, Herrn Vlrichen Graffen vnnd Herrn zu Reinstein vnd Blanck. Abten vnd Herrn des Closters Michelsteins, S. G. Herrn Bruder zeitlichen aus diesem elend in seiner besten blüet, durch den zeitlichen Todt lies erbleichen, als ist wolgewelter Graff Ernst widerumb zum Abt [von] Michelstein erwelet vnd confirmirt worden."

II. Er starb Sonntags nach Luciä [14. Dez.] 1578, nach S. 141 im 14., nach seinem Leichensteine, S. 143 und H. Z. XIX, 308 im 15. Lebensjahre, war also 1563 geboren.

124. **N. N.** † 1565.

Dieser nicht genannte am 23. Nov. 1565 totgeborene oder vor der Taufe verstorbene Graf, S. 143, 7 H. Z. XIX, 308, muß ein Sohn Ernst's I. und Barbaras gewesen sein, da Bothos und Caspar Ulrichs Ehen kinderlos waren.

125. **Heinrich Wolfgang.** 1567.

In seinem ersten Lebensjahre, am 2. Juli 1567, verstorbener Sohn Ernst's I. und Barbaras, S. 141, 143, 8 und H. Z. XIX, 308.

126. **Ernst** II. 1568—94.

I. Sohn Ernst's I. und Barbaras S. 141. — 13. Juni 1582. Bothen, als den ältesten Ulrichs Seel. Sohn, mit Zubehuff seiner Vettern, Ernsten und Martin, Ernsten Seel. Söhne, Grafen und Herrn zu Reinstein und Blanckenburg. Deduct. Beyl. S. 86 und ähnlich 25. Mai 1583, 30. Mai 1583, 13. Aug. 1592 zweimal, ebd. 101, 109, 111, 113. Kurtze Fürstellung S. 27. Expositio dilucida super Comitatu Reinstein. S. 17; vgl. S. 141 und II. Der Blank. Stadtmagistrat besitzt 3 Urk. Bothos, Ernsts und Martins aus den Jahren 1583 und 88.

[1] Der 20. Juli auch bei Voigt III, 293. Fritsch II, 16.

II. Leichpredigt . . . Bey der Grefflichen Begrebnis, Des Wolwirdigen, Wolgebornen vnd Edlen Herrn, Herrn Ernsten Graffen, vnd Herrn zum Reinstein vnd Blankenburgk Abten vnd Herrn zu Michaelstein . . . dieses itzlauffenden 94. Jahrs, Welcher Den 12. Julij auff den Abend ein viertheil nach 9 vhr . . . seliglich entschlaffen, vnd folgents den 6. Augusti in dem Gräfflichen Begrebnis bey seinem geliebten Herrn Vater . . . niedergesetzt worden [S. 136]. Gethan. Durch Johannen Steckium Hoffprediger zu Blanckenburgk. Darin D i i i j b: S. G. Herr Vater ist der Wolgeborne vnd Edle Herr, Herr Ernst Graff vnd Herr zu Reinstein vnnd Blanckenburg . . . welcher Anno 1581 den 17. Februarij, am tage vmb 9 vhr seliglich . . . entschlaffen . . . Seines Alters im 52. Jar. S. G. Fraw Mutter ist die Wolgeborne vnd Edle F. Fraw Barbara, geborene Gräffin von Honstein, Schwed vnd Vierraden, Gräffin vnd Fraw zu Reinstein vnd Blanckenburgk . . . Von diesen Gräfflichen Eltern ist wolgemelter Herr Graff Ernst Anno 68. den 26. Okt., welcher war Dingstags nach Seueri, des Morgens früe zwischen 5. vnd 6. vhr, zu dieser Welt . . . geboren, vnd nach seinem geliebten Herrn Vater Ernestus genannt worden.

III. Daß Ernst verheiratet gewesen, ist nicht anzunehmen, da Steck Nichts davon sagt; er starb ja auch im 26. Lebensjahre. S. 141.

127. **Martin.** 1570—97.

I. Sohn Ernst's I. und Barbaras, S. 135, 141 und 126, I.

II. Seinen Geburtstag verlegt Lucä S. 171 auf den 7. Sept. 1570; Leuckfeld S. 71 sagt, er sei im 27. Lebensjahre gestorben. Er starb am 3./13. April, dem weißen Sonntage 1597. S. 139.

III. Dorothea von Solms seit 5. Okt. 1595. S. 136, 141 und zu 130. Als gräflich Regensteinsche Witwe am 10. Dez. 1613 erwähnt in der Eingabe des Kammermeisters Lorenz Berkelmann an Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig, Havemann, Gesch. v. Brschw. u. Lüneb. II, 446, v. Heinemann III, 36; d. h. sie bekam damals aus der Grafschaft noch ein Leibgedinge, während sie doch schon wieder verheiratet war. S. 141.

IV. Johann Ernst, 130.

128. **Hedwig.** 1572—1634.

I. Tochter Ernst's I. und Barbaras, s. III. Nach Rehtmeier S. 1101 war die Gräfin von Reinstein — das kann nach 124 nur Barbara sein — mit derselben Tochter Hedwig am 20. Juni 1590 in Wolfenbüttel beim Einzuge des Herzogs

Heinrich Julius und seiner zweiten Gemahlin Elisabet von Dänemark.

II. Geboren 20. Jan. 1572, gestorben 20. Nov. 1634, H. Z. XII, 626. — Zeitfuchs, Stolb. Hist. S. 96 führt aus ihrem Leich-Gedächtniß an: sie ging aus wie ein Licht, daß die Umstehenden nichts merckten, noch sich bereden lassen wollten, den 20. Nov. 1634. ihres Alters 62 Jahr.

III. Graf Christof von Stolberg (1567—1638), H. Z. XII, 625. Vgl. zwei Aufzeichnungen der städt. Kämmereirechnung in Braunschweig (Mitteilung von Herrn Prof. Hänselmann):

xv mr vjß B[ürgermeister] Curdt von Scheppenstedt vnd Valentinus Krüger S[ecretarius] nach Blanckenburg in der hin: vnd widerreise vorzeret, welche von eines Erbaren Rhats wegen auf den erbettenen hochzeitlichen ehrentag Sontags nach Jubilate [= Sonntag Cantate, 26. April] freulein Hedewigen zu Blanckenburg, wozu ein Erbar Rhat vor iharen gefatter worden, vnd die itzo Grafen Christof von Stolberg freiet, dahin nach Blanckenburg abgesandt worden, berechnet und bezalet den 20: Dez. 92. [Zur Sache Hänselmann, Werkstücke II, S. 1 fg.];

Ein drinckgeschir in vnd außwendig vergulbet wegende 4 mr 5 lott vorehret freulein Hedewigen der Gräfin zu Reinstein vnd Blanckenburg fraw Barbaren witwen Dochter, darzu ein Erbar Rhat vor iharen gefatter gebetten, die itzo hern Christof Grafen zu Stolberg etc. ehelich versprochen worden, auf ihrem hochzeitlichen ehrentage Sontags nach Michaelis [4. Okt.] zu Blankenburg bey des Rhats dahin abgesandten B. Curde von Scheppenstedt vnd Valentin Crüger Sekretarien ·/. kostet 36 mr 6 ß 9 ₰.

Zeitfuchs a. a. O: „Graf . . . Christof . . . 2. Okt. 1592 auf dem Blanckenburgischen Schlosse ehelich Beylager gehalten mit Fr. Hedwig, der letzten des Stammes, Graf Ernsten zu Rheinstein und Frau Barbaren gebohrner Gräfin zu Hohnstein, Schweb und Vierraden Tochter" und oben S. 136, wonach die Hochzeit am 1. Okt. gefeiert wurde.

V. Ist nun auch das Datum der ersten Braunschweiger Aufzeichnung, schon durch den Wortlaut auffällig, sicherlich falsch, so läßt sich doch über die anderen Angaben eine Entscheidung nicht treffen.

129. **Sibilla.** 1575—77.

I. Tochter Ernst's I. und Barbaras, S. 141, zunächst angeführt bei Leyser, geneal. com. Blanck. Reinstein. Eberstein. et Hoyensium, Helmstadii 1724, aber von ihm fälschlich für eine Tochter Bothos gehalten, 124.

II. Geboren 1575, gestorben 1577, S. 141 am 12. Juni, H. Z. XIX, 308. S. 143: auf dem Grabstein steht aber deutlich FRESVLEJN.

130. Johann Ernst. 1596—99.

I. Sohn des Grafen Martin, S. 136, 141 und 30. Mai 1597. Demnach der Wolgeborner Vnser Lieber Getrewer Martin Graffe zu Reinstein vnd Blanckenburg . . . seliger, verrückter Zeit nach dem willen Gottes . . durch den zeitlichen Todt aus diesem Leben abgeschieden, vnd ein vnmündiges Söhnlein, Graffen Hansen Ernsten zu Reinstein vnd Blanckenburg . . . hinter sich gelassen. Kurtze Information vmb die Graffschafften Hohn: vnd Reinstein S. 87.

o. T. 1598. Georg Klencken, vnd Tobiassen Bawrmeistern, der Rechte Doctorn, Als Weiland des Wolgebornen Vnsers Lieben Getrewen Marten, Graffen vnd Herrn zu Reinstein vnd Blanckenburg, rc. wolseliger gedechtniß nachgelassenen vnmündigen Sohns, Graff Hansen Ernsten zu Regenstein vnd Blankenburg, rc. verordnete vnd bestetigte Vormündern,[1] ebd. S. 83. Deduct. Beyl. S. 61.

II. Geboren am 29. Okt. 1596, getauft am 14. Nov. d. J., gestorben 9. Juli 1599, S. 136, 141. — Im Braunschw. Schichtbuch ist Bl. 201 zugefügt zu „Regenstein am Rande von gleichzeitiger Hand: „Der letzte Grave mit namen Hans Ernst, graff Mertens son, ein kindt von . . . jaren (die Blank. Hdschr.: „gar jung") ist by sinem grosvatter, dem graven von Solmis gestorben anno 1599" [S. 141]; eine spätere Hand hat hinzugefügt „den 4ten Julii". Blank. Hdsch. hat bis auf den spätern Zusatz und mit der angegebenen Variante diese Bemerkung aufgenommen und fügt dann selbständig hinzu: „und hat der Herzog von Braunschweig die graffschaft eingenommen". Hänselmann, Brschw. Chron. II, 489.

III. Der letzte seines Stammes:
28. Apr. 1600. Nachdem Uns [dem Herzoge Heinrich Julius von Braunschweig] . . . die Lehn-Stücke und Güter, so weyland unser Lehn-Grafen zu Reinstein und Blanckenburg Wohlseelige von unserm Stifft Halberstadt zu Lehn getragen, unlängst durch tödtlichen Abgang Herrn Johann Ernsten Seel. als den letzten desselben Gräfl. Stammes, an und zugefallen, Deduct. Beyl. S. 115.
24. Apr. 1600 v. Ditfurth, Gesch. d. Geschl. v. D. 459 A.
12. Sept. 1600. nach Absterben Weyland des Wohlgebohrnen,

[1] Dieselben belehnen 1598 die v. Brocke u. A. zu Westerbiwende. Or. im Besitz des Blank. Stadtmagistrats.

unsers Lieben Getreuen Johann Ernsts, Grafen und Herrn zu Reinstein und Blanckenburg, Wohlseeliger Gedächtnis, als den Letzten desselben Stammes, Deduct. Beyl. S. 119.
20. März 1602. Ebenso, nur am Ende: als den Letztem desselben Gräflichem Nahmens und Stammes. Lehnbrief des Herzogs Heinrich Julius über den Klosterhof zu Thale im v. d. Busscheschen Archiv zu Thale. (Mitteilung des Herrn Freiherrn v. d. Bussche-Streithorst in Thale.)

Zum Schluß erlaube ich mir einige Ergänzungen zu Schmidts Arbeit.

10. „Siegfried I. war 1245 jedenfalls tot." Am 20. Mai 1245 nennt ihn Papst Innocenz IV. clarae memoriae Sifridus comes de Blanckenburch. Leuckfeld, ant. Blanck. S. 49. Neue Mitth. IV, 1, 21.

21. „Heinrichs I. v. Blkbg. Gemahlin Engelburg: ihre Herkunft ist unbekannt." Sie wird eine Gräfin von Gleichen gewesen sein; 2. Hälfte des 13. Jahrhdts., vor 1271, bestätigt Graf Ernst von Gleichen einen von seinem Schwager Graf Heinrich von Blank. geschehenen Verkauf. U.-B. Lang. 47.

23. Die Annahme mit 1256 in Elis, Ruine Arnstein S. 18. 1276 nennen Siegfried und Heinrich von Blank. Albert von Arnstein ihren consanguineus. Erath S. 259.

26 a. E. Daß es Heinrich VI. von der Regensteiner Linie ist, darüber siehe meine Blank. Gesch. S. 59.

48. Heinrich VI., tot am 12. Apr. 1312. Walb. U.-B. 731.

54. Lutgard, Tochter des Grafen Konrad von Wernigerode, nennt Jacobs, Bau- u. Kunstdenkm. d. Grafsch. Wernig. S. 19. die Gemahlin eines Edlen von Helbrungen, 1268—99. Dieser ist dann ihr zweiter Gemahl.

57 a. E. Nach Päpstl. Reg. I, S. 311, 21, stammten aus Albrechts II. zweiter Ehe mehrere Söhue und Töchter.

66. Nach H. Z. IV, 371 war die (erste) Gemahlin Graf Konrads IV. von Wernigerode eine Tochter des Herzogs Johann von Braunschweig und Lüneburg. Der von Jacobs H. Z. XIX, 225 angeführte Grabstein kann nur der Heilwigs sein.

98. a. E. Katharine lebte noch am 3. Febr. 1425. U.-B. Hochst. Halb. 3426.

Beiträge zur Geschichte des Frohndienstes am Südharze seit Anfang des 16. Jahrhunderts.

Nach Materialien aus der Sammlung des Herrn Gustav Poppe-Artern von Robert Habs-Randau.

Schon seit Ranke's grundlegender Arbeit über die Reformationszeit, in ganz hervorragendem Maße aber seit dem Erscheinen des Janssen'schen Geschichtswerks ist der Darstellung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts von der deutschen Geschichtschreibung ein ziemlich breiter Raum zugestanden worden. Man hat sehr richtig erkannt, daß die Helden und die Ereignisse der Weltgeschichte nicht vom Himmel fallen, sondern daß sie ganz wie andere Dinge auf dem platten Erdboden wachsen, und deshalb bestrebt man sich mehr und mehr, der Darstellung der Ereignisse eine eingehende Schilderung der Zustände zu Grunde zu legen. Mit Glück und Geschick ist dies Prinzip in den letzten zehn Jahren namentlich von Karl Fischer, Gottlob Egelhaaf und F. v. Bezold in Anwendung gebracht worden. So wesentlich aber die Werke dieser drei Meister unsere Kenntnis der allgemeinen Lebensverhältnisse im Reformationszeitalter erweitert und berichtigt haben, so wenig läßt sich doch an einzelnen Stellen des von ihnen gegebenen Bildes eine gewisse Unsicherheit und Verschwommenheit der Zeichnung verkennen. Ganz besonders gilt dies vom Kapitel der bäuerlichen Lasten, das noch bei Weitem nicht jene klaren Umrisse zeigt, mit denen andere Teile des deutschen Wirtschaftslebens bereits umzogen sind. An dieser Stelle hat unverkennbar die Einzelforschung die Darsteller im Stich gelassen, und hier hat sie daher vor Allem einzusetzen, um das fehlende Material für den künftigen Geschichtschreiber zu beschaffen.

Aus dieser Auffassung heraus sind die nachstehenden Mitteilungen über den Frohndienst im Gebiete des Südharzes zusammengestellt worden. Indem dabei von vornherein auf eine abgerundete und abschließende Darstellung verzichtet wurde und der Lückenhaftigkeit des Materials wegen verzichtet werden mußte, ist um so sorgfältiger Alles zur Aufzeichnung gekommen, was zu dem Gegenstande in Beziehung steht oder zur Erläuterung der Verhältnisse dienlich schien. Erst wenn die einschläglichen Verhältnisse sämtlicher oder doch der meisten ehemaligen Verwaltungsbezirke des Südharzer Gebiets auf diese Weise klargestellt sind, erst dann wird es an der Zeit und möglich sein, die gemein-

samen Züge in dem buntverworrenen Bilde des Frohndienstes festzustellen und unter Zugrundelegung derselben zu einer klaren und abschließenden Darstellung des Gegenstandes zu gelangen. Dann wird sich auch für unser Gebiet die endgültige Antwort auf die alte Streitfrage finden, ob und in welcher Weise seit dem 16. Jahrhundert eine Mehrbelastung des Bauernstandes mit Diensten eingetreten ist.

Die benutzten Dokumente und Abschriften (nach den Akten im Magdeburger Staatsarchiv und im Stadtarchiv zu Artern) entstammen, wie in der Ueberschrift angegeben, zum weitaus größten Teile der Sammlung meines geschätzten Freundes Gustav Poppe in Artern, der mich seit Jahren mit Rat und That bei meinen Studien unterstützt hat. Seinem hochherzigen Entgegenkommen ist es also in erster Linie zu danken, wenn diese Beiträge einigen Werth für die Geschichte haben sollten.

I. Das mansfeldische Amt Heldrungen.

Das Amt Heldrungen im südlichsten Zipfel der goldenen Aue, ein albertinisch-sächsisches Lehn der Grafen von Mansfeld, befand sich seit der Erbteilung v. J. 1501 im Besitz des Grafen Ernst II. von Mansfeld-Vorderort. Es umfaßte ursprünglich das Haus Heldrungen mit den vier Dörfern Schloß-Heldrungen, Ober-Heldrungen, Bretleben und Reinsdorf am Arternschen Damm. Graf Ernst aber erwarb dazu noch die Dörfer Harras und Hauterode und 1520 das Vorwerk Braunsrode, dem jedoch erst 1565 ausreichende Pferdefrohnen zugelegt wurden.

Die herrschaftlichen Güter, denen die Dienste im Amt zustanden, waren das Vorwerk zu Schloß-Heldrungen, mit 22,4 Hufen, das Vorwerk zu Harras mit 6 Hufen und das Vorwerk Braunsrode mit 29,9 Hufen Artland.[1] Außerdem hatten die Fröhner den Krautgarten des Schlosses und 534 Acker Amtswiesen zu bearbeiten.

Zu den landwirtschaftlichen Diensten kamen aber noch der Brau-, der Boten-, der Holzhauer- und der Jagddienst für die gräfliche Hofhaltung, ferner die Baufrohnen bei Wege-, Damm- und herrschaftlichen Bauten, die Markt- und Reisefuhren und endlich die Burgwachen sowie die Delinquenten-Wachen nebst der Gerichtsfolge. Im Laufe des 16. Jahrhunderts schlossen sich daran noch die Dienstfuhren und Baufrohnen für Schule und Kirche.

[1] Die Hufe hielt 30 Acker zu 128 Ruthen à 8 Dresdner Ellen. Demnach war der Acker gleich 26,214 Ar, die Hufe gleich 786,43 Ar oder 30,8 Magdeburger Morgen.



Als Entgelt empfingen die Fröhner an den Diensttagen freie Kost, bis i. J. 1519 eine Entschädigung in Bausch und Bogen vereinbart wurde. Das Erbbuch v. J. 1523 meldet darüber:

„Vff Sontagk am tage Dionisii ao. xv^c xix [9. Oct. 1519] ist durch Ott Schlegeln vnd Melcher Reichen, ambtleut von wegen des wolgebornen herrn, herrn Ernsts, grafen zw Mansfelt vnd edelen herrn zw Heldrungen, mit den ackerleuthen des ambts wegen der frone der gestalt, das meyn gnediger herr eynem iglichen ackerman für alle die frone, uff das nymant seumen derff, vir scheffl rocken, drey schog kese vnd das trincken wan getreydich furen, hawen, pflugen vnd hafern harken geben wil, als nemlich jedem vir scheffl rocken in der Creutzwochen, ein schog kese Michahelis, zwey schog uf Weynachten.[1] Vnd so die menner außlendische fure adder sunst das zum hawshalte nicht dienet thun wurden, will sich sein gnade gegen ine der gebure halten. Es haben auch die hindersettler wie vormelt bewilligt vnd gibt eynem jdenn zweene scheffl rockens in der Creutzwochen, ½ schog kese Michahelis vnd j schog Weynachten vnd das trincken wie oben den ackerleuthen. Es ist auch beredt, so die armeleut im schlosse brawen, soll man ine daruber essen vnd trincken geben.“

Diese Uebereinkunft, die sehr wahrscheinlich nur infolge der starken Anforderungen, welche der Schloßbau in den Jahren 1518 und 1519 an die Dienstpflichtigen gestellt hatte, so günstig für diese ausfiel, war unstreitig für beide Teile vorteilhaft, indem sie der Gutsverwaltung gerade zu einer Zeit, wo die Arbeit drängte, die Mühe der Lebensmittelverteilung ersparte, den Untersassen aber eine Art regelmäßigen Einkommens sicherte, was nur günstig auf die eigene Wirtschaftsführung derselben einwirken konnte.

Nicht minder wirtschaftlich zuträglich waren die Bestimmungen eines zweiten Vertrags, durch welchen die Herrschaft auf die „ausländischen“ oder Ueberland-Fuhren verzichtete und die Untersassen dagegen weitere sechs Diensttage auf dem Vorwerk Braunsrode übernahmen. Dieser Vertrag, abgeschlossen am 22. Februar 1565, lautet im Wesentlichen:

„Wir Hans Ernst, Graf vnd Herr zu Mansfelt . . . . . . thun kundt vnd bekennen, das wir aus sonderlichen geneigten willen allen vnsern vnderthanen auf vndertheniges vnd vleissiges ersuchen vnd bitten vorheisen vnd zugesaget haben, daß sie allesampt nuhn forthin aller weiten fuhren vnd frohnen gentzlichen sollen verschonet vnd hirüber von den Vnsern geschützt werden

[1] Als Fruchtmaß wurde der Nordhäuser Scheffel gebraucht, von welchem 2½ auf 1 Dresdner Scheffel gingen. Der Nordhäuser Scheffel war demnach gleich 42,93 l oder 12,5 Berliner Metzen.

vnd bleiben. Hirkegen aber sollen vnd wollen die semptlichen nachvorzeichnete pferde= vnd handfrohner jherlichen auf vnsern forwergen als zu Schlosshelbrungen, Brunsrode vnd Harras zu thun vnd mit allem trewen fleis zu volbringen vorpflicht sein vnderschitlichen wie stuckweise folget, nemblichen:

„Die Ackerleule vnd Anspanner zu Schlosshelbrungen, Brettleben, Reinstorff, Oberhelbrungen vnd Hautterode sollen jherlichen vnd alle jhar auf vnserm forwerge Brunsrode zur winter= vnd sommersaat in jeder arth ein tagk lang ackern, item ein tagk mist fuhren und den sechsten [!] tagk einfuhren, doch danebens ire vorige alte frohn auch leisten vnd thun. Sovil aber die Hindersassen vnd Handfrohner belanget, wollen vnd sollen dieselbigen in obgemelten Dorfern alle zugleich, auf welchem vnsern forwergen man irer bedarf, auf sechs tage zu auf= vnd einbringung allen sommergetreidigs vnd mist [strewen?] frohnen vnd ingleichen vns ihr vorige alte frohn auch leisten vnd thun wie vor alters.

„Was aber die Ackerlewte zu Harras anlanget, sollen dieselbigen beneben dem Schwaben zu Oberhelbrungen auf vnserm forwerge Harras forthin jherlichen ein tagk in der brache, ein tagk in der wendearth, ein tagk vber winter und ein tagk vber sommer den acker daselbsten pflugen vnd das sommer= vnd wintergetreydig, wie sie zuvor gethan, einbringen. Die Hindersassen aber sollen vnd wollen alle das getreydig auf= vnd einbringen, auch den mist zuwerfen. Es sollen auch die von Harras mit ackern des Krautgartens zu Schlosshelbrungen forthin verschonet bleiben.

„Auch sollen hierbei die gebürende pferde= vnd handtfrohne im ambt, desgleichen was erbbaw vnd ander baw betrifft vnd sie zu thun schuldig, gar nichts gemeinet noch hirher gezogen oder etwas davon verstanden werden" . . . . . .

Worin aber die „vorige alte frohn" bestand, darüber belehrt uns ein „Vngefehrlicher Anschlagk vffs Ambt Heldrungen" v. J. 1590. „Des Ambts vnderthanen", heißt es dort, „mussen das graß, wan es gehauen, zur frohne strauen, dürre machen, zu hauf bringen vnd einfüren; das grimmet aber ist bißher zur [d. h. um die] helfte einbracht oder verlonet worden." Ferner „müssen die leuth solche felder" [des Schloßvorwerks] „vber winter in drey vnd vber sommer in ein arth bestellen, auch alle fruchte zur frohne einfuhren vnd den hafern vffbringen, dagegen jedem an stadt der kost als einem anspanner 4 scheffel Northmaß rocken geben [werden]; die fruchte an wintergetreidicht aber werden vmb den Zehnten abbracht, die sommerfrüchte abzuhawen verlonet vnd die gerste vmb die sechzehnte garbe vffgesamblet".

Die Anspänner in Harras hatten bis 1565 neben ihrem Antheil an den Diensten für das Schloßvorwerk nur 2 Tage auf dem Vorwerke zu Harras zu frohnen.

Die Zahl der Anspänner im Amte belief sich 1590 auf 65, vierzig Jahre später auf 69 und zwar in nachstehender Vertheilung:

	Ao. 1590	Ao. 1630	
	Anspänner	Anspänner	Häusler
Hauterode	11	11	78(?)
Harras	3	3	19
Ober-Heldrungen	11	13	71
Schloß-Heldrungen	9	11	49
Bretleben	17	17	49
Reinsdorf	14	14	73

Auch die folgende Tabelle dürfte für den künftigen Statistiker der goldenen Aue nicht ohne Wert sein. Es zählte nämlich:

	Ao. 1605			Ao. 1638				
	Hauswirte	Wittwen	Hausgenossen	Hauswirte u. Hausgenossen	Wittwen	Gruppen minderjähriger Erben	Rittergüter	Hufen in der Flur
Hauterode	89	10	5	81	15	5	—	31
Harras	22	1	3	16	5	1	—	$3^1/_2$
Ober-Heldrungen	67	3	15	48	17	6	—	37
Schloß-Heldrungen	72	9	30	42	11	21	2	40
Bretleben	53	—	15	33	3	9	3	32
Reinsdorf	69	4	21	43	16	29	3	28

Der dreißigjährige Krieg, der alle Verhältnisse auf den Kopf stellte, führte auch den ersten Angriff auf den Vertrag von 1565 herbei. Zu Anfang August 1632 berichtete der kursächsische Amtmann — das Amt stand seit 1570 unter Sequester — nach Dresden: Die Anspänner brächten klagend vor, es sei ihnen nicht mehr möglich, die gewöhnlichen Frohndienste, geschweige die extraordinäre Kriegs- oder Gerichtsfolge zu leisten. Die Dienstfreien, die beinahe mehr Pferde hielten als sie und gleich ihnen die gemeine Weide benutzten, wollten sich trotz der unruhigen Zeiten und der zahlreichen außerordentlichen Fuhren zu gar nichts verstehen, und der Pfarrer, der 1624 ein dienstbares Gut angekauft habe, entbreche sich „mit Vorwenden seines Pfarramts, und weil ihm zum Vorspann für einen siebenbürgischen Gesandten ein Pferd aus dem Stalle genommen, da deren kein dienliches bei den Anspännern zu finden gewesen", nun sogar auch aller andern ordinären Dienste. Thatsache sei (fügt der Amtmann hinzu),

daß die Anspänner, „wegen geringer Landesart" keine zu weiten Reisen tauglichen Pferde ziehen und halten könnten, und daß schon die frühere (mansfeldische) Herrschaft sie deshalb gegen Leistung gewisser Frohndienste von allen weiten Ueberlandfuhren befreit habe. Bisher sei es auch bei diesem Herkommen verblieben, und habe man solche weiten Fuhren durch die von Salza (Langensalza) verrichten lassen. Die Leute bäten daher, sie auch diesmal unbelästigt und die Haferfuhren nach Magdeburg durch andere besorgen zu lassen. — Kurfürst Johann Georg entschied auf diesen Bericht: „Alle, so dienstbare güther besitzen, sollen die Dienste leisten, obs gleich der Pfarrer selber were", wegen der Haferfuhren aber solle „vmb ergötzlichkeit gehandelt werden". — Am 17. August bedankten sich nun freilich „gesamte und sondere der Herrschaft Heldrungen dienstbare Männer" für diesen gnädigen Bescheid, erklärten aber zugleich: sie wären zwar willig, den Hafer um eine leidliche Ergötzlichkeit nach Magdeburg zu fahren, „doch sei die nunmehrige Beschaffenheit, daß kein einziger mehr mit Rossen so wohl bespannt sei, daß er neben eigener Feldarbeit die schuldigen Amtsdienste gebührend verrichten könne. Vom vorjährigen Bestand an Pferden sei kaum noch der sechste Teil vorhanden, und die Amtsländerei werde unbestellt bleiben müssen, wenn nicht das Amt ihnen dabei behülflich sei. Bei der Nähe der lieben Ernte, der noch rückständigen Feldarbeit und der schierſten wieder nahenden Winterbestellung sei daher kein Absehen, wie ihnen dazwischen eine, geschweige denn zehn Fuhren nach Magdeburg möglich sein sollten. Der Kurfürst wolle bei so befindlicher armseliger Beschaffenheit und kümmerlichem Zustande ihr gnädiger Herr sein und sie nicht weiter drängen lassen. — Welchen Erfolg diese zweite Eingabe hatte, muß dahingestellt bleiben.

Zwei Jahre später hatten die Anspänner die Anmaßung eines kurfürstlichen Wildmeisters zurückzuweisen. Der Amtsschosser Martin Ritter berichtete darüber am 13. Sept. 1634 nach Dresden: Auf Begehren des Wildmeisters Christian Kuhnert zu Pölsfeld hätten die Heldrunger Forstknechte eine Bache geschossen, die Anspänner aber hätten die Fortschaffung des Wildes zu Heinrich von Bodenhausen in Sangerhausen unter Berufung auf den Revers von 1565 verweigert; die armen Leute klagten nicht ohne Ursache über Mangel an Pferden, wie leider die künftige Getreideberechnung beweisen werde. Ueberdies sei das Wildpret nicht zu kurfürstlichem Nutzen, sondern zum Besten eines erlegt, „so ein Gewisses von Wildpret jährlichen zu empfangen habe," was weit bequemer in der Nähe seines Wohnorts geschehen möge, sodaß er sich den Braten selber aus der Forst abholen könne.

Auch möchte diese Wildpretfuhre dem Amte zum Präjudiz gereichen," und würde nur Schaden, Versäumnis und Unkosten aus solchen Fuhren entstehen, weshalb dieselben am besten zu unterbleiben hätten. Das scheint denn auch in der That geschehen zu sein.

Neben den Diensten für die Herrschaft und deren Rechtsnachfolger gab es aber nachweislich in Bretleben und Reinsdorf, und höchst wahrscheinlich auch in den übrigen Kirchdörfern, noch besondere Frohnen resp. Fröhner für die Pfarre. Ueber diese sogenannten „Pfarr-Dotalen" meldet ein Bericht v. J. 1747: „Die Dotalen sind der Pfarrer und Kirchendiener Frohn- und Dienstleute, besitzen Kirchen- und Pfarrgüter, Acker und Häuser, die auf geistlichem Grund liegen, und sind der Kirche und dem Pfarrer lehn- und zinspflichtig. . . . . . Wenn der Pfarrer sie braucht, müssen sie das ganze Jahr gegen 1 Groschen täglich Handdienste thun und Botschaft laufen, zur Erntezeit einige 12, andere 16 Tage schwere Handdienste thun mit Auf- und Einbringen des Heus, Grummets und anderer Feldfrüchte, desgleichen mit Pflanzen, Stecken, Krauthacken rc. — alles ohne Entgelt, bloß für die Kost". Dafür beanspruchten aber die Dotalen Freiheit von allen Commune-Frohnen (Wachen, Wegebessern, Gerichtsfolge rc.), und da sie in der Regel bei ihrem Pfarrer Unterstützung fanden, so kam es darüber nicht selten zu hitzigen Streitigkeiten mit der übrigen Gemeinde und in Reinsdorf 1747 zu einem Prozeß, dessen Ausgang indessen aus dem erhaltenen Teil der Akten nicht ersichtlich ist.

Eine ähnliche Stellung zum Amt und zur übrigen Gemeinde nahmen die Unterthanen der Rittergüter ein. Die Junker versuchten daher i. J. 1588, ihre Untersassen dem Burgwachtdienste zu entziehen, drangen indessen nicht damit durch.

Wie sehr sich übrigens die Edelleute noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Gewinnung von Fröhnern angelegen sein ließen, beweist die Thatsache, daß 1784 ein zum Trebraischen Rittergut in Reinsdorf gehöriges Haus mit Stallung, Garten, Hofraum und Gemeindeteilen, auf dem ein jährlicher Erbzins von 5 Groschen, 2 Hühnern und 1 Gans und an Frohnen 12 Tage Handdienst ruhten, von dem Gutsinhaber für nur 40 Thaler verkauft wurde, um es nicht unbesetzt zu lassen.

II. Das mansfeldische Amt Artern.

Gleich dem Amt Heldrungen seit 1501 im Besitz des Grafen Ernst von Mansfeld, umfaßte das Amt Artern, das beim Erzstift Magdeburg zu Lehn ging, den Flecken Artern, die Dörfer Ritteburg und Gehofen und das Vorwerk Castedt.

Von 1517—1579 war mit dem Arterner Amte das östlich anliegende Amt Bockstedt verschmolzen, die spätere Trennung jedoch läßt eine gesonderte Beschreibung beider Aemter angebracht erscheinen. Da zudem auch das Adelsdorf Gehofen, in welchem dem Amt Artern nur die Baufrohnen zustanden, eine besondere Betrachtung erfordert, so kommen im Folgenden zunächst nur die beiden Ortschaften Artern und Ritteburg in Betracht.

Artern zählte, die Altstadt eingeschlossen, i. J. 1599 gegen 200, Ritteburg genau 46 Hauswirte.

Die gräflichen Güter im Amte bestanden aus dem Vorwerk Castedt mit 13 Hufen Artland und 19 Acker Wiesen und dem Schloßvorwerk zu Artern mit 3,8 Hufen Artland, 380 Acker Wiesen, 2 Baumgärten und 2 Weinbergen zu je 12 Acker.

Während der letzten Lebensjahre des Grafen Ernst, etwa 1529—1532, standen diese beiden Vorwerke nebst dem Vorwerk zu Voigtstedt unter der Verwaltung Nickel's v. Kitzscher (gest. als Administrator der Klöster Frankenhausen und Martinsthal zu Crimmitzschau am Sonntag Trinitatis 1536), eines dunkeln Ehrenmannes, der Modell gestanden haben könnte zu der Definition, die Lafontaine vom Intendanten giebt:

Un animal
Qui, comme on dit, sait pêcher en eau trouble,
Et plus le bien de son maître va mal,
Plus le sien croît, plus son profit redouble.

Kitscher verwaltete systematisch in die eigene Tasche und schreckte selbst vor dem gemeinsten Betruge nicht zurück, indem er auf dem Kornboden nach der Aussage seines eigenen Schreibers bei der Ausgabe einen kleineren Scheffel gebrauchte als bei der Einnahme. Als daher Graf Ernst im Mai 1532 starb, machten die Erben sehr erhebliche Einwendungen gegen die vom Administrator vorgelegte Abrechnung geltend. Unter anderm verlangten sie Aufklärung darüber, weshalb unter seiner Verwaltung erheblich mehr Brotmehl verbraucht worden sei als früher. Kitzscher erwiderte darauf, es käme das daher, „daß es viel nasse Jahre gehabt, derwegen die Fröhner zum öfteren Mal abgetrieben und nichts haben ausrichten mögen: hat man ihnen gleichwol die Kost geben müssen.“ Dem gegenüber aber erklärten die Erben: es wäre in der ganzen Grafschaft Sitte und also auch bei ihnen üblich, wenn die Fröhner nit volle Tag gearbeitet, daß ihnen kein Brot oder Kost gegeben würde“.

Aus dieser Episode ergiebt sich zweierlei: nämlich erstens, daß bei widrigem Wetter auch die gemessenen Dienste eine Steigerung erfuhren, und zweitens, daß unter solchen Umständen

die Fröhner allein den ganzen Schaden trugen. Bei Schilderung des Einflusses der Dienste auf die Lage der Bauern dürfen diese beiden Umstände nicht übersehen werden.

Einen Einblick in die Verteilung der Frohnen auf die beiden Ortschaften gewährt zuerst ein „Anschlagk vff das Ambt Arthern Ao. 1563." Danach stellte der Flecken Artern 19 Ackerleute auf durchschnittlich je 9 und 44 Handfröhner auf je 2 Tage, die Altstadt Artern 7 Ackerleute auf je 4 und 40 Handfröhner auf durchschnittlich je 14 Tage, Ritteburg endlich 6 Ackerleute auf durchschnittlich je 16 und 48 Handfröhner auf durchschnittlich je 21 Tage jährlich.

Umständlichere und genauere Angaben liefert sodann das Erbbuch v. J. 1599. Danach fanden sich in Artern an Handfröhnern 16 Hintersassen des Rats, die jährlich 1 Tag, aber selbander, zu frohnen hatten, und 38 „Reichen-Männer", d. h. Unterthanen des ehemals Reiche'schen Ritterguts, von denen 7 je 5, 2 je 4, 19 je 3, 5 je 2 und 5 je 1 Tag selbander dienten. Ferner leisteten in der Altstadt 7 Vollspänner je 4 und 10 Halbspänner je 2 Tage Spanndienst und waren endlich 27 „Männer und dero Häuser alle Handdienste und Frohnen, was denselbigen geheißen wird, auf das Haus Artern und sonsten, nichts ausgeschlossen, so oft und welchen Tags und Stunde sie gefordert werden, zu leisten und zu verrichten schuldig und verpflichtet". Die nämliche Bestimmung galt auch für die Hintersättler zu Ritteburg. Hier haben wir also noch zum Schluß des 16. Jahrhunderts und mitten in einem alten Kulturbezirke, wie der goldenen Aue, den ungemessenen Dienst in bester und vollkommenster Gestalt.

In einer Nota führt dann das Erbbuch folgende allgemeine Bestimmungen bezüglich des Frohndienstes auf[1]: „Es seind V. g. H. die Ackerleute unter der Bürgerschaft alles das Heu vor dem Mühlenkarrn [?] auf das Schloßvorwerk allher zu führen, sowohl ein jeder Ackermann jährlich einen Tag Getreidig einzuführen schuldig. Es sind auch ein jeder jährlich eine Landfuhre innerhalb der Graffschaft, soweit dieselbe gehet, zu was Fuhren man solche berufet, zu leisten verpflichtet.

„Ein jedes Bürgerhaus, in der Stadt gelegen, so keine Pferde hält und nicht ein Ackermann ist, dienet V. g. H. einen Tag mit der Hand in der Erntezeit zu Aufsammlung der Früchte und Getreidigs, oder wozu man sie bedarf." Auch müssen „des

[1] Die unglaublich verwegene Orthographie des Erbbuchschreibers beizubehalten, habe ich trotz aller Achtung vor seiner Arbeit nicht übers Herz bringen können. Der Leser dürfte schon an den abenteuerlichen Satzkonstruktionen genug haben.

Rats Männer" und andere Bürger in der Altstadt zu Artern das Gras zerstreuen und das Heu aufsammeln auf dem Genseley [Wiese im Riet], wie sie denn auch solches abladen müssen.

„Die Ackerleute zu Ritteburg führen das Heu von den Hundert Äckern, vor den Aspen gelegen, sowohl von dem Frauenriet gegen Artern oder Castedt. Die Hintersättler müssen beide Wiesen an Heu aufsammeln. Sonsten seind auch die Hintersättler alle das Sommergetreidig an Gerste und Hafer zu Castedt aufzusammeln schuldig, ingleichen wann das Heu von den Hundert Äckern und dem Frauenrieth geführet, abzuladen. Auch müssen sie, wann man ihrer bedürftig, andere Handdienste V. g. H. leisten und verrichten."

„Es müssen auch die Ackerleute in allen Arten die drei Gebreiten, vor der Stadt in drei Feldern liegend, mit Pflügen warten und daselbsten Pflugdienste verrichten, die Hintersättler aber, so Pferde halten, [auf] solche[n] Gebreiten zu Artern den Samen untereggen. Zu Castedt müssen die Ackerleute von Ritteburg jährlich 2 Tage Getreidig einführen oder pflügen, sowohl seind sie auch auf obbesagte drei Gebreiten zu Artern aus dem Vorwerke daselbsten 3 Tage Mist zu führen schuldig."

Außerdem hatte jedes Haus zu Ritteburg jährlich 6 Schock Reisig zu schlagen oder 3 Groschen[1] „Hauerzins" zu entrichten.

Was endlich die Baufrohnen anlangt, so wurden dieselben bis 1660 von den sieben Ortschaften der beiden Aemter Artern und Bockstedt gemeinschaftlich geleistet oder in Geld abgetragen. So zahlte Anno 1606 „zur Rectificirung des Schlosses" in Artern die Stadt Artern 75 Gulden, Ritteburg 20 Thaler und Gehofen 40 Thaler, während Voigtstedt 30 Thaler und Katharinenriet, Nicolausriet und Schönfeld je 25 Thaler entrichteten. Man hatte nämlich dazu Schiefer von Saalfeld kommen lassen und zur Ausbesserung des Schloßgrabens keine Handfröhner, sondern geschulte Teichgräber gebraucht. Im selben Jahre brannte aber auch das Amtsvorwerk zu Voigtstedt nieder, und da sie auch bei dessen Wiederaufbau mit Hand und Halfter helfen mußten, so hatten die sieben Ortschaften in diesem einen Jahre eine Zubuße im Gesamtwerte von mindestens 5000 Mark heutigen Geldes für Bauten zu leisten, an deren Dasein sie kein intensives Interesse mehr haben konnten.

Wegen der Baufrohnen entspannen sich daher auch in der Folge die hartnäckigsten Streitigkeiten, deren Verlauf, weil ungemein lehrreich, ausführlich geschildert werden soll.

[1] Der Thaler zu 24 Groschen hatte um 1600 eine Kaufkraft von etwa 18 Mark heutiger Münze. Jene 3 Groschen betrugen also ungefähr 2 Mark nach heutigem Gelde.

Schon 1635 hatte die auf dem Arterner Schlosse residierende Witwe des Grafen Volrad von Mansfeld Anlaß gefunden, sich über die Saumseligkeit der Bürger bei den Baufuhren zum Schloß, zur Mühle, zur Fischerei und zu den Vorwerksgebäuden zu beschweren und den kursächsischen Oberaufseher — seit der Lehnspermutation von 1578 standen die Aemter Artern und Bockstedt unter sächsischer Hoheit — zu Hülfe zu rufen. Die Sache war jedoch während des großen Krieges nicht weiter verfolgt worden, und nach dem westfälischen Frieden hatte man zunächst Anderes und Besseres zu thun, auch nicht den Mut und das Selbstvertrauen, um sich in weitaussehende Rechtshändel zu verwickeln. Zudem lag die Notwendigkeit der Wiederherstellung der zerstörten Amtsgebäude klar vor Augen, und die Arterner Anspänner hatten sich daher, wenn auch widerstrebend und unter Protest, dazu bequemt, im Jahre 1655 alle zum notdürftigen Wiederaufbau des Vorwerks Castedt erforderlichen Holz-, Kalk- und Sandfuhren fast allein zu leisten, da es in den Amtsdörfern an Pferden fehlte.

Im Jahre 1660 ging nun aber das Amt Bockstedt endgültig in den erblichen Besitz des Dompropstes v. Burgsdorf über, und zwei Jahre später gelang es dem General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein, der schon seit 1643 ziemlich gewaltsam in Gehofen Fuß gefaßt hatte, auch noch das dritte und letzte der dortigen Rittergüter zu erwerben und so das ganze Dorf mit allen Gerechtsamen an sich zu bringen. Damit schieden die fünf Ortschaften Voigtstedt, Katharinenriet, Nicolausriet, Schönfeld und Gehofen aus dem Amte Artern aus und überließen es der Stadt Artern und dem Dorfe Ritteburg, fortan ohne ihre Beihülfe mit den Baufrohnen fertig zu werden. Schon dieser Umstand mußte unausweichlich zu Unzuträglichkeiten führen. Rechnet man aber dazu noch, daß durch die Kriegswirren alle Rechtsverhältnisse verdunkelt und verdreht waren, so liegt auf der Hand, daß notwendigerweise Streitigkeiten entstehen mußten, sobald nur erst die Bürger sich wieder zu fühlen begannen, d. h. sobald sie, dem Druck der äußersten Not entronnen, ihr unter der Herrschaft der Soldateska zu Grunde gegangenes Selbstgefühl wiedergewannen.

Der erste Hader erwachte im Frühjahr 1664. Oberaufseher der sequestrierten Grafschaft war damals der kursächsische Kammerherr Ernst Friedemann v. Selmnitz zu Eisleben, Amtmann, d. h. Pächter des Amts Artern, der Junker Heinrich Christoph v. Meusebach auf Ichstedt, Amtsschreiber ein gewisser Sigismund Härter.

Auf Antrag Meusebach's, dem freilich die völlige Wiederherstellung des Vorwerks Castedt sehr am Herzen liegen mußte,

befahl der Oberaufseher v. Selmnitz der Stadt im April 1664, bis zur Beendigung der Bauten zu Castedt täglich einen Wagen mit zwei Fässern und einem Kübel zum Wasserfahren, vier Mann zum Wasserfüllen und eine Anzahl Handfröhner zum Pfuhltreten nach dem Vorwerke zu stellen. Der Rat wies dies Ansinnen entschieden zurück, da dergleichen Dienste, und namentlich das Pfuhltreten, bisher noch nie von Arterner Bürgern, sondern stets von den Dörfern geleistet worden seien. Da aber von diesen Dörfern nur noch Ritteburg zum Dienst herangezogen werden konnte und es dort nur noch oder nur erst wieder zwei Anspänner gab, so erbot sich die Stadt nach mannigfachem Hin- und Herschreiben am 29. April, doch unter Protest und „nur dem Oberaufseheramt zu Ehren", wenigstens die verlangten Wasserfuhren zu leisten, wenn den diensttuenden Anspännern dagegen Futter, Brot und Stallgeld gereicht werde. Auf dies Anerbieten scheint Meusebach denn auch eingegangen zu sein, denn während des Rests des Jahres ruhte der Streit.

Im Mai 1665 jedoch wurde er durch einen wohlerwogenen Schachzug des Pacht-Amtmanns von Neuem eröffnet. Diesmal war es nämlich nicht der Oberaufseher, sondern der Amtsschreiber Härter, der abermals die schon im Vorjahre verlangten Dienste von der Stadt forderte. Gegen diesen zweifelsohne von dem rechtskundigen Amtsschreiber ausgeheckten Anschlag, die Stadt unter die unmittelbare Botmäßigkeit des Amts zurückzubringen, wehrte sich nun aber der Rat mit Händen und Füßen. Der Angelpunkt des Streites war fortan weniger die Frohnpflicht, als vielmehr die Frage: ob die Stadt schrift- oder amtssässig sei. Der Rat kämpfte natürlich unter Berufung auf die Thatsache, daß er seit zwanzig Jahren seine Befehle geradenwegs vom Oberaufseheramte empfangen habe, für die Anerkennung der Schriftsässigkeit, und dies große Ziel im Auge, scheute er keine Mühe und keine Kosten und selbst keine persönliche Drangsal. Zunächst schrieb er dem Amtmann am 23. Mai: die 1655 für das Castedter Vorwerk geleisteten Fuhren, auf die sich das Amt zur Rechtfertigung seines jetzigen Ansinnens berufe, seien ausdrücklich cum protestatione et sine praejudicio verrichtet und die Bürger nur „durch die offeinander ergangene exekutorische Bedrohungen, denen sie aus Armut und Einfalt nicht wohl widerstreben können," dazu vermocht worden. Die Sache sei damals auf richterlichen Entscheid gestellt, und es liege nicht am Rate, wenn das Oberaufseheramt sie bisher nicht habe zum Austrag bringen lassen; lite pendente aber könne man sich zu nichts verstehen. Ueberdies sei der Rat schriftsässig und „von den Ständen seiner churf. Hoheit noch nie separirt," er habe

daher keine Befehle vom Amte und am allerwenigsten vom Amtsschreiber zu empfangen. Der Amtmann möge nur auch Härtern zur Leistung seiner fünf Tage Pferdedienst anhalten, da der Amtsschreiber ja auch gemeine Bürgergüter besitze und seine Pferde auf die gemeine Weide schicke wie jeder andere Bürger. „Es will sonst der allgemeinen, gleichdurchgehenden, heilsamen Justiz gar nahe gethan sein und der erbarn Welt sehr ärgerlich vorfallen, wenn er als ein justitiarius die bekannte gemeine Rechtsregel selbst brechen wollte, welche heißet: Qui sensit commodum, sentiat etiam incommodum!

„Wer da mithat den Genieß,
Muß auch haben den Verdrieß!"

Unstreitig durch diesen persönlichen Angriff bitter gereizt, griff Härter nunmehr, gestützt auf einen von ihm provozierten Befehl des Oberaufsehers v. 27. Mai 1665, der aber dem Rate wider alle Gewohnheit vorerst nicht mitgeteilt wurde, zu Gewaltmitteln. Er befahl dem Stadtkämmerer Hans Hesse,[1] ohne Widerrede mit dem Wasserfahren zum Castedter Bau den Anfang zu machen, und als der Kämmerer im Einverständnis mit dem Rate diesen Befehl unbeachtet ließ, ließ er ihm am 29. Mai abends die Pferde abpfänden. Zwar besann er sich am andern Morgen, daß die Pferde als instrumenta agriculturae nach der Landesverfassung unantastbar waren, und gab dieselben wieder los, nahm aber dafür den Kämmerer selber, der seine Pferde abholen wollte, in Verhaft. Zugleich ließ er dem Bürgermeister Nickel Justus bei 10 Thaler Strafe entbieten, sich gleichfalls im Schlosse zum Arrest zu stellen. Justus blieb natürlich ruhig zu Hause, und Hesse nahm Gelegenheit, sich ohne weitere Zeremonien aus dem Hühnerstalle zu entfernen, den man ihm als Haftlokal angewiesen hatte. Härter dekretierte freilich dafür dem Bürgermeister 10 und dem Kämmerer 20 Thaler Strafe zu, dürfte aber schwerlich selber an den klingenden Erfolg seines Dekrets geglaubt haben. Wenigstens findet sich nirgends eine Andeutung, daß die während dieses Handels fast unausgesetzt verhängten Geldbußen jemals entrichtet worden wären.

Erst nach diesen Vorgängen wurde dem Rate der erwähnte Befehl des v. Selmnitz mitgeteilt, laut welchem Härter „die Arttrischen anspänner und hintersättler in Verbleibung gütlicher leistung irer schuldigkeit durch rechtliche zwancks- und gehorsambsmittel" anhalten sollte. Das war unzweideutig, und mit dem Oberaufseher wollte und durfte man es nicht verderben. Der

[1] Wie in den Dörfern der Bauermeister, hatte in Artern der jeweilige Kämmerer die Frohne zu gebieten.

Rat fand indessen einen Ausweg. Er sandte die beiden Vierleute Röthing und Mann „nicht als Bevollmächtigte, sondern nur zu unterthänigster Ehrerbietung" nach Eisleben und ließ um Ansetzung eines Termins ansuchen, zugleich aber dem Oberaufseheramte zu verstehen geben, Rat und Gemeinde würden, „wiewol freiwillig und mit Protest" die Wasser- und Holzfuhren für dies Mal leisten, sobald auch Härter zur Verrichtung seiner fünf Dienstfuhren angehalten würde. Diese Eröffnung schien in Eisleben nicht ungünstig aufgenommen zu werden. Als daher Härter am 5. Juni abends den Bürgermeister Salomon Wagner und den Kämmerer Hans Hesse zum Wasserfahren, sowie sechs andere Bürger zum Wasserfüllen für den folgenden Morgen um 6 Uhr nach Castedt kommandierte und mit Zwangsmitteln drohte, ließ der Rat ihm zurücksagen: er möge vorerst von seinem Begehren Abstand nehmen, bis man endgültigen Bescheid von Eisleben habe. In der That nahm Härter daraufhin seine Anordnung zurück, provozierte aber nun durch einen sofort abgefertigten Bericht einen Exekutionsbefehl des Inhalts: im Falle fortgesetzter Weigerung der Anspänner ihnen Pferde und Wagen abzupfänden, damit die Fuhren zu verrichten und sie alsdann den Eigentümern wieder zuzustellen. Von dem Oberaufseher war also nichts mehr zu hoffen, und schweren Herzens mußten zunächst Wagner und Hesse sich dem am 8. Juni erneuerten Befehle Härter's fügen, während einige andere Anspänner, um der Verfügung des Oberaufseheramts ein Schnippchen zu schlagen, schleunigst ihre vierrädrigen Wagen mit zweirädrigen Karren vertauschten und sich auf diese Weise selber zu Kärnern degradierten. Wie in tausend andern Fällen verführte auch hier die engherzige Rechthaberei der Behörden den gemeinen Mann zu dem Versuche, dem Gesetze eine möglichst komische Nase zu drehen.

Da nach alledem vom Oberaufseheramte, das einen Termin zur Entscheidung der Sache auf den 25. August anberaumt hatte, nur noch eine Verurteilung zu erwarten stand, so wandte sich der Rat unter Berufung auf seine Schriftsässigkeit am 9. Juni 1665 an das Oberhofgericht zu Dresden. Dies Gericht untersagte in der That durch Erkenntnis v. 27. Juni dem Oberaufseher alle weitern Maßregeln gegen die Stadt bis nach ausgetragenem Handel — bei Poen von 50 Goldgulden.[1] Auf Eingabe des v. Selmnitz aber verbot die kurfürstliche Regierung am 5. Juli umgekehrt dem Oberhofgerichte bei Poen von 100 Goldgulden jede Einmischung in diesen Rechtshandel, da Artern, wie alle Städte der sequestrierten Grafschaft, nicht zu den

[1] Der gewöhnliche (Meißner) Gulden galt 21 Groschen à 12 Pfennig, der Goldgulden $26^2/_3$ Groschen.

unmittelbaren Ständen zähle und der Prozeß daher vor das Oberaufseheramt nach Eisleben gehöre. Damit war das Oberaufseheramt zum Richter in eigener Sache bestellt, und demgemäß fiel auch das Urteil aus: am 25. August wurde der Stadt die Verpflichtung zu den Baufrohnden in Castedt aufgebürdet und ihr zugleich die Kosten des Termins auferlegt.

Gegen dies Urteil legte der Rat am 1. September beim Oberhofgerichte Berufung ein — doch weniger in der Hoffnung auf einen endlichen Sieg, als vielmehr in der Absicht, den Oberaufseher einem annehmbaren Vergleiche geneigt zu machen. Schon am 5. September meldete er daher nach Eisleben: die Anspänner seien gegen Stallgeld und Futter (1/2 Nordh. Scheffel Hafer pro Pferd und Tag) noch zu je zwei weitern Holzfuhren für den Castedter Bau bereit, wenn der Stadt ein Versicherungsbrief ausgestellt werde, daß bis zum rechtlichen oder gütlichen Austrag der Sache keine weitern Dienste von ihnen verlangt und die Bürger ohne Pferde mit den zugemuteten Handdiensten verschont werden sollten. Dieser Vorschlag fand indessen kein Gehör.

Inzwischen aber wurde der Stadt von allen Seiten dringend zu einer gütlichen Uebereinkunft mit dem Amte geraten, denn „es scheuen sich gar große Leute vorm Herrn Oberaufseher," wie der Stadtschreiber Christian Risch dem Rate in einem Berichte aus jener Zeit zu bedenken gab. Am 29. Januar 1666 ersuchte daher der Rat den v. Selmnitz um Ansetzung eines Vergleichstermins, und so kam endlich nach zweijährigem, kostspieligem Prozeß und Hader am 23. März 1666 in Eisleben der sog. „Oberaufseheramts-Revers" zu Stande, der Folgendes bestimmte:

1. Die Bürger zu Artern, so Pferde und schoßbare Güter haben, sollen und wollen alle Holzfuhren zu den Hauptgebäuden des Vorwerks Castedt auf 3, höchstens auf 5 Meilen weit verrichten, ein Mehreres aber als heute oder morgen [d. h. vorläufig] und zu den Nebengebäuden, Diensthäusern rc. auf sich zu nehmen nicht verbunden sein.

2. Sie sollen und wollen auch Kalk, Steine, Latten, Staken und Zaunwerk, jedoch nur 2 Meilen weit und die Bretter nur von Artern her, zu solchem Bau der Hauptgebäude zuführen. Wenn aber die Hauptgebäude fertig, soll ihnen zu einer Ausbesserung derselben, wenn das durch die Ritteburger und Vorwerks-Pferde geschehen könne, ein Weiteres nicht zugemutet werden. Alle Lehm- und Wasserfuhren und das Pfuhltreten sollen die Ritteburger und die Vorwerkspferde auf sich nehmen.

3. Weil bei dem jetzigen Stande des Amts die Dorfschaften des Amts Bockstedt und Gehofen davon separiert wären, der Bau in Castedt aber nicht ohne Handdienste verrichtet werden könne,

so sollen und wollen die Bürger, welche keine Pferde halten, selbst oder durch Gesinde, so oft solche notwendigen Hauptgebäude auf dem Vorwerk errichtet werden müßten, ein jeder 2 Tage Handdienste leisten. Nach geschehenem Hauptbau solle ihnen aber nichts weiter zugemutet werden. Sie sollen auch etwas an Flickwerk, oder was zu den Hauptgebäuden nicht gehört, zu verrichten, keineswegs verbunden sein.

4. Dahingegen soll und will das Amt, so oft diese Fuhren verrichtet werden, den Anspännern Hafer und Heu für ihre Pferde und Stallgeld, wenn sie in einer Herberge über Nacht oder Mittag bleiben müssen, unweigerlich reichen lassen.

5. Dafern auch heute oder morgen vorbemelte Ortschaften wiederum zum Amt Artern (wie man nicht wissen kann) kommen sollten und dergleichen Hauptgebäude in Castedt errichtet würden, so sollen alle Anspänner dieser Dörfer, wie sie zuvor gethan und zu thun verpflichtet gewesen, solche Baufuhren zugleich mit verrichten und die Bürger in Artern, so keine Pferde haben und bei jetzigem Mangel der Leute die jährlichen zweitägigen Handdienste auf sich nehmen, davon gänzlich liberirt und befreiet sein und diese Dienste vielmehr von den Dorfschaften verrichtet werden.

Da Gehofen und das Amt Bockstedt früher etwa 40 Gespanne gestellt hatten, so wurde die Baufrohnlast der Arterner Anspänner durch dies Abkommen um etwa ein Drittel erhöht.

Man hoffte nun aber, wenigstens vor weitern Uebergriffen sicher zu sein — doch da hatte man ohne Sigismund Härter gerechnet! Schon gleich nach dem am 25. August 1665 ergangenen Urteil gegen die Stadt hatte der Amtsschreiber den Versuch gemacht, der Bürgerschaft auch den Botendienst aufzuhalsen. Der Bürger Ciliax Sommer in der Altstadt erhielt damals von Härter den Befehl, für das Amt „eine Botenreise zu thun", und als er sich dessen weigerte, ließ Härter ihn am 21. September 1665 durch den Landknecht und zwei Ritteburger Hauer aus seiner Scheune von der Arbeit wegnehmen und gab ihn erst auf Befehl des Oberaufseheramts wieder los. Auch der Vergleich v. 23. März 1666 vermochte Härter's Lust am Tribuliren nicht zu zügeln, denn schon am 27. Mai mußte Selmnitz auf eine Beschwerde der Anspänner ihm ernstlich befehlen, die Anfuhr von 100 unbehauenen Baumstämmen aus dem Harze bis nach der Ernte zu verschieben, den Dienstthuenden das ausgemachte Futter und Stallgeld zu verabreichen, anstatt es ihnen, wie verlaute, gröblich abzuschlagen, sowie auch die Freien zu den Baufuhren heranzuziehen — dagegen nun aber auch jene An-

spänner nicht mehr zu verschonen, die sich ihrer Zeit der Wagen entledigt und Karren zugelegt hätten.

Inzwischen war der Stadt auch zugemutet worden, die Holzfuhren „zur umgefallenen Justiz", d. h. zum Wiederaufbau des Galgens zu übernehmen, da der Amtmann von Meusebach den Hans Lohse, „der einen Diebstahl in des Decani Pferdestall intendiret", hängen zu lassen gedachte. Der Rat lehnte diese Galgenholzfuhren ab, wohl aber mußten die Bürger, da dem Amt die Obergerichtsbarkeit zustand, in diesem wie in anderen Kriminalfällen die Wachen bei dem Verurteilten und während der Exekution verrichten, wozu bei hier in Rede stehender Gelegenheit binnen drei Tagen (23.—25. Febr. 1666) der Reihe nach nicht weniger als 111 Mann in Abteilungen von 2—20 Mann verwendet wurden. Angegebener Maßen aber beschränkte sich dieser Dienst auf die Zeit zwischen der Verurteilung und der Vollstreckung des Urteils, d. h. in der Regel auf drei Tage. Erst im Jahre 1740 versuchte das Amt, die Bürgerschaft auch zur eigentlichen Gerichtsfolge (d. h. zur Unterstützung bei der Verfolgung, beim Transporte und bei der Bewachung eines Verbrechers) heranzuziehen. Der Amtmann Gottschall hatte damals (5. Sept. 1740) den in Artern ansässigen Goldschmied Grahl wegen Falschmünzerei in Haft genommen und verlangte nun „zur Beförderung heilsamer Justiz", daß die Stadt tagsüber zwei, nachts aber drei Bürger zur Bewachung des Delinquenten stelle. Der Rat wies dies Verlangen zurück, da die Inquisitions-Wachen Sache der Amtsfröhner und der Ritteburger seien, und beharrte bei seiner Weigerung, auch nachdem das Oberaufseheramt dem Amtsrat Gottschall beigepflichtet hatte. Nichtsdestoweniger erneuerte dieser seinen Versuch bei günstiger Gelegenheit. Im Juni 1744 war nämlich wegen eines von den Mühlknappen erregten Tumults eine Abteilung Miliz in die Stadt gelegt worden. Nach der Abführung der Missethäter nach Leipzig wünschten die Bürger natürlich, diese Einquartierung wieder los zu sein, und der Rat ersuchte den Amtmann, sich in diesem Sinne bei dem Oberaufseher zu verwenden. Gottschall jedoch verhieß seine Unterstützung nur unter der Bedingung, daß die Bürgerschaft sich zur Folge bei allen Obergerichtsfällen verpflichten würde. Der Rat war auch geneigt, auf diesen nichts weniger als vorteilhaften Handel einzugehen. Zum Unglück für Gottschall's Absichten aber forderte während der schwebenden Verhandlungen (August 1744) der Oberaufseher drei Mann zum Rücktransport der nach Leipzig geschafften Tumultuanten, und nur die bisherige Freiheit von der Gerichtsfolge bewahrte die Bürgerschaft, wenn auch nicht ohne Widerspruch des Oberaufsehers, vor dieser kostspieligen Frohne.

Dieser Zwischenfall aber öffnete den Bürgern die Augen über die Tragweite des in Aussicht genommenen Schrittes, und am Widerspruch der Vierleute und der Vorsteher der Altstadt zerschlug sich der Handel. Als daher Gottschall 1747 ein Frauenzimmer ausstäupen ließ, übernahmen die Bürger die [bei solchen geringfügigen Leibesstrafen sonst nicht gebräuchliche] Wache nur gegen Entgelt. Dagegen mußten sie sich während des siebenjährigen Krieges wohl oder übel bequemen, 7—12 Mann hoch verschiedene Rekrutentransporte von Artern nach Querfurt zu geleiten.

Nicht so günstig gestellt waren die Ritteburger und die Amtsfröhner in der Stadt bezüglich der Gerichtsfolge. Sie mußten nicht nur die oft recht langwierigen Inquisitionswachen verrichten, sondern auch bei Verhaftungen und Auspfändungen hülfreiche Hand leisten. So waren, wie oben erwähnt, zur Verhaftung des Ciliax Sommer zwei Ritteburger herangezogen worden, und der Amtsschreiber Härter nahm auch in der Folge Gelegenheit, die Amtsbauern im Bütteldienst zu üben, da Meusebach's Nachfolger in der Pacht, Graf Johann Georg von Mansfeld, ihm gegen Rat und Bürgerschaft völlig freie Hand ließ. Am 17. August 1671 wurden sämtliche Ritteburger mit ihrem besten Geröhrig (Feuergewehr) auf das Schloß befohlen und von dort aus in die Stadt geführt, um die Ratspersonen auszupfänden, weil der Rat nicht bloß das „hochgräfliche Rind- und Schafvieh" vom Pfingstflecke (Hutweide) vertrieben, sondern auch versäumet hatte, auf mündliche Bestellung durch den Landknecht in corpore vor dem Herrn Grafen zu erscheinen. Nicht ganz drei Wochen später, am 4. Sept. 1671, wurden die Ritteburger abermals aufgeboten, um im Verein mit der Schloßdienerschaft und einigen Zimmerleuten am lichten Tage das Ratsgefängnis zu erbrechen und sechs wegen nächtlicher Ruhestörung eingesteckte Ackerknechte von dort aus in das Amtsgefängnis überzuführen — angeblich weil Ruhestörung ein Kriminalverbrechen einschließe, in Wahrheit aber, weil Graf und Amtsschreiber die Geldstrafe (6 Thaler auf den Mann), mit der die Verbrecher belegt wurden, der eigenen Tasche zuzuführen für gut fanden. Tröstlich erscheint bei diesem Unwesen nur der eine Umstand, daß die ausgleichende Gerechtigkeit des Kurfürsten Johann Georg II. dem würdigen Amtsschreiber für diese Heldenthaten eine Buße von 25 Goldgulden auferlegte, und daß diese Strafe in der That den Schlachtenmut Härter's ein wenig gedämpft zu haben scheint. Die Ritteburger aber leisteten in diesen und vielen späteren Fällen jederzeit den unweigerlichsten Gehorsam, bis i. J. 1740 auch sie vom bösen Geist des Widerspruchs angesteckt wurden. Nachdem sie nämlich den schon genannten Falschmünzer

Grahl vom 5. September an nachtsüber getreulich bewacht und dabei alle 51 Mann des Dorfes an die Reihe gekommen waren, erklärten sie am 18. September sehr verdrießlich: abgesehen davon, daß sie der Ernte wegen die Wache vorläufig nicht mehr versehen könnten, seien sie auch, wie ihnen jetzt einfalle, keineswegs zur unentgeltlichen Verrichtung dieses Dienstes verpflichtet, wenigstens nicht allein, sondern die Bürger mit ihnen — da aber die Bürger nicht wachen wollten und bei Grahl's offenkundiger Armut auf eine Bezahlung nicht zu rechnen sei, so bäten sie unterthänigst, sie gleichfalls mit solchem Dienste fernerhin gänzlich verschonen zu wollen. Das war logisch und hatte wenigstens den Erfolg, daß das Oberaufseheramt ihnen für künftige Fälle eine Entschädigung zu sichern versuchte — aber nicht etwa aus der Tasche des Amtmanns, dem die Sporteln zuflossen, sondern aus der Tasche der Bürgerschaft. Allem Anschein nach machte jedoch der Rat taube Ohren und überließ es dem Amte, seine Unterthanen zu besolden oder sie auf andere Weise zur Raison zu bringen.

Nach dieser Auseinandersetzung über die Gerichtsfolge kehren wir zunächst zu den Baufrohnen zurück, die den Arternern noch manche böse Viertelstunde bereiten sollten.

Schon das Jahr 1668 brachte den nicht pferdehaltenden Bürgern abermals das Vergnügen eines zweitägigen Dienstes in Castedt. Die Liste dieser Handdienstpflichtigen zeigt

in der Neustadt Artern 78 Hauswirte und 19 Hausgenossen.
" " Altstadt " 62 " " 7 "

Zwei Jahre später ging die Pachtung des Amts aus den Händen Heinrich Christoph's v. Meusebach an den Grafen Johann Georg von Mansfeld über, der daneben auch das Amt Mansfeld innehatte. Dieser hochgeborne Herr aber zeigte sich leider als ein ächter Sproß des alten Mansfelder Geschlechts, das eine stattliche Reihe beherzter Krieger, bedeutender Feldherrn und gewiegter Diplomaten zu den Seinen zählt, dem aber die Tugenden weiser Mäßigung, kluger Sparsamkeit und treuer Sorge für Land und Leute durchweg fremd geblieben sind. Graf Johann Georg begann sofort nach der Uebernahme des Amts einen kostspieligen Um- und Neubau des alten Schlosses zu Artern, und es wiederholten sich nun, namentlich da Härter mindestens bis 1673 Amtsschreiber blieb, wegen dieses Schloßbaus und aus den nämlichen Ursachen alle die gegenseitigen Scheerereien und Reibereien, die wir bereits aus der Darstellung der Streitigkeiten wegen des Castedter Vorwerkbaus kennen. Nur zeigte sich der Rat jetzt durch die Erfahrung gewitzigt: er bestritt standhaft, daß die Bürgerschaft zu ungemessenen Bau-

frohnen (wie der Graf sie in Anspruch nahm) verbunden sei, klagte aber nicht selber, sondern ließ sich verklagen und ließ inzwischen salvo jure die verlangten Frohnen unweigerlich, aber pro rata ausführen. Das schützte ihn zwar, wie wir gesehen haben, zunächst noch nicht vor den elenden Quälereien des Amtsschreibers, der im Oktober 1671 so weit ging, den handdienstpflichtigen Bürgern eine Schinderarbeit, die Räumung des Abtritts auf dem Schlosse anzusinnen — aber es sicherte ihm in Eisleben und in Dresden ein geneigteres Gehör für seine Beschwerden und Klagen, denen zur Sache zu entnehmen ist, daß vom April bis Mitte August 1671 außer den Handdiensten und neben 300 Ackerfuhren allein 150 Holzfuhren nach dem Wippraer Forst (23 km in der Luftlinie) gethan wurden, von denen nur 3 auf die Ritteburger, alle übrigen auf die Arterner Anspänner kamen. Dessen und der Getreideernte ungeachtet wollte Härter am 17. August noch 10 Fuhren Dachziegel von Ziegelrode bei Mansfeld (25 km Luftlinie) herangeschafft haben, obgleich damals an eine Verwendung dieser Ziegel noch gar nicht zu denken war. Nun aber sprang der gar zu straff gespannte Bogen: das Oberaufseheramt schärfte dem Amtsschreiber nachdrücklich Mäßigung ein, und die Regierung zu Dresden bedachte ihn mit dem erwähnten Strafmandat über 25 Goldgulden, das sozusagen der Vorläufer seines Sturzes war.

Das folgende Jahr brachte nämlich die Entscheidung des vor dem Leipziger Schöppenstuhle anhängigen Prozesses, und diese fiel zu Ungunsten des Grafen aus. Das Urteil des Schöppenstuhls v. 22. August 1672 besagte: Beklagte seien bei gemessenen Baudiensten zu schützen, bis Kläger (der Graf) ein anderes erwiesen, und zwar sei eine billige Moderation zu treffen, sodaß Beklagte jene Dienste nur nach Proportion der hiebevor zum Amt gehörigen Dörfer zu verrichten schuldig und zudem nicht über Gebühr damit zu belasten seien.

Das war ein glänzender Sieg für den Rat und scheint zugleich zur Entfernung Härter's von der Amtsschreiberstelle geführt zu haben, denn im folgenden Jahre wird erwähnt, daß er „bürgerliche Nahrung" treibe. Seines Amtes entkleidet, mußte er sich nun auch endlich trotz zahlloser Winkelzüge dazu bequemen, gleich den andern Freien, die schoßbare Güter innehatten oder bürgerliche Nahrung trieben, seinen Anteil an den Baufuhren zu übernehmen.

Graf Johann Georg aber versuchte nun, da er von Rechts wegen nicht zum Zweck gekommen war, den Weg der Schmeichelei. Er bat, anstatt gebieterisch zu fordern, und ein ehrbarer Rat hatte nicht das Herz, diesen Bittsteller gebührend abzuweisen,

obgleich er Ende 1674 sich zu folgendem Klagelied veranlaßt sah: „Was haben wir doch etzliche Jahre vor sehr schwere, kostbare Eichen- und Holzfuhren von so weit her zur Reparirung des Reinsdorfischen Dammes, der Mühlen, Kirche, Pfarre und Schule gethan, wie viel hundert, ja tausend Fuhren Schutt aus dem Schloßvorwerk und Leimen und Steine dazu geführet! Was für schwere Holzfuhren thun wir itzo jenseits Hasselfelde [60 km Luftlinie!] anhero zum Vorwerk Castedt, da Pferde und Geschirr in den hohen Steinklippen, in Berg und Thal gar möchten zu Grund und Boden gehen!" War daher dem Grafen auch im Februar 1674 seitens der Anspänner je eine Holzfuhre bewilligt worden, die nicht weniger als vier Tage in Anspruch nahm, so weigerte sich doch schon zu Pfingsten der Bürger Hans Heinbach, für Se. Gnaden die üblichen Maien anzufahren, und als der Graf am 10. August 1677 um vier Pferde ersuchte, die ihn von Merseburg nach Beichlingen und dann weiter nach Jena bringen sollten [1], da sagte zwar der Rat „Ja", aber die Anspänner sagten einstimmig „Nein!", und der Liebesdienst unterblieb.

Während nämlich der Rat bisher dem Grafen jedes mögliche Entgegenkommen bewiesen hatte, machte dieser durchaus keine Miene, dem Leipziger Schöppenspruch v. 22. August 1672 Folge zu geben. So hatte die Bürgerschaft 1674 nicht bloß die gewöhnlichen Wirtschaftsfrohnen, einige Baufrohnen zu Castedt und die vom Oberaufseheramt ausnahmsweise verlangten Dienste zur Besserung des Reinsdorfer Dammweges zu verrichten gehabt, sondern sowohl in diesem wie in den folgenden Jahren die schweren und zeitraubenden Baufrohnen zum Schloß- und Vorwerkbau in Artern unausgesetzt und unvermindert leisten müssen. Als daher 1678 abermals einige hundert Stämme aus dem Königeroder Forst (27 km weit) heranzuschaffen waren und weder die Freien in der Stadt noch die Ritteburger Beihülfe leisten wollten, sah der Rat sich endlich gezwungen, in Leipzig auf Vollziehung des Schöppenspruchs von 1672 zu klagen. Er erfocht auch ein zweites günstiges Urteil vom 5. Mai 1679 des Inhalts: daß die in den Dörfern des Amts Bockstedt, in Gehofen und Ritteburg vorhandenen Dienstleute und Anspänner vom Amte in eine richtige Specifikation zu bringen und danach die Baudienste proportionaliter zu repartieren seien, so daß Kläger fortan nur das zu leisten hätten, was ihnen nach Maßgabe jener Specifikation zukommen würde — aber damit war nichts erreicht und nichts gebessert. Vielmehr versuchte jetzt Härter's Nachfolger,

[1] Es war das ein bescheidener Versuch, sich die sog. „Kutschenfrohne" leisten zu lassen, wie sie beispielsweise die Bauern zu Eybe bei Leutenberg für die Herren v. Könitz sogar bei Spazierfahrten verrichten mußten.

der Amtsrat Theodor Witte, ganz in die Bahnen seines Vorgängers einzulenken und die widerharigen Städter durch Quälereien mürbe zu machen. Zu diesem Zwecke verlangte er, während die 6 Ritteburger völlig unbehelligt blieben, von den Arterner Anspännern, die eben erst 32 Fuder Heu nach Castedt geschafft hatten, ungesäumt 7 Wagen nach Nordhausen zum Lattenholen und die unverweilte Abfuhr von 170 Fudern Getreide von Artern nach Castedt, und als diesem Verlangen nicht entsprochen wurde, ließ er sämtliche Pferde haltenden Bürger ohne Umstände auspfänden. Dies Verfahren zog ihm jedoch unterm 5. Juli 1679 eine scharfe Rüge aus Eisleben zu, in der betont wurde, daß die Bürgerschaft auf solche Weise zu Grunde gerichtet werde, denn die Anspänner müßten wenigstens ihre Ernte, von der sie das ganze Jahr sich zu erhalten hätten, ohne Schaden einbringen und zu gute machen können. Vergebens suchte nun Witte in einem Gegenberichte seine Maßregel zu rechtfertigen, die Anspänner widerlegten ihn am 16. Juli 1679 Punkt für Punkt in einem sehr ausführlichen Schriftstück, aus dem folgende Einzelheiten der Mitteilung wert erscheinen.

Die gewöhnlichen Bruchsteine zum Schloßbau holte man 1 Meile weit aus Ichstedt, die großen Werkstücke zum Wendelstein 3 Meilen weit aus Eisleben, die Dachziegel aus Ziegelrode bei Mansfeld (3½ Meile), die Latten aus Nordhausen (5 Meilen), den Kalk, obgleich er dicht vor der Stadt zu haben war, 4½ Meile weit aus Burgörner, und da man im letzten Jahre der Feldarbeiten wegen nicht hatte fahren können, hatte man diese Kalkfuhren an Fremde verdingen und bezahlen müssen. Andere Materialien mußten aus Osterhausen (20 km), Sangerhausen (12 km) und Frankenhausen (15 km) herangeschafft werden. Am schwersten jedoch waren die Holzfuhren „nach der Saale,“ die jeder Anspänner schon 4—5 Mal gemacht hatte, und die jetzt zum sechsten Male verlangt wurden. Jede solche Fahrt nahm 4 Tage in Anspruch und richtete, da der Weg beständig bergauf und bergab ging, das Gespann entsetzlich zu. Beim letzten Male war sogar ein Geschirr bei Burkersrode vollständig stecken geblieben und hatte mit Vorspann nachgeholt werden müssen. Der v. Meusebach zu Voigtstedt bot daher vergebens 2½ Thaler nebst Futter für eine solche Fuhre, und Witte selber, der für seinen Pachthof Holz von dorther angefahren hatte, getraute sich nicht, seine gutgenährten und kräftigen Pferde den Weg zum zweiten Male machen zu lassen — aus Besorgnis, sie für immer zu ruinieren. Von allen diesen Baufuhren aber hatten bisher die Mansfelder 27, die Leimbacher 2 und die gräflichen Geschirre 7 verrichtet: alle übrigen waren den Arterner Anspännern auf-

gebürdet worden. Desgleichen waren unausgesetzt täglich 10 bis 12 Handfröhner beim Schloßbau verwendet worden. Außerdem aber und neben den gewöhnlichen Heu-, Getreide- und Landfuhren in der Grafschaft, sowie neben den Wehrbau-, den Mühlenbau- und einigen Castedter-Fuhren hatte man im letzten Jahre auch noch Kriegsfuhren leisten müssen, zu denen jüngsthin binnen 2 Tagen 32 Pferde erforderlich gewesen waren. Deshalb baten die Anspänner, daß die Dienste endlich den Leipziger Schöppensprüchen gemäß proportionaliter auf die einzelnen Ortschaften verteilt würden, denn „auf keinem Dorfe sind die Dienste so arg wie in Artern, zumalen die Handfröhner nicht ein Stücke Brot dabei erhalten und vielleicht zu Hause auch keins haben."

Es fand nun allerdings 1680 eine Repartirung statt — aber zunächst nicht eine Repartirung der Dienste, sondern eine Repartirung der Kosten für die Räumung des Teichabflusses und des Schloßgrabens, zu denen die Stadt nach dem Erbbuch von 1599 beizutragen hatte! Vergebens wies sie nach, daß dieser Dienst seit 1606 nicht mehr in Anspruch genommen war — das Recht der Verjährung hatte nur dann Geltung, wenn es der Herrschaft zu gute kam, und so mußte die Bürgerschaft unweigerlich 33 Thaler 3 Groschen erlegen (August 1680).

Gegen Ende dieses Jahres aber trat nun wirklich auch die heißersehnte Moderation der Baudienste ins Leben. Unglücklicher Weise wurde schon im folgenden Frühjahr Ritteburg von einer „bösen Seuche"[1] ergriffen, und da der Schloßbau unausgesetzt seinen Fortgang nahm, so hatte Artern wiederum für diesen Ausfall an Zug- und Arbeitskräften aufzukommen. Wie aus den Klagen und Beschwerden darüber hervorgeht, zählte die Stadt damals (1681) 115 Ackerleute.

Anno 1682 wurde an Witte's Stelle Johann Jakob Pryller gräflicher Amtmann. Pryller wußte sich mit der Stadt auf einen freundlichern Fuß zu stellen als der Amtsrat, sodaß die Bürgerschaft ihm 1684 eine eintägige freiwillige Heufrohne leistete.[2] Vielleicht dadurch ermutigt, ersuchte der Graf im folgenden Jahre die Bürger um eine Jagdfrohne, die aber unter plausibeln Vorwänden vom Rate verweigert wurde. Am 22. Oktober 1686 jedoch ließ Graf Johann Georg vorstellen: „er

[1] Es war das die letzte wirkliche Pest, die Mitteldeutschland heimsuchte. Sie war 1679 in Wien zum Ausbruch gekommen und wütete 1681 namentlich in Prag, Magdeburg, Allstedt und Eisleben. Artern scheint damals verschont geblieben zu sein. Vgl. Harzzeitschr. 2 b, 22 ff; 22, 330—358.

[2] Der Amtmann Keßler stellte 1750 dasselbe Gesuch — doch mit negativem Erfolge.

sei verwichene Woche in Stolberg gewesen, allwo die stolbergische Herrschaft ihm große Ehre, Freude und Lustigkeit erwiesen; weil nun der stolbergische Graf ehesten Tages anhero sprechen würde und ein trefflicher Liebhaber des Jagens sei, möchten Se. Gnaden ihm gerne wiederum eine Courtoisie erweisen und ließe derwegen die ganze Bürgerschaft gnädig ersuchen, wie wohl aus keiner Schuldigkeit, Zwang oder Gewohnheit, sondern aus bloßem Gefallen und gegen genugsamen Revers, daß daraus keine schädliche Folgerei geschehen sollte, ihm zur vorhabenden Jagd auf künftigen Montag und Dienstag 40 Bürger zu stellen; Se. Gnaden wollten das vor sonderlich gnädig erkennen, und sollte auch jedem Brod, Käse und ein Trunk gereicht werden.“ Der Rat war auch diesmal gegen die Gewährung des Gesuchs, die Bürgerschaft aber bewilligte dasselbe — um es 1688 sich mit der größten Harmlosigkeit erneuern zu sehen und es nun aus Furcht vor „schädlicher Folgerei“ doch zurückweisen zu müssen!

Die gründlichste Belehrung über die Heiligkeit geschlossener Verträge und über die Findigkeit amtlicher Auslegerkunst sollte den Arternern jedoch i. J. 1689 zu teil werden. Gewissermaßen zur fünfundzwanzigjährigen Gedächtnisfeier des ersten Ausbruchs der Baudienststreitigkeiten brannte am 2. März gedachten Jahres das ganze Vorwerk Castedt nieder. Der Wiederaufbau mußte der Unentbehrlichkeit der Gebäude wegen unverzüglich in Angriff genommen werden, und ihrer Verpflichtung gemäß schafften die pferdehaltenden Bürger trotz der trostlosen Wege — das Erdreich hatte sich nach der Schneeschmelze noch nicht wieder gesetzt, und Lachen und Gräben standen noch voll Wasser — schon im April das Bauholz von Groß-Heringen an der Saale (40 km weit) herbei. Desgleichen begannen die nicht mit Pferden Gesegneten die im Vergleich von 1666 vorgeschriebenen Handdienste zu leisten, und der Rat schärfte ihnen dabei noch besonders ein, keine Kinder oder untüchtigen Leute zu schicken und namentlich nicht zu spät zu kommen, da man sie sonst bis 8 Uhr abends bei der Arbeit behalten werde. Soweit war also alles in der schönsten Ordnung. Als aber sämtliche Handfröhner Mitte Mai ihre beiden vertragsmäßigen Frohntage geleistet hatten und damit die Sache für das laufende Jahr abgethan glaubten, erklärte ihnen Amtmann Pryller: das sei ein Irrtum, sie wären nach dem Vergleiche v. 23. März 1666 nicht zwei Tage *jährlich*, sondern zwei Tage zu *jedem Gebäude* zu dienen schuldig! Und nun wiederholte sich das alte Spiel: die Dienstpflichtigen weigerten sich, der Amtmann drohte mit Pfändung und der Rat appellierte, während die Frohne unter Protest fortging, an das Oberaufseheramt. In Eisleben aber

überwog auch diesmal, wie schon 1666, die Rücksicht auf die Sequestrationskasse die Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit. Am 10. Juni 1689 erklärte der Oberaufseher die in ihrer Art allerdings meisterhafte Auslegung des Vergleichs durch Pryller für die einzig zulässige und wies die Handfröhner für das laufende Jahr zur Dienstleistung bei vier Gebäuden, d. h. zu einer achttägigen Frohne an. Nun stand allerdings noch der Weg zum Leipziger Schöppenstuhle offen — merkwürdiger oder vielmehr erklärlicher Weise jedoch vermochte sich der sonst so tapfere Rat diesmal nicht zur Anstrengung der Klage zu ermannen: es handelte sich ja in diesem Falle nicht um die Ackerbürger und Honoratioren der Stadt, sondern größtenteils nur um die „kleinen Leute", für deren Interessen opfermutig einzutreten noch zu keiner Zeit im Geschmack der jeweiligen „großen Leute" gelegen hat. Der Rat ließ also die Handdienstpflichtigen im Stich, und so kam es, daß dieselben 1690 nochmals in demselben Umfange zur Frohne herangezogen wurden wie im Vorjahre. Pryller durfte sich demnach mit gutem Gewissen das Zeugnis geben, in aller Ruhe erreicht zu haben, was seine weniger scharfsinnigen Vorgänger immer nur mit Gewalt erzwungen hatten.

Diese Verletzung des Vertrags von 1666 bildet nun aber einen bedeutsamen Wendepunkt in der Geschichte des Arterner Frohndienstes. Zum ersten Male seit fünfundzwanzig Jahren war dabei der Rat mit dem Amte gegen einen Teil der Bürgerschaft sozusagen Hand in Hand gegangen, und zum ersten Male sehen wir nun auch unter diesem Teil der Bürgerschaft eine Auflehnung gegen den Rat sich bekunden. Zwar hatte schon Härter 1671 die Handdienstpflichtigen zu verhetzen gesucht, auch hatte der Rat schon 1674 eine Beschwerde der Altstädter mit der Begründung abwehren müssen: „Wenn in der Neustadt Herr und Knecht mit Pferd und Geschirr selbsten fort muß, da bleiben die Altstädter daheim, und kommt's hoch, daß sie bisweilen mit der Hand frohnen müssen, schicken sie einen Lehrjungen oder ein Mädchen," und 1680 hatten die Häusler gelegentlich des Streits über die Räumung des Schloßgrabens rundweg erklärt, wenn sie, so hätten auch die Ackerleute zu dieser Leistung beizutragen — erst jetzt aber, im Jahre 1690, kam es zu unverhohlener und hartnäckiger Widersetzlichkeit. Sechs Handdienstpflichtige weigerten sich, auf des Rats Wiesen die schuldige Heufrohne zu leisten, und da sie sich auch nicht zur Zahlung der verhängten Geldstrafe bequemten, sah der Rat sich gezwungen, sie in den „Gehorsam," d. h. zur Haft, in die Stadttürme zu schicken. Wir werden auf diese Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde noch weiter unten zurückkommen.

Weit gewichtiger jedoch war der Umschwung, der sich seit 1690 bezüglich der Frohndienste in dem Verhältnis zwischen der Stadt und dem Amte vollzog. Bis dahin war das Amt der angreifende Teil gewesen und hatte in der Hauptsache in allen Fällen den Sieg davongetragen. Dieser Sieg aber barg den Keim der Niederlage in sich. Die Unrechtmäßigkeit und die Höhe der Anforderungen verführte nicht nur, sondern sie zwang die Frohnpflichtigen geradezu, die Dienste schlecht und flüchtig zu verrichten. Dadurch aber geriet daß Amt, während die Stadt durch sorgfältigen und fleißigen Ackerbau emporkam, in oekonomischer Hinsicht durchaus ins Hintertreffen, und da nicht bloß im Kriege, sondern mehr noch in allen wirtschaftlichen Kämpfen derjenige Recht behält, der den letzten Thaler in der Tasche hat, so kehrte sich binnen fünfundzwanzig Jahren das Verhältnis so vollständig um, daß von 1715 ab die Stadt der aggressive und das Amt der gemaßregelte Teil wurde.

Schon i. J. 1704 wehrte der Rat mit Erfolg die Lehm- und Wasserfuhren ab, die zur Herstellung einer Tenne auf dem Vorwerk zu Artern verlangt wurden. Das Amt drohte freilich, den Stadtkämmerer auszupfänden und den Stadtschreiber wegen seiner unehrerbietigen Aeußerungen in dieser Sache zur Verantwortung zu ziehen, der Rat jedoch erklärte: die verlangte Leistung gehöre nicht zur Baufrohne, sei vielmehr von den unmittelbaren Amtsfröhnern und Dreschern zu verrichten, um so mehr, da die herrschaftlichen Frohnhäuser gleich den Freihäusern weder zur Erhaltung der Defensioner auf dem Durchmarsch oder im Quartier, noch zu andern bürgerlichen Lasten beitrügen, während die Bürgerschaft gerade in diesem Jahre durch die Eichenfuhren und Dienste zum Wehrbau schon genug in Anspruch genommen sei. Der Amtmann zeigte darauf an, er werde die Tenne herstellen lassen und die Stadt auf dem Wege Rechtens zur Erstattung der Kosten zwingen — aber die Klage unterblieb, offenbar weil jetzt das Amt bereits die Gerichtskosten scheute.

Der i. J. 1709 vom Amte unternommene Neubau einer Mühle, zu welchem das Holz aus dem Morunger Forst (18 km Luftlinie) geholt werden mußte, gab zu keinen Weiterungen Anlaß. Dagegen führten die durch einen Sturm [1] im Frühjahr 1715 notwendig gewordenen Bauten in Castedt einen abermaligen und folgenreichen Zusammenstoß herbei. Der Kämmerer hatte zwar die vom Amt geforderte Frohne bei 5 Thaler Strafe für den Säumigen geboten, am 6. April aber stellten die von der Bürgerschaft erwählten Syndici dem Oberaufseher vor: Allerdings

[1] Am 12. Februar 1715, nicht zu verwechseln mit dem gewaltigen Orkan, der am 27. Februar 1714 den größten Teil Europas durchbrauste.

sei die Stadt nach dem Vergleiche v. 23. März 1666 zur Leistung der Castedter Baudienste verbunden — aber nur nach Maßgabe der durch den Leipziger Schöppenspruch v. 22. August 1672 verfügten Moderation! Die darin verlangte Spezifikation der Frohnmannschaften der Dörfer Gehofen, Ritteburg und des Amts Bockstedt sei auch im August 1680 dem Amte zugestellt worden, eine Moderation der Castedter Dienste indessen sei für Artern nicht erfolgt. Das Urteil müsse aber zum Vollzug kommen — ne sit campana sine pistillo. Desgleichen seien pacta conventa wie der Vergleich von 1666 sanctissime zu halten, dessen ungeachtet aber wäre den Fröhnern niemals Brot und Käse, Hafer und Stallgeld zu teil geworden. Ehe nun nicht in diesen Punkten Wandel geschafft sei, könne die Bürgerschaft sich zu nichts verstehen. — Augenscheinlich lag diesmal die Sache der Stadt in geschickten Händen, denn infolge dieser Eingabe anberaumte das Oberaufseheramt einen Termin auf den 14. Mai in Eisleben, und in diesem Termine kam unter persönlicher Vermittlung des Oberaufsehers ein Vertrag zu Stande; dessen Bestimmungen zwar nur recht und billig waren, der aber eben deshalb den Verdacht erweckt, daß bei seinem Zustandekommen auch noch andere als rein sachliche Gründe mitgewirkt haben mögen.

Dieser Vergleich vom 14. Mai 1715 bestimmte nämlich im Wesentlichen:

1. Alle Bürger zu Artern, die Pferde halten und schoßbare Güter haben, sollen alle (!) Holz- und anderen Fuhren sowohl zu den Amtsgebäuden in Artern wie den Vorwerksgebäuden in Castedt verrichten, und zwar jeder 2 Tage jährlich (!) ohne Entgelt — zu mehr sollen sie unter keinem Prätext angehalten werden.

2. Die Bürger, welche keine Pferde halten, sollen selber oder durch ihr Gesinde, wenn an jenen Gebäuden zu bauen und zu bessern ist, doch nicht mehr als 2 Tage Handdienste leisten und sonst weiter nichts.

3. Wenn in einem Jahre keine Baudienste erforderlich sind, so soll und will das Amt doch keinen Ersatz in Geld verlangen.

Das war freilich eine so wesentliche und im Hinblick auf die frühern Vorgänge so unbegreifliche „Moderation", daß man einem spätern Vertreter der gräflich mansfeldischen Rechte den Ausruf nicht verargen darf: „Gott weiß, wie solcher Vertrag vom Rate erschlichen worden!" Der Vergleich blieb daher auch nicht unangefochten. Als nämlich ein Sturm im Herbst 1720 die Ziegelhütte und das Mühlhaus zu Artern arg beschädigt hatte, sollten im Frühjahr 1721 zur Reparatur dieser Gebäude 3 Schock Stämme und 7 Schock Bretter von Groß-Heringen geholt werden.

Die Ackerleute versagten diese Frohne, da sie im laufenden Jahre bereits 2 Tage Baufuhren geleistet hätten und die Ziegelhütte überdies ein bürgerliches, erst bei Menschen Gedenken vom Amte angekauftes Grundstück sei. Nunmehr bestritt das Amt die Verbindlichkeit des Vertrags von 1715, drang aber in Eisleben nicht mit seinem Widerspruche durch und wandte sich deshalb nach Leipzig. Ein Schöppenspruch vom 9. Juni 1723 kassierte darauf wirklich den Vertrag wegen eines Formfehlers (es war aus dem Dokumente nicht ersichtlich, ob die „gesamte Bürgerschaft" mit Einschluß der Weiber, Minorennen und Pupillen thatsächlich der Vollziehung des Vergleichs am 23. Mai 1715 in Eisleben beigewohnt hatte!). Aber wie einst der Spruch von 1672 der Stadt nichts genutzt, so vermochte jetzt das neue Urteil ihr nicht zu schaden. Der Rat legte Berufung ein, die Fuhren nach Groß-Heringen wurden (so lange hatte der Bau geruht) nach Maßgabe des kassierten Vergleichs geleistet, und damit blieb die Sache liegen. Als daher 1742 abermals ein Hader wegen der Castedter Baudienste vorfiel, berief die Stadt sich ohne Weiteres von Neuem auf den beanstandeten Vergleich und kam damit durch. Das Amt verlangte jetzt nur, daß ihm der Kontrole wegen ein Verzeichnis der Ackerleute zugestellt würde, aber selbst das war nicht zu erreichen. Der Rat erwiderte trocken: es sei nicht seine Sache, wenn die Fröhner so lässig beaufsichtigt würden, daß man amtsseitig nicht einmal die Zahl der geleisteten Fuhren kenne. Noch trotziger wurden 1746 die Dienste zur Wiederherstellung des Stollens, der das Wasser aus dem Teiche abführte, sowie im folgenden Jahre 4 Bauholzfuhren aus den Arterner Aspen nach Castedt verweigert.

Aber bei dieser Wiederherstellung des Rechts blieb die Bürgerschaft nicht stehen. Wie einst die Amtleute sie geschunden, so begann sie ihrerseits jetzt die Amtleute zu schinden. Schon am 22. Juli 1715, also unmittelbar nach dem Abschluß des Vergleichs, mußte der Pachtverwalter Caselo dem Oberaufseher klagen, daß die Baudienste in Castedt höchst ungleich und nachlässig verrichtet würden. Jeder vom Rat Bestellte führe so oft und wie er selber wollte; es könnte jeder 5 oder 6 Fuhren täglich leisten, mancher fahre jedoch nur ein oder zwei Mal, und das heiße dann einen Tag Dienst gethan; der Rat aber könne oder wolle die Leute nicht zwingen, „weil man keinem Vetter oder Herrn Bruder was sagen darf, damit er nicht böse wird;" das Amt habe jederzeit den Zwang gehabt — „aber leider! wir leiden die Gerechtigkeit des Amts!" Dergleichen Klagen aber wiederholten sich fortan von Seiten des Amts bis zum Ueberdruß. Als bezeichnend sei hier nur noch angeführt,

daß Gustav Poppe's Großvater, der zu den Handdienstpflichtigen gehörte,[1] zum Neubau des Vorwerks Castedt, das am 26. März 1782 abermals niedergebrannt war, als Frohndienstleistenden den 1773 geborenen Vater meines Gewährsmanns stellte, einen Jungen von 9 Jahren!

Die Stadt machte sogar den Versuch, die Bestimmungen des Vergleichs von 1715 auch auf die Dienste zum Wehr- und Dammbau auszudehnen, die einerseits zur Mühlenbau-Frohne gehörten, andererseits aber auch, da der Damm als Fahrstraße diente, zur Wegebau-Frohne gerechnet werden konnten. Noch 1704 hatte der Rat über diese Dienste nur gejammert, schon 1707 aber, als der Bürgerschaft angesonnen wurde, mit Schuttkarren, Körben und Mulden Erde auf den Damm zu schaffen, behauptete er, diese Leistung sei früher als Wegebauarbeit von der Sequestrationskasse bezahlt worden, und zwar habe die Oelmühle den vierten Teil des Arbeitslohnes tragen müssen. Da jedoch dieser Einspruch unbeachtet blieb, schlug man 1729 einen anderen Weg ein, indem man jene Dienste als zu den Baufrohnen gehörig und daher unter den Vergleich von 1715 fallend darstellte. Aber auch dies Mittel verfing nicht, vielmehr wurde 1730 von Dresden aus entschieden, daß zum Wehr- und Dammbau ein zweitägiger Dienst im Besondern zu leisten sei.

Trotz des ungünstigen Ausfalls dieser letzten Reklamation darf zusammenfassend behauptet werden, daß es der Stadt im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts vollkommen gelang, jene schwere und auf die Dauer nur unter eigenem Ruin zu leistende Baudienstpflicht abzuschütteln, die ihr in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ohne Rücksicht auf Recht und Billigkeit aufgebürdet worden war. Kennzeichnend aber ist für die Verhältnisse vor Allem der Umstand, daß zwar die Rechtsfrage fortwährend im Mittelpunkte der Debatte stand, daß sie aber nie den Ausschlag gab. Die Thatsachen und das formelle Recht deckten sich zu jener Zeit nur in den seltensten Fällen.

Nach dieser ausführlichen Darlegung über die Baudienste dürfen wir uns bezüglich der übrigen Frohnen kürzer fassen.

Zunächst kommen da die Wegebauten in Betracht, die ursprünglich, da die Sequestration den Zoll und das Geleit erhob, von der Landesverwaltung zu leisten waren, die aber im 18. Jahrhundert den Amtseingesessenen auferlegt wurden. Wie bereits erwähnt, waren die Arterner Ackerleute zuerst 1674 ausnahmsweise und ohne daß „ihnen im geringsten einige Servitut über ihre Schuldigkeit dadurch aufzubürden“ versucht

[1] Schon in der weiter oben erwähnten Liste der Handfröhner vom Jahre 1668 findet sich neben einem Hans Christian Goethe ein Johann Poppe.

sein sollte, zu den Fuhren für den Reinsdorfer und den Kalbsrieter Damm herangezogen worden. Die nämliche Versicherung wurde ihnen neunzig Jahre später (1764) erteilt, als es sich um den Bau der Fahrstraße durch das Riet handelte, zu dem Quader- und Pflastersteine aus Ichstedt und Udersleben anzufahren waren. Die Anspänner konnten aber weder in diesem noch im folgenden Jahre zu einem Entschluß kommen. Ihrem Sperren machte jedoch der Landtagsbeschluß von 1766 ein Ende, der für das gesamte sächsische Gebiet zu Bau und Besserung der Landstraßen von jeder Hufe 1 Tag Spanndienst und von jedem Hause 1 Tag Handdienst jährlich bewilligte. Diese Wegebaufrohne wurde bis 1787 in natura geleistet, dann trat an ihre Stelle eine Steuer, das „Straßenbaudienst-Aequivalent- und Surrogat-Geld“, bei dessen Festsetzung jeder Tag Spanndienst mit 8 gGr. und jeder Tag Handdienst mit 2 gGr. berechnet wurde. Noch 1832 bezahlte Artern diese Steuer nach dem Satze von 1787 mit 44 Thalern 21 Silbergroschen 6 Pfg. an die Kreiskasse in Sangerhausen.

Die (im Erbbuch von 1599 aufgeführten) Ackerdienste gaben, abgesehen von der ewigen und unvermeidlichen Klage, daß sie meistens gerade dann geleistet werden mußten, wenn der Bürger in seiner eigenen Wirtschaft alle Hände voll zu thun hatte, der Stadt nur ein einziges Mal zur Beschwerde Anlaß. Der Amtmann Konrad Werner Wedemeyer hatte nämlich außer dem Amte auch das kleine ehemalige Trebraische Rittergut in Artern, das sog. „Fräuleingut“, in Pacht genommen und verlangte von der Bürgerschaft die Frohne auf den 31 Ackern dieses Gutes. Diesem Ansinnen widersetzte sich der Rat seit 1714 mit allem Nachdruck. Er ließ das zum Fräuleingut gehörige Feld aussteinen und bedrohte jeden Bürger, der diese Frohne zu leisten sich unterstehen würde, mit 5 Thalern Strafe. Auch die wiederholten Befehle des Oberaufseheramts zu Gunsten des Pächters änderten daran nichts: Wedemeyer mußte das Getreide auf jenem Felde entweder dem Verderben überlassen oder es mit seinen eigenen Gespannen einfahren. So zog der Zank sich bis ins Jahr 1721 hinein, geriet aber dann über dem neuen und weit wichtigern Streite wegen des Vergleichs von 1715 in Vergessenheit.

Je weniger aber die Stadt sich zu beschweren hatte, um so lauter und unablässiger ertönten im 18. Jahrhundert die Klagen des Amts über die haarsträubende Art und Weise, in der die Ackerdienste von den Fröhnern verrichtet wurden. Eine scharfe, aber treffende Schilderung dieser heillosen Wirtschaft, die das Frohndienstwesen zum Fluche für alle damit begnadeten Güter machte, findet sich in einem Beschwerdeschreiben des Amtmanns

Joh. Christoph Keßler v. 12. Juni 1749. Nach der Landesordnung, heißt es darin, hätten die Dienstleute bei Sonnenaufgang zu erscheinen, bis Sonnenuntergang zu bleiben und ihre Frohn mit Fleiß zu verrichten.[1] „Die Arterner aber erscheinen nicht an gebotenen, sondern an ihnen beliebigen Tagen und am allerwenigsten zur verlangten frühen Stunde. Wenn sich dennoch einige Handfröhner zum Abladen stellen, so bleiben sicher die Spannfröhner aus, jene aber warten dann müßig und rechnen die Zeit natürlich für abgethan. Zum Zusammenbringen des Heus und Getreides kommen die Handfröhner nicht nach und nach, wie man sie gebrauchen kann, sondern allesamt auf einem Haufen, denn sie wollen alle beisammen sein. Die Spannfröhner dagegen stellen sich zum Einfahren hübsch einzeln ein, der eine heute, der andere in drei oder vier Tagen. Alle zusammen aber machen früher Mittag oder Feierabend, ganz nach ihrem Belieben. Ueberdies schicken die Handfröhner häufig an ihrer Statt ihre Kinder oder andere untüchtige Leute, die aber, welche selber zum Schneiden und Harken kommen, bringen ihre Kinder zum Aehrenlesen mit und lassen zu diesem Zweck einen guten Teil des Getreides liegen. Dabei laden die Spannfröhner weder völlige und rechte Fuder, noch binden sie das Heu und Getreide und verlieren deshalb viel, bisweilen ein Drittel der ganzen Ladung." Der Rat wußte auf diese Beschwerde nichts anderes zu erwidern als: Keßler möge diejenigen namhaft machen, die ihre Fröhne nicht recht verrichten, dann wolle er (der Rat) sie strafen. Dem Pachtamtmann Lüttich dagegen, der 1774 Schadenersatz für eine infolge der Saumseligkeit der Anspänner draußen gebliebene und verdorbene Partie Heu verlangte, wurde gar noch eine Injurie an den Hals geworfen. Die Fröhner warfen ihm vor, sein Frohnbrot sei aus „schwarzem" (mit Raden vermengtem) Roggen- und Gerstenmehl gebacken und halte nicht einmal den Vergleich mit dem Armenbrote aus, sondern „es sei dergleichen, wie man es vor die Hunde pflege zu backen." Beide Parteien verklagten nun einander, da aber das Heu dadurch nicht wieder gut und das Frohnbrot nicht besser wurde, so schlossen sie im September 1775 wieder Frieden, jeder Teil bezahlte seine Kosten, und im Uebrigen blieb die Sache beim Alten.

---

[1] Diese Bestimmung der Landesordnung stützte sich auf die Worte Davids (Ps. C IV, 23): „So gehet denn der Mensch aus an seine Arbeit und an sein Ackerwerk bis an den Abend." Für die Frohne selber hatte die Bibel freilich keine rechtfertigende Stelle hergeben wollen, aber da half das Corpus juris (G. 12 D.) aus: „Natura enim operas patrono libertus debet!" Wie man sieht, passen diese Stellen genau wie die Faust aufs Auge.

Da Keßler in seiner Beschwerde die oben gerügten Uebelstände vornehmlich dem Umstande zuschreibt, daß der Rat den Fröhnern den Stadtknecht „als observatorem" mitgab, „damit ihnen nicht zuviel geschehen möchte," so könnte man glauben, jenes Unwesen sei nur bei den städtischen Dienstleuten möglich gewesen, den biedern Bauern aber fremd geblieben. Dem widersprechen jedoch die Thatsachen auf das Allerentschiedenste. Schon aus dem vorletzten Jahrzehnt des 17. Säculums berichtet der Theologe Röber, der 1682—1693 Pfarrer in Ritteburg war, über seine theuren Ritteburger Schäflein wie folgt: Weiln auch die Hintersättler oder Kossäthen vermöge des Inventarii dem Pfarrer jährlich 4 Tage, in jeder Art einen, mit dem Pfluge dienen müssen, davor ihnen allezeit eine Mahlzeit und 1/4 Legels Bier muß gegeben werden, so geschieht solches allemal zur Unzeit und mit lauterm Widerwillen, wie denn auch bisher in so einer kurzen Zeit solcher Unfleiß und Unachtsamkeit daran verspüret, daß solches Pflügen mehr geschunden denn gepflüget zu nennen, ungeachtet doch die Pferde so langsam getrieben werden, daß der Schultheiß selbsten etlich Mal gesagt: man sähe nährlich [kaum], daß die Pferde fortgingen, und geschehe solches aus bloßem Trotz, damit sie den Pfarrer desto eher müde machen möchten. Wie nun die Hintersättler mit Pflügen und Bestellen müssen bedient sein, also habe ich auch vom alten Schultheiß glaubwürdig vernommen, daß früher eine Verordnung gemacht, es sollen die Anspänner oder Bauern, deren 6 sind, alle Jahr sowohl das Heu und Getreidig ein-, als auch den Mist auszuführen schuldig sein." Dem Grundsatze, sich bei der Frohne um keinen Preis zu übereilen, blieben die braven Ritteburger auch im 18. und 19. Jahrhundert treu, deshalb schickten sie beim Pflügen und Fahren sorglich das trägste und langsamste Gespann voran, wodurch die Gefahr der Ueberhastung für die folgenden allerdings wesentlich vermindert wurde. Ein wahres Meisterstück indessen leisteten sie im strengen Winter des Jahres 1753. Zu ihren gewöhnlichen Diensten gehörte die Arbeit des Eisaufhackens im Arterner Teiche, um den Fischen Luft zu schaffen. Diese Arbeit aber wurde im gedachten Jahre der großen Kälte wegen von ihnen unterlassen. Die Folge war, das sämtliche Fische im Teiche abstarben, daß das Amt dadurch einen beträchtlichen Verlust erlitt, und daß der Teich einging. Damit war allerdings das lästige Eishacken ein für alle Mal aus der Welt geschafft.

Noch drastischer indessen dürfte folgender Fall aus dem Jahre 1774 sein. Auf Antrag des Pachtamtmanns Lüttich begaben sich damals Richter und Schöppen vor das Töpferthor, um ein vom Anspänner Hoppensack aus Ritteburg gepflügtes Ackerstück

einer Ocular-Inspektion zu unterwerfen. Der Bericht über diese Besichtigung meldet, daß auf dem von Hoppensack gepflügten Acker stellenweise noch die Disteln und Nesseln ständen, so daß der Pflug den Acker an jenen Stellen kaum berührt, geschweige umgestürzt habe; am obern Teile sei eine ganze, am untern Teile eine halbe Rute in der ganzen Breite des Ackers gar nicht gepflügt, in der Länge aber sähe man die Furchen dergestalt liegen, daß man zwischen je zweien wie auf einem breiten Fußsteige sich ergehen könne! Schon im folgenden Jahre aber mußten Richter und Schöppen dem Anspänner Trautmann aus Ritteburg ein ganz ähnliches Zeugnis über seine Pflugarbeit ausstellen — man kann sich also ungefähr denken, welchen Ertrag die auf solche Weise behandelten oder vielmehr mißhandelten Aecker damals geliefert haben mögen.

Doch die dem Amte zuständigen Frohnen waren nicht die einzigen in Artern. Wie die Ritteburger ihrem Pfarrer, so mußten die Arterner nebenbei ihrem Rate dienen. Diese Rats- und Kommunfrohnen bestanden in Hand- und Spanndiensten bei allen gemeinnützigen Bauten (Kirche, Schule, Rathaus, Brauhaus, Dienstwohnungen für die Geistlichkeit, Brücken, Straßenpflasterung 2c.), in Holz- und Heufuhren nebst Heumacherdiensten für den Rat und in Thorwachen, so oft solche wegen Seuchen 2c. nötig waren. Eine Aufstellung aus dem Jahre 1730 giebt über diese Dienste folgende (doch nicht erschöpfende!) Auskunft.

„Die Bürger der Stadt Artern, welche Pferde haben, müssen nachstehende Dienste leisten:

„1. fahren sie E. E. Rat jährlich aus dem Ratsholze das Deputatholz, circa 250 Malter,[1] und wird nach Proportion der Pferde eingeteilt;

„2. thun sie alle Baufuhren an gemeinen Gebäuden, zum Pflaster und was auf eine Meile an Materialien anzufahren ist;

„3. müssen sie der Reihe nach das Gras auf den Ratswiesen schleppen;

„4. dies müssen sie auch auf der spitzigen Wiese und auf dem Saulaufe verrichten, und dazu giebt ihnen der Schäfer jedem einen Käse und ein Frohnbrot.

„Auch bekommen die Anspänner jährlich vom Rate zur Frohngebühr 1/2 Faß Bier und 1 Thaler Geld. Die Ratspersonen, Bierleute und Gerichtsschöppen, so Pferde haben, kriegen eine ziemliche Mahlzeit . . . .

„An Handfrohnen haben die, welche keine Pferde haben, folgendes zu thun:

---

[1] 1 Malter Holz hielt ungefähr 1,5 cbm.

„1. müssen die Bürger der Alt- und Neustadt mit der Hand an gemeinen Gebäuden ohne Entgelt dienen;

„2. müssen die Hausgenossen der Alt- und Neustadt, was Wittwen sind, das Gras auf den Ratswiesen streuen, die andern Hausgenossen aber müssen es wenden;

„3. müssen die Neustädter Bürger, die keine Pferde haben, auf diesen Wiesen das Heu zusammenbringen und in Haufen setzen — dazu werden einige Gabler gebraucht, die 12 Groschen zum Geschenk kriegen;

„4. Die spitzige Wiese und das Heu darauf besorgen die Neustädter Bürger, und kriegt dafür jeder einen Käse und ein Frohnbrot — die Gabler kriegen mittags etwas Speck, auch Käse, Brot und Bier und abends ein Abendbrot vom Schäfer;

„5. wird die Saulaufswiese von 20 Hauswirten befrohnet, und diese kriegen vom Schäfer 12 Groschen zu einer Ergötzlichkeit.

„Es haben sonst die Hausgenossen die kleine Gebind (!) hinter dem Schloßgarten harken müssen. Weil aber die hiesigen Amtsfröhner das Korn davon schneiden, daher müssen dieselben nunmehro solche auch befrohnen und harken, daß demnach die Hausgenossen weiter nichts damit zu thun haben."

Dazu kamen aber noch für die Bürger beider Stadtteile die Thorwachen und für die Altstädter allein die Säuberung des Helmebettes und der großen Pfütze in der Altstadt. Letztere Frohne wurde 1790 vom Rate erlassen, nachdem die Altstädter die Uhr auf die Kirche ihres Stadtteils geschafft hatten.

Von den anrüchigen Personen hatten die „Huren" (d. h. die Gefallenen) die eigentümliche Verpflichtung, bei notwendig gewordener Reinigung der Turmuhr die Uhrteile herab und wieder hinauf zu tragen, während der Schinder den Ratsabtritt reinigen mußte, wofür ihm 2½ Groschen zu Licht und Gewürz und die Nutzung der Hühnerwiese zustand.

Um 1820 war die Heufrohne auf der spitzigen Wiese dergestalt verteilt, daß die Drescher das Gras mähten, die Wittwen und Huren es ausstreuten, die Hausgenossen es wendeten, die Hauswirte ohne Pferde es in Haufen brachten, und die Anspänner endlich das Heu einfuhren.

Es wäre ein Wunder gewesen, wenn die einzelnen Räder dieser komplizierten Maschinerie immerfort ohne Anstoß in einander gegriffen hätten. Daß dies in der That nicht der Fall war, ist oben bereits durch Anführung eines Beispiels von Widersetzlichkeit der Handfröhner nachgewiesen worden. Vielfache Störung erzeugte namentlich der Umstand, „das auch einige membra des Rats Handdienste zu leisten hatten, an ihrer Stelle aber Bürger

substituieren wollten" (Beschwerde Keßler's v. 12. Juni 1749). Diese ratsherrliche Anmaßung ließ besonders die Gerichtsschöppen nicht schlafen — sie wollten es ebenso gut haben. Im Sommer 1755 verweigerten sie daher beim Gersteharken plötzlich den Dienst und machten dadurch auch die andern Handfröhner schwierig, die nun gleichfalls die Harke ins Korn zu werfen drohten. Diese letztern wurden zwar rasch zur Raison gebracht, mit den Schöppen aber, die an dem Amtmann einen Rückhalt hatten und mit einem Prozesse drohten, ließ der Rat sich „zur Menagierung vieler Kosten" in Unterhandlung ein und machte ihnen „wegen ihrer mannigfachen Bemühungen im Amte" am 30. November 1755 das Zugeständnis: „daß sie mit den bürgerlichen Handfrohnen in der Stadt, in der Gebind und auf der Ratswiese, sowie andern dergleichen kleinen Handdiensten verschont bleiben, dagegen die dem Amt zu leistenden Handfrohnen, desgleichen die Dienste an den Kommune-Gebäuden, sowie auch die extraordinären vorfallenden Handfrohnen an der Unstrut wie andere Bürger zu verrichten schuldig sein" sollten. Damit ruhte der Streit einige Jahre, der Amtmann Keßler aber fachte ihn von Neuem an. Als die Schöppen am 11. Oktober 1763 einer in der Gegend wütenden Viehseuche wegen zur Thorwache bestellt wurden, weigerten sie sich dessen, denn der Amtmann habe ihnen gesagt, wenn die Herren Stadtkämmerer nicht wachten, brauchten sie es auch nicht zu thun. Desgleichen versagten sie am 13. August 1765 die Handfrohne bei der Straßenpflasterung: sie wollten sich nur dazu bequemen, wenn auch die Vierleute und die Vorsteher zu diesem Dienst herangezogen würden. Endlich versuchten sie i. J. 1770, die Thor-, Nacht- und Feuerwachen völlig von sich abzuwälzen, indem sie sich darauf beriefen, daß auch andere Personen in der Stadt Dienst, nämlich die Kämmerer, die Vierleute, die Vorsteher der Altstadt, die Kirchenväter, der Uhrsteller, die Spritzenmeister, die Glockenläuter, der Calcant und der Totengräber, die Freiheit von allen Wachen genössen. Der Rat entschied jedoch am 13. Februar 1776: sie wären nicht Bedienstete der Stadt, sondern des Amtes, die sich zudem für ihre Leistungen von der Kommune bezahlen ließen, daher hätten sie wie andere Bürger die vorkommenden Wachen zu verrichten. Und dabei verblieb es.

Noch häufiger als mit den Handdienstpflichtigen geriet der Rat der Frohnen wegen mit seinen Standesgenossen, den Ackerleuten, in Konflikt. Diese Händel wurden jedoch stets durch Geldstrafen vnd im äußersten Falle durch Eintürmung des Widerspenstigen zu gutem Ende geführt und bieten daher kein besonderes Interesse.

Auch mit den Inhabern der Freihäuser und den Rittersassen in der Stadt war mancher Strauß durchzufechten, bevor sie sich zur Leistung der auf ihre schoßbaren Güter entfallenden Dienste bequemten. Namentlich die Familie Keßler, der der mehrerwähnte Pachtamtmann Joh. Christoph Keßler angehörte, machte dem Rate ein halb Jahrhundert lang viel zu schaffen. Mit dem Vater Joh. Adam Keßler, der neben einem der Rittergüter in der Stadt, dem sog. „Oberhof", auch noch den Gasthof zum grauen Wolf besaß, gelangte man erst nach dreijährigem Prozeß 1707 zu einem Vergleiche, in welchem Keßler sich gegen Erlaß der auf dem „grauen Wolfe" ruhenden Handdienste verpflichtete, alle hergebrachten Schloß-, Amts- und Soldaten-Frohnen wie andere Anspänner der Reihe nach mit zwei Pferden zu verrichten, statt der gemeinen Frohne aber jährlich der Gemeinde oder der Geistlichkeit zum Besten eine Holzfuhre zu thun. Er kam indessen diesem Vergleiche nicht nach, bis der Rat 1733 wegen der versäumten Fuhren 29 Thaler Entschädigung und 5 Thaler Strafe von ihm einklagte. Zwei Jahre später (1735) mußte sogar gegen einen Afterlehnsmann dieses Keßler mit Gewalt eingeschritten werden, da derselbe eine Soldatenfuhre verweigerte. Auf die Einrede Keßlers, daß das Haus jenes Lehnsmanns als zum Rittergut gehörig mit diesem gleiche Rechte und Freiheiten habe, entgegnete der Rat: es gebe in der Stadt eine ganze Anzahl solcher Afterlehen der Rittergüter, die Jurisdiktion darüber stände aber dem Rate, nicht den Gutsbesitzern zu. Als Freihäuser genössen diese Afterlehen allerdings Freiheit von Einquartierung, Wachen, Geschoß und andern bürgerlichen Anlagen und oneribus, ihre Inhaber jedoch seien darum keineswegs auch mit ihrem schoßbaren Besitze frei. — Noch 1755 erneuerte der inzwischen (seit 1748) Pachtamtmann gewordene Joh. Christoph Keßler den Versuch, die auf den „grauen Wolf" übernommene Holzfuhre zu verweigern, mußte sich jedoch schließlich zur Anerkennung des Vergleichs von 1707 bequemen. Am 29. April 1769 verpflichteten sich dann auch alle Freihausbesitzer, die Pferde hielten und nicht unter der Stadt Gerichtsbarkeit standen, die zur Straßenpflasterung und Straßenbesserung nötigen Fuhren, ihrer sonstigen Freiheiten unbeschadet, zu dem nämlichen billigen Preise zu leisten, der den übrigen Anspännern dafür bezahlt wurde. Fortan hatten sie also in Hinsicht der Dienste nur noch die Freiheit von den Ackerfrohnen für das Amt und von den Heu- und Holzfuhren für den Rat vor den Anspännern voraus.

Uebrigens hatten die Rittersassen ebenso gut ihre Not mit ihren Fröhnern wie der Rat mit seinen Bürgern. Schon 1673 rief der damalige Inhaber des „Unterhofes", Christoph v. Gottfarth,

die Hülfe des Rates an, weil sechs seiner Fröhner, die unter dem Rate saßen, ihm die schuldigen Dienste verweigerten. Gottfarths Nachfolger im 18. Jahrhundert, Joh. Andreas Keßler, sah sich 1728 zu demselben Schritte genötigt. Diesmal begründeten die sechs Widerspenstigen ihre Weigerung damit, daß Keßler sie in ihren Rechten gekränkt, indem er seinem Thorwächter 11 Scheffel Getreide zu schneiden gegeben habe. Keßler machte dagegen geltend, daß nicht die Dienste um den Schnitt, sondern der Schnitt um die Dienste gegeben werde, und der Rat entschied: da Gefahr im Verzuge sei, hätten die Fröhner ihren Dienst unweigerlich zu leisten. Keßler erbot sich auch, ihnen andere 11 Scheffel auf seiner bürgerlichen Länderei zu schneiden zu geben — die Sechs aber blieben halsstarrig, und erst ein Urteil des Leipziger Schöppenstuhls vermochte sie, wenn nicht zur Vernunft, doch zum Gehorsam zu bringen.

Diese sechs Fröhner des „Unterhofs" hatten den Heu- und Getreideschnitt zu besorgen und außerdem 8 Tage Handdienste zu thun, „wozu die Herrschaft sie gebrauchen will". Das Meusebachische Rittergut in Artern besaß 1736 drei solcher Fröhner, die aber zu nur 6 Tagen Handdienst verpflichtet waren. Bei dem „Oberhofe" und dem „Fräuleingut" fehlen die Angaben über diesen Punkt.

Nachdem die Ritteburger schon 1785 eine Umwandlung der Dienste in Geldabgaben nachgesucht hatten, kam die Ablösung der Frohnen der Amtsuntersassen endlich i. J. 1838 glücklich zu Stande. Am besten fuhren dabei die Ritteburger Handfröhner, die nicht nur keine Ablösung zu entrichten hatten, sondern sogar, da jetzt ihre einträgliche Pflicht, das Castedter Korn um die 10. Garbe zu schneiden, in Wegfall kam, als Abfindung bestimmte Aecker im Artern'schen Helmeriet zum Eigentum zugewiesen erhielten. —

Wir wenden uns nunmehr zum Adelsdorf Gehofen im südlichsten Zipfel des ehemaligen Amts Artern.[1]

Gehofen nahm schon zur Zeit des Grafen Ernst II. eine Sonderstellung im Amte ein, indem dem Grafen daselbst außer Zeise, Steuer und Folge nur die Baudienste zustanden. Alle übrigen Dienste nebst Ober- und Niedergerichten gehörten zu den drei Rittergütern.

Das älteste dieser drei Güter, von welchem die beiden andern erst im Laufe des 15. Jahrhunderts abgezweigt worden waren,

---

[1] Die vorzüglichste Quelle über Gehofen sind Louis Ferdinand Freiherrn v. Ebersteins „Historische Nachrichten über den Marktflecken Gehofen" (im 5. Band der „Urkundlichen Geschichte des Geschlechts Eberstein." 2. Ausgabe. Berlin 1889. 8⁰.)

befand sich von etwa 1486—1529 im Besitz der Familie v. Harras und hieß danach das Harrasische. Das zweitälteste führte nach denen v. Hacke (mit dem Regenbogen), die es von etwa 1450—1520 innehatten, den Namen des Hackenhofs. Das jüngste endlich wurde nach der Familie v. Trebra, die es von 1482—1662 besaß, das Trebraische Gut genannt. Die beiden ältern Güter kamen schon 1529, das dritte erst 1662 in den Besitz der Familie v. Eberstein.

Zum Harrasischen Gute gehörten um 1530 außer einem Baumgarten und einem Grabe- (d. h. Kraut- oder Küchen-) Garten etwa 12 Hufen Artland, 53 Acker Wiesen und 215 Acker Wald nebst 10 gangbaren Anspännergütern und 20 Frohnhäusern. Ueber die Dienste besagt ein Lehnbrief von 1531: „Die Hintersättler dienen ein itzlicher selbander die 53 Acker Wiesen, [müssen] allen Hafer aufbringen, das Korn um den Zehnten abschneiden, ein jeder sechs Schock Küchenholz hauen, Flachs, Hanf, Rübsamen abbringen, dreschen, rein machen und auf den Boden bringen, Kohl setzen, Mist zerwerfen — des müssen sie [die v. Eberstein] ihnen die Kost geben". Bei 8 Anspännern heißt es sodann: „Dienet in allen Lenzen 5 Acker, führt 2 Tage ein, 2 Tage Mist, 2 Tage Heu und thut eine Marktfuhre gegen Sangerhausen oder Frankenhausen, wo er aber gegen Stolberg, Nordhausen oder Erfurt fährt, thut er eine halbe Fuhre — dazu geben sie ihm einen Scheffel (Hafer) zu Futter." Der neunte Anspänner hatte neben den Fuhren nur 3½ Acker zu bedienen, der zehnte aber pflügte nur einen Tag im Jahre zum Düngen.

Um 1640 war das Gut in drei Teile zerstückelt. Zum ersten (Schlegel'schen) Teile gehörten 4,9 Hufe Artland, 22½ Acker Wiese und 75 Acker Holz nebst 42 Tagen Spanndienst [danach hätten also 7 Anspänner zu diesem Teile gehört!] und 11 Handfröhner. Ueber den zweiten (Trebra'schen) Teil fehlt es an nähern Angaben: er scheint aus rund 4 Hufen Land ohne Dienste bestanden zu haben. Zum dritten (Eberstein'schen) Teile aber gehörten 4 Hufen Artland außer dem sog. „Tiergarten" (4¾ Acker), 16 Acker Wiesen und 136 Acker Holz nebst 5 ganghaften Anspännergütern, 9 Hintersassen- (oder Handfröhner-) und 9 Hausgenossen- (oder Drescher-) Häusern. Ueber die Anspänner-Dienste aber heißt es im Lehnbrief von 1643 nach Aufzählung der Zinsen: „Ueber dieses beschicken vorher beschriebene 5 Güter jährlichen ein jedweder 5 Acker Land über Sommer, 5 Acker in der Brache, 5 Acker in der Wendeart und 5 Acker über Winter, führen 2 Tage Mist mit vier Pferden und in der Ernte 2 Tage Heu und 2 Tage Getreidig, ist auch ein jedweder schuldig, die Fuhren zu notwendigen Gebäuden des Ritterhofs

an Holz, Stein, Leimen und was dergleichen von nöten, und bekommt der Eigentumsherr [d. h. der Anspänner, nicht aber seine Leute: Knecht und Enke] über vorherbenannter Arbeit die Kost. Ferner ist auch ein jedweder schuldig, eine Marktfuhre auf 5 Meilen zu verrichten, bekommt aber mehr nicht denn 1 Scheffel Hafer." Die 9 Hintersassen hatten je 6 Schock „Botholz" zu hauen, „und", heißt es weiter, „seind diese Handfröhner mit der Hand zu fröhnen schuldig alles, was zum Ritterhofe von nöten, worüber ihnen Essen und Trinken gegeben wird; auch seind obberührte Hintersassen verbunden, im Fall der Not die Wache aufm Ritterhof zu halten." Betreffs der neun Hausgenossen endlich ist bemerkt: „Und müssen diese Hausgenossen, so eigene Häuser haben, dem Ritterhofe 6 Tage selbander, eine einzelne Person aber, so kein Haus hat, 12 Tage fröhnen, bekommen gleichergestalt die Kost."

In dem Zeitraume von 1530—1640 hat sich also eine merkliche Wendung zum Schlimmern vollzogen. Die Ackerdienste der Anspänner sind zwar dieselben geblieben, aber die Erleichterung bei den Marktfuhren (jede fünfmeilige Fuhre wurde früher doppelt gerechnet) ist in Wegfall gekommen; desgleichen ist die Beköstigung, die nach ursprünglichem Brauche allen beim Gespann beschäftigten Leuten zu teil wurde, auf die Person des Anspänners beschränkt worden. Am wesentlichsten jedoch hat sich die Stellung der Handfröhner verschlechtert: ihr Dienst ist geradezu ein ungemessener geworden, und vor allem ist vom Zehntschnitt, d. h. vom Schnitt um die 10. Garbe, keine Rede mehr — es stand also dem Junker jetzt frei, diesen einträglichen Dienst auch an die Hausgenossen zu vergeben!

Bemerkenswerth ist noch die Angabe über die Baudienste. Wie oben bei den Baufrohnen erwähnt wurde, hatte Gehofen noch 1606 zu den Kosten der Arterner Schloßbesserung nächst Artern den höchsten Betrag, 40 Thaler, beigesteuert. Hier erscheinen nun die Baudienste plötzlich dem Gute zuständig, ohne daß sich ermitteln läßt, durch welchen Umstand oder bei welcher Gelegenheit sie vom Amte abgekommen sind. Sollten sich die Junker, was während der Wirren des großen Krieges sehr wohl ausführbar war, die Baudienste nur angemaßt und sie dann auf Grund obigen Lehnbriefs von 1643 dem Amte in der Folge einfach abgestritten haben? Die Antwort auf diese Frage muß vorläufig ausgesetzt bleiben. Dagegen sei gleich an dieser Stelle bemerkt, daß nach dem unten zu erwähnenden Anschlage von 1721 die zum Harrasischen Gute zu leistenden Baufuhren von 4 Anspännern auf 5 Gulden und die Hand-Baudienste von

17 Häusern, „ob sie schon stark, dennoch, weil sie steigend und fallend," auf 3 Gulden jährlich geschätzt wurden.

Nach dem Tode des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht v. Eberstein (gest. 9. Juni 1676), der sämtliche drei Rittergüter in Gehofen von seinen Verwandten und denen von Trebra an sich gebracht hatte, fiel das Harrasische Gut an den ältesten Sohn Ernst Wilhelm. Das Zubehör bestand damals aus rund 13,4 Hufen Artland, 54 Acker Wiesen und 256 Acker Holz, nebst 6 Anspännern, 14 Hintersassen und 12 Hausgenossen mit [Haus- und Acker-]diensten, Baudiensten und Dienstgeldern. Fünfundvierzig Jahre später (1721) wurde zwecks einer neuen Erbteilung ein „beständiger Anschlag des Ritterguts zu Gehofen" aufgestellt und darin aufgeführt:

1. Drei volle Anspänner, „so jährlich jeder mit vier Pferden 3 Tage Mist fahren, 2 Tage Getreide, 2 Tage Heu, auch 20 Acker pflügen und eine Marktfuhre auf 5 Stunden [!] mit 30 Scheffel Getreide thun müssen" (Wert dieser Dienste: 14 Gulden pro Mann und Jahr);

2. „Ein anderer Anspänner, so jährlich 1 Tag Mist, 1 Tag Getreidig und 1 Tag Heu führet, auch 3 Acker pflüget" (also ein Halbspänner, dessen Dienste auf 4 Gulden 10 Groschen 6 Pfg. jährlich veranschlagt wurden);

3. „Fünf Wirtshäuser, so die ordinären Frohne in der Ernte und sonst ungemessen [!!] verrichten und jedes 6 Schock Botholz hauen" (Wert dieser Dienste: 1 Gulden 13 Groschen pro Mann und Jahr);

4. „Drei sogenannte Freihäuser, so in der Ernte selbander 1 Tag harken müssen" (Wert: 3 Groschen pro Haus und Jahr);

5. „Sieben andere Frohnhäuser, so jedes 1 Tag Gerste harken" (Wert: 3 Groschen wie vorstehend);

6. „Noch zwei andere Frohnhäuser, welche 1 Tag Gerste sammeln, Kraut und Möhren roden, graben, auf- und abnehmen, alles Heu und Grummt streuen und machen helfen, bei der Kost auch rollen und abladen müssen, auch jedes vor 1 Groschen 4 Pf. und ein Stück Brot 4 Schock Hanf oder Flachs brechen müssen" (Wert: 1 Gulden 10 Groschen 6 Pf. pro Haus und Jahr).

Nach diesem Anschlage hat bei den Anspännern zwischen 1640—1720 eine Dienst-Permutation stattgefunden, indem die Marktfuhre von 5 Meilen auf 5 Stunden Wegs herabgesetzt und dafür 1 Tag Mistfahrfrohne übernommen worden ist. Bei zwei (wahrscheinlich den ältesten) Frohnhäusern ist eine Mehrbelastung durch den Flachsbreche-Dienst eingetreten. Vom Zehntschnitt ist durchaus keine Rede mehr. Desgleichen ist die Be-

köstigung, außer bei den soeben erwähnten beiden Frohnhäusern, vollständig in Abgang gekommen. Die Belastung der Untersassen des Harrasischen Hofes ist also zwischen 1530—1720 fortwährend gestiegen.

Das zweite Gut, der Hackenhof, umfaßte um 1530 rund 8,5 Hufe Artland, 47 Acker Wiesen und 140 Acker Holz nebst 7 Anspännergütern und 17 Frohnhäusern. Von den Anspännern dienten vier 2 Tage, einer 1 und einer 3 Tage „mit Wagen und Pferden, damit zu thun, was man sie heißt;“ der siebente aber „dienet mit dem Pfluge, pflüget eine halbe Hufe Landes über Fasten und Winter, führt 4 Tage Getreidig ein, 4 Tage Mist und 4 Tage Heu.“ Von den 17 Handfrohnern mußte „itzlicher selbander dienen, nämlichen 42 Acker Wiesenwachs aufbringen, allen Hafer und alles Korn um den Zehnten schneiden, jeder sechs Schock Küchenholz hauen, Flachs, Hanf und Rübsamen abbringen, Kohl setzen und Mist zerwerfen.“ Alle Frohner erhielten an den Frohntagen Beköstigung (Pertinentien-Verzeichnis des Hackenhofs v. J. 1532).

Bei der Erbteilung i. J. 1676 kam der Hackenhof an den Halberstädter Domherrn Anton Albrecht v. Eberstein und nach diesem i. J. 1720, nachdem das „Teichdammgut“ mit 2,5 Hufe Land davon abgezweigt worden war, an dessen jüngern Sohn, den preußischen Oberstwachtmeister Otto Maximilian v. Eberstein (geb. 1681, gest. 1740), der seit 1713 mit Magdalene Sophie v. Meusebach aus Voigtstedt verehelicht war.

Unter diesem Eberstein vom Hackenhofe spielte sich ein höchst bemerkenswerter Vorgang ab, der keinen Zweifel darüber läßt, auf welche Weise und durch welche Mittel die beim Harrasischen Hofe unzweideutig konstatierte Mehrbelastung der Gehofner Frohnleute eigentlich ins Werk gesetzt wurde. Im vorliegenden Falle handelte es sich um den Versuch, den bis dahin in der goldenen Aue unbekannten Zwangsdienst der Kinder der Gutsunterthanen in Gehofen einzubürgern. Der Hergang aber war nach den gleichzeitigen Angaben im „Handelsbuch“ der Gemeinde Gehofen folgender:

Am Dreikönigstage 1735 wurden dem Bauern Andreas John in Gehofen seitens seines Erbherrn, des Oberstwachtmeisters v. Eberstein, 4 Groschen ins Haus geschickt als Mietpfennig für seine älteste Tochter Katharine. John verweigerte sowohl die Annahme des Geldes, wie die Hergabe seiner Tochter zur „Gezwangsmagd“, versäumte aber im Vertrauen auf sein gutes Recht, beim Oberaufseheramte in Eisleben Widerspruch zu erheben gegen die Zumutung seines Erbherrn. Am nächsten Gerichts-

tage (in der Fastenzeit) ließ daher v. Eberstein — diesmal als Gerichtsherr — den John und dessen Tochter durch die zur Folge Befohlenen vor Gericht holen und dem Widerspenstigen durch seinen Gerichtsamtmann eröffnen: er habe seine Tochter zum Antritt des Zwangsdienstes anzuhalten oder Einsperrung zu gewärtigen — von Rechts wegen! John erklärte darauf: er sei alt und brauche sein Kind in der eigenen Wirtschaft, zudem wolle er nicht noch in der Erde verflucht sein wie der Vorbesitzer seines Hauses, der das Botfahren mit den Schubkarren für die Herrschaft angefangen habe, das früher niemals üblich gewesen und verlangt worden sei, so lange Gehofen stehe, endlich aber dürfe und wolle er sich deshalb nicht fügen, weil die ganze Gemeinde dagegen sei. Die Frau Oberstwachtmeisterin, geb. v. Meusebach, versicherte darauf dem alten Manne ins Gesicht: „Nun erst recht müsse sie eine von seinen Töchtern zur Magd haben, und sollte es ihr das halbe Gut kosten!“ Man nahm nun das Mädchen selber vor, und da John seiner Tochter mit lauter und gebieterischer Stimme jedes Zugeständnis untersagte, ließ der Justitiarius ihn vom Gerichtsknechte abführen und ins Loch stecken von 4 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends — dann wurde er abermals in die Gerichtsstube geholt. Vater und Tochter blieben jedoch unerschütterlich bei ihrer Weigerung, und nun entschied das Gericht, d. h. der Gerichtsamtmann: daß Katherine John ins Loch zu setzen und an den Klotz zu schließen sei, so lange bis sie ihre Bereitwilligkeit zum Zwangsdienste zu erkennen gebe, „und wenn sie ewig sitzen sollte“ — alles und abermals von Rechts wegen! Das Urteil wurde ohne Aufschub vollzogen, das Mädchen im „Loch“ mit einer Kette an den Klotz geschlossen, ihr Licht und Heizung versagt und zugleich eine Bewachung des Haftraums durch je zwei Mann angeordnet, die John für diesen Dienst aus seiner Tasche bezahlen sollte. Die Wächter, selber Bauern und Gemeindeglieder, lehnten jedoch jede Bezahlung ab. Ueberhaupt machte die Gemeinde die Sache gänzlich zu ihrer eigenen und schickte unverzüglich einige Männer aus ihrer Mitte nach Eisleben. Der Herr Oberaufseher indessen, selber Edelmann und Gutsbesitzer,[1] fand das Verfahren des „Herrn Bruders“ in Gehofen ganz korrekt und zuckte zu der Beschwerde der Bauern die Achseln. Erst nach etwa 3 Wochen, als die Gemeinde ihre schriftlichen Eingaben und mündlichen Vorstellungen unermüdlich wiederholte, und nachdem der Gefangenen in dem ungeheizten Gelaß die Füße erfroren waren, sodaß sich Knoten an ihren

[1] Es war ein Heinrich v. Bünau auf Dahlen und Domsen.

Beinen bildeten „wie Schösse (Flintenkugeln) groß," da erst erfolgte aus Eisleben der Befehl: Katharine John sei mit dem Klotze zu verschonen und durch andere Mittel gefügig zu machen — denn gefügig sollte sie werden, wozu wäre sonst die von Gott verordnete Obrigkeit da gewesen! Demgemäß ließ der Eberstein'sche Gerichtsamtmann die Gefangene vorführen und fragte sie, ob sie sich nun in den Dienst schicken wolle? — Nein, entgegnete das brave Mädchen, sie wolle alles ausstehen wegen der Gemeinde. — „Demnach ist Katharine John als eine Ungehorsame ferner in Verwahrsam zu halten und zwar drei Tage wöchentlich im Loch, doch ungeschlossen, die übrige Zeit in der Gesindestube des Amts," entschied der Justitiarius, und so geschah es. Abermals saß die wackere Dirne drei Wochen. Am Ostertage sogar, als alles sich zum Kirchgang rüstete, band der Vogt sie in der Gesindestube an einer Krampe fest. Diesmal aber ersah die Gefangene ihre Zeit. Es gelang ihr, sich des Stricks zu entledigen, die verschlossene Thür zu öffnen und das Weite zu gewinnen. Mehrere Wochen hielt sie sich nun im Dorfe und in der Umgegend versteckt. Da aber dies Versteckspiel auf die Dauer nicht durchzuführen war, entschloß sich die Gemeinde endlich zum letzten Schritt, den sie im Bewußtsein ihres klar zu Tage liegenden Rechts und aus Scheu vor den Kosten bis dahin vermieden hatte. Der Gemeindevorsteher führte die John geraden Wegs nach Eisleben ins Oberaufseheramt und ließ sie dort ihre Klage persönlich vorbringen. Als aber der Herr Oberaufseher auch diesmal die Achseln zuckte, begaben die beiden Dorfleute sich zum Advokaten Otto, und siehe da! was die Bauern in einem Vierteljahre nicht hatten erreichen können, das erreichte der Rechtsverständige in wenigen Tagen. Das Oberaufseheramt erließ einen Befehl, der die John bis nach ausgemachter Sache gegen weitere Maßnahmen ihres Erbherrn sicher stellte, und forderte zugleich beide Parteien auf, ihre Beweise für und wider die Rechtmäßigkeit des Zwangsdienstes beizubringen. Das geschah natürlich von Seiten Johns und der Gemeinde ohne Zeitverlust — die Entscheidung des Oberaufseheramts aber ließ auf sich warten, und so war es dem Oberstwachtmeister v. Eberstein möglich, zu Michaelis 1736 abermals zwei Gehofner Untersassenkinder bei 2 Gulden Strafe zum Dienst zu fordern. Dieser neuen Beschwerde, die abermals durch Otto vertreten wurde, konnte das Oberaufseheramt nicht mehr aus dem Wege gehen. Am 7. November 1736 erfolgte die Entscheidung, daß der Gezwangsdienst der Unterthanenkinder als nicht herkömmlich von der Gemeinde Gehofen nicht zu fordern sei. Katharine John aber — behielt zum Andenken ihre erfrorenen Füße.

Am 20. Januar 1832 wurde zwischen denen v. Eberstein und den Erbuntersassen des Hackenhofs ein Ablösungs-Vertrag wegen der Bau- und Spanndienste geschlossen, auf Grund dessen am 24. Januar 1834 bereits 785 Thaler Ablösungsgelder gezahlt waren. Leider findet sich weder dieser Vertrag noch die Spezifikation der „verschiedenen Arten und Quantitäten der im Januar 1834 noch unabgelöseten Frohndienste“ in der sonst so reichhaltigen und mit unermüdlichem Fleiße fortwährend erweiterten Geschichte der Familie v. Eberstein mitgeteilt.

Das dritte und jüngste der Gehofner Rittergüter, der Trebraische Hof, umfaßte 1662, als er in den Besitz Graf Albrechts v. Eberstein überging, 11,5 Hufe Land, 40 Acker Wiesen und 3 „Fleck“ Holz nebst 22 besetzten Höfen. Bei der Erbteilung i. J. 1676 kam er an Georg Sittig, den jüngsten Sohn des Feldmarschalls, mit 14,3 Hufen Land, und 58 Acker Wiesen. Ueber die zu diesem Hof gehörigen Frohnen ist Näheres zur Zeit nicht bekannt.

Die Darstellung der Frohndienstverhältnisse in andern Teilen des Südharzer Gebiets bleibt dem nächsten Heft der Zeitschrift vorbehalten.

Graballertümer. Ausgrabungen. Wüstungen.

Zur neuen Hausurne von Hoym nebst einigen Bemerkungen zu den übrigen Hausurnen.

Von H. Becker.

(Mit einer Tafel Abbildungen.)

Herr Amtmann Behm hat bei Besprechung dieses seines Fundes bereits die Liebenswürdigkeit gehabt, eine eingehende Arbeit von mir über diese neue Hausurne anzukündigen. (Diese Zeitschr. 1891, S. 251.) Ich bin dazu aufgefordert und zwar durch unsern lieben, allverehrten Herrn Dr. Jacobs. Sodann muß ich auch des Herrn V. v. Röder in Hoym dankbar gedenken, der manche Bemühung in gewohnter Weise freundlichst übernommen hat. Allerdings gestehe ich auch gern, daß ich diese Besprechung mit vieler Freude übernommen habe, da mein früherer Pfarrort Wilsleben gerade zu den Hausurnen eigenartig hervorragende Beziehungen hat. Ich bin diesen Beziehungen nachgegangen im Interesse der Ortsgeschichte, und da ist mit der Beschäftigung und der wachsenden Einsicht in die Wichtigkeit gerade dieser Funde auch die Lust an der Sache gewachsen.

Die Hoymer Hausurne ist die 16. der bis jetzt bekannt gewordenen deutschen Hausurnen und von diesen 16 stammen nicht weniger als 11 aus dem nordöstlichen Vorlande des Harzes. Wilsleben bildet da den Mittelpunkt. Es hat 3 geliefert, nämlich die, durch welche der Name Hausurne überhaupt aufgekommen ist und zwei Zwillinge.[1] Letztere sind es, mit denen die neue Hoymer die engste Verwandschaft aufweist, eine Verwandschaft, die geeignet ist, gegenseitige Aufklärung über fragliche Punkte zu liefern. Zu dieser Gruppe der eigentlichen Hausurnen — das Wort im engern Sinne genommen — gehört nur noch eine, die von Staßfurt. Dieser Fundort liegt ziemlich ebenso weit von Wilsleben nach Nord-Osten, wie Hoym davon nach Süd-Westen, d. h. etwa 2 Stunden Weges. Das hauptsächlichste Merkmal dieser Gruppe ist die ausgesprochene Firstlinie des Daches. Von der andern Gruppe, welche ein kegelförmiges Dach und in demselben die Thüröffnung hat und deshalb die wahrscheinliche Urform des Hauses, die Köthe, hinreichend deutlich aufweist, sind 2 auch aus unserer Gegend, nämlich die von Unseburg und die von Polleben, während 2 andere weiter nach Osten führen, nämlich die von Burg-Kemnitz bei Bitterfeld und die von Tochheim bei Zerbst. Die

dritte Gruppe mit mehr oder weniger an die Halbkugel erinnerndem Dache und der Thür in der Seitenwand ist in der Harzgegend nur vertreten durch 2 stark degenerierte Urnen von Wulferstedt. Bei ihnen überwuchert der Topfcharakter in der ganzen Formengebung den Charakter des Hauses. Dieser letztere tritt viel deutlicher heraus, und zwar als ziemlich dieselbe Form, wie sie auf der Antoninssäule dargestellt ist, backofenähnlich, bei den 3 ziemlich weit nördlich vom Harze gefundenen, nämlich denen von Luggendorf (Ost-Priegnitz), Sandow (West-Priegnitz) und Kieckindemark (Mecklenburg). Dagegen giebt es von der letzten Gruppe, die gar kein Dach, sondern einen abnehmbaren Deckel hat und die nur durch die seitliche Thür an das Haus erinnert, nur 2 aus der Nähe von Halberstadt, nämlich eine von der Clus und eine von Nienhagen.

Indem ich im Uebrigen bei dieser Einreihung der neuen Hoymer Hausurne in die Zahl der übrigen auf meine Aufsätze in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1888 S. 213 ff., 1889 S. 222 ff. verweise, erlaube ich mir nur noch zu bemerken, daß die beiden im Besitze des Herrn Dr. Friederich in Wernigerode befindlichen Hausurnen von Wulferstedt eine auffallende Analogie zu den nordischen bilden. Die dänischen sind sämtlich im Kopenhagener Museum f. nordische Altertümer zusammengestellt und der Zahl nach nur 4. Besonders sind 2, eine aus Gothland (Schrank 94 Nr. 1 der Abbildungen) und eine aus Bornholm (noch nicht öffentlich ausgestellt, im Herbst 1891 — Nr. 2 der Abbildungen) von überraschender Aehnlichkeit mit denen von Wulferstedt. Sie sind nur schlanker und höher. Denselben Typus zeigt, wenn anders ich eine mündliche Mitteilung des Herrn Dr. Voß, Direktors des Mus. f. Völkerkunde in Berlin, recht aufgefaßt habe, die einzige erst kürzlich sonst aus dem Norden bekannt gewordene und von Montelius beschriebene schwedische Hausurne. Die dritte dänische Hausurne (Schrank 97, auch aus Bornholm, Nr. 3 der Abbildungen) kann man sehr wohl als auch zu den beiden genannten gehörig auffassen. Sie ist oben geschlossen, und zwar bald über der Thür, mit einem flachen Deckel, als ob der anfertigende Töpfer sich die Mühe des künstlicheren Aufsatzes der andern nicht hätte machen wollen. Ein flacher Deckel will gar nicht an ein Hausdach erinnern. Daß die 4. dänische Hausurne (Schrank 97, auch aus Bornholm — Nr. 4 der Abbildungen) fast identisch ist in ihrer ganzen Gestalt mit der von Kurz-Kemnitz ist schon früher von mir erwähnt; ebenso daß die italienischen Hausurnen fast sämtlich, so zahlreich sie auch sind, den Typus der Wilsleber Zwillinge ziemlich stark tragen. Da aus andern Ländern Hausurnen nicht bekannt geworden sind, so bildet die Linie der Fund-

orte eine von Norden nach Süden; ein Weg vieler Wanderungen in späterer geschichtlicher Zeit. Ich erinnere nur an die Wanderung gerade auch von dem nordöstlichen Vorlande des Harzes und dem Schwabengau, wo die Sachsen des Schwabengaus mit den Longobarden der Ostseeküste nach Italien ziehen. (568 n. Chr.)

Die neugefundene Hausurne von Hoym wird nicht verfehlen, berechtigtes Aufsehen unter den Fachleuten zu machen und zwar hauptsächlich dadurch, daß das Dach auf dem First und am untern Rande mit liegenden Pferden geschmückt ist, eine Sache, die noch nirgend beobachtet ist.

Wenn Herr Amtmann Behm daher diese Urne, die schon beim Ausgraben durch Nichtachtung eines solchen alten Topfes fast dem Untergange geweiht war, mit Aufbietung der größten Sorgfalt bewahrt hat, so hat er sich den lebhaften Dank aller Fachkreise verdient. Auch die kleineren Stücke sind mit großer Sorgfalt gesammelt und konserviert. Auch dafür gebührt diesem Herrn besonderer Dank, daß er diese Urne in uneigennützigster Weise einer öffentlichen Sammlung, der Sr. Hoheit des Herzogs von Anhalt in Gr. Kühnau bei Dessau, übergeben hat.

Wir wollen sie uns nun näher ansehen. Der Grundriß zeigt eine Ellipse, deren größerer Durchmesser 24,5 cm und deren kleinerer 18 cm hat, die also immerhin sich nicht gerade allzuweit von einem vollständigen Kreise entfernt. Die Abrundung, besonders auch an der Unterfläche, ist so entschieden ausgedrückt und so klar, daß gar kein Zweifel darüber sein kann, der Verfertiger hat mit Absicht eine solche Rundung darstellen wollen und nicht etwa ein vierkantiges Haus. Wo er scharfe Kanten bilden wollte, auch im rechten Winkel, da sind dieselben ebenso energisch und klar ausgedrückt. So bildet die Grundfläche zur Seitenwand einen ganz bestimmten rechten Winkel; ebenso finden sich im Uebergange von der Seitenwand zum Dache zwei scharf ausgedrückte rechte Winkel. Es ist wichtig, dies festzustellen, daß der anfertigende Meister unserer Urne mit aller Klarheit einen runden Grundriß, und nicht einen viereckigen hat geben wollen. Wenn wir jetzt an Häuser denken, so ist der viereckige Grundriß so selbstverständlich, daß man, bei einem Wohnhause wenigstens, einen runden einfach lächerlich finden würde. Nun ließen die Wilsleber Zwillinge — ich bitte, mir durchgehends diesen kurzen Namen für die beiden zunächst zur Vergleichung sich aufdrängenden Hausurnen zu gestatten — in ihrer mehr unbeholfenen und viel weniger sauberen Arbeit sehr wohl dem Zweifel Raum, ob der Grundriß nicht vielleicht nur ein ungeschickt dargestelltes Viereck sei, zumal die sogen. Königsauer Urne, welche auch aus Wilsleber Pfarracker stammt, ein klares Rechteck als Grundfläche zeigt. Aber es ist

wohl zu beachten, daß diese Königsauer Hausurne von sämtlichen deutschen, auch nordischen und italienischen Hausurnen — letztere, soweit sie mir durch Abbildung oder in natura bekannt geworden sind — die einzige ist, welche einen viereckigen Grundriß hat. Alle übrigen haben einen mehr oder weniger kreisförmigen. Auch die Abbildungen von deutschen Hütten auf der Antoninssäule in Rom zeigen runden Grundriß. Wenn daher die so nahe mit den Wilsleber Zwillingen verwandte Hoymer Hausurne runden Grundriß zeigt, so ist mit Sicherheit auch für diese beiden ein runder Grundriß anzunehmen.

Und ein runder Grundriß ist auch der natürlichere aus andern Gründen für Gebäude in dieser frühen Zeit. Ich habe mich schon in meiner ersten Arbeit über die Hausurnen dahin ausgesprochen, daß wir in der Köthe, wie sie noch jetzt auf dem Harze u. a. O. von den Holzhauern gebaut wird, höchst wahrscheinlich das Urbild unserer Wohnstätten zu suchen haben. Für diese Ansicht habe ich eine interessante Bestätigung gefunden in einem Reiseberichte des P. Seippel-Ostingersleben über seine Nordlandfahrt.[2] Da heißt es: „Im Lager lernten wir auch die Wohnung der Lappen, die Kota, kennen". . . . . „Ist man im Frühling mit der Herde am bestimmten Weideplatze in der Nähe der Küste angelangt, so wird die Kota erbaut. Man schlägt starke Birkenpfähle im Kreise in die Erde, so daß sich die Spitzen nach oben zusammen einigen und diese ein rundes Loch für den abziehenden Rauch und das Licht offen lassen. Nun werden die Pfähle mit Birkenrinde bekleidet, über welche dann noch eine starke Schicht Moos und Torf oder Rasen kommt; vorn bleibt eine niedrige Oeffnung zum Hineinkriechen und die Kota ist fertig, eine kuppelförmige Hütte." Da haben wir nicht allein die Sache sondern auch den Namen der Köthe hoch oben im Norden bei den Lappen und woher sollte sonst solche weit abliegende Beziehung kommen, wenn nicht von der auch sonst bezeugten uralten früheren Gemeinschaft? Bei der Köthe ist aber der Kreis als Grundriß ganz selbstverständlich; ein Viereck würde sehr viel mehr Schwierigkeiten bieten. Aber auch, wenn wir an die Wohnungen denken, wie sie Tacitus bei unsern Vorfahren schildert, d. h. Löcher in der Erde und darüber ein Dach — solche Wohnungen finden sich u. A. noch jetzt in Rumänien[3] — so war dabei ein mehr oder weniger runder Grundriß das Naturgemäße. Scharfe Ecken mit unzureichenden Werkzeugen zu bilden, wie wir sie zu damaliger Zeit voraussetzen müssen, war schwerer, dazu auch zwecklos. Ein Dach, das von allen Seiten spitz zulief, also eine rundliche Basis hatte, war am leichtesten herzustellen. Haben nicht auch die ältesten Türme runden Grundriß? Ebenso sind die ältesten Erdwälle zu

Verteidigungszwecken und die ältesten Burgen rund und nicht viereckig.

Die Wandung unserer Hoymer Hausurne zeigt überall, die senkrechte Richtung angesehen, eine gerade Linie in ziemlich sauberer Ausführung. Sie hat bis unter die Dachleiste eine Höhe von 17,5—18 cm. Daß wir uns diese Wand nur von Holz, etwa auch mit Zwischenfüllung von Reisig und darüber Lehmbewurf, zu denken haben, was das durch die Hausurne nachgeahmte wirkliche Haus betrifft, bedarf wohl keines besonderen Beweises.

Die Thür ist die bekannte mittels Lochstabes zu sichernde Platte. Der Lochstab wird geführt durch zwei Oeffnungen in den die Thür einfassenden Leisten. Herr V. von Röder teilte mir übrigens mit, in Hoym sei mehrfach die Verschlußart an Thüren mittels Lochstabes an alten Häusern angebracht. So sei es bes. bei der alten Post, welche anfangs des vor. Jahrhunderts erbaut sei, der Fall; das ist dasselbe, was ich auch in Wilsleben betreffs der dortigen Pfarre hervorheben konnte. Wir haben eben viel mehr thatsächliche Ueberlieferungen aus den ältesten Zeiten, als wir uns dessen gemeinhin bewußt sind. Die Thüröffnung ist beinahe quadratisch, nämlich bei 8 cm Höhe unten 8 und oben 7 cm breit. Die Thürplatte greift ein wenig über den Rand dieser Oeffnung und zeigt inwendig Eindrücke desselben. Sie hat aber auch hier nicht, gerade wie bei den Wilsleber Zwillingen, eine Art durchbohrten Knopf für den Lochstab. Das kommt wohl daher, daß der Lochstab, entsprechend den 2 cm langen, aber dafür ziemlich schmalen Löchern, von Holz gewesen sein muß und nicht, wie das auch vorkommt, ein dünner Stab von Bronze. Man hat hier von diesem Lochstabe keine Spur mehr vorgefunden; begreiflich, wenn er von Holz war. Die einfassende Leiste geht übrigens in mehr abgerundeter Linie nur zu beiden Seiten und unterhalb der Thüröffnung entlang, während oben statt derselben die Dachleiste eintritt. Von dieser wird sie aber nicht vollständig aufgenommen, sondern flacht sich vor ihr ab. Sonst bildet sie eine 2½ cm vorstehende Wand in der Dicke etwa der Urnenwandung. Bei den Wilsleber Zwillingen sind nur 2 senkrechte oben und unten abgeflachte Stücke angebracht. Es fehlt also die Unterseite der Leiste, statt welcher sich die Andeutung eines Wulstes zur Stütze der Thür nach unten findet. Die Hauptsicherung gegen das Herabfallen liegt aber bei den Wilslebern in 2 Nieten, die zugleich eine geringere Oeffnung der Thür durch Aufklappen nach oben zu ermöglichten, ohne das beschwerliche Wegnehmen derselben. Ein solches Aufklappen nach oben war schon wegen der

Höhe des Thürloches über dem Boden das praktischste. Wir haben hier die erste Idee der Thürangeln und einer Bewegung der Thür mittels Aufhängen an dieselben. Das fehlt hier bei der Hoymer. Die Hoymer für älter zu halten, als die beiden Wilsleber, giebt das eine gewisse Unterlage. Die Thüröffnung steht 6,5 cm über dem Erdboden (die Einfassungsleiste 3½ cm) also ziemlich hoch. Das hatte verschiedene Zwecke; zunächst wohl Schutz gegen Eindringen des Wassers, obwohl hier bei unserer Urne keine Andeutung ist, daß der innen liegende Fußboden tiefer als die Erdoberfläche war. Bei den Wilsleber Zwillingen liegt sicher in der Abschrägung nach innen, welche die Seitenwände unten zeigen, eine solche Andeutung. Ein weiterer Zweck ist der Schutz vor dem Vieh. Hier in Lindau sind früher im Zuge der Kirchhofsmauer, wo sonst von der Straße aus das Vieh nach den Gräbern des Kirchhofs hätte eindringen können, sogenannte Uebersteigsel angebracht gewesen. In Isterbies, eine Stunde von hier, giebt es jetzt noch einen solchen. Im Jahre 1649 klagt der Pastor Betichius in Weiden, daß ihm die Schweine, die frei im Dorfe umherliefen, selbst während des Gottesdienstes in die Kirche gedrungen seien. Herr Professor Jentsch in Guben, dem ich auch jetzt wieder für mancherlei Nachweisungen dankbar bin, hatte die Güte, mir einige Randbemerkungen zu meinem ersten Aufsatze über die Hausurnen zukommen zu lassen. Da heißt es auch: „Die Erhöhung der Thür über den Boden ist mir nicht so ganz fremd. In den alten Bauernhäusern und auch in den alten Vorstadthäusern der Nieder-Lausitz habe ich noch vor 10—20 Jahren Haus- und Stubenthürschwellen gesehen, die man nicht ohne Mühe überschritt. Beim Zimmern mag es bequemer sein, die Balken glatt weg der Länge nach aufzulegen. Sodann glaube ich auch darauf hinweisen gehört zu haben, daß diese Schwelle vor Tieren (die im Hofe frei herumlaufen), wie auch vor Ungeziefer schütze."

Noch eins inbetreff der Thür. Auch hier wieder, wie bei allen Hausurnen unserer Gegend, bei denen eine breitere und eine schmalere (Giebel-)Wand zu unterscheiden ist, finden wir die Thür in der breiteren Wandseite, entsprechend dem alten Bauernhause im Süden Deutschlands. Das alte sächsische Bauernhaus und die italienischen Hausurnen haben die Thür in der Giebelseite und diese bieten sich doch im Uebrigen zunächst zum Vergleiche dar. Daß das unserer Mittelstellung zwischen Nord- und Süd-Deutschland entspricht, darauf habe ich bereits früher aufmerksam gemacht. Ich möchte hier nur hinzufügen, daß die Anbringung der Thür, zumal einer so großen, wie sie die italienischen Hausurnen haben, wenn auch mehr Schutz im Hause

vor Wind und Wetter, doch auch mehr technische Schwierigkeiten bot. Nimmt man eine gemeinsame Grundform für die entsprechenden deutschen und die italienischen Hausurnen an — was mir sehr naheliegend zu sein scheint — so würden also die italienischen eine spätere Ausbildung zeigen. Im Uebrigen möchte ich hier die Bitte aussprechen, man möge bei etwaigen Ausgrabungen neuer Hausurnen darauf achten, ob nicht dieselben so gestellt sind, daß die Thüröffnung nach Osten zeigt. Wenn ich mich recht erinnere, war das der Fall bei der von mir nach Berlin gesandten Urne. In unserer Gegend ist, wie selbst die Bäume dem Kundigen zeigen, Westen die Wetterseite. Da durfte keine Thür liegen, wenn das Haus Schutz bieten sollte. Dazu war ja die Thür die einzige Lichtöffnung. Was die Morgensonne bedeutet, wissen besonders die Jäger. In der That finden wir so viel Spuren, daß in der frühesten Zeit die aufgehende Sonne als das Leben weckende, Furcht und Angst verscheuchende Prinzip betrachtet wurde, daß ich mich nicht wundern würde, auch durch die Lage der Thüren das bestätigt zu finden. Bei den Rundwällen, die man bekanntlich als die ältesten Schutzbauten aus Erde ansieht, ist die Ausgangsöffnung ebenfalls immer im Osten.

Ich komme nun zu dem interessantesten Teile unserer Hoymer Hausurne, dem Dache. Beim Grundrisse des Daches erscheint die Ellipse des Hausgrundrisses an den Schmalseiten zugespitzt, ähnlich dem Bilde einer Zitrone. Das kommt daher, daß der spitze Winkel des Dachquerschnittes, der in der Firstlinie gipfelt, wenn auch nicht ganz so spitz, doch vollkommen erkennbar und deutlich weiter geführt wird, beim Umbiegen nach den Giebelwänden zu. Die Giebelwände gehen eben nicht senkrecht weiter, wenn sie die Simshöhe erreicht haben, um mit einem Dreiecke, dessen Spitze in der Firstlinie liegt, abzuschließen, — das geschieht ja in der Regel bei modernen Häusern — sondern sie hören auf am untern Dachrande und auch von der Giebelseite strebt nach dem First zu ein Dachteil. Das ist so bei allen Hausurnen. Hier aber bei der Hoymer geschieht das nun vollkommen deutlich so, als wenn von Hause aus die Giebelwand einen stumpfen, nach außen vorragenden Winkel gebildet hätte und nicht abgerundet gewesen wäre. Die schrägen Flächen des Daches sind, wie bei den Wilsleber Zwillingen das noch mehr der Fall ist, ein wenig konvex gehalten. Oben am First sind parallel mit der Firstlinie 2 c. 7 mm breite flach-hohlkehlenartige Linien sichtbar, in deren untere auf der Vorder- und Hinterwand des Daches je 6 eben solche vertiefte Linien, die von unten nach oben geführt sind, auslaufen. Da die eine Hohlkehle des Firstes auch nach den Giebelwänden des Daches weiter geführt ist,

diese in 2 gleiche Hälften teilend, so sehen wir, wie auch auf diese Weiterführung je 3 sich allmählich ergänzende Hohllinien ausmünden. Wenigstens scheint es so sein zu sollen. Die Ausführung ist etwas flüchtig und nur an einer Stelle sind deutlich diese 3 Linien sichtbar. Wie wir diese Hohlkehlen zu deuten haben, kann nach der Art, wie die Wilsleber Zwillinge einen Parallelismus bieten, nicht zweifelhaft sein. Sind dort sehr deutlich ausgesprochen Balken oder Sparren, so sollen solche durch unsere Linien wenigstens angedeutet werden, da man sie nicht für das Auge vermissen mochte. Eine Dachkonstruktion solcher Art, wie sie hier durch die besprochenen Linien angedeutet ist, bietet in sich vollkommen Halt und ist durchaus sachgemäß. Die älteste Dachkonstruktion in Holz! Für die Geschichte der Architektur nicht unwesentlich. Ich erwähne das, da gerade auch aus dem Kreise der Herren Architekten die Hausurnen, wie natürlich, Beachtung gefunden haben. Herr Hans Pfeifer, Herzogl. Kreisbaumeister in Braunschweig, hat z. B. die Güte gehabt, mir Skizzen zu einem Vortrage über die Dörfer und Bauernhäuser im Herzogtum Braunschweig zuzusenden, wo auf Blatt 5, 6 und 7 Hausurnen dargestellt sind. Ich erlaube mir, hier dafür zu danken. — Bei den Wilsleber Zwillingen fehlt die Nachweisung der Balkenkonstruktion an den Giebelseiten, bei den italienischen ist sie fast regelmäßig.

Der Firstbalken war jedenfalls eines der wichtigsten Stücke bei dieser Hauskonstruktion, und wenn in den ältesten Urkunden das Haus als fahrende Habe betrachtet wird, so sind mit dem Worte Haus sicher nur die wesentlichen Bestandteile gemeint. Dazu hat sicher vor Allem der Firstbalken gehört, der vielleicht in der Biegung nach beiden Seiten hin schwer zu haben war und dann den ganzen Grundriß bedingte. Ob das vielleicht auch mit dem Namen Firstbalken [first englisch = erster] angedeutet werden soll?

Auf dem First liegen 2 Balken übereinander. Der obere ist offenbar nur als Unterlage für die krönenden Tierbilder gedacht. Der Verfertiger unserer Hausurnen war offenbar ein praktischer Mann. Er sagte sich, wenn da oben solche großen Verzierungen angebracht werden sollen in Wirklichkeit, so ist es schon besser, auf ebener Erde dieselben in einen Balken einzufügen und dann fertig auf das fertige Gerüst aufzusetzen, als oben auf dem Firstbalken, den man ohnehin damit schwächen würde, erst Löcher zur Befestigung einzuhauen und überhaupt das Nötige zu starker Befestigung da oben auszuführen. Jedenfalls durch solche Anbringung von Tierfiguren hat sich aber der Thonkünstler veranlaßt gesehen, nicht auch die überragenden Balkenenden, welche die

Wilsleber Zwillinge am Giebelende zeigen, aufzusetzen. Diese fehlen also hier.

Dieselben Tierbilder finden sich, und zwar ein wenig größer, noch 8 mal am Dache angebracht, so daß daran im Ganzen 10 sich finden. Diese letzteren 8 liegen auf einer Art Leiste oder Galerie, welche rings um das Dach an der untern Linie desselben herumläuft, auf und sind von dieser nicht geschieden. Es ist auch kein Strich angebracht, um eine Scheidung anzudeuten, so daß bei einem wirklich so ausgeführten Hause Leiste und Tierfiguren aus einem Brette hätten gemacht sein müssen. Die Tierfiguren sind sämtlich nicht vollrund gehalten, sondern nur in der Dicke der Wandung ausgeführt. Sie sind so geordnet, daß über der Thür sich je 2 den Kopf zuwenden und die Hintertiere ihren Vordertieren es in der Stellung nachthun, so daß hinten 2 sich die Schwanzseiten zuwenden. (S. die Rekonstruktion der Urne; Abbildung Nr. 5.)

Ehe ich zur Besprechung der Tierfiguren gehe, möchte ich bemerken, daß bei den Wilsleber Zwillingen an Stelle der Galerie eine auffällige Wulst erscheint, die nicht eckig abgeschlossen ist, sondern einen dreieckigen Querschnitt mit abgerundeter Spitze hat.

Diese Wulst zu deuten, erschien mir bis vor Kurzem eine unmögliche Sache. Sie ist selbst noch bei der Königsauer Hausurne, die doch sonst unsern Bauformen sehr nahe liegt, deutlich erkennbar als ein Konstruktionsteil, der sich durchaus nicht von selbst als überragender Teil des Daches gebildet hat. Sie muß jedenfalls als selbständiger und für die damaligen Zimmerer durchaus notwendige Konstruktions-Bestandteil aufgefaßt werden. Man sehe nur hin, wie weit sie auslabet, wie massig sie erscheint und auch nach unten eine Schrägung zeigt. Bei einer der italienischen Hausurnen, welche in Vetulonia gefunden ist,[4] „springt die starke ungefähr 1 cm dicke Dachtraufe 3 cm vor und ist in unregelmäßigen Abständen (1—3 cm) von Löchern durchbohrt". Ich glaube jetzt die Deutung mit aller Sicherheit dahin geben zu können, daß diese Wulst Umschnürungen darstellt, die um so stärker sein mußten, je schwerfälliger das Gerüst des ganzen Hauses war. Die erwähnten Löcher wollen dann andeuten, daß man, um das Herabgleiten zu verhüten, Holznägel in die Fugen hineinzutreiben sich genötigt sah sobald eben die Umschnürung zu massig wurde. Solche Umschnürungen finden sich auf allen den Hütten der Antoninssäule. Man kann da deutlich gedrehte Stricke erkennen an der schrägen Schraffierung dieser Darstellungsteile.[5] Man achte auch auf die vielen noch jetzt gebräuchlichen Ausdrücke von binden und Binder bei den Zimmerleuten, obwohl jetzt doch

das Seil als Konstruktionsteil des Hausbaus von den Zimmerleuten natürlich aufs Strengste verpönt ist. Wahrscheinlich hat auch die Bedeutung des Wortes Sims (oder Gesims) mit dieser Umschnürung Zusammenhang. In den Wörtern „sammeln, zusammen“ bedeutet doch die Stammsylbe sam ein Zusammenbinden, Zusammenfügen. Ebenso könnte man in dem Worte Summa, wenn es auch Gleichklang hat mit dem latein. „summus“, in seiner Bedeutung als Ergebnis der Addition dasselbe Zusammenbinden entdecken. Doch kann ich darüber keinen weiteren Nachweis führen. Nur das möchte ich noch bemerken, daß die gothische Bibel Grundmauer und Stadtmauer mit grundu-vaddjus und baurgs-vaddjus übersetzt. „Das ist die deutsche Wand und vaddjus hängt wohl zusammen mit dem gothischen vidan (vadjan) binden.“ [Wiede, Weede = Weide, der ursprüngliche Stoff zum Binden.][6]

Jedenfalls treibt aber diese Erkenntnis in ihrer eigentümlichen Fremdartigkeit gegenüber unserer heutigen Bauweise an, von da aus die ganze Konstruktion des damaligen Hauses sich zu vergegenwärtigen, schon aus dem Grunde, weil sich allein auf der richtigen Auffassung der Sachen auch die ursprüngliche Bedeutung der Worte, wie sie beim Bau sich eingebürgert haben, aufbauen kann. Auf die Gefahr hin, vielleicht zu weit abzuschweifen, möchte ich meine Auffassung in dieser Angelegenheit darlegen. Mögen Berufenere dann wenigstens eine Anregung darin finden.

Die Anregung zum Bau einer Köthe und zugleich das Vorbild für dieselbe gaben ohne Zweifel zusammengebundene Zweige von Sträuchern oder jungen Bäumen. Bezeugt doch Tacitus von den Finnen: „Sie leben in tiefster Barbarei und Armut und haben weder Waffen, noch Pferde, noch Häuser, die Jagd muß ihnen alles liefern. Einzigen Schutz gegen Unwetter und wilde Tiere bieten ihnen einige verschlungene Zweige. Dies ist das Heim der jungen Jäger und die Zufluchtsstätte der Greise.“[7] Aber die Köthe hatte einen Uebelstand. Man konnte darin seine Glieder nicht recken und strecken. Aber wie sehr man auch Abhärtung liebte — bekannt ist, wie die Cimbern beim Ueberschreiten der Alpen hoch oben in eisigen Regionen mit heller Lust ihre bloßen Körper allen Unbilden der Witterung Preis gaben — es war doch eine Wohlthat bei dauerndem Unwetter oder bei Krankheit oder im Alter ein schützendes Obdach zu haben und im Winter dauerte es oft länger, als man wünschte, daß man darunter aushalten mußte. Da gab es zwei Wege, die Innenmauer so weit auszuweiten, daß man einigermaßen Raum beim Stehen hatte. Man vertiefte nach unten oder man hob die Wände nach oben. Es geschah beides. Wir fassen nur

das letztere ins Auge, weil dies allein die Umformung bedingte. Da werden solche Zweige die nächste Idee gegeben haben, die im unteren Teile senkrecht und im oberen schräg waren, sei es von Natur, sei es durch künstliche Biegung. Blieb man nun bei der Gipfelung in einem Punkte, so entstanden die Häuser mit flachen halbkugelförmigen Dächern, oder die Wartturmurnen. Aber je festeres Material man nahm, um dauerhaftere Häuser zu zimmern, desto mehr Schwierigkeiten mußte es machen, die ersten Gerüstbalken auf einem Punkt zu sammeln und da zu befestigen. Man mußte dabei auf die Idee des Firstbalkens kommen, der zu beiden Seiten stützende Streben aufnahm und ihnen Halt gab. Dadurch wurde der ungern verlassene und altgewohnte Kreis des ursprünglichen Grundrisses zur zaghaften Ellipse. Aber die überragenden Enden an der Spitze der Köthe hielt man fest, und mußte man festhalten, um die ersten stützenden Balken aufzurichten, aber, wenn allein das Notwendige geschah, nur an zwei Punkten. So entstand das Gerüst des Hauses, wie es die Wilsleber Zwillinge darstellen und wie es nachklingt in den altsächsischen Bauernhäusern mit ihren übergreifenden Giebelspitzen. Diese übergreifenden Balkenenden an den Giebelseiten sind nur zu verstehen, wenn man die Balken am Kreuzungspunkte zusammenband mit wirklichem Seile. Nur so hatten sie Zweck. Zusammengelehnte Enden konnte man nicht an ihrem Stützpunkte mit einem Seile umschnüren, ohne daß es nach oben auswich.

Machte man nun die Balken der Seitenwände und die Dachsparren aus einem Stück aber aus zweien, jedenfalls lag da, wo die Biegung nach oben zum Dache hin begann, die größte Neigung, auseinander zu fallen, und ob man nun dort schon mit Bastseilen oder Weiden Ober- und Unterteil zusammen gebunden hatte oder nicht, hier mußte man vor Allem zusammenhaltende, reifenartige Bänder umlegen. Die Bilder auf der Antoninssäule zeigen sehr deutlich, daß man hier, jedoch auch an anderen Stellen, dieselben umlegte.

Jedenfalls aber ist festzuhalten, daß der Dachraum nicht durch eine wagerechte Decke von dem eigentlichen Wohnraum ursprünglich geschieden war. Die Querbalken, die dazu angebracht sind, sind jedenfalls eine spätere Erfindung. Sie ersetzten, wie man fand, das Zusammenbinden — ein großer und wichtiger Fortschritt. Das alemannische Gesetz bestimmte, ein Neugeborenes habe gelebt, wenn es die Augen geöffnet und die 4 Wände und das Dach erblickt habe „ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes.“ [8] Ich habe als Hauslehrer in Pommern noch sogenannte Rauchkathen getroffen, wo man auch bis in den „Hahnebalken“, d. h. wirklich den Balken,

wo der Haushahn mit seinen Hühnern saß, und bis an das culmen des Daches blicken konnte, sobald man den Innenraum durch die Thür betreten hatte.

Bei solcher Konstruktion mittels wirklichen Bändern, um das Auseinanderfallen zu verhüten, ergaben sich nun aber auch andere verschiedenartige Aufgaben für den Zimmermann. Zuerst mußte dem Rauche Abzug verschafft werden. Dies wurde zuerst der Thür allein überlassen. Je höher sie war, desto besser erfüllte sie diesen Zweck. Das ist jedenfalls der Hauptgrund für die Hochlegung der Thür bis ins Dach gewesen, wenn auch andere Gründe, z. B. die bei den Warttürmen später so stark in den Vordergrund tretende Leichtigkeit der Verteidigung, mit gesprochen haben mögen. Jedoch haben die italienischen Urnen schon in den Giebeln ganz oben ein kleines Loch, das sogenannte Uhlenloch der sächsischen Bauernhäuser, das auch hier diesem Zwecke diente. Sodann mußte die Feuchtigkeit, die bei atmosphärischen Niederschlägen zunächst das Dach anging, von den Wänden abgeleitet werden. Es war ein anderes, die Köthe mit Rasen zu bekleiden und da zu erfahren, wie das vollständig Regen und Schnee abhielt, oder das Dach eines Hauses, welches senkrechte Mauern besaß, so bekleiden, daß die Feuchtigkeit nicht an die Wände geleitet wurde. Dazu bekleidete man, wie wir an der Königsauer Hausurne sehen, das Sims zugleich mit dem Stroh oder Schilf des Daches, oder man ließ die Seitenwände oben überhängen, wie das besonders aus der Staßfurter, aber auch aus andern Urnen sich zu ergeben scheint. Das letztere war aber jedenfalls das Unvollkommenere. Eine dritte Aufgabe war, die senkrechten Wände so zu dichten, daß sie die Witterungseinflüsse aushielten. Man hat sicher schon sehr früh die Stämme der Wände mit Reisig durchflochten und das Flechtwerk mit Lehm verschmiert. Die Eigenschaft des Lehms, im Wasser zu erweichen und dann getrocknet ziemlich hart zu werden, kannte man schon vom Anfertigen der Töpferware her. Der Zweck wurde dadurch so gut erreicht, daß man bis in die neuere Zeit hinein in dieser Weise Wände aufgeführt hat.

Und nun nur noch die eine Bemerkung, daß sich bei dieser Anschauung auch sehr gut die ∏-förmige Figur an den Enden des Firstbalkens erklärt, wie sie bei italienischen Urnen öfter sich zeigt und auch bei altsächsischen Bauernhäusern nachgewiesen ist. Es sind „Dachklötze", welche offenbar dazu angebracht sind, das Ausweichen des wichtigen Firstbalkens nach rechts und links, sowie vielleicht auch nach oben und unten, zu verhindern.

Wenn man nun aber erfährt, daß die Schweizer Pfahlbauten schon in neolithischer Zeit bei ihrer Zimmermannsarbeit „Zapfen-

verbindungen und schwalbenschwanzförmige Falzen"[9] aufweisen, so regt das mancherlei Gedankenverbindungen an, in die ich nicht weiter eingehen will. Nur das möchte ich bemerken, daß der Norden viel länger den Charakter der Urzeit bewahrt hat, als der Süden, sowie daß unsere Hausurnen so vielfach den Charakter willkürlicher gegen die Idee des Hauses verstoßende Aenderungen aufweisen, daß sie höchst wahrscheinlich schon zur Zeit ihrer Anfertigung als Erinnerung an frühere Zeiten galten. Es waren eben Wohnungen früher Heimgegangener, in die auch die jetzt Gestorbenen einzogen. „Wenn sich der Typus der runden Hütten auch beim Tempelbau der Römer erhalten hat, so spricht auch das für die unauslöschliche Ehrwürdigkeit und das hohe Alter derselben."[10] Auch in Mykenae hat Schliemann Kuppelgräber geöffnet und „von der Hausurne zu diesen Gräbern ist nur ein Schritt."

Kehren wir nun wieder zum Sims unserer Hoymer Hausurne zurück. An demselben erscheint also eine Reihe Tierfiguren in der Weise angebracht, daß sie wie aus einem Streifen Thonwand ausgeschnitten aufrecht an das Sims angeklebt und dann organisch mit demselben als Verzierung ausgeprägt sind. Es entsteht die Frage: Sind diese Tiergestalten bloß Verzierung der Urne als Grabgefäß oder sind es auch Nachbildungen des Hauses, so daß also auch das durch die Urne nachgebildete Haus schon mit diesen Figuren versehen war? Man wird das Letztere kaum annehmen dürfen. Auf einem wirklichen Hause würden die Figuren viel zu massig ausgesehen haben, sie hätten den Wasserabfluß vom Dache her gehindert, die Befestigung, besonders am Sims, wäre kaum möglich gewesen und zudem bezeugt Tacitus ausdrücklich die Schmucklosigkeit der deutschen Häuser.[11] Es ist wichtig, dies festzuhalten, da sich dadurch meines Erachtens manches Bedenken erledigt.

Die Tierfiguren sollen entschieden liegende Pferde vorstellen (nicht bloße Pferdeköpfe, wie die Ueberschrift der photographischen Abbildungen leicht annehmen läßt). Bei der Wichtigkeit gerade dieser Frage und dem Umstande, daß auf den Photographieen die meisten Stücke, welche von den Tierfiguren abgebrochen sind, nicht mit dargestellt sind, dürfte es doch nötig sein, (2) Umrisse von solchen beizugeben. (S. Abb. Nr. 6 und 7.) Dieselben sind so entstanden, daß ich die Stücke auf Papier legte, die Umrisse mit dem Bleistifte umfuhr, und nun von diesen wieder Abbildungen durchpauste. Sie dürften also in natürlicher Größe die wirklichen Formen genau wiedergeben und es wird sich dadurch eher ein eigenes Urteil als durch die bloßen Photographieen ermöglichen

Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde XXV (1892). *Zu Becker, Hausurne von Hoym.*

lassen. Ich bitte, sie anzusehen und dann mir zu sagen, welches Tier wohl sonst gemeint sein könne? Welches Tier sonst hat einen Kopf so lang und schmal senkrecht zu einem so schräg aufgerichteten Halse, wie es hier konsequent dargestellt ist? Welches Tier sonst zeigt beim Liegen einen solchen Senkrücken, wie das Pferd? Wenn denn auch von Maul und Augen und Ohren und Mähne nichts angedeutet ist, es wird meines Erachtens kein Zweifel sein können, daß Pferde mit diesen Gestalten gemeint sind. Man hat mir von hochverehrter Seite Vögel genannt, da in der That Abbildungen von Vögeln auf vorgeschichtlichen Fundsachen ziemlich häufig sind. Aber dieselben sind fast sämtlich am meisten den Enten ähnlich. Enten sind jedoch fast ebensowenig auf dem Dache sitzend zu denken, wie Pferde. Dazu würden sie auch quer sitzen müssen. Wer so eng mit der Natur verbunden war, wie wir dies von den Menschen der frühesten Zeit annehmen müssen, dem wäre sicherlich die Anbringung der Vögel in der richtigen Sitzlage naturnotwendig gewesen. Zudem haben wir am Sims gar keine Linie, auf der sich Vögel hätten niederlassen können. Außerdem finden wir in den Hausurnen so vielfach willkürliche Verzierungen — man denke nur an die Tochheimer Urne und die topfartig veränderten Gefäße — daß auch hier eine freie Behandlung der Hausform an der Urne nichts Auffälliges hat. Bei einem uralten Weihgefäße zu Olympia, welches Schliemann ausgegraben hat, sehen wir Pferdefiguren auf die Henkel des Gefäßes in voller Form oben aufgestellt. Wie seltsam werden doch jetzt auch z. B. Kaiserbilder auf allerhand Sächelchen angebracht! Jedenfalls hat man kein Recht, bloß darum, weil die Anbringung von Pferdegestalten oben an dem Dache des Hauses seltsam erscheint, Figuren an den Hausurnen, die meines Erachtens in keiner Weise anders wie Pferde gedeutet werden können, umzudeuten. Daß sie plump sind, muß zugegeben werden, ist aber vollständig übereinstimmend mit den gleichartigen Funden aus unserer Gegend und nördlich davon. Ueberhaupt „ist es immer eine mißliche Sache um die prähistorische Plastik." Man wende nicht ein, daß man um diese Zeit, — doch mindestens 500 vor Christo — noch keine Pferde gehabt habe. Wir werden später sehen, daß eine ganze Reihe von Pferdebildern auf vorgeschichtlichen Fundsachen aus Deutschland vorhanden ist, die, wenn auch wahrscheinlich etwas jünger als die unserigen, doch schon das Pferd, und dasselbe selbst vor einem vierrädrigen Wagen und unter dem Reiter zeigen. Hier will ich nur erwähnen, daß mit Bestimmtheit als vom Pferde stammende Knochen — Fachleute haben das anerkannt — schon in paläolithischer Zeit auch bei uns in Deutschland gefunden sind und

darunter ist ein Fundort, der ganz in der Nähe von Hoym liegt: Westeregeln.[12]

Nun ist ja der Gedanke, Pferde auf dem Dachfirst und auf einem Brette an der untern Dachlinie anzubringen, an und für sich ungeheuerlich. Ein Pferd gehört in die Ebene, dafür ist es geschaffen. Wenn es mit dröhnendem Hufe sausend auf weiter Ebene dahineilt, dann entwickelt es seine volle Schönheit; wir empfinden, hier gehört es her. Dagegen schon auf steilem Gebirgspfade verläßt der Reiter auch ein treues Roß, und keinem Kunstreiter, so gelehrig das Pferd auch ist, wird es auch nur entfernt einfallen, dem Pferde Kunststücke beizubringen, die an Seiltanzen erinnern. Man schwindelt förmlich, wenn man sich das nur denken soll und auf keiner Zirkusbude würde ein Pferd in ähnlicher Lage dargestellt werden können, ohne der Lächerlichkeit zu verfallen. Wenn daher sonst an Urnen Pferde dargestellt sind, so ist das am Bauche derselben geschehen, wo sich die Sache darstellt als in einer Ebene. Nun hat ja unser Urnenkünstler, jedenfalls mit aus solchen Erwägungen, vielleicht auch um anzudeuten, daß die Pferde hier im Hause sich heimisch gefühlt haben, also nicht wild waren, und nicht bloß aus künstlerischem Unvermögen und weil die Thonmasse mit ihren Quarzsteinchen das nicht anders zuließ, die Sache gemildert und die Pferde nicht in stehender, sondern in liegender Figur angebracht, aber doch bleibt der Frage die Farbe der Verwunderung: Weshalb hat wohl der Mann die Pferde da oben angebracht?

Man wird da wohl allerdings auch gleich eine Antwort bei der Hand haben, wie ich sie eben auch gleich bei der Hand hatte: das ist dieselbe Sache wie bei den altsächsischen Bauernhäusern mit ihren Pferdeköpfen oben an den verlängerten Giebelbalken. Nun sind die italienischen Hausurnen schon öfter erwähnt und ihre vielfache Aehnlichkeit gerade mit unsern. Darunter sind aber 3 aus Corneto, die zeigen auf dem Dachfirst eine ganze Reihe von Tierköpfen, nämlich auf jedem verlängerten Sparren einen. Jeder derselben ist in derselben Weise aufgesetzt wie es bei denen auf altsächsischen Bauernhäusern mit den Pferdeköpfen der Fall ist, nur meist etwas mehr geneigt. Dadurch ist eine Erhöhung am Rückenteil bedingt, so daß allerdings diese Köpfe meist für Vogelköpfe gehalten sind und nur bei einer Urne heißt es: „die Tierköpfe sehen fast wie Pferdeköpfe aus“. Da dürften wir leicht auch bei Hausurnen die Pferdeköpfe haben.[13]

Was für ein Gedanke liegt da zu Grunde, wenn Pferdeköpfe auf die Sparrenenden der Häuser gehängt wurden? Wir fassen zunächst ins Auge, daß da also kein Gedanke, der die Bestattung eines Toten betraf, ausgedrückt wird und der also nur

die Urne als Bestattungsgefäß anging, sondern einer, der sich auf das Haus als Wohnstätte des lebenden Menschen bezog. Das Pferd war schon nach den ältesten Quellen bei unsern Vorfahren, das Opfertier schlechthin. Wenn das Essen des Pferdefleisches uns jetzt verekelt ist, so ist das von den ersten Missionaren in Deutschland geschehen,[14] die damit die Teilnahme an den Opfermahlzeiten hindern wollten. Ein Teil des Opferrituals war aber das Aufhängen des Pferdekopfes auf einen Pfahl. Als Germanikus die Stätte der Niederlage des Varus betrat, fand er noch neben anderen Zeugen der gehaltenen Opfer z. B. Altären, auch solche auf Pfählen aufgehängte Pferdeköpfe. Man denke auch an das Mährchen, wo einer zur Dienstmagd herabgewürdigten Königstochter ein am Stadtthor aufgehängter Pferdekopf weissagt. Das Anbringen des Pferdekopfes auf dem Hausdache bedeutete also ein Zeichen: hier wohnt Furcht der Götter, mögen sie also gnädig sein, Unglück verhüten und Glück herbeiführen! Es ist das ja noch heutzutage üblich, am Eingang eines Hauses neben der Thür ein Hufeisen einzuschlagen. Das geht jedenfalls auch auf die Sitte des Pferdeopfers zurück.[15]

Will aber bei den liegenden Pferden unserer Hoymer Hausurnen auch dieser Gedanke ausgedrückt sein? Wecken auch sie mit ihrer behaglichen Ruhe den Gedanken gerade an Opfer, wie dies die abgeschnittenen Pferdeköpfe sofort thun? Mir will das nicht so scheinen. Mag auch immerhin der Gedanke an die Eigenschaft des Pferdes als heiliges Opfertier im Hintergrunde geschwebt haben, so blieb er doch im Hintergrunde und im Vordergrunde hat jedenfalls ein anderer Gedanke gestanden und das ist der: Hier ist Jemand bestattet aus einem Hause, dessen Haupt viele Pferde sein eigen nennen durfte. Ich frage, würde man bei Jemand, der nicht so viele Pferde besaß, diese Pferde in solcher Zahl haben anbringen dürfen, ohne Spott und Hohn auf sich zu ziehen? Wird man das nicht gerade beim Begräbnis mit rechtem Ernst zu vermeiden suchen? — Auch auf anderen Urnen mit Pferden sind Beziehungen zum häuslichen Leben dargestellt, also nicht bloß Beziehungen zur Begräbnisfeier.

Ist dieser Gedanke richtig, dann wird man darin auch einen bestimmten und klaren Hinweis sehen müssen, daß hier eine vornehme Persönlichkeit gestattet war. Wie noch jetzt der Pferdebesitzer auf dem Lande sich mehr dünkt als ein Kuhbauer, der Vollspänner mehr als ein Halbspänner, so machte ja geradezu das Roß den Reiter zum Ritter, d. h. zum Adligen. Ja fürstliche Wappen, gerade aus dem Vorlande des Harzes, haben das Pferd als ihr Zeichen. Die Wertschätzung des Pferdes geht bis in die frühesten Zeiten hinauf und ist auch durch die Natur

der Sache begründet. Die Götter der alten Deutschen sind beritten und ihre Helden denken sie sich nie ohne Roß.[16] Wer Pferde halten konnte, mußte auch eine größere Fläche Land besitzen, um sie zu ernähren. Wenn nun hier Pferde in so großer Zahl angebracht waren, so soll das sicher ein Hinweis auf den Reichtum und die Vornehmheit des Hauses sein.[17]

Ja, ich gehe noch weiter; ich halte es nicht für zufällig, daß gerade 10 Pferde angebracht waren. Sobald germanische Stämme in das Licht der Geschichte treten, erscheinen sie auch gegliedert auf Grund der Zehnzahl nach Tausendschaften, Hundertschaften und Zehnschaften. Das ist eine Ordnung, die für Krieg und Frieden zugleich festgehalten wurde. In der lex Liutprandi wird auch einmal ein Decanus, neben einem sculdais (Schulzen), Saltarius und judex erwähnt. Wird es denn da zuviel bloße Vermutung genannt werden dürfen, wenn wir auch in der Zehnzahl der Pferde eine Hindeutung auf die Eigenschaft des Familienhauptes als Stammeshäuptling, eines princeps nach Tacitus Ausdruck, erblicken?[18]

Die Folgerung, daß unsere Hausurnen nun sämtlich durch ihre besondere Form anzeigen, daß vornehme Leute darin bestattet sind, möchte ich jedoch nicht machen; höchstens die, daß Hausbesitzer darin bestattet waren, was ja allerdings auch wohl schon etwas zu bedeuten hatte.

Soviel über die Beziehung des Pferdes zum Hause. Mag nun immerhin hierin der ausschlaggebende Gesichtspunkt für die Anbringung unserer Pferdegruppe auf der Hausurne zu suchen sein, so galt es doch, die Beziehungen des Pferdes zu den Gebräuchen der Bestattung nicht zu vernachlässigen, zumal das Pferd als Opfertier eine so besondere Stellung einnahm. Es finden sich verschiedene Nachrichten aus geschichtlicher Zeit, daß auch bei Begräbnissen Pferde geopfert wurden. Außerdem sind schon in Gräbern der Bronzezeit und dann die ganze Zeit hindurch bis zum Auftreten des Christentums, ja in dasselbe hinein als Nachklang des Heidentums Pferdeknochen als Beigaben gefunden, aber auch hier wieder am häufigsten vom Schädel.[19] Es ist das ein Beweis, daß sie nicht als Reste der Opfermahlzeit, das beste Fleisch sitzt nicht am Kopfe, sondern in Verbindung mit denselben Ideen, wie sie bei Aufhängung des Pferdekopfes auf Pfählen zu Grunde lagen, hier hinein gelangten. Die Bestattung eines vollständigen Rosses neben dem Toten ist so selten, daß da jedenfalls ein besonderer Grund, wie etwa gleichzeitige Tötung von Mann und Pferd im Kampfe, angenommen werden muß. Wollte man also unsere Hoymer Pferdebilder so erklären, daß darin dem Bestatteten auch für das Leben in's

Jenseits Pferde hätten mitgegeben werden sollen, so würde der Ausdruck dieses Gedankens nur durch kleine Thonbilder eine solche gebrauchsmäßige Abnutzung des Gedankens voraussetzen, daß statt lebendigen Bewußtseins nur noch eine tote Form übrig geblieben wäre: eine Sache, die ich für diese frühen Zeiten nicht für möglich halte.

Ich gehe über zur Betrachtung der Frage: Welche Bedeutung hat der Fund von Pferdebildern aus dieser Zeit für die Geschichte des Pferdes? Victor Hehn hat in seinem Buche: Kulturpflanzen und Haustiere auch einen längeren Abschnitt über das erste Auftreten des Pferdes.[20] Da geht er für die Urgeschichte nur auf sprachliche Untersuchungen ein und kümmert sich in keiner Weise um das, was die Erde, eine viel treuere Hüterin ihr anvertrauter Schätze, als die menschliche Zunge, aufbewahrt hat. Was ist die Folge? Er sucht, obwohl er anerkennen muß, daß die Indogermanen vor ihrer Trennung das Pferd gekannt haben und obwohl er sagt, in dem nahen Aegypten sei erst 1800 vor Christo das Pferd nachweisbar, die Urheimat des Pferdes in den Steppen Asiens. Wir haben schon oben erwähnt, daß das Pferd in Deutschland schon zur ältesten Steinzeit durch Funde von Pferdeknochen nachweisbar ist.[21]

Wenn ich nun selbst einiges aus den vorgeschichtlichen Funden zusammenstelle, was orientierende Streiflichter zur Geschichte des Pferdes zu geben geeignet ist, so hat mir dabei ein Buch vorzügliche Dienste gethan, das mir durch die Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. Jentsch in Guben erst ganz vor Kurzem zugänglich gemacht ist. Es ist die Urgeschichte des Menschen von M. Hörnes, erst in diesem Jahre 1892 in Wien und Leipzig erschienen. Nebenbeigesagt möchte ich, da ich öfter nach einem über die Urgeschichte orientierenden Buche gefragt bin, dies Buch empfehlen, ohne mich allerdings mit den Aufstellungen des Herrn Verfassers in allen Stücken zu identifizieren.

Merkwürdiger Weise schreibt nun Hörnes in Bezug auf das erste Auftreten des Pferdes Hehn nach, die Wildheimat des Pferdes sei das große Steppengebiet Innerasiens,[22] obwohl er selbst sagt: „Dadurch werden wir hinlänglich belehrt, in archäologischen Fragen . . . . den prähistorischen Fundthatsachen mehr zu vertrauen, als linguistischen Zeugnissen.“ Von den Steppen Innerasiens fehlen uns bis jetzt vorgeschichtliche Funde. Auch sonst sind in den Bemerkungen zu Funden, welche das Pferd betreffen, merkwürdige Gegensätze, deren Disharmonie wohl nur dadurch erklärt wird, daß die Frage des Pferdes nur eine nebensächliche und weniger im Gesamtbilde zur Rechenschaft kommende war.

Meiner Ansicht nach ist das Pferd und seine Beziehung zum Menschen von der ältesten Steinzeit ab bis zum Eintritt des hellen Lichtes der Geschichte für Europa hinlänglich durch Funde bezeugt.

Ich erwähnte schon die Ausgrabungen aus Westeregeln. Aber auch aus anderen Teilen Deutschlands haben wir Beläge. O. Fraas fand im Hohlefels des schwäbischen Achthales als redende Furchtbarkeit des Höhlenbären von ihm abgenagte und zerbissene Knochen des Ochsen, des Pferdes und des Menschen.[23] Auch durchbohrte Schneidezähne von Pferden, welche also offenbar als Schmuck des Menschen gedient hatten, wies die Höhle auf. Am interessantesten sind die Funde aus Frankreich, und zwar in sofern, als man mehr als 300 Tierdarstellungen aus dem „Höhlenzeitalter" erbeutet hat. „Unter den Jagdtieren erkennt man den Höhlenbären, den Riesenhirsch . . . . weitaus am häufigsten aber Renntier, Pferd und Wisent." „Auf einem Stück Schulterblatt eines Renntiers sieht man ein trabendes Pferd gezeichnet. Die Umrisse des Rumpfes, namentlich aber der Beine sind mehrfach gezogen, so daß man deutlich sieht, wie der Künstler an seinem Entwurfe besserte, wie er einer Vorstellung nachstrebte, die es ihm nicht geglückt war, im ersten Anlaufe zu erreichen." Auf einem andern Stück sieht man einen nackten Mann mit einem Stock oder einer Lanze auf der Schulter nach rechts schreiten. Nach links gewendet, erscheinen hinter ihm die Köpfe zweier Wildpferde, welche gegen einen niedergebogenen hochstämmigen Baum gerichtet sind. Hinter dem Baume sieht man horizontale Strichbogen, welche als eine Hürde gedeutet worden sind. Ob hier nicht eine Vorrichtung zum Fange der Wildpferde dargestellt sein soll?" Warum soll aber nicht auch hier schon an eine Aufbewahrung des Pferdes zur Nahrung gedacht werden können? Man brauchte es ja nur in ein enges Thal mit steilen Wänden einzuschließen, so konnte es nicht entfliehen.

Wenn in den ältesten steinzeitlichen Pfahlbauten der Schweiz das Pferd selten auftritt, so ist das durch die Oertlichkeit gewiß erklärlich, so erklärlich, daß man sich wundern muß, daß es überhaupt da nachgewiesen werden kann. Und doch bemerkt Hörnes[24] daß „unter den 5—6 Haustieren der steinzeitlichen Seedörfer, Hund, Schwein, Ziege, Schaf, Rind, vielleicht auch das gezähmte Pferd" gewesen sei.

Auch weiter fehlt es für die jüngere Steinzeit nicht an Belägen für die Anwesenheit des Pferdes. In Mähren bestand die Fauna der Pekarna und der Vypustek-Höhle aus „Rind, Ziege, Schwein und Pferd", bei letzterer kommt noch die Hauskatze dazu. Davon werden ausdrücklich die wilden Tiere unterschieden.[25] Ebenso

wurden Reste von Pferden bei steinzeitlichen Fundstätten in Böhmen und Nieder-Oesterreich gefunden.[26] In der fränkischen Schweiz hatten Höhlenbewohner, welche Zeitgenossen der ältesten Pfahlbauern waren, große Nadeln und Dolche, welche aus den falschen Rippen vom Pferde gemacht waren. „Ob dies Tier gezähmt war, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln; doch scheint es so, da die Knochen bloß von alten Individuen herstammen. Pferde- und Hundezähne trug man als Anhängsel." „Wenigstens einige Stationen lassen als wahrscheinlich erkennnen, daß man Rind, Pferd, Schaf und Hund als Haustiere besaß."[27] Auch Schwedens Steinzeit zeigt Reste des Pferdes und nach Montelius ist die neolithische Bevölkerung im 3. Jahrtausend v. Chr. eingewandert und hat etwa bis zur Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. gedauert. Ebenso haben die Pyrenäen und Ungarn Pferdereste in ihren Höhlen der Steinzeit.[28]

Ich sollte meinen, das sind hinreichende Beispiele für die Anwesenheit des Pferdes in unseren Gegenden schon in der metalllosen Zeit. Ja, es ist keineswegs ausgeschlossen, daß schon, in der jüngeren Steinzeit wenigstens, das Pferd als gezähmtes Haustier vorhanden ist.

Ist denn die Zähmung des Pferdes eine so schwierige Sache? War nur einmal ein junges Tier mitgefangen, so hat sicher dies sich leichter an den Umgang mit Menschen gewöhnt, als so manches andere Haustier und für Benutzung, bes. z. Reiten sorgten sicher allein die Jungen schon. Wozu also in Asien die Heimat des gezähmten Pferdes suchen? Da sorgten schon die zahlreichen Raubtiere — man sehe z. B. die vielen Löwenjagden auf assyrischen Bildern — dafür, daß das Pferd als wildes nicht dauerte. Hier in Deutschland gab es aber noch wilde Pferde in geschichtlichen Zeiten. Auch die Thatsache, daß das Pferd als Opfertier κατ' ἐξοχὴν bei den indogermanischen Stämmen erscheint, weist auf die sehr frühe Zähmung desselben hin. Man opferte doch wohl nur vom Eigentum und so mußten lebende Pferde als Eigentum betrachtet werden. Dann waren sie aber gezähmt. Auch als Erinnerung an heimische Zähmung wird folgende Sage angesehen werden müssen, welche Strabo von den Venetern überliefert hat.[29] „Man nennt auch noch einige Ehrenbezeugungen, die dem Diomedes (als einem städtegründenden ostitalienischen Lokal-Heros), bei den Venetern erwiesen werden sollen. Man opfert ihm ein weißes Pferd, ferner zeigt man 2 Haine, den einen der argivischen Hera, den andern der ätolischen Artemis geweiht. Dazu erzählt man, wie natürlich, daß die wilden Tiere in diesen Hainen ganz zahm seien, und daß die Hirsche unter den Wölfen weiden. Von den Menschen, welche

hineingehen, ließen sie sich sogar streicheln, und wenn Wild, von Hunden verfolgt, hierher seine Zuflucht nehme, so verfolgten sie dasselbe nicht weiter. Man erzählt auch von einem angesehenen Manne, der gern Bürgschaft leistete und deswegen oft verspottet wurde, er sei einst einigen Jägern begegnet, die einen Wolf im Netze hatten. Diese sagten ihm im Scherze, wenn er sich für den Schadenersatz verbürge, so wollten sie ihn loslassen. Er that es, der Wolf wurde losgelassen und trieb ihm eine Heerde nicht gezeichneter Pferde in seinen Stall. Er aber habe diese Erkenntlichkeit angenommen, die Pferde mit den Zeichen des Wolfes versehen und sie „Vom Wolf gebrachte“ (Lykophoroi) genannt. Sie zeichneten sich mehr durch Schnelligkeit als durch Schönheit aus. Seine Nachkommen hätten die Rasse dieser Pferde nebst der Gewohnheit beibehalten, keine Stute wegzugeben, damit bei ihnen allein die Rasse dieser Pferde echt bleibe, weil dieselbe unterdessen sehr berühmt wurde.“ Sobald deutsche Stämme ins Licht der Geschichte treten, besitzen sie eine ausgezeichnete Kavallerie, sodaß sie schon Jahrhunderte lang sich mit der. Pflege des Pferdes befaßt haben müssen.[30]

Für die Bronzezeit unserer Gegenden darf es uns darum nicht wundern, wenn wir da schon Ueberreste von Gebissen, Zierscheiben (Phalerae) und dergleichen finden, auch Darstellungen vom Pferd mit Reiter oder auch vor dem Wagen. Der Wagen ist eine uralte Erfindung und zur Bronzezeit als zwei- und vierrädriger bezeugt; ja sogar Speichen haben die Räder zum Teil schon in dieser Zeit.

Wenn auf unserer Hoymer Hausurne, die meines Erachtens noch der Bronzezeit angehört, die Pferde in so enger Verbindung mit dem Hause erscheinen, wenn sie als ruhend in der Nähe des Menschen dargestellt sind, und somit offenbar als Haustiere aufgefaßt sein wollen, so wird uns damit also gerade nichts Neues gesagt. Sie sind nur eine Bestätigung einer sonst schon feststehenden Thatsache, allerdings eine sehr willkommene. Auch sind in Krain ein Paar thönerne Pferdchen gefunden, eines davon auf 4 Rädern,[31] welche der Bronzezeit angehören. „Man kann sie ebensowohl als Kinderspielzeug, wie als Zeugnisse heidnischen Aberglaubens auffassen.“ Also auch nach der Seite des Materials stehen unsere Hoymer Pferdebilder nicht als vereinzelt da, wenn auch als sehr selten und merkwürdig.

Um einen Vergleich mit Pferdebildern aus derselben Zeit und den nächste Beziehung bietenden Oertlichkeiten zu ermöglichen, möchte ich darüber Einiges bringen. Ich unterscheide Zeichnungen auf Urnen, welche durch Einritzung bezw. Punktierung hergestellt sind, ferner solche auf Bronzesachen und Monumenten, Vollbilder

aus Bronze, und endlich ein Bild, halb Zeichnung, halb erhaben gearbeitet, auf Stein.[32]

Höchst interessant und lehrreich sind die Pferdebilder auf den Urnen. Sie sind sämtlich auf solchen Urnen, die der Zeit und dem Orte nach zusammengehören mit den sogenannten Gesichtsurnen. Wir sehen da das Pferd als Zugtier vor einem vierrädrigen Wagen, dessen Räder teils ohne, teils mit Speichen dargestellt sind (S. Abb. Nr. 8 u. 9); wir sehen es als Reittier und sehen es ohne Beziehung zum Menschen. Wenn auch diese Zeichnungen zum Teil ungewiß lassen, ob ein Pferd gemeint sei, so ist es doch sehr wahrscheinlich und man darf gewiß nicht große Kunst der Darstellung für diese Zeiten erwarten. Diese Urnen gehören einem begrenzten Bezirk an, der sich etwa um die Provinz Westpreußen herumgruppiert. Sie entstammen ebenfalls Steinkistengräbern und gehören dem Ende der Bronzezeit an, aber es ist immerhin auch schon Eisen in beachtenswerter Menge in diesen Gräbern gefunden. Hält man nun fest, daß je weiter man nach Norden kommt, desto später die Bronzezeit aufhört, so wird man unserem Funde das größere Alter zusprechen müssen. — Ueberraschend ähnlich diesen Zeichnungen sind die Hälleristningar, nordische Felsenzeichnungen.[33]

Auf Bronzen kann ich nur Pferdebilder auf 2 Messern nachweisen, die aus Dänemark bezw. Schleswig-Holstein stammen, und auf einem Gürtel, sowie einem Brustblech in Hallstatt (bei Salzburg) (Abb. Nr. 10 und 11). Hier ist das Pferd ohne Reiter dargestellt. Die berühmten Hallstätter Funde setzt man auch in die erste Hälfte des 1. Jahrtausends vor Christo. Sie zeigen aber schon eine viel ausgebildetere Kultur als unsere Steinkistengräber und zeugen von vielfachen Beziehungen nach Süden.

Von den plastischen Darstellungen des Pferdes in Bronze finde ich eine aus Kl. Rössen und eine aus Seelow erwähnt und von der erstern heißt es im amtl. Katalog des Berl. Mus. „Wohl die älteste figurliche Darstellung in Bronze." Mit dieser würde sich unsre Abbildung des Pferdes auf der Hoymer Hausurne meines Erachtens zu streiten haben um die Ehre des größeren Altertums. Andere plastische Darstellungen stammen wieder aus Hallstatt (S. Abbildungen Nr. 12 und 13) und Italien. Am meisten Aufsehen hat vor Kurzem der berühmte Plattenwagen von Strettweg in Steiermark gemacht.[34]

Das Steinbild, welches halb Zeichnung, halb in erhabener Arbeit Pferd und Reiter zeigt, läßt keinen Schluß zu auf das Alter seiner Entstehung.

Wir sehen, aus unserer Gegend haben wir bis jetzt keine Pferdebilder solchen Alters, für ganz Mitteldeutschland würden nur etwa die von Seelow und Kl. Rössen in Frage kommen, aber wahrscheinlich ist es mir, daß die Hoymer Pferdedarstellungen überhaupt die ältesten in ganz Deutschland sind. Ueber die Art der Verwendung des Pferdes als Haustier sagen besonders die mit den Gesichtsurnen verwandten mehr. Dort wird das Pferd als benutzt zum Reiten und Ziehen eines Wagens vorgeführt. Wir werden daher in erster Linie auch hier in Hoym an das Pferd als Reittier denken dürfen. Auch der Wagen dürfte bekannt sein. Endlich würde auch an das Pferd als Schlachttier bezw. Opfertier zu denken sein, so fremd das uns auch jetzt klingen mag.

Man hat häufig die Frage der Rasse anfgeworfen, welcher das älteste einheimische Pferd angehört hat, wahrscheinlich hauptsächlich deshalb, weil Caesar und Tacitus die deutschen Pferde ihrer Zeit als häßlich schildern.[35] Ich möchte mich auf diese Frage nicht einlassen und nur bemerken, daß allerdings der lange Kopf unserer Hoymer Pferdegestalten, die „Ramschnase“ und der Senkrücken keineswegs Schönheiten beim Pferde bedeuten.

Es erübrigt jetzt nur noch, einige allgemeinere Bemerkungen zu machen.

Der Erhaltungszustand der Urne ist, soweit auch dafür durch die seltene Sorgfalt des Herrn Amtmann Behm Fürsorge geleistet ist, dennoch nicht befriedigend, wie aus den photographischen Abbildungen schon ersichtlich ist. Besonders die Pferdebilder haben gelitten; sehr erklärlich. Nur eins auf dem Firste ist ganz unverletzt; die übrigen auf der Galerie und dem First haben alle gelitten, wenn sie auch durch die Sorgfalt des erwähnten Herrn als Teilstücken sämtlich vorhanden sind. Auch sonst ist die Urne, wie sie auf den photographischen Bildern erscheint, nicht ohne Mühe nur soweit zusammengeflickt, besonders am Dache. Doch auch die Seitenwand ist verletzt. Die Thürplatte zeigt nur eine geringe Absplitterung. Daß hier „ein auswärts gehender Griff“ zu ergänzen sei, ist nicht wohl anzunehmen, da es dazu nirgends ein Analogon geben würde, auch ein solcher aus der Natur der Sache sich kaum erklären ließe. Die einfassenden Thürleisten sind sehr gut erhalten. — Es wäre zu wünschen, daß bei diesem wichtigen Stücke, damit nicht einzelne Teile noch jetzt verloren gehen, eine sorgfältige Wiederherstellung vorgenommen würde, aber nur von einem Fachmann, etwa durch Vermittelung der Direktion des Königl. Museums für Völkerkunde in Berlin. In diesem Museum sind die verletzten Stücke in musterhafter Weise wiederhergestellt.

Die Masse der Urne ist der gewöhnliche gebrannte Thon, der reichlich mit kleinen Quarzstücken versetzt ist. Die Farbe ist außen, ursprünglich schwarz durch das Brennen, jetzt grau; am Bruch stark rötlich.

Ebenso war nach den mir gewordenen Mitteilungen der Inhalt der gewöhnliche, nämlich durch Brand gegangene und zerkleinerte Menschenknochen. (Man hat beobachten wollen, daß nur der Kopf und der obere Teil des Körpers so aufbewahrt wurden.) Zwischen den Knochenstücken ist als einzige Beigabe gefunden eine 12,7 cm lange und nahezu 2 mm starke geradlinige und vorn zugespitzte Nadel von Bronze (Abbildung Nr. 14), deren Kopf ein halbkugelförmiger Knopf ist, mit kleinerem Wulste darunter, welcher in einer Entfernung von etwa 2 mm über den Knopfe rings um den Nadelhals läuft. Vielleicht ist zwischen Wulst und Knopf noch eine kleine Platte von Horn oder Holz gewesen. Diese Nadel ist auf der Photographie sichtbar und zwar liegt sie unten an der Urne. Ihrer Form nach paßt sie in die spätere Bronzezeit. Solche Nadeln wurden gebraucht entweder auf der Brust, um das Kleid zusammenzuhalten oder als Haarschmuck und zwar meist bei Frauen.[36] Wenn darum die Urne als für eine Frau bestimmt aufgefaßt wird, so liegt darin viel Wahrscheinliches, doch nichts unbedingt Sicheres, da auch Männer, wenn auch seltener, solche Nadeln benutzten.

Daß auch ein Beigefäß gefunden wurde, wovon aber kein Rest mehr erhalten ist, wurde schon im Berichte des Herrn Behm erwähnt und ist mir auch erzählt durch den Leiter des Dampfpfluges, der die Ausgrabung selbst bewirkt hat. Dies Beigefäß war nach Aussage des Letzteren tassenförmig und hatte nur einen Henkel.

Die Urne stand in einem etwa $^3/_4$ m langen und eben so breiten, aber flacherem Raume, der an der Seite (wahrscheinlich auch unten) begrenzt war von nur c. 15 mm dicken Steinplatten (Sandstein, rötlich). Der Stein soll bei Hoym nicht zu Hause sein. Auch die Verwendung eines so ausgesuchten Materials stimmt zu der Meinung, daß das Begräbnis das einer vornehmen Person war. Natürlich war die Steinkiste im Uebrigen ausgefüllt mit Erde. Die Deckplatten waren stärker. Beim Nachgraben wurde das eine der beiden Pferde auf dem First schon abgebrochen, vorgefunden. Relata refero. Ich selbst habe erst in diesem Frühjahr Kenntnis von dem Funde bekommen und dann in Hoym selbst an Ort und Stelle die Urne untersucht, sowie die möglichst zuverlässigen Nachrichten eingezogen, wobei mich besonders auch Herr V. v. Röder zu Danke verpflichtet hat.

Die Weise der Beisetzung der Hoymer Hausurne ist dieselbe, wie auch bei den Wilsleber Zwillingen und aller Wahrscheinlichkeit nach allen Hausurnen im N. O. des Harzes. Für sie dieselbe Zeit anzunehmen unterliegt bis jetzt keinem Bedenken. Ich möchte sie am liebsten die Zeit der Steinkistengräber nennen zum Unterschied von einer ganzen Reihe anderer Begräbnisarten, die ich um Wilsleben herum beobachtet habe. Diese fällt aber sicher zusammen mit dem Ende der Bronzezeit. Ich betone hier noch einmal ausdrücklich, daß, soweit meine Beobachtung gereicht hat, in den Steinkistengräbern nie Eisen, sondern nur Bronze gefunden wurde. Wohl aber fand sich Eisen, sobald die Urnen ohne umhüllende Steinhöhle der bloßen Erde anvertraut waren, wenn auch immer daneben die Bronze zahlreich vertreten blieb. Wenn man nun das Aufhören der Bronzezeit etwa um 500 vor Chr. für unsere Gegend setzt, wird man sicher nicht zu weit in das Altertum zurückgreifen, viel eher zu wenig weit zurück.

Das anhaltische Städtchen Hoym wird 961 als Hahem, 1084 als Hoym und 1196 als Hoiem erwähnt.[37] Dieser Stamm habe nach Förstemanns Namenbuch Hohheim bedeutet. Es liegt aber jetzt nicht auf einer Höhe, sondern unmittelbar an der Selke in dem breiten Thale, in das dies Flüßchen dort hineingebettet ist. Nur im Süden und nach Westen zu lehnt es sich an die sanft anstrebende Anhöhe an. Dort im Südwesten gewinnt denn auch die Landstraße nach Halberstadt die Anhöhe. Kaum ist man oben, so hat man vor sich zur rechten Hand ein kleines Gehölz. Unmittelbar dahinter liegt die Faule-Teichs-Breite, der Fundort unserer Hausurne, und zwar nicht gerade weit vom Wege, zur Rechten desselben, wurde sie ausgegraben. Sieht man sich hier um, so hat man in weitem Bogen nach Norden und Osten den Abhang zum Selkethal hinunter vor sich. Dort liegen jetzt Wiesen, jedenfalls früher auch sumpfige Strecken, genug, daß von dort aus der Zugang sehr erschwert war. Im Westen strebt bald eine Vertiefung, der Sültegraben, dem Selkethal zu und auch hier zeugt noch jetzt vorhandenes Wasser von früherer Schwierigkeit des Zugangs. Nur nach Süden, dem Harze zu ist offenes Land. Wir haben also auch hier wieder eine Oertlichkeit, die reiche Gelegenheit zu Jagd und Fischfang bot, von drei Seiten schwer zugänglich war und im Notfalle ganz in der Nähe versteckte Zuflucht aufwies, die rechte Oertlichkeit zu einer Niederlassung in vorgeschichtlicher Zeit.

Es ist immerhin anzunehmen, daß, wie viel auch schon zerstört ist, doch noch eine ganze Reihe solcher vorgeschichtlicher Schätze im Schoße der Erde verborgen sind. Möge gleiche Sorgfalt, wie sie hier angewandt ist, uns diese „Briefe aus

jenen fernen Zeiten" zugänglich machen! Die Freude daran wird nicht ausbleiben. Man verspreche nur den Arbeitern eine Kleinigkeit (ja nicht zu viel!) für jeden Fund, den sie aufheben, und man wird viel mehr Sachen bekommen, als man ahnt. Scheut aber Jemand die Kosten, so will ich hinzufügen: jedes Museum, dem diese Sachen übergeben werden, ersetzt gern die aufgewandten Kosten. Also: Vivat sequens!

Anmerkungen.

[1] Die Hausurne der Frau Dr. Eichel in Aschersleben ist jetzt auch im Besitze des Museums f. Völkerkunde in Berlin.

[2] Reichsbote v. 16. Aug. 1891. Sonntagsbeilage Nr. 33, S. 264.

[3] Reichsbote v. 12. Okt. 1890. Bilder aus Rumänien.

[4] Verhandlungen der Berliner anthropol. Ges. 1885, S. 468.

[5] Bellori et Bartoli, Col. Antonini auf einer großen Anzahl von Blättern der Abbildungen.

[6] V. Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere, S. 506, Anm. 39.

[7] M. Hörnes, Urgeschichte des Menschen, Wien u. Leipzig 1892. S. 28.

[8] Hehn, a. a. O. S. 120.

[9] Hörnes, a. a. O. S. 250.

[10] Hörnes, a. a. O., S. 264.

[11] „Ne caementorum quidem apud illos aut tegularam usus: materia ad omnia utuntus informi et citra speciem aut delectationem.“ Tac. Germ. 16.

[12] Schlieben, Die Pferde des Altertums, Neuwied und Leipzig 1867. S. 2. Die fossilen Knochen geben uns die erste Kunde vom Vorhandensein des Pferdes. In allen Weltteilen, außer Australien, hat man Tausende solcher Knochen gefunden, die von Naturforschern einer zur Pferdefamilie gehörenden Tierart zugeschrieben werden; sie finden sich in Schichten, welche die Geologen die pliocänische Periode der tertiären Gebirgsformation nennen. Man glaubt in Asien mindestens 2, in Europa 3 der Größe nach verschiedene Arten, in Amerika endlich noch eine 4. Spezies des antediluvianischen Pferdes unterscheiden zu können (Martin, Gesch. d. Pferdes Cp. I)." — „In neuester Zeit wurden in der Picardie, im Thale der Somme, bei Amiens und Abbeville, in der Neanderhöhle bei Düsseldorf, in den Grabhöhlen von Aurignac auch ächte fossile Menschenknochen mit Zähnen von Pferden und Eseln vermischt gefunden. (Rolle, Der Mensch, seine Abstammung und Gesittung, Frankfurt 1865, S. 302; diese Reste finden sich in Diluvialschichten) . . . man kann jetzt beide, das Pferd und den Menschen für gleichzeitige Bewohner der Erde ansehen." — Globus, Bd. LVI, Nr. 23, S. 363. Sierra Nevada in Californien „Tief unter der Lavabank, mitten aus den Lehmschichten des alten Alluviums . . . Von Tierresten die Knochen eines Rhinoceros, eines nilpferdähnlichen Tieres, eines ausgestorbenen Pferdes" . . . — Lissauer, D. prähist. Denkmäler d. Prov. Westpreußen. Leipzig 1887. S. 3. Wo, wie in **Westeregeln** und Thiede, (Nehring im Archiv f. Anthropologie X, S. 361 und XI, S. 1.) neben den genannten Tieren der Quartärzeit die ganze Steppenfauna — das Steppenpferd, die Antilope, die Nager der Steppe —

zuſ. mit menſchlichen Artefakten auftritt, dort dürfen wir auch folgern, daß der Menſch hier zu einer Zeit lebte, in welcher ein Steppenklima — heißer Sommer und kalte Winter — herrſchten.“ (Aelteſte Steinzeit.) — Ebenda S. 7. „Dagegen lebte der Menſch jetzt (in der neolithiſchen Periode) zuſ. mit dem grauen Bär, dem Hirſch, dem Reh, dem Rind, dem Pferd, dem Hund . . . Schon Graf Zawisza hatte in 4 von den 14 von ihm unterſuchten Höhlen bei Ojcow dieſe jüngere Fauna zuſ. mit Artefakten der neolith. Periode gefunden; in überraſchender Menge iſt das aber der Fall in den von Römer und Oſſowski erforſchten Höhlen.“ — Ebenda S. 20. „Auf dieſen Wohnplätzen lebte der Menſch in Gemeinſchaft mit 3 Haustieren: dem Hunde, dem Pferde und dem Rinde. Nach den bei Wittenfelde erhaltenen Reſten war der damalige Haushund kleiner als der Wolf und viel größer als der Fuchs und gehörte entweder zu der Art unſeres Haushundes, canis familiaris, oder zu einer diluvialen Art; auch das Pferd, equus caballus, war klein, wie das maſuriſche Pferd noch heute, doch lebte damals wahrſcheinlich auch noch das größere diluviale Pferd; ebenſo gehörte das Rind, bos taurus, einer kleineren Raſſe an, wie ſ. noch heute in Caſſuben exiſtiert.

[13] Es iſt mir nicht gelungen Original-Abbildungen dieſer Urnen zu bekommen. Das Museo civico in Corneto hat mir auf eine Anfrage geſchrieben: „In questo Museo civico esistono otto sarcofagi con figure di animali. Dal 1879 non sono stati rinvenuti altri sarcofagi. Sono dispiacente che non possa aver luogo il cambio dell fotografie che Ella propone, perchè dei ripetuti sarcofagi non abbiamo le fotografie.“ Ich muß mich begnügen, mit Hinweis auf die Abbildung bei Hörnes S. 555, Figur 225 und Beſchreibung aus „Sitzungsberichte d. K. Preuß. Akad. d. Wiſſenſchaften z. Berlin, Geſ. S. v. 26. Juni 1883. R. Virchow: Ueber die Zeitbeſtimmung der italieniſchen und deutſchen Hausurnen.“ Da heißt es S. 12. „Im Museo civico zu Corneto ſind vier Hausurnen. a) Das zuerſt aufgefundene Stück . . . das Dach ſchildförmig, jederſeits mit 6 erhabenen Sparren und einem erhabenen, ſchwach gewölbten Firſtbalken, der mit alternierend vortretenden Haken, welche Vogelköpfen gleichen, beſetzt iſt und zwiſchen den Sparren feſt liegt. Der Giebel iſt ſchräg, jeder mit einem engen runden Loch; darunter die dreibalkige Fläche mit nach oben ausgebogenem Querbalken, an deſſen Ende gleichfalls ein vortretender Vogelkopf. . . . c) Groß, ähnlich a) nur, daß die Firſthaken deutlich Vogelköpfe darſtellen. d) Groß wie c) . . . „Die Vogelköpfe an dem Firſt ſehen faſt wie Pferdeköpfe aus.“ Ich muß mich begnügen, die Prüfung der Frage, ob nicht vielleicht dennoch die Vogelköpfe als degenerierte Pferdeköpfe anzuſehen ſind, nur anzuregen.

[14] „Papſt Gregor III. ſchreibt um 732 an den heil. Bonifatius (Bonif. ep. 28, bei Jaffé Mon. Mog. p. 91 ff.): Du haſt Einigen erlaubt, das Fleiſch von wilden Pferden zu eſſen, den meiſten auch das von zahmen. Von nun an, heiligſter Bruder, geſtatte dies auf keine Weiſe mehr.“ S. V. Hehn, Kulturgeſch. u. Haust. 2. Aufl. S. 22. — „Nur mit großer, von Kaiſern und Päpſten aufgewandter Mühe konnte das Eſſen von Pferdefleiſch bei Einführung des Chriſtentums abgeſchafft werden. In jener Zeit knüpfte ſich an dieſen Genuß der Verdacht des Heidentums.“ Schlieben, Die Pferde des Altertums, Neuwied und Leipzig. 1867, S. 214. Der dazu citiert Wachter, Forum der Kritik I. Bd., 3. Abt. p. 26 und Encyclop. S. V. und W. 20. Th. S. 381. — „Das Pferdeopfer und der Genuß des Pferdefleiſches, der damit verbunden (Weinhold, altnord. Leben S. 145) iſt vielleicht mit V. Hehn, S. 481, für eine verhältnismäßig ſpät bei den Nordſtämmen durch iraniſchen Einfluß (W. Geiger, Oſtiran. Kultur S. 469)

verbreitete Sitte zu halten.“ (?) Schrader, Sprachvergleichung u. Urgesch. S. 458.

[15] „Pferdeköpfe dienten bei den Deutschen, um den bösen Geistern zu wehren; zu diesem Zwecke waren solche an den Giebeln der Bauernhäuser angeschnitzt (K. Simrock, Deutsche Mythologie S. 375, erklärt dadurch die Sage von Richmondis von der Adocht in Köln, sowie ähnliche in Magdeburg und Dünkirchen, erinnert an die Vorstellung, daß der Tod auf einem Pferdekopfe die Geige spielt und an das Hufeisen im Straßenpflaster zu Ober-Wesel; desgl. Jac. Grimm, Deutsche Mythol. S. 624.).“ Schlieben l. c. S. 212. — „Als die Römer unter Germanicus das Schlachtfeld betraten, auf dem die Legionen des Varus von den Barbaren umzingelt worden waren, da lagen noch die Glieder der Pferde umher, auf Baumstämmen staken deren Köpfe; in den nahen Hainen standen noch die Altäre, an denen die Kriegstribunen und obersten Centurionen geschlachtet worden; einige Ueberlebende zeigten die Stätten der Galgen, an denen die Soldaten aufgehängt, die Gräber, in denen die Leichname verscharrt worden waren u. s. w.“ Hehn l. c. S. 464. „Medio campo albentia ossa, ut fugerant, ut restiterant, disjecta vel aggregata. Adjacebant fragmina telorum, equorumque artus, simul truncis arborum antefixa ora; lucis propinquis barbarae arae, apud quas tribunos ac primorum ordinum centuriones mactaverant.“ Tac. Ann. 1, 61. „Auch zum Wahrsagen bediente man sich des Pferdes; besonders interessant für uns ist, was Tacitus (Germ. 10) von den Germanen erzählt: „Auf öffentliche Kosten wurden in den heiligen Wäldern und Hainen weiße, von keiner Arbeit für Menschen jemals berührte Rosse gehalten und an den heil. Wagen gespannt, von den Priestern und Königen oder Fürsten des Staates begleitet, welche ihr Wiehern und Schnauben beobachteten. Keine Weissagung fand größern Glauben, nicht bloß bei dem gemeinen Volke, sondern auch bei den Edeln und Priestern, denn sie selbst hielten sich für Diener der Götter, die Rosse hingegen für deren Vertraute.“ Aehnliches fand bei den Slaven, Liven und deren Nachbarn statt. Die Esthen schlossen, je nachdem das Pferd mit dem rechten oder linken Fuß zuerst antrat, auf Glück oder Unglück und ließen durch diese Probe auch über Leben und Tod der Angeklagten entscheiden. (Dietmar Chron. p. 151 W. Wagner.) Besonders in Krankheitsfällen und in der Neujahrsnacht beobachtete man das Verhalten der eigenen Pferde. (Isidor, orig. 12, 1, 44.) Schlieben l. c. S. 212. — S. auch Anm. 19. Rosd. Reihengräber.

[16] „Alle Götter dachte man sich ihre Wege zu Pferde zurücklegend und wenn wir in die nordische Mythologie hinüber blicken wollen, die freilich auf anderem Felde und in späterer Zeit ihre Keime getrieben hat, so finden wir auch dort das Pferd von den Göttern und Helden unzertrennlich. Das Pferd Odins (Sleipnir), ein Schimmel (s. Grimm, D. Mythol. S. 140), war achtfüßig, womit man seine besondere Schnelligkeit andeuten wollte . . .“ Schlieben l. c. S. 67. „Für einen vornehmen Perser galt es für schimpflich, auch nur den kleinsten Weg zu Fuß zurückzulegen; wahrscheinlich datiert daher die Verwendung der Endsylbe aspes (Sanskrit açva), welche Pferd bedeutet und wie ein Adelszeichen den vornehmen Namen angehängt wurde.“ 76. S. 36. „Die Pferde spielen in allen Götter- und Heldensagen der alten Inder eine große Rolle; Agni, der Gott des Feuers, führt einen mit roten Stuten bespannten Wagen . . . Die Pferde sind bei den alten Indern, wie bei den Arabern, unzertrennlich von ihren Helden und weinen, wie bei Homer, in Bedrängnissen, heiße Thränen.“ Ebenda S. 13.

[17] „Weiterhin bildete sich mit Rücksicht auf die Kostbarkeit des Reiterdienstes in der fränkischen Monarchie die Praxis aus, daß sich vorzugsweise die reicheren und angesehenen Waffenpflichtigen und unter ihnen besonders

diejenigen dieser Waffe zuwendeten, welche sich dem Könige zu besonderem Dienste verpflichtet hatten." v. Peucker l. c. S. 59. — Bei den ripuarischen Franken galt am Ende der Urzeiten ein Pferd gleich 6 gesunden Kühen oder 3 Ochsen, eine Stute gleich 3 Kühen. Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutun videntem et sanum pro duobus solidis tribuat, vaccam cornutam videntem et sanam pro uno solido tribuat, equam videntem et sanam pro sex solidis tribuat. Lex Rip. III, 36, § 11." Ebenda S. 143.

[18] „Von der ältesten germanischen Zeit ab gehörte speziell zum Heergewäte (alles, was sich auf Bewaffnung und Rüstung bezog v. gewêde, althochdeutsch kiwâti, mittelhochdeutsch gewaete, von wat = vestis und Heer) das Pferd, das Schwert und Kriegsgewand. So sal de vrowe to herwede irs mannes en sverd geven, unde dat beste ors oder perd gesadelet, unde dat beste harnasch. Sachsenspiegel I, 22, § 4. v. Peucker l. c. S. 149. — „Das Streitroß war der Hauptgegenstand derjenigen Ausrüstung, welche der Führer einer Gesellschaft seinen Begleitern gewähren mußte. Tac. Germ. 14. Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum. Ebd. S. 61. — Die Reiterei nahm eine ehrenvolle Stelle im germanischen Heerbanne ein." Ebenda S. 230. — „Schon in den Urzeiten war die Kriegsverfassung der wichtigste Träger des ganzen nationalen germanischen Charakters gewesen." Ebenda S. 313. — „Es bestand eine eigentümliche Unterabteilung der Gaue, welche nicht an die zufällige Ausdehnung gemeinschaftlicher Ansiedelungen gebunden war, sondern freie Höfe umfaßte, um 100 Krieger ins Feld stellen zu können, sowie daß den Vorständen dieser Hundertschaften auch die Führung ihrer 100 Krieger oblag . . . Nach Caesar betrug die Zahl der aus jedem Gau der Sueven alljährlich zur Kriegführung ausziehenden Krieger 1000 und nach Tacitus die Zahl der zur Verbindung mit der Reiterei bestimmten auserlesenen jungen Mannschaft jedes Gaues 100 . . . . Ebenso gab es bei den Longobarden Dekane, und ist es namentlich im westgothischen Gesetz bestimmt ausgesprochen, daß der Dekan eine militärische Charge bekleidete. Auch Agathias sagt von dem fränkisch-alemannischen Heere, welches im J. 552 unter der Führung Butulius und Leuthars den Gothen zu Hülfe nach Italien zog, daß die beweglichen Flügel des Heeres in der Schlacht bei Capua nach Hundertschaften und Zehntschaften gegliedert waren." Ebenda S. 31. — „Plutarch erwähnt schon von der Reiterei des cimbrischen Heeres, daß sie beim Beginne der Schlacht gegen die Römer unter Marius in der Stärke von 15000 Mann in imposanter Haltung und vortrefflicher Ausrüstung stattlich hervorgesprengt sei. Plut. Mar. 25, 26." Ebenda S. 282. „Wir sind demzufolge berechtigt zu der Annahme, daß die Sachsen die Schwelle der Urzeiten mit dem unveränderten Gepräge kriegerischen Nationalcharakters der Urzeiten überschritten haben." Ebenda S. 340.

[19] „Ebenso allgemein war die Sitte, an Scheiterhaufen Verstorbener Frauen, Knechte, Gefangene, Pferde abzuschlachten." „Gedimin, der Großfürst von Litauen, wo sich das Heidentum und überhaupt die europäische Urzeit am längsten erhielt, wurde noch gegen das Jahr 1341 (Stryjkowski, Kronika polska, Ende des IX. Buches) folgendermaßen bestattet: Es wurde ein Scheiterhaufen von Fichtenholz errichtet und darauf der Leichnam gelegt, in den Kleidern, die der Lebende am meisten geliebt hatte, mit dem Säbel, dem Speer, dem Köcher und Bogen. Dann wurden je zwei Falken und Jagdhunde, ein lebendiges, gesatteltes Pferd und der getreuste Lieblingsdiener unter Wehklagen der umstehenden Kriegerschar mit verbrannt. In die Flammen wurden Luchs- und Bärenkrallen geworfen, sowie ein Teil der dem Feinde abgenommenen Beute, endlich auch drei gefangene deutsche Ritter lebendig verbrannt. Nachdem die Flammen erloschen

waren, wurde die Asche und das Gebein des Fürsten, des Dieners, des Pferdes, des Hundes u. s. w. gesammelt und in einem Grabe an der Stelle, wo die Flüßchen Wilna und Wilia zusammenfließen, niedergelegt und mit Erde bedeckt." V. Hehn, l. c. S. 465 f. — „Bei den Dänen wurden alle 9 Jahre in der großen Opferstadt Lethra auf Seeland als Sühne für die Todesgötter 99 Menschen, eben so viele Pferde, Hunde, Hähne, Habichte (Mone, Gesch. d. Heidentums I, p. 270) und bei den Norwegern in der Landschaft Trondheim, wo viermal im Jahre Pferde, bei besonderen Gelegenheiten aber von Vätern ihre eigenen Söhne dargebracht wurden. Aehnliches findet sich bei Germanen und Galliern (Rödiger in Encycl. d. K. und W. III, 4, 86; Caesar b. G. 6, 16; Capitular v. Paderborn zu Einhards Jahrb. nach den Monum. Germ. übers. v. Abel p. 70; Schott zu Mela 3, 2. C. F. Weber zu Lucan Phars. 5, 446; Strabo 4, 4, 198, 1; 3, 3, p. 155 l.)" — „Diethmar v. Merseburg (Chron. lib. I p. u. Wagner od. Uebersetzung d. Mon. Germ. v. Laurent. Thietmars Chron. I 9, p. 17) sagt von den Dänen in Seeland: et ibi suimet 99 homines et totidem e q u o s cum canibus et gallis, pro accipitribus oblatis, immolant, pro certo, ut praedixi, p u t a n t e s, h o s i i s d e m a p u d i n f e r o s s e r v i t u r o s e t c o m m i s s a c r i m i n a a p u d e o s d e m p l a c a t u r o s." Schlieben, l. c., S. 209 : 211. — „Die Scythen gaben das Pferd, da sie es im Leben wie im Tode für unentbehrlich hielten, ihren gefallenen Königen nebst Weibern und Kindern sogar in jene Welt mit. Zu einer solchen Begräbnisfeier zogen sie bis tief an die äußersten Grenzen des Reiches nach Norden zu gewissen Begräbnisstellen, töteten dort 50 Pferde und ebenso viele Diener, darunter das ganze Ministerium, stopften die Häute aus und befestigten Alles auf Gerüsten und Stangen, daß die Reiter, wie in lebender Stellung, rings um das Grab auf den Pferden saßen, deren Zügel an der Erde befestigt waren. (Herodot 4, 71 und 72.)" Schlieben, l. c. S. 41. — „In den Gräbern nordischer Völker findet man häufig Knochen von Pferden, Hunden, Habichten (Jornandes de reb. Get. 49. Tac. Germ. 27); in dem Grabe Childerichs haben wir den schätzenswerten Fund des ältesten uns bekannten Hufeisens gemacht. Die Schweden, Finnen, Esthen, Magyaren, kurz fast alle europ. Völker hatten diesen noch heute von vielen Asiaten ausgeübten Brauch, dessen kolossale Spuren, die sogenannten Tschuden-Gräber bilden, welche von der Wolga bis zum Amur reichen, (Ritter, Erdbeschr. 3, 126, 333. Vgl. Art. Opferung in der Encycl. d. K. u. W. III, 4, von Wächter, Flügel und Rödiger)." Schlieben l. c. S. 209. — „Reste von Tieren machten sich bei Rosdorf nur in einzelnen Knochen, namentlich Zähnen von Pferden, bemerklich." „Lindenschmit bezeichnet als ein höchst wichtiges Kennzeichen dieser Friedhöfe (b. Sigmaringen) die mitbegrabenen Tiere. Es sind zumeist Pferde . . . . Diese merkwürdige Erscheinung bietet nur einen weiteren bestätigenden Zug für ihren durchaus heidnischen Charakter." (Vgl. auch v. Cohausen in den Nassauer Annalen XII, S. 319. Kemble horae feral. p. 65 f., der zahlreiche Fälle aus älterer u. neuerer Zeit aufzählt; Weinhold, heidn. Totenbestattung; Wiener Sitzungsberichte XXIX, S. 203; Baumstark, Ausführl. Erläuterung der Germania des Tacitus S. 729. Note **; Corresp.-Bl. des hist. Ges. Ver. 1857. S. 56)." „In einem Grabe v. Langweid lagen in einem Kreise von 3—4 Fuß im Umfange nebst den Menschengebeinen auch noch die Knochen eines Pferdekopfes. Merkwürdig ist die Beobachtung in 4 Gräbern des Totenfeldes bei Ulm, in welchem auch mit Waffen ausgerüstete Männer, zugleich je ein Pferdeskelet und zwar gleichmäßig mit Ausnahme des Kopfes zum Vorschein kamen." „Agathias sagt von den Alemannen: Arbores enim quasdam colunt et fluminum lapsus et colles, atque his, tamquam justa facientes, e q u o s aliaque quam plurima, r e s e c t i s c a p i t i b u s

immolabant." Müller, Reihengräber zu Rosdorf, S. 17 f. wo noch eine ganze Reihe von Nachweisungen. — Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch den gewiß höchst merkwürdigen Fall erwähnen, daß ein Mann mit seinem Sohne, der kaum für etwas anderes als der Gründer unserer Kirche hier in Lindau angesehen werden kann, in der Kirche selbst mit Beigabe einer Urne, eines Teiles eines Pferdeschädels, eines Schweinezahnes und einer kleinen dicken Platte gebrannten Thones, der nach Art der vorgeschichtlichen Ehrensachen reichlich mit Quarzstückchen versetzt ist, beerdigt war. Diese Gegenstände lagen in einer Steinkiste, die aus gebrannten Steinen (für die Geschichte des Ziegelbaues wichtig!) nicht ganz ohne Mörtel hergestellt war. Eingehenderes darüber vielleicht an anderem Orte.

[20] V. Hehn l. c. S. 20—54. — „Fassen wir alle obigen Notizen zusammen, so verrät uns nirgends in Europa, weder bei den klassischen Völkern des Südens, noch bei den nordeuropäischen, von den Kelten westlich bis zu den Slaven östlich das hohe Alter des Pferdes und die lange Dauer dieser Zähmung durch deutliche Spuren und unzweifelhafte Anzeichen. Wir sind daher nicht gezwungen — die Vorsicht gebietet, diese negative Wendung zu gebrauchen — die Indogermanen bei ihrer frühesten Wanderung als ein Rossevolk uns zu denken, das mit verhängtem Zügel über Europa daher gesprengt kam und Menschen und Tiere mit der Schlinge aus Pferdehaar fing. Begleitete sie aber das Roß auf ihrem großen Zuge durch die Welt noch nicht, so müssen die dem Ausgangspunkte nahe gebliebenen iranischen Stämme diese Kunst erst später gelernt haben — von wem anders als von den hinter ihnen hausenden, allmählich im Laufe der Zeit näher gerückten Türken? Diesen und hinter ihnen den Mongolen verblieb der Anspruch den flüchtigen Einhufer auf der weiten Steppe zuerst gefangen und überwältigt und zur Jagd und zum Kriege abgerichtet zu haben." S. 52. Als Heimat des Pferdes werden S. 21 „die Kiessteppen und Weideflächen Central-Asiens" genannt.

[21] „Daß das Pferd auch westlich von Turkestan das Steppengebiet . . . in ursprünglicher Wildheit durchschweift, kann glaublich erscheinen, weniger, daß sogar die Waldungen Mittel-Europas einst von Rudeln dieser Tiere bewohnt gewesen. Und doch liegt eine ganze Reihe histor. Zeugnisse vor, die diese Thatsache außer Zweifel zu stellen scheinen." Hehn l. c. S. 22. Er führt eine ganze Reihe von Belägen für diese Sache an, aber folgerichtig kann er sich zur Erklärung derselben nur auf den „häufigen Anlaß zur Verwilderung" (S. 26) zurückziehen. War nun solchergestalt das Pferd dem Urvolke bekannt und lebte es in dessen Vorstellung als das flüchtige, geschwinde, so daß auch der Name, den es trug, nach diesem Eindruck gebildet war, so können wir es uns im Verhältnisse zum Menschen auf dreifache Weise denken, entweder als bloßes Jagdtier, das blitzschnell vorüber schoß . . oder als Reittier oder endlich auch vor den Karren gespannt." Ebenda S. 39.

[22] Hörnes, a. a. O. S. 330.

[23] Ebenda S. 209.

[24] Ebenda S. 239.

[25] Ebenda S. 260.

[26] Ebenda S. 269 und 275.

[27] Ebenda S. 261.

[28] Ebenda S. 292 und 294.

[29] Ebenda S. 579.

[30] „Eine starke auf dem Schlachtfelde zu einer Masse vereinigte germanische Reiterei tritt uns in der von den Cimbern auf dem Raudischen Felde dem röm. Caesar Marius gelieferten Schlacht entgegen, wo 15000 germanische Reiter gleich bei Beginn der Schlacht zu einer großen Flanken-

bewegung heransprengten. (Plut. Mar. 25.) Das etwa 100000 Mann starke Heer des Ariovist scheint dagegen nur diejenigen 6000 Mann Reiterei gehabt zu haben, mit welcher die Feindseligkeiten gegen Caesar begonnen wurden. (Caes. b. Gall. I, 48.) In dem Heere, welches die verbündeten gallisch-germanischen Stämme i. 52 J. n. Chr. z. Entsatze von Alesia zus. brachten, befanden sich neben 240000 Mann Fußvolk nur 8000 Mann Reiterei (Caes. b. Gall. VII, 76). Das 74000 Mann starke Heer des Markomannenkönigs Marbod zählte 4000 Mann Reiterei. (Vell. Paterc. II, 109) . . . Von den Chauken, deren Wohnsitze sich von den Grenzen Ostfrieslands bis zur Elbemündung und noch bis in die Niederung dieses Flusses erstreckten, sagt Tacitus, daß sie Männer und Rosse in Menge gehabt hätten. (Tac. Germ. 35.)" v. Peucker, l. c. S. 53.

[31] Ebenda. S. 591.

[32] I. Pferdezeichnungen. A. Auf Urnen. 1) Zaborowo, S. Verhandl. d. Berl. anthropol. Ges. 1875 S. 154 f.; 1882 S. 395 f., wo auch Ausstellungskatalog S. 388 angezogen wird („2 Urnen mit eingeritzten Pferdegespannen." 2) Elsenau (Kr. Schlochau W.-Pr.) ebenda, 1878, S. 330 f. „Wagen mit 2 Pferden bespannt, an dem die 4 speichenlosen Räder durch punktierte Doppelkreise, die Umrisse der Pferde am Kopfe und an den Beinen ebenfalls durch 2 Reihen, am Rumpfe aber durch 3 Reihen von Punkten ausgedrückt sind." Lissauer, die prähist. Denkmäler der Prov. Westpreußen S. 66 u. 87. — 3) Kluczewo Berl. Verh. 1882, S. 392. „Dreimal wiederkehrende Tierfigur, welche vielleicht für die eines Pferdes anzusehen ist." 4) Wittkau (Kr. Flatow) „Wagen mit 4 kleinen Rädern ohne Speichen, mit 2 Pferden bespannt, welche von einem auf dem Wagen stehenden Manne gelenkt werden, während ein Reiter voran 2 Pferde vor sich hertreibt." Lissauer l. c. S. 66 und 85. — 5) Staffelde (Kr. Randow) Berl. Verhandl. 1882 S. 396 (Photogr. Album 1880 Sect. III, Tafel 22). — 6) Umgegend von Danzig Physic. ök. Ges. z. Königsberg XIII, 1872. Taf. II Fig. 8b, 6 und 5b. 7) Darszlub (Kr. Neustadt, W.-Pr.) „Voran ein Reiter zu Pferde, in der linken Hand den Zügel, in der rechten einen Wurfspieß, hinter ihm ein priapischer Fußgänger, der 2 Zugtiere am Zügel führt. Letztere sind an einen Wagen mit Deichsel und 4 einspeichigen Rädern gespannt. Die Deichsel entwickelt sich aus einer Gabel; neben der hintern Achse, dem Langbaum und den Gabelästen laufen 2 Reihen von Punkten, welche vielleicht Stäbe (z. Herstellung eines Flechtwerks od. zum Aufbau der Wagenleitern) bezeichnen sollen. Lissauer l. c. S. 106 und Taf. III Fig. 14. Berl. Verhdl. 1882, S. 532. — 8) 9) u. 10) „Zwei Urnen von Kl. Jablau (Kr. Stargard in Preußen) zeigen ebenfalls ein Tier samt einem Reiter, und eine Urne von Hoch-Kelpien (Kr. Danzig) 3 Tiere an der Leine, wahrscheinlich doch alles Pferde." Lissauer l. c. S. 66, 91 und 99. — Dem würde sich anreihen lassen als 11) ein Fund von Oedenburg „wo auf einem weitbauchigen Gefäße mit ausgelegtem Rande und Randfuß ein vierrädiger Wagen mit 2 Pferden und auf dem Wagen ein Mensch dargestellt ist. Wiener anthropol. Ges. 1891 S. 77; zu beachten, daß S. 86 diese Zeichnung für Nachahmung der auf Bronzen importierten Muster erklärt wird.

B. Auf Bronzen. 1) Auf einem Messer, Mestorf, die vaterl. Altertümer Schleswig-Holsteins, Hamburg 1877, Berl. Verhdl. 1878: S. 330. — 2) Auch auf einem Messer. Guide illustré. Kopenhagen 1876 p. 9. Berl. Verhdl. 1878. S. 330. 3) Auf Gürteln, v. Sacken, d. Grabfeld v. Hallstatt. Taf. XI, 1—6. 4) Auf einem Brustblech, ebenda Taf. VIII, 8. 5) Auf einer Flasche, Lindenschmit, Altertümer unserer heidn. Vorzeit Bd. III, Heft V Taf. II b. (Etruskische Arbeit!)

C. Auf Monumenten. In Skandinavien, Berl. Verhandl. 1878. S. 330 f., wo Montelius, La Suède préhistorique dafür citiert wird.

D. Auf keltischen Münzen. v. Sacken l. c. S. 149. „Auf keltischen Münzen kehrt namentlich das Pferd konstant wieder.“ (Vorgänger der braunschweigischen!)

II. Plastische Darstellungen des Pferdes, sämtlich in Bronze 1) Kl. Rössen, Berl. Verhdl. 1878, S. 330 f. (Katalog d. Königl. Mus. zu Berlin II 608. Klemm, Handbuch der germanischen Altertumskunde S. 366. „Wohl die älteste figürl. Darstellung in Bronze“. 2) Berl. Verhdl. 1875, S. 154. „Auch die vom Grafen Gozzadini abgebildeten zu Zierraten an den Gebissen verwandten Metallpferde sind sehr rohe Dinge.“ 3) Seelow, Berl. Verhdl. 1878 S. 332 u. 1875 S. 87 u. 114. 4) Hallstatt a) auf einer Fibel v. Sacken l. c. Taf. XV, 4, b) von Barten ib. Taf. VIII, 2 und 3.

III. Als ein Mittleres zwischen plastischer Darstellung und Zeichnung führe ich noch an aus Lissauer, D. prähist. Denkmäler d. Prov. Westpreußen, Leipzig 1887, S. 50: „5) Bei Seesen, Kr. Danzig, wurde auf der Grenze von Smangorzin ein großer 4seitiger Granitblock in der Erde gefunden, an welchem auf der einen Seite eine menschl. Figur, auf der andern Seite ein Pferd mit einem Reiter, dessen Kopf leider schon abgebrochen war, auf der dritten Seite eine rübenähnliche Figur ausgemeißelt ist. Die letztere ist vertieft, die beiden anderen erhaben ausgearbeitet; der Mann hat einen Gegenstand, wie ein Trinkhorn, in der Hand. Die Darstellung des Reiters erinnert an ein ähnliches Steinbild aus den Steppen Südrußlands in Guldenstedts Reisebeschreibung. Dieser Stein ist jetzt in Westpr. Prov. Mus. aufgestellt.“

[33] Hörnes S. 388.

[34] Ebbenda. S. 604.

[35] „Caesar führt von den Sueven an, daß man bei ihnen keine ausländischen Pferde finde, daß sie dagegen ihre einheimischen unansehnlichen Tiere von schlechter Rasse durch tägliche Uebungen so abrichteten, daß sie die größten Anstrengungen zu tragen vermochten (Caes. bell. Gall. IV, 2. Quin etiam jumentis . . . Germani importatis non utuntur: sed quae sunt apud eos nata, prava (parva?) atque deformia, haec quotidiana exercitatione, summi ut sint laboris, efficiunt). Auch Tacitus erklärt, daß die deutschen Pferde weder durch Schönheit der Form, noch durch Schnelligkeit sich auszeichneten, erwähnt aber in seinen Jahrb. mehrfache Beispiele ausgezeichneter Leistungen der germanischen Reiterei. Spätere röm. Schriftsteller führen selbst eine Vorliebe der Römer für deutsche Pferde an.“ v. Peucker l. c. S. 61. — V. Hehn l. c. S. 48. — Schlieben l. c. S. 109 und 69.

[36] v. Sacken l. c. S. 67.

[37] Mitt. d. V. f. Anhalt. Gesch. u. A. I, S. 533; II, S. 224 und an anderen Stellen.

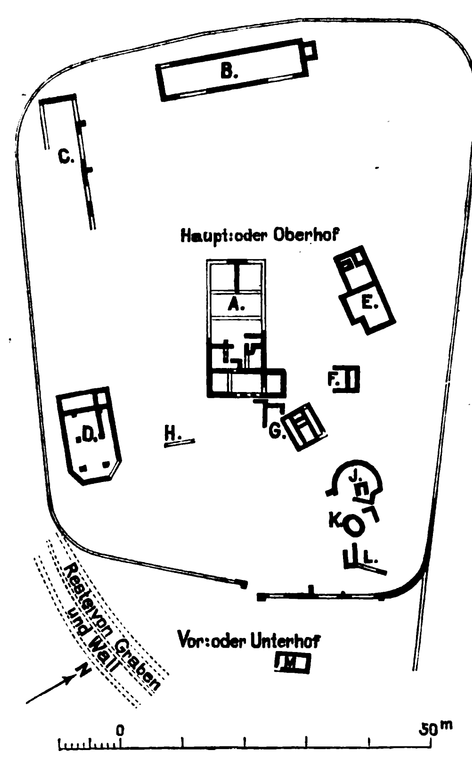
Aufgrabungen „am Mönchehof“ bei Siptenfelde im Harz.

Von F. Maurer, Baurat in Bernburg.[1]

Gelegentlich einer Baurevision auf der Landesdomäne in Siptenfelde im Jahre 1888 wurde von dem Pächter der Antrag

[1] Mitgeteilt aus dem Centralblatt der Bauverwaltung Nr. 2. Berlin, den 9. Januar 1892, mit besonderer Erlaubnis der Verlagshandlung.

gestellt, es möchte ihm gestattet werden, in der Trift „am Mönchehof“ die Grundmauern einer ehemaligen Bauanlage abtragen zu dürfen, um das Grundstück von Steinen zu säubern und durch die Düngung mit dem entfallenden Kalkmörtel zu verbessern. Bei der zur Prüfung der Angelegenheit vorgenommenen Besichtigung und oberflächlichen Untersuchung der betreffenden Stelle wurde sofort ermittelt, daß man mehr als die Grundmauerreste eines einzigen Bauwerkes vor sich habe, denn in dem neben der Trift liegendem Haferfeld waren die Halme strichweise niedriger gewachsen als im übrigen, ein Umstand, der darauf schließen ließ, daß daselbst im Untergrunde noch umfangreiche Mauerreste sich befinden müßten. Auch war auf der Trift an kleinen Erhöhungen hier und da Bruchsteinmauerwerk zu erkennen, von welchem der Regen schon längst den Mörtel ausgewaschen hatte. Selbstverständlich wurde unter diesen Umständen von einer Abtragung abgesehen und eine eingehende Untersuchung der alten Baustelle in Aussicht genommen. Die Herzogliche Finanzdirektion in



Dessau erteilte hierzu willfährig die Erlaubnis, der Domänenpächter, Amtsrat Rudolf verzichtete im Interesse der Sache auf jede Entschädigung für die Nachteile, welche ihm beim Aufgraben der Grundmauern erwachsen würden, und die Herzogliche Regierung stellte die für die auszuführenden Erdarbeiten nötigen Gelder bereitwilligst zur Verfügung, sodaß die Arbeiten bald in Angriff genommen werden konnten. Das Ergebnis der Forschung ist aus dem vorstehenden Lageplan zu ersehen. Es sind zwar nur noch wenige Mauerreste vorhanden, allein da, wo die Steine

fehlen, waren an den mehr oder weniger aufgelockerten Erdmassen die alten Grundmauergräben leicht zu erkennen. Hiernach war das zuerst aufgefundene, ziemlich umfangreiche und höher als das übrige belegene Gehöft mit einem Wall, Graben und einer Mauer umgeben, und es sind somit die Umrisse einer Burg freigelegt worden. Vielleicht waren A das Wohnhaus (palas), B und C die Stallung (scuria) Scheune (granarium) oder der Speicher (spicarium), D zweifellos eine kleine, genau orientierte Kirche, E vielleicht eine Bäckerei, F, G und H kleinere Stallungen, I und K Hundezwinger und L eine Mühle. Letztere erhielt wohl, wie auch der das Gehöft umgebende Graben, das nötige Wasser durch einen Fischteich neben dem in der Nähe, und zwar an der nördlichen Seite, vorüberfließenden Uhlenbach.

Das Vorhandensein von weiteren Gebäuden außer- und unterhalb des vorerwähnten Gehöfts bei M deutet darauf hin, daß noch ein zweiter Hof, Vor- oder Unterhof, bestanden hat, und man kann auch hieraus bezüglich der ganzen Anlage in der That auf die Reste einer bedeutenden Burg schließen. Da dieselbe nicht auf einer vereinzelten Bergkuppe oder einem Bergvorsprung, sondern an der flachgeneigten Berglehne des Uhlenbachthals aufgebaut war, so ist die ganze Anlage als eine Tief- oder Wasserburg anzusehen. Die heute noch geltende Bezeichnung der Stelle, „am Mönchehof,“ läßt vermuthen, daß die Burg späterhin, ebenso wie kurz nach dem Jahre 1080 das alte askanische Stammhaus in Ballenstedt und die Konradsburg bei Ermsleben, in ein Kloster umgewandelt worden ist.[1]

Um zu bestimmen, aus welcher Zeit die Bauten herrühren könnten, sind bei den Aufgrabungen die gelösten Erdmassen sorgfältig untersucht, indessen ist mit Ausnahme einiger geschmiedeter eiserner Nägel von ehemaligen Schieferdächern nichts gefunden worden. Auch die wenigen Mauerreste ließen nichts besonderes erkennen, nur die Spuren zweier Kellerfenster am östlichen Giebel des Gebäudes A zeigen schräge Leibungen, wie solche auch bei alten romanischen Bauten zu finden sind. Es erübrigt daher nur, die Geschichte des Dorfes Siptenfelde nachzuschlagen, und da finden wir zunächst, daß das jetzige Dorf erst im Jahre 1683 durch Fürst Wilhelm von Harzgerode gegründet ist, und zwar eine Viertelstunde westlich vom alten Siptenfelde, welches zu Anfang des 17. Jahrhunderts wüst geworden war.[2] Etwa 10 Minuten oberhalb dieser auf der rechten Seite des Uhlenbachs liegenden alten und noch zu erkennenden Dorfstätte be-

[1] Doch wohl nur in einen Klosterhof. E. J.

[2] Im J. 1378 wird ein her Diderik perner to Zippenvelt, vorher Pf. zu Sulten, erwähnt v. Heinemann c. d. A. IV, 522. E. J.

findet sich die vorerwähnte Burg. Die älteste in Siptenfelde, und zwar im Juli des Jahres 940, ausgestellte Urkunde Ottos I., im Codex Diplomaticus Anhaltinus von Dr. Otto von Heinemann mitgeteilt,[1] lautet am Schlusse: „— — — Data III Jdus Julii, anno ab incarnatione Domini dccccXL, indictione XIII, feria II, anno autem Ottonis piissimi regis IIII. Actum Sippenvelde in Dei nomine feliciter. Amen.“ In weiteren Urkunden Ottos, und zwar vom Juli der Jahre 946 und 961, heißt es: „— — — anno incarnationis Domini dccccXLVI, indictione II, anno domini Ottonis X. Actum in Sibbinvelde in Dei nomine. Amen.“ „— — — Sippanvelth — — —. Actum in Quidilingaburg in Dei nomine feliciter. Amen.“ „— — — Actum in Sipponifelde in Domino feliciter. Amen.“

König Otto II. wiederholt eine in der Urkunde seines Vaters im Jahre 961 in Quedlinburg ausgesprochene Schenkung, und es wird geschrieben: „— — — Sipponvelth — — —. Actum Walahusun in Christi nomine. Amen.“

Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß die betreffenden Urkunden von Otto I. in seinem Jagdschlosse Siptenfelde angefertigt sind, welches, wie die Jagdschlösser in Bodfeld und Hasselfeld, an der von Westen nach Osten laufenden und die Königshöfe in Seesen und Walbeck verbindenden großen Harzstraße lag. Hiernach und nach den ganzen örtlichen Verhältnissen wird die aufgegrabene Burg die Jagdburg Ottos gewesen sein, der sich, wie die übrigen Könige und Kaiser aus sächsischem Hause, gern und oft im Harz aufhielt.

Einiges über die Wüstung Selkenfelde.

Von V. v. Röder in Hoym.

Nebst einen Grundriß und einigen Angaben über die ausgegrabene Kirche daselbst von Herrn Kreisbauinspektor Brinkmann in Blankenburg am Harz.[2]

Die wüste Dorfstätte „Selkenfelde“ ist nicht weit von der Anhaltischen Grenze auf Braunschweigischem Gebiet gelegen und gehört jetzt zur Gemeinde Stiege. In früheren Zeiten war es ein Besitztum der Grafen von Regenstein und Blankenburg; nach deren Aussterben 1599 kam es an Braunschweig. Der Ort Selkenfelde kommt schon zur Zeit der sächsischen Kaiser vor,

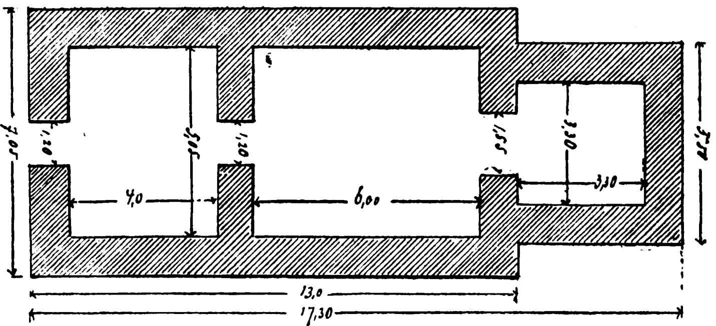
---

[1] Schon im Jahre 936 (937) 13. Sept. wird a. a. O. I, 3 der Ort als Sipponfeldon bei der Bewidmung des S. Servatiusklosters in Quedl. durch K. Otto I. genannt.

[2] Jetzt in Braunschweig.



welche dort ein Jagdhaus besaßen. (Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde III (1870) p. 352 und VIII (1875) p. 207.) In letzteren erwähnt Herr Dr. Jacobs über die Anlage königlicher und fürstlicher Jagdhäuser, welche mit der Endung „Feld" eine Lichtung des Waldes bezeichnen. Der Name dieses Ortes wechselt oft in den verschiedenen Urkunden, in Silicauvelth (961, wohl die älteste Form des Namens, Selekenfelde, Zelekenfelde, Salikenfelde, Selkenfelde. Dieser Name ist aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Flusse Selke entnommen, der hier entspringt. Schon früh im 14. Jahrhundert scheint der Ort wüste geworden zu sein, und nur die Trümmer der ehemaligen Kirche, die Selkenkirche (Sellkirche) genannt, sind die geringen Ueberreste dieser alten Ansiedelung. Die Grundmauern dieser Kirche hat Herr Kreis-Bauinspektor Brinkmann in Blankenburg am Harz wieder ausgraben lassen, und teilt mir derselbe folgendes mit: „Ist die Kirche auch klein, so ist sie doch für diese alte Kulturstätte des Harzes von hohem Interesse. Die Kirche gehört dem romanischen Stile an, also spätestens dem XII. Jahrhundert. Sie war nur aus Bruchsteinen und Mörtel (mit Werkstücken aus Sandstein) hergestellt und mit Ziegeldach (Priepen) versehen. An der Kirche lag die Begräbnisstätte, wie Funde von menschlichen Skelettresten bei der Ausgrabung erwiesen haben." Die Apsis (Chor) der Kirche ist viereckig gerade, wie es nach Herrn Bauinspektor Brinkmanns



Grundriß der Kirche von Selkenfelde.

Ermittelungen bei kleinen Dorfkirchen im Harze typisch war. Wenigstens hat derselbe solche Formen bei der Elendskapelle am Kaiserwege, der alten Kirche am Botfelde und anderen kleineren Kirchen gefunden. Es kommen jedoch solche alte Kirchen auch mit runder romanischer Apsis vor. Eine solche ist unter anderen bei Allrode von Herrn Bauinspektor Brinkmann ausgegraben, welche zur Wüstung Bokeshagen gehört hat. Eine Abbildung

des Grundrisses der Kirche von Selkenfelde hat Herr Bauinspektor Brinkmann zu dieser Beschreibung mitgeteilt. In der Nähe von Selkenfelde entspringt die Selke aus einer mit Steinen eingefaßten Quelle, die jetzt von Gebüsch sehr verdeckt ist. (Die Selke fließt von hier nach Güntersberge in den großen Mühlteich.) In der Nähe dieser Quelle wird der Ort gelegen haben. Der Ort wird zuerst den 15. Juli 961 erwähnt, als König Otto I. zu Quedlinburg dem Servatiuskloster daselbst einen Hof zu Quitelingen nebst mehreren Ortschaften: Hoym, Bicklingen, Selkenfelde und Siptenfelde, schenkte. Sein Sohn König Otto II. wiederholte diese Schenkung zu Wallhausen den 24. Juli 961. Erst 1275 den 21. April kommt der Ort nochmals vor, als die Grafen Siegfried und Heinrich von Blankenburg die bischöfliche Kirche zu Hildesheim entschädigten für von dieser empfangene Güter zu Holzemmen-Ditfurth durch das halbe Dorf Selkenfelde und durch Güter zu Gravestorf. Der Ort kommt später noch einigemal als den Grafen von Regenstein gehörig vor. Sehr zu wünschen wäre, daß die alte Kirche, die Herr Kreis-Bauinspektor Brinkmann auf seine Kosten hat ausgraben lassen, so erhalten bliebe und nicht durch den Verbrauch der Steine zu anderen Zwecken zerstört würde. Welchen Schutz-Patron (Heiligen) diese Kirche einst gehabt hat, ist mir unbekannt. —

Denkmälerkunde.

Niederländische Glocken in Wolfenbüttel.

Von Th. Voges.

Wenn der Meister Glockengießer in der Dammgrube die Form aufführt, so ist sein Augenmerk hauptsächlich auf die Erzeugung eines guten Klanges gerichtet. Aber obgleich seine Werke späterhin im dunklen Turme nur von wenigen gesehen werden, so wird doch kein rechter Meister das Aeußere derselben unverziert lassen, und so sind denn auch von altersher die Glocken mit Gebeten, Bibelsprüchen und Bildwerk wohl ausgestattet worden. Auch das braunschweiger Land hat eine große Anzahl Glocken, die in dieser Hinsicht bemerkenswert sind. Welcher Reichtum von Bildwerk findet sich da von der schlichten Gestalt der Jungfrau Maria oder der Kirchenheiligen bis hin zu den vielfeldrigen Wappen der Neuzeit! Und welcher Reichtum von Inschriften von dem kurzen O rex glorie Christe, veni cum pace! oder dem noch kürzeren Ave Maria! bis hin zu den wortreichen Mitteilungen über Geburt, Würden und Tod des Geschenkgebers, Mitteilungen, die eine kleine Lebensgeschichte enthalten! Auch im Hinblick auf die Sprache zeigt sich ein Wandel. Anfangs, als die Erzgießerei, wie jede andere technische Kunst, in den Händen der Klostergeistlichen lag, sind die Inschriften lateinisch geschrieben; später, als mit dem Aufblühen der Städte dies Gewerbe in die Hände der Bürger überging, erscheinen die Sprüche und Verse an den Glocken unserer Meister in mittelniederdeutscher Sprache, bis dann zuletzt die hochdeutschen Inschriften fast ausschließlich das Feld behaupten. Während so schon durch die Sprache unsere Glocken sich als Werke heimischer oder doch niedersächsischer Meister erweisen, muß es auffallend erscheinen, wenn eine Glocke in Wolfenbüttel eine vlämische Inschrift hat. Sie hängt im Turme der Marienkirche daselbst. Rings um die Haube läuft folgender mit gotischen Minuskeln gesetzter Spruch, dessen Anfangszeichen das Bild der heil. Anna zeigt:

Anna · es mynē name dies zekerzint ·
zowie an my begheert der zyelē profiyt ·
Myts hulpe myinder · dochter maria groet ·
hem wert gholpē wt alder noet

Das heißt: Anna ist mein Name, dies sicher ist. Wer von mir

begehrt der Seelen Gewinn (also die Seligkeit), mit Hülfe meiner Tochter Maria groß, ihm wird geholfen aus aller Not.

Unter dieser Inschrift, die von gotischen Blätterfriesen eingefaßt wird, ziehen sich mehrere Gestalten wie ein Kranz um die Glocke herum. Da ist zuerst der heil. Bischof Reinhold mit Stab und Hammer, und letzteres Werkzeug ist nochmals unter der Figur angebracht. Dann folgt die Jungfrau Maria im Halbmonde mit dem Christusknaben. Weiterhin zeigt sich die heil. Barbara neben dem Turme, mit der Palme in der Hand. Nun folgt der heil. Georg als geharnischter Reiter, wie er mit hochgeschwungenem Schwerte den Drachen verfolgt. Zuletzt ist ein Jäger dargestellt, der einen Speer trägt und ins Horn stößt, während seine Hunde ein Wildschwein angreifen. Ob dieser Bilderkreis Bezug auf die Kirche hat, der diese Glocke einst angehörte, oder ob der alte Werkmeister aus seinem Vorrate hier nur eine Auswahl von Täfelchen traf, ist nicht mehr zu entscheiden. Bedeutsamer als diese Figuren sind zwei Wappen am Mantel. Das eine ist das des Deutschen Reiches, nämlich der Doppeladler mit dem Habsburgischen Bindenschilde auf der Brust. Das andere Wappen ist das der spanisch-habsburgischen Monarchie aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Es hat 4 Felder, von denen das erste gleich dem vierten, das zweite gleich dem dritten ist. Das erste Feld ist wiederum quadriert und zeigt die Türme von Kastilien, die Löwen von Leon, die Pfähle von Aragonien und die Pfähle samt den Adlern von Sicilien. In der eingepfropften Spitze die Rose. Das zweite Feld ist gleichfalls quadriert. Der gespaltene Herzschild zeigt den flandrischen Löwen und den Adler von Tirol. Die vier Felder enthalten den österreichischen Bindenschild, die Lilien von Neuburgund, die Schrägbalken von Altburgund und den Löwen von Brabant. Das ganze Wappen ist mit der Königskrone bedeckt und von der Kette des goldenen Vließes umgeben. Zwischen beiden Wappen steht die Jahreszahl: **Anno XV^C XII**, d. i. 1512. Wenn nun beide Wappen auf ein Land, das dem Hause Oesterreich-Spanien zugehörte, hinweisen, so deutet die vlämische Inschrift auf die Niederlande hin, die seit 1477 zu Habsburg gehörten. Die Glocke ist also wahrscheinlich das Werk eines niederländischen Meisters und war zweifelsohne für eine Kirche seiner Heimat bestimmt.

Wenn sich auf dieser Glocke der Gießer nicht genannt hat, so findet sich in Wolfenbüttel noch ein anderes Erzeugnis niederländischen Kunstfleißes, das auch den Namen des Gießers aufweist. Auf dem Rathause wird eine Tischglocke aufbewahrt, die mit der Handhabe 12,8 cm hoch ist. Der Griff besteht aus

drei Kindergestalten, die rückwärts ihre Arme verschränkt haben. Zwischen Stierschädeln, die durch Laub- und Fruchtgehänge miteinander verbunden sind, stehen am Oberteile des Glöckchens die Worte: † LOF GOD VAN AL d. h. Lob [sei] Gott von allen! Mehrere kleine Figuren schmücken den Mantel. Da ist ein Schmied, der mit seinem Hammer auf dem Ambosse einen Helm bearbeitet. Weiterhin erblickt man einen Reiter im wehenden Mantel mit dem Schwerte. Dazwischen, auf Gefäßen sitzend, ein Hund und ein Affe. Unten steht: GHEGOTEN VAN ADRIAEN STEIILAERT.

Von diesem Meister fand sich hier in den fünfziger Jahren auch eine Hängeglocke vor. Sie zeigte verschiedene Darstellungen in Relief aus dem Leben Christi und trug den Vers: Die sin vlesch gheft sinnen hesch naar sinnen lust, die sal verwerven eeuwich sterven sonder trust. D. h.: Wer seinem Fleische giebt dessen Verlangen nach seiner Lust, der wird erwerben das ewige Sterben ohne Trost. Darüber: Ick bin ghegoten van Adriaen Steiilaart. Diese Glocke wurde im Jahre 1857 verkauft, und ich vermag über ihren Verbleib nichts mitzuteilen. Der Meister, von dem diese beiden Gußwerke herrühren, war ein Niederländer und wird im Jahre 1572 erwähnt.[1]

Nun ist hier noch eine vierte Glocke aus den Niederlanden zu verzeichnen. Im Dachreiter der St. Johanniskirche der Auguststadt hängt eine Schlagglocke, welche oben an der Haube die Umschrift hat: DOMINOS. (?) GODEFRIDOS. (?) ARNIM. ABBAS. 31. IN. ADEWART. ME. FIERI. FECIT AÑO. 1554. GERRIT. VAN. DEN. DAM. Am Mantel findet sich der Schild des Abtes, darin ein schrägrechter Stab, der beiderseits mit Lätzen besetzt ist, über diesem schräglinks ein Bischofsstab. Schon der Name des Glockengießers weist nach den Niederlanden hin. Gerrit ist die holländische Form für Gerhard. Adewart ist das heutige Aduard, ein Dorf ganz nahe bei der Stadt Groningen. Hier befand sich ehemals eine berühmte Cisterzienserabtei. Ihr 31. Abt war von 1549 bis 1561 Gottfried von Arnheim. Es wird von ihm berichtet, daß er in den geistlichen und weltlichen Wissenschaften sehr erfahren und ein großer Meister in der Musik war. Für die ihm anvertraute Herde trug er große Sorge. Er strafte die Brüder nicht nur mit milden Worten, sondern auch mit harten Reden, ja selbst mit Schlägen suchte er die Uebertreter wieder auf den Weg der Gerechtigkeit und des klösterlichen Lebens zu bringen. Doch auch den äußeren

[1] Ich verdanke die Kunde von dieser Glocke gütigen Mitteilungen des Herrn E. W. Moes, Bibliothekars der Universität Amsterdam. Er entnahm diese Nachrichten dem „Navorscher“ 1857, pag. 168.

Glanz seiner Stiftung trachtete er zu mehren. So ließ er die hohe und herrliche Wendeltreppe erbauen, die zur Abtei führte. Diese selbst schmückte er mit neuen Gemälden und Tapeten. Die Bücherei des Klosters vermehrte er mit einer großen Zahl Bücher von den besten Schriftstellern. Er ließ auch das große Uhrwerk mit einem kunstvollen Glockenspiele aufstellen nach dem Muster des Uhrwerks, das zu Groningen in dem Turme von Unserer Lieben Frauen gemacht war, und nahm dazu denselben Meister, der dieses ausgeführt hatte. Im Jahre 1561 fiel er in eine Krankheit, und weil er die Mühen und großen Lasten seines Amtes nicht mehr tragen wollte, legte er seine Würde nieder. Er starb 1574.[1] Von dem Glockenspiele dieses Abtes wird höchstwahrscheinlich die kleine Schlagglocke der Auguststadt herrühren.

Es liegt nun nahe, anzunehmen, daß auch die St. Annen-Glocke der Marienkirche aus jener Gegend stammt. Diese Annahme gewinnt einige Wahrscheinlichkeit durch die Nachricht, daß sich in Klein-Adewert ein Nonnenkloster des Cisterzienser-ordens befand, das der heil. Anna geweiht war.[2]

Aber wie kommen nun diese niederländischen Glocken nach Wolfenbüttel? Glocken sind doch keine Gegenstände, die so leicht fortgeschafft werden können! Man hat die Vorstellung, daß sie da, wo sie einmal befestigt sind, auch bleiben müßten, jedenfalls aber nur mit großer Mühe und nicht ohne Gefahr hinunterzuschaffen seien. Aber auch hier gilt das Habent sua. Schon die Volkssage weiß von weggeflogenen und versunkenen Glocken zu erzählen, von Glocken, die in Kriegszeiten geraubt und verschleppt worden sind. Es ist aber auch sicher bezeugt, daß man Gotteshäusern und Klöstern bei guter Gelegenheit Glocken abkaufte. So stammt die ehemalige Burgdorfer Glocke, die jetzt im Braunschweiger Museum steht, aus dem Michaeliskloster zu Hildesheim, und die Glocke zu Volzum ist von den Benediktinermönchen zu Braunschweig für ihr Aegidienkloster gegossen worden. Waren hier die Umwälzungen und Verwüstungen, die ein großer Krieg mit sich brachte, die Ursachen zum Verkauf der Glocken, so sind es gewiß auch die gleichen Umstände gewesen, welche die Fortschaffung unserer niederländischen Glocken bewirkt haben. Es können hier nur die Kämpfe und Unruhen in Betracht kommen, welche der Aufstand der Niederlande gegen die spanische Herrschaft mit sich brachte. Im Jahre 1580 war Friesland der Schauplatz dieser Kämpfe. Damals war es den spanischen Ränken gelungen, den Grafen Georg Lalain von Renneberg,

[1] Oudheden en Gestichten van Groningen en Groningerland. Uyt het Latijn vertaald door H. V. R. Leiden, 1724, pag. 286 ff.
[2] A. a. O. 240, 328.



Statthalter von Friesland, zum Abfall von der holländischen Sache und zum Verrate an seinem Freunde, dem Prinzen Wilhelm von Oranien, zu bringen. Aber außer der Hauptstadt Groningen war ihm seine ganze Statthalterschaft feindlich. Die in der Provinz befindlichen Streitkräfte der Staaten rückten sogleich vor die Festung, um sie zu belagern.[1] Da nun die Abtei Adewart nahe bei Groningen lag, ist sie gleichfalls hart betroffen worden. Das Kloster wurde in Brand gesteckt und verwüstet.[2] Da ging denn auch das kunstvolle Uhrwerk mit seinem Glockenspiele zu Grunde. Viele Glocken aber, die damals und auch dann bei anderen Gelegenheiten geraubt und verschleppt wurden, erwarb endlich unser Herzog Julius. Nur ganz beiläufig berichtet davon sein Biograph Fr. Algermann. Der hochselige Herr, so erzählt er, hatte viel schöne, herrliche Glocken, die aus den Kirchen in den Niederlanden im abgehenden Kriegswesen geraubt worden, erkauft. Sie standen im Faktorhofe nacheinanderher, daß es eine Lust anzusehen war. Diese ließ der Herzog Heinrich Julius seinem geliebten Herrn Vater zu Ehren an vier verschiedenen Orten nach der Resonance aufhängen und sechs Wochen hindurch täglich eine Stunde lang läuten.[3] Von allen den fremden Glocken sind hier in Wolfenbüttel nur noch die beiden übriggeblieben neben jener Tischglocke im Rathause. Mögen sie, die nun mehr als 300 Jahre ihre Stimme erklingen ließen, eine Erinnerung sein an die harten Kämpfe, die unsere stammverwandten Nachbaren siegreich gegen die Spanier führten und an den vorsorgenden Herzog, der durch ihre Erwerbung wieder seinen klugen, haushälterischen Sinn offenbarte.

Zu dem Grabdenkmale der Gräfin Margarethe von Honstein.

Von P. Zimmermann, Wolfenbüttel.

Dem stattlichen Grabdenkmale Graf Ernst's VII. von Honstein in der Kirche zu Walkenried und den in demselben Kloster verwahrten vier Grabsteinen von Mitgliedern des Honsteiner Grafenhauses, die in dem Jahrgange 1889 (S. 202 ff.) und 1890 (S. 497) dieser Zeitschrift wiedergegeben und besprochen wurden, schließt sich hier der Grabstein der Gräfin Margarethe von Honstein

[1] Der Abfall der Niederlande und die Entstehung des holländ. Freistaats. Aus dem Englischen des John Lothrop Motley. III, 377.

[2] Gütige Mitteilung des Herrn N. S. Kappers, Emeritus-predikant in Aduard.

[3] Fr. Algermann, Lebensbeschreibung des Herzogs Julius in von Strombeck, Feier des Gedächtnisses der vormal. Hochschule Julia Carolina zu Helmstedt, pag. 241.

an, der sich in der Kirche zu Bleicherode, das unweit Walkenried gelegen ist, nördlich neben dem Altar befindet. Margarethe war die Tochter Graf Wolfs I. von Barby und 1528 geboren; am 20. Februar 1555 vermählte sie sich zu Weißenfels mit dem Grafen Volkmar Wolfgang I. von Honstein, dessen Grabstein sich unter den oben erwähnten befindet; sie wurde die Mutter Graf Ernst's VII., des Letzten des Honsteiner Geschlechts, und starb am 10. März 1567 zu Lohra.[1] Man sieht, daß sie mit den Personen, denen jene Walkenrieder Denkmäler gewidmet sind, in der engsten Beziehung steht, und es wird daher eine Wiedergabe ihres Grabsteins, dessen Zeichnung wir wiederum dem Bildhauer Wilh. Bayern in Braunschweig verdanken, im Anschlusse an jene den Lesern dieser Zeitschrift nicht unwillkommen sein, um so weniger, da derselbe in den von Julius Schmidt herausgegebenen Bau- und Kunstdenkmälern des Kreises Grafschaft Hohenstein (Heft VII der Bau- und Kunstdenkm. d. Prov. Sachsen, Halle a. S. 1889) S. 31 zwar beschrieben, aber nicht bildlich dargestellt worden ist. Ueber der Figur der Gräfin erscheint rechts das Honsteinsche, links das Barbysche Wappen. Die Inschrift ist auch in der Zeichnung klar und verständlich und spricht daher auch das Ganze ohne weitere Erklärung wohl hinreichend für sich selbst.

---

[1] Vgl. Harzzeitschrift 1889. S. 208.

Siegelkunde.

Noch einmal das älteste Sangerhäuser Stadtsiegel,

nebst einigen Bemerkungen über das alte thüringische Landgericht zu Mittelhausen.

Schon einmal habe ich mich in dieser Zeitschrift (VIII. 333—334) gegen eine unzutreffende Deutung des ältesten Stadtsiegels von Sangerhausen v. J. 1268 verwahren müssen, die freilich insofern entschuldbar schien, als sie auf einer ungenauen oder, wenn man lieber will, auf einer zu genauen Zeichnung jenes Siegels beruhete. Anders verhält es sich mit dem Erklärungsversuche, den Herr Pastor A. Reinecke zu Schauen jüngst im 24. Jahrgange dieser Zeitschrift (S. 278—282) gemacht hat. Nach ihm soll das in Rede stehende Siegel auf das bekannte thüringische Landding in Mittelhausen zu beziehen und die auf ihm erscheinenden dreizehn Menschenköpfe für die Porträtbüsten des das Gericht hegenden Landgrafen und seiner zwölf Beisitzer (Schöffen), die kleine Mittelfigur aber für den Träger des christlichen Rechts zu halten sein. Die Sache selbst ist ja an sich von keiner großen Bedeutung, auch läßt der schlechte Zustand des Siegels wenig Hoffnung, zu einer sicheren, endgültigen Lösung zu gelangen, und man wird sich dabei beruhigen müssen, so lange nicht etwa ein besser erhaltener, schärferer Abdruck des Siegels zutage kommt. Ich meinerseits halte auch jetzt noch an meiner früheren, übrigens nur gelegentlich geäußerten Ansicht fest, daß die Mittelfigur den Jesusknaben und die dreizehn sie einrahmenden Köpfe diejenigen der Mutter Gottes und der zwölf Apostel vorstellen sollen, und vermute, daß diese Versammlung der Hauptheiligen der christlichen Kirche durch eine mißverständliche, vielleicht auch spielende Deutung des Namens „Sangerhausen" (Sanctorum habitatio) auf das Siegel gekommen, dieses also als eine Art redendes Wappen zu betrachten ist. Ich würde auch weiter kein Wort darüber verlieren, wenn nicht in Verbindung mit dieser Siegelfrage zugleich der allerdings unglückliche Versuch gemacht würde, die Stätte des alten berühmten Dingstuhles für das Thüringerland zu verrücken und nach einem ganz anderen Orte zu verlegen, als wo er wirklich gestanden hat und wo ihn bisher alle der thüringischen Geschichte Kundigen gesucht haben. Denn es ist durchaus nicht richtig, was Reinecke sagt, daß die Lage Mittelhausens zweifelhaft sei und daß man

nicht wisse, welches Mittelhausen, ob das einige Stunden südöstlich von Sangerhausen oder das bei Erfurt gelegene Dorf dieses Namens, als jene Landgerichtsstätte anzusehen sei. Vielmehr verlegen, während er allein für jenes sich entscheidet, meines Wissens sämtliche neueren Forscher und, wie wir sehen werden, auch die alten Quellen das in Rede stehende Landgericht nach diesem. Beide Orte gehören jetzt zum Großherzogtume Sachsen-Weimar. Der eine liegt im Amtsgerichtsbezirke Allstedt, anderthalb Stunden nordöstlich von dieser Stadt, in einer hügeligen, zum Teil bewaldeten Gegend, der andere im Amtsgerichtsbezirke Großrudestedt, anderthalb Stunden nördlich von Erfurt, an der schmalen Gera, in einer von dieser und der wilden Gera durchflossenen Niederung. Sie sind, obschon in demselben Ländchen gelegen, doch durch eine Strecke von sechs bis sieben Meilen von einander getrennt und daher in Bezug auf die Frage eines bei dem einen von ihnen bezeugten uralten Landgerichtes nicht wohl mit einander zu verwechseln. Die folgende Untersuchung wird zeigen, daß dabei nur das südliche, bei Erfurt, im Herzen von Thüringen gelegene Mittelhausen in Betracht kommen kann.

Reinecke stützt seine ganze Beweisführung auf die bekannte Legenda S. Bonifatii. Diese Schrift, deren Abfassung er in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts setzt, die aber nach Tittmann [1] erst im Jahre 1513, also etwa hundert Jahre später, entstanden ist, kann schon wegen der vergleichsweise späten Zeit, aus der sie stammt, für die älteren Zustände Thüringens keinen Anspruch auf Bedeutung erheben. Sie wimmelt aber auch von solchen Abenteuerlichkeiten und augenfälligen Fabeln, daß fast sämtliche Forscher ihr allen historischen Wert absprechen. Schon Falkenstein [2] sagt am Schluß eines von ihm daraus mitgeteilten Fragmentes: „Diese vorher angeführte Erzählung ist nun eine wider aller Historicorum coaevorum Zeugnis laufende Unwahrheit.“ Auch die späteren sächsischen und thüringischen Geschichtsschreiber urteilen nicht günstiger, etwa mit Ausnahme von Tittmann, der sich dahin äußert, „es sei trotz der späten Abfassung der Legenda vorauszusetzen, daß sie auf alten Quellen beruhe.“ Damit stehen aber die augenfälligen Ungereimtheiten in schroffem Widerspruch, die er ihr selbst, namentlich in Bezug auf ihre Nachrichten über Regierungshandlungen nachweist, die nach ihr dem Landgerichte in Mittelhausen zugestanden haben sollen. [3] Auch Reinecke mißt ihr keine große Glaubwürdigkeit zu, indem er ihr in ihrem Hauptbestandteile einen durchaus sagenhaften Charakter zu-

[1] Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten I, 128.
[2] Thüringische Chronika in der Einleitung.
[3] S. 116.

schreibt.[1] Trotzdem nimmt er keinen Anstand, seinen Beweis für die von ihm vorgeschlagene Deutung des frühesten Sangerhäuser Siegels einzig und allein auf diesen sagenhaften Berichten der Bonifazlegende aufzubauen. „Ohne uns" — so sagt er — „nun weiter auf den historischen Wert der Angaben der angezogenen Chronik einzulassen, soweit diese die Errichtung des Landgrafengerichtes in die Zeit Karls des Großen hinaufrückt, so ergiebt sich doch dies als eine Thatsache: 1) daß ein solches Landgrafengericht in der von dem Chronisten bezeichneten Form schon seit alter Zeit vorhanden war, 2) daß dies Gericht, wenn es auch nicht bestimmt erwiesen werden kann, so doch wahrscheinlich in der Nähe von Sangerhausen, zu Mittelhausen gehegt wurde." Die angebliche Thatsache unter 1) mag dahin gestellt bleiben, daß aber die Behauptung unter 2) keine Thatsache ist, sondern auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit für sich hat, dies wird sich selbst ergeben, wenn man die angezogene Legenda S. Bonifatii als eine vollgültige und glaubwürdige Quelle auch für die älteren Zeiten ansehen sollte.

Reinecke scheint nicht zu wissen, daß die Legenda, die er überhaupt nur in der durch v. d. Gabelentz in der Zeitschrift für Thüringische Geschichte und Altertumskunde (VI. 235 ff.) herausgegebenen deutschen Fassung kennt, schon weit früher und auch in einer offenbar älteren lateinischen Fassung bekannt war. Einen Bruchteil der letzteren (Lib. II. cap. 8—13), eben die auf das Landgericht zu Mittelhausen bezüglichen Nachrichten enthaltend, hat schon Tentzel in dem Supplementum historiae Gothanae secundum (p. 344—374) publiziert und zwar i. J. 1702 und 26 Jahre später (1728) hat dann Johann Burchard Mencken die ganze Legenda in beiden Fassungen, der lateinischen und deutschen, in seinen bekannten Scriptores rerr. Germ. (I. 834—866) herausgegeben. Auch Falkenstein hat im § IV des Vorberichtes zu seiner i. J. 1738 erschienenen Thüringischen Chronika denjenigen Abschnitt der Legende, der von der Bekehrung der Thüringer handelt, aus Binhart abdrucken lassen, und dieser Abschnitt hat wiederum allein Herrn von der Gabelentz vorgelegen, der daher annimmt, daß der übrige Teil der Legende noch unbekannt sei.

Was berichtet denn nun aber diese Legende über den Ort, wo das Landding für das gesamte Thüringer Volk stattfinden sollte und dann Jahrhunderte hindurch stattgefunden hat? In der Handschrift, die v. d. Gabelentz benutzt hat und die nur die deutsche Fassung enthält, heißt es (S. 113): Der dingstuhl

[1] Harzzeitschrift a. a. O. S. 279: „Sie enthält die durchaus sagenhafte Erzählung der Bekehrung der Thüringer durch Bonifatius."



ward gesatzt vff daz ryt czu Myttelhusin mit der Doringer rate. Das hier erwähnte Rieth ist nun für Reinecke das Hauptargument um das Landgericht bei Mittelhausen nach dem bei Sangerhausen gelegenen Orte dieses Namens zu verlegen. „Denn," sagt er, „die Gegend von Sangerhausen wird nicht bloß heute, sondern in weit ausgedehnterer Weise in alter Zeit das Rieth genannt, wie z. B. der Name des in der Nähe befindlichen Riestedt anzeigt, welcher in alter Form bekanntlich „Ritstedi" heißt." Hiergegen würde sich einwenden lassen, daß es bekanntlich in Thüringen, zumal in den Thälern der Helme und Unstrut, viele Lokalitäten giebt, die nach ihrer sumpfigen Bodenbeschaffenheit „Riethe" genannt werden und daß also das Vorkommen eines solchen in der Gegend von Mittelhausen bei Sangerhausen wenig oder nichts für die hier zur Verhandlung stehende Frage entscheiden würde. In der „Landeskunde des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach von C. Kronfeld, Weimar. 1879" finde ich nichts, was die Annahme eines Riethes bei dem im Amtsgerichtsbezirke Allstedt gelegenen Mittelhausen rechtfertigen könnte. „Mittelhausen," so heißt es hier,[1] „liegt in einem 1½ Stunde breiten Thale, welches sich von Allstedt aus 3 Stunden lang nach Osten hinzieht und mehrere Dörfer in sich schließt, von denen Mittelhausen ziemlich die Mitte bildet. Die südlich liegenden Höhen sind bewaldet (Laubwald) und geben dem Thale ein schönes Ansehen. An der Südseite des Ortes fließt die Rhone, welche von dem nördlich liegenden Berge mit seiner Fabrikanlange Neuglück herabfließt." Da ist mit keinem Worte von einer rieth- oder sumpfreichen Gegend die Rede.

Wo der Dingstuhl von Mittelhausen gestanden hat und wo also auch das in Rede stehende „Rieth" zu suchen ist, erfährt man, wenn man die zweifellos älteste lateinische Fassung der Legenda S. Bonifatii zur Hand nimmt, wie sie sich bei Tentzel und Mencken abgedruckt findet. Da lautet die betreffende Stelle: Tribunal cum consensn Thuringorum positum est super sarario villae Mittelhusen (Mencken, l. c. 846), während bei Tentzel (l. c. 352) erklärend noch hinzugefügt wird „vulgariter auf das Riedt zu Mittelhusen." Dann heißt es weiter: In situatione agrorum villae Elxleben (Mencken: Elpleben) prope Geram sunt duo mansi terrae arabilis, quorum possessor struere debet temporibus debitis tribunale illud. Die deutsche Fassung bei Mencken (l. c. 356) giebt diese ganze Stelle auch völlig korrekt wieder, indem sie sagt: Der Dinge Stuhl war gesetzt in das Riet zu Mittelhusen

[1] II, 182.

mit der Thüringer Wiessen. Um den Geding-Stuhl ward gemacht zwo Huffen Landes gelegen in dem Felde Elssleben an der Gera, wer die unter ihm hat, der soll den Stuhl gegen Morgen bekleyden, während die Handschrift, die von der Gabelentz benutzt hat und der auch Reinecke folgt, gerade die entscheidenden Worte „an der Gera“ fortgelassen hat.

Danach weisen die besten Handschriften und zuverlässigsten Ausgaben der Legenda S. Bonifatii auf das Bestimmteste und in unzweideutiger Weise auf das bei Erfurt gelegene Dorf Mittelhausen als auf den Sitz des früheren großen Landgerichtes für Thüringen hin, und von dem anderen Mittelhausen bei Sangerhausen oder Allstedt kann dabei keine Rede sein. Nicht hier, sondern dort fließt die vom Thüringer Walde herabkommende Gera, und nicht hier, sondern dort finden wir an der wilden Gera, kaum eine halbe Stunde von dem alten Dingplatze entfernt, das jetzt preußische Dorf Elxleben, das nach dem Berichte beider Fassungen der Legenda, der lateinischen wie der deutschen, an der Gera (prope Geram) und in unmittelbarster Nähe von der fraglichen Gerichtsstätte zu Mittelhausen gelegen war. Denn wenn nach den weiteren Auslassungen der Legenda dem Besitzer zweier zu diesem Zwecke ausgeworfenen Hufen baubaren Landes in Elxleben die Aufschlagung und die Instanderhaltung des Dingstuhles oblag,[1] so setzt doch auch diese Verpflichtung die enge Zusammengehörigkeit und die örtliche Nachbarschaft von Mittelhausen und Elxleben voraus.

Auch das fragliche „Rieth“, mit welchem Worte die deutsche Fassung der Legende das lateinische sararium übersetzt, wird hier nicht schwer zu ermitteln sein. Die aus zwei Quellbächen zwischen Beerberg und Schneekopf und am Sachsenstein entspringende Gera teilt sich in Erfurt in die wilde und schmale Gera und bildet so unterhalb jener Stadt eine Flußinsel von reichlich zwei Meilen Länge mit teilweise noch heute, früher aber in weit höherem Maße als jetzt, sumpfigem Boden. Hart am westlichen Flußarme, der wilden Gera, liegt Elxleben, ihm gerade

---

[1] Legenda S. Bonifatii Latina: In situatione villae Elxleben prope Geram sunt duo mansi terrae arabilis, quorum possessor struere debet — tribunale illud cum asseribus a retro et ambabus lateribus in altitudinem, quod judex cum assessoribus suis possunt videri a capite usque ad scapulas etc. Die deutsche Fassung giebt dies so wieder: Wer die (die 2 Hufen zu Elxleben) unter ihm hat, der soll den Stuhl gegen Morgen bekleyden: hinten auf mit Delen soll er bedeckt seyn, von oben auff biss auf die Erden. Von beyden Seiten soll er bekleydet seyn, nicht höher denn dass man den Richter und die Schöppen ihr Antlitz gesehen kann und sie auch kann hören.

gegenüber am östlichen Flußarme Mittelhausen. Die ehemals morastige Niederung zwischen beiden Ortschaften und Flußarmen, jetzt eine Wiesenfläche, hieß „das große Ried", jetzt nennt sie das Volk „die Maspe."[1] Hier also, zwischen Elxleben und Mittelhausen, auf der Gerainsel, wurde das altberühmte Landgericht der Thüringer abgehalten und nicht in der Umgegend von Sangerhausen.

Dieses Ergebnis wird endlich — und darauf ist größeres Gewicht zu legen als auf den immerhin sehr späten Bericht der Legenda S. Bonifatii — durch eine Anzahl Stellen älterer glaubwürdiger Chroniken, namentlich aber durch die Urkunden bestätigt. Es würde nicht schwer sein, dies nachzuweisen, ich begnüge mich aber, von den Urkunden eine herauszuheben, die noch i. J. 1325 die Wirksamkeit des großen Landdings in Mittelhausen bezeugt und die offenbar in dem bei Erfurt gelegenen Orte dieses Namens ausgestellt ist. Sie befindet sich in dem von Herquet herausgegebenen Urkundenbuche der Reichsstadt Mühlhausen (no. 808) und lautet: Nos Guntherus Dei gracia comes de Swarczburg, iudex generalis ac duodecim pacis conservatores per Thuringiam recognoscimus in hiis scriptis, quod prudentes viri Henricus dictus Cornegil ac universitas civium in Molhusen coram nobis in plebiscito Mittelhusen tribus edictis prout de iure debuerant actionem ipsis conpetentem contra Thilonem de Westhusen ac universitatem rusticorum in eadem villa necnon Theodericum dictum Grawe in Guttern morantem, videlicet pro X marcis argenti, sunt rationabiliter prosecuti, ipsis vero reis hiis tribus edictis minime comparentibus pro tuicione iuris sui adiudicatum existit actoribus prenotatis, eosdem reos iusticialiter evicisse, unde per nostram diffinitivam sententiam ad solucionem dictarum decem marcarum ipsos reos duximus finaliter nostraque equitate iudiciaria condempnandos, dantes ipsis actoribus has litteras sigillo generalis officii nostri munitas in evidens testimonium super eo. Actum Mittelhusen anno Domini MCCCXXV, feria secunda in divisione apostolorum.

Daß die gesamte Bauernschaft des nur wenige Wegstunden westlich von dem Erfurter Mittelhausen gelegenen, jetzt Gothaischen Dorfes Westhausen und die Einwohner des kaum weiter abliegenden Gottern (Groß- oder Alt-Gottern bei Thamsbrück) an eine vergleichsweise so entfernte Dingstätte gerichtlich gewiesen

[1] Vergl. Kronfeld a. a. O. II, 86.



waren, wie das Mittelhausen bei Allstedt gewesen wäre, ist doch nicht anzunehmen.

Den Schluß aus diesen Darlegungen in Bezug auf die versuchte Deutung des ältesten Sangerhäuser Stadtsiegels möge sich jeder Leser selbst ziehen. Mit dem Nachweise, daß jenes Thüringer Landgericht nie in der Nähe von Sangerhausen stattgefunden hat, wird auch die Annahme, daß die auf dem Siegel erscheinenden dreizehn Köpfe diejenigen des das Gericht hegenden Landgrafen und seiner Schöffen darstellen sollen, sowie die Deutung der kleinen Mittelfigur hinfällig.

Wolfenbüttel. O. v. Heinemann.

Vermischtes.

1. Ein urkundlicher Scherz.

Daß es auch in alter Zeit an Scherzen und Spaßmachern nicht gefehlt hat, ist eine Erfahrung, welche beim Lesen alter Schriften häufig auf Grund sehr derber Auslassungen gewonnen wird. Daß aber der Spaßmacher alter Zeit die Form der Urkunde zur Hülle für seine Scherze wählt, ist jedenfalls eine besondere und seltene Form der Scherzerei. Ich glaube deshalb auf die hierunter von mir mitgeteilte Urkunde aufmerksam machen zu sollen, laut welcher der angebliche König Giseke von Werla die achtbaren Bürger von Goslar auffordert, die Stadt Goslar abzubrechen und sie nach Werla, seiner Pfalz zu verlegen, weil er besorgt sei, daß sie sich von den Erträgen des Rammelsberges nicht mehr ernähren können und ihnen dafür reiche Gnadenverleihungen an Vogelweide und Rohr im Bruchlande des Okertals in Aussicht stellt. Der Rat der Stadt Goslar ist der liebenswürdigen Aufforderung des mythischen Königs Giseke zwar nicht nachgekommen, hat es aber doch der Mühe wert erachtet, dessen Anschreiben abschriftlich in sein Copialbuch aufzunehmen. In diesem letzteren, welches neuerdings, wie aus diesen Blättern an anderer Stelle zu entnehmen ist, nach langjähriger unberechtigter Vorenthaltung dem Stadtarchive zu Goslar wieder zugeführt ist, fand ich die seltsame Urkunde, welche ich, da dieselbe in dem Urkundenbuche der Stadt Goslar schwerlich mitgeteilt werden wird, an dieser Stelle zur Kenntnis bringe:

Van der gnade goddes we konig Ghiseke van Werle, de dar geboren is ut deme slechte keyser Henrikes vogheleres, we enbeden unsen acbaren borgheren van Goslere unse willeghe vordernisse. We don ju witlich, dat vedervellich sint worden de grafscaft in dessen landes, des si we tů rade worden mit den vorsten, dat we weder willen leggen unse palenzen tů Werle, dar se ok gelegħen hadde, alse ic selven lesen in juwer croneken. Des bidde we unde enbeden ju bi unsen hulden, dat je ůpbreken de stat tů Goslere unde leggen se tů Werlle, wente we angest hebben, dat jek van deme Ramesberghe ju icht mer generen moghen, des wille we jek so ho begnaden tů Werlle mit voghelweyde in deme broke unde ok mit rore, dat we des hopen, dat je umber rike

daraf bliven. Wat juwe wille hirumme si, dat enbedet uns weder bi unsem boden, dar bespreket jek umme drade mit Winneken unde mit erme rade. Disse bref is bevestent mit unseme ingeseghele.

Aus dem pergam. Copialbuche des Rats, 14. Jahrh., auf der unbeschrieben gewesenen Außenseite des ersten Blattes.

G. Bode.

---

2. Nachtrag zu den Hildesheimer Haussprüchen.

Während der Zeit, als der Aufsatz über die Hildesheimer Haussprüche in gegenwärtiger Vereinsschrift gedruckt wurde und nachher, haben sich im Innern der Höfe noch einige hierher gehörige Inschriften gefunden. Leider sind aber außer anderen wieder zwei interessante Gebäude den modernen Bedürfnissen zum Opfer gefallen. Es ist dies das S. 429 erwähnte Haus Hoherweg Nr. 427 und das daneben befindliche Andreaskirchhof Nr. 443 (S. 430 und S. 442 Anm.). An dem letzteren stand die zweite Hälfte einer Inschrift „vo pinxsten pp." während die vordere unter dem Dache eines 1624 vorgebauten Erkers verdeckt schien. Leider war ich zur Zeit des Abbruchs verreist und konnte später trotz eifrigen Suchens nur die bisher bekannten Worte wiederfinden. Bei näherem Augenschein ergab sich aber, daß das Haus „**vp** pinxsten" fertig geworden war.

Im Hofe des Hauses Osterstraße Nr. 281 sind die beiden Wappen der Erbauer am massiven gewölbten Erdgeschosse sichtbar. Die Beischrift zu dem des Ehemanns Jost Brandes ist das auch anderwärts bereits erwähnte

SOLI DEO GLORIA,

während diejenige bei dem, das Monogramm der Anna Barhirher enthaltenden, Schilde die unverständlichen Worte enthält:

IMMAN (Wappen-) TE
IVNIO (schild.)

Vielleicht eine Verderbung aus dem auch nicht gerade klassischen in mense Junio: nehmlich 1562, wie über der Eingangsthüre steht.

Daß gelehrte Herren gern mit ihrem Wissen prunkten, beweist wiederum eine Brüstungstafel am Hause Schauteufelskreuz Nr. 1728, welche vom Nachbarhofe Nr. 1729 aus zu lesen ist. Die Anfänge der drei Zeilen sind verstümmelt. Drei Viertel einer barocken Umrahmung umgiebt den Rest, den ich ich versuchte zu ergänzen:

(n)am præstitimùs qủod de
(be)mǜs moderatè qủod eǜe
(n)it feramus. CICERO.

Das Gebäude wurde anscheinend Ende des 16. Jahrhunderts von dem Rektor der St. Andreasschule errichtet, und so erklärt sich denn auch sowohl dessen Vorliebe für Cicero, als auch der Inhalt des Citats selbst, der dann als Ausruf eines verzweifelten Pädagogen aufzufassen wäre, welcher sich über die mangelhaften Erfolge bei seinen Schülern mit dem Bewußtsein zu trösten sucht, wenigstens seine Pflicht gethan zu haben. An der entgegengesetzten Seite des Hauses und von der Straße aus sichtbar, stehen mit Kalkanstrich gründlich verschmierte unleserliche Buchstaben.

Der benachbarte Flecken Moritzberg enthält wenig Altes mehr. Außer auf Bauherren und Bauzeit zielende Inschriften, deren etwa ein gutes halbes Dutzend vorhanden ist, fand ich nur drei Sprüche:

Bergstraße Nr. 10 auf der Setzschwelle:

MVLTA PETENTIBVS DESVNT MVLTA. BENE EST CVI DEVS OBTVLIT PAVCA QVOD SATIS EST MANV

Ueber der Thür daselbst:

SIT NOMEN DOMINI BENEDICTVM.

Bergstraße Nr. 55 gleichfalls auf der Setzschwelle in sehr zierlicher Fraktur mit verschnörkelten Anfangs-Buchstaben:

Der ein achtß Der ander Lachtſ Der dritte betrachttet eſ
Der virtte verachtet eſ.

Beide Häuser dürften erst kurz nach dem dreißigjährigen Kriege errichtet worden sein. Buhlers, Major a. D.

3. Zur Biographie Klopstocks.

In dem Reisetagebuch des Zürichers Joh. Heinr. Landolt, aus welchem der vorige Jahrgang einen Bericht über dessen Besuch von Klausthal im September 1782 brachte, finden sich Bemerkungen über Begegnungen desselben mit dem Dichter Klopstock, die allerdings in Holstein stattfanden, die aber, weil sie den großen Sohn der Stadt Quedlinburg betreffen, für die Leser unserer Zeitschrift ein näheres Interesse haben dürften.

Donnerstags 10. (Juni 1784) . . . Ein paar kleine Stunden weiter (von Kiel) liegt das Gut des Grafen Holk, ehemaligen directeur des plaisirs beym izigen König in Dänemark. Zu dieser Stelle muß er wegen seinem höflichen und aufgewekten Charakter ganz gemacht gewesen seyn. Seine Frau ist eine gebohrne Gräfin Larwich aus Norwegen, eine entfernte Abkömlingin des Königl. Dänischen Hauses. Das viele Geld, welches ihr unlängst gerade zu rechter Zeit verstorbner Vater hinterließ, sezte den etwas zurükgekommenen Graf Holk in Stand dieß

Gut, das er schon hatte verkaufen müßen, wieder an sich zu bringen. Die Gebäude sind in ziemlich schlechtem Zustand. Die hin und wieder angelegten Alleen und Spaziergänge sind ziemlich gut angebracht, und mit Ruhepläzen und Lusthäuschen versehen, wo offene Aussichten sind. Mitten in einer langen Allee, die zu einer Eremitage führt, liegt ein Grabstein mit der Aufschrift: Denk an den Tod bey frohen Tagen. An der Eremitage selbst stehen die Klopstokschen Verse: Einen becher voll freuden hält in der rechten, der linken — Einen wütenden dolch, die einsamkeit; reicht dem bedrängten — Ihren becher, dem sünder reicht sie den wüthenden dolch hin! — Die rechte Seite der Allee ist mit Rosen, die linke mit Dornen und Disteln bepflanzt. Am entgegengesezten Ende oder vielmehr am Anfang der Allee steht an einem Baum die Aufschrift: O wunderschön ist Gottes Erde — und werth darauf vergnügt zu seÿn; — d'rum will ich bis ich asche werde — mich dieser schönen Erde freu'n! Unter der Gesellschaft, die wir bey dem Grafen antraffen, befand sich auch der berühmte Dichter Klopstok, der für die deutsche Litteratur so wichtige Mann. Wer aber in seinem Aeußern den Meßiassänger erkennen will, der muß Kramers Brille auf der Nase haben, wodurch man sogar sein übermenschliches Genie in seiner Art die Tobakspfeife zu halten, und seine Schlafmüze oder Perüke aufzusezen, soll ganz einleuchtend erkennen können; aber gewöhnliche gesunde Alltagsaugen sind unmöglich im Stand so was zu praestiren. — Klopstok ist ein kurzer untersezter Mann, seine Jahre mögen den 50 näher als den 40 seyn,[1] seine blauen Augen indeß haben noch all ihr Feuer; er ist ein unterhaltender Gesellschafter. Er fieng gleich an von der angenehmen Zeit zu reden, die er vor mehr als 20 Jahren in Zürich zugebracht hatte,[2] und von den vielen Veränderungen, die sintdem da vorgefallen sind. Bey dem capitel der Schweizerschen Unruhen mißbilligte er das Betragen meiner Vaterstadt gegen Stein sehr, daß sie die Beylegung der Streitigkeiten gleich mit der Exekution angefangen habe; da ich ihm aber die langwierigen fruchtlosen Unterhandlungen, die vorhergegangen waren, und von denen der allergrößte Theil des publici, welcher izt nur das lezte auffallende factum im Auge hat, nichts weiß, — herzälte, so änderte er bald sein Urtheil. Schade, daß Klopstok nicht unsern braven Dichter Geßner nachgeahmt, und nach errungenem verdienten Lorbeer die Feder niedergelegt, sondern — alzustolz auf denselben — sich zum Umschaffer und Schiedsrichter über unsre Sprache

[1] Er war 1724 geboren, also damals fast 60.
[2] Im J. 1750—1751.

und Schreibart aufgeworfen hat, welches alle vernünftigen Deutschen bald ungehalten auf ihn gemacht hätte. Izt scheint er sich gute Tage von dem erworbnen Geld machen zu wollen. Bey dem Graf Holk, seinem eifrigen Patron, auf dessen Gut er sich schon eine geraume Zeit aufhält, kann gewiß ein Dichter von Klopstoks hohem Flug, nicht viele Materialien für sein Fach sammeln, höchstens das Feuer der Begeisterung mit Hülfe des Bachus anfachen. An guter Gesellschaft indessen, die Klopstok sehr sucht, mangelt es da gar nicht. Unter andern ist auch da eine eifrige Verehrerin und unzertrennliche Gefährtin von ihm, eine gewisse Frau von Winden aus Hamburg,[1] ihr Mann war einst ein reicher Kaufmann daselbst, und izt ist er Organist. Vermittelst seiner Frau hält er sich sint geraumer Zeit an den großen Dichter und seinen wohlgespikten Beutel, und befindet sich ganz gut dabey. Klopstok hielt nicht den ganzen Spaziergang mit aus, den die Gesellschaft machte, weil es ihm zu feuchte war; wir konnten also im Grund nicht sehr lange seines Umgangs genießen. Hätten wir uns einige Zeit mit ihm allein unterhalten, so hätte er sich unfehlbar auf eins seiner zwey Stekenpferde gesetzt, und entweder von der Messiade und allen ihren Uebersezungen oder von seinen Pferden zu reden angefangen; wie er beynahe mit allen Fremden, die ihn besuchen, zu thun pflegt. Ich kenne sogar einen deutschen Gelehrten, den der göttliche Dichter in einer rothen Reitjake empfieng — gleich nach den ersten Besuchskomplimenten in den Stall führte und ihm da alle möglichen Tugenden und Vollkommenheiten seines Pferds vordemonstrirte. Unter der übrigen Gesellschaft zeichnete sich besonders ein gewisser Kammerherr, dessen Name mir entfallen ist, durch sein richtiges und vernünftiges Raisonnement aus. Das elende Gesang einiger Frauenzimmer, dem wir noch zuhören mußten, hielt uns bis späth in den Abend auf; endlich kehrten wir bey heftigem Regen nach Kiel zurük.

Freytags, 9. (Juli. Hamburg.) Nachmittags besuchten wir Herrn Klopstok in seinem kleinen Landhaus. Mad. Busch und Frau von Winden, die Aspasia des Meßiassängers waren auch zugegen. Er selbst erschien in einer rothen Reitjake, gestiefelt und gespornt. Es ward eine kleine Musik gemacht. Mad. Lang, die Frau des Acteurs Lang vom Wienertheater sang ein paar schöne Arien. Als Frau von Winden ihre Stimme erschallen ließ, gerieth Klopstok halb in Entzüken, er machte jedermann auf die Schönheiten ihres Gesangs aufmerksam, und konnte sich nicht satt daran hören. Als allegorie auf sie und ihre Tochter

[1] Johanna Elisabeth von Winthem, Nichte von Klopstocks Meta.

hat er unlängst ein eignes Gedicht verfertigt, und in Musik sezen lassen, deßen Gegenstand die Lehrstunde einer Nachtigall ist, die ihr junges im singen unterrichtet. Gewiß nur Ohren eines amanten sind fähig in dem Gesang der Frau v. Winden den Zauber zu entdeken, den Klopstok darinn findet. . . .

Mittwochs, 14. (Juli) . Den Abend brachten wir bey H. Prof. Büsch[1] in Gesellschaft zu. Es ward Musik gemacht; Mad. Lange sang, Hr. Reichard spielte auf dem Flügel. Klopstok war auch zugegen; er war heute ernsthafter Laune, splitterrichterte über die deutsche Sprache, und warf links und rechts mit Machtsprüchen um sich. Der Abend beschloß sich mit einem Souper. Der Tisch des Hr. Prof. Büsch ist ziemlich brillant, fast immer sind Fremde da. Alle Eleven der Handlungsacademie speisen Mittags und Abends an eben der Tafel mit der Haushaltung des Hr. Büsch.

Ernst Dümmler.

---

4. Copia einer Schrift, welche sich in dem Knopfe auf dem Thurme der St. Johannis Kirche zu Gittelde bey der Abnahme desselben Anno 1783 gefunden hat.

Künftiger, Christlicher, lieber Leser und Nachkommer, wie eifrig von uns Gottes Ehre gesucht und befodert und die liebe Posteritat gemeinet, erhellet aus aufgeführten köstlichen Kirch Thurme, so wir Nachgesetzte, Pastor, Kirchen Väter und Gemeinde Vorsteher des Fleckens und Städtleins Gittelde auf die Kirche St. Johannis Baptistae haben bauen und setzen lassen; welches geschehen ist Anno a nato Salvatore nostro Jesu Christo 1660, da Leopoldus primus, Austriacus Römischer Kaiser war, und der regierende Herzog zu Braunschweig und Lüneburg des Wolfenbüttelschen und Dannenbergischen Theiles war Augustus junior, ein recht löblicher Christlicher Fürst von 82 Jahren, der diese Länder und Fürstentümer an die 26 Jahr Christlich und Gottselig mit großen Fürstlichen Nachruhm beherrschet hat, und noch sehr Christlich regieret so lange es dem Allmächtigen gefällig ist. Wollte Gott, daß die Göttliche Majestät Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit viel Jahre um der Unterthanen Willen mögte zulegen, wie dem Hiskiae geschehen, Es. cap. 38.

Dieser Thurm ist gebauet, da Herr Andreas Thomae, Gitteldensis Pastor allhier gewesen, und Herr Wernerus

---

[1] Stifter der berühmten Handlungsakademie im J. 1767.

Lindner, Wildemandensis war Amtmann zur Stauffenburg, ein vornehmer Mitbürger des Städtleins Gittelde, Valentinus Tieß, Gitteldensis war Bürgermeister; Viermanne des Fleckens Gittelde Andreas Just, Andreas Steimel, Klages Just und Jacob Körber, item Gildemeister Andreas Göbel und Andreas Wedekind, in welche 7 oder 8 Persohnen der ehrbare Rath des uhralten Städtleins Gittelde jetzt bestehet. Diese nachgesetzte Persohnen haben alle miteinander fleißig befodern helfen, daß dieser kostbahre Thurm ist erbauet, aufgerichtet, verfertiget und gedecket durch Meister Christoph Zapff, aus der Kaiserlichen Reichs Stadt Goslar gebürtig, jetzt aber wohnhaft in der Stadt Gandersheim. Dieses köstliche Werk haben Sie vorgenommen und glücklich zu Ende gebracht in einen recht großen Drangsahl, da die Beschwerung so groß gewesen, daß mann weder Maase noch Ziel gewußt, und Gittel als ein abgebrannter Ort Monatlich 90 Thaler contribuiren müßen — so von den Kaiserlichen Anno 1627 ist ganz abgebrand — und zwar in den großen Kriege, da die Schweden das Reich Pohlen an die 6 Jahre lang bekrieget, aber wenig dabei prosperieret, dannenhero das ganze Römische Reich von Ihnen in große Unruhen gesetzet worden, da Fürsten und Herren sich in eine Gegenwehr setzen müßen, Volk geworben, ein Jeglicher Stand nach seinem Vermügen, und deswegen ein jeglicher Fürst sein Land und seine Leute nothdränglich um invasion willen, mit Contribution belegen müssen, weil man nicht gewußt, weßen man sich zu den Schweden versehen solte, auch weil sie abermahl Lerm angefangen, bevor aber an der Ost See, welche den ferner verursachet, daß der Römische Kaiser Leopoldus primus, der König von Dänemark Friedericus tertius und der Churfürst von Brandenburg Friedericus Wilhelmus sich in den Handel gemischet, den Pohlen sind zu Hülffe gekommen, darüber aber das gute Königreich Dänemark ganz verheeret worden, weil die Schweden mit ihrer Macht bei Winters Zeit, da das Eis Anno 1658 allenthalben übergetragen, in daßelbe gefallen, und durch Gottes Zugebung sich des ganzen Königreiches, außer den Haupt Stadt Koppenhagen bemächtiget, welche Haupt Stadt Sie auch zu verschiedenen mahlen gestürmet, aber wenig damit gewonnen haben, besonders auf einmahl in einem Sturme Anno 1659 am Fastenabend dafür verlohren an die 10000 Mann, wie auch unsegliche viele vornehme hohe Krieges Officier. Auch hat der König von Schweden Carolus Gustavus sich endlich gar dafür zu Tode vereiffert, und ist zu Gothenburg den 12ten Februarii Anno 1660 an einem hitzigen Fieber plötzlich gestorben, der sonsten rechte Mirabilia in Krieges Sachen verrichtet. Sic transit gloria mundi.

Wie wollen aber sich dorten so viel tausend Seelen verantworten laßen? Sie werden sehen, in welchen Sie gestochen haben Zach. 9. Gott läßet sich nicht spotten, Galat. 6. Nach vielen ausgestandenen Travallien haben die Schweden endlich mit Pohlen, mit dem Römischen Kaiser und Churfürsten von Brandenburg, wie auch mit Dänemark und Holland Frieden in diesen 1660 Jahr machen müßen. Ist also dem Allerhöchsten von Herzen zu danken, daß das heilige Röhmische Reich, und angrenzende Christliche Königreiche nun in allem Friede und Ruhe miteinander sind, der wolle Sie allerseits gnädiglich darbey erhalten, uns allen miteinander geben, was uns nützlich sein mag an Leib und Seele durch Christum.

Müntzsorten vor dismahl geltende, weil die höchste Armuth gemacht, daß wir davon realiter nichts haben legen können, so wird vermeldet, daß ein Reichsthaler 24 ggr. oder 36 mgr. gegolten. Man hat auch von allerley kleinen Müntze, so das Haus Braunschweig und Lüneburg, ingleichen die Städte und umliegende Fürsten haben schlagen laßen, so aber nicht specificiret werden können, welches dann dem Gottesfürchtigen, Christlichen lieben Leser zur Nachricht und Aufmunterung gleicher Christlicher eiferiger devotion, ebener maßen ein solch Christliches Werk nicht allein zu erhalten, besonders auch ferner auf die Nachkommen mit Christlichem Nachruhm zu bringen, in diesen Knopf und Schachtel geleget worden.

So geschehen im Städtlein Gittelde, den 29. May Anno 1660.

Gehabe dich wohl O! Christlicher lieber Leser, fahre fort und thue auch etwas zur Gottes Ehre, und gedenke unser allerseits im besten, denn was geschehen, das ist alles zu beharrlicher Ehre Gottes geschehen. Vale und betrachte fleißig: Da absentibus et mortuis nil nisi bonum.

Andreas Thomae,
Gitteldensis Pastor.

Copia
einiger Zusätze zu der vorhergehenden Schrift.

Ferner solle lieber Leser zur Nachricht wißen, daß der Rogcken anitzo in diesem 1660 Jahre gegolten habe ein

Hbt. . . . . 18 mgr.
Der Gerste ein Hbt. . . . 16 mgr.
Der Haber ein Hbt. . . . 12 mgr.
Erbsen ein Hbt. . . . . . 30 mgr.

Welche Theurung daher entstanden, weil in den vergangenen 1659 Jahre alles verhagelt worden, daß man weder Stroh noch Frucht bekommen konnte, weil eine solche Noth um das Stroh

gewesen, daß einige Oerter die Hütten, Scheuren und Ställe abdecken müßen, damit das Vieh nicht verschmachtete. Valeto.

Anno 1660 ist Amtman worden nach Werner Lindner, Histephanus Heintze von Goslar, Ober Voigt Andreas Kuhlemann, Andreas Stütz Rector Scholae, Heinrich Andreas Göttingen, Organist, Daniel Rudolf Telligman Fürstlicher Factor, Andreas Wapenbürger, Johann Robbin, Hans Wogen von Windhausen, Jürgen Giesecke, Mstr. Jürgen Sprengel Hüttenmeister, Herman Giesecke Blasenmeister, Franz Diedrich Werden Reitender Förster, Andreas Elster Förster, Johan Conrad Schwarzkopf Rentschreiber, Mathias Puchpach Krüger und Wildschütz.

Diese vorstehenden Aufzeichnungen des ehrwürdigen Pastors Thomae möchte ich vor möglicher Vernichtung bewahren. Dies kann am besten dadurch erreicht werden, daß unsere Zeitschrift sie veröffentlicht. Wenn dieselben auch wenig Neues über die damaligen Verhältnisse unseres Orts enthalten, so offenbaren sie doch den frommen Sinn und den sittlichen Ernst des Verfassers. Er scheint ein offenes Auge sowohl für die damalige politische Weltlage als auch für die Angelegenheiten seiner Gemeinde gehabt zu haben. So wollen wir denn gerne seinen Wunsch erfüllen und „seiner allerseits im besten gedenken“.

Gittelde, den 2. August 1892.

W. Grützmacher, Kantor.

---

5. Das Bärenführen des Halberstädter Dompropstes. Der Bär am Harze.

Als zu Anfang d. J. 1569 Wolf v. Thale in Quedlinburg Kindtaufe halten und neben anderen Herren auch den Bruder der Aebtissin Anna, den Grafen Christoph zu Stolberg, Dompropst zu Halberstadt, der sich viel bei seiner Schwester aufhielt, zu Gevatter bitten wollte, erklärte in der Abrede darüber der Mag. Joh. Regius, Pastor zu S. Benedicti, dem Vater des Kindes: wenn der Dompropst dabei sein solle, so könne er die Taufe nicht übernehmen und er müsse sich einen anderen suchen, denn der Dompropst hange noch der Papisterei an. Da das Gerücht von diesem Vorfalle schnell in die Oeffentlichkeit drang, so sah sich Graf Christoph veranlaßt, den Hofprediger Matth. Abstorf und den Pastor in der Neustadt Marx Schulte[1] an Regius zu senden und sich zu erkundigen, wessen man ihn beschuldige. Dieser beschwerte sich zunächst über die Verlautbarung eines als Amtsgeheimnis zu bewahrenden vertraulichen

---

[1] 1565— † 1593. Kettner, Kirchen- u. Reform.-Hist. d. Stifts Quedl. S. 222; Voigt, Gesch. d. Stifts Quedl. 3, 241.

Gesprächs, erklärte dann aber, es sei in der Stadt und weithin in der Gegend landläufiges Gerücht, der Graf habe sich von fünf Domherren in Halberstadt gegen zwölf dem Markgrafen Sigmund von Brandenburg zugefallene Stimmen zum Bischof wählen lassen und in einer dem Papsttum sehr entgegenkommenden Gestalt um Erlangung der päpstlichen Bestätigung nachgesucht. Sodann hob Regius hervor, Graf Christoph halte noch Umgang mit papistischen Domherren, gehe in den Prozessionen mit und befolge katholische Ceremonien bei Führung des Bären u. a. Deshalb könne er, als evangelischer Geistlicher, den Grafen nicht als Glied der evangelischen Gemeinde betrachten.

Letzterer beklagte sich über diese Verläumdung bei seiner Schwester. Diese forderte von Regius Widerruf; da der Mag. aber fest bei seiner Meinung verblieb, so berief die Aebtissin die drei Räte von Quedlinburg und stellte an diese das Ansinnen, den Pfarrer zu entlassen. Mag. Regius, „ein Mann von Sitten und Lehre unsträflich", war im Jahre 1565 vom Rate als Pfarrer an die Markt- oder Benedictikirche berufen, von der Aebtissin bestätigt und nach alter Weise vorläufig nur auf eine bestimmte Zeit angestellt.[1] Er stand in den zu seiner Zeit entbrennenden heftigen Kämpfen um das Bekenntnis entschieden auf der streng lutherischen Seite gegen die Vertreter des melanthonischen Lehrbegriffs.

Graf Christoph aber hielt, wie auch alle seine Geschwister, nicht nur längst am reformatorischen Bekenntnis, er duldete auch, wie er dem Regius entgegenhielt, seit dreiundzwanzig Jahren in seinem dompropsteilichen Gebiet nur evangelische Geistliche und hatte schon häufig das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt empfangen. Andererseits hatte es aber doch mit dem, was jene Gerüchte besagten, insoweit seine Richtigkeit, als der Graf seine Bestätigung als Bischof zu Rom in einer Weise zu erlangen gesucht hatte, die ein entschiedener Bekenner der Reformation nicht wohl anders als eine Verleugnung des reformatorischen Bekenntnisses ansehen konnte.

Uns beschäftigt hier nur die zweite Beschuldigung, daß er mit in den Prozessionen gehe und Ceremonien der römischen Kirche beim Umführen des Bären und andere befolge. Hier konnte von einem Irrtum nicht wohl die Rede sein, da es sich

[1] Galli 1565 auf 2 Jahre. G. Chr. Voigt, Gesch. d. Stifts Quedl. 3, 260 f. — Regius wurde damals von der Stadt keineswegs entlassen. Wohl aber hat ihn nebst Joh. Schellhammer und Basil. Faber die Aebtissin am 5. Dezbr. 1570 seines Dienstes entsetzt, weil sie alle drei das Melanthonsche corp. doctrinae nicht unterschreiben wollten. Der fromme und gelehrte Andr. v. Meyendorf zu Ummendorf nahm sie auf. Kettner S. 264 f. Voigt III, S. 340.

ja um gleichzeitige Aufzüge auf offener Straße in einer nahe benachbarten Stadt handelte. Uebrigens verweigerte es Regius, dem Grafen, wie dieser es verlangte, bestimmte Aussager zu nennen und ließ es bei der Antwort bewenden, die er am 28. Januar „denen vom Adel und den drei Räten gegeben." Es handle sich hier um keinen Fall kaiserlichen oder weltlichen Gerichts, da Notare und Zeugen nötig, sondern um ein Gericht Gottes und seiner Kirche.[1]

Urkundliche Zeugnisse von dem Brauche des Bärenführens sind in den Stolbergischen Korrespondenzen des 16. Jahrh. mehrfach enthalten. Wir führen nur eins an, bei welchem gerade Graf Christoph als Dompropst zu Halberstadt, was er seit 1544 war, an erster Stelle beteiligt ist. In einem von ihm selbst als Dompropst unterschriebenen Mandat des Domkapitels zu Halberstadt vom 22. Mai (Vocem Jocunditatis) 1552 wird des Dompropstes Bruder Graf Albrecht Georg zu Stolberg benachrichtigt, „daß unser gnediger Herr der Bischof (der Administrator Erzb. Sigismund) bedacht, künftigen Dienstag von Halberstadt abzureisen, derowegen Seine Fürstl. Gnaden die Prozession auf den Tag der Himmelfahrt Christi mit den Herrn des Kapitels nicht halten werden. Derhalben dürfen Euer Liebden den Bären auf hiebevor angezeigte Zeit auf diesmal nicht anher schicken."[2]

Bemerkt sei noch, daß wir in den Korrespondenzen aus ungefähr derselben Zeit an einer Stelle die uns nicht gleich zur Hand ist, von der Sendung eines Bären an den Halberstädter Dompropst gehandelt fanden, der zu dem gleichen Zweck gebraucht werden sollte — wenn er sich führen lasse — d. h. nicht zu wild und unbändig sei.

Gehen wir nun auf die Gelegenheit ein, zu welcher der Dompropst eines Bären bedurfte, so haben wir es mit einer jener öffentlichen Schaustellungen der Domherren und geistlichen Stiftsscholaren zu thun, welche zu verschiedenen Zeiten im Jahr stattfanden und deren Ursprung auf „christlich" umgedeutete und umgewandelte heidnische Volksvorstellungen und Gebräuche zurückgeführt wird. Von dergleichen am Harze, wie es scheint, manigfaltiger als anderswo verbreiteten und länger erhaltenen Spielen und Gebräuchen ist schon mehrfach in dieser Zeitschrift die Rede gewesen, so von dem Drachenspiel der Stiftsscholaren zu U. L. Frauen in Halberstadt in der ersten Woche nach Epiphanien

[1] 9. Febr. 1569 Joh. Regius pastor divi Benedicti zu Quedl. an Graf Christoph zu Stolb., Dompropst zu Halberstadt, in einem Aktenstück über den Gegenstand im Gemeinsch.-Arch. zu Stolberg.

[2] Stolb. Korresp.

(7.—13. Januar),[1] dem Adamsaustreiben der Domherren daselbst am Aschermittwoch,[2] dem Klotzwerfen ebenderselben nach einer auf ein Gerüst gestellten menschlichen Figur zu Laetare — genauer Montag nach L. — kurz vor dem Jahrmarkt beim Lügenstein auf dem Domplatz,[3] vom Bischofs- oder Bistumsspiel im Dezember zu Halberstadt, Hildesheim, Eichstedt und an andern Orten.[4] Hierzu kommt nun der ebenfalls innerhalb des Domkapitels zu Halberstadt übliche und mit kirchlicher Feier geübte Brauch des Bärenführens. Allerdings hatten wir auch hiervon schon einige Nachricht, und derselbe um 1530 verstorbene Pirnaer Mönch, der vom Klotzwerfen in Halberstadt berichtet, hat dies auch vom Bärenführen im unmittelbaren Anschluß an seine Angaben über das Klotzwerfen gethan. „Auch soll," fährt er fort, „der thumpropst in offentlicher procession herlichen soleniteten einen baren[5] bei im lassen furen; so nicht, wirt im sein gewonliche presenz zu reichen geweigirt; auch tragt im ein knabe nach in der procession underm arme ein schwert in der scheiden. Grimm bemerkt dazu: Dieses Umherführen des Bären und Verabreichen eines Bärenbrots ist ein im Mittelalter verbreiteter Gebrauch, der auch in Mainz (Weisth. 1, 533) und Straßburg (Schilter gloss. 102) galt. In Mainz führte der Waltbote den Bären um, wenn er auf die Brotschau ging. Der Bär ist hier, nach Simrock, das dem Donar geheiligte Tier,[6] und während der Drache den überwundenen Winter bedeutet, soll der Bär den siegenden Sommer veranschaulichen.[7] Derselbe Forscher erinnert daran, daß der Umzug mit dem Bären auch in die deutsche Heldensage gedrungen und daß Wildebär einer von Dietrichs Helden ist.[6]

Zu Simrocks Deutung des Bären als Zeichen des siegenden Sommers stimmt es nun aufs beste, wenn das öffentliche Umführen desselben, wie wir es nun aus unserer Quelle erfahren, in die knospende und blühende Maienzeit, auf den Tag der Himmelfahrt Christi fiel. Auch darin stimmt Simrocks Angabe, daß die beim Bärenführen gespendete freiwillige Gabe, Presenz oder Almosen an die Stelle des heidnischen Opfers getreten sei, gut zu dem Halberstädter Brauch, daß dem Dompropst, wenn er

[1] Harzzeitschr. 12, 394 f.
[2] Das. S. 599.
[3] Harzzeitschr. 5, 242 f.
[4] Das. 12, 243 ff.
[5] So st. barz bei Grimm Myth. 3. Aufl. 743.
[6] Mythol. 2. Aufl. S. 271.
[7] Daselbst S. 556.
[8] a. a. O.

in der Prozession mit dem Bären umging, „sein gewonliche Presenz“ gereicht und andernfalls geweigert wurde.

Da jener Brauch bis über die Mitte des 16. Jahrh. geübt wurde, so mußte man auch jedesmal einen lebendigen Bären zur Hand haben. Daß dabei die benachbarten Harzgrafen, und insbesondere die Grafen zu Stolberg, behülflich waren, liegt nahe und deutet in Bezug auf letztere schon das „auf diesmal“ darauf, daß dies öfter geschah.

Wir werden nun hierbei auf die auch bereits wiederholt in dieser Zeitschrift berührte Frage von der Dauer dieses beim Volk und in der Tierfabel so beliebten Tieres am Harze zurückgeführt.

Es sei gestattet, zunächst eine bezügliche Stelle aus einem Schreiben des höchst verdienten und in den Südharzisch-Stolbergischen Archivschätzen sehr bewanderten verstorbenen Archivrats Heinr. Beyer vom 28. Januar 1883 mitzuteilen. „Notorisch ist,“ schreibt derselbe, „daß noch zu Ende des XVI. Jahrh. die Umgegend von Stolberg reich an Bären war, die Gräfin Anna von Königstein mehrere Jahre fünf solcher Kammerkätzchen hielt, bis sie gefährlich wurden.“[1] Da die Gräfin Anna als Gemahlin des Grafen Botho zu Stolberg von 1500 bis 1538 am Harze lebte, so hat Beyer wohl statt „am Ende“ „am Anfang“ des 16. Jahrh. sagen wollen. Am Ende desselben war von einer großen Zahl von Bären bei Stolberg wohl nicht mehr die Rede; daß sie aber zu Anfang des Jahrhunderts noch häufiger waren, dann aber seltner wurden, haben wir schon gesehen und fügen zu Früherem noch einige weitere Beläge.

Am 9. November (Dienstag nach Leonhard) 1540 schreibt Graf Wolfgang zu Stolberg seinem Bruder Albrecht Georg unter mehreren Weidmannsnachrichten: „Es hänget noch mit dem Sterben zu Stolberg an, denn es viel guter Schweine und Bären um Stolberg.“[2] Aus „Derressum“ — es muß wohl an Dardesheim, den Sitz des dompropsteilichen Amts gedacht werden — meldet am 10. November 1543 der Halberstädter Dompropst Graf Heinrich zu Stolberg, es sei einer gen „DerRossum“ gekommen mit Falken und angezeigt, daß vier derselben ihm, Gr. Wolfgang, gehörten; er bittet den Bruder um ein Paar von diesen vier. Dann sagt er weiter, er habe gestern im Bruch gejagt ein Schwein, einen Bären, Rotwild u. a. Den Bären hätten die Bauern nicht stechen wollen,

---

[1] Er schreibt dann weiter: 1551 wurden in einer Woche sechs große alte Wölfe erlegt, während ein Luchs, „den der Teufel hergeführt,“ die ganze Jägerei in Verzweiflung brachte; er hatte im Laufe des Jahres hundert Stück Wild zerrissen und drohte den Wildstand ganz auszurotten.

[2] Stolb. Korrespondenzen. Samml. in 4° III, S. 4.

und wäre derselbe entkommen.[1] Derselbe Graf Heinrich, ein eifriger Jäger, sagt am 23. Februar 1556 in einem Briefe an seinen Bruder Ludwig zu Stolberg in Königstein: „Den Behren belangend, wollen wir allen vleiß anwenden, damit E. L. einen bekommen mugen.“[2]

Graf Heinrich mußte sich schon Mühe geben, am Harze, wo er sich damals aufhielt (besonders zu Wernigerode), einen Bären zu jagen, während wohl in des Bruders Grafschaft in der Wetterau überhaupt keine mehr vorkamen. Und als man in der Brockengrafschaft im Jahre 1573 nur einen kleinen Bären gefangen hatte, den man dann weiter ins Land hinein im Reddeberholze hetzen wollte, mochte das schon ein selteneres Jagdereignis sein.[3] Dagegen dürfte doch wohl kaum daran zu zweifeln sein, daß er altharzischen Stammes war.

Aber eine sorgfältige Prüfung der Frage, wie lange sich die Bären am Harze ununterbrochen fortpflanzten, sowie ob und wann etwa der Jagdlust wegen von auswärts bezogene oder geschenkte Bären in den Harz gesetzt und dort gezüchtet seien, wird gewiß der Mühe lohnen, und es ist Herrn Dr. P. Zimmermann sehr zu danken, wenn derselbe im Jahrg. 21, S. 436—438 mehrere jüngste Zeugnisse vom Vorkommen des Bären im Harze beigebracht und zuletzt ein Schreiben des Herzogs Rudolf August von Braunschweig aus dem Jahre 1663 mitgeteilt hat, worin derselbe meint, wohl vor diesem gehört zu haben, sein Aeltervater Herzog Heinrich Julius habe „die ersten Bären in den Harz gebracht“. Daß jener 1564 geborene, 1585 zum erstenmal vermählte und von 1589—1613 regierende Herzog überhaupt die ersten Bären in den Harz gebracht habe, daran dachte natürlich der Einsender nicht. Beruht aber die dort als unbestimmte Vermutung ausgesprochene Züchtung von auswärts eingeführten Bären im braunschweigischen Harze auf etwas Thatsächlichem, so dürfte die Hoffnung zu hegen sein, daß Korrespondenzen und Jagdakten darüber gelegentlich bestimmten Anhalt gewähren. Jedenfalls aber dürfte es keine der letzten Aufgaben unserer landschaftlichen Geschichtsvereine sein, der Naturwissenschaft nach Möglichkeit zuverlässige urkundliche Nachrichten über die geschichtlichen Wandlungen und Veränderungen der Tier- und Pflanzenwelt innerhalb ihrer Gebiete ans Licht zu ziehen.

Ed. Jacobs.

---

[1] a. a. O. I, Bl. 24a.
[2] Vgl. Harzzeitschr. 19, S. 458, A. 3.
[3] Harzzeitschr. 3, 65, A. 1. 260 f.

Die ältesten Kirchenbücher von St. Johannis in der Neustadt-Wernigerode; alte Kirchenrechnungen und Beichtverzeichnisse ebendaselbst.

Bei den auf der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine zu Sigmaringen am 1. September 1891 über Ursprung, Alter und Bedeutung der Kirchenbücher gepflogenen Verhandlungen konnten wir auf Grund unserer bisher gemachten Beobachtungen nur sagen, daß man in der Grafschaft Wernigerode zuerst im Jahre 1586 bei der Oberpfarrkirche in der Stadt sich mit dem Gedanken der Führung regelmäßiger Trau-, Geburts- und Sterberegister beschäftigt und solche seit Neujahr 1590 wirklich begonnen habe.[1]

Schon der Umstand, daß von seiten jener Gemeinde über die Einrichtung solcher Verzeichnisse erst auswärtige Belehrung gesucht wurde, ließ die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß dergleichen am Orte noch nicht vorhanden waren. Um so angenehmer wurden wir überrascht, als wir erfuhren, daß in der Neustadt daselbst, wo wir bei wiederholten Bemühungen bisher nur von später beginnenden Registern hatten Nachricht und Einsicht gewinnen können, nicht nur ältere, sondern auch über die der Oberpfarrkirche zurückreichende Personenstandsverzeichnisse erhalten seien.

Diese noch am 27. November 1857 von dem Pastor Ferd. Friederich (1835—1857) samt der übrigen Pfarregistratur[2] verzeichneten Kirchenbuchsreste sind jetzt wieder ans Licht gezogen und uns von Herrn Konsist.-Rat Rathmann und H. Hülfsprediger Ebeling in bereitwilligster Weise zur Einsicht verstattet. Mit Einschluß der ältesten auf uns gekommenen Kirchenrechnungen und Beichtverzeichnisse erwiesen sie sich nicht nur inhaltlich, sondern auch wegen der Art ihrer Führung so bemerkenswert, daß sich's verlohnen wird, nach beiden Richtungen hin einige Mitteilungen daraus und darüber zu veröffentlichen.

Alle drei Register beginnen mit dem Jahre 1581, in welchem Mag. Eberhard Striling, auf kurze Zeit Gehilfe des greisen Pastors Heinrich Angerstein, dessen Nachfolger wurde. Ob der letztere schon mit der Führung solcher Personalstandsverzeichnisse begann, ist zwar mit Bestimmtheit weder zu bejahen, noch zu

---

[1] Protokolle der Versammlung Berlin 1892, S. 131.

[2] Wenn derselbe jedoch in seinem Verzeichnis unter 92, d auch von 1583 bis 1681 reichende Kommunikantenregister aufführt, so scheint hier irgend ein Irrtum obzuwalten, denn die gleich darauf vom Gräfl. Konsistorium angeordneten Nachforschungen ergaben das Vorhandensein derselben nicht. Vgl. weiter unten.

verneinen; wir glauben uns aber für letzteres entscheiden zu sollen. Angerstein, der es zu hohen Jahren brachte und dessen Leben noch in die Reformations-Zeit zurückreicht, war wohl schon von Ostern 1541 an, zu welcher Zeit Autor Lampadius nach Halberstadt ging,[1] jedenfalls aber 1543 bis gegen 1550 Rektor,[2] später Pastor in der Neustadt und schon 1553 Senior des Kapitels zu Wernigerode.[3] Nun gab es während der Blütezeit seines Lebens, d. h. um die Mitte des 16. Jahrhunderts, zwar in der protestantischen Schweiz, in Süd- und einem Teile von Mitteldeutschland bei den Reformationsverwandten bereits Kirchenbücher in ziemlich großer Zahl und Verbreitung,[4] aber nördlich vom Harz vermochten wir bisher keins von so hohem Alter nachzuweisen.

Was die ältesten Neustädter Trau-, Tauf- und Begräbnisregister in merkwürdiger Weise auszeichnet, ist der Umstand, daß sie zum größeren Teile in doppelter Gestalt geführt und auf uns gekommen sind, nämlich in einer von dem Pastor, einer zweiten vom Küster geschriebenen. Sowohl durch Schrift und Rechtschreibung als durch bestimmte Angaben sind beide leicht und bestimmt zu unterscheiden. Wir weisen dies bei den einzelnen Registern nach. Zu bemerken ist, daß sie alle, ebenso wie die gleichzeitigen Rechnungen und Beichtregister, das damals für solche Zwecke übliche Schmalfolio-Format haben.

1. Trauregister. Trauregister der Bräute und Bräutigam, geführt vom Pastor, von 1581, 18. September, bis 21. Mai 1593. Im letzeren Jahr verstarb der P. Eberh. Striling.

Zwischen 1593 und 1612, d. h. zur Zeit von Strilings Nachfolger Matthias Hilbrecht, fehlen alle drei Personenstandsregister. Erst von 1613 an finden sich wieder Trauungen von des Pastors Hand, und zwar bis zum 26. August 1617. Von 1614 bis 1622 versah das Neustädtische Pfarramt Barth. Valstein, darnach bis 1626 Andreas Probst, worauf bis 1648 Mag. Libor. Helius folgte. Zu des Letzteren Zeit trat zwar keine Lücke in der Verzeichnung der Trauungen überhaupt ein, wohl aber folgt in dem vom Pastor geführten Verzeichnis im Jahre 1627 leeres Papier. Neben dem Register des Pfarrers wird nun aber ein solches vom Küster geführt, das vom 3. Mai 1612 zunächst bis zum 15. September 1628 reicht, woran sich, von einer anderen Hand geschrieben, nach 1¼ leerem Blatt ein mit

---

[1] Vierteljahrsschrift für Musikwissensch. 6 (1890) S. 101.

[2] Harzzeitschr. 2, b. 144; 7, 28.

[3] Harzzeitschr. 6, 133. Wenn Heinr. A. hier Senior zu S. Silv. und Pfarrer zu U. L. Frauen in Wern. genannt ist, so möchte man an einen älteren Geistlichen d. N. in Wern. zu denken geneigt sein.

[4] Vgl. die Protokolle der Sigmaringer Vers. S. 127 ff.; 144 f.

dem 26. Oktober d. J. beginnendes bis zum 10. November 1639 schließt. Zwischen dem 3. Januar 1613 und dem 15. September 1628 stimmt das Register des Pastors mit dem des Küsters überein. Zu bemerken ist, daß der Küster eine Trauung vom 26. Juni 1627 ausgelassen hat.

Die Zahl der jährlichen Trauungen schwankt von 1582 bis 1591 zwischen 9 (1585, 86, 90), 20 (1591) und 23 (1587). Zwischen 1614 und 1626 war der Wechsel ein noch größerer. Das bemerkenswerteste ist wohl, daß auf die nur je 8 und 5 ehelichen Verbindungen der Wallensteinschen und Pestjahre 1625 und 1626 deren 31 im Jahre 1627 folgten.

2. Taufregister. Ebenso wie die Trauungen, so sind auch die Taufen von 1581 Sept. 17. bis 1593 Juli 7. von dem P. Striling selbst verzeichnet. Aber auch hier folgt dann die Lücke aus der Hilbrechtschen Amtszeit von 1593/94 bis 1612, während das Register aus Valsteins Zeit von 1614 20. Dez. bis 9. April 1621 wieder vorhanden ist. Dann scheint etwas von Pastors Hand geschriebenes verloren zu sein und es beginnen die Eintragungen des Küsters vom 26. Dezember 1612 bis 3. Juni 1639.

Die Arbeit des Küsters hat hier einen größeren Wert, weil in ihr auch die Taufzeugen angegeben sind, was vom Pastor nur ausnahmsweise geschehen ist. Von 1582 bis 1592 schwankt die Zahl der Getauften zwischen 43 und 53, wovon die kleinere Zahl auf ersteres, die größere auf letzteres Jahr entfällt. Im Jahre 1615 war die Zahl der Getauften 50, im nächsten 53, 1617 49, 1618 43.

3. Sterbe- oder Begräbnisregister. Ganz wie mit den bereits erwähnten Personenstandsverzeichnissen verhält sich's auch mit dem „Register der Begrebnuß“, wie Striling es überschreibt. Von seiner Hand ist es vom 7. Oktober 1581 bis zum 7. Juli 1593 geführt. Wie Trau- und Geburtsregister, so fehlt auch wieder bis 1612 das der Begräbnisse, dann aber ist es wieder vom Pastor geschrieben von 1613 bis 1626, dem Todesjahre des P. Probst; das des Küsters, am Anfang beschädigt, nimmt schon am 23. März 1612 seinen Anfang und reicht bis zum 17. Oktob. 1639. Hinter dem von P. Probst geführten Verzeichnisse stehen noch ein par Angaben von Anfang 1627, hinter 1626 aber steht die Bemerkung und Verweisung: „Dieses 1626 Jahr sind gestorben 426 Personen vide catalogum deß aeditui.“ Abgesehen von der Schrift macht sich des Küsters Arbeit schon dadurch kenntlich, daß er beispielsweise „der Herr Bartholto Valstein“ schreibt. Für die Selbständigkeit beider Eintragungen zeugt es, wenn zuweilen Angaben etwas von einander abweichen. So läßt der

P. Probst Anna, die Mutter des Musikers H. Baryphonus, des Heinr. Pipegrop Witwe, am 21. Febr. 1626 „aet. 80" sterben, während sie nach dem Küster 78 Jahr alt war — jedenfalls das wahrscheinlichere.

Von den Angaben über das Absterben und die Begräbnisse verdient Einiges ausgezogen zu werden. Eberh. Striling sagt in Betreff seines Vorgängers:

(1581). Reuerendus et doctiss. Dn̄s. Heinricus Angerstein, antecessor et mecoenas meus mihi parentis loco semper cultus et honoratus,[1] moritur 24 Nouembris hora antemeridiana octaua me presente. Obdormiebat autem in Christo placidissimus. sepultus 26 die eiusdem mensis. Concionem funebrem habebat D. M. Heinricus Maius. Materiam concionis sumebat ex psal. 126: qui seminant in lacrymis etc. Ipse cum filiis ipsius comitabar deductionem funeris.

Humatus est in choro[2] in templo D. Johannis. filii et gener promittebant se erecturos suum epitaphium . . . Epicedium. sed diuisione bonorum facta et hereditate accepta obliuioni fortassis voluntarie promissa tradita sunt. Anno domini 1587 nondum aliquid vel pictum vel incisum est. Anno tandem Christi 1592 impleta sunt promissa.

Unter den in der Kirche noch erhaltenen Leichensteinen war der Angersteins nicht mehr zu finden.

1614 Jan. 16. Die Edle Ehrentugentreiche Jungfraw Anna von Weidensee ausm Voigtlande stirbt alhie auf der Seigerhütten im gräflichen Hoflager vnd wird in S. Johannis kirche furm chor begraben.

Diese Eintragung zeigt nebst manchen andern, besonders im Beichtregister, daß die vom Grafen Heinrich zu Stolberg (von 1587—1615) herrschaftlich eingerichtete Seigerhütte — einst beim Seigerhüttenteich gelegen — mit dem gräflichen Hofhalt daselbst kirchlich zur S. Johannispfarre gehörte. Wie wir sehen werden, fanden auch die Hofprediger hier ihr Begräbnis.

1615 Dezemb. 24. Heilrich Winnigstedt, des Ehrwürdigen vnd wolverdienten Theologi Johannis Winniestätten sohn, begraben, seines alters im 84. ihar. — J. Winnigstedt ist der bekannte Chronist der Reformationszeit.

Ende 1615 Henni Hüncken vnsern Diacon oder elterman bestattet.

[1] St. culti et honorati.
[2] Dies ist über iuxta baptisterium geschrieben, das durchstrichen ist.

1620 19. Dezemb. Den Ehrw. andechtigen vnd wolgelarten M. Nicolaum Beckern hofpredigern bestattet, seines alters 39 ihar req. i. p.

Das Grabdenkmal Beckers ist noch an der Kirchenwand südlich vom Chor neben dem Eingange in die Sakristei erhalten. Es zeigt den Verstorbenen in ganzer Figur und in Amtstracht, die nach unten gekehrte parabolisch gestaltete Priestermütze und die Bibel auf der Brust vor sich haltend. Wie bei allen in der Kirche vorhandenen Pastorendenkmälern sind zur Rechten und Linken des Hauptes die Familienwappen des Mannes und der Frau in heraldischem Schilde mit Helm und Helmdecken zu sehen. Das Beckersche zeigt einen auf Füßen stehenden bauchigen Henkeltopf — aus dem beim Denkmale des Vaters ragt Zimmer- oder Maurergerät, worunter ein Winkelmaß zu erkennen ist, hervor.[1] — Das der Frau läßt an einem um einen Ast sich emporbiegenden Zweiglein drei Lindenblätter oder Rosen sehen. Die Umschrift lautet:

REVERENDVS | [DO]M NICOLAVS BECKER NATVS WERNIGE: AO 1581 DIE XX. FEBRVA : MOR | AO 1620 15 . . . . [CVM CONCIO] |NATOR IN PATRIA FVISSET 10 ANNOS SEPVLTVS 19 NOV. CVIVS ANIMA RE IN P.

1622 Henrich Pipegrope 27. Dezbr. graben. — Es ist der Vater des Musiktheoretikers Henricus Baryphonus.

1626. Der Erwird. wolgelarte herr Andreas Probest zur Erden bestadt worden 37 jhar alt.

(1636) Den 13. Aprilis hatt der kompter von Langeln — es war Arnd. v. Sandow — einen Knaben stilschweigens begraben lassen.

Soweit sich aus den eben besprochenen Ueberresten der ältesten Kirchenregister von St. Johannis in Wernigerode allgemeinere Schlüsse ziehen lassen, scheint aus ihnen ersichtlich, daß sie von den Geistlichen aus freiem lebendigem Interesse unternommen wurden. Bei Strilings Nachfolger Hilbrecht war dieses Interesse wohl weniger vorhanden. Verfügungen der Kirchenbehörden über die Führung solcher Register sind uns vom Anfang der Amtszeit Strilings nicht bekannt.

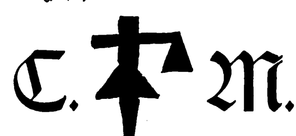
---

[1] Sein Vater, der 1610 starb, nachdem er lange in Stolberg gelebt, aber doch die Wernigeröder Einkünfte bezogen hatte und 32 Jahre — also seit 1578 — im Dienste gewesen war, fand auch seine letzte Ruhestatt und ein gleiches Denkmal in der St. Johanniskirche. Von der Inschrift ist noch zu lesen: NICOLAVS BECKER HALBERSTADENSIS PAS . . . . [TRIGIN]TA DVOS PIE OBIIT SEXTO DIE MARTIS. Seine Witwe Anna Schaper starb 1621 63 Jahr alt.



An die bis 1639, teilweise bis gegen Ende des Jahrs, herabreichenden Register in schmalem oder gebrochenem Folio schließen sich nun bis zur Gegenwart fortlaufend die Personenstandsverzeichnisse: Trau-, Geburts- und Begräbnis- oder Sterberegister, seit 1640 in gewöhnlichem Folioformat ziemlich unmittelbar an. Der nächste Band reicht von 1640 bis 1663, die beiden folgenden führen von 1664 bis 1682 und von 1683 bis 1730.[1]

Ohne Zweifel bilden die Trau-, Geburts- und Sterberegister den wichtigsten Teil einer Pfarr-Registratur. Demnächst kommen aber auch die Rechnungen in Betracht, die überall weiter zurückreichen, wenn nicht der ältere Bestand verloren gegangen ist. Bei der Neustädter Kirche beginnen die erhaltenen im Jahre 1566. Aber schon der Pergamentumschlag der ältesten weist auf ältere hin. Auf der Innenseite des vorderen Schutzdeckels ist eingeschrieben: Cunradt Muntmeister | Anno etc. | 1. 5. 52.



Das Zeichen, der sogenannte Zainhaken, ist die von der durch Jahrhunderte vererbten Berufsthätigkeit der Familie — es war eine der ältesten und ausdauernsten von Wernigerode — hergeleitete Schildfigur, die wir in mehrfach abweichender Gestalt auf deren Siegeln wiederfinden.[2] In dem weiter unten zu erwähnenden Register des Gotteskastens ist unter den von den Kastenherren im Jahre 1581 bedachten Kindern aufgeführt: Annen Muntzmeister medlin drei ellen wandt (Tuch). Die Familie war wohl verarmt oder es war jenes nach der Mutter benannte Mädchen ein uneheliches.

Weiter finden sich auf den Innenseiten des Umschlags Sprüche, darunter der deutsche:

Gut macht mudt,
Selig aber der Gottis Beuhel tuth,
wilchs mann muß Habenn
durch des heiligenn Geistes gabenn.

Die bis 1584 reichenden Rechnungen in Schmalfolio haben zu Anfang 1566 die Ueberschrift: „Laus Deio ano 66 | Einname deir keirchen Sounte Yohanes.“ Schon dieser Anfang

---

[1] Der älteste Band wird schon nach dem Friederichschen Inventar von 1857 als sehr schadhaft bezeichnet. Diesem Zustande dürfte ein geeigneter Einband bald abhelfen und weiterem Schaden wehren, wie denn erst jüngst die ältesten Register und die Beichtverzeichnisse in Schmalfolio ordentlich eingebunden sind.

[2] Z. B. Drübecker Urkundenbuch Taf. IV, 30; Stötterlingenb. Urkundenbuch T. IX, 63. Ueber die Fam. vgl. Text zu T. IV des Drüb. Urkundenbuchs und Urkundenbuch der Stadt Wernigerode im Register u. S. 436 bis 438.

deutet auf den Bildungsstand der Altermänner, die diese Rechnungen führten und schrieben. Schon seit 1569 bediente man sich gewöhnlich der gebildeteren Hand des Küsters. Bei den von den Altermännern geschriebenen Rechnungen macht sich der Einfluß des im Verkehr noch vorherrschenden Niederdeutschen entschieden geltend, z. B. bei deit lampreich erentrodt (thut, gibt Lamprecht Ehrentraut) 4 gr. 6 pf.; deit koueirt parlebarch (thut Kurt Perleberg) 8 gr. 6 pf. deit andreis brouns tou seilstit 6 marck. Hans Schutten deir ouldeir geift 13 gr. 6 pf. Die Summe der Einnahme beläuft sich mit den Retardaten 1566 auf 18 fl. 15 gr. 11 pf. mit dem Vorrath aus dem vorigen Jahr 22 fl. 18 gr. 8 pf. Die Ausgaben betragen 19 fl. 18 gr. 3½ pf.

Für die Ausstattung der Kirche mit Gestühl, Orgel, Musikalien (partes) Chorhemden und liturgischem Geräth, auch für den Kirchenbau bieten die Rechnungen mancherlei. Bemerkenswerth ist in der Rechnung vom Jahre 1575 die Ausgabe von

7 Gulden 9 Gr. dem mahler vor die wapen in die kirchen zu mahlen.

4 Gr. 6 Pf. vor 300 nagel, darmit seind die wapen angenagelt.

Schon aus dem verhältnismäßig hohen Kostenbetrage und aus der Zahl der verwandten Nägel können wir schließen, daß es sich hier, wie wirs in gleicher Weise etwas später bei dem Dorfe Wasserleben ausgeführt sahen,[1] um die Anbringung der Familienzeichen der ganzen Gemeinde handelte.

Außer den Kirchenrechnungen sind in demselben Schmalfolio-Format auch erhalten:

Register über den Gotteskasten der Kirche St. Joh. von 1581—1627 und 1640, geführt von den Kastenherren. Sie enthalten Einiges zur Verwaltung des Armenwesens in jener Zeit, z. B. die von den Kastenherren vorzunehmende Vertheilung von Tuch (wand), wobei besonders arme Schüler und Schülerinnen berücksichtigt wurden. Dann verzeichnen sie aber auch die Besoldung oder Zuschüsse für den Organisten, Kalkanten, Küster und Schulgesellen — seit 1593 meist baccalaureus. Ein „Verzeichniß aller derer, so etwas zur orgel gelobt vnd gegeben haben", vom Jahre 1591, läßt den ungefähren Bevölkerungsstand der Neustadt und die Vertheilung der Haushaltungen auf Straßen und Stadttheile erkennen, da mit kleineren oder größeren Beisteuern offenbar fast alle betheiligt sind. Darnach ergeben sich die Zahlen:

---

[1] Harzzeitschr. 20, 272—282.

	Thaler	von Steuernden
Breitestraße	49½	52
[ohne Nennung der Straße]	38½	38 [31 + 7]
Grünestraße	17½	31
Schäferstraße	2½ Gr.	8
Steingrube		16
Hütten und Mühlen vor der Neustadt	4	4
	109½ 2½ Gr.	149.

Wir fügen hierzu noch einige Straßen- und Oertlichkeitsnamen aus den Begräbnisregistern: Grünestraße (1582), Hilleborges oder Hilborges Thurm (bewohnt von 1 Fam. 1583), Johannisstraße (1582. S. Joh. Gasse 1625), newe Markt (1583 Schafmeister auf d. N. M.), Schäferstraße (1582), Steingrube (der Müller auf der St. 1582).

Weitere Kirchenrechnungen finden sich dann in der Pfarregistratur von 1652 bis 1689, 1705—1738 u. s. f.

Endlich sind noch zu erwähnen die ältesten Beicht- oder Kommunikantenlisten von 1597 bis 1626 und von 1636 bis 1639. Ueber der ältesten steht: Habacuc: Gaudebo in Domino et exultabo in Deo, Jesu meo. D. Luther tomo 3 fol. 100. Ein Beichtkint sol zweyerley denken: 1) Daß Er in wahrer rew sein leben besser; 2) daß Ehr die h. absolution im glauben an Christum empfahe.

Daß diese Verzeichnisse für die Kenntnis des inneren Lebens eine natürlich gewissenhaft abzuwägende Bedeutung haben, unterliegt keinem Zweifel. Im Jahr 1619 kommunicieren 1204, 1623 ihrer 1335, 1624 sind es 1450.

Graf Heinrichs z. St. Dienerschaft erscheint öfter unter den Abendmahlsgängern:

1610 Jubilate meins gned. hern seine 4 dienstboten. — Joh. Bapt. Hofprediger witwe selb 5.
1613 2a p. Epiph. Graff Heinrichs diener 3.
— Invocavit Graff Heinrichs seine hoffiungker selbst 4. M. Nichklai Becker sein witwe selbst 5.

Wie hier ist auch sonst durch die Gestalt der Aufzeichnung des Küsters Hand zu erkennen: 1617. Conradus des bacularie Pur. Mar.; 1618 Cunradus der Subconrectori, 1625 Johan Hawer baclari (= baccalaureus).

Ein besonderes Interesse gewähren diese Verzeichnisse im Jahre 1626, als Wallensteinsche Völker in der Stadt lagen. Wir finden unter diesen evangel. Glaubensgenossen, auch Soldatenweiber, aus Gegenden, in denen nachher die Reformation teil-

weise gewaltsam unterdrückt wurde, aus Böhmen (Budweis), Mähren, Ungarn, aus Amberg in der Oberpfalz, besonders aber aus Schlesien (aus der Schleising). Die nächsten erhaltenen Beichtregister begannen schon zu P. C. F. Schützes Zeit erst seit 1683 (1683—1717).

Es wird gewiß nicht als wertlos erscheinen, diese auswärtigen Abendmahlsgenossen aus dem Kriegsvolk zu verzeichnen und daran einige Bemerkungen über das Bekenntnis, die Volksangehörigkeit und den Troß der damals in Wernigerode liegenden aus- und einziehenden kaiserlichen Kriegsleute zu knüpfen.

Nach unseren Beichtverzeichnissen waren im Jahre 1626 in der evangelischen Gemeinde der Wernigeröder Neustadt Abendmahlsgäste:

am Neuwen Jhars dage: Torotea Fösters von Weisenberch. Torotea Vochks von Presburch in Ungarn. Ursula Schmides von Drubenauw in Schlesing. Catharina Fiterers von Amberch in der Faltz. Maria Jahne Bürtig von Butteweis in Behmerlande.

am 5. Febr. 5 a post Epiph.: Seebalt Behrs von Nuhrenberch.

am 5. März. Reminiscere: Augustinus Roden vndt seine Frau Burtig auß der Schleising. Mathias Karger auch aus der Schleising. Hans Schmidt ein feltscherer. Nicolai (Lücke) aus der Schleising Bürtig.

am 12. März Oculi: Lorens Reiche von Konenstat auß Mehrland. Mathias Schultze aus der Schleising.

am 25. März Am dage Mariae Verkündigung: Eine soldatenfrawe. Hans Brandt aus der Schleising. Michael Straube aus der Schleising.

am 26. März. Judica: Christoffel Betske aus der Schleising. Tobias Steis v. sein frau aus der Schleising. Mathias Scheffel von Klotz. Merten Weivel ein Caperall. Christoffel Schmiden von Seidenberch.

am 2. April Dominica Palmarum: Gertt Schuster auß dem Mehrlande.

am 9. April. Am Osterdage: Adam Sehliger von Kloths. Simon Schaumann auß der Schleising. Ba(l)tzer Eichkel auß der Schleising. Bartelt Lottewich auß der Schleising. Daniel Ascherman von Freiberch. Caspar Asman von Freiberch. Casper Schultze auß der Schleising.

10 April. Am Montage in den Ostern: Partelt Gotner auß der Schleising.

Da die hier ausgezogenen bei aller manigfaltigen Herkunft doch alle dem deutschen Volkstum angehörigen Abendmahlsgänger leicht einen Irrtum über Nationalität und Bekenntnis

der kaiserlich-wallensteinschen Kriegsvölker hervorrufen könnten, so ist zu bemerken, daß ja aus nahe liegenden Gründen der Kaiser und seine Feldherren die deutschen Reformationsverwandten durchaus der Mehrzahl nach mit Slaven (Krabaten), Italienern, Spaniern und mit Römisch-Katholischen bekämpften. Auch Franzosen finden wir darunter, wie denn ein aus Frankreich gebürtiger Reiter am 3. Februar 1626 auf dem Markte zu Wernigerode enthauptet wird.[1] Inländer waren wohl nur sehr spärlich vertreten. Wenn jedoch am 11. Febr. 1626 ein Fourier mit zwei Gefreiten und 24 neugeworbenen Musketieren in die Stadt rückt, so sind das entweder gepreßte Leute[2] oder Reisläufer, wie jener Krieg sie in seinem Verlaufe immer zahlreicher aufweist, die ohne Rücksicht auf Land und Bekenntnis, auch wohl halb aus Verzweiflung, das Kriegshandwerk erwählten, am liebsten bei der stärkeren Partei.

Zur Fastenzeit 1626 wollen die in Wernigerode liegenden Soldaten, „weil sie katholisch," ihr „Fischwerk" als Fastenspeise haben und der Obristlieutenant Lorenzo de Medici läßt sich hierzu ohne weiteres seine Karpfen aus dem Rats-Teich unsern Silstedt (Hinzingerode) holen.[3] Da aber durch den Krieg der Stadt die Zufuhr abgeschnitten war, und die Bürger „vor den hier liegenden Krabaten, so nach nichts fragen," nicht ungefährdet hinaus gehen konnten, so mußte man sich, um den Soldaten ihre Fastenspeise zu kaufen, einen Paßzettel oder lebendige Salvagarda von dem Befehlshaber ausbitten.[4] Unsere Auszüge aus dem Beichtregister zeigen nun aber, daß doch auch eine gewisse Zahl evangelischer Glaubensgenossen von fern her unter dem feindlichen Heere waren.

Die Anführer, von denen wir hier hören, waren fast alle Wälsche oder Nichtdeutsche, abgesehen vom Oberfeldherrn selbst, der vom 5. zum 6. und vom 17. zum 18. Januar in Wernigerode übernachtet.[5] Zuerst erhält im November (27.) 1625 das zu Stapelburg in den Schanzen liegende Volk von Colalto Befehl, in Wernigerode einzurücken und auf Bitten der Grafen wird die Zahl auf ein Regiment Fußvolk und drei Compagnien Reiter herabgemindert, während das übrige Volk teils um den Burgberg durch Nöschenrode über den Harz, teils über Benzingerode ins Blankenburgische zieht.[6]

---

[1] Wernigeröder Wochenblatt 1809, S. 6.
[2] Daselbst S. 6.
[3] Daselbst S. 10.
[4] Ebendaselbst.
[5] a. a. O. S. 1 und 2.
[6] Wernigeröder Wochenblatt 1808, S. 19

Zu dem Julius Heinrich von Sachsen genannten Regiment haben wir die anfangs 1626 communicirenden Weiber und Soldaten zu rechnen. Wie wir sehen, ist der in Wernigerode liegende Anführer anfangs der Nordfranzose Georg Konrad de Gaure, Graf von Fresin.[1] Am 18. Jan. wird Don Balthasars Volk, vier Kornet oder Fähnlein, in die Stadt aufgenommen, bei 600 Pferde,[2] am 19. heißt der Obristleutnant der Besatzung Lorenzo de Medici, Fürst von Florenz,[3] am 24. zieht ein Rittmeister mit 2 Kornet vom Auedianischen Regiment, am 27. ein Hauptmann Felici mit 2 Fahnen in die Stadt, wird ein paar Tage in Nöschenrode einquartiert und kehrt nach ein par Tagen in die Stadt zurück. Am 28. Jan. abends kamen wieder zwei Kornet Reiter von Don Balthasars Volk von Osterwiek her. Am 30. Jan. gehen die Sechsmannen von Haus zu Haus und zählen in den vier Quartieren oder Weichbildern 998 Pferde, während nur auf 400 Billete gegeben waren.[4] Die nächsten Tage wechselt die Einquartierung, am 13. Februar ist auf Wallensteins Befehl die Stadt auf kurze Frist von kriegstüchtigen Soldaten frei.

Am 25. Februar meldet sich aber wieder Lorenzo de Medici mit sechs Kornet Reitern und 3 Fahnen zu Fuß an, die auch bald erschienen, so daß nun neun statt der früheren sieben Compagnien in der Stadt lagen.[5] Am 9. März zieht Medici mit allem Kriegsvolk nach Aschersleben und am 11. ebenso zurück. Medici übergiebt aber seinen Oberbefehl an Don Gaspar de Mendano.[6] Im März wiederholt sich nochmals solches Ein- und Ausziehen. Wir finden, daß in dieser Zeit auch ein Rittmeister Labordo hier liegt.[7] Dann tritt seit dem April auf Betreiben der Grafen eine Erleichterung ein. Diese hatten bei Tilly eine Einwirkung auf Wallenstein erreicht. Vorläufig zogen am 13. 2 Kornet Reiter und 2 Fahnen Fußvolk über den Salzberg nach Zellerfeld ab; die Reiter kamen am 16. noch einmal zurück; am 18. April nahm auch der durch Wernigerode kommende Colloredo 72 Reiter auf etliche Tage mit; am 24. April aber zogen alle 6 Kornete über Elbingerode nach Halberstadt ab.

Weitere Einquartierungen kommen für die obigen Auszüge aus dem Beichtverzeichnisse nicht in Betracht. Um aber das traurig lebhafte bunte Bild aus jenen schweren Kriegstagen,

[1] Daselbst S. 19.
[2] Wernigeröder Wochenblatt 1809, S. 2.
[3] Ebendaselbst.
[4] Daselbst S. 4.
[5] Daselbst S. 9.
[6] Daselbst 10, 11
[7] S. 22.

das seiner Buntheit nach von dem in Schillers Drama durchaus nicht übertroffen wird, zu vervollständigen, ist daran zu erinnern, daß zu den Kriegsleuten ein verhältnismäßig sehr großer Troß mit Sack und Pack — Pakasie oder Bagasie, wie die gleichzeitigen Quellen sagen — und von Marketendern, Soldatenweibern und Kindern — und einer oft erschreckenden Zahl von Kranken und Verwundeten kamen. Bei den acht evangelischen Soldatenfrauen in unsern Auszügen kommt allerdings in Betracht, daß diese verhältnismäßig mehr als die Kriegsleute zum Tisch des Herrn gingen. Die Soldatenfrauen pflegten mit dem Troß den in geordnetem Zuge voranziehenden Soldaten nachgefahren zu werden. Am 11. Februar 1626 befiehlt der Graf von Fresin, daß die Weiber, deren Männer bereits vorausgezogen, nach Halberstadt folgen sollen.[1] Die Soldatenkinder, besonders die Buben, vermehrten oft die Widerwärtigkeiten des Krieges. Als am 21. März die Kammer, in welcher die Obergewehre der Bürger niedergelegt waren, geplündert wurde, beteiligten sich die Soldatenjungen an diesem Geschäft und verkauften die Waffen dann zu Spottpreisen;[2] später hüteten sie die Wintersaat mit unnützen Stadtbuben ab und schädigten dieselbe sehr.[3]

Die Verwundeten und Kranken wurden oft zurückgelassen, wenn das übrige Kriegsvolk weggezogen war. So verordnete z. B. Wallenstein, als er am 13. Februar 1626 die Reiterei nach Halberstadt beorderte und nur zwei Fahnen Fußvolk als Besatzung des Schlosses zurückließ, daß Kranke und Verwundete zurückbleiben sollten.[4] Am 9. März wurden 85 Kranke auf Karren und Wagen mit nach Aschersleben geführt.[5] Am 16. März blieben über anderthalb hundert Kranke zurück.[6] Es war freilich damals eine Zeit der Pest, einer unheimlichen Begleiterin großer Kriege, die besonders seit dem September 1625 in Wernigerode verheerend umging.

Ed. Jacobs.

---

[1] Wernigeröder Wochenblatt 1809, S. 1 f.
[2] Daselbst S. 22.
[3] Daselbst S. 25.
[4] Wernigeröder Wochenblatt 1809, S. 6.
[5] Daselbst S. 10.
[6] Daselbst S. 12.

Die Entwickelung der Autonomie der Stadt Braunschweig.

Von Dr. Willi Varges.

Kapitel VI.[1]

Die Stadt Braunschweig[2] hat mit drei Herrscherfamilien in längerer Verbindung gestanden, mit den Ottonen oder Luidolfingern, den Brunonen und den Welfen.

Die Altstadt entstand als eine königliche Stadt, als ein wicbeld, urbs oder civitas regalis.[3] Nach dem Aussterben des Geschlechtes der Sächsischen Kaiser kam sie unter die Herrschaft der Brunonischen Grafen und ward zu einer Brunonischen Landstadt. Wann und wie dies mächtige Geschlecht in den Besitz der Altstadt und des Stadtgebietes gekommen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Die älteste urkundliche Erwähnung eines Brunonen findet in der Stiftungsurkunde der S. Magnikirche von 1031 statt, also in derselben Urkunde, in der auch der Name Brunsguik zum ersten Mal erwähnt wird.[4] Ein Graf Ludolf beschenkt die Kirche mit einem Stück Land.[5] In einer Urkunde[6] Heinrichs IV. von 1057 erhalten wir nähere Auskunft über diesen Ludolf. Wir erfahren, daß er ein comes in pagis Darlingen war, und daß sein Vater Brun und sein Sohn Eckbrecht ebenfalls im Besitz dieser Würde waren. Sein Vater Brun oder Bruno[7] war vermählt mit Gisela,[8] der Enkelin König Conrads von Burgund, die später in dritter Ehe — in zweiter Ehe war sie mit Herzog Ernst I. von Schwaben vermählt — mit Kaiser Conrad II. verheiratet war. — Die Ehe

---

[1] Der Aufsatz ist eine Fortsetzung des Aufsatzes „Entstehung der Stadt Braunschweig." S. 102 ff. citiert als Aufsatz I.

[2] Vgl. über die Litteratur Aufs. I. S. 102 A. 1 und S. 105 A. 1 und 2. Vgl. auch meinen Aufsatz: Die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Zeitschr. f. Kulturgesch., Bd. III, S. 194 ff.

[3] Aufs. I, S. 106.

[4] Aufs. I, S. 103. Rehtmeyer, Kirchenhistorie I Beil. 1. Falke, trad. corb. 35.

[5] Aufs. I, S. 119 A. 2 und 3.

[6] Orig. Guelf. IV. 415. Dürre a. a. O. S. 43. Der bischöflichen Kirche zu Hildesheim wird der comitatus überwiesen, quem Brun, ejus filius Liudulfus nec non et ejus filius Eckbrecht comites ex imperiali auctoritate in beneficium habuerunt in pagis Darlingen etc.

[7] v. Heinemann a. a. O. Bd. I S. 99.

[8] Vgl. über Gisela, Wipo gesta Chuonradi imp. c. IV. S. 18. 19. (Handausgabe.)

läßt auf die Bedeutug des Brunonischen Geschlechts schließen. — Bruno wird in dem chronicon vetus[1] als princeps in Brunswick, qui comes dictus est, bezeichnet, aber wahrscheinlich ist erst sein Sohn Ludolf in den Besitz der Grafenrechte im Gau Ostfalun gekommen. Vielleicht erbte dieser auf Grund einer allerdings nicht mehr nachweislichen Verwandtschaft mit den Ottonen von diesen den Hof Tanquarderode und wurde dann von dem Stiefvater Conrad II. mit den gräflichen Rechten in diesem Gau belehnt. Er wird es dann auch gewesen sein, der auf dem Hofe Tanquarderode eine Burg erbaute. Unterstützt wird diese Annahme durch die Nachricht, daß Ludolfs Gemahlin Gertrud es gewesen ist, die in der Burg die älteste Kirche, die ecclesia Thonkguarderoth,[2] das Domstift, welches später den Namen des heiligen Blasius trug, erbaute.[3] Wären die Brunonen hier schon länger ansässig gewesen, so hätte das mächtige Geschlecht bei seiner kirchlichen Gesinnung sicher schon eher in seiner Residenz eine Kirche begründet. Vielleicht hängt mit der Niederlassung Ludolfs in Tanquarderode überhaupt der kirchliche Aufschwung dieser Gegend zusammen. In der Burg und ihrer Umgebung, der Altstadt und der Alten Wik, werden damals drei Kirchen erbaut, das eben erwähnte Blasienstift, die Ulrichskirche in der Altstadt[4] und die Magnikirche in der Wik.[5] Der Burgbau und die Niederlassung des Grafen Ludolfs in Tanquarderode würde dann in das dritte oder vierte Jahrzent des elften Jahrhunderts fallen. Die Magnikirche wird 1031 gegründet, und die anderen beiden Kirchen sind von Bischof Godehard von Hildesheim geweiht, welcher von 1022—1038 regierte. Möglich wäre immerhin, daß die Brunonen schon früher bei Lebzeiten der Ottonen im Besitze der Grafenrechte im Ostfalungau, wie im Darlinggau waren, aber den Besitz des luidolfingischen Hofes Tanquarderode möchte ich ihnen erst nach 1024, also nach dem Aussterben der Ottonen, zusprechen.[6]

---

[1] Chron. vet. ducum Brunsvicensium et Luneburgensium. S. S. rer. Brunsv. II, 15. Der Sächsische Annalist — Annalista Saxo — erwähnt einen Bruno, comes de Bruneswic zum J. 1026. S. S. VIII 676. Jene comites in Bruneswich Tanquardus et Bruno, welche die ältesten Eintragungen des Memorienbuches von S. Blasien als am 21. Jan. gestorben aufführen, setzt Bethmann a. a. O. ins Ende des 10. oder zu Anfang des 11. Jahrhunderts. Genaueres wissen wir über diese Brunonen nicht. Vielleicht ist die Bezeichnung in Bruneswick proleptisch. — Vgl. Chron. VI S. XV. A. 1. Dürre a. a. O. S. 38.

[2] Orig. Guelf. II, 334.

[3] Dürre a. a. O. S. 46. Hänselmann. Chroniken XVI. S. X.

[4] Dürre a. a. O. S. 48. S. 483 ff. Reimchronik a. a. O. c. XVII v. 39.

[5] Auff. I, S. 119. Vgl. oben S. 289, A. 4. Chroniken VI.

[6] Vgl. Bote, chron. pict.: Greve Ludeleff, de nam Danckwerderode unde Brunswick ersten in na der Keyser dode, do de alle ver-

Aus den gräflichen Rechten, die die Brunonen im Ostfalungau ausübten, aus der gräflichen Gerichtshoheit hat sich die Landeshoheit der Brunonen über die Altstadt Braunschweig entwickelt.[1] Die deutschen Landesherren, die domini terrae, sind aus den Inhabern der gräflichen Gewalt bezw. der vollen öffentlichen Gerichtsgewalt hervorgegangen. Auf die Grundherrlichkeit[2] kann die Landeshoheit über die Altstadt schon deshalb nicht zurückgehen, weil den Landesherren in der Altstadt[3] keine grundherrlichen Rechte zustehen. Die Landeshoheit kann als eine ihrem Wesen nach einheitliche obrigkeitliche Gewalt über die Gesamtheit der Unterthanen nur aus einem öffentlichen Recht abgeleitet werden, da nur ein solches seinem Inhaber eine Gewalt über die freien Bewohner der Stadt giebt.[4]

Die Brunonen waren reichsunmittelbare Fürsten, sie standen neben, nicht unter den Billungern.[5] Nach den Untersuchungen Weilands waren die Billunger nur dem Namen nach Herzöge. Sie waren Markgrafen mit dem Titel dux und herrschten nur über einen Teil des Landes. Vollständig unabhängig neben ihnen stehen die mächtigen Grafenhäuser Sachsens, die Nordheimer, Haldensleber und Stader Grafen, sowie die Brunonen. Widukind nennt neben Hermann Billung auch den Markgrafen Thiedrich von der Nordmark dux. In späterer Zeit war die Macht der Brunonen eine bedeutende.[6] In der Gegend zwischen Oker und Leine in der Diöcese Hildesheim lassen sich Gau bei Gau ihre Grafschaften nachweisen. Auch im Darlingau im

---

storwen weren. So wart desse Marggreve Ludeleff eyn here over Brunswick. — S. rer. Brunsv. III, 323.

[1] Schroeder, Rechtsgeschichte S. 578. Gustav Müller, die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Marb. Diss. 1889. S. 8. und 36 ff. Niepmann, die ordentlichen direkten Staatssteuern in Kleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters. Münsterer Diss. 1891. S. 33. Baasch, die Steuer im Herzogtum Bayern. Marb. Diss. 1888. S. 16. v. Below. die landständische Verfassung von Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Teil I, S. 1. v. Below, zur Entstehung der Deutschen Stadtverfassung, Auff. 1. Sybels hist. Zeitschr. 38, S. 196.

[2] Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I.

[3] Auch im Hagen und in der Neustadt standen dem Landesherren keine grundherrlichen Rechte zu.

[4] **Vgl. auch die Bezeichnung richte, Gericht für das Herzogtum Braunschweig, Urkundenbuch XVI, § 42, S. 24, in uses herren richte.**

[5] Schroeder, Rechtsgeschichte S. 377. Weiland, das Sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen 1866. Steindorf, de ducatus qui Billungorum dicitur in Saxonia origine et progressu Berolini 1863. Wintzer, de Billungorum intra Saxoniam ducatu, Bonnae 1866. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, S. 437 ff. Dönniges Jahrbücher des deutschen Reiches unter der Herrschaft König Ottos S. 191 ff. (I, 3.) Schaumann, Gesch. d. Niederf. Volkes. S. 272, 278.

[6] Vgl. zum folgenden v. Heinemann a. a. O. Bd. I, S. 99.

Gebiete Halberstadts, wohl ihrem alten Stammgebiete, übten sie Hoheitsrechte aus. So ist es erklärlich, wenn spätere Geschlechter im Gegensatz zu dem Billung'schen Dukat auch von einem Herzogtum der Brunonen sprechen. Durch ihre Verbindung mit den fränkischen Königen hoben sie ihre Macht und nach Verleihung der Markgrafschaften Friesland und Meißen nahmen sie eine solche Stellung ein, daß Ecbert II. es wagen konnte, die Hand nach der Kaiserkrone auszustrecken. —

Vielleicht haben die Brunonen ihren Sitz von dem alten Herrendorf Brunswick nach dem ehemaligen luidolfingischen Hof Tanquarderode verlegt, weil ihre Hauptmacht nicht mehr in dem Halberstädtischen Darlinggau, sondern in den Gauen der Hildesheimer Diöcese lag. —

Nach dem Aussterben der Brunonen kam die Altstadt an Lothar von Sachsen infolge seiner Ehe mit Richenza, der Tochter der Brunonin Gertrud und Heinrichs des Fetten von Nordheim.[1] Durch die Heirat[2] der Tochter Lothars, Gertrud, mit dem Welfen Heinrich dem Stolzen gelangte das Erbe Lothars in den Besitz der Familie der Welfen. Heinrich wurde, wie die Reimchronik meldet,[3] auch vurste in Bruneswich, und die Brunonenstadt Braunschweig wurde eine welfische Landstadt. Bei der Teilung des welfischen Besitzes im Jahre 1267 blieb die Stadt oder vielmehr die Städte Braunschweig im Gemeinbesitz der beiden Linien, der Braunschweigischen und der Lüneburgischen,[4] aber die Mitherrschaft des Lüneburgischen Hauses war nur eine imaginäre.[5] Sie beschränkt sich auf einige Patronatsrechte in den beiden Stiften.[6] Infolge der zahlreichen Teilungen, die die Braunschweigischen Herzöge vornahmen, geriet die Stadt unter eine fürstliche Vielherrschaft. Sie stand lange Zeit hindurch in einem Huldigungsverhältnisse zu den beiden Linien von Braunschweig-Göttingen und Braunschweig-Grubenhagen und zu allen Verzweigungen derselben. 1671 kam die Stadt in den Alleinbesitz der Wolfenbüttler Linie.[7] —

Kapitel II.

Im Folgenden soll nun betrachtet werden, in welchem Verhältnis die Stadt oder die fünf Weichbilde zu dem Landesherrn standen.

---

[1] v. Heinemann a. a. O. Bd. I, S. 160. Dürre a. a. O. S. 57 u. A. 2.

[2] v. Heinemann a. a. O. Bd. I, S. 176. Dürre a. a. O. S. 58.

[3] S. S. rer. Brunsv. III, 48.

[4] von Heinemann a. a. O. Bd. II, S. 18. Dürre a. a. O. S. 105. Urkunde Orig. Guelf. IV. praef. 13—18.

[5] Hänselmann, Chroniken VI S. XXXII.

[6] Dürre a. a. O. S. 106.

[7] v. Heinemann a. a. O. Bd. 3. Guthe a. a. O. S. 325. Urkundenbuch CCIX. S. 688, Vorbemerkung.

Die drei Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt sind auf freiem, von dem Stadtherrn entweder von Anfang an unabhängigem oder von ihm freigegebenen Boden entstanden. Die Altstadt und die Neustadt erwuchs auf der freien Ackerflur freier Sächsischer Höfe, allodia.[1] Der Hagen wurde freilich, wie wir gesehen,[2] auf herrschaftlichem Boden begründet, aber Heinrich der Löwe verzichtete auf alle Grundrechte und gab das Land den Ansiedlern zu freiem Besitz. Es standen also der Herrschaft in Altstadt, Hagen und Neustadt keine grundherrlichen Rechte zu.

Ebenso wenig hatten die Stadtherren hofrechtliche Ansprüche an die Stadtbewohner. Alle Bürger der fünf Weichbilde waren vollfrei. Damit ist nicht gesagt, daß alle Bürger von Geburt an frei waren. Wie in allen Städten ließen sich, wie die Bestimmungen der Stadtrechte zeigen, auch in Braunschweig Hörige nieder. Diese Hörigen, lat edder eghen,[3] erlangten aber die volle Freiheit, wenn sie Jahr und Tag sunder ansprake in einem der Weichbilde saßen.[4] In späterer Zeit ging man mit der Aufnahme von Hörigen sehr sorgfältig um.[5] Die späteren Stadtrechte tragen Vorsorge, daß kein Höriger auf dem Wege einer Erbschaft Sitz in der Stadt erhält. Der Hörige muß das Erbe, das ihm zufällt, binnen eneme verndele jares verkaufen.[6] In welchem Verhältnis die Bürger, die hörig gewesen waren, zu ihren früheren Herren standen, ist nicht mehr zu entscheiden. Wahrscheinlich wurde der nicht angesprochene Hörige nach Jahr und Tag aller Dienste und Pflichten, die er dem

---

[1] Aufs. I, S. 103. Chroniken VI. S. XIII. A. 4.

[2] Vgl. Aufsatz I, S. 112 ff.

[3] Urkundenbuch XXXIX, S. 46, § 30. Vgl. Anm. 4.

[4] Urkundenbuch II, S. 6, § 42. Swelich man to Brunswick is, iar unde dach borgere, dene ne mach neman gevorderen. Urkundenbuch I, S. 2, § 9. Quicunque annum et diem in civitate manserit sine alicujus impeticione, de cetero liber permanebit. Vgl. auch III, § 43 und I, § 10. XXII, S. 29. LXXV, S. 204.

[5] Urkundenbuch XXXIX, S. 46. Sammlung von Stadtgesetzen (spätestens 1349 zusammengetragen) § 30. We na desser tyd use borghere wert unde sprikt vor deme rade, wanne he de burscap wint, he si vry noch he en besta nemende, wert he des darna bedraghen, dat he iemendes lat eder eghen is, de rad wel eme volghen mit ener vestinge. Vgl. LIII, S. 65, § 34. LXII, Echteding cap. V, S. 130, § 28. Die Bürgeraufnahme geschieht also vor dem Rate. Ueber das Bürgergeld vgl. Urkundenb. LXIII, S. 145 ff., cap. 47 u. 16.

[6] Urkundenbuch XXXIX, § 8, S. 44. Nen lat eder eghene scullet hir erue hebben: heft he it, he scal it vorkopen binnen eneme verndele des jares, ofte de rad wil es sik underwinden.

früheren Herrn zu leisten hatte, los und ledig.[1] Der Bürger[2] ist der Verteidiger der königlichen Festungen, also ein freier Heerbannmann.[3] Ursprünglich erlangt daher jeder Hörige, der sich in einer Stadt, einem wikbeld oder einer civitas regalis ansiedelt, die volle Freiheit, denn er nimmt die Heerbannpflicht, die nur von Freien ausgeübt wird, auf sich. Später, als sich die Wertschätzung des Hörigen bei dem zahlreichen Abströmen der Unfreien in die Städte erhöhte, wurde dieses Recht, das die Herren sehr schädigte, gemildert. Der Herr erhält die Befugnis, seinen Hörigen binnen Jahr und Tag auf dem Wege des Gerichtes, nicht der Selbsthülfe, zurückfordern zu können. Infolge dieser Festsetzung bestimmen manche Stadtrechte, daß ein Höriger erst nach Jahr und Tag Bürger werden kann. Ueberführt ein Herr seinen Hörigen und gestattet er ihm doch den Aufenthalt in der Stadt, so kann er von demselben nicht mehr die Erfüllung aller ihm zustehenden Pflichten verlangen. Entweder geht er aller seiner Rechte verlustig, oder es tritt eine Milderung ein. Meist findet sich der Hörige auf privatrechtlichem Wege mit dem Herrn ab. An Stelle der Dienstleistungen treten Geldzahlungen, entweder eine einmalige Abfindungssumme oder jährliche Zinszahlungen. Vereinzelt tritt in späterer Zeit die Bestimmung auf, daß die Niederlassung eines Hörigen in einer Stadt das Verhältnis desselben zu seinem Herrn nicht ändert. Einzelne Stadtherren verbieten sogar die Ansiedlung ihrer eigenen Hörigen, aber nicht die fremder Herren, in ihren Städten. Immerhin sind dies Seltenheiten. Das fast allgemein gültige Recht des Mittelalters ist, daß „Stadtluft frei macht.“ In Braunschweig macht sich dieser Satz in späterer Zeit auch außerhalb der Stadt geltend. Die Stadtluft macht nicht nur die Hörigen, die sich in der Stadt niederlassen, nach Jahr und Tag frei, sondern sie giebt auch den hörigen „Meiern“ die auf Gütern der Stadt dienen, für die Zeit ihrer Dienstbarkeit die Freiheit, freilich mit einer gewissen Beschränkung.[4]

[1] Vgl. Urkundenbuch I, § 9, S. 2. de cetero liber permanebit.

[2] Ein Aufsatz von mir über die Entstehung des Bürgerstandes erscheint nächstens in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, her. von Prof. Conrad.

[3] Vgl. Aufsatz I, S. 106 f. Vgl. unten S. 295 u. 299.

[4] Urkundenbuch LXXXII, S. 218. Huldebrief von 1435. § 32: Ok schullen alle de jenne, de der borgere meygere sin, se sin lad, edder eghen, edder wat eghen domes edder behoringe se sin, fry wesen de tyd ouer so alse se ore meygere sin, uthgesecht beddemund unde budelinge, de der plichtich sin. — Auf die Stellung der inwonnere unde innewonerschen, die neben den borghere unde borgerschen erwähnt werden, kann hier nicht eingegangen werden. Ein Teil derselben war schoßpflichtig. Urkundenbuch LXIII, cap. 134, S. 180.

Hofrechtliche Abgaben werden in allen fünf Weichbilden nicht an die Stadtherrschaft bezahlt, während wir wissen, daß auf dem flachen Lande von den Hörigen solche Abgaben, wie Beddemunt und Buteil, bezahlt werden.[1] Weder der Wortzins der in Sack und Wik an die Herrschaft oder an die Stifter bezahlt werden, die Friedepfennige, die bei Eigentumsübertragungen an den Vogt bezahlt werden, noch der Patronat, den die Herzöge über die meisten Kirchen ausüben, noch die Abgaben von Hergewede und Gerade sind hofrechtliche Erscheinungen.

Der Wortzins, eine Grundrente, wurde nicht nur in Wik und Sack, sondern auch in Neustadt und Hagen bezahlt. In den letzteren Weichbilden sind aber die Empfänger des Zinses Bürger, entweder desselben Weichbildes, oder der Altstadt. Konsequenterweise müßte also, wenn der Wortzins eine hörige Abgabe wäre, ein Bürger der Hörige des anderen gewesen sein. Das ist aber undenkbar, denn alle Bürger sind gleichen Standes. Ein Höriger kann kein Erbe in der Stadt erwerben. Der Wortzins[2] ist eine Reallast, die auf dem Grundstücke, nicht auf der Person des Besitzers liegt. Der Zinser war nicht Eigentümer des Bodens, aber er war der Besitzer des auf fremdem Grund und Boden errichteten Hauses. So führte dies Verhältnis, das als Besserung aufgefaßt wurde, nicht zu einer persönlichen Abhängigkeit des Beliehenen, sondern sie bewegte sich wie die Leihe zu Wald- und Marschrecht und die Leihe in den Kolonisationsgebieten auf dinglichem Boden, ließ das persönliche Verhältnis des Beliehenen ganz unberührt und verwandelte sich seit dem 13 Jahrhundert in rentenpflichtiges Eigentum.[3] So ist jetzt die herrschende Ansicht. Vielleicht geht aber die Einrichtung des Wortzinses, die ganz im Gegensatz steht zur Zinsleihe des Landrechtes, die eine persönliche Abhängigkeit des Beliehenen begründete, welche zur Vogtei und weiter zur Hörigkeit führte, auf den Gedanken zurück, die Ansiedlung in den neuen Instituten, den

---

Damit stimmt die Bemerkung der Goslarer Statuten: Mitwonre scotet, de gast nicht. Die Land- und Stadtfremden werden als uthman und gast bezeichnet. Im Urkundenbuch II, § 58, CXXXVIII, cap. XXVIII, S. 341, § 174, werden neben einander erwähnt borger, inwoner, borgers gesinde edder uthmann. In den Chroniken XVI, S. 377, borger und uthman (homan efte bur). In Wernigerode und Goslar werden die inwonere als medwonere, mydwonere bezeichnet. Vgl. Jacobs, Urkundenbuch von Wernigerode, S. 599 (Register).

[1] Urkundenbuch LXXXII, S. 218, § 32. Vgl. S. 294, A. 2. Auch wird keine Befreiung von solchen Abgaben erwähnt. Das wäre aber auf jeden Fall geschehen, wenn die Bürger je zu solchen Abgaben verpflichtet gewesen wären.

[2] Schroeder, Rechtsgeschichte S. 599, 677. Litteratur ebenda, S. 599, A. 55.

[3] Ebenda, S. 599.

Städten zu erleichtern. Es tritt uns dann hier derselbe Grundsatz entgegen, wie bei der Aufnahme der Hörigen als Freie in das Stadtgebiet.[1] Der König will die Leute bewegen, sich in den privilegierten Städten anzusiedeln. Ursprünglich wurde wohl den Einwanderern ein Grundstück in der Stadt, Ackerland und Anteil an der Allmende gegen die Verpflichtung der Verteidigung der Stadt gegeben.[2] So ist wohl auch die Ansiedelung der milites agrarii in den Städten, d. h. heerbannpflichtiger sächsischer Bauern durch Heinrich I. aufzufassen.[3] Die Leihe von Grund und Boden zum Häuserbau müßte nach dieser Annahme nicht mit der zu Wald- und Marschrecht in Verbindung gebracht werden, sondern mit dem Lehnswesen. Ebenso wie der Lehnsherr Güter ausleiht gegen die Verpflichtung des Waffen- und Heeresdienstes, so giebt der — königliche — Stadtherr Grund und Boden aus gegen eine gleiche Verpflichtung. — Später als in Vergessenheit geraten ist, daß die Bürger Soldaten und Besatzungstruppen sind, als man annimmt, daß dieselben Kaufleute sind und Handel treiben, als vor allem die Fürsten die Gründung von Städten und die Ansiedlung von Städten als ein Mittel ansehen, um ihre Einkünfte zu bessern, tritt an Stelle oder vielmehr neben die Leistung des Waffendienstes der Wortzins. Allmählig bürgert sich das Institut ein. Nicht bloß der Stadtherr, sondern auch der reiche Bürger, der über großen Grundbesitz verfügt, giebt Grundstücke zu vollem Eigentum gegen einen Zins aus. Nicht bloß die Gebäude, sondern auch der Grund und Boden ist Eigentum des Besitzers, denn derselbe darf denselben frei veräußern. —

Auch die Friedepfennige,[4] die bei Eigentumsübertragungen bezahlt werden, sind keine grundherrliche oder hörige, sondern eine öffentliche — ursprünglich königliche — Abgabe, denn sie werden an den öffentlichen Richter, den Vogt, den Stellvertreter des Königs oder des königlichen Beamten, des Grafen bezahlt. Anderswo wird diese Abgabe als Grafenpfennige bezeichnet.[5]

---

[1] Vgl. S. 293.

[2] Vgl. meinen Aufs. Entstehung der deutschen Städte, Ztschr. f. Kulturgeschichte II, S. 319 ff.

[3] Widukind Handausgabe I, c. 35, S. 28.

[4] Urkundenbuch II, § 64. VI, § 64. XVI, § 63. Swe en erue kophet, de sal kamen vor den voget unde sal sich dhes laten vredhe werken unde sal sine vredepenninge geven. LXI, 19, 169, S. 115. Vgl. auch I, § 10. Item quicumque domum aut aream aut quamlibet aliam rem in civitate emerit et annum et diem pacifice possederit et pax ei secundum jus civitatis facta fuerit, nullus eum de cetero super eadem re poterit inquietare.

[5] So in Wernigerode. Urkundenbuch a. a. O. S. 45, Nr. 80. gravenpenninge. Andere Bezeichnungen siehe „Entstehung“ S. 328.

Die Städte sind königliche Friedeorte. Wer sich an einem solchen Orte niederläßt, muß für die Erlangung des Ortsfrieden eine Abgabe an den König oder seinen Stellvertreter bezahlen.[1] Bei Ausbildung der Landeshoheit kam diese Abgabe auch an die Landesherren. Man hat sie daher oft für eine grundherrliche Abgabe gehalten.[2]

Wir wenden uns jetzt zum Patronat.[3] Der Patronat wird auf zwei Arten erworben. Entweder durch Stiftung der Kirche nach dem Satze patronum faciunt dos, aedificium, fundus, oder durch die Ausübung der Schutzherrschaft. Diese Schutzherrschaft übte ursprünglich der König aus, später treten auch hier an seine Stelle die Landesherren.

In Braunschweig[4] haben die Brunonischen Grafen resp. die Welfen den Patronat meist auf dem Wege der Schutzvogtei erlangt, so über die meisten Altstädter Kirchen, die Kirche S. Andreae in der Neustadt und die Magnikirche in der Wik. Vielleicht haben die Grafen bei der Gründung dieser Kirche eine gewisse Mitwirkung gehabt, denn die Gründungsurkunde erwähnt, daß Graf Luidolf der von Hathwart gestifteten Kirche das nächste Land schenkte.[5] Welfische Stiftungen sind die Kathrinenkirche im Hagen und die Nikolaikirche in der Wik. Den Patronat über die Michaeliskirche in der Altstadt besaß der Rat dieses Weichbildes. Die Kirche war durch Bürger auf bürgerlicher Wort erbaut und ausgestattet.[6] Der Rat übte den Patronat auf Grund der Schutzherrschaft aus, er besaß also gewissermaßen landesherrliche Rechte. Einen gewissen Kompatronat an einzelnen Kirchen erwarben die Bürger, bezw. die Räte der Weichbilde Altstadt und Hagen. Bei den Kirchen S. Martini[7] in der Altstadt und S. Ka=

---

[1] Entstehung S. 327, 328.

[2] Riepmann a. a. O.

[3] Hinschius, Kirchenrecht III, S. 6 ff. Hinschius, zur Geschichte der Incorporation und des Patronatsrechts. Festgaben für Heffter, S. 1. Friedberg, Kirchengeschichte, S. 155. Schilling, das kirchliche Patronat 1854.

[4] Ueber die kirchlichen Einrichtungen vgl. Hänselmann, Chroniken, Bd. XVI, Einl. S. XXXI ff. und Dürre, a. a. O. S. 368 ff.

[5] Chroniken, Bd. XVI, S. LXIII, A. 82. Urkunde im Stadtarchiv, abgedr. bei Rehtmeyer, Kirchenhist. I Beil. S. 3. Photograph. Reproduktion bei Behrends, Urkunden aus dem Stadtarchiv Braunschweigs Nr. 1. Vgl. Aufsatz I, S. 119 und A. 2.

[6] Urkunde Bischof Brunos von Halberstadt Chroniken Bd. XVI, S. LXIII, A. 83; auch bei Rehtmeyer a. a. O., Supplement S. 51. Originalurkunde fehlt.

[7] Urkunde Ottos IV. von 1204, Chroniken Bd. XVI, S. LXIII, A. 89. Rehtmeyer a. a. O. I Beil., S. 107. Original verloren. Vgl. Urkundenbuch II, § 54, S. 7. Sweliken prester unse borgere keset, dhene solen se vor unsen herren bringen, unde he sal ime de kerken lygen.

therinen[1] im Hagen wählten sie die Pfarrer selbst, die dann vom Herzog belehnt oder bestätigt wurden. Später begabten der Herzöge mit den ihnen zustehenden Patronaten die Stifte und Klöster.[2] So waren die Pfarrkirche S. Ulrici, die Kapellen S. Bartholomaei und S. Jacobi, und ursprünglich auch die Martinikirche dem Cyriakusstift,[3] die Petrikirche in der Altstadt dem Blasienstift,[4] die Kirchen S. Magni und S. Nikolai dem Aegidienkloster[5] incorporiert. Dem Herzog stand der volle Patronat nur über die Andreäkirche[6] zu.

So waren fünf verschiedene Patronatsinhaber in Braunschweig vorhanden, der Herzog, der Rat der Altstadt, das Cyriakus- und Blasienstift und das Aegidienkloster.

Aus den Bestimmungen über Heergewäte (Hergewede)[7] und Gerade (Rade, rede) — swaz so binnen der muren besterft rede oder hergewede, dar ne hevet de voget nen recht an. man ne geue it buten de de stat, so is des vogedes dat stucke neist dem besten[8] — darf ebenfalls nicht auf ein hofrechtliches Verhältnis geschlossen werden,[9] denn so heißt es in einem spätern Recht, eyn lad offte eyn eghen mach nycht nemen herwede noch erue eynes borghers in der stad. Hätten wir es hier mit einer hofrechtlichen Abgabe zu thun, so hätte auch ein unter Hofrecht stehender Höriger erben

[1] Jura indag. Urkundenbuch I, § 12, S. 2. Item burgenses jus habeant sacerdotem eligendi, et dominus civitatis jus eundern investigandi et presentandi.

[2] Chroniken XVI, S. XXXI. Vgl. Ottokar Lorenz, deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert II, S. 388.

[3] Chroniken XVI, S. LXIV, A. 88, 89. Urkunde Papst Johanns XXIII. v. 25. Aug. 1414. (Archiv in Wolfenbüttel.) In Betreff der Martinikirche vgl. oben S. 297, A. 7.

[4] Der Patronat über S. Petri war lange zwischen dem Propst und dem Kapitel des Blasienstifts streitig. 1363 verzichtete der Propst auf den Patronat zu Gunsten des Kapitels. Chroniken XVI, S. LIV, A. 88.

[5] Konfirmationsurkunde von Papst Alexander III. von 1178. Rehtmeyer, Kirchenhistorie I. Beil., S. 83. Chroniken XVI, S. LIV, A. 87.

[6] Im Neustädter Stadtrecht (Urkundenbuch XVI) fehlt der oben zitierte (vgl. S. 297, A. 7) Passus des Altstädter Rechts über die Priesterwahl. Chroniken XVI, S. XXXI und A. 85. Ueber den später für nichtig erklärten Verkauf des Patronats von Seiten Herzogs Heinrich des Wunderlichen an die Bürger, resp. den Rat, vgl. Chroniken XVI, S. XXXI und A. 90. — Sudendorf, Urk. z. Gesch. der Herzöge von Braunschw. u. Lüneburg I, S. 81, Nr. 130.

[7] Urkundenbuch II, § 44, XVI, § 49, LXI, c. 15, § 127—134, vgl. XVII. Von dem Hergewede 1303, vgl. ferner Heusler, Institutionen ꝛc. II, § 192, S. 617. Schroeder, Rechtsgeschichte S. 424 u. A. 16. S. 698 u. a., v. Fürth, Ministerialen S. 366. ff.

[8] Urkundenbuch II, § 44, S. 6.

[9] Dürre a. a. O.

[10] Urkundenbuch LXI, c. 15, § 129, S. 112.

können. Es werden so Bürger und Hörige streng geschieden, sie sind unebenbürtig.

Die Abgabe von Hergewede und der Gerade ist eine öffentliche, denn sie wird an den öffentlichen Richter, den Grafen oder den Vogt, d. h. den Beamten des Königs oder des später an die Stelle des Königs tretenden Landesherrn bezahlt. Wir haben es hier mit einer volksrechtlichen Institution zu thun. Heergewäte und gerade finden sich nur im sächsischen Recht,[1] das süddeutsche Recht kennt beide nur in hofrechtlichen Reminiscenzen (und in Stadtrechten). Dem Sachsenspiegel ist das Heergewäte nur bei Ritterbürtigen bekannt: Jewelk man von ridderes art erft ..... it herwede an den nesten swert mach. Swelk man von ridderes art nicht n'is, ... de let hinder ime erve to nemene, wenne he stirft. unde nein herwede.[2] Nun finden sich aber fast in allen sächsischen Stadtrechten Bistimmungen über Hergewede. Die Städtebewohner,[3] die Bürger, stehen also in Parallele mit den Rittern. Diese rechtliche Gleichstellung kann nur deshalb erfolgt sein, weil die Bürger zunächst milites sind und wie die Ritter Waffendienst thun. Die einen ziehen ins Feld, die anderen verteidigen die Stadt. Sie brauchen ihre Waffen de stad mede to hodene.[4] Aus dem sächsischen Stadtrechte sind die Bestimmungen über Hergewede in die anderen nicht sächsischen Stadtrechte übergegangen. Es ist dies wieder ein Beweis, daß die Städte als Festungen begründet wurden, und daß die Bürger ursprünglich Besatzungstruppen sind, und zeigt ferner, daß das Städtewesen seinen Ursprung in Sachsen gehabt hat.

Das Heergewäte unterliegt einer eigenen Erbfolge. Es fällt an den nächsten Verwandten von der Schwertseite. Verteidigung der Stadt und die dazu nötigen Waffen sind unzertrennlich. So darf ursprünglich das Heergewäte nicht aus der Stadt gegeben

---

[1] Die älteste Erwähnung des Heergewätes findet sich in der lex Anglorum et Werinorum: ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis, id est lorica, et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere.

[2] Sachsenspiegel, her. v. Homeyer, Berlin 1835, I. I, 27, § 2, S. 61.

[3] Als Heergewäte wird nach Sachsensp. I. 22, § 4 gegeben: Das sverd, unde dat beste ors oder perd gesadelet unde dat beste harnisch, dann ein Heerpfühl (Feldbett, herpole), en dischlaken, twei beckene unde ene doelen. Später kam noch vielerlei hinzu, wie der Sachsenspiegel I, 22, § 4, andeutet. Vgl. Urkundenbuch XVII, S. 27, LXI, cap. 15, § 131, S. 112. In vielen Städten wird später auch das Handwerkszeug, oder alles, was der Mann ausschließlich in Gebrauch hat, als hergewede bezeichnet. Vgl. Privileg der Stadt Rüben von 1310. Seibertz, Urkundenbuch von Westfalen II; No. 540, Art. 45 ff.

[4] Urkundenbuch II, § 43, S. 6, LXI. Cap. § 127, S. 112.

werden,[1] sondern es fällt mangels eines Schwertmagen in der Stadt, an den Stadtherrn, den König oder den Stellvertreter desselben, den Grafen oder Vogt, also den öffentlichen Richter,[2] der ursprünglich auch Stadtkommandant war, zu. Später tritt eine Milderung ein, die Auslieferung des Erbes erfolgt gegen die Abgabe des stuckes neist dem besten.[3] War kein Schwertmage vorhanden, so fiel Heergewäte kraft des fiskalischen Heimfallrechtes dem König, resp. dem Vogt nach Jahr und Tag zu mit Ausnahme der eigentlichen vestis bellica, des Harnisches, der den weiteren Erben zufällt, de stad mede to hodene.[4]

Später bestimmte der gemeine Rat, daß, wenn Heergewäte aus der Stadt geht oder dem Vogt zufällt, Waffen und Harnisch dem Rat und der Stadt zufallen, ausgenommen, daß Erben in der Stadt sind, denen der Harnisch zugehört.[5]

Auch die Gerade[6] findet sich nur im sächsischen Recht,[7] ist also aus diesem in die Stadtrechte übergegangen. Es ist das wieder ein Beweis, daß das Stadtrecht aus dem Landrecht hervorgegangen ist.

Das Erbrecht der mütterlicherseits verwandten Weiber, das im Anfang der deutschen Rechtsgeschichte noch die ganze Fahrnis beherrscht, hat sich nur für die Gerade erhalten. Die Gerade, die Aussteuer der Frau — aber auch die unverheiratete Frau

[1] Das Lüneburger Stadtrecht von 1247 scheint hierauf hinzudeuten. Der Herzog empfängt von seinen früheren Hörigen, die Bürger geworden waren, widerrechtlich das Hergewede und die Gerade, die den nächsten Verwandten von Schwert- resp. Kunkelseite zugehört. Erant namque in civitate homines qui proprii nostri erant, quorum quidam se recognoverunt, quidam non, et illorum herewede et rade indifferenter accepimus, in quo jura civitatis infringere videbamur. Weiterhin wird dies Verhältnis als injuria bezeichnet. — Von den Ministerialen heißt es: Ministeriales autem, nostri in civitate manentes, qui dant ad consagitationem et petitionem, quod dicitur scot et sculde, nec rade nec herewede dabunt. Vgl. auch die Bemerkung über die homines S. Mychaelis. — Doebner, Städteprivilegien Ottos des Kindes. 1882, N. X, S. 28, 29.

[2] Sachsensp. I, § 28, S. 62, dat sal man an werden deme richtere oder deme vrone boden, of he't eschet, na deme drittegesten. — Urkundenbuch II, § 44, VI § 44.

[3] Urkundenbuch II § 44, VI § 44.

[4] Urkundenbuch II § 43, S. 6, LXI, cap. 15, § 127, XVI, § 49, steht de stad mede to holdene.

[5] Welk herwede buten de stad kumpt, edder dat dem voghede wert, wat wapens unde harnesches dar is, dat schal dem rade unde der stad blyuen, ud ne sy, dat nar eruen syn bynnen der stad, den dat harnesch to rechte boren moghe. Anno m ccccj.

[6] Schroeder, Rechtsgeschichte S. 684. Heusler, Institutionen II, § 193, S. 618 ff.

[7] Sachsenspiegel I, 27, § 1, S. 60. I, 28, S. 61. III, 38, § 5, S. 209.

besitzt eine Gerade — bezw. der an die Stelle derselben getretene Fahrniskomplex fällt an die nächste Verwandte von der Spindelseite. Ist keine solche vorhanden, so gilt das Gut als erblos und fällt Kraft fiskalischen Heimfallsrechts dem König, resp. dem Richter zu.[1] Später tritt eine Milderung ein. Ist in der Stadt kein weiblicher Erbe vorhanden, so tritt die männliche Linie ins Erbe. Verläßt die Gerade die Stadt, so fällt dem Richter das zweitbeste Stück zu. — Jedenfalls handelt es sich bei der Gerade um ein öffentliches Recht, und nicht um ein hofrechtliches Institut. Dürres Ausführungen[2] über das drückende Hofrecht, unter dem die Bürger seufzten, sind hinfällig.

Kapitel VIII.

Dem Landes- und Stadtherren,[3] der Herrschaft,[4] standen in den unabhängigen Gemeinden[5] nur öffentliche Rechte zu, teils solche, die aus der Grafengewalt resultierten, teils andere, die ihnen vom König übertragen waren, und die als die Regalien bezeichnet werden.[6] Ursprünglich und noch zur Zeit Karls des Großen hatte die Grafengewalt einen rein amtlichen Charakter. Der Graf war ein absetzbarer Beamter und lediglich ein Organ der Zentralgewalt. Unter den Nachfolgern Karls wurde zunächst der mit dem Grafenamt verbundene Grundbesitz, dann das Amt selbst erblich. Der Beamtenstaat wurde zum Lehenstaat. Das öffentlich-rechtliche Verhältnis des Beamten wurde jetzt durch einen privatrechtlichen Anspruch auf das Amt ersetzt. Die ursprünglich rein staatlichen Hoheitsrechte wurden zu Gegenständen des privatrechtlichen Verkehrs, die man veräußern und vererben konnte. Der Anteil des Königs an den Gerichtsgefällen und anderen öffentlichen Leistungen ging an den Grafen über.

Allmählig gewöhnten sich die Grafen daran, den Bereich ihrer Rechte nicht mehr als Amtsbezirk, sondern als Herrschaftskreis, sich selbst nicht mehr als Beamte, sondern als selbständige Inhaber einer Herrschaft,[7] als Fürsten, als Dynasten anzusehen. Durch die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand, wie das bei den Brunonen der Fall war, mußte der Charakter der

[1] Urkundenbuch II, § 44, S. 6.

[2] Dürre a. a. O., S. 259 ff., 261.

[3] dominus civitatis, Urkundenbuch I, § 12, unse herre, ebenda II, § 60, 66.

[4] herscap, Urkundenbuch XXXIX, § 1, vgl. auch in uses herren richte.

[5] Ueber die abhängigen Gemeinden, vgl. Auff. I, S. 117.

[6] Vgl. zum folgenden G. Müller, Entwicklung der Landeshoheit in Geldern a. a. O. S. 14 ff., dem ich im Wesentlichen beistimme. Waitz, Verfassungsgeschichte V, S. 146 ff. Bd. VII, S. 1 ff., S. 302 ff. Vgl. auch oben S. 4, A. 2.

[7] Waitz a. a. O. VII, S. 303.

ursprünglichen Grafschaft noch mehr geändert werden. Um die neuen Verhältnisse zu charakterisieren, kommen die Ausdrücke Land, Landesherr auf. In unsern Gegenden wird der Fürst, ebenso wie sein Gebiet als Herrschaft, oder einfach als Herr bezeichnet.[1] Später tritt meist die Bezeichnung vurste[2] od. dux[3] auf. Herzog Albrecht wird 1279 pleonastisch als princeps dux und dominus bezeichnet.[4]

Als Beamte des Königs standen die Grafen den Insassen ihrer Jurisdiktionsbezirke nur als Vertreter der Reichsgewalt gegenüber. Jetzt treten dieselben allmählich, auch die Ritterbürtigen und der Feudaladel, in ein Unterthanenverhältnis. Sie werden Unterthanen. Vollendet[5] ist dieser Vorgang, die Entwickelung der Gerichtsherrschaft zur Landeshoheit in Braunschweig und Lüneburg, im 13. Jahrhundert durch die Erhebung der welfischen Erblande zu einem eigenen Herzogtum.[6] Seit dem Jahre 1235 bildet das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg ein geschlossenes Territorium. Die Herzöge sind domini terrae, sie besitzen die Landeshoheit.

Zu dem Amte der Grafen gehörten ursprünglich nur zwei Gerechtsame, die Gerichtsgewalt und das Heerbannrecht.[7] Schon unter den sächsischen Kaisern kam aber eine andere Art von Rechten in den Besitz der Grafen, die Regalien oder nutzbaren Hoheitsrechte, deren Verleihung an besondere Verleihung des Königs gebunden war.[8] Diese Regalien verloren bald ihren öffentlichen Charakter, sie wurden als Privatbesitz behandelt und wie echtes Eigen verkauft, vererbt und geteilt. Durch die Reichsgesetze Friedrichs II[9] wurden die Landesherren als die ordentlichen Inhaber der Regalien anerkannt. Der König verpflichtet sich, keine neuen Regalien ohne Bewilligung der Landesherren einzuführen.

Solche Regalien, die wohl schon den Brunonen übertragen wurden, sind die Zölle, die Markt-, Thor- und Straßenzölle, das Münzrecht, die Friedeabgabe, der Patronat, das Geleitsrecht und das Judenschutzregal, das Wildbannrecht und Fischereiregal, das Heimfallsrecht herrenloser und erbloser Dinge (vielleicht auch des Hergewätes und Gerades), die Grundruhe und das Befestigungsrecht.

---

[1] Vgl. S. 21, A. 1 u. 2.
[2] Auff. I, S. 113 u. 120.
[3] Urkundenbuch IV, S. 9.
[4] Urkundenbuch IX, S. 15.
[5] von Heinemann a. a. O., S. 324.
[6] Urkunde in Orig.-Guelf. III, 51.
[7] Müller a. a. O. S. 21.
[8] Ebenda S. 21 ff. Heusler, Institutionen.
[9] Vgl. LL. II (1837) S. 236 ff., S. 291 ff., S. 283 ff.

Aus der Grafengewalt resultierte die Gerichtshoheit und das Heerbannrecht. Auf das letztere ist wohl das Kommando über die königlichen Festungen, das dem Grafen ursprünglich zusteht, und vielleicht auch das Heimfallsrecht des Hergewede beim Nichtvorhandensein eines Schwertmagen zurückzuführen. Auf die Gerichtshoheit ist die Ordnung des Innungswesens und das wichtige Besteuerungsrecht, das die Landesherren ausüben, zurückzuführen, die Erhebung des Schosses.[1]

Den freien Weichbilden Braunschweigs haben die Landesherren den Schoß nicht auferlegen können. Schoß wird nur in der alten Wik und im Sacke vom Herzoge erhoben, in der Altstadt, der Neustadt und dem Hagen erhebt der Rat den Schoß. Eine Befreiung vom Schoß liegt nicht vor, es wäre sonst sicher überliefert, wann die Neustadt dies Recht erlangt hätte. Die Schoßpflicht wurde nur den bäuerlichen Besitztümern, nicht den bürgerlichen — die Neustadt erwuchs auf bürgerlicher, altstädter Stadtflur — auferlegt.

Kapitel IX.

Die Regierungsgewalt der einzelnen Weichbilde, aus denen die Stadt Braunschweig besteht, konzentriert sich in den Einzelräten der Städte,[2] die der gemeinsamen Stadt seit 1269 im Gemeinen Rate.[3]

Ursprünglich hat die Altstadt Braunschweig eine Dorfverfassung, denn sie ist nichts weiter als ein befestigtes, mit dem besonderen königlichen Frieden begnadigtes Dorf. Sie bildet eine burscap an deren Spitze ein burmester steht. Die burscap ist die Gemeinschaft der buren, der Zusammenwohnenden (vicinia).[4] Neben dieser älteren Burschaft entstanden allmählich drei neue Burschaften,[5] wahrscheinlich durch Ansiedlung verschiedener Dorf-

[1] Vgl. Auff. I, S. 118.

[2] Die Räte der einzelnen Weichbilde werden erwähnt: in der Altstadt 1231, Urkundenbuch III, S. 7.; im Hagen 1226 (1227), Urkundenbuch I, § 15; in der Neustadt 1257, Urkundenbuch VIII (Einleitung), S. 15, vgl. Auff. I, S. 15 u. A. 5; in der Alten Wik 1240, Urkundenbuch IV, S. 9; in dem Sacke 1299, Auff. I, S. 220, A. 4.

[3] Urkundenbuch VIII, S. 14.

[4] Vgl. Urkundenbuch von Halberstadt, Bd. I, Nr. 242, S. 189. . . . ab omni jure civili, puod vulgariter dicitur burrecht, videlicet exactionibus, quas vicini super se facere consueverunt. Vgl. auch Str. v. Hörter Gengler a. a. O. S. 202, § 7. Vgl. Auff. I, S. 119 u. A. 4.

[5] Ich behalte die Ausdrücke Burschaft, Burmeister bei, die Uebertragung in Bauerschaft ꝛc. giebt leicht zu Irrtümern Anlaß. bur heißt Wohnung, buren sind die Zusammenwohnenden, die Nachbarn. Erst später entwickelte sich im Gegensatz zu den Bürgern der Begriff Bauer. Vgl. meinen Aufsatz in der Quidde'schen Ztschr. VIII, S. 88.

gemeinden.[1] Diese vier Sondergemeinden bildeten die communio oder inninge der Stadtgemeinde.[2] Denselben Vorgang haben wir in den anderen Gemeinden. Der Hagen bildet auch erst eine Burschaft, dann kommt eine zweite und dritte hinzu. Nachzuweisen ist dieser Vorgang bei der alten Wik und dem Sack. Sie bilden ursprünglich nur je eine Burschaft. Als sich die Weichbilde vergrößerten, tritt neben die erste Burschaft eine zweite.

Die Verwaltung dieser kleinen Sondergemeinden geschah nun wohl in ältester Zeit durch die Burmeister,[3] die bei wichtigen Gelegenheiten die Gesamtgemeinden zur Beratung beriefen.[4] In späterer Zeit ist den Burmeistern nichts von dieser Competenz geblieben, sie sanken zu niederen Beamten des Rates herab.

Die Leitung der gesamten Stadtgemeinde haben die Burmeister nie gehabt. Die Städte sind königliche Festungen.[5] An ihrer Spitze stand ein königlicher Kommandant, ein praefectus.[6] Meist hat wohl der Graf vermöge der Heerbannpflicht die Aufsicht über die Städte gehabt. Er präsidierte zugleich im Grafending, dem auch die Städte unterstellt waren. Wahrscheinlich hat er auch die kommunalen Verhältnisse beaufsichtigt. Nach Entstehung der Landeshoheit setzten die Brunonen einen eigenen Stadtvogt ein,[7] einen Ministerialen, der das Kommando über die Stadt hatte und zugleich den Vorsitz im Stadtgericht, dem nach ihm bezeichneten Vogtding, führte. Dieser Vogt leitete zugleich mit den burmestern die kommunalen Verhältnisse der Stadt. Allmählig emanzipiert sich die Stadtgemeinde von dem Einfluß des herrschaftlichen Vogtes. An seine Stelle tritt ein städtischer Beamter, der ebenfalls in lateinischen Urkunden advocatus[8] genannt wird. Der herrschaftliche Vogt — voget — wird jetzt zur Unterscheidung immer in lateinischen Urkunden als judex[9]

[1] Ueber die Enstehung der Burschaften in Braunschweig vgl. meinen Aufsatz: Die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Ztschr. f. Kulturgesch., Bd. III, S. 202.

[2] Vgl. Urkundenbuch IV, V, S. 9, 10.

[3] Urkundenbuch XXI, § 6, LXIII, cap. XXIII, S. 154.

[4] In Halberstadt heißt diese Versammlung Burmal. Urkundenbuch a. a. O. S. 3, N. 4 (vgl. auch No. 686, § 20, S. 574).

[5] Vgl. Aufsatz I, S. 104, A. 1 u. 2, meine Entstehung der deutschen Städte a. a. O., S. 329. Schroeder Rechtsgeschichte S. 593. Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden. Leipz. 1892, S. 21 u. A. 62 ff.

[6] Urkundenbuch von Halberstadt I, N. 22, No. 60. Vgl. auch die Bezeichnung tribunus plebis.

[7] Vgl. meine Gerichtsverfassung S. 28 ff.

[8] Urkundenbuch I, § 5, S. 2; VII, S. 14. Gerichtsverfassung S. 28.

[9] Urkundenbuch I, § 4, S. 2. Item burgenses advocatum unum de suis concivibus eligant et quicquid ille per judicia conquisierit. ejus tercia pars curie presentabitur, due partes ad usus et neces-

bezeichnet, denn er ist nur noch öffentlicher Richter. Der deutsche Name ist nicht überliefert. Dieser advocatus wird in der Altstadt noch im Privileg von 1227 erwähnt.[1] Auch das Privileg der Alten Wik von 1240[2] kennt einen solchen advocatus. Dieser advocatus (minor, secundarius),[3] der vielleicht aus dem Schultheißen, also einem Unterrichter oder Unterbeamten des Vogtes, hervorgegangen ist, übte die kommunale Verwaltung und Gerichtsbarkeit aus, wie das Hagenrecht zeigt.[4] In der Altstadt verschwindet er als Kommunalbeamter im Jahre 1227; wahrscheinlich wurden ihm, nachdem die Altstadt von Otto dem Kinde die herrschaftliche Vogtei erworben hatte,[5] die Funktionen des herrschaftlichen Vogtes, des judex übertragen. In seiner Hand sind also jetzt die höhere und die niedere kommunale Gerichtsbarkeit vereinigt. 1231 wird er als praesidens in advocacia bezeichnet; es wird also der Titel advocatus vermieden.[6]

Sowie die Stadt sich vergrößert, reicht die alte dörfliche Gemeindeverfassung nicht mehr aus. An die Stelle der Versammlung der Buren und der vereinigten Burdinge, der borgere, der stad[7] tritt der Rat,[8] der urkundlich zuerst 1231[9] erwähnt wird. Der Rat, die consules, ist etwas ganz neues. Er knüpft in Braunschweig an nichts bestehendes, weder an eine Gilde, noch an ein Schöffenkolleg an, denn solche Institute sind in Braunschweig nie vorhanden gewesen. Als eine Weiterbildung des Kollegiums der Burmeister ist er nicht aufzufassen, denn letztere existieren neben dem neuen Institut als Unterbeamten des Rates weiter, sie sind nicht in dasselbe aufgenommen. Daß eine gewisse Aehnlichkeit zwischen den Funktionen der dörflichen Burmeister und der consules herrscht, ist klar, denn beide sind Kommunalorgane. Das Wesen der Ratsgewalt liegt nicht in

---

sitates civitatis convertantur. Ein Burrichter ist dieser advocatus nicht, wie ich früher annahm.

[1] Doebner a. a. O. A. I, S. 19. Vgl. die Zeugenreihe . . . burgenses Conradus advocatus; als Vorstand der Stadt steht er an der Spitze der Bürgerlichen Zeugen.

[2] Urkundenbuch IV, S. 9. Auch hier steht Bartoldus advocatus an der Spitze der bürgerlichen (?) Zeugen.

[3] Im Hildesheimer Privileg von 1196 wird dieser advocatus als advocatus secundarius bezeichnet. Urkundenbuch von Hildesheim I, Nr. 49, S. 22. Ueber die Verwandtschaft des Hildesheimer Privilegs und des Hagenrechtes vgl. Gerichtsverfassung S. 18.

[4] Urkundenbuch I, § 4, S. 2.

[5] Vgl. A. I.

[6] Urkundenbuch III, S. 8.

[7] Ebenda II, § 64, vgl. auch § 22. XVI, § 63. Vgl. meinen Aufsatz Polizeigesetzgebungen a. a. O. S. 203 und A. 6.

[8] Urkundenbuch XXI, § 6, LXIII cap. XXIII, S. 154.

[9] Urkundenbuch III, S. 7.

öffentlich-rechtlichen, sondern in kommunalen Befugnissen. Der Rat ist nichts anderes als ein Ausschuß der Stadtgemeinde, der aus den discreti et seniores der Stadt erwählt wurde.[1] Den Vorsitz im Altstädter und im Hagener Rate führte zunächst der advocatus (minor, secundarius). Nach 1227 tritt in der Altstadt an seine Stelle der presidens in advocacia,[2] der städtische Vogt, im Hagen bleibt wohl der advocatus minor. Bald wird ein eigener Präsident des Rates, der in deutschen Urkunden als de des rades word sprikt, hold[3] bezeichnet wird, erwähnt. Es findet also eine Umschreibung statt. Erst am Anfang des 14. Jahrhunderts tritt die Bezeichnung Ratsmeister, — des rades meystere[4] — auf. In späterer Zeit findet sich auch in Braunschweig der Titel Bürgermeister — borghermestere des rades.[5] — Das Institut und die Bezeichnung consules stammt aus den Städterepubliken Italiens.[6] Das Vorbild für das Italienische Stadtkonsulat war aber das Byzantinische Meereskonsulat.[7] Die deutschen Urkunden, die zuerst den Namen Rat nennen, rühren von Fürsten her, die sich lange in Italien aufhielten.[8] Nach der Ueberlieferung setzte Heinrich der Löwe in Lübeck einen Rat ein. Er ist es vielleicht auch gewesen, der in Altstadt und Hagen ein gleiches Kommunalorgan einsetzte, wie das auch die Jura indaginis andeuten.[9] Daß im Ottonianum[10] sich die Bezeichnung „Rat" noch nicht findet, ist kein Gegenbeweis, denn auch im Stadtrecht von 1265[11] findet sich die Bezeichnung noch nicht, obwohl schon 1231 consules[12] erwähnt werden. Die Bezeichnungen Rat und consules bürgerten sich erst ganz all-

---

[1] Ebenda VIII, S. 14, habito seniorum et discretorum nostrorum consilio. Ueber die Entstehung eines solchen Ausschusses vgl. Urkundenbuch von Halberstadt I, S. 3, Nr. 4. — si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione injusta, ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum justitiam exigendo dejudicent et corrigant.

[2] Urkundenbuch III, S. 8.

[3] Ebenda XVI, § 45, S. 24. XXX, § 6, S. 39. XLI, § 2, S. 49.

[4] Ebenda XXI, § 2, S. 27.

[5] LXIII, cap. III, S. 150.

[6] v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 101. v. Below, zur Entstehung der deutsch. Stadtverfassung. Hist. Ztschr. 59, S. 206, A. 3. v. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung I, 586.

[7] v. Kap-herr, Bajulus, Podestà, Consules. Quiddesche Ztschr. V, 1891, S. 59.

[8] v. Below, Entstehung d. d. Stadtgemeinde. S. 101 und A. 307.

[9] Urkundenbuch I, § 15. Natürlich stand sicut habere consueverunt nicht in der Urkunde Heinrichs des Löwen. Vgl. Gerichtsverfassung S. 20.

[10] Urkundenbuch II, § 64.

[11] Ebenda VI, § 64.

[12] Ebenda III, S. 8.

mählig ein. Die Bezeichnung Rat findet sich in den Stadtrechten zuerst im Neustädter Stadtrecht, das um 1279 abgefaßt wurde.[1]

Der Altstädter Rat besteht im Jahre 1231 aus 12 Personen.[2] Zu diesen kommt dann noch der städtische Vogt. Es wurden also wohl aus jeder Burschaft 3 Ratsherren gewählt. Eine Urkunde von 1253 hat ebenfalls 12 Ratsherrn.[3] Hiermit stimmt auch die Altstädter Ratsordnung von 1360.[4] Es werden nach derselben alljährlich 8 Ratsherrn, aus jeder Burschaft 2, neu gewählt. Diese kooptieren 4 Ratsherren aus dem vorigen Rat. Die 12 Ratsherrn wählen aus sich einen, de des rades word hold. Der Sprecher erkiest dann einen Stellvertreter. Die Ratsherrn legten bei Antritt des Amtes einen Eid ab.[5] Die Zahl der Ratsherrn in den anderen Weichbilden läßt sich nicht mehr nachweisen. Wahrscheinlich wurden hier auch in jeder Burschaft drei Ratsherrn gewählt. Wenigstens treten uns in der Wik, die ursprünglich eine Burschaft bildete, 3 consules und der advocatus entgegen.[6] Es wären dann im Hagen 9, in der Neustadt 6, — die dritte Burschaft scheint erst später entstanden zu sein — gewesen. Im Sack[7] traten 1299 vier consules auf. Ohne Zweifel ist diese Vierzahl der Gesammtzahl des Wiker Rates nachgebildet. Auch die Neustadt hat ursprünglich nur vier consules gehabt.

1269 schließen sich die drei freien Weichbilde enger aneinander. Um ihre gemeinschaftlichen Interessen zu vertreten, wird neben den einzelnen Weichbildsräten ein gemeiner Rat gebildet.[8] Der „neue" Rat zählt 20 Mitglieder, 10 aus der Altstadt, 10 aus Hagen und Neustadt.

14 Ratsherren werden alljährlich neu erwählt, 7 in der Altstadt, 4 im Hagen, 3 in der Neustadt. Diese kooptieren 6 Mitglieder des alten Rates, je 3 aus der Altstadt, 2 aus dem Hagen und 1 aus der Neustadt.

1345 erhalten auch Wik und Sack Sitz im gemeinen Rate.[9] Jetzt wird der Rad van all vif steden erwähnt. Wahrscheinlich sandten beide Weichbilde je 2 Ratsherren in den gemeinen Rat. Vertreten waren im Rate nur Angehörige der Geschlechter. Dieser

[1] Ebenda XVI, § 63.
[2] Urkundenauch III, S. 8.
[3] Urkundenbuch VIII, Vorbemerkung. Sack, Altert. Abt. 2, p. 5, 1253.
[4] Urkundenbuch XLI, S. 49.
[5] Ebenda XLII, § 1, 2, S. 50.
[6] Ebenda IV, S. 9.
[7] Consules ante urbem in Brunswig Copialbuch von S. Ulrich fol. 169. Rathmannen vor der Burg 1328, vgl. Dürre a. a. O. S. 281, A. 15.
[8] Urkundenbuch VIII, S. 14. Aufsatz I, S. 215.
[9] Aufsatz I, S. 222 u. A. 2.

gemeine Rat brach in der Revolution von 1374 zusammen. 1386 wird eine neue Ratsordnung, der drefoldighe rad, geschaffen,[1] in dem der Rat in gemäßigter demokratischer Weise umgestaltet wurde. Jedes Weichbild hat seinen besonderen Rat, der alle drei Jahre neu gewählt wird. Derselbe zählt in der Altstadt 36, im Hagen 24, in der Neustadt 18, in der Wik 15 und im Sacke 12 Mitglieder. Zum geschäftsführenden Rat, dem sittenden rad, — den regierenden Herren — entsendet jeder Sonderrat ein Drittel seiner Mitglieder. Alle Mittwoch tritt der „sitzende Rat" auf dem Neustadtrathause zum Gemeinen Rat zusammen.[2] Wichtige Angelegenheiten werden in einem Ausschuß, dem Küchenrat, vorberaten.[3] Die Mitglieder dieses Ausschusses wurden von den Bürgemeistern nach eigenem Ermessen erwählt.

Während früher nur die Geschlechter Anteil am Rate hatten, haben jetzt vor allem die Gilden und auch die Gemeinden (Meinheiten) teil an der Ratsgewalt,[4] aber das Schwergewicht lag auch jetzt bei den Geschlechtern.[5]

Eine gewisse Weiterbildung der Rechtsverfassung fand im Jahre 1445 statt. In dem großen Briefe,[6] der neben dem Stadtrecht[7] und dem Echtedinge[8] jetzt zu den Grundgesetzen der Stadt Braunschweig gehörte,[9] stellte man nach Möglichkeit ab, was dem Uebergewicht der Geschlechter Vorschub leistete.[10] Die Gemeinden (Meinheiten), die neben den Geschlechtern und den Gilden stehen, erhalten jetzt in den Hauptleuten, — hovetlude — von denen jede Burschaft zwei wählt, eigene Organe, die den Gilden gleichwertig an die Seite und den Geschlechtern selbständiger gegenübertreten.[11] Wichtige Beschlüsse, die Gilden und Gemeinde besonders angehen, sollen nur mit Wissen der Gildemeister und Hauptleute beschlossen werden.[12]

Aber diese Neuerungen bewährten sich nicht. Die Bürgerschaft war den Aufgaben, die ihr die neue Verfassung zuwies, nicht

[1] Urkundenbuch LXIII, Ordinarius, cap. I, S. 148. Vgl. zum folgenden Hänselmann, Chroniken XVI, S. LX u. S. LXVII, S. 86 ff., 271 ff., auch Hänselmann, das Schichtbuch, Braunschweig 1886, Einleitung.
[2] Urkundenbuch LXIII, cap. XXII, S. 153.
[3] Ebenda cap. XXV, S. 154.
[4] Chroniken XVI, S. XLI.
[5] Ebenda S. XLII.
[6] Urkundenbuch LXXXVIII, S. 226 ff.
[7] Ebenda LXI, S. 101 ff.
[8] Ebenda LXII, S. 126 ff.
[9] Chroniken XVI, S. XLVI ff.
[10] Ebenda S. L. Urkundenbuch LXXXVIII, S. 227, § 5—9.
[11] Chroniken XVI, S. L. Urkundenbuch LXXXIII, § 3.
[12] Urkundenbuch LXXXVIII, § 10—13.

gewachsen, und bei den Mitgliedern der Gilden und Meinheiten lag die Neigung und Fähigkeit zum Regieren bedenklich darnieder.[1] Die Reaktion machte sich geltend. So faßte man 1463 den Beschluß, daß Ratsherren und Bürgermeister auf Lebzeiten gewählt werden.[2] Mehr als je wurde der Rat jetzt zum gefügigen Werkzeuge der Geschlechter.

1488 wird die Geschlechterherrschaft auf kurze Zeit gebrochen,[3] indem infolge „Ludeken Hollands Schicht“ neben und über den Rat in den Vierundzwanzig eine neue, rein populare Behörde gesetzt wird.[4] 1491 wurde das Stadtregiment auf dem Fuße von 1445 wieder hergestellt. Es war also doch eine Besserung erlangt, indem der Beschluß von 1463 annulliert wurde. Auch die Nachwehen des Aufstandes im Jahre 1502 und 1510 schufen keine Aenderung.[5] 1513 brach eine Revolution der untersten Hefe des Stadtvolkes, das nach Ermordung der Vornehmen und Wohlhabenden selber auf ewig reich werden wollte, gegen den Rat und die Besitzenden los, aber durch den Zusammenschluß aller Wohlgesinnten wurde der Aufstand blutig niedergeworfen.[6] Die Verfassung von 1445 blieb unangetastet.

Kapitel X.

Die Stadt Braunschweig — Altstadt, Hagen, Neustadt — hat die Rechte, die den Herzögen in ihr zustanden, auf verschiedene Weise an sich gebracht.

In den Zeiten der Brunonen und der älteren Welfen steht die Stadt treu auf Seite ihrer Herren. Sie hat schon damals manches einflußreiche Recht als Lohn für ihre Treue erhalten, wenn auch die Urkunden von solchen Vergabungen nicht erhalten sind.[7] Zur Zeit Ottos des Kindes macht sich schon ein kluges Paktieren geltend. Wahrscheinlich haben die Altstädter und Hägener Bürger die Aufzeichnung und Besiegelung ihrer Rechte zur Bedingung gemacht, als sie 1223 Otto aufnahmen.[8] 1227 greifen die Altstädter schon zur offenen Gewalt, um Vorteile zu erlangen. Sie traten zur staufischen Partei über und nahmen eine kaiserliche Besatzung auf, um auf solche Weise die Reichsfreiheit zu erlangen.[9] Ihr Uebertritt zu Otto brachte ihnen dann

[1] Chroniken XVI, S. LII.
[2] Urkundenbuch XCIII, S. 236.
[3] Chroniken XVI, S. LIII, S. 86 ff.
[4] Urkundenbuch CXI, S. 251 ff. Vgl. CXII, S. 259.
[5] Chroniken XVI, S. 276.
[6] Ebenda S. 277 ff.
[7] Vgl. die Urkunde Ottos IV. Orig. guelf. III. 760, vgl. auch Chroniken VI, S. XXVIII. Gerichtsverfassung S. 34.
[8] Gerichtsverfassung S. 14.
[9] Ebenda S. 39. Chroniken VI, S. XXIX.

nach der Reimchronik genade vil.[1] In den folgenden Zeiten stehen sie wieder treu zu ihrem Herzoge. Eine Aenderung dieses Verhältnisses trat erst nach 1269 ein, nach Bildung des Braunschweiger Städtebundes und nach Einsetzung des Gemeinen Rates.[2] Letzterer, in dem die thatkräftigen Altstädter Bürger das Uebergewicht hatten,[3] schlägt jetzt eine energische Politik ein, um die Gesamtstadt vom Einfluß ihrer Fürsten zu befreien. Veranlaßt wurden sie zu diesem Vorgehen durch die engherzige Politik der Herzöge, die sich nicht scheuten, ihre alten treuen Weichbilde zu bedrücken.[4] 1272 schlossen die drei Städte mit Goslar, Hildesheim und 35 Rittern und Knappen des Stiftes Hildesheim eine Eidgenossenschaft over vif jar en bitostande al eres rechtes dhes sie vorkomen willen.[5] Der Bund richtete sich gegen den Landesherrn Herzog Albrecht I. Magnus, von dem sich die Bürger in ihren Rechten bedroht sahen.[6] Nach Albrechts Tode 1279 versprechen sie den Söhnen desselben nur bedingsweise Gehorsam und weisen jede fürstliche Vielherrschaft entschieden zurück.[7] Aber es zeigte sich bald, daß die inneren Verhältnisse der Stadt noch nicht so konsolidiert waren, um es mit dem einigen Welfenhause aufnehmen zu können. Als sich Herzog Albrecht von Göttingen und Wilhelm von Grubenhagen zusammen gegen die Stadt wandten,[8] die durch den Gildeaufstand von 1292 geschwächt war,[9] mußte sich dieselbe, welche nach 1296[10] mit Herzog Albrecht ein Bündnis auf dem Boden fast völliger Gleichberechtigung geschlossen hatte, im Sühnebrief von 1299[11] zu schwerwiegenden Zugeständnissen verstehen. Die Bürger mußten den Herzögen

---

[1] Reimchronik 64, 27—71, S. 522. Chroniken VI, Einl. S. XXIX, von Heinemann a. a. O. I, S. 308. Winkelmann, Jahrbücher des Deutschen Reiches. Friedrich II, I, S. 505 ff.

[2] Aufsatz I, S. 116.

[3] Im Rat, der 20 Mitglieder zählt, sitzen 10 Altstädter.

[4] Chroniken VI Einl. S. XXX.

[5] Urkunde in Chroniken VI, S. XXXI, A. 1. Döbner, Urkundenbuch von Hildesheim I, Nr. 339, S. 164.

[6] Der Bruder Albrechts, Otto, war Bischof von Hildesheim. Chroniken VI, S. XXXI.

[7] Urkundenbuch IX, S. 15, civitatenses Brunsvicenses juraverunt filiis suis se velle esse subditos et fideles, quamdiu eos dicti filii bene tractarent et diviso regno per filios, illi cui Brunswik cederet, et non aliis filiis subditi esse vellent, quamdiu eos bene tractaret.

[8] Chroniken VI, S. XXXII, v. Heinemann a. a. O. II, S. 46.

[9] Chroniken VI, S. XXVI u. XXXI; XVI, S. 301—310; VI, Beil. 5, S. 410 ff. Dürre a. a. O. 112 ff. Urkundenbuch XI, S. 16.

[10] Urkundenbuch XIV, S. 18.

[11] Ebenda XV, S. 19. Chroniken VI, S. XXXII. v. Heinemann a. a. O. I, S. 50. Dürre a. a. O. S. 124. Mack a. a. O. S. 30.

für immer Treue schwören[1] und die Obergerichtsbarkeit und das Hofgericht, derselben anerkennen.[2] Im Eide der Ratsherren wurde die Ehre der Herrschaft dem Frommen der Stadt vorgesetzt.[3] Hätte der Aufstand der Gilden nicht die Macht der Stadt geschwächt und so in die Hände der Herzöge gegeben, so wäre die Stadt für immer von der Mitherrschaft des Grubenhagener Hauses befreit gewesen.[4] Durch die Sühne von 1299 und durch die Verpflichtung, den Erben der Herzöge Heinrich und Albrecht treu zu bleiben, kam die Stadt unter die gemeinsame Herrschaft der Göttinger und Grubenhagener Herzöge, denen sie in allen ihren Verzweigungen fortan zu Huldigungseiden verpflichtet blieb; aber gerade dieser Vorgang, der anfangs so ungünstig erschien, war der Stadt später vom größten Nutzen. — Der Plan, eine eigene unter Umständen gegen die Herrschaft gerichtete Politik zu treiben, war gescheitert. Man suchte jetzt durch Freundschaft mit den Herzögen und durch kluge Ausnutzung der Verhältnisse derselben das gesteckte Ziel zu erreichen. Teils bemühte man sich, möglichst viele „Gnaden" zu erlangen, teils kaufte man den Herzögen, die immer in Geldnot waren, die Rechte, die sie in der Stadt hatten, ab. Das Bürgertum kaufte die Fürsten aus. Bei diesem Vorgehen begünstigte sie die Vielherrschaft, unter die sie im Vertrag von 1299 gekommen waren, und die ewige Zerrissenheit und Uneinigkeit des Welfischen Hauses. Die Herzöge aus den verschiedenen Linien waren meist unter sich streitig, welche Rechte und Einkünfte ihnen in Braunschweig zukamen. Naturgemäß veräußerten sie diese streitigen Rechte leichter als sichere. Unter den verschiedenen Zweigen des herzoglichen Hauses stand die Stadt immer im näheren Verhältnis zu den Braunschweiger Herzögen. Sie drückte so allmählich alle Leistungen, zu denen sie auch den anderen gegenüber verpflichtet war, auf den Charakter freiwilliger Gaben hinunter. Sie erlangte so von jenen in einem weiteren Verhältnis zur Stadt stehenden Fürsten immer neue Rechtsgewährungen. Diese Gnadenerzeugungen mußten dann bald auch von den Braunschweigischen Herzögen erteilt werden, zumal

[1] Urkundenbuch XV, § 1 — bi us und bi usen rechten erven to blivende und to helpende wedder allermalken, use stad to Brunswick nummermer us entverende dor nenerhande not.

[2] Ebenda § 10 — Weme clage not is, de scal klagen vor dem richte, darinnen sit ouer den me klagen wil; wert ome dar rechtes borst, so scal men on wisen vor us.

[3] Ebenda § 9 — der scal jowelik sweren na usen eren und der stad vromen, also oldinges wonheit hefft gewesen.

[4] Chroniken VI, S. XXXII.

dieselben in ihren ewigen Geld- und Kriegsnöten auf die Hülfe und den guten Willen der Städte angewiesen waren.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts griff die Stadt auch wieder zur Gewalt, um neue Rechte zu erlangen und die alten zu bewahren.[1] Gegen Herzog Magnus schloß sie 1349 mit Helmstedt ein Bündnis,[2] das ähnlichen Inhalt hat, wie die Huldigungsformel vom Jahre 1279.[3] Will Herzog Magnus kein Recht gewähren, so wollen die beiden Städte sich einen anderen Herren suchen. Durch diese Entschlossenheit sah sich der Herzog genötigt, 1353 nachzugeben.[4]

Die kampferfüllte und unruhige Regierungszeit Herzog Magnus des Jüngeren lockerte die Bande der Unterthänigkeit der Stadt sehr, zumal für den Herzog bei dem Kampf um die Lüneburger Erbschaft die Hülfe der Stadt sehr schwerwiegend war.[5] Bald aber trat durch den Aufruhr von 1374[6] wieder wie im Jahre 1292 ein Stillstand in der Bewegung ein.[7] Erst nach Neuordnung des Stadtwesens und der städtischen Finanzen wird wieder eine zielbewußte Politik aufgenommen. Die Stadt kaufte jetzt den Herzögen alle Rechte ab, die dieselben noch in der Stadt hatten. Es handelte sich hier zunächst um privatrechtliche Verträge, aber aus diesen privatrechtlichen Verträgen wurden allmählig staatsrechtlich geltende Abtretungen.

Kapitel XI.

Betrachten wir jetzt, wie die Rechte, die die Landeshoheit ausmachen, auf die vereinte Stadt, bezw. den Gemeinen Rat, übergegangen sind.

Wir beginnen mit den gräflichen Rechten.[8]

Die erste Spur eines schon ziemlich großen Einflusses auf die Jurisdiction[9] bemerken wir im Altstädter Stadtrecht von 1226 (1227),[10] dem sogenannten Ottonianum.[11] Die Stadt, de stad, d. h. die Gemeinschaft der borgere, steht in demselben ergänzend und beaufsichtigend neben dem herrschaftlichen Vogte.[12] In be-

[1] Chroniken VI, S. XXXIV.
[2] Original im Stadtarchiv zu Helmstedt. Chron. VI, XXXV, A. 1.
[3] Urkundenbuch IX, S. 15. Vgl. oben S. 310, A. 6.
[4] Chroniken VI, S. XXXV.
[5] Chroniken VI, S. XXXV. v. Heinemann a. a. O. I, S. 85 ff.
[6] Chroniken VI, S. 313. Beil. 4.
[7] Ebenda VI, S. 410 ff. Beil.
[8] Vgl. oben S. 301.
[9] Gerichtsverfassung S. 34 ff.
[10] Hänselmann setzt das Recht ins Jahr 1227.
[11] Gerichtsverfassung S. 5 ff. cap. I. Die Stadtrechte Braunschweigs.
[12] Urkundenbuch II, § 4, 5, 13, 22, 29, 40, 63, S. 3—7. Gerichtsverfassung S. 35. Später ist an Stelle der Stadt, d. h. der Gemeinschaft der borgere, der Rat, d. h. ein Ausschuß der Gemeinde getreten. Vgl. S. 305.

stimmten Fällen hat dieselbe sogar das Recht, an die Stelle des Vogtes zu treten.[1] Der Vogt ist also kein unumschränkter Beamter mehr. Wir stehen hier beinahe am Endpunkte einer langen Entwickelung, aber wie sich dieselbe vollzogen hat, wissen wir nicht.[2] Schon ein Jahr später, 1227, ist diese Entwicklung zum Abschluß gekommen. Otto das Kind verkauft damals der Altstadt die Vogtei für einen jährlichen Zins von triginta talenta denariorum Brunsvicensis monete,[3] dreißig Pfund Braunschweigischer Pfennige. 1296 verpfändete der Herzog diese Abgabe den consules in Brunswich.[4] Der Rat, der an Stelle der borgere und de stad getreten, ernennt jetzt den Vogt aus den Bürgern. Wahrscheinlich sind die Funktionen des voget, judex dem städtischen advocatus (secundarius), der noch in der eben erwähnten Urkunde genannt wird, übertragen. Wenigstens tritt seit dieser Zeit kein solcher Beamter mehr auf. Es hat demnach eine Verschmelzung beider Aemter stattgefunden.[5]

Nominell ist der Altstädter Vogt noch bis 1435 herzoglicher Beamter, denn bis dahin wird er in den Huldebriefen als voget von unsere wegen bezeichnet.[6] Es könnte aber auch der Fall sein, daß das von unsere wegen in die Urkunden eingesetzt ist, um eine Unterscheidung zwischen dem Herzoglichen Vogt, der in Hagen, Neustadt, Wik und Sack richtet, und dem Altstädter Vogt zu geben. Der Voget von unsere wegen steht dann im Gegensatz zu dem presidens in advocacia nostra der Altstädter Urkunde von 1231.[7] Diese letztere Annahme wird unterstützt dadurch, daß dieser Zusatz zuerst in dem Neustädter Stadtrecht, das um 1279 abgefaßt ist, auftritt.[8] Der verleihende Herzog will seine Gerichtshoheit betonen und läßt den Zusatz machen. — Jedenfalls ist 1231 der Altstädter Rat im vollen Besitz der Gerichtshoheit, wie der Innungsbrief der Goldschmiede zeigt.[9] Die Autonomie der Altstadt auf Gerichtsverfassung und Legislative erkennen die Herzöge in dem sonst für die Stadt sehr ungünstigen Sühnebriefe von 1299[10] an. Wahrscheinlich handelt

---

[1] Urkundenbuch II, § 64, S. 7.

[2] Anders Hänselmann, Chroniken VI, S. XXIX.

[3] Doebner a. a. O. I, S. 19. Die Urkunde ist mit Unrecht für unecht gehalten. Vgl. Gerichtsverfassung S. 36 ff.

[4] Urkundenbuch XIII, S. 18.

[5] Vgl. oben S. 305.

[6] Vgl. die Huldebriefe N. XXIII ff. im Urkundenbuch.

[7] Urkundenbuch III, S. 8.

[8] Urkundenbuch XVI, § 40, 41.

[9] Urkundenbuch III, S. 8.

[10] Ebenda XV, S. 20, § 5. Ere recht moten se wol beteren, wur se mogen an usen scaden.

es sich hier allein um die Altstadt, denn in Hagen und Neustadt bleibt die Vogtei bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts den Herzögen. In allen Urkunden dieser Städte wird der Voget als voget von unsere wegen,[1] noster judex[2] bezeichnet. In einer Urkunde von 1296 wird ausdrücklich bestimmt advocatus noster ex parte nostra presidebit judicio.[3] Dieser Vogt ist in derselben Weise beschränkt, wie der Vogt des Ottonianums, — ergänzend oder kontrollierend tritt der Rat des betreffenden Weichbildes, bezw. der Gemeine Rat auf —,[4] aber die volle Gerichtsgewalt steht dem Herzoge zu, denn er, nicht der Rat, ordnet die Innungsverhältnisse.[5]

Erst[6] zwischen 1318 und 1344 verkaufte Herzog Otto die Vogtei über Hagen und Neustadt dem Gemeinen Rat und ließ dieselbe auf.[7] Die Urkunde ist nicht erhalten, sie wird aber bestätigt durch eine Urkunde von 1345, in der die Herzöge Magnus und Ernst, die Brüder und Erben Ottos, mit Berufung auf den Verkauf Ottos auf die Vogtei für 690 Mark Silber verzichten.[8] Die Aussteller behalten sich den Rückkauf vor, aber dieser hat nie stattgefunden. 1370[9] und 1371[10] wurde vielmehr die Verpfändung der Vogtei von den beiden damals bestehenden Braunschweigischen Linien, der Grubenhagener und der Göttinger neu bestätigt. Da nie eine Einlösung stattfand, so ging die Vogtei in den vollen Besitz des Gemeinen Rates über.

---

[1] Ebenda XVI, § 40, 41. Vgl. Gerichtsverfassung S. 40.
[2] Ebenda VII, S. 14. X, S. 16.
[3] Ebenda XIII, S. 17, § 2.
[4] Ebenda XVI, § 45, S. 27.
[5] Ebenda VII, S. 14; X, S. 76.
[6] Gerichtsverfassung S. 41.
[7] vendidit ac dimisit.
[8] Urkundenbuch XXXII, S. 40, dilectis consulibus nostris, videlicet antique, Indaginis ac nove civitatis Brunszwic pro sexingentis et nonaginta marcis puri argenti et ponderis Brunszvicensis cum consensu heredum nostrorum dimisimus advocaciam nostram in Brunszwic, sicut inclitus princeps domnus dux quondam in Brunszwic bone memorie eandem vendidit ac dimisit.
[9] Urkundenbuch XLVIII, S. 56. Unde vor düsse vorbenomeden viff mark unde drittehalf hundert unde vor den tins, wat se denne des dar uppe geuen alse vorscreven is, vorpende we unde settet an alle, dat we hebbet in der Oldenwik unde an dem Sacke to Brunswigk unde an der vogedie, an der muntye an den joden unde an den molen to Brunswigk myt deme anderen gelde, dat se dar vore an hebbet . . .
[10] Urkundenbuch XLIX, S. 57. — so settet we unde verpendet on in dusseme breue vor desse sulven drehundert Mark alle dat we hebbet in der Oldenwick unde in dem Sacke to Brunswigk unde an der vogedie unde an der muntye darsulues myt deme anderen gelde, dat se dar vore an hebbet . . .

Die Gerichtshoheit[1] über Wik und Sack, die abhängigen Gemeinden, ging um dieselbe Zeit an den Gemeinen Rat über. 1325 verkauft Herzog Otto die Vogtei an den Altstädter Rat;[2] 1345 scheint die Vogtei im Besitz des Gemeinen Rats zu sein,[3] denn es fehlt in der Urkunde der Vorbehalt von 1325. In den Jahren 1370 und 1371 wird das Verhältnis bestätigt.[4]

Im Hagen, Neustadt, Wik und Sack hat der Gemeine Rat seit 1345 die Gerichtshoheit, in der Altstadt der Altstädter Rat. Seit 1386 ist der Gemeine Rat auch im Besitz der Gerichtshoheit[5] in der Altstadt.[6] Als beaufsichtigende Behörde der Vögte wurden die Richteherrn eingesetzt.[7]

Die Herzöge erkannten erst 1435 an, daß ihnen in Braunschweig die Gerichtshoheit nicht mehr zustand. Damals wurde im Huldebrief der Zusatz von unsere wegen fortgelassen.[8]

Die städtische Gerichtshoheit erstreckte sich, soweit die städtische Feldflur reichte, bis an die Landwehren.[9]

Im Sühnebrief von 1299[10] hatten die Städte die Appellationsgerichtsbarkeit der Herzöge und das herzogliche Hofgericht anerkennen müssen. Dieses Zugeständnis war dem Rate nicht bequem. Er schuf daher einen eigenen Obergerichtshof, an den sich die Bürger bei Rechtsweigerungen zu wenden hatten.[11] Diesen Obergerichtshof bildete wie in Hamburg, Lübeck und Bremen der Rat.[12] Man konnte so das Hofgericht des Herzogs ignorieren und allmählig außer Kurs setzen. Später — spätestens um 1349 — wurde den Bürgern ausdrücklich verboten, einen Mitbürger vor ein auswärtiges Gericht zu fordern.[13]

[1] Vgl. Gerichtsverfassung S. 43 ff.

[2] Urkundenbuch XVI, S. 34. Insuper advocacia . . pertinet solis dominis consulibus antique civitatis pro centum marcis.

[3] Ebenda XXXII, S. 40.

[4] Ebenda XLVIII, S. 56; XLIX, S. 57, vgl. oben Anm.

[5] Gerichtsverfassung S. 45.

[6] Urkundenbuch LXIII, Ordinarius, cap. XLVI, S. 159. Nach Neuordnung der Ratsverfassung vgl. S. 308.

[7] Ebenda cap. X, S. 151.

[8] Ebenda LXXXVIII, § 14, S. 217. Auch in dem Huldebriefe von 1400 fehlt van user weghene. Vgl. Urkundenbuch LVII, S. § 12.

[9] Ebenda LXI, § 10, S. 103. LVII, § 12, S. 81. Gerichtsverfassung S. 27.

[10] Urkundenbuch XV, S. 20.

[11] Gerichtsverfassung S. 52, 53. Urkundenbuch XVI, § 45.

[12] Planck, Gerichtswesen I, S. 114.

[13] Urkundenbuch XXXIX, § 28, S. 45. Welk use borghere sik in der stad rechte nicht genoghen wel laten unde mit drowe van henne veret, dene wel de rad vor enen unbescedenen sulfmodigen man hebben, de scal der stad enberen mit wive unde mit kinderen, de wile he levet sunder gnade. Ebenda § 22. Nen user borger eder borgersche sal den anderen laden vor ienich recht, eme ene werde rechtes borst vor dem vogede, bi X marken. Vgl. LIII, § 26 u. § 32.

Außer der öffentlichen Jurisdiktion stand dem Landesherren als Nachfolger des Grafen das Heerbannrecht zu. Der Graf beruft auf Befehl des Königs die Mannschaften seiner Grafschaft, zieht an ihrer Spitze aus und treibt von den ohne Entschuldigung Ausgebliebenen den Heerbann ein. Der Graf ist also in seinem Gebiet der oberste Militärbeamte. Naturgemäß hätte er auch das Kommando in den neu gegründeten Festungen haben müssen, aber dies ist nicht der Fall gewesen. Der Graf hat das Kommando über das ausziehende Heer. Die Bürger gehören aber nicht zu diesem ausziehenden Heer, sie sind Besatzungstruppen und müssen ihre Festung verteidigen.[1] Sie dürfen sich daher ursprünglich eine Tagfahrt von den Thoren entfernen.

Ueber die Festung und Besatzung setzte der König einen eigenen Befehlshaber, einen praefectus, Stadtgraf, Burggraf. Die Stadt wird so von der Heerbann-Gewalt des Grafen eximiert. Den Grafen bleibt nur die Jurisdiktion. Die Verteidigung der Stadt erscheint daher lange als Königsdienst. In den alten Städten, die vor der Ausbildung der Landeshoheit entstanden waren, konnte daher der Graf keine militärischen Rechte, wie das Besatzungsrecht, ausüben. Auch die Brunonen haben in der Altstadt Braunschweig nie ein solches Recht besessen. Dies zeigt sich darin, daß die Ministerialen in Braunschweig keinen Sitz hatten, wie etwa in Halberstadt und Wernigerode. Die Dienstleute wohnten auf der Burg.[2]

Die Bürger schützten ihre Stadt selbst. Möglicherweise haben die Brunonen den Kommandanten der Stadt, den wir zunächst im Vogt, dann im advocatus (secundarius) zu suchen haben, früher ernannt, — es spricht hierfür der Name advocatus — Stellvertreter, aber schon die Jura Indaginis, die in ihrem Kern, zu dem auch der betreffende Paragraph gehört, auf Heinrich den Löwen zurückgeht, gestatten den Bürgern diesen Beamten zu wählen.[3] Später nach Einführung der Konsulatsverfassung wird den Consules, dem Rat, auch das Kommando der Stadt übertragen. Der Rat erbt also von der Gemeinde und den burmeistern die kommunalen, von dem ursprünglich königlichen, dann landesherrlichen Stadtkommandanten die militärischen Funktionen.

In historischer Zeit hat der Rat das militärische Kommando in der Stadt. Er bewahrt die Schlüssel zu den Thoren,[4] er beruft

---

[1] Urkundenbuch XVI, § 49, S. 24, de stad mede to hodene. Die Hauptwaffe der Bürger ist daher auch später die Armbrust.

[2] Vgl. S. 292.

[3] Urkundenbuch I, § 4.

[4] Ebenda XI, S. 16, unde de Rad schal de macht hebben, to den doren de slottele to bewarende unde darmede op unde to sloten.

die Bürger zu den Waffen,[1] er hat das Kommando über die Bürger. Der Herzog kann die Bürger nicht zum Kriege aufbieten. Es handelt sich, wo die Städter ihm zu Hülfe ziehen, nur um freiwillige Leistungen. Die Stadt schließt mit dem Landesherren förmliche Bündnisse.[2]

Kapitel XII.

Wir gehen jetzt auf die Regale über.

Das Befestigungsrecht, d. h. das Recht, ihre Mauern zu bauen und auszubessern und neue Befestigungen anzulegen, ist früh im Besitz der Stadt, vielleicht handelt es sich hier um ein altes Servitut, das den Städten bei ihrer Gründung auferlegt wurde. Mauern verteidigen und auszubessern, d. h. fähig zur Verteidigung zu machen, hängt eng zusammen. Es würde sich dann hier wieder um ein Recht handeln, das die alten Städte schon vor Entstehung der Landeshoheit hatten. Wir wüßten sonst nicht, wann Braunschweig dieses Recht erworben hat, das von der Stadt ausgeübt wurde. 1340 will Herzog Magnus die Befestigungsarbeiten der Stadt untersagen.[3] Seit 1376 legte die Stadt die Landeswehren an.[4]

Auch das Geleitsrecht ist um 1350 im Besitz der Stadt.[5] Wie es in den Besitz der Stadt gekommen, wissen wir nicht.

Die Grundruhr, die die Städte sehr schädigte, ist spätestens 1227, wenn nicht schon früher, beseitigt.[6]

Die Abgabe der Friedepfennige[7] und das fiskalische Heimfallrecht an erblose Gerade[8] und erbloses Heergewäte[9] und erbloses Gut[10] gingen mit der Erwerbung der Gerichtshoheit an die Stadt über. 1345 ist diese Entwickelung abgeschlossen.[11]

Das Judenschutzgeld[12] wurde zunächst, wie viele Einnahmen der Herzöge, an einzelne Bürger verpfändet; von diesen erwarb es dann der Rat. Juden wurden zuerst 1296 in die Stadt aufgenommen.[13] 1320 überließ Otto der Milde 5 Mark Rente

---

[1] Ebenda LIII, § 144 u. 145, S. 75.
[2] Ebenda XIV, S. 18.
[3] Chroniken VI, S. XXXIV.
[4] Dürre a. a. O.
[5] Urkundenbuch XXXIX, § 75, S. 47; LXIII, cap. 74, S. 176.
[6] Urkundenbuch I, § 2, S. 2; II, § 56, S. 7.
[7] Vgl. oben S. 296.
[8] Vgl. oben S. 300.
[9] Vgl. oben S. 298.
[10] Vgl. oben S. 302.
[11] Vgl. oben S. 314.
[12] Vgl. zum folgenden Dürre a. a. O. S. 216, 264, 292, 308, 323, 638. Mack a. a. O, S. 45. Gerichtsverfassung S. 63.
[13] Urkundenbuch XXIII, S. 41, Vorbemerkung.

aus dem Judenzins an zwei Bürger Braunschweigs.[1] In ähnlicher Weise verfahren auch seine Brüder Ernst und Magnus.[2] Die erste nachweisbare Zahlung eines Zinses an den Rat findet 1351 statt. Damals zahlten die Juden an den Gemeinen Rat 80 Mark Jahresabgabe,[3] 1354 bezahlen dieselben 30 Mark,[4] 1358 dagegen nur 24 Mark,[5] 1360 wurde das Jahrgeld auf 13 Marc, 1 Ferding, 1 Lot herabgesetzt.[6] 1397 bezahlen sie 50 Mark, 1417 nur 20 Mark.[7] Der Rat muß also in diesen Jahren durch Verpfändung im Besitz des Zinses gewesen sein. Die erste erhaltene Urkunde, die von einer Verpfändung des Judenschutzgeldes handelt, und die von Herzog Magnus ausgestellt ist, fällt ins Jahr 1364.[8] Magnus verpfändet damals Juden- und Mühlenzins für 18 Mark. 1370 ist auch der Grubenhagener Anteil im Besitz der Stadt.[9]

Die Juden stehen also seit Mitte des 14. Jahrhunderts nicht mehr unter dem Schutz der Herzöge,[10] sondern des Rates.[11] Das Schutzgeld, das als schot bezeichnet und um Pfingsten bezahlt wurde,[12] wurde mit zum Lohne des Ratsgesindes gebraucht.[13]

Das Fischereiregal ist seit Anfang des 15. Jahrhunderts im Besitz der Stadt.[14] Wie es erworben, wissen wir nicht, wahrscheinlich durch Verpfändung. Einkünfte aus Fischerei und Vogelfang waren schon vorher im Besitze von Bürgern, so der Familie Gandershem,[15] von der Mölen,[16] Ludewiges. Auch das Wildbannrecht scheint im Besitz der Stadt gewesen zu sein. Jedenfalls übt die Stadt das freie Jagdrecht aus.[17]

---

[1] Sudendorf a. a. O I, 195.

[2] Ebenda II, 49, 53.

[3] Von 8 jüdischen Haushaltungen, die Haushaltung bezahlt also 10 Mark. Gedenkbuch I, fol. 7.

[4] Vgl. Mack a. a. O. S. 45.

[5] Gedenkbuch I, fol. 11.

[6] Hans Porners Gedenkbuch, Chron. VI, S. 275, 13. Vgl. auch Dürre, S. 323.

[7] Sudendorf a. a. O. III, 117.

[8] Urkundenbuch LXVIII. S. 56. Vgl. oben S. 314, A. 7.

[9] Urkundenbuch XXXIII, S. 41. to wonende an unsem vrede, unde an unser beschernisse.

[10] Ebenda LIII, § 94, S. 68. De joden, de hir wonhaftich sin, heft de rad in ore beschermnisse ghenomen: dar scal sik malik an bewaren, dat he sik an on nicht vorgripe. Vgl. auch Vorbemerkung. Vgl. XLII, cap. VIII, § 41, S. 131.

[11] Urkundenbuch LXIII, cap. CXXI, S. 177, außerdem bezahlten die Juden an den Kaiser das aurum coronarium. Dürre a. a. O. S. 639.

[12] Urkundenbuch LXIII, cap. CXXI, S. 131.

[13] Dürre a. a. O. S. 323.

[14] Sudendorf a. a. O. I, 174, II, 48, vgl. auch I, 168.

[15] Ebenda II, 52.

[16] Urkunde im Stadtarchiv. Dürre a. a. O. S. 324, A. 73.

[17] Der Rat läßt Wildbraten verteilen.

Der Mühlenzins — Brazium —[1] war schon 1296 an die Stadt verpfändet, aber wahrscheinlich wurde diese Verpfändung 1299 für ungültig erklärt.[2] Erst 1364 ging ein Teil des Mühlenzinses an die Stadt über.[3] 1370 wird der Grubenhagener Anteil „an den molen" der Stadt verpfändet.[4] 1386 erhält die Stadt die Mühlengerechtsame, d. h. die Erlaubnis, eine eigene Mühle zu bauen.[5] Um 1400 wurden die übrigen Mühlen vom Rat angekauft.[6] Um 1386 erhebt die Stadt einen Pfennig van dem schepele kornes in der molen.[7]

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse bei den Zöllen.[8]

Die Zölle waren dem Rate, wie der Mühlenzins, schon 1296 verpfändet,[9] aber 1299 wurde diese Verpfändung aufgehoben.[10] Um 1300 scheint der Rat nach dem Rechtsbuche der Neustadt[11] einen Teil des Bierzolles besessen zu haben. Es läßt sich aber nicht mehr erkennen, von wem die Stadt diese Einnahmen erworben hat.

In den folgenden Zeiten finden wir Braunschweiger Bürger im Pfandbesitz von Stadtzöllen. Der Anteil der Braunschweiger und Göttinger Herzöge am Bierzoll war im Besitz der Familien Kerkhoff und Salghe,[12] der der Grubenhagener im Besitze der Familien Meise und von Gottinghe.[13] Die Kerkhoff und Salghe überließen die Zölle 1354 dem Rate.[14] Von Herzog

---

[1] Urkundenbuch XIII, S. 18, quidquid brazii nobis derivari potest de molendinis nostris omnibus in Bruneswich nuncius noster, quem ad ipsum colligendum statuimus, dabit ex integro consulibus civitatis.

[2] Vgl. auch Mack a. a. O. S. 44.

[3] Sudendorf a. a. O. III, 137.

[4] Urkundenbuch XLVIII, § 4, S. 56.

[5] Urkunde bei Rehtmeyer, Chronik 668. Dürre a. a. O. S. 184.

[6] Heimliche Rechenschaft IV. Teil, cap. I u. cap. XIV—XXIV. Chroniken VI, S. 181—183, 200—207. Vgl. auch die Anmerkungen Hänselmanns a. a. O.

[7] Urkundenbuch LVI, S. 79.

[8] Vgl. Mack a. a. O. S. 39. Dürre a. a. O. S. 128.

[9] Ebenda XIII, S. 18.

[10] Ebenda XV, S. 19. Use muntige und usen tolen de scole we hebben mit alsodaneme rechte, also bi uses eldervader tiden was.

[11] Rechtsbuch, fol. 7 flg. Mack a. a. O. S. 39, A. 1. Wer fremdes Bier hier in der Stadt verzapft, er sei Bürger oder Gast, bezahlt für das Fuder 2 Schillinge Zoll, wovon die eine Hälfte dem Zöllner, die andere dem Rate zukommt.

[12] Chroniken VI, S. 277, A. 3, dimidiam partem teolonii de servisia in Sacco et per totam civitatem. Vgl. Sudendorf a. a. O. I, $175^{28,32}$; II, 49^{25}, 52^{16}; V, 8^{9}, 48^{11}, 260, No. 223.

[13] Chroniken VI, S. 278.

[14] Chroniken VI, S. 277; I Gedenkbuch fol. 5, 8.

Otto dem Milden (gest. 1344) erwarb Johann von der Heide die Hälfte des Straßenzolles (stratentollen).[1] Seinem Sohn Eilhard ward derselbe 1360 auf Wiederkauf überlassen.[2] 1374 wird ein Eilhard mit dre punt in deme rechten tollen in der stad Brunswik unde dem halven tollen darsulves belehnt.[3] Neben den Bürgern finden sich auch Adlige im Besitz von Zöllen in der Stadt, so die von Sambleben, von Honlaghe oder Bortfelde, von Werle, von Dorstadt und andere.[4]

Erst mit Einsetzung des Gemeinen Rates 1386 beginnt die Stadt eine zielbewußte Politik zu treiben. Vielleicht finden wir die Stadt schon 1386 im Besitz des Bier- und Weinzolles.[5] 1412 erwarb die Stadt den Marktzoll mit einem Aufwande von 790 Mark, wie die heimliche Rechenschaft angiebt.[6] Die Unkosten betrugen 100 Mark.[7] Nach Hans Porners Gedenkenbuch[8] erwarb er auch die Hälfte des Zolles — marktollen oder stratentollen -- von der Familie von der Heide — Eylerde unde Eylerde broederen gheheten von der Heide — für 180 Mark nach Abfindung des Herzogs Bernhard mit 400 Mark.[9] Die andere Hälfte des Straßenzolles, den Grubenhagener Anteil,[10] erwarb die Stadt 1414 von der Familie der Netwegh, welcher den Zoll von den eigentlichen Herzoglichen Lehnsinhabern, der adligen Familien von Uetze überlassen war, für 190 Mark.[11] Dieser Verkauf wurde 1428 von den beteiligten Herzögen genehmigt.[12]

Die Renten und Zinsen, die auf den Zöllen lagerten, übernahm die Stadt, begann aber bald mit der Ablösung.[13]

Auch das wichtige Regal, die Münze,[14] moneta, muntige, munitye, muntye, war, wie die Zölle, schon 1296 im Besitze des Rates gewesen,[15] aber auch sie war wieder 1299 an die

[1] Chroniken VI, S. 229, A. 2.
[2] Sudendorf III, 60, vgl. II, 48[20].
[3] Sudendorf V, 6[41].
[4] Dürre a. a. O. S. 290 u. A. 24. Sudendorf I, 166, 168; II, 40 fg.
[5] Urkundenbuch LVI, S. 79. Möglicherweise handelt es sich hier aber um eine Accise.
[6] Heimliche Rechenschaft, IV. Teil, cap. VII, Chroniken VI, S. 194. Die Pfandbriefe sind nicht erhalten.
[7] Berechnung der Unkosten, Chroniken VI, S. 195, A. 1.
[8] H. Porners Gedenkbuch, cap. VII, Tollenwerk, Chronik VI, S. 229.
[9] Ebenda.
[10] Ebenda S. 229, A. 4.
[11] Ebenda S. 229.
[12] Urkunde verloren. Anf dies Kaufgeschäft bezieht sich das Privilegium von 1428. Urkundenbuch LXXX, S. 214.
[13] H. Porners Gedenkbuch, cap. VII, Chroniken VI, S. 229 ff.
[14] Vgl. Mack a. a. O. S. 42, Dürre a. a. O.
[15] Urkundenbuch XIII, S. 18.

Herzöge gekommen.[1] Bis zum Jahre 1332 hören wir nichts von Münzverpfändungen. Damals scheint der Herzog von Grubenhagen seinen Anteil an der Münze für 10 Mark verpfändet zu haben.[2] Genaueres wissen wir über diesen Vorgang wie auch über die Verpfändung des Jahres 1343[3] nicht. Erst von 1345 an stehen uns genauere urkundliche Nachrichten zu Gebote. Am 29. Mai 1345 überließ Herzog Magnus der Aeltere der Stadt seinen deyl der munitye auf drei Jahre.[4] Der Preis ist nicht angegeben. Am 1. Juni 1348 wurde die Verpfändung auf fünf Jahre verlängert.[5] In den Jahren 1354,[6] 1357[7] und 1360[8] fand jedesmal eine Verlängerung der Verpfändung auf drei Jahre statt. Eine Urkunde über eine weitere Verpfändung der Münze ist erst aus dem Jahre 1369 erhalten.[9] Vielleicht sind die Urkunden der Jahre 1360 und 1366 verloren gegangen. 1369 wird die Münze der Stadt für 50 Mark auf so lange Zeit überlassen, bis das Geld zurückgezahlt ist. Im Jahre 1371 findet die endgültige Abtretung der Münze in jener schon oft erwähnten Urkunde Magnus des Jüngeren statt.[10]

Die Grubenhagener Herzöge hatten um 1332 ihren Anteil an der Münze der Stadt überlassen[11] 1355 erhielt Ernst der Aeltere von Grubenhagen nach der Gemeinen Rechnung dieses Jahres 40 Mark für die Münze vom Rate.[12] Daß der Grubenhagener Anteil auch in den folgenden Jahren in den Händen des Rates gewesen ist, möchte wohl bezweifelt werden.[13] Aus dem Vorbehalt[14] des Herzogs Magnus des Aelteren in den Urkunden von 1360 und 1369 scheint hervorzugehen, daß die Stadt nicht im Besitz des Grubenhagener Anteils war. Die Verpfändung

---

[1] Ebenda XV, § 8, S. 20. Vgl. oben S. 310.
[2] Urkunde im Stadtarchiv. Vgl. Mack a. a. O. S. 41.
[3] Gedenkbuch I, fol. 2, Stadtarchiv, vgl. Mack a. a. O. S. 42.
[4] Urkundenbuch XXXIV, S. 42.
[5] Ebenda XXXVI, S. 42.
[6] Urkunde verloren. Vgl. Kämmereirechnung von 1354. Mack a. a. O. S. 42.
[7] Urkundenbuch XL, S. 48.
[8] Ebenda XLIII, S. 51.
[9] Urkundenbuch XLVII, S. 55.
[10] Ebenda XLIX, S. 57. Vgl. S. 314, A. 10.
[11] Urkunde im Stadtarchiv. Mack a. a. O, S. 41.
[12] Mack a. a. O. S. 44.
[13] Anders Mack a. a. O. S. 43 ff.
[14] Urkundenbuch XLIII, S. 51; XLVII, S. 55. Weret ok, dat dijt velle bynnen desser tijd, dat se unser vedderen willen nicht en hedden to der muntye, also dat se nenne penninghe sloghen unde den slach liggen leten, des scolden se von os unbedeghedinget bliuen.

fand erst 1370 statt, wie auch aus dem Wortlaut der Urkunde hervorgeht.[1]

1371 ist die Stadt im Besitz der Münze, aber sie erlangte damit noch nicht die gesamten Erträge der Münze, da die Herzöge vielfach Renten aus den Münzeinnahmen vergeben hatten.[2] Diese Renten wurden 1412 abgelöst.[3] Im Besitz solcher Renten waren die Grafen von Regenstein, die Edlen von Dorstadt, von der Asseburg, von Veltheim, von Honleghe, von Ampleve, von Linde, von Vortfelde, von Tzamleve, von Brunsrode, von Kampe, von Heimburg, von Rutenberge, die Gotteshäuser von S. Aegidien — to sancte Ilien —, uppe dem Rennelberge, to sancte Mertene, to sancte Katherinen, to sancte Andrease, to sancte Petere, to sancte Olreke, to sancte Magnuse, to dem Hilgin geyste zu Braunschweig[4] und to sancte Allexandre to Embeke,[5] außerdem Personen, de myt den altaren belenet waren, alze der hilghen drevaldecheyt altare unde myt der x j^m^. megede altare in S. Mertens kerken to Brunswig, sowie Bürger und Bürgerinnen zu Braunschweig und zu Helmstedt.[6] Die Ablösung berichtet die Heimliche Rechenschaft[7] und H. Porners Gedenkbuch.[8]

Mit dem Erwerb der Münze übernahm die Stadt die Verpflichtung, Pfennige zu schlagen.

Ueber den Patronat ist oben gehandelt.[9]

So sind am Anfang des 15. Jahrhunderts fast alle Rechte, die dem Landesherrn in Braunschweig zukommen, im Besitz der Stadt.

Der Rat beschränkt sich auf diese Erwerbungen nicht. Bei der ewigen Geldnot der Herzöge wurde es ihm ein Leichtes, auch wichtige Rechte, außerhalb der drei Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt zu erwerben.[10] Vogteigelder,[11] Grafenschoß, einzelne Güter, Schlösser, Landesteile, so die Asseburg, Wolfenbüttel, Schloß Hessen, Vogtsdalum, Gifhorn, das Haus Burg Campe, ja ganze Städte kamen so in den Pfandbesitz und unter die Oberhoheit

---

[1] Urkundenbuch XLVIII, S. 56 — we vorpende —. Vgl. S. 314, A. 9.

[2] Aehnliche Verhältnisse finden sich auch in Halberstadt, Hildesheim, Quedlinburg u. a. O.

[3] Urkundenbuch LXIV, a. b. c. d. Erwerbung des Rechts, Pfennige zu schlagen, 1412. Heimliche Rechenschaft, IV. Teil, cap. 8. Chronik VI, S. 196—198.

[4] Chroniken VI, S. 197, A. 2. S. 198. Urkunden im Stadtarchiv.

[5] Urkundenbuch LXIV, Einl. S. 185.

[6] Chroniken VI, S. 197 u. A. 3.

[7] 4. Teil, c. VIII. Chron. VI, S. 196—198.

[8] Chronik. VI, S. 224, cap. IV, vgl. auch c. V, S. 225.

[9] Vgl. S. 297.

[10] Chroniken VI, S. XXXIII.

[11] 1357 in Helmstedt. Sudendorf a. a. O. III, 10.

des Gemeinen Rates. In den erworbenen Landesteilen mußten die Einwohner dem Rat huldigen.[1] Der Rat tritt so gewissermaßen dem Herzog als Landesherr an die Seite.

Am meisten hat sich dies gezeigt in der Erwerbung der alten Wik und des Sackes.[2] Durch die Verpfändung und Abtretung derselben im Jahre 1345 treten die beiden Weichbilde in ein Unterthanenverhältnis zum Gemeinen Rat; sie sollen demselben unterthan sein wie die Bürger der unabhängigen Weichbilde.[3] Der Rat wird in Wik und Sack Gemeinde- und Landesherr. — Die Erwerbung von Wik und Sack hat am meisten dazu beigetragen den Einfluß der Herzöge in der Gesamtstadt Braunschweig zu beseitigen. Der Gemeine Rat ist seit 1345 innerhalb der Stadtmauer sein eigener Herr.

Kapitel XIII.

Die sich allmählig ändernde Stellung der Stadt spricht sich in den Huldebriefen,[4] den Urkunden, in denen die Herzöge vor der Huldigung der Stadt ihre Privilegien und Rechte verbrieften, deutlich aus. Als ältesten Huldebrief könnte man den der Stadt aufgedrungenen Sühnvertrag von 1299 auffassen.[5] Es finden sich in demselben einzelne Paragraphen,[6] die in allen Huldebriefen wiederkehren. Die älteste sehr selbstbewußte Bemerkung über die Huldigung findet sich im ältesten Degedingsbuche der Altstadt.[7] Der älteste eigentliche Huldebrief[8] rührt aus dem Jahre 1318 von Otto dem Milden her. Er hat Bestimmungen über die Freiheit der Bürger nach Jahr und Tag[9] und die Ansprüche Höriger,[10] über die Besserung des Rechtes,[11] die Ausdehnung des Stadtgerichtsbezirkes,[12] die Klageerhebung,[13] das

[1] Sudendorf III, 12; V, 48[14].

[2] Ueber den Erwerb von Wik und Sack vgl. Aufsatz I, cap. IV, S. 221 ff. Gerichtsverfassung S. 43 ff.

[3] Urkundenbuch XXXII, S. 40 — ita videlicet, quod inhabitantes ibidem obedientes et subjecti erunt ipsis in collecta, quae vulgo schot dicitur, seu contributionibus aliis quibuscunque, ac omnibus articulis et casibus et juribus, quibus burgenses eorum ipsis sunt subjecti.

[4] Hänselmann, Chron. VI, S. XXXIII. Vgl. die Vorbemerkungen Hänselmanns zu den einzelnen Huldebriefen im Urkundenbuch.

[5] Urkundenbuch XV, S. 20.

[6] ibid. § 2, 4, 5.

[7] ibid. IX, S. 15. Vgl. oben S. 310, A. 7 u. S. 326.

[8] ibid. XXIII, S. 30.

[9] Urkundenbuch XXIII, S. 30, § 2, 3, vgl. auch Dürre a. a. O., S. 133 ff.

[10] ibid. § 4, 5.

[11] ibid. § 6, 7.

[12] ibid. § 9.

[13] ibid. § 7. Wu dar neman en sclaget, dar ne darf neman richten.

Marschallsgericht,[1] die Nicht-Errichtung von Klöstern 2c. im Stadtbezirk durch den Herzog[2] und über die bürgerlichen Afterlehnsträger[3] (de pheydo non ad inferiores mittendo).[4]

Wichtige neue Bestimmungen hat der Brief Herzogs Heinrichs de Graecia und seiner Brüder von 1323,[5] so über die bürgerlichen Afterlehner.[6] Beim Aussterben des Geschlechts des Lehnsherrn soll die Belehnung direkt vom Herzog erfolgen. Sodann verfügt der Herzog eine Amnestie für „Sachen", die vor seinem Regierungsantritt geschehen sind.[7] Er verspricht Stadtgut in Kriegszeit nicht aufzuhalten,[8] Niemand in Dienst zu nehmen, der in Feindschaft mit der Stadt lebt.[9] Er entsagt der Selbsthülfe — sulfgerichte — außer bei hanthafteger dat[10] gegen Bürger. Bei Beschuldigungen kann sich die Stadt durch die Eide zweier Ratmannen rechtfertigen.[11] Die Huldebriefe von 1345,[12] 1361,[13] 1367,[14] haben nur ganz kleine Aenderungen.[15] Der Privilegienbrief Herzog Magnus II. vom 26. Okt. 1367,[16] der besonders die Bestimmung über die Bede- und Dienstfreiheit der städtischen Meier hat,[17] ist eine Art provisorischer Huldebrief. Er hält sich nicht an den Wortlaut der früheren Briefe. Der eigentliche Huldebrief aus dem Jahre 1371[18] hat neben kleinen Zusätzen und Aenderungen[19] die wichtige neue Bestimmung, daß bei Rechtsweigerungen des Marschalls der Bürger gegen den verklagten Dienstmann zur Selbsthülfe greifen kann.[20] Nur kleine Zusätze haben die Huldebriefe von 1374[21] und 1384.[22] Im Brief der Herzöge Bernhard und Heinrich

---

[1] ibid. § 10.
[2] ibid. § 1.
[3] ibid. § 11. Vgl. Urkundenbuch XVIII, S. 25.
[4] Urkundenb. XVIII, Vorbemerkung.
[5] Urkundenb. XXV, S. 32. Es sind §§ 12—18. Dürre a. a. O., S. 136.
[6] ibid. § 12.
[7] ibid. § 13.
[8] ibid. § 14.
[9] ibid. § 15.
[10] ibid. § 16.
[11] ibid. § 17.
[12] Urkundenbuch XXIX, S. 37.
[13] Urkundenbuch XLIV, S. 51.
[14] Urkundenbuch XLV, S. 53.
[15] Urkundenbuch XLIV, S. 52, § 17; XLV, S. 53, § 4.
[16] ibid. XLVI, S. 54.
[17] ibid. § 2.
[18] Urkundenbuch L, S. 57.
[19] ibid. § 3, 19, 23, 24, 25.
[20] ibid. § 16.
[21] Urkundenbuch LI, S. 58, § 4, § 15; LII, § 16, S. 61.
[22] Urkundenbuch LV, S. 78.

von 1400,[1] in dem die Landwehr zuerst als Grenze des Stadtgerichtsbezirkes erwähnt wird[2] finden sich neue Bestimmungen über Lehnwesen,[3] über die Beschützung der Feinde der Stadt durch die Herzöge,[4] und über das unumschränkte Recht, Mordbrenner und Straßenräuber überall im Lande zu ergreifen.[5] Auch erklären die Herzöge keine settinge[6] im Lande ohne die Einwilligung der Bürger anzusetzen.[7] Die Briefe Herzogs Otto Cocles von Göttingen und Erichs von Grubenhagen vom selben Jahr[8] haben eine neue Bestimmung über die Pfarren in der Stadt.[9]

Der Huldebrief Herzogs Otto von Osterode von 1422[10] bringt neben kleinen Aenderungen[11] acht neue Zusagen.[12] Der Brief von 1435[13] beruht auf dem ersten Brief von 1400.[14] Einzelne Zusätze gehen auf den vorigen zurück, neu ist die Bestimmung, daß die hörigen Meier der Bürger so lange frei sind, als sie im Dienst der Bürger sind,[15] und eine Bestimmung über die Verfolgung der Mordbrenner.[16] Die Huldebriefe von 1440,[17] 1476,[18] 1487,[19] 1503,[20] 1515,[21] 1569,[22] 1616[23] haben denselben Wortlaut und bringen fast nichts neues. Aus kleinen Urkunden erwuchsen so die Huldebriefe zu umfangreichen Privilegien heran. Um 1440 ist der Höhepunkt erreicht. Seit diesem Jahre finden sich keine Zusätze mehr. Die früheren Briefe werden einfach

[1] Urkundenbuch LVII, S. 81.
[2] ibid. § 12. Hinter voget fehlt van unser wegene.
[3] ibid. § 16.
[4] ibid. § 20.
[5] ibid. § 27.
[6] ibid. § 25.
[7] Vgl. Urkundenbuch XLVI, S. 54, § 3. settinge, sattinge = Satzung.
[8] Urkundenbuch LVIII, S. 82; LIX, S. 84.
[9] ibid. LVIII, § 22.
[10] Urkundenbuch LXXVII, S. 209. Vgl. die Vorbemerkung.
[11] § 9, 10, 11 u. a.
[12] § 2, 3, 12, 15, 24, 25, 33, 34.
[13] Urkundenbuch LXXXII, S. 216.
[14] Urkundenbuch LVII, S. 81. Von jetzt an fehlt hinter voget von user wegene.
[15] Urkundenbuch LXXXII, S. 218, § 32. Ok schullen alle de jenne, de der borgere meygere sin, se sin lad edder eghen, edder wat eghendomes edder behoringhe se sin, fry wesen de tijd ouer so alse se ore meygere sin, utghesecht beddemund unde budelinghe de der plichtich sin.
[16] ibid. § 31. Vgl. LXXXIV.
[17] Urkundenbuch LXXXVII, S. 224.
[18] Urkundenbuch C, S. 238.
[19] Urkundenbuch CVIII, S. 247.
[20] Urkundenbuch CVIII, S. 268.
[21] Urkundenbuch CXXXII, S. 290.
[22] Urkundenbuch CLII, S. 381.
[23] Urkundenbuch CLXXIX, S. 578.

kopiert und bestätigt,[1] bis im Jahre 1671 die Freiheit der Stadt durch Rudolf August gebrochen und ihre Autonomie im Wesentlichen vernichtet wurde.[2]

Das Selbstgefühl der Stadt den Herzögen gegenüber spricht sich schon in der Notiz über die Huldigung von 1279 aus, wenn es in derselben heißt: Mortuo . . . duce Alberto civitatenses Brunsvicenses juraverunt filiis suis se velle esse subditos et fideles, quamdiu eos[3] dicti filii bene tractarent.[4] Noch größer erscheint dasselbe in der Huldigungsordnung von 1345.[5]

§ 3. Bevor man der Herrschaft huldigt, soll man ausbedingen, daß der Herr alle von seinen Vorfahren gegebenen Privilegien bestätigt und besiegelt. Ist eine Besserung des Rechtes nötig, so soll man das auch vorher ausbedingen.

§ 7. Ebenso soll man alle Briefe, die auszustellen sind, vor der Huldigung zu sich nehmen. Die Schreiber haben kein Recht auf eine Bezahlung; sie müssen auf ein Geschenk des Rates warten.

§ 4. Dann erst wird der Eid geleistet uppe de dorntzen: dat gj usen herren N van Brunswich unde eren erven also truwe unde also holt sin also eyn borghere sineme herren to rechte scal, unde dat gi on helpen de stad to gude holden alse gi van rechte scolen, dat juk god also helpe et cetera.

§ 5. Zu anderen Gelübden (lovede) oder Eiden soll sich der Rat nicht drängen lassen.

§ 8. Die Herzöge sollen dann sofort die Bürger belehnen ane wedersprake unde umme nenerleye gift, wie es ihre Vorfahren bisher gethan haben.

§ 9. Der Eid ist aber so zu verstehen:[6]

So lange die Herrschaft Stadt und Bürger bei Recht, Gewohnheit und Gnaden läßt, so wollen sie die Eide der Huldigung halten; wanne auer de herren dat recht unde wonheyt breken unde se nicht by den gnaden en lethen, so en welden se unde en dorften van rechtes wegene to den eden der huldinge nicht verbunden wesen, de wile dat de ungnade mit den herren warede. Vortmer dot de

---

[1] Neben den Huldebriefen kommen noch die Privilegien, Urkundenbuch XLVI, LVI, XC, CXVIII, in Betracht.

[2] Urkundenbuch CCIX, CCX, S. 688 und Vorbemerkung.

[3] filii des Herzog Albrecht.

[4] Urkundenbuch IX, S. 15. Vgl. S. 310, A. 7.

[5] Urkundenbuch XXX, S. 38: Modus omagii dominis nostris ducibus in Brunswic faciendi talis erit, ut infra scribitur, vgl. Hänselmann, Chron. VI, S. XXXIV.

[6] Dieser Absatz führt als Ueberschrift im Register des Degedingsbuches den Titel: Causa de juramento dominis nostris prestito.

herscap deme rade unde den borgheren gutliken, unde vordeghedinget se wol de stad unde de borghere eres rechtes, des danket men on bilken; deden se auer des nicht en, so en were me on in eren noden unde ereme rechte bitostande nichtes plichtich.

Wante von der gŏde goddes is Brunswich en vriy stad. Dit scolen weten de na us tokomende sin.

Drei neue Forderungen, die bei einer Huldigung gestellt werden sollen, werden kurz danach aufgestellt.[1] Die erste Forderung, ohne Wissen des Rates keinen Krieg zu beginnen und keine Schuld zu kontrahieren, wurde nicht durchgesetzt, die dritte, Verfestete auch in den Schlössern und Gerichten der Herzöge ergreifen zu können, nur teilweise und erst 1400, so weit sie Mordbrenner und Räuber betrifft;[2] die zweite he en scholde ok des rades noch user borghere vorvestede lude nicht heghen in sinen sloten, wurde im Huldebrief vom 17. Juli 1400 gewährt.[3] Kleine Aenderungen der Huldigungsordnung finden sich im Ordinarius des Rates.[4]

Es hat sich also der Grundsatz herausgebildet, daß die Stadt dem Herzog nur huldigt, wenn er den Huldebrief ausgestellt hat. Huldigung und Brief bedingen einander. Das Verhältnis, in dem Stadt und Herrschaft stehen, ist ein kündbares. Hält letztere die im Brief anerkannten Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt auch ihrerseits nicht an die Abmachungen gebunden. Es zeigt sich hierin das lose Verhältnis, in dem die Stadt und die Herzöge miteinander stehen. Von einer wirklichen Abhängigkeit ist um die Mitte des 14. Jahrhunderts nichts mehr zu merken. Damit stimmt auch, daß um diese Zeit im Ratsherrneide die Verpflichtung na der herscap ere getilgt wurde.[5] Daß die Bestimmung, sich vom Herzoge abzuwenden, wenn dieser nicht den Huldebrief halten würde, keine leere Drohung war, zeigt sich in dem Vorgehen gegen Herzog Magnus.[6] Als dieser den Städten Braunschweig und Helmstedt nicht ihr verbrieftes Recht zukommen ließ, verbanden sich 1349 diese Städte gegen ihn und erklärten, unter Umständen einen neuen Herrn suchen zu wollen.[7]

---

[1] Urkundenbuch XXXI, S. 40.

[2] Urkundenbuch LVII, S. 80, § 27. Anders Hänselmann in Vorbemerkung zu XXXI.

[3] Urkundenbuch LVII, S. 80, § 20.

[4] Urkundenbuch LXIII, cap. XLVIII, S. 161; LXXVII, § 9, S. 111.

[5] Urkundenbuch XLII, S. 50, § 1. Vgl. auch Urkundenbuch LIV, S. 76, § 1. Vgl. auch das Vorgehen gegen Herzog Albrecht 1272.

[6] Hänselmann, Chron. VI, S. XXXIV.

[7] Urk. im St.-A. zu Helmstedt. Inhalt bei Hänselmann a. a. O.

Die veränderte Stellung der beiden Gewalten zu einander wird auch darin bezeugt, daß die herzogliche Hofhaltung aus Braunschweig verlegt wurde. Albrecht der Große hat mit Vorliebe in Braunschweig Hof gehalten, wo die inzwischen wieder erstandene Burg Tanquarderode zu seiner Zeit noch einmal, wie vordem, Tage fürstlichen Glanzes erlebte. Aber bereits seine Söhne haben Braunschweig mit anderen Residenzen vertauscht.[1]

Kapitel XIV.

Betrachten wir jetzt die Stellung, die die „freie“ — vrie — Stadt Braunschweig kurz vor der Zeit des Gildeaufstandes von 1374 und nach demselben einnimmt.

Das Gebiet der fünf Städte[2] — also verne als de vedrift[3] — auch die Stadtgüter mit ihren Meiern,[4] stehen unter Stadtrecht, wie es uns im Wesentlichen im Ottonianum fixiert ist. An der Spitze dieses Städtebundes, — eine einheitliche Stadt ist noch nicht vorhanden, obwohl Wik und Sack in den Bund, wenn auch nicht völlig als gleichberechtigt, aufgenommen sind,[5] steht der Gemeine Rat. Neben demselben fungieren die einzelnen Weichbildsräte. Der Gemeine Rat übt alle zivilen und militärischen Herrschaftsrechte aus. Ihm sind die Bürger, die vollfrei sind,[6] und wie ihre Meier von den Herzögen nicht behelligt werden dürfen, mit bede eder met denste eder jenegerleye wis,[7] unterworfen — obedientes et subjecti in collecta, que vulgo schot dicitur, seu contributionibus aliis quibuscunque ac omnibus articulis et casibus et juribus.[8] Der Rat legt also Schoß und außerordentliche Steuern auf. Er übt die Legislatur und durch die Vögte, die seine Beamten sind, die Gerichtsgewalt aus. Dem Rat stehen also die Friedepfennige und auch die Abgabe vom Hergewede und Gerade zu, denn er kann von letzterem dispensieren. Es steht ihm das Befestigungsrecht — widerrechtlich will Herzog Magnus 1349 Befestigungsarbeiten untersagen — und das Geleitsrecht zu. Ebenso ist der Rat im Besitze des Judenschutzes und des Münzrechtes, einzelner Kirchen; die Zölle befinden sich noch nicht unmittelbar in der Hand des Rates, aber doch mittelbar, denn sie sind im Besitz von Bürgern, über die die Stadt die Jurisdiktion hatte. Den Herzögen blieb nur die Obergerichtsbarkeit,

[1] v. Heinemann a. a. O. II, S. 125.
[2] Vgl. oben S. 123. Urkundenbuch XXVIII, S. 36.
[3] Urkundenbuch XXIII, § 9, S. 30. Gerichtsverfassung S. 27.
[4] Urkundenbuch XLVI.
[5] Entstehung der Stadt Br. Vgl. oben S. 116. Mack a. a. O. S. 24.
[6] Urkundenbuch XXII, S. 29.
[7] Urkundenbuch XLVI, § 2, S. 54.
[8] Urkundenbuch XXXII, S. 40.

das sehr bedingte Verfügungsrecht über die Zölle, der Patronat[1] über die Katherinenkirche und das fast imaginäre Huldigungsrecht, das um so wertloser war, als die Stadt zugleich im ideellen Besitz des lüneburgischen Hauses war und allen Linien des braunschweigischen Hauses huldigte.

Am Anfang des 15. Jahrhunderts, als die nun geeinigte Stadt auch die Zölle in ihre Hand gebracht hat, nimmt dieselbe eine Stellung ein, die man weder als Land- noch als Reichsstadt bezeichnen kann, denn der Begriff der Landstadt ist doch der, daß die Regierungsrechte nicht dem Rat, sondern dem Landesherrn zustehen, wie wir das in Wik und Sack gesehen haben. In Braunschweig kommt jetzt dem Herzoge keine Regierungsgewalt mehr zu. Die Obrigkeit der Stadt ist der Rat. Dieser übt völlig autonom die Regierungsgewalt aus. Er verfügt über Politik, Krieg und Frieden, er schließt Bündnisse, kurz, er steht in Bezug auf Autonomie hinter dem Rat keiner Reichsstadt zurück. Mit dem Welfenhause steht die Stadt nur noch in losem Verhältnis, gewissermaßen nur in einem kündbaren Bündnisvertrag.[2] An sie knüpft sie nur die Huldigung und die Stellung unter das fürstliche Hofgericht. Es mußte der Stadt hauptsächlich darauf ankommen, das letztere Verhältnis zu lösen. Faktisch war, wie oben erwähnt ist, die Obergerichtsbarkeit der Herzöge durch die Errichtung des Ratsgerichtes[3] beseitigt, aber ideell bestand das Recht noch. Die Stadt mußte die Lösung dieses Verhältnisses anstreben, wenn sie ihr Ziel, Reichsstadt zu werden, erreichen wollte. Sie mußte daher in nahe Verbindung mit den Kaisern treten. Der Aufstand von 1374 trat diesem Entwickelungsgange zwar hemmend entgegen, aber sowie die Neuordnung der städtischen Verhältnisse vollendet war, ging der neue Rat energisch daran, die Reichsstandschaft für die Stadt zu erlangen.[4] Er trat in enge Verbindungen mit den Kaisern und erlangte von ihnen wichtige Privilegien, so die Bestätigung der Freiheit der Bürger und der Rechte der Stadt und schließlich die Lösung vom Hofgerichte der Herzöge.[5] Kaiser Sigismund ist

---

[1] Vgl. auch Urkundenbuch LXXVII, S. 209, § 2, 3.

[2] Hänselmann, Chroniken VI, S. XXXV.

[3] Gerichtsverfassung S. 52. Vgl. oben S. 311 u. 315.

[4] Dürre a. a. O., S. 188, 194, 211, 118, 226, 240.

[5] Urkundenbuch LXV, S. 189. (Wenzel) LXVI, S. 190. (Ruprecht) LVII, S. 192. LVIII, S. 193. LXVIII, S. 193. LXXXI, S. 215. LXXXIV, S. 229. (Sigismund). Spätere Privilegien sind: LXXXV, S. 221. LXXXVI, S. 223. (Albrecht) No. XC, S. 231. CXIX, S. 271. CXX, S. 273. (Maximilian) CXXIV, S. 294. CXXXV, S. 276. (Karl V.) CXLVII, S. 374. (Ferdinand I.) CL, S. 377.

es gewesen, der die Bestrebungen der Stadt in jeder Weise förderte und ihr am 1. Februar 1415 auf dem Konzil zu Konstanz das privilegium de non evocando — ut in quibuscunque causis mere civilibus et etiam criminalibus extra dictum opidum Brunsvicense ad quecunque et qualiacunque forensia et secularia juditia publica vel privata in spetie vel in genere, salvo nostre majestatis audientiam, trahi seu evocari nequeant — verlieh.[1] Die Päpste bestätigten dies Privileg.[2] Die Bürger konnten jetzt also nur vor einem Stadtgerichte belangt werden. Fand hier eine Rechtsweigerung statt, so trat aber nicht mehr das herzogliche Hofgericht, sondern das kaiserliche Hofgericht ein. Jetzt standen die Bürger unter dem Kaiser, nicht mehr unter dem Landesherrn. Kaiser Sigismund betrachtete die Stadt als Reichsstadt. Am 8. Dezember 1427[3] lud er den Rat ein, im Februar 1428 Vertreter nach Wien zu senden, wo die Kurfürsten und Reichsstände über die Reichsangelegenheiten beraten würden. Damit war die Teilnahme am Reichstag und die Reichsstandschaft erreicht. Als Beweis des erreichten Zieles kann man ansehen, daß im folgenden Jahre am Tage vor Pfingsten fünf Kurfürsten die Stadt aufforderten, das in der Stadt gesammelte Geld zum Hussitenkrieg nach Nürnberg einzusenden.[4] Auch in kirchlicher Beziehung errang damals die Stadt eine gewisse Autonomie. 1391 wurde sie von den außerhalb der Stadt liegenden Sendgerichten eximiert und in der Stadt ein eigenes geistliches Gericht unter einem Offizial eingesetzt.[5]

Die unter Sigismund erlangte Reichsstandschaft hat die Stadt unter den Nachfolgern desselben nicht behaupten können. Die Stadt war nicht im Besitz eines kaiserlichen Privilegs und so wurde sie später nicht in die Matrikel der Reichsstädte auf-

---

CLI, S. 379. (Maximilian II.) CLXVII, S. 507. CLXIX, S. 511. CLXX, S. 514. (Rudolf II.) CLXXXI. CLXXXIV, S. 581—587. (Ferdinand II.) CLXXXVII. CXCIII, S. 597—605. (Ferdinand III.) CIC—CCV, S. 639—648 (Leopold I.)

[1] Urkundenbuch LXVII, S. 191. LXVIII, S. 193.

[2] LXXVIII, LXXIX, S. 212 ff. XCII, S. 233. CIV, S. 243.

[3] Urk. No. 627 im St. A. Vgl. Raths, der Stadt Br. Abfertigung I, 349. Dürre a. a. O. S. 211.

[4] Urkunde im St. Archiv 644d. Es ist wohl nicht Zufall, daß sich die Stadt bald darauf von Albrecht II einen Wappenbrief verleihen ließ. Urkundenbuch LXXXV, S. 221.

[5] Gerichtsverfassung cap. XI, S. 64. Hänselmann, Chron. LVI Einl. S. X ff. Urkundenbuch LXXI, S. 195. LXXII, S. 195. LXXIII, S. 197. LXXIV, S. 202. LXXVI, S. 205. CIII, S. 241.

genommen. Hinderlich war auch jetzt die aufstrebende Fürstenmacht und wieder die Uneinigkeit der Bürger. Nur in hartem Kampfe konnte die Stadt 1492 ihre Freiheit gegen die Braunschweiger Herzöge bewahren. Bis 1671 blieb die Stadt Braunschweig im Besitz ihrer Freiheit. Am 12. Juni 1671 hatte ihre Herrlichkeit ein Ende. Sie wurde vom Herzog Rudolf August erobert und eine abhängige herzogliche Landstadt.[1] —

[1] Ein folgender Aufsatz wird die ständischen Verhältnisse und die Verwaltung der Stadt Braunschweig behandeln.

Zur Geschichte des Bergbaues bei Goslar.

Goslars Bergbau bis 1552. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters von Dr. C. Neuburg, Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität München. Hannover, Hahn'sche Buchhandlung 1892.

Besprochen vom Oberlandesgerichtsrat G. Bode.

Es kann mit Recht erwartet werden, daß das bezeichnete neu erschienene Werk auch in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte einer eingehenderen Besprechung um so mehr unterzogen wird, als auch die Förderung der Geschichte des Bergbaues im Harze, namentlich aber Goslars, welcher Stadt Entwicklung mit dem Bergbau in sehr nahem Zusammenhange steht, zu den Aufgaben gehört, deren Lösung der Harzverein sich gestellt hat, übrigens aber in der Arbeit Neuburgs auch Verhältnisse einer eingehenden Beurteilung unterstellt sind, welche ein allgemeineres geschichtliches Interesse in Anspruch nehmen, insbesondere die Herrschaftsverhältnisse bezüglich des Bergbaues, besonders auch die des braunschweigischen Fürstenhauses, die Verfassung der Berg- und Hüttenleute und deren Streitigkeiten mit den Gilden und Innungen in Goslar, sowie die Organisation des Gerichtswesens. Diese Verhältnisse sind namentlich in neuerer Zeit Gegenstand kritischer Untersuchungen gewesen, deren Lösungen keineswegs in allen Hinsichten zu einem befriedigenden Resultate geführt haben, so daß es sich wohl empfiehlt, die von Neuburg gefundenen Lösungen dieser geschichtlichen Rätsel einer Beurteilung auf ihre Richtigkeit zu unterziehen.

Zunächst gestatte ich mir, in Bezug auf die Arbeit Neuburgs als Ganzes die Bemerkung, daß es allseitig freudig begrüßt werden darf, daß ein für Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters ohne Zweifel so hochwichtiger Gegenstand, wie die Geschichte des Bergbaues um Goslar, endlich eine gründliche Bearbeitung erfahren hat. Es erscheint auffällig, daß ein Gegenstand von solcher Bedeutung seit den Arbeiten von F. J. F. Meyer im Anfange dieses Jahrhunderts geradezu Vernachlässigung erfahren hat, obgleich zweifelsohne unter den höheren Beamten des harzischen Bergbaus zu einer zutreffenden Beurteilung der Geschichte des Bergbaus am Harze wohl geeignete Kräfte reichlich vorhanden waren. Mit Freuden ist deshalb eine Arbeit zu

begrüßen, welche unter gewissenhafter Benutzung des einschlagenden, bislang nur unzulänglich bekannten oder gänzlich unbekannten geschichtlichen Materials des Stadtarchivs zu Goslar in allen wesentlichen Stücken und unter Berücksichtigung der neueren Ergebnisse geschichtlicher Forschung in der Geschichte von Goslars Bergbau bis 1552 eine Lücke in der Kenntnis dieser Verhältnisse schließt.

Es kann an diesem Platze meine Aufgabe nicht sein, die gesamten Ergebnisse der Forschungen Neuburgs zu besprechen, da der für diesen Zweck benötigte Raum das Maß überschreiten würde, welches mir zu einer Besprechung zu Gebote steht, ich muß mich vielmehr bescheiden, nur in betreff einiger wichtiger Punkte Neuburg's Anschauungen zu begutachten.

Zunächst sei mir für meine eigene Person, welche in dem Vorworte des Werkes erwähnt wird, die Bemerkung gestattet, daß, wenn es auch nicht angängig erschien, in dem ersten Teile des jetzt in Druck befindlichen Urkundenbuchs der Stadt Goslar die Urkunden des Stadtarchivs zu Goslar nach den jetzigen Archivnummern anzugeben, weil zur Zeit, als die Sammlung der Urkunden erfolgte, die Ordnung des Stadtarchivs noch nicht durchgeführt war, diese Bezeichnung doch in den folgenden Teilen des Urkundenbuchs eintreten wird, sodaß, da der zweite Teil schon mit dem Jahre 1251 beginnen wird, die von Neuburg in seinem Werke benutzten und nach den Archivnummern bezeichneten Urkunden unter diesen Nummern auch in dem Urkundenbuche gefunden werden können, mit den wenigen Ausnahmen, welche aus der Zeit vor 1251 herrühren.

In dem ersten Abschnitte seines Buches behandelt Neuburg die äußere Geschichte des Rammelsberger Bergbaues bis 1552. Er theilt diesen Abschnitt in vier Zeiträume, indem er im ersten Kapitel die Zeit vom Beginn des Bergbaues bis zur Verleihung des Bergregals an Herzog Otto von Braunschweig 1235, im zweiten Kapitel die Zeit von 1235 bis zum Erwerb des Zehnten durch die Sechsmannen 1359, im dritten Kapitel die Zeit von 1359 bis zur Begründung der ersten Gewerkschaft durch die Stadt 1407 und im vierten Kapitel die Zeit von 1407 bis zum Abschluß des Riechenberger Vertrages 1552 bespricht.

Zunächst ist es als ein unbestreitbares Verdienst Neuburgs zu bezeichnen, daß derselbe das Wertverhältnis älterer Schriftsteller über Goslars Bergbau, namentlich Ch. W. von Dohm und F. J. F. Meyer richtig stellt. Wer sich mit der Geschichte Goslars, namentlich durch Quellenstudium, eingehender beschäftigt, wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß, wie Neuburg richtig urteilt, Ch. W. von Dohm ein völlig unzuver-

lässiger Schriftsteller ist, welcher seine auf angeblich archivalischen Studien beruhenden Angaben zum großen Teil aus den Prozeßschriften der Stadt Goslar gegen den Herzog Heinrich den jüngern von Braunschweig, einer den Umständen nach höchst bedenklichen Quelle, teilweise anscheinend aus den Machwerken des bekannten Fälschers von der Hardt entnommen hat. Diesem Schriftsteller als Autorität zu folgen, erscheint daher wenig angebracht. Freilich ist auch die Forschung von F. J. F. Meyer von Irrthümern nicht frei, immerhin erweist derselbe sich doch als ein unvergleichlich zuverlässigerer Schriftsteller wie von Dohm.

Die älteste Geschichte des Bergbaues bis zum Jahre 1235 ist von Neuburg durchaus sachgemäß dargestellt. Er kommt zum Schluß des Kapitels zu dem Resultat, daß, wenn im Jahre 1235 der K. Friedrich II. dem Herzoge Otto von Braunschweig decimas Goslariae imperio pertinentes als Reichslehen verlieh, damit das Reich, da jene Belehnung die Uebertragung sämtlicher aus dem Bergregal abgeleiteten Rechte, z. B. die Gerichtshoheit, in sich schloß, nicht nur alle Einkünfte aus dem Bergbau, sondern auch alle direkten Beziehungen zu demselben verloren habe. Neuburg hat damit die Bedeutung der Verleihung von 1235 an den Herzog Otto von Braunschweig richtig erkannt. Mit Recht führt Neuburg weiter aus, die Herzöge von Braunschweig hätten mit dieser Verleihung die ganze Berghoheit erhalten und sie ausgeübt. Diesem für die ganze geschichtliche Entwicklung des Bergbaues am Harze ebensowohl wie für die Reichs- und für die Landesgeschichte der braunschweigischen Lande höchst wichtigen Resultate ist durchaus zuzustimmen. Es wäre nur zu wünschen gewesen, daß Neuburg bei der Wichtigkeit dieser die Grundlage für die gesamte Fortentwicklung des Bergbaues am Harze bildenden geschichtlichen Thatsache ihr zweifelloses Bestehen durch eine weitere begründete Ausführung gegen gewichtige Zweifel, welche in einschlägigen Forschungen neuerer Zeit von berufener Seite geltend gemacht sind, sicher gestellt hätte. Es wäre zu diesem Zwecke vielleicht eine noch eingehendere Würdigung der Politik in Ansehung des Reichslandes Goslar seitens der deutschen Könige, eine Feststellung, was das Reich im Jahre 1235 noch an diesem Reichslande, insbesondere am Bergbaue besaß, andererseits ein näheres Eingehen auf die Besitzverhältnisse des herzoglichen Hauses Braunschweig um diese Zeit am Harze, sowie ein Nachweis, daß nichts anderes als die Begebung von 1235 die Grundlage für die Herrschaft der Herzöge von Braunschweig in Ansehung der Bergwerke bei Goslar sein kann, erwünscht gewesen. Aber wenn sich auch der Beweis für die Richtigkeit der aufgestellten Annahme, in der Begabung von

1235 mit den Bergzehnten von Goslar sei den Herzögen von Braunschweig die Hoheit verliehen, noch schlüssiger als geschehen geführt werden kann, dürfte doch auch durch die von Neuburg gefundenen Feststellungen diese Annahme getragen werden. Neuburg verweist in erster Linie auf den Umstand, daß im Jahre 1271 Herzog Albrecht von Braunschweig im Besitze des Bergregals wirklich erscheine, indem derselbe am 25 April 1271 eine Bergordnung für den Harz erlassen habe. Diese Thatsache kann auch nicht zweifelhaft erscheinen. Die Bergordnung selbst ist uns zwar nicht im Original erhalten geblieben, vielmehr ist dieselbe nur in Abschriften auf uns gekommen, deren zeitliche Herstellung später als 1271 erfolgt ist, wenn auch nicht so spät, wie Neuburg angiebt (im Beginn des 15. Jahrhunderts). Der Inhalt selbst erscheint aber dieserhalb hinsichtlich seiner Richtigkeit nicht in Frage gestellt werden zu können, um so weniger, als einzelne Bestimmungen dieser Bergordnung wörtlich Aufnahme in das spätere Bergrecht von Goslar gefunden haben und der Rat der Stadt die Bergordnung doch als ein wichtiges Archivstück angesehen hat, welches er für wert hielt, aufbewahrt zu werden. Was Neuburg über die Datierung dieser Bergordnung sagt, erscheint völlig zutreffend, und auch seinen Ausführungen über die Art des Zustandekommens derselben kann man im allgemeinen zustimmen. Der Herzog Albrecht verkündete als Inhaber des Bergregals, als Bergherr, die Bergordnung, welche Rechtsbestimmungen, wie sie lange Zeit in Geltung gewesen waren, enthielt, deren Gültigkeit die betheiligten Berggenossen, unter welchen sich auch die Stadt Goslar als Vertreterin ihrer am Berge berechtigten Bürger befand, anerkannt hatten.

Wenn damit die Bergherrschaft der Herzöge von Braunschweig im Laufe des 13. Jahrhunderts nachweislich vorhanden ist, so führt Neuburg zum Nachweise des Fortbestehens derselben in der späteren Zeit vollständig richtig aus, daß aus der Belehnung zunächst der Herren von der Gowische im Jahre 1296 mit dem Bergzehnten am Rammelsberge nebst dem Gerichte, sodann aus der Belehnung der Sechsmannen des Rammelsberges seitens der Herzöge im Jahre 1359 mit demselben Objekte zweifellos folge, daß die Herzöge von Braunschweig auch das Bergregal besessen haben. Es kann nach dem massenhaften urkundlichen Material des 14. Jahrh. im Archiv zu Goslar, welches die Bergverhältnisse betrifft, nicht den geringsten Zweifel leiden, daß das Gericht oder die Gerichte, wie der Ausdruck ab und zu lautet, welche die Herzöge an die Herren von der Gowische, später an die Sechsmannen des Berges zu Lehn gegeben hatten, das Berggericht, also alles Gericht, was sich auf bergrechtliche

Verhältnisse bezog, begriff. Ist dies aber der Fall, hatten die Herzöge die Gerichtshoheit, so waren sie auch im Besitze des Bergregals. Daß der Sachverhalt so war, ist nicht eher bestritten, bis in der Mitte des 16. Jahrhunderts der Streit der Stadt Goslar mit dem Herzog Heinrich dem jüngern von Braunschweig über die Bergwerke entbrannte. Es kann vielleicht durch die derzeitigen Verhältnisse erklärlich gefunden werden, daß die schwer geschädigte Stadt sich des unlauteren Weges im prozessualischen Verfahren bediente, zu bestreiten, daß den Herzögen jemals eine Berghoheit, das Berggericht zugestanden habe, indem sie behauptete, den Herzögen habe nur ein Zehntengericht gehört. Die bare und klare Unrichtigkeit dieser Behauptung geht aus der Erwägung hervor, daß die das Berggericht derzeitig besitzende Stadt dasselbe aus abgeleitetem Rechte besaß, indem sie die das Berggericht im Lehenbesitze habenden Sechsmannen des Berges ausgekauft hatte.

Wenn nun aber das Gericht, welches die Stadt von den Sechsmannen erworben hatte, das Berggericht war, wenn letztere mit diesem Gerichte von den Herzögen belehnt waren, so mußten die Herzöge doch auch das Berggericht, also die Berghoheit besessen haben. Dieser richtige Sachverhalt ist in den Geschichtsquellen klar zu verfolgen, und es ist zu bedauern, daß auf Grund von angeblichen Autoritäten, wie von Dohm, unrichtige Darstellungen des betreffenden Verhältnisses auch in die neuere geschichtliche Litteratur eingeführt sind.

Wenn man nun mit dem begründeten Resultate, welches Neuburg zur Geltung bringt, sich völlig einverstanden erklären kann, so sind in der Darstellung desselben doch einzelne Punkte vorhanden, welche der Richtigstellung bedürftig sind.

So, um ein Beispiel zu wählen, ist mir nicht ersichtlich, wie er bei der besprochenen richtigen Darstellung über das Berggericht des Rammelsberges zu den Herzögen von Braunschweig nach wie vor bei der damit in Widerspruch stehenden Annahme verharren kann, das Berggericht sei das im späteren Bergrechte mehrfach erwähnte Gericht over deme watere, das judicum trans aquam der Urkunde von 1290. Diese Annahme kann nicht richtig sein, weil ja das Gericht über dem Wasser die kleine Vogtei bildete, welche die Stadt im Jahre 1348 von den Grafen von Regenstein, welche mit derselben unmittelbar vom Reiche belehnt waren, erworben hat. Wenn dieses Gericht den Grafen von Regenstein zustand, so konnte es nicht das Berggericht sein, welches derzeitig die Sechsmannen des Rammelberges von den Herzögen von Braunschweig zu Lehn hatten.

Der Verfasser hat sich anscheinend allzusehr an Weiland's Darstellung über das Wesen des judicium trans aquam in den Hansischen Geschichtsblättern 1886 S. 49 ff. angeklammert, welche Darstellung gänzlich zu verwerfen ist. Das Gericht über dem Wasser, die kleinen Gerichte Goslars haben in Wahrheit mit dem Berggerichte ganz und gar nichts zu thun. Wie aus den Geschichtsquellen Goslars zweifellos festzustellen ist, waren die kleinen Gerichte, insbesondere auch das Gericht über dem Wasser, von dem Berggerichte durchaus verschiedene und getrennte Gerichte und bereits aus der Einleitung des im Druck befindlichen ersten Teils des Urkundenbuchs der Stadt Goslar ist zu ersehen, daß die kleinen Gerichte, von welchen die Geschichtsquellen Goslars reden, außerhalb der Thore der Stadt Goslar belegene Gerichte waren, welche in einer gewissen Selbständigkeit bezüglich des Gerichtswesens im Gegensatz zu dem Stadtbezirke standen und daß das Gericht über dem Wasser insbesondere der Bezirk war, welcher sich zwischen dem Bezirke des Berggerichts und der Stadt Goslar befand und sich um das jetzt eingegangene „Bergdorf" und die Kirche des hl. Johannes des Täufers daselbst gruppierte.

Der sorgsamen Art, mit welcher der Verfasser die vorhandenen Geschichtsquellen benutzt hat, ist übrigens volle Anerkennung auszusprechen, und die klare Darstellung, welche die äußere Entwicklung des Bergbaues erhalten hat, ist zweifellos dieser Sorgsamkeit und Gründlichkeit zu danken. In klarer Weise ist die Politik der Stadt Goslar gegenüber dem braunschweigischen Fürstenhause bezüglich der Bergwerksverhältnisse entwickelt, die Notwendigkeit dargelegt, durch welche die Stadt auf den Erwerb der Bergwerke und der Berghoheit in Ansehung derselben hingewiesen war. Soweit das Streben der Stadt, dieses Ziel zu erreichen, durch einzelne Thatsachen urkundlich hervortritt, ist das Vorgehen der Stadt von Staffel zu Staffel anschaulich dargestellt. Der Verfasser führt in den Kap. 2 und 3 des I. Abschnitts die gesamte Entwicklung der äußeren Geschichte des Bergbaues seit der Verleihung der Bergzehnten an das Haus Braunschweig bis zu der Zeit durch, in welcher die Stadt Goslar die Bergherrschaft für sich gewonnen hatte, anschaulich vor, jeder Abschnitt der Entwicklung tritt klar heraus und erfährt eine ausgiebige Besprechung. Es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, jedenfalls sehr erwünscht, wenn der Verfasser auch auf die in vielen Beziehungen völlig gleichartige Entwicklung, welche die Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in Ansehung des mit dem Bergbau in den nahesten, ja unzertrennlichsten Beziehungen stehenden Waldes um Goslar erfahren haben, näher eingegangen

wäre. Er hätte alsdann eine fernere Stütze für seine Anschauung erhalten, daß mit der Begabung der Bergzehnten an das herzogliche Haus Braunschweig das letztere auch die Berghoheit gewonnen haben müsse. Doch bin ich weit entfernt, aus diesem Unterlassen dem Verfasser einen Vorwurf zu machen, da derselbe möglicherweise absichtlich diese Hinweisung unterließ, welche das weitere Heranziehen eines erheblichen urkundlichen Materials erforderlich machte.

In betreff der Ausführungen des Verfassers über die Bergordnung des Herzogs Albrecht vom 25. April 1271 sei zunächst bemerkt, daß dem Abdrucke derselben bei Wagner corpus juris metall. S. 1021 ff. möglicherweise und wahrscheinlich die der Handschrift des Bergrechts im Stadtarchive zu Goslar beigefügte Abschrift der Bergordnung, welche Neuburg nicht bekannt gewesen ist, zu Grunde liegen wird. Der Umstand, daß die alte Bergordnung von 1271 dem später verfaßten Bergrechte, und zwar der offiziellen Ausschrift desselben des Rats zu Goslar beigefügt wurde, ist übrigens für die Wertschätzung jener älteren Bergordnung von besonderer Bedeutung, da durch diesen Umstand gerade von der Seite, welche ein Interesse daran haben könnte, daß Herzog Albrecht nicht als Bergherr angesehen würde, dem Rate zu Goslar, die für das ältere Bergrecht höchst bedeutsame Urkunde in ihrer Richtigkeit frühzeitig bestimmt anerkannt ist. Neuburg hat das Wesen und die Art der Entstehung der Bergordnung des Herzogs Albrecht richtig erkannt. Sie ist als eine Festsetzung der nach und nach in dem gesamten Waldgebiete des alten Reichsgebiets von Goslar bezüglich des Bergbaues gültig gewordenen Gewohnheitsrechte anzusehen, an deren Feststellung alle derzeitig an dem Waldgebiete und insonderheit an dem Bergbau Beteiligten, Fürsten, Herren und Gewerke Anteil hatten, deren Sanktion aber durch den Bergherrn, den Herzog Albrecht, erfolgte. Dieses Recht galt, wie Neuburg richtig darstellt, für den ganzen Waldbezirk und Bergbaubezirk von Goslar, gleichwie für diesen ganzen Bezirk auch das spätere Bergrecht von Goslar Gültigkeit hatte. Das noch in der Bibliothek des Oberbergamts zu Clausthal verwahrte Exemplar des neueren Bergrechtes von Goslar, eine Pergamenthandschrift von 25 Blättern in 4to, am Schlusse mit der Jahreszahl MCCCLIX versehen, läßt deutlich erkennen, daß diese Handschrift des Bergrechtes, welche als „Dath Berchrecht Forstdingk“ bezeichnet ist (Bibl. des Oberbergamts G. II, 1) als praktisches Gesetzbuch in dem Forstdinge benutzt ist. Es sind ihm in einer Papierhandschrift in 4to, S. 2—14 die Statute und Sattungo des forstdinges und Bl. 15—61 die Protokolle desselben ange-

bunden. Letztere, aus den Jahren 1491 und den folgenden bis 1552 herrührend, geben interessante Nachrichten über die zwischen Goslar und den Herzögen von Braunschweig über die Hoheitsrechte in betreff der Forsten bestehenden Streitigkeiten. Auch in betreff der Hoheit über die Forsten scheint das ursprüngliche Rechtsverhältnis, daß die Forsten und ihre Hoheit seit 1235 den Herzögen von Braunschweig zustanden, daß die Stadt Goslar die wesentlichsten Teile dieser Forsten später von den Herzögen zu Pfandbesitz erhalten hatte und aus diesem Rechte auch die Gerichtshoheit ausübte, absichtlich verdunkelt zu sein.

Der Verfasser hat auch die ferneren Schicksale des braunschweigischen Bergregals anschaulich zur Darstellung gebracht: wie durch die Ohnmacht des in einer großen Anzahl von Linien in späterer Zeit zerteilten Fürstenhauses und die häufigen Notlagen der einzelnen Anteilhaber an den Hoheitsrechten am Rammelsberge schließlich die Veräußerung der betreffenden Rechte, soweit sie den Rammelsberg und den dortigen Bergbau betrafen, erfolgte. Der Zehnte am Rammelsberge nebst den Hoheitsrechten über denselben wurde zu Ausgang des 13. Jahrhunderts gegen Zahlung von 800 Mark Silber an Hermann von der Gowische zu Lehn fortgegeben. Seit dieser Zeit war der Stadt Goslar die Gelegenheit gegeben, dieses wertvolle Gut für sich zu erwerben und sich zu erhalten, wenn nur die rechten Eigentümer schwach genug blieben, sodaß sie den Pfandschilling nicht zurückerstatten konnten. Die erste Staffel, auf welcher die Stadt Goslar das Ziel ihrer Politik erreichte, war der Erwerb des Zehnten und der Hoheitsrechte durch die Sechsmannen des Rammelsberges im Jahre 1356, welche die Herren von der Gowische auskauften und nunmehr im Jahre 1359 von den Herzögen mit diesen Gütern belehnt wurden. Der Verfasser hat dann für die Geschichte des Ueberganges der Pfandstücke in den Besitz des Rats zu Goslar ein umfangreiches Material in seinem Buche niedergelegt. Im Jahre 1379 ist der Rat faktisch im Besitze des Zehntes und der Hoheitsrechte. Die weitere Entwicklung der äußeren Geschichte des Rammelsberger Bergbaues ist in eingehender und richtiger Weise geschildert.

Einen besonderen Anhang widmet der Verfasser dem Bergrechte aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Die von Neuburg gegebene Charakteristik sowie die Lösung der Frage über die Zeit der Entstehung desselben erscheinen zutreffend. Nur darin dürfte Neuburg irren, wenn er behauptet, auch nach dem Erwerbe der Vogtei durch die Stadt im Jahre 1290 sei der Vogt noch als königlicher Beamter aufzufassen. Daß er auch nach dieser

Zeit noch unter dem Königsbanne richtet, kann ihm die Qualität eines königlichen Beamten ebenso wenig geben als die Erhebung des Kupferzolls von den Hütten im Jahre 1367. Seitdem die Stadt im Jahre 1290 die Vogtei erworben hatte, war der Vogt ihr Vogt, ein städtischer Beamter, welcher als Stadtvogt, welchem der Königsbann erteilt war, richtete, und auch die Aufnahme des Kupferzolles hatte er seither als Stadtvogt zu besorgen, welchem die Erhebung überwiesen war.

In einem zweiten Hauptabschnitte behandelt der Verfasser den Betrieb, die Verfassung und die Verwaltung des Bergbaues. In dem ersten Kapitel bespricht der Verfasser die Verhältnisse des Eigentums und Besitzes am Bergwerksgute, insbesondere die Regalrechte und unterwirft alsdann in den beiden folgenden Kapiteln die Geschichte des Betriebes einer sehr eingehenden Darstellung, zunächst des Betriebes des Bergbaues, sodann des Hüttenbetriebes, wobei er die gleichartigen Entwicklungen in anderen Bergbaudistrikten in Rücksicht zieht. Alsdann geht der Verfasser im vierten Kapitel zur Darstellung der Verfassung der Berg- und Hüttenleute über. Wie diese Verfassung bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts beschaffen gewesen ist, ist auch dem Verfasser zu entdecken verschlossen gewesen, da Nachrichten in keiner Weise erhalten sind. Auch Neuburg kann dieserhalb nur Vermutungen aussprechen, wenn er mitteilt, daß der Bergbau in ältester Zeit wahrscheinlich durch unfreie Arbeiter für Rechnung der kaiserlichen Kammer betrieben sei, daß dann aber später der Bau für letztere aufhörte und die Belehnung freier Bergleute mit einzelnen Gruben gegen Zahlung von Abgaben begonnen habe. Wie ihre genossenschaftliche Verfassung beschaffen gewesen ist, läßt sich erst aus verhältnismäßig später Zeit erweisen. Zuerst im Jahre 1219 wird aus dem Privileg K. Friedrichs II. das Bestehen dieser Genossenschaft, der silvani bekannt, welche besondere Rechte haben. Mit Recht weist Neuburg darauf hin, daß diese Genossenschaft schon nach dem Privileg K. Friedrichs II. in einem besonderen Gegensatze zu den Stadtbewohnern gestanden haben muß und daß dieser Gegensatz durch die Weggabe des Bergzehnten und der Hoheitsrechte an die Herzöge von Braunschweig nur Verschärfung erfahren hat. Man kann der Annahme Neuburgs, daß die Korporation der Silvani und Montani auch bis zur Schlichtung der zwischen ihnen und der Stadt Goslar entstandenen Streitigkeiten im Jahre 1290 in gewisser Selbstständigkeit der Stadt Goslar gegenüber gestanden habe, nur beipflichten, wird aber die Bestimmung der Uebereinkunft von 1290: judicium trans aquam in tali jure stet et permaneat, sicuti fuit, priusquam burgenses prefate

civitatis hoc judicium sibi adsumerent et usurparent noch schärfer, als solches von Neuburg geschehen ist, dahin zu verstehen haben, daß das Gericht jenseits des Wassers, nämlich das Gericht, welchem die Montani und Silvani unterstanden, frei von der Besitznahme der Stadt Goslar sein und bleiben solle. Es ist aus den Geschichtsquellen Goslars festzustellen, daß die Stadt Goslar bestrebt war, dieses Gericht an sich zu bringen. Nachdem der Rat schon 1315 mit der kleinen Vogtei, zu welcher das judicium trans aquam gehört, von dem Grafen Ulrich von Regenstein sich hatte belehnen lassen, erkaufte er dieselbe im Jahre 1338 für 40 Mark und erreichte die definitive Abtretung der letzteren durch die bekannte Urkunde des Grafen Heinrich von Regenstein vom 30. März 1348. Aber die ersten Anfänge des Vorgehens der Stadt gegen das Sondergericht jenseits des Wassers liegen früher. Zweifellos ist aus der Uebereinkunft von 1290 zu entnehmen, daß zu dieser Zeit die Stadt Goslar das Gericht jenseits des Wassers in Besitz genommen hatte und diesen Besitz durch die fr. Uebereinkunft wieder aufgeben mußte. Die Zerwürfnisse, welche zwischen den Wald- und Hüttenleuten und der Stadt Goslar im Jahre 1290 entstanden waren, hatten anscheinend gerade in dem Umstande die Veranlassung, daß die Stadt beschwerend für die Wald- und Hüttenleute die Selbstständigkeit des Gerichts der letzteren angegriffen hatte. Letztere fühlten sich beschwert, daß ihre Selbständigkeit bezüglich des gesonderten Gerichts- und Verwaltungswesens dadurch geschmälert werden sollte, daß die Stadt Goslar durch Auskauf der mit der Vogtei nebst Gericht Belehnten Herrin derselben wurde und dadurch drückende Gewalt über die Korporation bekäme. Es ist darauf hinzuweisen, daß das Streben der Stadt Goslar in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts darauf gerichtet war, das zersplitterte Reichsgut für sich zu erwerben und fruchtbar zu machen. Dieses Streben richtete sich nach den verschiedensten Seiten der vorgenommenen Zersplitterung. In erster Linie war es gerichtet auf den Erwerb der Vogtei über die Stadt (große Vogtei), welche vom Reiche an die Herzöge von Sachsen verlehnt, von diesen an den Grafen von Woldenberg verafterlehnt war. Wir wissen, daß dieses Streben im Jahre 1290 von Erfolg gekrönt war, die Stadt erwarb diese Vogtei. Aber eine weitere Zersplitterung des Reichsguts um Goslar war durch Abtrennung der sg. kleinen Vogtei, der kleinen Gerichte, zu welchem das Gericht jenseits des Wassers gehörte, erfolgt. Diese kleine Vogtei umfaßte das außerhalb der Stadt gelegene Gebiet des bisherigen Reichslandes bis an den Wald, sie war vom Reiche an die Grafen von

Regenstein verlehnt. Es ist erklärlich, daß das Streben der Stadt Goslar darauf gerichtet war, ihr Herrschaftsverhältnis auch auf dieses Gebiet auszudehnen, weil vielfache Beziehungen die Stadt zu diesem Gebiete und ihren Bewohnern vorhanden waren, welche eine unmittelbare Einwirkung auf diese für die Interessen der Stadt wünschenswert machten. Ueberdies bildete dieses Gebiet ein Zwischenglied zwischen der Stadt und dem hinterliegenden Berglande, den Bergwerken und der Waldmark, auf deren Erwerb, seit 1235 von dem Reichsgebiete abgesplittert, die Stadt Goslar schon frühzeitig ihr Augenmerk gerichtet haben wird, wenn auch ihr bethätigtes Streben nach dem Erwerbe dieser alten Reichslandstücke erst im Laufe des 14. Jahrhunderts klar ersichtlich ist.

Den Vergleich von 1290 zwischen Wald- und Hüttenleuten einerseits und der Stadt Goslar andererseits wird man daher vorzugsweise aus der thatsächlichen Unterlage anzusehen haben, daß die Stadt Goslar bereits 1290 den Versuch gemacht hatte, durch Erwerb auch der kleinen Vogtei ihren Herrschaftsbezirk auszudehnen, daß dieser Versuch aber an dem energischen Widerstande der in der kleinen Vogtei vorzugsweise angesessenen und berechtigten Silvani et Montani, welche sich durch ein Herrschaftsverhältnis der Stadt Goslar in ihren Sonderrechten für bedroht hielten, scheiterte. Es ist im übrigen richtig, wenn Neuburg annimmt, daß die Korporation der Wald- und Hüttenleute auch nach 1290 gewissermaßen als selbständige Gemeinde neben der Stadt bestand. Wir haben sie eben als Außengemeinde, welche in der kleinen Vogtei ihren Sitz hatte, anzusehen. Ihre Selbständigkeit mußte mit dem um die Mitte des 14. Jahrhunderts trotz der Vertragsbestimmungen von 1290 ausgeführten Erwerbung der kleinen Vogtei durch die Stadt verloren gehen, welche die Korporation wie in der Selbständigkeit in Gerichts- und Verwaltungssachen in der kleinen Vogtei, so auch in der Herrschaft über die Bergwerke völlig verdrängte.

Die innere Verfassung der Korporation der Silvani et Montani nach Mitgliedschaft und Vorständen, welche in den Sechsmannen frühzeitig hervortreten, hat durch den Verfasser eine eingehende und zutreffende Schilderung erfahren, gleichwie auch die Stellung des Bergmeisters und Richters als Beamten des Regalherrn und dessen Lehnträgers völlig zutreffend aufgefaßt ist.

In sehr ausführlicher Weise ist ferner die Genossenschaftsverfassung seit dem Jahre 1407, insbesondere auch in ihren Veränderungen durch den Rückkauf der Regalrechte seitens des Herzogs Heinrich des Jüngeren behandelt.

Nicht völlig verständlich ist mir die S. 311 von Neuburg gemachte Angabe über den Inhalt einer Urkunde der Herren von Steinberg vom 1. Nov. 1372, laut welcher dieselben dem Rate zu Goslar eine Schuldverschreibung über 200 Mark, welche von den Sechsmannen des Rammelsberges ausgestellt war, überweisen. Neuburg meint, die Herren von Steinberg haben bei dieser Gelegenheit den Rat zu Goslar zugleich in ihrer Herren, der Herzöge Albrecht und Otto von Braunschweig, forstdinghe unde gerichte eingewiesen. Er giebt an, ob mit diesem Forstdinge das Berggericht gemeint sei, müsse sehr zweifelhaft erscheinen, da dieses unzweifelhaft 1359 bereits den Sechsmannen übertragen gewesen sei und wenn auch 1360 bei Aufnahme des Darlehns von 200 Mark den Herren von Steinberg neben anderen Wertobjekten auch der Zehnten als Sicherheit gesetzt sei, so erkläre dies doch den erwähnten Wortlaut kaum genügend, es erübrige daher nur die Annahme, daß die Stadt damals neben dem Erwerbe einer Forderung von zweifelhaftem Werte, diese aber gut bezahlt hatte, als Daraufgabe noch die Rechte erhielt, welche die Herren von Steinberg von den Herzögen in Bezug auf das Forstding und Gericht früher erhalten hatten.

Es ist mir, wie gesagt, nicht recht verständlich, wie Neuburg zu dieser Angabe auf Grund der fr. Urkunde hat gelangen können. Die Urkunde der von Steinberg vom 1. Nov. 1372 besagt gar nicht, daß sie den Rat zu Goslar neben Ueberweisung der ihnen von den Sechsmannen des Rammelsberges verbrieften 200 Mark zugleich in ihrer Herren, der Herzöge, Forstding und Gerichte eingewiesen haben, sie bekundet vielmehr mit klaren Worten, daß die von Steinberg dem Rate zu Goslar den Brief, welcher die Sechsmannen des Rammelsberges über 200 löthige Mark für sie ausgezahlt haben, übergeben haben und — dat we den vorgenanten rad vor der hochebornen fürsten, unser herren, hertoghen Albrechtes unde hertoghen Otten, hertoghen to Brunswich, vorstdinghe unde gerichte by unsem Knechte Boden hebbet ghesat an de stücke unde on des gheantwordet laten, de uns an dem vorscrevenen breve der vorbenomden sesmanne vorbrevet unde vorwillekoret sind in alleme rechte, alse uns de vorbrevet . . . sint. Also es wird dort gesagt, die von Steinberg haben diese Angelegenheit vor dem herzoglich braunschweigischen Forstdinge betrieben und in diesem Gerichte den Rat als neuen Erwerber der Forderung in den Pfandbesitz, die rechte Were, der Pfandstücke gesetzt. Wie die ursprüngliche Schuldurkunde vom 28. März 1360 ersehen läßt, war die Schuld und deren Zins bewiset an usen drifhütten unde verschhütten, an

useme deste, an des berges kopperroke unde an user der sesmanne huse. Diese Pfandstücke lagen zum größten Teile im braunschweigischen Walde oberhalb Goslar und unterstanden dieserhalb der Gerichtsbarkeit des braunschweigischen Forstdinges, dessen Eigenschaft als braunschweigisches Gericht hiernach für das Jahr 1372 völlig zweifellos gestellt wird. Es wird mithin in der besagten Urkunde in keiner Weise eine Berechtigung an dem Forstdinge oder sonstigem Gerichte von den von Steinberg mitvergabt.

In einem fünften Kapitel bespricht der Verfasser die Organisation der Verwaltung. Es ist Neuburg gewiß beizustimmen, wenn derselbe behauptet, in früheren Zeiten, also vor der Zersplitterung des Reichslandes, sei der Reichsvogt unzweifelhaft bei der Verwaltung des Bergbaues thätig gewesen, und wenn derselbe die von Weiland (Hansische Geschichtsbl. 1885 S. 47) aufgestellte Vermuthung, der Bergrichter sei aus einem der vier judices des Privilegs von 1219 hervorgegangen, als unzutreffend zurückweist. Die vier judices sind ohne Zweifel die in den späteren Geschichtsquellen als Richter vielfach auftretenden Schultheißen, sie sind ausschließlich im eigentlichen Stadtbezirke thätig und haben mit Bergsachen nichts zu schaffen. Der Waldbezirk war wenigstens seit 1235 gegen die Stadtseite völlig geschlossen, er gehörte seit dieser Zeit zum neubegründeten und geschlossenen Herzogthum Braunschweig und Lüneburg, der Bergrichter und Bergmeister war, so lange die unmittelbare Herrschaft der braunschweigischen Herzöge über die früher reichsländische Waldmark bestand, ein Beamter der Herzöge, ein Wechsel trat erst ein, als gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts der bis dahin braunschweigische Rammelsberg und im 14. Jahrhundert die bis dahin braunschweigische Waldmark auf Wiederkauf veräußert wurde, mit welchen Zeitpunkten die Grundstücke unter andere, wenn auch nur abgeleitete Herrschaft kamen, bis das ältere Verhältnis durch Einlösung der Pfandstücke wieder zur rechtlichen und thatsächlichen Geltung kam. Dieser einfache Sachverhalt ist auf Grund der Geschichtsquellen nicht mehr zu bezweifeln.

Der sonstige Sachverhalt bezüglich der Organisation der Verwaltung ist von dem Verfasser eingehend besprochen und sind gegen die Ausführungen in dieser Hinsicht Einwendungen nicht zu erheben.

Nur das Schlußkapitel des ganzen Werkes, welches die Organisation des Gerichtswesens behandelt, erfordert nochmals eine eingehendere Besprechung. An die Spitze seiner betreffenden Ausführungen hat Neuburg den völlig richtigen Satz festgestellt, daß die Loslösung der Gerichtsbarkeit in Bergwerksangelegen-

heiten aus der Reichsvogtei sich einfach aus der Belehnung Ottos mit den Regalrechten erkläre. Er hätte diese Annahme nur noch etwas näher begründen sollen, und diese Begründung würde er durch den Hinweis haben liefern können, daß, wie ich soeben bereits hervorgehoben habe, im Jahre 1235 das Herzogthum Braunschweig und Lünebung neu begründet und demselben aus kaiserlicher Gnade die dem Reiche bislang zuständig gewesenen Bergzehnten von Goslar beigelegt waren. Sie waren deshalb ein Teil des neuen Herzogthums und mit diesem untrennbar geschlossen gemacht. Gehörte nun, wie Neuburg annimmt, zu diesen Bergzehnten nicht allein der Zehnten, sondern, wie er nachgewiesen hat und wie noch viel eingehender und durchschlagender aus dem gesamten Urkundenthum Goslars nachzuweisen ist, die gesamte Gerichtsbarkeit, soweit die Waldmark von Goslar nach der früheren Zentralstelle bergzehntenpflichtig gewesen war, so schloß das verliehene Regalrecht auch die Herrschaft über das zehntpflichtige Waldland in sich und inkorporirte dasselbe dem neuen Herzogthume.

Der ganze Waldbezirk unterstand seit dieser Zeit der herzoglichen Gerichtsbarkeit. Für dieses braunschweigische Waldland war der herzogliche Förster der Richter, das Forstding das Gericht für das ganze braunschweigische Waldland. In der Bergordnung des Herzogs Albrecht von 1271 ist ein besonderes Gericht für den Rammelsberg noch nicht ersichtlich. Neuburg ist zwar der Ansicht, daß, wenn in der Bergordnung mehrfach Gerichte und Richter erwähnt worden, solche nach den Gegenständen, welche in Frage stehen, es handelt sich um die Beschlagnahme von Wagen und Körben und den Beweis über gezahlte Grubenkost, unbedingt für das Berggericht und den Bergrichter gehalten werden müssen. Allein diese Ansicht ist in ihrer Richtigkeit sehr zu bezweifeln, die unbedingte Hinstellung dieser Ansicht ist jedenfalls zurückzuweisen. Ueber die für den ganzen Forst zutreffenden Gerichte bestimmt die Ordnung gleich im Eingange. Für alle, welche sich im Walde ernähren, sollen drei echte Dinge gehalten werden, deren Abhaltungsorte festgesetzt wurden. Dann wird bestimmt, daß der die Forstdinge abhaltende Förster zuvor nachts auf der Forsthufe gesessen haben soll. Gleich darauf folgt im Anschlusse: Vor deme richte ne scal nein papensone noch ein unecht sone ordel noch recht vinden. Daß hiermit die Forstdinge gemeint sind, dürfte keinem Zweifel unterstehen. Weshalb nun aber die alsdann folgende Bestimmung: Welk man vor gerichte antworden wel vor kerven unde vor waghen, so es sin kerve unde sin waghen los — unbedingt auf das Berggericht des Rammelsberges allein Bezug haben sollen, ist nicht ersichtlich, da Körbe

und Wagen doch auch im übrigen Forste geführt wurden und beschlagnahmt werden können und die ausschließlich örtliche Anwendung dieser Bestimmung auf den Rammelsberg gar nicht erwähnt wird. Und das gleiche Verhältnis liegt auch vor bezüglich der nach Zwischenerwähnung zweier anderer Bestimmungen folgenden Festsetzung: Welk man geve up ein afbuwede del up enem afberge, dat scal he witlic don mit sinem mestere unde mit enem richtere. Im ganzen Forste gab es Gruben, welche Zins zu zahlen hatten, und es ist unerfindlich, weshalb nicht auch diese Grubenzinse für Gruben im Forste von der Bestimmung getroffen werden sollten. Es ist anzuerkennen, daß der eingehendere Bergbau im Rammelsberge auch zur Zeit der Bergordnung eine viel gegliedertere Verwaltung als der Bergbau im übrigen Forste notwendig machte, es bleibt aber immerhin möglich, daß die Thätigkeit, welche später erkennbar der Richter und Bergmeister des Rammelsberges versah, auch bezüglich des Bergbaues in diesem letzteren zur Zeit der Bergordnung, der herzogliche Förster versah und daß erst mit dem Ausscheiden des Rammelsberges aus der unmittelbaren Herrschaft der Herzöge von Braunschweig zu Ausgang des 13. Jahrhunderts der Bergmeister des Rammelsberges auch in die richterliche Thätigkeit des Forstrichters eintrat. Ich halte diese Entwicklung selbst für die wahrscheinlichere. Quellenzeugnisse über die richterliche Thätigkeit des Bergmeisters liegen erst aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts vor.

Daß das judicium trans aquam ganz aus der Reihe der Berggerichte zu streichen ist, habe ich bereits schon vorhin angegeben. Materiell hing dasselbe mit dem Berggerichte überhaupt nicht zusammen, da die Waldgrenze jenseits desselben sich hinzog. Nur in der Hinsicht ist ein näheres Verhältnis desselben zu Bergbau und Wald vorhanden, als die montani et silvani, die Interessenten und Arbeiter am Bergbau, in diesem vor dem Walde sich hinziehenden Gelände wohnten. Die Unkenntnis dieser Verhältnisse richtet auch in den Auslassungen Neuburg's, S. 340 f. und noch mehr S. 345 einige Verwirrung an. Von Weiland a. a. O. ist zwar ebensowenig die richtige Sachlage erkannt, aber es ist wiederum unrichtig von Neuburg, wenn er Weiland den Vorwurf unrichtiger Auffassung in der Richtung macht, daß derselbe das judicium trans aquam für das kleine Vogteigericht halte, welches bis 1348 in den Händen der Grafen von Regenstein gewesen sei; denn diese Annahme ist der in dieser Hinsicht richtige Punkt in der Anschauung Weilands über das judicium trans aquam. Die Ansicht Neuburg's, das mit bergbaulichen Verhältnissen im Zusammenhange stehende Gericht vor dem munstere in deme paradise sei das 1290 umstrittene

judicium trans aquam, ist, wie aus den früheren Ausführungen sich ergiebt, gänzlich fehlsam.

Wenn Neuburg ferner es befremdlich zu finden scheint, daß der Verlaß des Hauses to deme Dyke zu Goslar Seitens des Ritters Konrad von dem Dike im Jahre 1331 vor dem städtischen Schultheißengerichte und nicht vor dem Berggerichte erfolgt sei, obwohl es sich um einen Erwerb der Sechsmannen handele, so könnte das Befremden viel berechtigter dann am Platze sein, wenn dieser Verlaß vor dem Berggerichte erfolgt wäre. Denn für die Thätigkeit des Berggerichtes lag in diesem Falle, in welchem es sich um den Verlaß eines städtischen Grundstücks nach Stadtrecht handelte, gar keine Veranlassung vor.

Verdienstlich ist es, daß Neuburg die verschiedenen Ansichten über Zahl und Bedeutung der Gerichte, welche mit dem Bergbau im Zusammenhange gestanden haben, über welche Umstände unter den Schriftstellern verschiedenartige Meinungen herrschen, übersichtlich zusammengestellt hat und einer Würdigung unterstellt. Er verwirft insbesondere die Ansicht von Meyer und Weiland, welche das eigentliche Berggericht und das Gericht vor dem Münster als dasselbe Berggericht betrachten, von welchem das letztere nur für bestimmte Fälle gegeben sei. Die Ausführungen Neuburgs über die Unhaltbarkeit dieser Ansicht, sind aber keineswegs durchschlagend, indem sie auf Nebenpunkte, wie z. B. Verschiedenheit der Gerichtszeit, zu erhebliches Gewicht legen. Die von Meyer und Weiland vertretene Ansicht, daß man in dem Gerichte vor dem Münster nur das für gewisse Fälle aus besonderen Gründen tagende Berggericht zu sehen habe, ist vielmehr zu billigen und scheint es fast, als ob Neuburg die Selbständigkeit des Ausnahmegerichts in Bergsachen vor dem Münster nur verficht, weil er dasselbe irrig für das besondere und mit Bergverhältnissen gar nicht im Zusammenhange stehende judicium trans aquam hält.

Dagegen stellt sich Neuburg durchaus gerechtfertigt auf die Seite Meyers entgegen v. Dohm und Weiland in der Beurtheilung der Frage, ob ein besonderes Zehntgericht bestanden habe und dieses dasjenige Gericht gewesen sei, welches den Herzögen von Braunschweig neben dem Bergzehnten vom Reiche zu Lehn gegeben sei. v. Dohm behauptet nämlich, der Herzog Otto von Braunschweig habe im Jahre 1235 vom Reiche nichts weiter erhalten als den Zehnten am Rammelsberge und das Zehntgericht, während das eigentliche Berggericht, also auch die Berghoheit, der Stadt Goslar zuständig gewesen sei. Dieser unbegründeten Ansicht ist leider auch Weiland in Hansischen Geschichtsbl. 1886 S. 60 gefolgt. Diese Auffassung hat Neuburg mit Geschick

widerlegt, indem er die Einheitlichkeit des Berggerichts und dessen Besitz in der Hand des Zehntenbesitzers als Regalherrn für das gesamte 14. Jahrhundert nachgewiesen hat. Mit Recht weist er den Einwand Weilands, daß nichts in dem Bergrechte auf einen Zusammenhang mit Braunschweig hinweise, als belanglos zurück, da die Niederschrift des späteren Bergrechts erst aus einer Zeit herrühre, in welcher Zehnten nebst Gericht von den Herzögen bereits verkauft sei, sodaß gar keine Veranlassung vorlag, in dem Bergrechte eines Verhältnisses zu Braunschweig Erwähnung zu thun. Auch einen ferneren Einwand desselben, daß der Zug vom Berggerichte an die Sechsmannen des Berges gehe, hat Neuburg in zutreffender Weise zurückgewiesen und darauf hingewiesen, daß bis 1552, also bis zu der Zeit, zu welcher der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig Zehnten und Gericht am Rammelsberge wieder einlöste, das Zehntgericht als besonderes Gericht überall nicht hervortritt.

Schließlich beschäftigt der Verfasser sich auch noch mit den Forstdingen. Er erkennt dieselben für die Zeit von 1235, sowie nach der Bergordnung von 1271 bis zum Jahre 1372 als Herzogliche Gerichte an. Aber nochmals spielt ihm die bereits erwähnte Urkunde von 1. November 1372, laut welcher die von Steinberg dem Rate zu Goslar eine Schuldforderung von 200 Mark übertragen, einen Streich. Er meint wieder irrtümlich, 1372 sei der Rat in den Besitz der Rechte der Herzöge in Bezug auf die Forstdinge gekommen. Das ist, wie bereits hervorgehoben ist, falsch. Der Rat zu Goslar erwarb die Herzoglich braunschweigischen Forsten und die Hoheitsrechte an denselben, insonderheit die Gerichtsbarkeit über dieselben erst in viel späterer Zeit auf Wiederkauf, nicht im 14., sondern erst im 15. Jahrhundert, und erst seit dieser Zeit ist der Rat zu Goslar der Gerichtsherr auch in dem Forstdinge. Die Entwicklung ist in dieser Beziehung eine etwas andere, als bezüglich der Bergwerke, da der Erwerb dieser für die Stadt Goslar erst durch Mittelspersonen erfolgte, während die Forsthoheit auf direktem Wege durch Kauf auf Wiederkauf vom Rate erworben wurde. Richtig ist, was Neuburg über die Statuta unde sattunge des forstdynges in der Anmerkung 2 zu S. 354 bemerkt.

Es kann um so weniger ein Zweifel über die Herkunft derselben aus dem 15. Jahrhundert berechtigt erscheinen, als das Original derselben, aus welchem Meyer den Abdruck derselben in Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes S. 154 ff. als Nr. III. des Anhanges entnahm, noch in der Bibliothek des Oberbergamtes zu Clausthal vorhanden ist und die Angehörigkeit zum 15. Jahrhundert durch

Jahresangabe wie M° CCCC° XXI° u. s. w. klar ersichtlich ist. Es ist damit völlig sicher gestellt, daß die entgegenstehenden Angaben in dem Abdrucke bei Leibnitz, nach welchen die Bestimmungen der Statuten aus dem 14. Jahrhundert herrühren sollen, unrichtig sein muß, ein Umstand, welcher aber dadurch völlig zweifellos gestellt wird, daß auch das Original, aus welchem Leibnitz seinen Abdruck entnahm, (Wolfenbüttel msc. August 20. 10.) eine Handschrift des 15. Jahrhunderts ist, welche in den mitgeteilten Statuta nur Mitteilungen aus dem 15. Jahrhundert giebt, indem die erste Eintragung nach dem Registrum wörtlich lautet: Anno domini millesimo quadringentesimo sexto am dinxsdage na deme sundage vocem jocunditatis — — —, während die folgenden Eintragungen bezüglich der Jahreszahl immer nur die Tausend-, Zehner- und Einer-Zahlen enthalten, während die Hundert-Zahl ausgelassen ist, z. B. Anno dei M° XXI° des dinxsdages in den pinxsten, wobei natürlich CCCC und nicht CCC einzufügen ist. Mit Recht bemängelt Neuburg, daß Weiland bei der Rats- und Gerichtsverfassung Goslars in den Hansischen Geschichtsbl. S. 58, 59 nur auf die unkritische Ausgabe der Statuta von Leibnitz gefußt und dadurch zu falschen Datirungen gekommen sei. Es darf hinzugesetzt werden, daß Weiland bei Kenntnis des richtigen Sachverhalts es auch sicher unterlassen haben würde, die den richtigen Thatsachen nicht entsprechende Angabe zu machen, im 14. Jahrhundert scheine das Forstding ganz in der Hand des Rats zu Goslar gelegen zu haben.

Die Darstellung des Gerichtswesens ist jedenfalls der schwächste Teil der Arbeit Neuburgs, welche in allen anderen Theilen durchgängig sachlich das Richtige trifft. Fleiß und Gründlichkeit ist der Arbeit in allen Teilen nachzurühmen. Das Werk ist allen, welche sich für die Geschichte, nicht allein des Bergbaues, sondern auch des Landes, in welchem er geübt wurde, insbesondere auch der alten Kaiserstadt Goslar interessieren, zu eingehendem Studium bestens zu empfehlen.

Neue Beiträge zur Geschichte des Siechenhofs zu Halberstadt.

Von Ed. Jacobs.

Die älteste und merkwürdigste Wohlthätigkeitsanstalt der einstigen Bischofsstadt Halberstadt ist der Siechenhof daselbst, ehemals vor den Mauern und dem Gröperthore gelegen. Ihre Lage vor den Thoren war der Stiftung dadurch zugewiesen, daß sie eine Herberge der vom Aussatz, der lepra — früher Miselsucht — behafteten war, die von der bürgerlichen und menschlichen Gesellschaft ausgesondert und daher auch die Sondersiechen genannt wurden.

Ueber die Stiftung der so bedeutenden seit sieben vollen Jahrhunderten fortblühenden Anstalt giebt uns keine gleichzeitige Urkunde oder Bericht Auskunft. Nach der Ueberlieferung, wie sie jetzt umgeht, sollen zwei jungfräuliche Gräfinnen, Nette und Margarete von Regenstein, weil sie durch das Wasser des auf dem Hofe gelegenen Brunnens — daher der „Jungfernbrunnen" genannt — Heilung von ihrem Siechtum gefunden, den Siechenhof ums Jahr 1200 gegründet haben. Ein neueres von Ernst Spiegel zum Diesenberg († 1785), dem Stifter oder Erneuerer des Bildes, gesetztes, die beiden trinkenden Gräfinnen darstellendes Steinbild am Brunnen des Hofes versinnbildlicht diese Ueberlieferung.[1]

So sehr nun die Sage sich als solche durch die Gestalt dieser Angabe zu erkennen giebt, so glauben wir doch ihren Inhalt bis auf die Veranlassung der Stiftung, die wir müssen dahingestellt sein lassen, als durchaus geschichtlich begründet hinstellen zu dürfen. Es ist doch keineswegs bloß der Umstand, daß die Grafen von Regenstein auch sonst als Klosterstifter und Wohlthäter in Halberstadt bekannt sind, der jener Nachricht, wie es v. Mülverstedt in seinen höchst schätzbaren Nachrichten über Stifter, Klöster, Hospitäler u. s. f. in Halberstadt hervorhebt,[2] Wahrscheinlichkeit verleiht, sondern die genannten Gräfinnen sind auch unzweifelhaft bekundete gleichzeitige geschichtliche Personen, Religiosen, die eine von ihnen sogar als Klosterstifterin bekannt. Freilich erscheint uns ihr Name Nette, wie ihn neueste Schriften geben, aus Mette entstellt, wie sie noch bei Niemann, Die Stadt

[1] Dr. K. L. Zschiesche, Halberstadt sonst und jetzt. Halb. 1882. S. 136; Kl. W. Frantz, Gesch. d. St. Halb. S. 276 in der Anmerk.

[2] Harzzeitschr. 5 (1872) S. 56.

Halberstadt, S. 78, im Jahre 1824 heißt. Nette, als alter deutscher Frauenname unbekannt, konnte erst aufkommen, als verwälschte Frauennamen wie Annette, Trinette, Finette bei uns überhand nahmen, von denen Nette als doppelte Kürzung anzusehen ist. Während nun solche Namen seit Ende des siebenzehnten und besonders im achtzehnten Jahrhundert bei uns aufkamen, war Mette, was damals ganz außer Gebrauch gekommen war, seit dem späteren Mittelalter eine sehr verbreitete volkstümliche Kürzung von Mathilde. In dem Versammlungssaal des größeren alten Siechenhofshauses, dessen Bau in das siebenzehnte Jahrhundert fällt, hängt ein Oelbild, welches vor der Siechenhofskirche zwei Namen und darunter die Inschrift: Metha und Margarethe von Regenstein trägt.[1] Nette statt Mette oder Metta war offenbar in der älteren Zeit nicht bekannt.

Mathilde oder Mechtild, von der ihr dem Blankenburger Zweige des Hauses Regenstein angehöriger Bruder im Jahre 1199 sagt, daß sie mit Maria das gute Teil erwählt habe, war Stifterin und Glied des Klosters S. Jacobi in Halberstadt.[2] Demselben Blankenburger Zweige gehörte Margarete an, die im Jahre 1197 Pröpstin zu Gernrode und wahrscheinlich Mathildens Schwester war.[3] Konnte schon die Sage die Namen dieser gleichzeitigen geschichtlichen Personen nicht erfinden, so kommt hinzu, daß gerade um die Zeit, als jene Gräfinnen lebten, der Siechenhof gegründet sein muß. Im Jahre 1195 bestand derselbe bereits, denn nach einer Stiftung des Ministerialen Wedego für das Kollegiatstift zu U. L. Frauen zu Halberstadt, welche Bischof Gardolf damals bestätigte, wird auch ein Schilling für die Aussätzigen oder Sondersiechen vor der Stadt Halberstadt (leprosis ante civitatem) ausgesetzt.[4] Wird damit die Stiftung der Anstalt ins 12. Jahrh. hineingerückt, so darf dieselbe auch nicht in eine viel frühere Zeit versetzt werden, denn bekanntlich fand die allgemeinere Ausbreitung der lepra im christlichen Abendlande, welche zur Gründung von Leprosorien führte, erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts statt, als die Rückkehr der Kreuzfahrer aus dem Morgenlande die Krankheit mitbrachte. So mag der Siechenhof zwischen 1180 und 1195 entstanden sein. Für den Ursprung desselben durch Glieder des Hauses Regenstein dürfte auch noch sprechen, daß ein geborener Graf Hermann von Regenstein es war, der während

[1] Nach freundl. Nachricht aus Halb. 24. Jan. 1893.

[2] Harzzeitschr. 22 (1889) S. 7, 11.

[3] Ebendas. S. 7, 12.

[4] Harzzeitschr. 3 (1870) S. 590, dann Schmidt, Urkundenb. d. Hochst. Halberst. I, 359.

der kurzen Verwaltung des Halberstädtischen Bischofsamtes (1296 bis 1303) dem Hofe im Jahre 1301 Satzungen gab.[1]

Obwohl die Anstalt natürlich nicht von vorn herein den Umfang hatte, den sie im Verlauf der Jahrhunderte gewonnen hat, so heißt sie doch bereits 1366 der große Siechenhof.[2] Möglicherweise hatte er gerade zu jener Zeit, bald nach dem furchtbar verheerenden „Schwarzen Tode“ eine wesentliche Vergrößerung erfahren, doch deutet, von sonstigen urkundlichen Zeugnissen abgesehen, schon das bereits in einem Abdrucke vom Jahre 1304 vorliegende stattliche runde Siegel auf einen ansehnlichen Umfang der Stiftung in etwas früherer Zeit.[3] Daß kein mittelalterlicher Bau des Hofes erhalten blieb, kann schon der ursprünglichen Lage vor den schützenden Mauern wegen nicht auffallend erscheinen. Wohl die letzte Zerstörung, welche die Gebäude des Hofes aus kriegerischen Rücksichten erfuhren, war die durch die Schweden im Januar 1644, als die durch die Abschwenkung Torstensons nach Holstein geschwächte schwedische Kriegsmacht sich durch Befestigung ihrer Plätze am Harz und durch Wegräumung aller vor den Thoren gelegenen festen Baulichkeiten zu sichern suchte.[4] Von den drei größeren Gebäuden, welche die Stiftung jetzt, abgesehen von der Kirche, umfaßt, hießen bis zum Jahre 1866 die beiden älteren das alte und das neue Haus und stammten aus dem siebenzehnten Jahrhundert und — wenigstens teilweise — aus dem Jahre 1694 bis 1695.[5]

---

[1] Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 291.

[2] de grote sekhof vor Halberstat, Schmidt a. a. O. 532; 1349 hof der seken buten den muren to Halb.; 1352 sekenhus vor der st. H.

[3] Abgeb. a. a. O. Bd. 2, Taf. II, 4, Unterschrift: SIGILLVM. INFIRMOR HALB'SAD.

[4] Vgl. Casp. Abel, Stifts-, Stadt- u. Land-Chron. d. Fürstent. Halberst. 1754, S. 555. Herr Rittergutsbes. A. Weste auf Sparrenfelde b. Stettin schließt aus dem Umstande, daß die in der Kirche erhaltenen Bilder der Zeit von 1617 bis 1681 entstammen, daß letztere im J. 1644 von der Zerstörung verschont geblieben sei (briefl. 5. Febr. 1893). Notwendig ist diese Folgerung nicht, da es nahe liegt, daß man bei einer planmäßigen Niederlegung von Gebäuden bewegliche, zumal irgendwie bedeutsame Gegenstände vorher in Sicherheit brachte. Sehr merkwürdig wäre diese bei der Siechenhofskirche gemachte Ausnahme, da nach Abel a. a. O. damals aus dem angeführten Grunde sämtliche vorstädtische vor den Thoren gelegene Gebäude der Erde gleich gemacht wurden. Eine fachmännische Prüfung sowie eine Einsicht in die Urkunden des Kirchturmknopfes, der bei notwendigen Besserungsarbeiten abzunehmen wäre, dürfte diese Frage entscheiden.

[5] Dr. K. L. Zschiesche, Halberst. sonst u. jetzt. S. 137. Wenn die Bezeichnung das alte und das neue Haus fortbesteht, so kann das Jahr der Inschrift 1695 sich nicht wohl auf beide Häuser, mindestens nicht auf deren ganzen Bau beziehen. Von den beiden älteren Gebäuden scheint das eine eine Jahreszahl nicht zu tragen. Ueber der Thür des anderen scheint die

Im ersteren Jahre 1866 aber wurde ein neues mehrstöckiges massives Wohnhaus erbaut, der neue Siechenhof oder das neue Haus.[1] In dieses zogen die Bewohner der beiden älteren Häuser. In das „alte Haus" wurden nun die Insassen des „großen Hospitals" geführt. Unter diesem Namen waren seit 1811 die Stiftungen S. Christoph, S. Alexii, das Darrhaus, das Trüllkloster und das blaue Beginenhaus im Franziskanerkloster vereinigt gewesen. In das kleine Haus zogen die aus S. Georg oder dem Jürgenhause. Wie die Bewohner wurden auch die Verwaltungen vereinigt als vereinigtes Siechenhofs-, Salvator- (war schon 1831 hinzugelegt), Georgen- und Heil. Geist-Hospital. Das letztgenannte ist aber am Harsleberthor geblieben und zählt rund fünfzig Insassen, die sich zum Teil einkaufen, der Siechenhof in seinen drei Häusern rund 170 Personen.[2] Außer jenen drei den Siechenhof bildenden Gebäuden ist mit demselben noch eine Gutswirtschaft verbunden, deren Ertragsgelder teilweise für die Erhaltung der alten Leute im Siechenhof, dann auch noch einiger Volksschulen und des Krankenhauses verwendet werden.[3]

In den bereits angezogenen wertvollen v. Mülverstedtschen Mitteilungen ist bemerkt, daß die Verwaltung und der Haushalt des Siechenhofs stets die geordnetsten waren und daß aus der Sorgfalt, die der Erhaltung des nicht ganz unbeträchtlichen, aus gegen 80 Urkunden bestehenden im Provinzial- (Staats-) Archiv befindlichen Klosterarchivs gewidmet worden sei, auf die Gediegenheit der inneren Verwaltung geschlossen werden könne.

Zahl am Schluß der Inschrift 1695 zu sein, aber über der Küche läßt die Inschrift: H. S. Anno 1694. E. 1853. N. schließen, daß die erste Zahl die Zeit der Erbauung, letztere die der Erneuerung angiebt.

[1] Dr. Zschiesche, Halberst. sonst u. jetzt, S. 138.

[2] Vgl. Dr. Zschiesche a. a. O. in dem Abschnitt über die Hospitäler, und Oberpred. Bärthold schriftl. Halberst. 5. Jan. 1893.

[3] Freundl. schriftl. Mitteilung aus Halberstadt, 3. Jan. 1893. — Es ist gewiß merkwürdig, daß diese Landwirtschaft im 16. bis 17. Jahrh. wohl über hundert Jahre — jedenfalls schon 1595 und noch 1675 — in den Händen einer auf dem Hofe wohnenden Familie Weste war, deren Name zu Halberstadt schon im 15. Jahrh. genannt wird (Ermgard W. 1499, Urkdb. d. Bonif.-Stifts 371). Sie hatte in der Siechenhofskirche ein Erbbegräbnis, und verschiedene Bildnisse von Familiengliedern waren in dem Gotteshause angebracht, so das große Oelbild des Bürgers und Brauherrn, Kirchvaters zu S. Mauritii Hans W. (17. Jahrh.), auf welchem derselbe mit seinen 23 Kindern abgebildet wurde. Die Familie, welche Namen und Ursprung von dem Dorfe Weste (Wasten, Westede) im Verdenschen Amte Medingen herleiten dürfte (doch gab es auch ein niederrheinisches Weste), und von der ein Zweig auch in unserem Jahrhundert bis zum Jahre 1887 die Schnakenburg in Wernigerode besaß, blüht in Pommern (Sparrenfelde bei Stettin) und Niedersachsen noch fort.

Gleichwohl war auch von diesem Schatze, und offenbar erst in neuerer Zeit, des Abschriftenbuchs nicht zu gedenken, eine uns nicht bekannte Zahl von Originalurkunden abhanden gekommen und in Privatbesitz übergegangen. Es ist erfreulich, daß wir durch die Liebenswürdigkeit eines Urenkels des bekannten eifrigen Geschichtsfreundes und Sammlers, des im Jahre 1856 verstorbenen Oberdompredigers Augustin, des Einj. Freiwill. im 27. Inf.-Reg. Herrn Augustin in Halberstadt, in die Lage gesetzt sind, vier dieser Schriftstücke, die weder in den Urkundenbüchern der Stadt, noch des Hochstifts Halberstadt enthalten sind, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Die beiden älteren Nummern aus den Jahren 1288 und 1295 sind Ablaßbriefe der Bischöfe Siegfried von Hildesheim und Volrad von Halberstadt für das in die Ehre der heiligen Jungfrau Katharina geweihte Gotteshaus der Stiftung und für diese selbst. Die letztere Urkunde macht uns mit einer großen Geldklemme des Hofes gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts bekannt. Daß derselbe kirchliche Bau im Jahre 1288 als ecclesia, 1295 aber als capella beatae Katharinae erscheint, entspricht einer auch anderweitig urkundlich bezeugten Thatsache, da er auch beispielsweise 1284 und 1302 als ecclesia, 1304 und 1310 als capella bezeichnet wird.[1] Es scheint fast, als ob das Gotteshaus in älterer Zeit wirklich den Charakter einer Kirche, später nur den einer Kapelle gehabt habe. Da der Ablaßbrief von 1295 unter den daselbst stattfindenden Feiern unmittelbar neben der der Jungfrau Katharina die der heil. Jungfrau Caecilie hervorhebt, so scheint es, als ob wir sie als eine Nebenpatronin zu betrachten und Reliquien von ihr in der Kapelle vorauszusetzen hätten.

Die deutsche Urkunde vom 8. Juni 1487, durch welche die Vorsteher der armen lude op dem Seykhove vor Halberstadt einem auf der Vogtei wohnenden Bürger eine vor der Stadt gelegene zehntfreie Hufe auf zwölf Jahre zur Nutzung überlassen, ist der Flurbeschreibung und Oertlichkeitskunde eines Teiles der Stadtflur wegen merkwürdig. Auch mag hervorgehoben werden, daß wir hier unter den Vorstehern der Stiftung einen homester unmittelbar neben und vor dem husmester genannt finden, die also verschiedene Beamte waren. Nach dem Register zu Schmidts Urkdb. der Stadt Halberstadt, 2. Bd., Sp. 535, erscheinen Hofmeister, Hausmeister, mag. curiae anscheinend als ein und derselbe Beamte. Jedenfalls ist homester hier nicht = Hochmeister, was vom Haupt des deutschen Ritterordens gebraucht

---

[1] Harzzeitschr. 5, S. 58.

wird, sondern eine Kürzung oder Verschleifung von hovemester, Hofmeister, das Haupt, die Spitze der Hofhaltung: Vortmer settet de rat eynen fromen man, he sy prester edder leye, to enem hovemester des Hospitals, de schal don unde laten, wat ome de vormundere darsulves heten. Braunschw. Urkdb. I., 163; husmester dürfte dem gegenüber etwa = Hausvater sein, wie denn im Mittelhochdeutschen husmeister = Ehewirt, also auch Hausvater erscheint. In dem Schriftstück von 1555 sind die genannten Beamten Joh. Wulff und Paul Doppelher (= Dobbeler) lediglich als vorstender der armen leute uff dem Sichenhoffe vor Halberstadt gelegen bezeichnet. Damals war bereits die im Jahre 1545 infolge der Reformation getroffene Einrichtung in Geltung. Jenes jüngste Schriftstück betrifft den erblichen Verkauf eines Holzflecks auf dem Huy seitens der Familie Fleming zu Athenstedt an die Vorsteher des Siechenhofs. Wenn es darin heißt, daß von jener nach Aspenstedt zu zwischen Christoph von Dorstadts und Hans Matthias zu Emersleben Hölzern gelegenen Holzung dem Jungfrauenkloster Drübeck vier Schill. Erbenzins gezahlt werde, so ist daran zu erinnern, daß jene alte Stiftung verschiedene Holzungen und Ländereien auf und am Huy hatte, zu Athenstedt schon im 12. Jahrhundert (vergl. Urkdb. Nr. 15). Aber auch in dem unmittelbar östlich daran stoßenden Aspenstedt besaß es Häuser und Höfe und von einem Gehölze daselbst wurden im Jahre 1535 vier Groschen Erbenzins an das Kloster Drübeck gezahlt.[1]

Urkundliche Anlagen.

Halberstadt, 8. October 1288.

Siegfried, Bischof von Hildesheim erteilt zu Gunsten der S. Katharinenkirche des Siechenhofs vor Halberstadt einen vierzigtägigen Ablaß.

Sifridus, dei gratia sancte Hildensemensis ecclesie episcopus . . . Cupientes Christi fideles ad opera pietatis speciali premio invitare, de omnipotentis dei misericordia et sue matris Marie, virginis gloriose, necnon beatorum apostolorum Petri et Pauli ac auctoritate nostra confisi omnibus vere penitentibus et contritis, qui ad ecclesiam infirmorum extra muros Halberstat in summis festivitatibus, videlicet in pascha, in penthecostes, in die Nativitatis domini, in die Omnium sanctorum et in omnibus festivitatibus beate Virginis, in die beate Katerine, patrone eiusdem ecclesie, in die dedicationis et in diebus aposto-

[1] Urkdb. S. 242.

lorum et per octavas omnium predictarum festivitatum et parasceue devote confluxerint vel dicte ecclesie seu infirmis ibidem manus porrexerint adiutrices, de iniuncta sibi penitentia xL dies, dyocesani consensu accedente, misericorditer relaxamus. In cuius rei testimonium presens scriptum nostri sigilli munimine duximus roborandum.

Datum Halberstat, anno domini M°. CC°. LXXX. VIII°, VIII° Idus Octobris.

Urschrift auf Pergament.

Das parabolische Bischofssiegel ist besonders am Rande beschädigt. Umschrift: S' ✱ SI . . . . . . ILDENSEMEN

Halberstadt, 7. August 1295.

Volrad, Bischof von Halberstadt, erteilt für den in großer Geldnoth befindlichen Siechenhof vor Halberstadt und dessen der heil. Katharina gewidmete Kapelle einen vierzigtägigen Ablaß.

Universis Christi fidelibus . . Volradus, dei gratia Halberstadensis ecclesie episcopus . . . Quoniam, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal (gewöhnliche Formel) Cum igitur domus infirmorum sita extra muros civitatis Halberstat adeo sit paupertate onerata, quod illi domui infirmorum non suppetant facultates, per quas infirmi ibidem manentes vel supervenientes sustentari poterint, nisi elemosinis Christi fidelium subveniatur eisdem, universitatem vestram monemus, rogamus et in domino exortamur, quatenus in remissionem vestrorum peccaminum de bonis vobis a deo collatis pias elemosinas et grata caritatis subsidia eisdem ad sustentacionem erogetis vosque per hec et alia bona, que domino inspirante feceritis, adipisci possitis vitam, nos . . . omnibus vere penitentibus . . . . , qui suas elemosinas predicte domui infirmorum vel infirmis ibidem manentibus largiti fuerint vel miserint, aut qui ad capellam beate Katerine ipsius domus infirmorum in festis subscriptis, videlicet Nativitatis domini, Resurrectionis, Ascensionis et Penthecostes, in quatuor festis gloriose Virginis Marie, singulorum apostolorum, Martini Nicolai pontificum, Katherine ac Cecilie virginum ac in die Omnium sanctorum ac in commemoratione Omnium animarum ac in die dedicationis ipsius capelle vel in anniversariis eiusdem diei vel singulis diebus infra octavam et in octava predictorum festorum causa deuocionis accesserint aut qui presbiterum cum devotione, cum ipsam eukaristiam domini ad infirmos ibidem portare contingit, ob reverenciam ipsius eukaristie ac pro remedio infirmorum aliquorum

cum salutacione[1] dominica vel angelica secuti fuerint, aut qui ad fabricam luminaria, ornamenta seu ad alia necessaria cappelle predicte manus adiutrices porrexerint, aut in extremis laborantes quicquam facultatum suarum legaverint domui infirmorum ac capelle prelibatis, vel quicumque ibidem cymiterium cum orationibus ob remedium animarum, quarum corpora ibidem sunt sepulta, circuierint, singulis diebus, quibus hoc fecerint, quadraginta dies [ac unam karenam][2] de iniunctis sibi penitenciis misericorditer in domino relaxamus, adicientes, quod omnes indulgencias, quas [. . . . . . .] domini[3] infirmorum, venerabiles fratres nostri archiepiscopi ac episcopi duxerint faciendas gratas ac ratas habebimus et habemus ac confirmamus in nomine domini, quia quod in nomine domini fit, felicem exitum[4] habebit. In cuius rei testimonium presens scriptum sigilli nostri munimine duximus roborandum.

Datum Halberstat, anno domini M⁰. CC⁰. XC⁰. V⁰, Septimo ydus Augusti.

Urschrift auf Pergament mit dem parabolischen, besonders in seinem oberen Theile beschädigten Wachssiegel.

Oben sind rechts und links an der Urkunde noch die angenähten Pergamentösen vorhanden, an welchen der Ablaßbrief beim Aushängen befestigt war.

8. Juni 1487.

Die Vorsteher des Siechenhofs vor Halberstadt überlassen dem zu Halberstadt auf der Vogtei wohnenden Bürger Heinrich Overbeck für dreißig Mark auf zwölf Jahre eine vor der Stadt gelegene zehntfreie Hufe.

Na der ghebord Cristi unses leven heren dusentverhundert in dem sevenundeachtentigesten jare, des fridages in dem hilgen pingsten hebbe ek Hermen Becker homester, Henningh Stolten husmester der armen lude op dem Seykhove vor Halberst., mit willen, wetten unde vulbord Hans Ernstes, meyer unses gnedigen heren van Magdeborch unde Halberst., unde der gantzen sampninge darsulves vorkoft eyne tegefrye (!) hofe landes, gelehegen op der stadmarke vor der stad Halberstad, dem vorsichtigen Hinrik Overbeke, borger unde wonheftich op der Vogedie bynnen Halberstad, in dusser nageschrevener wise, so dat de genante Hinrek Overbeck uns darvor gift unde over-

---

[1] Uebergeschrieben: oratione.
[2] Das Eingeklammerte (pro eodem) ist in der Urschrift durchstrichen.
[3] eidem domui?
[4] So übergeschrieben statt des durchstrichenen. sortitum.

betalet heft drittich mark Halberstedescher were, de we an redem gelde van om entfangen unde opgenomen hebben unde om de sulven hofe landes in rauwelke brukende were ingedan hebben twalff jar, unde na vorlope der twalff jar schal uns unde wil de vormelte Hinrek Overbeck unsen acker rauwelken in unse unde unses hoves brukinghe fry unde unvorpendet wedder in unde over antworden, unde de vorbestymden drittich mark unsem hofe, alse dem Seyckhofe unde den armen luden, quid, leddich unde loss geworden sin, unde ek Hinrek Overbeck noch myne erven se nummermere umme manen noch benodigen. Dusse velt der vorvermelten hofe landes liggen aldus. In dat erste dat brackfelt ver morgen in eynem stucke licht wan men geyt uth dem Borcherdes dore na Unser leven fruwen berge hart an der saet in der brake, seven morgen, ok an eynem stucke, na Unser leven fruwen berge, teyn up den bringk. In dat sommerfelt twe morgen, de scheten jegen de kerken dort henuten na Sarkstede, twe morgen scheten osten westen to der rechteren hant na der heerstraten in den dronen, dre morgen, de scheten hiraff na der wische, dat ander stucke van dem steyne to dem torne word, dre morgen wenden jegen Unser leven fruwen kerken den barch hernedder. In dat winterfelt ses morgen, liggen an der vere an eynem stucke, twe morgen an dem andern stucke, unde teyn op der Lodenbeckschen hoppengarden; dre morgen de wenden op dem Wardehoe unde henaff na der Blangkenborgeschen brugge. By dussem kope, eyninge unde vordracht sint gewesen dusse nageschreven fromen lude, mit namen Hans Ernstes, mynes gnedigen heren meyer, Hermen Becker homester, Hennigh Stolten husmester unde Hans Kramme op eyne, Hinryk Overbeck, Werner Gast, Hans Czillinges unde Michel Blawrock op ander part, unde hebben sek to beyden parten gelovet alle dusse oven berorden stucke pugk (!) unde artikel alle unde eyn jowelk bisunderen orer eyn deme anderen in guden truwen stede unde vast wol to holden. Des to eyner wissen seckericheyt hebbe wy homester, husmester vor uns, unse nakomelinge unde ek Hinrek Overbeck vor mek, myne erven dusser czeddelen twe geschreven, eyn alsz ander inholdene gemaket laten, eyne uth der anderen gesnedden, eyne dem homester unde medebenomden, de anderen Hinrek Overbeke unde sinen erven in dussem ovengeschreven datum unde dage, in biwesende dusser oven berorden beyder part.

Ausgezahnter Original-Zettel auf Papier, in den Falten eingerissen. Neuere Registratur: Nr. 39.

Halberstadt, in der Burg, 23. Februar 1555.

Notariatsinstrument über den am 28. November 1554 geschehenen Verkauf eines Holzflecks am Huy, freies Erbenzinsgut, von welchem der Aebtissin zu Drübeck 4 Schill. jährl. Erbenzins gezahlt wird, seitens des Andreas Fleming und der übrigen Fleminge zu Athenstedt an die Vorsteher des Siechenhofs vor Halberstadt für 88 Rhein. Gulden.

In dem nhamen des hern, amen. Nach der geburdt desselbigen Tausent fünffhundert funffundfunffzcigk in der dritzcehenden Indiction, am Sonnabende nach Cathedra Petri, wilcher whar der dreyundzcwenzcigeste tagk des monats Februarij zcur tertien zceidt, unter dem pabstthumb des allerheiligesten in got vaters unde hern hern Pauli[1] . . . . . in meiner offinbarn notarij unde untergeschrieben zceugen jegenwertickeit hirzcu geruffen unde geheisschet sein personlich erschienen die bescheydene unde tugetsame mith nhamen Ilse, nachgelassene widtwe Bartoldt Flemings zeliger, Andres Flemigh, diess Bartoldts unde Ilsen ehelicher sohn, unde Brandt Brandes, szo des gemelten Bartoldes unde Ilsen tochter zcur ehe hat, in gantzer gewaldt unde volmacht derselbigen seiner ehefrauwen, alle zcu Atenstede wonhafftich, erschinen unde gestanden unde bedechtichlich uss freyem gemute, auch ahne allen zwanck, wie sie selbst bekennet, angezceigt, dass sie mit guter vorbetrachtunge von wegen ires bessern nutzes sich mit den wirdigen heren Johanne Wulffe unde ern Pawel Doppelhern, sso neben andern zcu vorstendern der armen leute uff dem Sichenhoffe, vor Halberstadt gelegen, in nhamen unde anstadt gemeiner vorstendern umb ein holzbleck am Huyge zcwusschen dem Erbarn unde vhesten Christoffern von Dorstadt uff ein, nach Aspenstidte wordt, unde Hans Matties zcu Emersleven uff ander seiten nach der Koldinge wort holtbleke gelegen, dar ahne sie die erbliche gerechtickeit unde gemelter Andres Flemingh die gewontliche bekantnuss darubir von der Erwirdigen Ebtisschen des closters zcu Drubeck, wie es dan mith dem erbzcinse, als IIII schillinge Halberstedisch, darhin rurhet, nach abesterben seins vatern obin berurt bisher gehabt unde getragen, unde redelichen uff einen stetten, vhesten, ewigen unde unwiderkoufflichen kauff, vor gemelte arme leute des Sichenhoffs vorgleicht

[1] Pauli ist durchstrichen und es folgt eine Lücke von anderthalb Zeilen.

unde sonderlichen vor acht und achtzigk Reinissche gulden, je einundzcwenzcigk Halberstedissche schilling grosschen, der einer zcwolff Halberst. pfennige thudt, am midtwochen nach Catherine, den achtundzcwenzcigesten tagk Novembris anno weyniger zcal vierundfunffzcigk negest vorgangen vorkaufft unde zcu kauffen geben hetten; wie sie dan auch nochmals berurts holtbleck den gemelten vorstehern unde iren nachkommen vorgenante arme leute vor 88 Reinische fl. vorkaufften mit grundt und bodem sampt aller irer gerechtickeit zcu- unde ingehorunge gantz unde allermassen, wie Andreas Flemingh dasselbige holtbleck innegehabt, hergebracht, gebraucht unde genuttzet hat vor sein freies erbzcinsgut, allein mit vier erbenzcinsgrosschen, wie berurt vormelt, unde nicht hoher besweret; wilche acht und achtzcigk Reynissche gulden kauffgelts heubtsumme die kauffhern ynen den vorkeuffern ahn allen yren schaden, wie sie bekanten, mit darleggunge bereits geldes in guten Thalern unde anderer grober muntze alszo bare zcu guter gnuge bezcalet unde sie sulche kauffsumma gentzlich entpfangen, ferner in yren kuntlichen nutz unde bestes gekart hetten, sageten unde liessen sie derhalb fur sich unde yre erben obgemelter acht und achtzcigk Reynissche gulden kauffgelts ganz queidt, frey, ledigk unde loesz, unde haben darauff den gedachten kauffhern in nhamen der armen leute des Sichenhoffs obengenant holzbleck sampt yrer gerechtickeit unde zcugehorunge mit grundt unde bodem, wie recht unde gebreuchlich ist, ubirgeben, ubirantwurdt unde gentzlichen abgestanden desselbigen, wie sie auch dasselbige vor mir notario hirunten geschrieben wirgklichen gethan. Das Holz wird dem Siechenhof auf immer zu freiem Besitz und Nutzung übereignet; alle Beteiligten leisten gesetzlichen Verzicht.

Geschehen zcu Halberstadt, in meines (!) hiruntergeschrieben behausunge in der Burck gelegen, im jare etc. wie obin berurdt, yn gegenwertickeit des Ersamen unde vorsichtigen Jost Poppen, burgers zcu Halberstadt, unde Cosmus Flor zcu Quenstedt[1] leigen, zceugen hirzcu sonderlich gefurdert, geheisschen unde gebeten.

Ursprünglicher Entwurf auf 2⅓ Blattseiten eines Bogens Papier. Nach dem Wasserzeichen ist das Papier Wernigerödischer Herkunft und läßt im zeitüblichen Schilde die beiden von einander abgekehrten Gräflich Wernigerödischen Forellen sehen.

---

[1] Magna Quenste(dt), nach einer Notiz am Schluß der zweiten Seite.

Ausgrabung der wüsten Kirche des ehemaligen Dorfes Windelberode bei Stapelburg am Harz.

Vom Pfarrer Albert Reinecke in Schauen bei Osterwieck am Harz.

Mit einem Grundriß.

Etwa 3/4 Kilometer nordwestlich vom heutigen Dorf Stapelburg bei Ilsenburg lag einst eine Ortschaft, die in der ältesten urkundlichen Erwähnung derselben i. J. 995 Wendilburgoroth, Rodung der Wendilburg, genannt wird.

Am 12. November 995 nämlich schenkte Otto III. der Stiftskirche zu Meißen einen Teil seiner Besitzungen in Siegfriedshusen (wüst bei Derenburg), Sillstedt und Wendilborgoroth mit Hörigen, königlichen Knechten und Mägden zum freien Eigentum. Damals wird der Ort Windelborgoroth noch näher als in der Grafschaft des Unego oder Unico gelegen bezeichnet.

Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts tritt die Form Windelberode auf neben der volleren Form Windelborgerode; erstere Form wird jedoch lange Zeit die herrschende. Je mehr der Ort in seinem Bestand sich auflöste bezw. an Bedeutung verlor, desto verkrüppelter wurde auch sein Name im Volksmunde. So findet sich 1383 die Form Wyndel in dem Rode, 1500 Weningelrode; 1506, wo der Ort schon als wüst bezeichnet wird, lautet sein Name Wymelderode, während er heute von den Stapelburgern meist Wendelshausen genannt wird.

1249 besaß in Windelberode das Kloster Stötterlingenburg den Zehnt, der 1383 im Besitz derer von Reindorf sich befand. Seit welcher Zeit Stötterlingenburg den Zehnt in Windelberode abgegeben hat, ist nicht bekannt.

Auch die Grafen von Woldenberg und die von Werre oder Were hatten in unserem Ort Besitz und Gerechtsame. Letztere Familie schenkte 1314 etwas von ihrem Besitz in Windelberode an das benachbarte Kloster Abbenrode.

Als die Grafen von Regenstein 1343 im Kampf mit den Grafen von Wernigerode unterlagen, kam Windelberode an die Grafschaft Wernigerode, bei der es bis heute geblieben ist.

So viel zur geschichtlichen Orientierung, die ich auf Grund der von Herrn Archivrat Dr. Jacobs im Jahrgang 1879, 95 ff. dieser Zeitschrift gemachten Mitteilungen gegeben habe. —

Schon frühzeitig, nämlich 1290 (Ilsenburger Urkundenbuch 132, 133), wird ein Pfarrer Johannes zu Windelberode genannt, ein Beweis, daß damals am Ort bereits eine Kirche oder Kapelle bestand. Später wird auch ausdrücklich die Kirche erwähnt. Sie war mit dem Dorf dem Archidiaconat Osterwieck einverleibt und zahlte nach dem Archidiaconatsregister von Halberstadt (a. 1400) jährlich einen Solidus Steuer.

Hieraus geht zugleich hervor, daß das Kirchlein bei der Aufstellung des Halberstädter Archidiaconatsregisters a. 1400 noch bestand, was wohl auch noch weit bis ins 15. Jahrhundert hinein der Fall gewesen sein wird. Aber seit langer, langer Zeit liegt es nun in Trümmern, selbst von den nächsten Anwohnern völlig vergessen, die von dem ehemaligen Bestand der Kirche nur noch in sofern eine dunkle Ahnung hatten, als die wüste Stätte der Kirche von ihnen „der alte Kirchhof" genannt wurde. Erst vor einigen Jahren wurden ganz durch Zufall bei der Vornahme von Erdarbeiten, welche die Stapelburger Domäne auf dem alten Kirchplatz ausführen ließ, die Trümmer des uralten Kirchleins aus grünem Rasen heraus wieder ans Tageslicht gefördert und der größere Teil derselben freigelegt. — Jetzt lag es nahe, auch die noch verdeckten und überrasten Teile bloß zu legen, um womöglich den vollen Grundriß des Baues festzustellen und das Alter des Kirchleins bestimmen zu können, ein Unternehmen, dessen Ausführung bei dem Mangel an alten Dorfkirchenbauten im Harzgebiet gewissermaßen zur Pflicht unseres Vereins sich gestaltete.

Auf meinen Antrag, die Ausgrabung der wüsten Windelberoder Kirche durch den Harzverein vornehmen zu lassen, wurde mir die Ehre zu teil, selber die Ausführung dieser Arbeit im Auftrag des Harzvereins in Angriff nehmen zu dürfen, was nach Ueberwindung einiger Hindernisse am 13. Mai und am 29. September 1892 geschehen konnte. Das Resultat dieser Ausgrabungen gebe ich im Folgenden wieder:

Die wüste Kirche von Windelberode liegt auf einem mit Rasen bewachsenen Hügel, der nach Norden und Osten sanft, nach Westen und besonders nach Südwesten steil abfällt. Ein Stapelburger erzählte mir, daß der Hügel ehedem ringsum mit einer lebendigen Hecke umgeben gewesen sei, die teilweise auf einer Mauerunterlage geruht habe. — Das Hügelplateau ist so groß, daß es außer für das Kirchlein und für die um dasselbe sich hinziehenden Grabstätten auch noch Raum für mehrere andere Gebäude geboten haben kann. Fast möchte man die auf dem südwestlichen Abhang sich noch vielfach vorfindenden Scherben von mittelalterlichen Töpfen für ein Anzeichen ansprechen, daß

thatsächlich ehedem auch in der Nähe des Kirchhofs eine Reihe anderer Gebäude bezw. Wohnhäuser gestanden haben. Das eigentliche Dorf Windelberode scheint allerdings nördlich des Kirchenhügels gestanden zu haben, indem nämlich noch heute die nur durch eine Wiese von ihm getrennte gegenüberliegende Ackerfläche den Namen „die Dorfstätte“ führt. Hierbei will ich nicht unerwähnt lassen, daß von Stapelburgern behauptet wird, es hätten hier zwei wüste Ortschaften gelegen, die „Bleicherode“ geheißen hätten. Offenbar ist das aber nur eine Verwechslung mit Windelberode, dessen Oertlichkeit sich allerdings aus zwei getrennt von einander liegenden Teilen zusammensetzte.

Südöstlich des Kirchenhügels zog sich ehedem unmittelbar zu Füßen desselben ein Deich hin nach dem Dorf Stapelburg zu, dessen Damm erst vor mehreren Jahren abgetragen wurde. An Stelle des Deiches sind Wiesen getreten, die jetzt den Hügel ringsum umgeben.

Das Kirchlein selber liegt auf der östlichen Seite des Hügels. Seine Lage wird dem heutigen Besucher schon von weitem durch einen ziemlich hart an dem südöstlichen Teil des Altarhauses stehenden ungewöhnlich starken Dornenbuschbaum mit breiter Krone gekennzeichnet. Von dem ganzen Bau sind nur die an den höchsten Stellen kaum noch 40 cm hohen Grundmauern übrig geblieben, deren Grundriß deutlich den romanischen Typus an sich trägt.

An das fast 7 m lange rechtwinklige Langhaus schließt sich, geschieden durch die Anlage eines Triumphbogens, dessen Basis auf der Südseite noch erhalten ist, der gleichfalls rechtwinklige nach außen 4,38 m lange Altarraum an, wobei das Langhaus den Altarraum mit seinen Außenmauern um 50 cm überragt. An die Westmauer des Langhauses legt sich der in seiner nördlichen Grundmauer 4,78 m lange Turm vor und zwar so, daß seine Außenmauern um die Mauerbreite der Wände des Langhauses nach innen zurücktreten.

Die Mauern des ganzen Gebäudes ziehen durchaus nicht immer winkelrecht, so daß der Grundriß des Gebäudes in Wirklichkeit etwas verschobener ist, als wie ich es auf der beifolgenden Skizze des Grundrisses angegeben habe. Durch diese Verschiebung werden auch die Maßverhältnisse auf den beiden Seiten der Länge etwas verschieden. Da nach Westen zu die Ecken der Endmauern nicht überall mehr vorhanden sind, ist es auch nicht möglich, die Gesamtlänge des Baues genau anzugeben. Sie wird auf der Südseite etwa 17 m betragen.

Die Mauerbreite im Langhaus und Altarraum beträgt 63 cm, die nördliche Mauer des Turmes 48 cm, die westliche Schlußmauer des Turmes 1 m.

Sehen wir uns die Ueberreste des kleinen Kirchengebäudes noch etwas näher an, so finden wir in der Nord- und Südseite des Langhauses, ganz nahe dem westlichen Ende desselben, zwei fast genau einander gegenüberliegende Thüreingänge. Eingänge auf der Nordseite des Langhauses sind bei romanischen Kirchen nichts Seltenes. Sie finden sich u. A. in unserer Gegend in der ursprünglich romanischen Dorfkirche zu Stötterlingen bei Osterwieck, in der Klosterkirche zu Drübeck, in der Stiftskirche zu Gernrode, in der Dorfkirche zu Beyendorf bei Magdeburg und zu S. Godehardi in Hildesheim.

Von der Triumphbogenanlage zwischen Langhaus und Altarraum ist, wie bereits bemerkt, die Basis noch vorhanden, die, wie die meinen Mitteilungen beigegebene Zeichnung ergiebt, die Gestalt einer Pfeilerbase in einfachster Form hat. (Figur Nr. 1.)

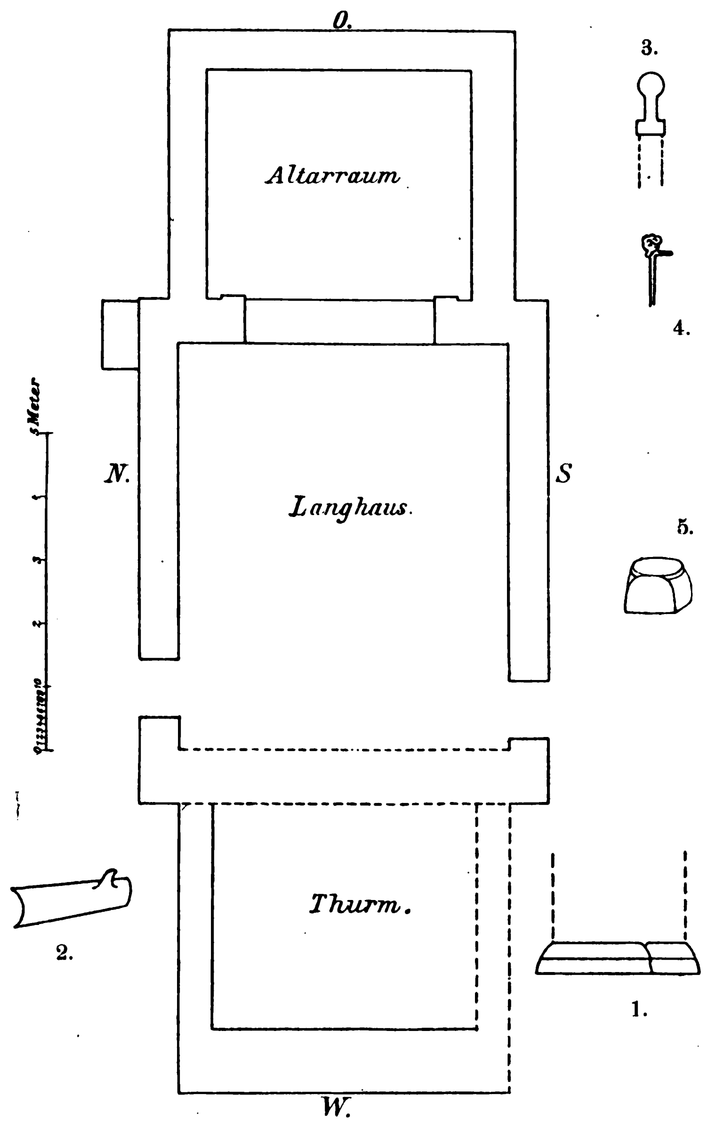
Auf der Nordseite finden sich an der Stelle, wo Langhaus und Altarhaus zusammentreffen, dem Triumphbogen vorgelagert, die Reste eines 1 m langen und 1/2 m breiten Strebepfeilers, der allem Anschein nach erst später angebracht ist, um die nach Norden infolge des Druckes durch den Triumphbogen zurückweichende Wand zu stützen.

Von der Westmauer des Langhauses ist nur die Südecke vollständig erhalten, so daß es hierdurch möglich ist, die Länge des Kirchengebäudes festzustellen. Der übrige Teil der Mauer besteht nur noch aus völligen Trümmern.

Aehnliches gilt von der Turmanlage, die sich erst bei der 2. Ausgrabung am 29. September als bestimmt vorhanden feststellen ließ. Hier war nur noch die Nordmauer in einer Länge von 4,78 m vorhanden, während die den ganzen Bau abschließende, ziemlich schief laufende Westmauer des Turmes nur noch in größeren Bruchteilen, die südliche Mauer des Turmes aber gar nicht mehr vorhanden war. Ueberall gewinnt man den Eindruck, daß von dem Baumaterial ein großer Teil im Lauf der Zeit ganz weggeschafft ist.

Die Westmauer des Turmes bot insofern einen charakteristischen Unterschied im Vergleich zu dem übrigen Mauerwerk dar, als hier die Steine ziemlich unregelmäßig im Fundament zusammengelegt waren, bestehend aus vielen größeren Kieselsteinen, die in der Mitte der Mauer eine Packlage aufwiesen, welche fast auf eine Unterlage für einen Thüreingang hinzu-

deuten schien, obwohl ein Thüreingang an dieser Stelle bei einer romanischen Kirche etwas Ungewöhnliches wäre.



Das **Baumaterial** besteht in den untersten Fundamenten in roh behauenen Bruchsteinen, in den Schichten über der Erde

in grauweißem Kalkstein, wie er in der Stapelburger Feldmark nicht vorkommt. Dagegen soll sich in dem nicht fernen Drübeck gleiches oder ähnliches Gestein finden.

Das Gebäude war, wie die massenhaft vorhandenen Ueberreste beweisen, zur Zeit seines Untergangs der Hauptsache nach mit roten Hohlziegeln bedeckt, die, wie ein wenig versehrtes Exemplar einer Firstziegel zeigt, von 34 cm Länge waren. Allerdings fanden sich auch Ueberreste von Schiefer, doch verhältnismäßig nur spärlich.

Bezüglich der Fenster scheinen einige aufgefundene Bruchteile von Feldspatglas darauf hinzudeuten, daß ihre Scheiben aus durchscheinenden Tafeln von Feldspat bestanden, ein Fenstermaterial, was besonders im früheren Mittelalter bei der damaligen Kostspieligkeit des Fensterglases häufig bei Kirchen verwandt wurde. Otte, Handbuch der kirchl. Kunst-Archäologie, 4. Aufl. I, 68.

Der Fußboden des Altarraumes und des Langhauses scheint aus Estrich bestanden zu haben, worauf mehrere daselbst gefundene Estrichstücke hindeuten.

Massenhaft zerstreut finden sich auf der Baustelle Reste von verbranntem Stroh und Asche, sowie von zu Schlacke verbranntem Gestein. Vor mehreren Jahren wurde etwa 50 Schritte weit südöstlich vom Kirchengebäude ein sehr großer Schlüssel und zwei lange Thürhespen gefunden. Beides machte, wie mir der Finder selber mitteilte, gleichfalls den Eindruck, als wäre es im Feuer gewesen. So liegt die Annahme als außerordentlich wahrscheinlich nahe, daß das Kirchlein seinen Untergang durch Feuer gefunden hat.

Bei früheren leider, wie es scheint, nicht mit der nötigen Vorsicht ausgeführten Nachgrabungen im Schiff der Kirche fanden sich mehrere Gerippe, ein Zeichen, daß auch dieser kleine Raum nach mittelalterlicher Sitte zugleich die Grabstätte für besonders bevorzugte Glieder der Gemeinde oder für um die Kirche besonders verdiente Personen abgegeben hat.

Nicht unerwähnt darf ich endlich lassen die mehr oder weniger interessanten Funde, die bei der Ausgrabung am 29. September 1892 gemacht wurden.

Im Schiff der Kirche wurden bei einer Nachgrabung an einer Stelle gefunden:

1. Ein eiserner kleiner Haken mit kleiner eiserner Platte als Unterlage.
2. Ein kleines eisernes Hufeisen von 22 cm im Umfang. Es lag 2 Fuß tief unter Erde; von einer Form, wie sie

besonders häufig in der goldenen Aue und in den südlichen Harzvorbergen dortiger Gegend gefunden werden.

3. Ein Knochen.
4. Scherben von mittelalterlichen Töpfen.
5. Eine Lage gelbroter Erde, ganz abstechend von dem dunkeln Mutterboden, etwa 1 Zoll stark und 2 Fuß breit.
6. Ein Ziegelrest, 3 Fuß unter der Erde.
7. Verschiedene Estrichstücke.

Hart an der Westmauer des Turmes fanden sich neben einer Menge von Eisenüberresten folgende Gegenstände:

1. Eine vollständig erhaltene, oben bereits erwähnte Dachfirstziegel, nach dem Kopf zu sich etwas verjüngend. (Figur Nr. 2.)
2. Der Knauf eines Schwertes bis zum Klingenansatz, 16 cm lang, Griff 11 cm lang. Der Form nach zu urteilen, kann es aus dem 13. Jahrhundert stammen. Die Klinge ist 5 cm breit. (Figur Nr. 3.)
3. Ein eiserner 13 cm langer, 2½ cm breiter Gegenstand, den ich für einen Dolch zu halten geneigt bin. Ueber der Klinge befindet sich die noch erhaltene kleine Parierstange. (Figur Nr. 4.)
4. Mehrere Pferdezähne.
5. Verschiedene kleine Stücke von Feldspatglas.

Auf der Südseite des Langhauses wurde gefunden eine ziemlich roh behauene, aber doch deutlich als romanisch erkennbare kleine Säulenbasis, die offenbar die Basis des Mittelpfeilers eines romanischen Fensterpaares bildete. (Figur Nr. 5.) Ihr Umfang beträgt 76 cm, der Durchmesser 21 cm, die Höhe 15 cm.

Fragen wir zum Schluß nach dem Alter der Bauanlage unseres Kirchleins, so weisen alle vorhandenen Anzeichen darauf hin, daß wir hier ein romanisches Bauwerk aus der Zeit des ausgehenden 12. Jahrhunderts oder aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts vor uns haben.

Vermischtes.

1. Sterblichkeit und Bevölkerungszahl in Hildesheim im 17. und 18. Jahrhundert.

Wie wenig das Wort von der guten alten Zeit, hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Menschen, im Allgemeinen begründet ist, wird immer klarer werden, je mehr die Geschichtswissenschaft neben der auswärtigen Politik die inneren Zustände in Stadt und Land zum Gegenstande ihrer Forschungen macht.

In den Tagen, in welchen die Wachsamkeit des Staates und der Gemeinden mit der ärztlichen Kunst sich die Hand reicht, um verheerende Seuchen erfolgreich zu bekämpfen und vorbeugend das Gut der Gesundheit zu schützen, liegt es nahe, den Blick in die Vergangenheit und auf die Leiden der Vorfahren zu richten.

Mit der Frage der Bevölkerungszahl mittelalterlicher Städte hat man sich neuerdings eingehend beschäftigt. Nürnberg, Frankfurt a. M., Rostock, die Städte der Mark Brandenburg und andere Orte sind nach dieser Richtung hin von gründlichen Forschern eingehend behandelt worden, doch gehen die Meinungen sowohl über die anzuwendende Methode als über die Zuverlässigkeit der Ergebnisse auseinander.[1]

Auch für Hildesheim wird es möglich sein, besonders aus den alten Steuerlisten (Schoßregistern) und Bürgeraufnahmeverzeichnissen ein annäherndes Bild von der Einwohnerzahl wenigstens der Altstadt im Mittelalter zu gewinnen. Dagegen fehlt es leider für die Neustadt an alten Rechnungen und ähnlichem Quellenmaterial. Im Allgemeinen empfiehlt es sich, die Bevölkerungszahl eher zu niedrig als zu hoch anzunehmen.

Mit dem örtlich und nach dem Stande der Ueberlieferung verschiedenen Auftreten der Kirchenbücher im 16. und 17. Jahrhundert[2] kommen zuverlässige Nachrichten hinzu, deren Zusammenstellung und planmäßige Verwertung für die Statistik in hohem

---

[1] Vgl. Höniger, die Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter in Schmollers Jahrbuch XV, S. 103—130 und v. Inama-Sternegg, Bevölkerung des Mittelalters und der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrh. in Europa. Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Jena) II, S. 433—443.

[2] Vgl. Buhlers im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichtsvereine 1892 S. 24 und im Deutschen Herold 1892 S. 38.

Grade zu wünschen wäre.[1] Gleichen amtlichen Ursprung haben die dem Folgenden zu Grunde gelegten Aufzeichnungen, welchen wir für das 17. und 18. Jahrhundert einen festeren Boden der Untersuchung verdanken.

Zu den Einnahmen der alten Schule von St. Andreas gehörten gewisse Gebühren für die Teilnahme von Lehrern und Schülern an den Begräbnissen.[2] Ueber die einlaufenden Gelder wurde sorgfältig Buch geführt und als Auszüge aus dem nach einer Notiz des Syndicus Weinhagen noch um die Mitte des 18. Jahrh. im Gymnasium Andreanum vorhandenen, jetzt verlorenen Totenbuche sind zwei Rationes Funerum überschriebene Zusammenstellungen des Stadtarchivs zu betrachten. Während der eine Auszug nur die Jahre zwischen 1609 und 1688 umfaßt, schickt der andere die Jahre 1597—1599 voraus und führt die Verzeichnung bis 1717 herab. In beiden Listen fehlen die Jahre 1611—1614 und die Zahlen für das Pestjahr 1624, unter 1641 fehlt in der einen Handschrift die Ziffer, während in der anderen bemerkt ist: fuga rusticorum 1050, also eine sehr hohe Sterblichkeit infolge der Pest, welche, wie es scheint, den Wegzug namentlich von Nichtbürgern im Gefolge hatte. Im Uebrigen stimmen beide Berichte bis auf wenige Abweichungen[3] überein. Bei einzelnen Jahren sind Todesfälle im Lehrerkolleg und der Geistlichkeit vermerkt, Nachrichten, welche die von Fischer in seiner Geschichte des Gymnasium Andreanum gesammelten nur in wenigen Punkten ergänzen.

Die Ergebnisse der folgenden Ausführungen halte ich nicht für abschließend. Wenn ich sie dennoch veröffentliche, so geschieht es, um den Stand der Frage möglichst festzustellen, zugleich aber in der Hoffnung, dadurch die Aufmerksamkeit auf etwaige in öffentlichen Sammlungen oder in Händen Privater beruhende Materialien hinzulenken, welche auf die Beurteilung des leider verlorenen Totenbuches neues Licht werfen könnten. Irre ich nicht, so liegt die Hauptschwierigkeit in der Ungewißheit, ob wirklich alle Leichen aller Konfessionen der Altstadt mit Einschluß der vermutlich besonders zahlreichen Kinderleichen bei dem lutherischen Gymnasium verzeichnet wurden. In einer Eingabe von 1693 beklagen sich die Kollegen des Gymnasiums Andreanum, daß im vorhergehenden Jahre von 253 auf der Altstadt Ver-

[1] Vgl. die verdienstlichen Mitteilungen bei Kayser: Aus vergangenen Tagen der Hildesheimer Neustadt. S. 70.

[2] Vgl. G. D. Fischer, Geschichte des Gymnasium Andreanum. S. 81. 90.

[3] 1643: 197 und 179; 1653: 119 und 192; 1669: 278 und 279; 1676: 209 und 309, wobei den zweiten Zahlen als denen der vollständigeren Liste mehr Gewicht beizumessen sein dürfte.

storbenen nur 106 mit öffentlichen Ceremonien beerdigt seien, während die Liste die Zahl 136 angiebt. Mit diesem Vorbehalte mögen die folgenden Thatsachen und die darauf gebauten Schlüsse aufgenommen werden.

An der Spitze der Niederschriften stehen die knappen und doch so inhaltsschweren Worte:

Anni 1597 pestis 2520.
1598 pestis 397.
1599 Rothe Ruhr 413.
1609 Pest 1572.

Welcher Teil der Bevölkerung im Jahre 1597 dahingerafft wurde, ist kaum zu berechnen. Auch in der Blütezeit des 16. Jahrhunderts dürfte die Einwohnerzahl der Altstadt 10000 kaum überschritten haben, sodaß 1597 etwa ein Viertel der Bewohner der Pest erlegen sein mag. Wenn der Chronist Johann Oldecop, Dechant des h. Kreuzstiftes, zum Jahre 1507 das Sterben von über tausend Schülern, meist Bürgerkinder,[1] unter 1566 von 6000 Menschen in Alt- und Neustadt[2] berichtet, so fehlt es vorläufig an Mitteln, um den Wert dieser sehr runden Ziffern und ihr Verhältnis zu den Ueberlebenden zu prüfen.

Im Jahre 1609 reichten die Kirchhöfe nicht hin, es wurden, wie in der einen Liste hinzugefügt ist, Leichen auf dem Klingenberge vor dem Osterthore, auf Vogts Hofe, in der Ritterstraße, in dem Gewölbe von St. Godehard, auf dem Damme, vor dem Dammthore und auf dem Rotzberge beerdigt. Im Jahre 1616, in welchem ein großer Brand im Zweiten Rosenhagen verzeichnet wird, starben 639 Personen. Wie überall führte der große Krieg auch in Hildesheim Not, Krankheiten und erhöhte Sterblichkeit mit sich. 1625 starben auf der Altstadt 1304, 1626 1313, 1627 sogar 1804 Personen. Nach diesen enormen Verlusten sinkt die Zahl der Gestorbenen 1628 auf 204 herab. Die nächstgrößten Zahlen sind 552 in dem Pestjahre 1657, 549 im Jahre 1634, in welchem die Belagerung durch die Braunschweigischen ihr Ende erreichte, 474 im Jahre 1642, 455 1615, 438 1632 und 426 im Jahre 1617.

Zwischen 400 und 300 Sterbefälle weisen folgende Jahre auf: 1618 (353), 1620 (330), 1629 (342), 1637 (350), 1638 (370), 1639 (312), 1648 (316), 1665 (337), 1666 (351) und 1670 (344), zwischen 300 und 200 die Jahre 1619 (244), 1621 (277), 1622 (218), 1623 (292), 1628 (204), 1630 (206), 1631 (286), 1633 (294), 1640 (284), 1645 (232), 1648 (200), 1649

---

[1] Chronik herausg. von K. Euling S. 27.
[2] Ebendaselbst S. 600.

(202). Unter 200 Personen starben in den Jahren 1610 (150), 1636 (162), 1643 (179), 1644 (178), 1647 (191).

In den dreißig Jahren von 1650 bis 1679 bewegt sich die Sterbeziffer, von dem Pestjahre 1657 abgesehen, zwischen 138 (1650) und 351 (1666). Bei einer Gesamtzahl von 6836 Sterbefällen kommen in diesem Zeitraume auf das Jahr durchschnittlich 228 Todesfälle. Rechnet man auf je 1000 Bewohner jährlich 30 Sterbefälle — in den Jahren 1881—1885 entfallen in Preußen auf 1000 Bewohner durchschnittlich 27 Sterbefälle[1] — so läßt sich aus den 228 Verstorbenen auf eine Bewohnerzahl von 7—8000 für die Altstadt schließen. Rechnet man andererseits zu den 1572 im Jahre 1609 auf der Altstadt Verstorbenen die, wie es scheint, zuverlässige Zahl von 738 Todesfällen auf der Neustadt[2] hinzu, so ergiebt sich die Gesamtzahl von 2310 Verstorbenen in einem Pestjahre. Wenn andererseits im folgenden Jahre (1610) bei „gesunder Luft“, wie es in dem vollständigeren Verzeichnisse heißt, 150 Sterbefälle berichtet sind, so würde sich daraus nach dem oben angewandten Maßstabe auf eine Bevölkerung der Altstadt von 5000 Menschen schließen lassen.

Von 1680 ab bis zum Schlusse der Liste schwankt die Zahl der Sterbefälle zwischen 191 (1684) und 78 (1705), im Allgemeinen sinkt sie bedeutend herab. In den dreißig Jahren von 1688—1717 starben 3294, durchschnittlich im Jahre also 110 Personen, woraus auf ein Sinken der Bevölkerung der Altstadt auf 4000 zu schließen wäre. Mit diesem Rückgang stimmt überein, daß die Akten jener Zeit voll sind von Klagen über den wirtschaftlichen Notstand, von erfolglosen Erwägungen, wie dem Gemeinwesen und seiner „Nahrung“ aufzuhelfen sei.

Könnte der lebenden Generation ein Bild von dem Ergehen der bescheidenen, vielfach in kleinlichen Zwistigkeiten befangenen Altvordern jener Tage gezeichnet werden, sie würde dankbar die Segnungen sich vergegenwärtigen, welche dem Wachsen des Staates und seiner Aufgaben entsprungen sind. —

R. Doebner.

---

2. Hat es in Halberstadt einen Konvent der Reuerinnen vom Maria-Magdalenenorden gegeben?

Unter den uns gütigst zur Benutzung anvertrauten Urkunden aus dem Nachlasse des Oberdompredigers Augustin in Halberstadt befindet sich eine Ablaßbulle Papst Gregors IX. vom 30. Juli 1232, durch welche derselbe die Gläubigen zu einer Unterstützung

[1] Statistisches Handbuch für den Preußischen Staat. Bd. I. Berl. 1888, S. 140.

[2] Kayser a. a. O. S. 70.

der durch Armut schwer bedrängten Reuerinnen oder Büßerinnen vom Maria-Magdalenenorden in Deutschland auffordert. Daß dieses Schriftstück aus dem alten Halberstädtischen Urkundenschatze stammt, ist bestimmt anzunehmen, aber aus dem Umstande, daß in Halberstadt für jene Ordensschwestern Gelder gesammelt wurden, folgt noch nicht, daß es einen Konvent derselben am Orte gab. Und da uns bis jetzt ein unmittelbarer Beweis von einer Niederlassung derselben in der alten Bischofsstadt fehlt, so werden wir die hier gestellte Frage vorläufig nicht bejahend beantworten dürfen.

Gleichwohl ist es doch nicht nur die hier mitgeteilte Urkunde, die uns veranlassen kann, die Frage aufzuwerfen. Bekanntlich gilt, und gewiß mit Recht, jener zunächst von gefallenen Mädchen gebildete Orden als eine in Deutschland, und zwar in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh., aufgekommene Stiftung. Daß nun zu eben jener Zeit der ernste asketische Zug, der an andern, besonders auch norddeutschen Orten solche Stiftungen hervorrief, auch in Halberstadt spürbar war, ist nach dem, was wir über die Person des dortigen Bischofs Gardulf (1193 bis † 21. Aug. 1201) aus Urkunden und geschichtlichen Aufzeichnungen wissen,[1] zuverlässig bezeugt. Wir wissen auch insbesondere, daß dieser geborene Edle von Harbke bei seiner Richtung zur Askese ein besonderer Verehrer der heiligen Maria Magdalena war. Solche Verehrung aber richtete sich nicht auf die Person, sondern auf die Idee, die nach der kirchlichen Ueberlieferung an ihre Person oder Erscheinung geknüpft wurde. Kurz bevor Gardulf seine Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande antrat, begann er das von Heinrich dem Löwen zerstörte Schloß Hornburg wieder aufzubauen und sicherte es, bevor er aufbrach, durch Wall und Mauer. Dann aber erbaute er in dem Schlosse eine recht ansehnliche Kapelle der Maria Magdalena. Und weil er den Schutz und Schirm dieser Heiligen allzeit mit besonderer Vorliebe zu feiern und zu verehren bestrebt war, so richtete er zu seinem Gedächtnis das Fest derselben in der Stadt Halberstadt herrlich und feierlich ein und bestimmte klüglich, daß die Stiftsherren an diesem Festtage zu der Vesper und zur Messe im Dom zusammenkommen und zu Maria Magdalenens Ehre mit geziemender Ehrerbietung feiern sollen und daß ihnen deshalb eine Ergötzung dargeboten werde.[2]

Als der Bischof mit Tode abgegangen war und das Domkapitel vor der Wahl seines Nachfolgers sein Seelgedächtnis

---

[1] Vgl. gesta episcopor. Halberst. bei Pertz, Script. 23, 110 ff.
[2] Mon. Germ. Script. 23, 111 f.

anordnete, erfüllte es auch des verstorbenen Oberhirten Bestimmungen über die Feier des Maria-Magdalenentages.[1]

Aus der Verehrung der Patronin des Reuerinnen-Ordens in Halberstadt zur Zeit der Entstehung desselben folgt freilich noch nicht die gleichzeitige Bildung eines Konvents ihres Ordens. Als ziemlich erwiesen könnte aber auch dieses gelten, wenn die Annahme oder Vermutung halberstädtischer Geschichtschreiber, wie Casp. Abel, Stifts-, Stadt- und Landchronik von Halb., Bernb. 1754, S. 261, Lucanus, Neue Gemeinnützige Mitteil., III. Jahrg. (1793) 2, S. 43 ff., Niemann, Gesch. d. Bist. Halb. S. 277, Kl. Wilh. Frantz, Gesch. v. Halb. 1853 S. 81 begründet wäre, daß Bischof Garbulf auch den Maria-Magdalenen-Hof zu Halberstadt erbaut und eingerichtet habe. Aber es läßt sich zwar verstehen, wie jene Autoren zu einer solchen Annahme geführt wurden, aber die Annahme ist nicht begründet. Wir wissen nämlich, daß der Maria-Magdalenenhof im Jahre 1499, also gerade drei Jahrhunderte später, von dem Halberstädter Weihbischof Matthias von Gad gestiftet und am 24. Januar 1500 vom Erzbischof Ernst von Magdeburg als Administrator von Halberstadt bestätigt wurde.[2]

Wissen wir demnach nichts bestimmtes über einen in der Zeit der Ordensstiftung gegründeten Hof der Büßerinnen vom Maria-Magdalenenorden, so regt doch die im Jahre 1232 für die Ordensschwestern veranstaltete Sammlung zu einer Frage darnach an. Da die Reuerinnen sich damals aus Mangel an Mitteln kaum halten konnten, so wäre ein etwa dreißig- bis vierzigjähriges Bestehen eines Konvents derselben am Orte wohl denkbar. Die Verluste, welche der halberstädtische Urkundenschatz erlitten hat, lassen auch das Abhandenkommen etwaiger vereinzelter Briefe eines solchen Konvents wohl denkbar erscheinen.

Rieti 1232, 30. Juli.

Papst Gregor IX. fordert die gesamte Geistlichkeit auf, die Christgläubigen zu milden Gaben und Kollekten für die von großer Armut bedrängten Büßerinnen am Maria-Magdalenenorden in Deutschland anzutreiben und erteilt zur Beförderung dieser milden Gaben einen vierzigtägigen Ablaß.

Gregorius[3] episcopus, servus servorum dei, venerabilibus fratribus archiepiscopis et episcopis et dilectis filiis abbatibus, prioribus, decanis, prepositis, archidiaconis, archipresbiteris et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste pervenerint, salutem et apostolicam benedicti-

---

[1] Schmidt, Urkundenbuch d. Hochst. Halb. I, 414.
[2] Urkundenb. d. Stadt Halb. Nr. 1223.
[3] Langgezogene Majuskel.

onem. Ut celorum rex, bonorum sub celi ambitu contentorum conditor et collator, de suo sibi per manus pauperum erogato constituatur fidelibus retributor, expedit quod ipsi dispargendo divitias partem debitam egenis misericorditer erogare procurent, sic quod fiat, ut pietatis obtentu indigentibus temporalia ministrantes eterna beneficia mereantur. Quare vos et alios ad huiusmodi salubre conmercium, in quo quisque quod inopi dat in terris in celo sibi cum fenore multiplici thesaurizat libenter precibus et monitis invitamus. Cum igitur dilecti in Christo filie sorores penitentes sancte Marie Magdalene in Alemannia, que carnalium voluptatum illecebris abdicatis pro eternis delitiis optinendis se celesti sponso dicarunt, ita vincte dicantur funibus paupertatis, quod sine subventione fidelium nequeunt sustentari, universitatem vestram attente rogandam duximus et monendam per apostolica scripta vobis mandantes, quatinus populos vobis conmissos sedulis monitis et exhortationibus inducatis, ut earum inopiam miserati per aliquos viros timentes deum singulis mensibus inter se collectam fieri faciant generalem, de qua possessiones per eosdem emantur, ex quibus predictarum sororum inopia relevetur, preces nostras taliter impleturi, quod ex eo deum propitium et nos vobis reddatis favorabiles et benignos. Nos enim de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli, apostolorum eius, ac quam nobis concessit auctoritate confisi omnibus, qui eis ad hoc pias elemosinas et grata subsidia erogaverint, quadraginta dies de iniuncta sibi penitentia misericorditer relaxamus.

Datum Reate, III. kalendas Augusti, pontificatus, nostri anno sexto. [anno domini m⁰ ducentesimo vicesimo quarto.][1]

Urschrift auf sehr starkem Pergament im Besitze des Herrn Augustin.

Die Bleibulle ist nicht mehr vorhanden; nur die verblichenen Seidenfäden, an denen sie befestigt war.

Von außerhalb: Frater Rodolfus.

---

[1] Diese verkehrte Angabe ist von einer späteren, dem 15. Jahrhundert angehörigen Hand hinzugefügt.

E. Jacobs.

3. Abendsmahlsgenossen aus den fremden Kriegsvölkern zur Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Als es gelungen war, aus den Beichtverzeichnissen der St. Johannisgemeinde in Wernigerode zu zeigen, wie mit den verschiedenen Völkern, meist außerdeutschen Volkstums und römischen Bekenntnisses, die unter Wallenstein im Jahre 1626 jene Stadt bedrängten, auch deutsch-evangelische Glaubensgenossen aus Schlesien, Böhmen, Mähren, Ungarn und der Oberpfalz hier einquartiert waren,[1] versuchten wir, eine ergänzende Auskunft auch aus der Oberpfarrgemeinde zu gewinnen, denn bei der dritten städtischen Gemeinde, der zu U. L. Frauen, war bei den Verlusten, welche die Pfarregistratur durch Feuersbrünste erlitten hat, eine solche Belehrung überhaupt nicht mehr möglich.

Aber auch bei der S. Silvestergemeinde ging die an die Beichtverzeichnisse geknüpfte Hoffnung nur teilweise in Erfüllung. Bei einer Durchsicht der uns aus den Jahren 1623 bis 1643 vorliegenden ergab sich nämlich, daß zwar Kriegsleute samt den Weibern und Troß unter den Abendmahlsgästen verzeichnet, daß sie vom Küster aber fast nie mit ihren Namen und nach ihrer Herkunft eingetragen sind. Immerhin haben diese Angaben einen gewissen Wert. Wir teilen daher kurz die Zahlen solcher Abendmahlsgäste mit und übergehen nur die Jahre, in denen Kriegsleute nur ganz vereinzelt vorkommen. Darnach nahmen also am heil. Abendmahl der Gemeinde teil im Jahre:

	Soldaten.	Soldatenfrauen.	Jungen.	An Sonntagen.
1623	18.	1.	—	1.
1626	19.	7.	—	7.
1633	12.	4.	2.	5.
1634	40.	12.	5.	fast das ganze Jahr hindurch.
1637	5.	2.	—	3.
1638	16.	4.	—	8.
1642	32.	5.	9.	7.

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, daß die Kriegsleute, deren doch zuweilen tausend und mehr in der Stadt lagen, durchschnittlich nur vereinzelt die Stärkung des heiligen Mahles suchten. Freilich betreffen unsere Auszüge nur eine von den drei städtischen Gemeinden. Wie man es erwarten wird, ist die Zahl der Abendmahlsgenossen immer nur eine größere, wenn die in der Stadt liegenden Kriegsvölker unter evangelischer Führung stehen. Zahlreichere Abendmahlsgänger aus den Soldaten an einzelnen Sonntagen haben wir überhaupt nur im letzteren Falle ein parmal zu verzeichnen. Es waren am Sonntag Laetare (25. März a. St.)

[1] Vergl. oben S. 284—288.

1623 18 Soldaten, ein Soldatenweib, am 4. Adventssonntage 1642 22 Soldaten, 1 Soldatenweib, ein Soldatenjunge.

Der erste Fall ist besonders bemerkenswert. Es waren Leute des Herzogs Wilhelm von Weimar, der vom 19. bis zum 23. März in Wernigerode, und besonders auf dem Schloß in Gegenwart Graf Heinrich Ernsts zu Stolberg, so schlimm hauste, daß andere Fürsten, insbesondere Bischof Christian von Halberstadt, sowie des Grafen jüngster Bruder Botho Ulrich[1] sich ins Mittel legen mußten.[2] Eine namhafte Zahl von diesen Mannschaften beteiligte sich also kurz vor ihrem Abzug an der Abendmahlsfeier der Gemeinde. Am 18./28. Dezember 1642 waren es Leute des schwedischen Obristen Joh. Wilh. Vinthus, der am 20./30. Dez. weiter zog,[3] die am Sonntage vorher an der heil. Sakramentsfeier teilnahmen. Aber auch als von 12./22. April bis zum 13./23. Mai d. J. das Kaiserl. Nitkowitzische Croaten-Regiment und das Gelenische Regiment, zehn Kompagnien mit dem Stabe, hier ihr Quartier hatten,[4] beichteten Quasimodogeniti (17. April) ein Soldatenweib, Misericord. Dom. (24. April) 2 Soldatenjungen. Cantate (8. Mai) Bastian Dam, ein Soldate und sein Sohn. Noch ein Soldate.

Die vorstehenden Auszüge veranlassen uns, eine oben S. 288 gemachte Bemerkung genauer zu fassen oder zu berichtigen. Es ist dort der Soldatenjungen gedacht, welche die Widerwärtigkeiten der Einquartierung vermehrten und sind diese Jungen schlechthin als Soldatensöhne aufgefaßt. Nun zeigt ja das Beispiel vom 8. Mai 1642, daß auch ein erwachsener oder halberwachsener Soldatensohn mit seinem samt ihm hier im Quartier liegenden Vater zum heil. Abendmahl geht. Auch ist es ja natürlich, daß unter den Soldatenkindern, die beim Troß ihren Eltern folgten, auch junge Söhne sich befanden. Endlich wurden gar nicht selten während der Einquartierung Soldatenkinder geboren. So hatte am 20./30. Dez. 1642 Mag. Klingspor zu U. L. Frauen erst am Tage vor dem Aufbruch das Kind eines Musketiers zu taufen.

Dennoch ist die Bezeichnung Soldatenjunge nicht schlechthin als Soldatensohn zu fassen, sondern sie bezeichnet den jungen Gehülfen und Diener eines Soldaten, einen Troßjungen oder Troßbuben. Nicht ganz selten nahmen, wie unsere Beispiele zeigen, diese Troßjungen an der Abendmahlsfeier teil. Am 22.

[1] Geboren am 29. Mai 1598 wurde derselbe jung ein Opfer des Krieges und starb im Nov. 1626 als Kriegsgefangener zu Steuerwald bei Hildesheim.

[2] Chronikal. Aufzeichn. bei Delius, Sammlungen Juris patrii in 4° IV, S. 314.

[3] Wern. Intell.-Bl. 1826, S. 82.

[4] Das. S. 34. 43.

Sonntage nach Trinitatis (6./16. Nov. 1642) genießen neben 2 Soldaten 5 Soldatenjungen das heil. Mahl, am dritten Sonntage nach Advent (11./21. Nov. d. J.) fünf Reuter, ein Reuterjunge, drei (Soldaten=) Weiber. Die Reuterjungen werden wegen ihres besonderen Dienstes von denen des Fußvolks unterschieden. Der Marketender finden wir nicht oft in unseren wernigerödischen Quellen gedacht. Ein solcher ist jedenfalls gemeint, wenn Purificat. Mar. 1634 ein ‚Magettet' als Abendmahlsgänger verzeichnet ist. Dem das Verzeichnis führenden Küster war der Ausdruck ein ungewöhnlicher.

Der aus dem Mittelalter bekannte Brauch, einen Missetäter zu begnadigen, wenn ein Mädchen, das ihn heiraten will, für ihn bittet, wovon wir in unserer Zeitschrift Jahrg. 24, S. 529 ff., ein Beispiel aus dem Jahre 1468 nachgewiesen finden, ist bei uns auch zur Zeit des dreißigjährigen Krieges bezeugt. In der Nacht zum 2./12. Dezember 1642 wird von den (Kriegs=) Knechten eines Cornets des schwedischen Vinthus'schen Regiments einer erstochen, einem anderen die Hand abgehauen.[1] Ein zu Jerxheim gebürtiger Soldat, der den Mitknecht erstochen hat, wird zum Tode durchs Schwert verurteilt. Mag. Jak. Klingsporn bereitet ihn zum Tode vor und reicht ihm das heil. Abendmahl, und am 10./20. Dezember ist auf dem Markte schon alles zugerichtet, um die Hinrichtung zu vollstrecken. Da erscheint Anna Jenerts von Obernhofen,[2] tritt für ihn ein und thut einen Fußfall, wie sie es bereits vorher bei der Frau des Obristen Vinthus gethan. Daraufhin wird der Verurteilte begnadigt und tags darnach, am 11./21. Dezember hat Mag. Klingsporn dem Begnadigten die Magd (Jungfrau) ehelich anzutrauen.[3]

E. Jacobs.

---

4. Ein Hexenprozeß zu Oldisleben im Jahre 1680.

Herr Gustav Poppe in Artern, ein treues Mitglied unseres Vereins von seiner Begründung an, der dessen Arbeit nicht nur durch gelegentliche Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift, sondern weit mehr durch häufige bereitwillige Auskunft aus dem Schatze seines reichen ortskundlichen Wissens und durch das unermüdliche Sammeln mancher ohne seine Sorgfalt oft dem Untergange geweihter Urkunden und Papiere in reichem Maße gefördert hat, teilte uns kürzlich im Auszuge die Akten eines im Jahre 1680 zu Oldisleben verhandelten Hexenprozesses mit, woraus wir ersehen,

[1] Wern. Intell.=Bl. 1826, S. 80.

[2] Etwa Oberhofen im Nieder=Elsaß oder Baiern, oder Obernhof im Nassau'schen?

[3] Wern. Intell.=Bl. 1826, S. 82.

wie trotz des vielfachen traurigen Einerlei dieser Blutgerichte in den Verhandlungen über dieselben doch immer wieder neue rechts- kultur- und sprachgeschichtlich merkwürdige Züge und Einzelheiten vorkommen.

Was die Zeit betrifft, so gehört unser Prozeß schon einer ziemlich späten Zeit an, als das christliche Gewissen in Deutschland sich in einem Spee, Meyfart und anderen mächtig gegen diese Schmach von Jahrhunderten zu regen begonnen hatte. Höchst wahrscheinlich war diese amtliche Verfolgung und Hinrichtung einer „Hexe" sogar das letzte Beispiel eines solchen traurigen Rechtsverfahrens, und der Einsender des folgenden Auszugs hat trotz fleißigen jahrelangen Suchens nirgendwo ein späteres aufspüren können.[1] Spuren milderer Regung glauben wir auch in unsern Akten beobachten zu können, zwar nicht bei dem Scharfrichter Meister Martin Kaufmann aus Artern, wohl aber bei dem Jenenser Schöppenstuhl und bei Herzog Johann Ernst von Sachsen, bei dem ersteren darin, daß in dem Spruche vom November dem Scharfrichter bei der Folter nicht nur in hergebrachter Weise „menschlich" zu verfahren, sondern auch Rücksicht auf das hohe Alter und die Leibesschwachheit der Angeklagten zu nehmen anbefohlen wird. Bei dem Herzoge blickt die Menschlichkeit noch etwas deutlicher durch, indem er nach amtlicher Bestätigung des Schöppen- und Gerichtsspruchs den Amtmann persönlich auffordert, dem Scharfrichter zu bedeuten, daß er die „arme Sünderin" bei Ausführung des Urteils nicht zu lange quäle.

Was den örtlichen und geschichtlichen Hintergrund betrifft, so findet das Gericht in dem am Nordostabhang der Hainleite, südlich vom Kyffhäuser, südwestlich von Artern, unfern der Unstrut gelegenen Oldisleben statt. Da der Ort in einem vom übrigen Körper des Weimarschen Landes abgesprengten kleinen Gelände liegt, so ist der Landesherr, Herzog Johann Ernst (reg. von 1662—1683), oberster Richter und der Schöppenstuhl bei seiner und des Sachsen-Ernestinischen Hauses Universität Jena die oberste fachmännische Rechtsquelle.

Die Angeklagte, eine hochbetagte Greisin, Jakob Kladens Eheweib, war, wie sie selbst nach überstandener grausamer Folter berichtet, vor mehr als dreißig Jahren „ihrer Meinung nach im Ostreiche" bei Brünn, woselbst damals das Feldlager gewesen, ihrem Manne als ein Soldatenweib in den Krieg gefolgt. Ihr Gedächtnis trog sie gewiß nicht, denn die geschichtlichen Umstände stimmen damit sehr gut zusammen. War es doch im letzten Teile des dreißigjährigen Krieges, wo der Kaiser, der bis dahin

[1] Nach gütiger schriftlicher Mitteilung vom 3. Febr. 1893. Natürlich ist hierbei nur an jene Gegend gedacht.



meist nur die evangelischen Teile Deutschlands mit Hülfe verschiedener ausländischer Völker bekriegt hatte, auch in seinen Erblanden den Jammer des großen Deutschen Krieges einigermaßen zu kosten bekam, daß wiederholt in den Jahren 1643 und 1645 die Hauptstadt Mährens, Brünn, eine Belagerung auszustehen hatte. Im Jahre 1645 wird es gewesen sein, als die Deutschen, die unter des Schweden Torstensson Führung ihre siegreichen Fahnen entfalteten, die Kaiserlichen am 6. März bei Jankau schlugen und nun sechszehn Wochen lang vor Brünn lagen, ohne jedoch die gut verteidigte Stadt und das Schloß Spilberg einnehmen zu können. War Marie Klade damals vielleicht 25—35 Jahre alt, so hätte sie zur Zeit ihrer Verfolgung als Hexe deren 60—70 gezählt. Für die Namenkunde ist es bemerkenswert, daß, während die Akten sie nur Marie nennen, sie selbst „Anna Mariechen" als ihren Namen bekennt, so daß der Taufname der etwa 1610—1620 geborenen eigentlich ein Doppelname war.

Zu den unsinnigen und kindischen Anklagen von angeblichen Bezauberungen, wie sie sich in unzähligen derartigen Prozeßakten wiederholen, wie daß sie Hans Heilrings Sohn viel seltsame Sachen, als Lappen und Mäuseschwänze, ins Bein gezaubert, eine Frau acht Wochen am Käse- und Buttermachen verhindert habe, ist weiter kein Wort zu verlieren. Wenn sie durch Zauber verursacht haben soll, daß am Wagen Hans Jürgen Hartungs Runge und Lisse abgefahren, so daß derselbe umgefallen sei, so ist nur hinsichtlich der Ausdrücke zu bemerken, daß Runge, Wagenrunge, einen Spitzbolzen, ein Holz zum Befestigen der Wagenachse, Lisse = Stammleiste, Stellholz ist.

Bemerkenswert sind einige Züge unserer Akten für die Nachtfahrer- und Blocksbergssage. Der böse Feind, der Teufel, der sein ihm verschriebenes Opfer zum Tanze entbietet, ist hier, wie der Wilde Mann, in rauhes Pelzgewand gekleidet. Der Nachtfahrerberg erscheint aber, trotzdem Oldisleben südlich vom Kyffhäuser dem Harze ziemlich nahe liegt, nicht als der Brocken, sondern mit dem frühbezeugten sagenhaften Namen Brochels- oder Brockelsberg,[1] und das in ziemlich später Zeit. Zu verwundern haben wir uns darüber nicht, da frühere Untersuchungen gezeigt haben, daß selbst zu Eisleben in Hexensachen auch vom Brockelsberge die Rede ist.[2] Nur in der Grafschaft Wernigerode und sonst in unmittelbarer Nähe unseres Harzgipfels herrscht überall der wirkliche Name des Berges, d. h. Brocken oder Brockenberg.

[1] Vergl. Harzzeitschr. 3 (1870) S. 827 ff., bes. S. 838; 851—853.
[2] Das. S. 871 u. 874.



Die Akten des uns hier beschäftigenden Prozesses stammen aus dem früheren Oldisleber Amtsgericht, das erst in unserem Jahrhundert mit Allstedt verbunden worden ist. Dieselben wurden von einem in Oldisleben wohnenden ehemaligen Kandidaten der Theologie Ehrlich, in dessen Besitz sie geraten waren, Herrn Poppe zur Durchsicht anvertraut.[1]

In den folgenden Auszügen ist nur das sachlich wichtige und was dazu dient, den Gang des Verfahrens aufzuweisen, berücksichtigt, die umständlichen artikulirten Zeugenverhöre und die wörtlichen Berichte um der Kürze willen weggelassen.

E. Jacobs.

Zwei Sprüche des Schöppenstuhls in Jena machen den Anfang. Sie lauten: „Als ihr uns einige Registraturen und summarische Zeugenaussagen Marien, Jacob Kladens Eheweib zu Oldisleben bei Artern betr. zugeschickt, und wahre Rechtsberichtigung darüber zugeschickt, demnach sprechen wir vor Recht: daß die Kladin wegen der, verdächtiger Hexerei halber, wider sie streitenden Indicien zur gefänglichen Haft zu bringen und ihres Christenthums, Lebens und Wandels halber, sowohl beim Pfarrer, als auch Nachbarn fernere Erkundigungen einzuziehen. Sodann sind aus den Acten gewisse Articul zu extrahiren und darüber Inquisitin zu vernehmen, auch nach Gelegenheit selbige mit den Zeugen zu confrontiren, und wenn sie gleichwol auf ihrem Verneinen verbleibt, werden jetzt erwähnte Zeugen auf Articul eidlich abgehört und alles fleißig registrirt, worauf sodann ferner ergehet, was Recht ist, von Rechtswegen. Urkundlich mit unserm Insiegel. Verordnete Dechant, Senior und andere Doctores des Schöppenstuhls zu Jena. Monat Octob. 1680.

„Als Ihr uns die wider Marien Kladin ferner ergangene Inquisitionsacte zugeschicket und unsere Rechtsberichtigung darüber gebeten, demnach sprechen wir vor Recht: Daß bemelte Inquisitin nochmals in Güte und in Gegenwart des Scharfrichters mit seinen zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenten auf die von ihr verneinte inquisitorial Artikul, ingleichen, ob sie Gotte abgesagt, hingegen mit dem bösen feinde einen Bund gemacht, und von ihm sich taufen lassen, auch unnatürl. Unzucht mit ihm getrieben und die Hexentänze besucht — fleißig zu examiniren und wenn sie auf ihrem Verneinen beharrt, vermittelst ziemlicher Tortur (so viel ihr hohes Alter und Leibeszustand zuläßt) auf obgedachte Artikul zu befragen. Da dieselbe nun etwas bekennt, wird sie ein oder zwei Tage hernach außerhalb des Orts der vollstreckten peinlichen Frage über ihre Urgicht wieder vernommen und alles mit fleiß niedergeschrieben, worauf sodann weiter

[1] Herr G. Poppe schriftl. Artern 3. Febr. 1893.

ergeht was recht ist. Urkundl. mit unserm Insiegel — unterschrieben wie beim ersten Spruch. Monat Nov. 1680.

Nun folgt das Protokoll über die Tortur: Actum Oldisleben d. 29. Nov. 1680 — Auf vorgelegtes Urtel und dabei ergangenen fürstl. gnäd. Befehl ist obigem Dato dem Scharfrichter, Meister Martin Kaufmann von Artern, welcher zu dem Ende anhero vocirt worden, das im Schöppenstuhle zu Jena wider die gefangene Mar. Kladin gesprochene Urtel vorgelesen, welcher darauf berichtet: er wolle sich schon darnach zu richten wissen. Darauf haben wir uns in hiesige Thorstube als locum torturae verfügt, die gefangene M. Kladin vorgefordert und in Gegenwart des Scharfrichters und seiner Instrumente in der Güte befragt, ihr auch zugeredet, die Wahrheit, welche doch nicht verhohlen bleibe, gutwillig zu bekennen, worauf dieselbe geantwortet wie folgt: (Nachdem von ihr alle ihr vorgelegten albernen und widersinnigen, größtenteils aus nachfolgendem erhellenden Fragen durchaus verneint worden, heißt es im Protokoll weiter:)

„Hierauf wurde derselben befohlen aufzustehn und ihr noch ferner vom Scharfrichter ernstlich zugeredet, die Instrumente eins nach den andern vor Augen gehalten und wie mit ihnen verfahren werden würde, demonstrirt. Weil sie aber auf ihrem Verneinen verharret, hat ihr der Scharfrichter befohlen, die Kleider abzulegen, welches sie auch willig gethan, sagend, sie wäre dem lieben Gotte einmal den Tod schuldig, man möchte mit ihr machen, was man wolle.

Der Scharfrichter streute hierauf etwas auf Kohlen und ließ ihr den Dampf unter das Gesicht und in die Nase gehen, ließ ihr auch einen Tropfen Schwefel auf den Arm fallen und ermahnte sie, zu bekennen. Inquisitin blieb aber dabei, sie wisse von nichts, ließ auch nicht den geringsten Schmerz spüren, sondern that, als fühle sie nichts. — Endlich hat der Scharfrichter nach wiederholten Bedrohungen angefangen, sie zu schnüren, welches sie gleichfalls, als ob sie gar nichts fühle, ausgestanden und noch immer gesagt: ich weiß nichts.

Als nun auf diese Weise nichts aus ihr hat können heraus gebracht werden, hat der Scharfrichter (nachdem er sie wieder gar bedrohlich ermahnt) ihr einen Daumenstock angelegt; indem er aber damit umgegangen, hat Inquisitin angefangen heftig zu zittern und in Ohnmacht niederzusinken. Und wiewohl sie der Scharfrichter mit kaltem Wasser wieder erfrischet, so hat man doch gespüret, daß ohne Lebensgefahr jetzt weiter nichts mit ihr vorgenommen werden könnte, dererwegen man sich gestellet, als wollte man ihr eine Stunde Zeit geben, sich zu bedenken. Und hat man sie also bei Stunden setzen und ausruhen lassen.

Nachmittags 1 Uhr hat man ihr wieder befohlen aufzustehn, sie aufs Neue ernstlich ermahnt, Gott die Ehre zu geben und ihre begangene Sünde zu bekennen. Und hat auch der Scharfrichter seine Bedrohungen wiederholt. Inquisitin ist aber beständig dabei geblieben, sie wisse von nichts, wollte aber gern bekennen, weil sie aber nichts wisse, könnte sie nichts bekennen, sie müßte sonst lügen.

Auch ist sie in specié befragt worden, ob sie nicht des jtzigen Amtshirten Hans Wolfs Sohn, von welchem man unter währender Tortur berichtet worden, daß er einstmalen in ihren Garten gestiegen und Birnen geschüttelt, bezaubert hätte, so daß er am dritten Tage gestorben? worauf sie geantwortet, sie wüßte nicht, daß sie des Hirten Sohn jemals gesehen.

Der Scharfrichter hat ihr hierauf wieder einen Daumenstock angelegt, auch zugleich heftig gedroht, es solle nunmehr im Ernste sein, wofern sie nicht gutwillig bekenne. Weiln sie aber dabei verblieben, sie wisse von nichts, hat endlich der Scharfrichter angefangen zu schrauben, welches sie eine Weile ohne einigen Laut ganz unbeweglich ausgestanden, daß sich auch der Scharfrichter zum Höchsten verwundert und die Gerichte davor gehalten, sie fühle gar nichts von den Sachen. Endlich ist sie wieder ohnmächtig geworden, derwegen ihr der Scharfrichter den Daumenstock gelöset und sie mit Wasser besprengt. Nachdem sie nun wieder erquicket, gab er ihr zu verstehen, wie solches noch nichts wäre, sondern sie müsse noch besser daran, wofern sie nicht bekenne. Und hat er damit nochmalen angefangen zu schrauben. Als nun Inquisitin mit ängstlicher und lauter Stimme zwei Mal gerufen, ich weiß nichts, hat endlich der Scharfrichter gemerkt, daß sie Schmerzen fühle und deshalb den andern Daumenstock anzulegen gedroht, welches er auch gethan. Und weiln sie noch nichts bekennen wollen, denselben angefangen zu schrauben, worauf Inquisitin ausgerufen: sie wolle am jüngsten Tage Zeter schreien über die Leute, welche sie dazu brächten.

Als aber der Scharfrichter etwas fester zugeschroben, hat sie endlich mit lauter Stimme zwei Mal gerufen: ja! ja! — worauf der Scharfrichter gefragt: ob sie bekennen wolle? dann wolle er sie losschrauben, und als sie solches nochmalen bejahet, hat er ihr die Daumenstöcke gelöset, worauf man Inquisitin, welche sich sehr schwach gestellet, auf einen Stuhl niedersetzen lassen.

Hierauf wurde sie wieder gefraget wegen des Hirten Sohn, ob sie ihn nicht bezaubert 2c. — sie gesteht solches und es wäre geschehen im Namen des Vaters, des Sohns und des h. Geistes. — Dann wurde sie ermahnt zu erzählen, wie sie das gelernt,

auf was Weise sie zu den Hexentänzen geführt worden und wie es dabei hergegangen. Sie berichtete wie folgt:

Es wäre bei Brünn, ihrer Meinung nach im Ostreiche, woselbst damals das feldlager gewesen, vor mehr als 30 Jahren der böse Geist im schwarzen Kleide, auch Stiefel und Sporn, als eben ihr Mann die Wache gehabt, zu ihr gekommen und hätte gesagt, wenn sie wollte sein sein, so wollte er das Kind, welches ihre Tochter ins feuer gestoßen, lahm machen, worauf sie geantwortet, er möchte es immerhin lahm machen im Namen des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes. Und hätte sie den lieben Gott in des Teufels Namen verleugnen, 3 Schritte zurück und 3 Schritte wieder vor sich gehen müssen, darauf ihr der böse Feind eine Semmel gegeben, welche nicht wohl geschmecket und sie getauft aus einer flaschen, welche er bei sich gehabt, hätte sie auch bei ihrem Namen, Anna Mariechen, genannt, sich selbst hätte er Hans geheißen. Er wäre dann nachmals zum Oeftern bei ihr gewesen und Unzucht getrieben mit ihr. Wenn sie zum Tanze hätte kommen sollen, wäre der böse feind zu ihr kommen im rauhen Pelze und hätte sie geführt auf den Brockelsberg. Wie das geschehen, wüßte sie nicht, sie wäre auch daselbst nicht groß geachtet worden, es wären Spielleute dagewesen wie auf einer Hochzeit. Hans hätte mit ihr getanzt und sonst Niemand, sie hätte auch keinen der Anwesenden gekannt.

Inquisitin wurde darauf gefragt, warum sie sich so ängstigen lassen und nicht sofort bekannt habe. Darauf Antwort: es hätte ihr der böse feind auf der Schulter gesessen und nicht zugelassen, daß sie bekenne. (Was sie späterhin überhaupt bekannt hat, ist aus dem weiter folgenden Schöppenspruche zu ersehen.)

Hierauf wurde sie ermahnt, fleißig zu beten, welches sie auch verheißen hat. Und hatte sie dem Ansehen nach große Reue über ihre Sünde, bat auch, wir möchten alle für sie beten, daß sie selig werde.

Actum Oldisleben, den 2. Dec. 1680 — Obigen Dato ist die gefangne Marie Kladin aus ihrem Gefängniß vorgefordert, ihrer Urgicht erinnert und an ordentlicher Amts- und Gerichtsstelle über etliche Articul nochmalen vernommen und vermahnt worden, die rechte Wahrheit nochmals zu bekennen, und ist ihr nochmaliges Bekenntniß mit allem fleiß registrirt worden. Dann ist sie befragt worden, ob ihr sonst noch was wissend. Sie blieb dabei, daß sie nichts mehr wisse. Darauf ist sie nochmals ermahnt worden, fleißig zu beten, welches sie auch versprochen, und ist sie in ihre custodie gebracht.

Hierauf ist der Spruch des Jenaer Schöppenstuhls nochmals eingeholt worden, welcher lautet:

Unsre freundl. Dienste zuvor 2c. Als ihr uns die wider Marie Kladin weiter ergangene Inquisitorial-Acta zugeschickt und unsre Rechtsberichtigung darüber erbeten, demnach sprechen wir vor Recht: hat gemelte Inquisitin gestanden und bekannt, daß sie Gotte abesaget, mit dem bösen feinde einen Bund gemacht, von ihm sich taufen lassen 2c. ferner im Kriege ein Soldatenkind bezaubert, daß es lahm geworden, und gleichen Gabriel Voigten, daß er krank, lahm und blind worden und einen Schaden am finger bekommen, Hans Heinrich Daviden und Hans Gürgen Hartungen voll Läuse gemacht, Meister Curt Kirchnern, den Bäcker, und Joachim Johns frau voll Läuse gemacht, wie auch diesene Hartung Hunger und Durst verursacht und daß ihm die Runge und Lisse abgefahren und endlich der Wagen umgefallen, Hans Heilrings Sohne viel seltsame Sachen, als Lappen und Mäuseschwänze, ins Bein gezaubert und ihn ums Leben gebracht; obgenannten Bäcker und Kirchnern ein Pferd bezaubert, Christoph Schumburgen einen Schaden in die Schulter gemacht; George Windens Kuh bezaubert, daß sie statt Milch Blut gegeben, gleichfalls durch Zauberei verhindert, daß Lorenz Dietrichs frau in 8 Wochen keine Käse und Butter machen können und Adam Friedrichs Tochter und Hans Wolfs des Amtshirten Sohn durch Zauberei gesterbet. Wenn nun dieselbe auf diesem ihren Bekenntniß vor öffentlich gehegtem Gerichte beharret, so wird sie wegen solcher begangnen und gestandenen Zauberei und Missethat mit dem feuer zum Tode gerichtet. Von Rechtswegen, urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt. Verordnete Dechant 2c. des Schöppengerichts zu Jena. Monat Dec. 1680.

Dieses eingeholte Definitivurtel wurde mittelst folgenden herzogl. Rescripts dem Amte Oldisleben zugesendet:

Rescript vom 9. Dec. 1680 — Von Gottes Gn., Ernst Joh. Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg 2c., Lieber Getreuer, hierbei hast du das in unserm Schöppenstuhle zu Jena wider die in Oldisleben in Haft sitzende Marie Kladin gestandener und bekannter Hexerei halber gesprochne Urtel, benebst Inquisitionsacten zu empfangen, mit Begehren, Du wollest dasselbige seines buchstäbl. Inhalts förderlichst an der Inquisitin exequiren lassen. An dem geschieht unsere Meinung. Geben in Weimar zur Wilhelmsburg, den 9. Dec. 1680. Johann Ernst, Herzog zu Sachsen.

Angefügt war: „auch, lieber Getreuer, Wollest Du dem Scharfrichter andeuten, daß er die arme Sünderin bei der Execution nicht allzulang quälen, sondern ihr mit dem Strange oder auf andere Weise zeitig abhelfe. Daran geschieht unsere Meinung.

Joh. Ernst, Herzog zu Sachsen."

Gerichtet waren diese Schreiben „an den Ehrenvesten wolgelarten Joh. Christoph Krantzer, Ambtmann zu Oldisleben, unserm günstigen guten freunde."

Am 17. Dec. 1680 erfolgte die Execution durch Verbrennung, wie folgendes Actenstück bezeugt:

Actum am 17. Dec. 1680. — Obigem zur Execution bestimmten Dato ist am äußersten Schloßthore ein Tisch gesetzt und gegen 9 und 10 Uhr Vormittags das hochnothpeinliche Halsgericht geheget worden, wobei zugegen gewesen ꝛc. ꝛc. Und nachdem die gefangene Marie Kladin ihre begangenen Unthaten vor öffentlichem Halsgerichte nochmalen gestanden, als ist dieselbe sofort heraus vor das Dorf geführt und durch Meister Martin Kaufmann, Scharfrichter zu Artern, dem Urtel gemäß hingerichtet worden. Fürstl. Sächs. Amt daselbst.

---

5. Zur Geschichte des ehemaligen Wallfahrtsorts Elende bei Bleicherode.

Vor wenigen Jahren besprach Dr. Julius Schmidt in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1888 fol. 190 ff.) einen Pergamentkodex, welcher sich ehemals in dem früher berühmten Wallfahrtsorte Elende befand und jetzt im Pfarrarchive der Haupt- und Probsteikirche Beatae Mariae Virginis zu Heiligenstadt aufbewahrt wird. Die Aufzeichnungen in demselben rühren offenbar von Geistlichen her und behandeln zunächst in ausführlicher Weise die Geschichte von vielen Wunderzeichen, die durch Vermittelung des in der dortigen Kirche früher vorhandenen Marienbildes geschehen sein sollen; sodann geben sie uns ein Verzeichnis der Indulgenzen, mit welchen die Kirche begnadet war, und endlich berichten sie über die Wohlthäter derselben und über die Reliquien, welche in großer Zahl daselbst zu finden waren. Auffallend wenig erzählt uns der Kodex von der Geschichte der Kirche und des Ortes selbst, und dieses Wenige fordert noch dazu stark zur Kritik heraus. Wird doch z. B. schon die Gründung des Wallfahrtsortes direkt auf die Einwirkung der Mutter Gottes zurückgeführt! Entschieden glaubwürdigere, offenbar auf ältere Quellen zurückgehende Nachrichten giebt uns eine Handschrift der Königlichen Bibliothek zu Hannover, welche aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts stammt. Der Wortlaut derselben ist folgender:

Von der walfahrt zum Elendt.

Die kirch- und walfahrt zum Elendt (in lateinischen brieffen im Exilio genandt) in der uralten graffschaft

Honstein unter dem alten schloss Lahre, an der gemeinen landstrassen, so von Bleicherode uf Northausen gehet, gelegen, haben zwene bruder Hans und Heinrich Kuchenthäler, (deren Heinrich ein priester, der andere Hans ein burger in Bleicherode gewesen), in die ehre Marien, der mutter Christi, aus andacht gestiftet und zu baun angefangen; und der eine bruder das ganze jahr vorher allen vorrath verschaffet. Herr Heinrich hat von Johanne, dem erzbischoff zu Meintz, weil der Ort in seinem sprengel gelegen, den consens nebst vielem heiligthumb, worunter von der jungfrau[1] dass grösseste gewesen sein soll, erlangt anno 1418. indict. 11.; hierauf hat man anno 1419 die capell zu bauen angefangen. Und weillen daselbst an den gebrechlichen armen und elenden viel wunder geschehen, ist dahin der zulauf fast gross geworden und derntwegen grosse opfer daneben gefallen; darumb durch bewilligung der graffen von Honstein sich etzliche leute dahin zu wohnen begeben.

Und als die fundatores gesehen, dass ihr fürnehmen also geraten, haben sie mit hülf der graffen, clöster und von adel die kirch zu ergrössern angefangen anno 1420 und ein gross theil verfertiget. Darauf die fundatores bald verstorben und bei dieser kirch begraben, da noch ihre bildnüss mit einer grab- und umschrift, von bössem gesindlein zerschlagen, vorhanden ist. Nach beeder tod ist das angefangen werk vollendet.

Es hat auch Ernestus IV., comes von Honstein, Lahra und Klettenberg, Henrici X. filius, in dieselbe kirch einen altar und darauf eine vicarei in honorem equitis S. Georgii und der 14 nothelfer gestiftet anno 1424., auch dabei drei markscheffel rogken und 2 markscheffel haber aus dem hoffe zu Kemstedt jährlich zu nehmen vermachet und darauf ad vitam etc. Johan Meyern belehnet, welcher anno 1494 indict. 12. verstorben. Nach dieses tod ist herr Martinus Bossman wieder damit belehnet von grafen von Honstein.

Die stiftung der cappeln, des altars und der vicarei hat pabst Sixtus IV., sonsten M. Franciscus genant aus dem dorf Aloizrota, im Bawensischen bistumb gelegen, burtig anno 1480 indict. 13. mit einem grossen briefe und fast zierlichen bleiern siegeln confirmirt, dabei auch grosse gnade und ablass verschrieben und den pröbsten

---

[1] Am Rande von gleichzeitiger Hand bemerkt: „deest aliquid“.

zu Jechenburg und Münchelar über diese walfart die inspection befohlen. Es ist auch diese kirch zum Elende als ein filial dem kloster Münchelahr durch den pabst incorporirt wurden.

Anno 1490 haben Ernestus IV., Henrici X. filius, Hansius, Ernesti III. filius, comites de Honstein in dieser kirchen in die ehr des heiligen creutzes, Mariae virginis S. Gangolphie, S. Viti, S. Cyriaci, S. Laurenti, S. Bonifacii, S. Nicolai, S. Catharinae und S. Julianae noch ein altar gestiftet und begabet und darauf herrn Ecbertum Ecberti belehnet.

Im selben jahr haben die geistlichen priester zu Bleicherode, auch der probst und die priester zu Münchelahr zu vermehrung des lobs Mariae eine sonderliche claus oder cappeln aufm kirchhoffe mit einem besonderm altar in honorem S. Crucis gestiftet, auch dieselbe zimblich begutert, und ist damit herr Johann Stoll belehnet anno 1492.

Neben andern festen hat man Unser Lieben Frauen zum Elendt jahrlich 7 andere hochfeierlich gehalten als festum conceptionis, 2. nativitatis, 3. annunciationis, 4. visitationis, 5. purificationis, 6. ascensionis Mariae; das 7. in der pfingstwochen war die rechte walfahrt Marien zu ehren gehalten. Auf diesen festagen hat man fur der mess eine stattliche procession gehalten, hiebei wurden die lahmen gehend, die blinden sehend; ex sic sequenter begabeten und eherten (sie) das heiligthum mit hünereiern, flachs, wachs, silber und gold. In dieser procession unter dem geleut hat das gemeine volk uf dem kirchhoffe folgende weisen gesungen:

„Unse Liebe Frau zu dem Elende,
Die thut unss frei anschauen itz und behende
Sie gönt uns ihre gnad alhie in dieser Zeit
Und dort im himmelreiche de seligkeit bereit. Kyrieleis."

Alte leute berichten, dass das bildnüss Mariae von demselben lindenbaum, wovon der Rolandt zu Northausen gemacht, auch solte sein gemacht worden. Es ist fast derselben grösse und anfenglichen zu Northausen im jungfrauenkloster gestanden. Weiln sich aber die jungfrauen versündiget und ausgetrieben, soll das bildnüss in die neue kirche zum Elend verehret worden sein. Haec acta sunt anno 1221. indict. 9., nemblich, dass die jungfrauen zu Northausen ausgetrieben und das closter zu einer canonei gemacht worden ist.

Als nun diese walfart täglichs in preiss kommen und reich worden, hat man auch den vierten altar in honorem S. Sebastiani martyris angerichtet und dabei ein sonderliche vicarei gestiftet, wozu Kraffthans und Willcke von Bodenhausen 12 Reinische gülde geben und belegt.

Nach diesem haben auch der graffen von Honstein hoffjunkren, so dismahl uf dem schloss Lahra hoff gehalten, den fünften altar mit hülfe etzlicher adelichen jungfern aus dem closter Münchelahr gestiftet und dabei jährliche renten gemachet.

Den sechsten altar haben die vom adel, in der herschaft gesessen, neben etzlichen vornehmen leuten zu Bleicherode gestiftet und begabet. Also seind überall 6 altar von 6 vicariis und priestern neben den pfarherrn, die man calandtspriester genandt hat, bedienet worden; und hat ein jeglicher daselbst alle tage ein mess und sämptlich die 7. tagezeiten, horae canonicae oder unser Lieben Frauen lob genandt, halten und singen müssen.

An diesem ort hat man fur heiligthumb der steinern wasserkruge einen von der hochzeit zu Cana in Galilea dem volke gezeiget; ist an ihm selbst ganz zierlich, doch zerbrochen; ist aber dem, so man zu Quedlinburg und der Neustadt am Rübenberge hat, gar ungleich. So seindt auch in dieser kirch zum Elend viel altfrenckische bilder, wie auch überguldete alte taffeln aufm altar, auch viel liecht und fahnen und lessets sich ansehn, als ob diss aus einer andern kirchen dahin gebracht sei. Es machet aber der salpeter, der an diesem ort so kräftig ist, alles ungestallt, und kann man dies greiflich an der sepultur Christi, so allererst anno 1499 gebauet, vernehmen.

Verzeichniss der priester, so viel man deren haben konnen: herr Heinrich Küchenthal von Bleicherode, der fundator dieser kirchen.

Johannes Meyer
Ecbertus Ecberti
Joannes Stollius
Conradus Clutzo
Valentinus Ecberti
Joannes Pistor
Henricus Hartung
Thomas Hoffman
Joannes Winnemuth
herr Blasius weihe-bischoff der geistlichen in der graffschaft Honstein
Johannes Schutelerus, probst zu Münchelahr und calandarius zum Elende
Valentinus N.
Albertus Storck
Henricus Rosenbergk
Christophorus N.
Bartholomaeus N.

M. Valentinus Gerlaisius war anno 1598 daselbst pastor. Der pfarherr und die sechs priester haben bei der kirche ihre höffe gehabt; nunmehr aber werden sie von gemeinen leuten bewohnet, ausbenommen der pfarherr bewohnet seines noch.

Die wunder, so alda geschehen, seindt nicht alle zu beschreiben und findet man alda noch allerhand instrumenta, so zur danksagung aufgehenget.

Diese kirch ist anno 1469 indict. 2. von dreien dieben, darunter sich einer ausgeben, als were er vom teufel besessen, desswegen sie fleissig zur kirchen gangen, endlich auch die nacht dazu gebraucht, bis sie dadurch alle gelegenheit abgesehen und, weil der pfarherr etwas einfeltig, allen vorrath von cleinodien weg bekommen. Der vermeinter besessener ist bei Eschwege in der Werrha ersoffen, Curdt Harstek geheissen; der ander Hans von der Linde genandt, ist zum Rüsteberge gehenkt; der dritte Heintz von Elsingen ist zu Stadt Berge gerädert anno 1473 im Junio.

Anno 1470 hat ein dieb diese kirchen bestehlen wollen, ist aber uf der that ergrieffen, hernacher gerädert.

Herr Jacob von Lieberstein, 58. erzbischoff zu Meintz, hat diese kirch ufs neu confirmirt und Lippoldum Wendolt und Henricum von Waldeck zu provisorn darüber gesetzt.

Von dem grossen einkommen und renten dieser kirchen ist viel verrückt; das übrige gehet uf unterhaltung der fabric dieser kirch, hospital und leprosen-haus, schulmeister und küster; dann bleibt ein geringer vorrath.

Dr. Otto Merx.

---

6. Ein bis jetzt unbekannt gebliebener, vergessener Gemeindewald am Unterharze.

In einem mir zur Durchsicht von Herrn Archivrat Dr. Jacobs überlassenen Aktenhefte in der fürstl. Wernigerödischen Bibliothek, enthaltend Briefwechsel zwischen den Stolberger und Mansfeldschen Grafen, fand ich einen Brief des Grafen Wolfgang zu Stolberg v. J. 1544, der als Beitrag zur uralten Markverfassung interessant ist, da er uns Kunde giebt von einem damals noch vorhandenen elf Gemeinden gehörigen Gemeindewalde im Stolbergschen Territorium, vielleicht nicht sehr weit entfernt von dem noch bestehenden Siebengemeindewalde.

Der Brief selbst lautet:

Unser freuntlich Dienst zuvor. Wolgeborner lieber Vetter, Ohm, Schweger vnd gevatter. Die Ehrenvesten vnd Erbarn vnsere lieben getrewen Christopf von Wehrter, ambtman zu Sangerhausen, von wegen der Dorfschaften Riethnordhausen, Martins Riet, . . . (Lücke) v. Wehrter von wegen Brücken, Holstedt, Bevelhaber zu Walhausen von wegen Walhausen, Schosser zu Frankenhausen von wegen Esperstedt, Ringleben, Oberschleben, Michael von Gehoffen von wegen Ichstedt vnd Borschleben, Hans Hacke der Junge in Hackepfüssel vnd Bartholomeus Grypsant von wegen der von Tullede, desgleichen vnsere Bruder vnd vnsere vnterthanen thun vns clagende berichten, das v. L. Amtman zu Leinungen in dem gemeinen walde ein großes flegk darnieder hauen und kohlen lassen wollen, das dan hiebevor nie gewesen, v. L. desselbigen deß auch nit befugt sein sollen vnd vns derwegen, nachdem solcher gemeine wald an alle mittel in vnser Bruder vnd vnser herrschaften gerichte vnd obrigkeit gelegen, von wegen obenangehengten Dorfschaften vnterthäniglich gebrauchen die verordnung zu thun. Damit v. L. Ambtman von solcher neuigkeit abstehen vnd abgeweisset werden muß. Weil nun der deswegen gestendig, ergeht vnser Bruder vnd vnser freuntlich bit, E. L. wollen Ihrem ambtman von solchem vornehmen vnd neuerung abzustehen 2c. Stolberg den 24. Jan. 44 (1544)

Wolfgang, graf.

An Graf Philipp vnd Graf Hans Georg zu Mansfelt.

Die Erinnerung in den elf Ortschaften Riethnordhausen, Martinsrieth, Brücken, Holstedt, Walhausen, Esperstedt, Ringleben, Udersleben, Ichstedt, Borxleben und Tilleda an ihren ehemaligen Gemeindewald ist fast gänzlich verschwunden; es geht nur hin und wieder die Sage, derselbe sei in der Nähe des Rathsfelds (zwischen der Rothenburg und Frankenhausen) gewesen.

Der oben erwähnte Gemeindewald mag wohl den Gemeinden durch den 30jährigen Krieg verloren gegangen sein, wie dies in meiner Heimat bei einigen Grundstücken geschehen ist, als nach wiederhergestellter Ordnung von dergleichen durch den Krieg verwüsteten und wertlos gewordenen Grundstücken unter dem Titel: rückständig gebliebne Kriegskontributionen über den Wert der Nutzung hinausgehende Zahlungen verlangt wurden, und als die Zahlungen nicht erfolgten, diese Grundstücke eingezogen wurden. So geschah es z. B. mit zwei Holzflecken, die jetzt zum fiskal. Walde zwischen Heldrungen und Reinsdorf gehören. Der eine dieser Holzflecken hatte den Namen: der Arternsche Gewerkenwald. Er ging verloren aus ähnlichen Ursachen, und die letzte

Erinnerung daran ist eine Stelle darin, genannt die „Arternsche Pfütze."

Die erwähnte Waldfläche dürfte wohl — dem Briefe zufolge — dicht an den Leinunger oder Morunger Forsten zu suchen sein. Sie ist jedenfalls nun im gräfl. Stolberger Besitze. — Da aber die erwähnten 11 Orte im früheren Mittelalter noch 2 verschiedenen Gauen (dem Nabel- und Helmgau) angehörten, so möchte wohl daraus zu schließen sein, daß diese Orte die ursprüngliche alte Mark einfaßte, wenn auch unter ihnen sich Martinsrieth befindet, das als eine flämische Kolonie erst später entstanden ist.

Gust. Poppe.

Bücheranzeigen.

Geschichte des Geschlechts von Ditfurth. Bearbeitet von Theodor v. Ditfurth, I. und II. Teil, Quedlinburg, H. C. Huch 1889 und 1892. XV u. 358, XI u. 146 S. Gr. 8°.

Familiengeschichten werden in erster Linie natürlich für die Familienmitglieder selbst geschrieben, die sich in berechtigtem Stolze ihrer Vorfahren freuen und deren Thaten auch gern so vollständig wie möglich der Nachwelt überliefern wollen. Es ist gewiß ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, daß jetzt auf diesem Felde eine so rege Thätigkeit sich entfaltet. Doch auch von Seiten der Geschichtswissenschaft ist das mit Freuden zu begrüßen. Denn für die Geschichte der Stadt, der Gegend des Landes, worin das betr. Geschlecht seinen Wohnsitz gehabt hat, ist bei jeder Familiengeschichte ein Gewinn, und zwar ein um so größerer, je umfassender und einflußreicher die Stellung war, die es hier besessen. So müssen wir denn für die Geschichte unseres Harzes, insbesondere des Harzgaues, ein Werk willkommen heißen, das uns in eingehender Weise die Geschichte des Geschlechts der v. Ditfurth vorführt. Denn dieses ist in der Geschichte der nordöstlichen Vorlande des Harzes, zumal in der des Bistums Halberstadt und des Reichsstifts Quedlinburg, das ganze Mittelalter hindurch von einer Bedeutung gewesen, die auch schon von diesem Standpunkte aus eine besondere Behandlung vollauf rechtfertigt. Das Werk ist das Ergebnis unermüdlichen liebevollen Fleißes. Der Verfasser sagt zwar ausdrücklich, daß er sich mit dieser Arbeit auf ein ihm ursprünglich fremdes Gebiet begeben habe, dennoch kann man ihm das Zeugnis nicht versagen, daß er sich in dasselbe auf das Beste hineingearbeitet hat und daß seine Sammlung und Darstellung durchaus auf gründlicher, besonnener Forschung beruhen; wenn aber seine Ausführungen mitunter etwas weiter sind, als der Fachmann wohl für erforderlich halten würde, so bleibt zu berücksichtigen, daß er zunächst nicht für diesen, sondern für seine Geschlechtsgenossen sie machte.

Das Werk besteht bis jetzt aus zwei Teilen. Der erste enthält, sozusagen die wissenschaftliche Grundlage, die Urkunden bez. Regesten des Geschlechts. Es ist in der Anlage und, soweit sich dies ohne spezielle Nachprüfung beurteilen läßt, in der Ausführung eine sorgfältige Arbeit. Die Sammlung umfaßt — die Nebennummern nicht mit einbegriffen — 516 Nummern, von denen die datierten von 974 bis zum Jahre 1837 reichen. In noch höheres Alter, wohl in die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts, gehen die ersten undatierten Nummern zurück, die Eintragungen des codex Eberhardi von Fulda enthalten. Zumeist wird hier nur der Ort Ditfurth genannt, von dem das Geschlecht, wie a. a. O. ausgeführt wird, zweifellos den Namen bekam. Schon dieser Name (diot-furt = Volks-furth) deutet auf hohes Alter und erklärt sich aus der Lage des Ortes an der Bode. Doch begegnet auch in diesen ältesten Zeugnissen der Name einmal schon als Personalbezeichnung; es ist Meginolt de Titfurte, der dem Stifte Fulda seine Besitzungen in der Mark des Dorfes Ditfurth übereignet. Darauf erscheinen erst wieder in einer Michaelsteiner Urkunde von c. 1148 Hoimarus de Dhietvorden et filius eius Hermannus; doch dann kommen

die Familienmitglieder in ununterbrochener Folge und reicher Fülle vor. Es würde zu weit führen, hier auf Einzelnes einzugehen; es genüge, zu bemerken, daß die Urkunden, die verständiger Weise z. T. nur in Regestenform mitgeteilt sind, für die Geschichte des Harzgaues ein reiches Material enthalten. Im Jahre 1565 tritt Hans v. Ditfurth in die Dienste des Grafen Otto von Holstein-Schaumburg; er erwirbt in der Folge das Gut Dankersen, und damit verlegt sich nun der Schauplatz der Thätigkeit der Familie zu einem großen Teile von den Harzvorlanden an die Weser, wo ihre Mitglieder der Schaumburgschen Ritterschaft angehören, um sich dann in den folgenden Jahrhunderten noch über weitere Gebiete zu verbreiten.

Im zweiten Teile des Werkes beginnt der Verfasser die eigentliche Geschlechtsgeschichte, und zwar behandelt er hier die mehr allgemeinen Fragen, denen dann im dritten Teile die ausführliche Geschlechtschronik folgen soll. In der Einleitung erörtert er insbesondere die Vorarbeiten, die ihm zu Gebote standen. Dann behandelt er in je einem Kapitel:

1. Die Herkunft und den Namen des Geschlechts, zugleich aber auch seine Beziehungen zu anderen Familien, wie den v. Hoym, für die er mit gutem Grunde Geschlechtsgemeinschaft mit den v. Ditfurth annimmt, 2. die Standesverhältnisse, die er als die eines ursprünglich edelfreien, dann Ministerialengeschlechts nachweist, 3. das Erbmarschallamt des Stifts Quedlinburg, das die Familie etwa 300 Jahre lang bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts besaß, 4. den Grundbesitz, den in der ältesten Zeit nur in schwachen Spuren nachweisbaren Allodialbesitz wie die zahlreichen Lehen, die von vielen Fürsten und Herren, Stiftern und Klöstern, zumeist aber von dem Hochstifte Halberstadt herrührten, von dem die Familie namentlich um Ermsleben, Börnecke-Schneidlingen und Wegeleben umfangreiche Güter besaß, und 5. die Siegel und Wappen, die durch zwei schön ausgeführte Tafeln auch bildlich vorgeführt werden. Daneben erhalten wir auf neun Blättern Abbildungen der wichtigsten Besitzungen des Geschlechts und der hervorragendsten Stätten seiner Thätigkeit. Sorgsame Register, bei denen wir der Zusammenfassung von Personen- und Ortsnamen nur zustimmen können, erleichtern die Benutzung der Bände.

Kurz, das Werk, das sich auch durch sehr gute Ausstattung auszeichnet, bildet eine willkommene Bereicherung der harzischen Litteratur. P. Z.

Hänselmann, L.: Mittelniederdeutsche Beispiele im Stadtarchiv zu Braunschweig gesammelt. Wolfenbüttel 1892. (Bd. IV. „Aus den Ueberlieferungen zur Litteratur, Geschichte und Kunst" herausgegeben von G. Milchsack und P. Zimmermann.)

Ein Zwiespalt der Richtungen ist in der historischen Wissenschaft offen an's Licht getreten, seit Dietrich Schäfer[1] in der Antrittsrede seiner Tübinger Professur es als den Zweck der Geschichte, und darum auch als ihr eigentliches Arbeitsgebiet, bezeichnet hat, den politischen Werdegang der Staaten zu zeigen, den Menschen in seinem jeweiligen Verhältnis zum Staate darzustellen. Nur als Hilfsmittel, diesen Zweck allseitiger erfüllen zu können, dürfen für den Historiker Wirtschafts- und Rechts-, Litteratur- und Kunstgeschichte in Betracht kommen. Ihm zufolge „wandelt der eigentliche Historiker, der gelegentlich diese Gebiete anbaut, auf Seitenwegen, und ist auch überhaupt nicht der Mann, von dem hier größere Leistungen erwartet werden können."

[1] „Das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte" 1888.

Demgegenüber hat Eberhard Gothein[1] die Geschichte als Kulturgeschichte aufgefaßt, innerhalb deren natürlich der politischen Geschichte ihre angesehene Stellung bleibt, wobei jedoch den „Seitenwegen" die Bedeutung von gleichberechtigten Hauptwegen zuerkannt wird. Ihm ist das Ziel der Geschichtsforschung, den Menschen zu erkennen, den Menschen, wie er lebt als Glied nicht nur des Staates, sondern der Gesellschaft überhaupt. Nicht allein der Entwicklung der Staaten hat die Geschichte nachzugehen, sondern sie hat darzulegen den jeweiligen Zustand der Organisation der menschlichen Gesellschaft im weitesten Sinne, deren Umgestaltung und fortschreitende Gesittung bis in unsre Zeit hinein zu verfolgen, und die maßgebenden Gründe und Ursachen dafür klarzulegen.

Ich freue mich, in dem verdienten Braunschweiger Stadtarchivar Hänselmann einen Gesinnungsgenossen Gotheins zu finden. Auch ihm ist das Verhältnis des Einzelnen zum Staat nicht das einzige der Forschung und Erkenntnis wert, auch ihm ist es die erste Aufgabe der Geschichtsforschung, „das Leben jeder Zeit soviel wie möglich in der Fülle der Gesamtheit seiner Erscheinungen in's Auge zu fassen." Diesem Gedanken ist die vorliegende Schrift entsprungen. Sie wird dem Anhänger der Schäferschen Richtung wenig bieten, dem der andern dagegen viel Interesse und anregende Förderung. Denn nicht eigentlich auf den Staat bezieht sich das, wofür die „Beispiele" uns gegeben werden, sondern auf „allerlei Anliegen und Vorgänge des täglichen Lebens der alten Zeit". Er macht hier den ersten Versuch, aus den Archiven auch solches Material zu sammeln, zu sichten und zu veröffentlichen, was sonst wegen der erdrückenden Fülle des Stoffes in den städtischen Urkundenbüchern ausgeschlossen zu werden pflegt. Ich halte diesen Versuch für sehr gelungen, und würde wünschen, daß er Nachahmung fände, daß auch aus anderen Archiven an's Licht gezogen werde, was etwa „unerwartete Einblicke in den verschütteten Kleinkram vergangener Geschlechter, ihr persönliches, häusliches, geselliges, wirtschaftliches Treiben, ihre Gefühle und Anschauungen, Sitten und Bräuche" eröffnen könnte.

Man denke nicht gering von solcher Sammelarbeit. Wer die ungeheure Menge derartiger Aufzeichnungen, die „vom Staube der Jahrhunderte bedeckt" in den Archiven verborgen liegen, kennt, wer weiß, wie eintönig i. A. und formelhaft solche Berichte gehalten sind, der wird auch anerkennen müssen, daß ein äußerst fein ausgebildetes Gefühl dazu gehört, unter der Uebermenge des Materials nicht erliegend, sich den Blick offen zu halten für Einträge, die „anders anmuten, die durch ungewohnte Mitteilsamkeit die Dinge uns plastischer" als gewöhnlich zeichnen. So ist auch die vorliegende Sammlung, obwohl schnell zusammengestellt, — sie entstand als Widmung für die auf der Pfingstversammlung zu Braunschweig 1892 versammelten Mitglieder des hansischen Geschichtsvereins und des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung — doch im Grunde das Resultat jahrelanger, liebevoller Beschäftigung mit den überaus reichhaltigen Beständen des Braunschweiger Stadtarchivs.

Beim Durchlesen des Buches fällt wohl am meisten in die Augen, in welchem Umfang der städtische Rat sich um das Wohl und Wehe seiner Unterthanen bekümmerte. Es ist das vielleicht mit[2] ein Erklärungsgrund für die elementare Wucht der städtischen Revolutionen, denn in der That

[1] „Die Aufgaben der Kulturgeschichte" 1889. Hierauf hat Schäfer in der Broschüre: „Geschichte und Kulturgeschichte" geantwortet. (1891.)

[2] Daß daneben auch die jeder heilsamen Zucht widerstrebende Unvernunft der großen Masse ein wichtiger Faktor war, zeigt deutlich das „Schichtbuch," welches in dem Thun und Treiben der turbulenten Masse nur „das Gebahren der unvernünftigen Tierheit" erblickt. S. Hänselmann in Chroniken XVI, 279.



gab es kaum ein Gebiet des öffentlichen wie des privaten Lebens der Einzelnen, in welches nicht der Rat ordnend und kontrollierend eingriff. Herrschte hier engherzige, egoistische Gesinnung vor, — leicht mag man ermessen, wie weite Kreise sich persönlich verletzt fühlen mußten.

Da verabreden sich etwa — ich citiere nach den Nummern der betreffenden Stücke — mehrere Straßennachbarn, wie sie es mit ihrer Gosse zu halten gedenken (36), da hat jemand sein Siegel verloren, und will, um Fälschungen zu vermeiden, fortan ein andres führen (26), hier bestätigt ein Bauer seinem bürgerlichen Gläubiger eine gewisse Summe zu schulden (71), dort übergiebt ein Vater seinem Sohne einen Teil seines Vermögens zu selbständigem Eigentum (2), — dies alles geschieht vor dem Rate. Oder es haben sich 2 Ehegatten gezankt, — die Versöhnung erfolgt vor dem Rate, der überhaupt alle Ehestiftungen rc. in seine Vertrags- und Degedingebücher eintragen ließ.

Helle Schlaglichter fallen auch auf die Derbheit und Roheit der ganzen Zeit, zunächst auf das Fehdewesen. Wie jede Stadt im Mittelalter, so hatte auch Braunschweig unendlich viel unter dem „täglichen Kriege" zu leiden, und sein Fehdebuch [s. Chroniken der deutschen Städte VI und dazu den inhaltreichen Aufsatz Hänselmanns „Braunschweig im täglichen Kriege des Mittelalters" in desselben „Werkstücken" I, 56 ff.] entrollt uns gerade durch die ruhige Gelassenheit, mit der die meisten Schädigungen, Mordbrennereien rc. verzeichnet werden, ein grauenvolles Bild. Auch unsre Sammlung gemahnt uns dieser Verhältnisse. Die unter dem Titel „Bannerrecht" (22) abgedruckte Aufzeichnung führt uns mitten in das Gewirr dieser endlosen, aufreibenden täglichen Kämpfe hinein, zeigt gerade durch den Gebrauch technisch gewordener Ausdrücke für das Ausplündern der Bauern, für die Vereinigung der Raubgesellen zu neuen Mord- und Raubthaten rc., wie derartiges als ganz gewöhnlich auf der Tagesordnung erschien.

Die notwendige Abwehr solcher Räubereien hat auch den Bürgern und namentlich dem städtischen Patriziat jenen Geist unruhiger Fehdesucht eingeimpft. Wie leicht doch findet sich der Rat zu derartigen „Ausjachten" bereit! (cf. auch 57.)

Die allgemeine Derbheit der Zeit — es wird vornehmlich das 15., daneben, leider nur weniger, noch das 14. und 16. Jahrhundert in Betracht gezogen — wird auch noch durch anderweite charakteristische Beispiele gekennzeichnet; ich erinnere nur daran, wie (13) im Streit jemand seinem Gegner ein Stück von der Nase abbeißt, und der Rat dann erklärt, es sei „myt neynen uneren" geschehen, da der Uebelthäter in „hastem mode" gehandelt habe; oder an das bei einem Morde übliche Verfahren, nach welchem dem Leichnam eine Hand abgehauen wird, die dann bis zur Entdeckung des Thäters und völliger Sühnung des Verbrechens vom Rate aufbewahrt wird (25, 108). Auch im Strafrecht zeigt sich mit seinen uns bald unendlich hoch, bald auffallend niedrig erscheinenden Bußen derselbe Charakter der Zeit; so, wenn eine Gaunerin für einen Diebstahl von 11 Gulden und „einer merkligen summen" von „kroschen unde halberstedeschen penningen" lebendig begraben wird (53), während ein Totschlag gelegentlich mit nur 3 Mark und 10 sol. genügend gesühnt ist (25). Aehnliches läßt sich noch bis tief in die Reformationszeit hinein verfolgen, wie der ungeheuerliche Schändebrief von 1542 beweist, der auf Seiten des Beklagten, wie namentlich auch auf der des Klägers nichts weniger als fromme Nächstenliebe vermuten läßt. (119.)

Ein eigentümliches Bild erhalten wir auch von dem Leben der Geistlichkeit in der Stadt. Wenn wir sehen, mit welch verblüffender Unbefangenheit ein Priester seiner „maghed" und seinen Söhnen ein Testament auffetzt (27.), oder ein andrer Angehöriger desselben Standes seinen Sohn vor dem Rate mit einem bestimmten Vermögen ausstattet, wobei ganz naiv als Zeuge noch dazu „de ersame here Johannes Bruns, perner fo sunte Andrease

in der Nyenstad" fungiert (46), so eröffnet uns dies seltsame Einblicke in die strenge Gewissenhaftigkeit, mit der die Geistlichkeit die Forderungen eines kanonischen Lebens zu erfüllen gewohnt war!

Doch auch die freundlichen Züge des städtischen Lebens finden ihre Stelle: die Briefe einer Hausfrau an ihren abwesenden Mann (116), einer Tochter an ihren Vater (111), sie athmen alle einen Zug ehrbaren Familienglücks, wie er uns äußerst wohlthuend berührt. Und, wenn ein Metzgermeister, weil er ein totes Lamm gekauft und das Fleisch weiterverkauft hat, aus seiner Gilde ausgestoßen werden soll (79), so mahnt uns das an die glücklichen Erfolge des mittelalterlichen Zunftwesens, das Jahrhundertelang eine Ehrbarkeit und Rechtschaffenheit in Handel und Wandel erhielt, wie sie uns noch heute manchmal als Ideal erscheinen will.

Ich will hiermit abbrechen; noch mancherlei wird den aufmerksamen Leser fesseln, so etwa die Stellung der Juden in der Stadt, worin der altgermanische Grundsatz von der Persönlichkeit des Rechtes deutlich zur Erscheinung kommt (67), oder zu sehen, wie noch im 16. Jahrhundert das Leben in der Stadt einen ländlichen Charakter trug (117, 127), oder endlich noch jener unter Nr. 96 abgedruckte Brief, der uns interessante Einblicke in die Art des damaligen Büchervertriebs gewährt.

Keine neuen Thatsachen erfährt der Leser aus der kleinen Sammlung, aber er wird eine lebendige Anschauung der Zeit mit sich nehmen, aus der heraus allein fruchtbringende Geschichtsforschung und -schreibung möglich ist.

Berlin, den 4. Januar 1893.

G. Küntzel.

Verzeichnis
der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen Zuwendungen.

A. Durch Geschenk:

Von Sr. Majestät dem Kaiser:
a) Supplementband zu den Monumenta Zollerana.
b) Die älteren Siegel und das Wappen der Grafen von Zollern.

Von L. F. Freiherrn von Eberstein:
Beschreibung der Kriegsthaten des General-Feldmarschalls Ernst Albrecht von Eberstein, geb. 1605, gest. 1676. Berlin 1892.

Von H. Dannenberg: Grundzüge der Münzkunde. Leipzig 1891.

Von Dr. jur. Theod. Roscher: Zur Geschichte der Familie Roscher in Niedersachsen, Hannover 1892.

B. Durch Schriftenaustausch:

Zeitschrift des Aachener Geschichts-Vereins, Bd. 14. Aachen 1892.

Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kanton Aargau, Bd. 22. Aarau 1891 und Bd. 23, Aarau 1892.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, Jahrg. XVIII. Augsburg 1890.

Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, Band 18, H. 1. Bayreuth 1891.

Der Deutsche Herold, Jahrg. 22. Berlin 1891.

Mitteilungen des Vereins für d. Gesch. Berlins 1892, 6—10. 1893, 1—2. Berlin.

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Gesch.- u. Altert.-Vereine. Jahrg. 40. Berlin 1892, 1—12. Jahrg. 41, 1893, 1.

Monatsschrift der Gesellsch. für Heimatskunde der Prov. Brandenburg. Berlin 1892, 1 u. 2.

Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande, Heft 92, Bonn 1892, und Heft 93, Bonn 1892.

Forschungen zur Brandenburgischen u. Preuß. Geschichte, Band V, 1—2. Brandenburg-Leipzig 1892.

Bremisches Jahrbuch, Bd. 16, herausg. v. d. histor. Gesellsch. des Künstlervereins. Bremen 1892.

Jahresbericht der Schlesischen Gesellsch. für vaterl. Kultur, 69. Breslau 1892. Dazu: Ergänzungsheft: Partsch, Litteratur der Landes- und Volkskunde der Prov. Schlesien. Breslau 1892.

Zentralblatt für die mährischen Landwirte, Organ der K. K. Mährisch-Schlesischen Gesellsch. z. Beförderung des Ackerbaues der Natur- u. Landeskunde, Jahrgang 72. Brünn 1892. Dazu: Notizenblatt der historisch-statist. Sektion ders. Gesellsch. Brünn 1892.

Quartalblätter des Histor. Ver. für d. Großherzogt. Hessen. 1891, 1—4. Darmstadt.

Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Gesch. Bd. VI, 2. Dessau 1892.

Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellsch. 1891. Dorpat 1892. Dazu: Verhandlungen, XVI. Dorpat 1891.

Neues Archiv für Sächsische Gesch. u. Alt. Bd. 13. Dresden 1892. Dazu: Jahresbericht des Königl. Sächs. Altert.-Ver. über d. 67. Vereinsjahr 1892.

Geschichtsfreund, Mitteil. des histor. Ver. von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug. Bd. 47. Einsiedeln 1892.

Mansfelder Blätter, Mitteil. des Ver. f. Gesch. u. Altertümer der Grafsch. Mansfeld, Jahrg. 6. Eisleben 1892.

Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins. Bd. 28. Elberfeld 1892. Dazu: Crecelius, Beiträge z. Bergisch-Niederrheinischen Gesch., herausg. v. Harleß. Elberfeld 1891.

Jahrbuch der Gesellsch. für bildende Kunst und vaterländische Altertümer in Emden. Bd. 10, H. 1. Emden 1892.

Mitteilungen des Vereins für Gesch. u. A. zu Erfurt, Heft 15. Erfurt 1892.

Mitteilungen des Freiberger Altertumsvereins, Heft 28. Freiberg i. S. 1892.

Neues Lausitzer Magazin, herausg. v. d. Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften. Bd. 68, 1, 2. Görlitz 1892.

Mitteilungen des Histor. Vereins für Steiermark, H. 40. Graz 1892. Dazu: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Jahrg. 24. Graz 1892.

Maandblad van het genealogisch-heraldiek Genootschap „de Nederlandsche Leeuw“. Jahrg. 10, Nr. 1—12. 's-Gravenhage 1892.

Vorsterman van Oyen, Algemeen Nederlandsch Familienblad, Tijdschrift voor Geschiedenis, Geslacht-Wapen- en Zegelkunde, Jahrg. IX., Nr. 5—11. 's-Gravenhage 1892.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald. IV. Forts., herausg. von der Rügisch-Pommerschen Greifswalder Abteilung der Ges. f. Pommersche Gesch. und Altertumskunde. Greifswald 1893.

Niederlausitzer Mitteilungen, Zeitschrift der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde. Bd. 2, Heft 5 u. 6. Guben 1892.

Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, herausg. vom Thüring.-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterl. Altertums. Bd. 18, 1. Halle a. S. 1891.

Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Gesch. XIV. Hamburg 1892.

Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover, Jahrg. 1892.

Neue Heidelberger Jahrbücher des Historisch-philos. Vereins zu Heidelberg. Jahrg. 2, 2, 1892.

Jahresbericht des Vereins für siebenbürgische Landeskunde für 1890/91. Hermannstadt 1891. Dazu: Archiv für siebenbürgische Landeskunde, Bd. 24. H. 1 und 2. Hermannstadt 1892.

De St. Ianskerk te 's Hertogenbosch, gr. Fol., Forts., herausg. v. d. Provinzial Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nord Brabant. Hertogenbosch 1892, (s. 1882.).

Festschrift des Voigtländischen altertumsforschenden Vereins zum 25-jährig. Reg.-Jubiläum Heinrich XIV. Hohenleuben 1892.

Mitteilungen des Ver. f. Gesch. u. A. Homburg v. d. Höhe. Heft 5. Homburg 1892.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg III. Folge, Heft 36, Insbruck 1892.

Zeitschrift des Vereins für thüringische Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 8, H. 1 u. 2. Jena 1892. Dazu: Thüringische Geschichtsquellen V, 2 (N. F. II, 2) Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera, Plauen. Bd. II. Jena 1892.

Mitteilungen des Vereins für Gesch. u. Altertumskunde zu Kahla. Bd. IV, 3. Kahla 1892.

Zeitschrift des Vereins für hessische Gesch. und Landeskunde. N. F. Bd. 16 und 17. Kassel. Dazu: Mitteilungen dess. Vereins. Jahrg. 1890 und 1891. Kassel.

Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Heft 10 u. 11. Kiel 1892 u. 93.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Heft 54 u. 55. Köln 1892.

Nordiske Fortidsminder von d. Königl. Nordischen Altertumsgesellsch. zu Kopenhagen, 1891.

Altpreußische Monatsschrift Bd. 29, H. 1—6. Königsberg 1892.

Mitteilungen des Musealvereins für Krain. Jahrg. 5, H. 1—2. Laibach 1892. Dazu: Izvestja muzejskega drusta za Kranjsko. Ljabljani 1892. 3 Hefte.

Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern. Bd. 27. Landshut 1891.

Verslag 63 der Handelingen van het Friesch Genootschap van Geschied- Oudheid- en Taalkunde over het jaar 1890—91. Leeuwarden 1891.

De Vrije Fries, III. Reeks, Zesde deel. Aflevering 1 en 2. Leeuwarden 1892. Dazu: S. D. van Veen, Aanvullingen en verbeteringen van Romeins naamlijst der predikanten in de hervormde gemeenten van Friesland. Leeuwarden 1892.

Schriften des Vereins für Gesch. Leipzigs. Bd. 4. Leipzig 1892: Mangner, die Inquisition in der Leipziger Ratsfreischule.

Bulletin de l'institut archéologique Liégeois. Tome XXII, 2. Liége 1892.

Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Gesch. u. Altertumskunde. H. 5, Nr. 2—9. Lübeck 1892. Dazu: Zeitschrift des Vereins. Bd. 6, H. 2 und Bericht über seine Thätigkeit in den Jahren 1890 u. 1891.

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Jahrg. 26, H. 2. Magdeburg 1891. Jahrg. 27, Heft 1 u. 2. Magdeburg 1892. Dazu: Katalog der Bibliothek des Vereins für Gesch. und Altertumskunde zu Magdeburg 1892.

Revue Bénédictine IXme année 1—12, 1892. Xme année 1—2 1893. Abbaye de Maredsous, Belgique.

Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder. Heft 29. Marienwerder 1892.
Jahrbuch der Gesellsch. für lothringische Gesch. und Altertumskunde. Jahrg. 4, 1. Metz 1892.
Abhandlungen der histor. Klasse der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Bd. 20, 1. München 1892.
Zeitschrift des Vereins für Gesch. u. Altertumskunde Westfalens. Bd. 50. Münster 1892.
Annales de la société archéologique de Namur. Tome XIX., 4. Namur 1892. Dazu: Rapport sur la situation de la société. Namur 1891.
Annalen van den oudheitskundige Kring van het Land van Waas. XIII., 4. XIV., 1. St. Nikolas 1892.
Anzeiger des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg. Jahrg. 1891.
Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum in Nürnberg. Jahrg. 1891. Dazu: Katalog der Bronzeepitaphien und Katalog der Kunstdrechslerarbeiten 1891.
Mitteilungen des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen. Jahrg. 29, 1—4. Prag 1891, und Jahrg. 30, 1—4. Prag 1892. Dazu: Urkundenbuch der Stadt Saaz. Leipzig u. Wien 1892.
Register zu den Verhandlungen des Historischen Vereins von Ober-Pfalz zu Bd. 1—40. Regensburg 1892.
Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Bd. 32. Salzburg 1892.
Neujahrsblatt des Kunstvereins und des historisch-antiquarischen Vereins zu Schaffhausen: Vogler, der Bildhauer Alex. Trippel, 2. Hälfte. Schaffhausen 1893.
Beilage zu den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte. N. F. IV., herausg. vom Histor. Verein f. d. Württembergische Franken. Schwäbisch Hall 1892.
Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde Mekklenburgs. Jahrg. 57. Schwerin 1892.
Mitteilungen des Vereins für Gesch. u. Altertumskunde in Hohenzollern. Jahrg. 25, enth. Protokoll der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine in Sigmaringen. Sigmaringen 1891—92.
Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz. Bd. 16. Speier 1892.
Baltische Studien, herausg. v. d. Gesellsch. f. Pommersche Gesch. u. Altertumskunde. Jahrg. 42. Stettin 1892. Dazu: Böttger, die Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Köslin. Heft 3. Stettin 1892.
Manadsblad Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens. Stockholm 1890.
Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens. Jahrg. 8, herausg. v. d. historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesen-Klubs. Straßburg i. E. 1892.
Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge, 1. Jahrg., H. 1—4. Stuttgart 1892.
Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. H. 3. Ulm 1893. Dazu: Kapff, deutsche Vornamen mit den von ihnen abstammenden Geschlechtsnamen. Ulm 1889.
Katalog öfver Upsala Universitets Biblioteks fornisländska och fornnorska Handskritter af Vilh. Gödel. Upsala 1892.
Förteckning till Landskapet Uplandsch Stockholms Stads historiskt-topografiska Beskrifning. pa humanistiska vetenskaps-samfundets i Upsala. af L. Bygden. Upsala 1892.

Werken van het Historisch Genootschap te Utrecht. Nr. 58. 's Gravenhage 1892. Dazu: Bijdragen en Mededelingen XIV. 's Gravenhage 1892, und Muller, het oudste Cartularium van het Sticht Utrecht. 's Gravenhage 1892.
Annual Report of the board of regents of the Smithsonian Institution 1889—90. Washington 1891. Dazu: Dorsey, Omaha and Ponka letters. Washington 1891. Thomas, Catalogue of prehistorique works east of the Rocky mountains. Washington 1891. Pilling, Bibliographie of the Algonquian langages. Washington 1891.
Bericht des Akademischen Vereins deutscher Historiker in Wien über das II. Vereinsjahr 1890/91. Wien 1891.
Bericht des Vereins der Geographen der Universität Wien über das XVII. Vereinsjahr. Wien 1892.
Blätter des Vereins für Landeskunde von Nieder-Oesterreich. Jahrg. 25, Nr. 1—12. Dazu: Topographie von Nieder-Oesterreich. Bd. 3, H. 9 u. 10. Wien 1892.
Vereinsgabe des Altertumsvereins zu Worms: Roth, die Buchdruckereien zu Worms a. Rh. im 16. Jahrhundert. Worms 1892.
Jahrbuch der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bd. 17. Zürich 1892.

Dr. P. Höfer, Prof.,
Conservator der Vereinssammlungen.

Durch die Aufmerksamkeit des Herrn Kantor Fischer hierselbst, wurden der Altertumssammlung Urnenscherben und ein Geweihstück von dem Wall der Burg Hasserode zugeführt. D. O.

Druckfehler.

Nach Seite 329 sind die Seitenzahlen **3**30 und **3**31 statt 230 und 231 einzusetzen.

Seite 336 Zeile 9 v. unten lies judic**i**um.
" 338 " 2 " " " Sattung**e**.
" 343 " 17 " oben " **E**rwerbe.
" 352 in der 3. Anmerk. " HALB'S**T**AD.



